









# ACTA PUBLICA.

---

Verhandlungen und Korrespondenzen  
der  
schlesischen Fürsten und Stände.

Mit einem Anhange: Beiträge zur Geschichte der Gegenreformation  
in Schlesien vornehmlich für das Jahr 1628.

---

Namens des Vereins  
für  
Geschichte und Altertum Schlesiens  
herausgegeben  
von  
**Prof. Dr. Julius Krebs,**  
Oberlehrer am Realgymnasium am Zwinger.

---

VII. Band: Das Jahr 1628.

---

Breslau,  
E. Wohlfarths Buchhandlung.  
1905.



4041 S

4040 VII

ZBIORY ŚLĄSKIE

943.8

Akc VI Nr 248 / 40 / S

Der Oberamtsverwalter an Siegmund von Bock auf Habendorf und Rosenbach, kaiserlichen Kammerrat in Schlesien und Hauptmann des Münsterbergschen Fürstentums und Frankensteinschen Weichbils, Parchwitz 26. Juni 1628 .....	38
Die Stadt Breslau an Herzog Johann Christian von Brieg, 1. Juli 1628.....	38
Ferdinand II. an das Oberamt, Znaim 2. Juli 1628 .....	39
Herzog Georg Rudolf an die Administratoren, Parchwitz 12. Juli 1628 .....	39
Graf Georg von Oppersdorff an die Königlichen Kommissare wegen des Brauurbars in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor, Oberglogau 3. Juli 1628 .....	39
Graf Georg von Oppersdorff an den Landeshauptmann von Oppeln-Ratibor, Oberglogau 3. Juli 1628 .....	40
Die Stadt Breslau an Herzog Heinrich Wenzel von Bernstadt, 17. Juli 1628 .....	40
Die Stadt Breslau an Herzog Johann Christian von Brieg, 19. Juli 1628 .....	40
Herzog Georg Rudolf an Hans Arbogast, Freiherrn von und zu Anneberg, Melchior Tauber von Taubenfort, schlesischen Kammerrat, und Hans Reichbrodt von Schreckendorf, Parchwitz 25. Juli 1628 .....	40
Die Stadt Breslau an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, 1. August 1628 .....	41
Kaiser Ferdinand II. an das Oberamt, 2. August 1628 .....	41
Der Oberamtsverwalter an die Administratoren, Parchwitz 14. August 1628 .....	41
Herzog Georg Rudolf an die Administratoren, Parchwitz 4. August 1628 .....	41
Die Stadt Breslau an die Oppelner Deklarations- und Exekutions-Kommission, 25. August 1628.....	42
Die Administratoren an den Landvogt Hans Hulrig, Neiße 29. August 1628 .....	42
Der Oberamtsverwalter an die Administratoren, Parchwitz 2. September 1628 .....	42
Die Stadt Breslau an das Oberamt, 12. September 1628.....	43
Herzog Georg Rudolf an die Administratoren, Parchwitz 17. September 1628.....	44
Wolfgang von Hundt auf Reisewitz bei Neiße an die Administratoren, präs. 19. September 1628 .....	44
Herzog Georg Rudolf an Herzog Heinrich Wenzel, Parchwitz 20. September 1628 .....	44
Die Stadt Breslau an die Herren N. N. fürstlich Liegnitzischen anheim verlassenen Regierungsräte, 26. September 1628 .....	45
Die Stadt Breslau an den Abt zu Leubus und an die Äbtissin zu Trebnitz, 26. September 1628 .....	45
Burggraf Karl Hannibal von Dohna an König Siegmund III. von Polen, Pleß 26. September 1628 .....	45
? an den Burggrafen K. H. von Dohna, Warschau 13. Oktober 1628 .....	46
Die Stadt Breslau an Herzog Johann Christian von Brieg, 31. Oktober 1628 .....	47
Die Stadt Breslau an den Herzog von Bernstadt, 10. November 1628.....	47
Der Rat von Breslau an den Kaiser, 13. November 1628.....	47
Dr. Georg Schönborner's Konsegnation der Kontroversien, darinnen Ihro Kais. und Kön. Maj. mit dem Hause Brandenburg wegen des Landes Schlesien schweben, (Breslau) 22. November 1628.....	48
Die Stadt Breslau an den Herzog von Liegnitz, 25. November 1628.....	49
Ferdinand II. an das Oberamt, Wien 1. Dezember 1628 .....	49
Die Stadt Breslau an die Äbtissin zu St. Klara in Breslau, 1. Dezember 1628.....	50
Die Stadt Breslau an den Kaiser, 4. Dezember 1628 .....	50
Herzog Heinrich Wenzel an die Administratoren, Bernstadt 13. Dezember 1628 .....	50
Herzog Georg Rudolf von Liegnitz an die Administratoren, Parchwitz 13. Dezember 1628 .....	51
<b>Fürstentags-Akten aus dem Jahre 1628 .....</b>	53
<b>Fürstentag vom März bis April 1628 .....</b>	55
Röm. Kais. Maj. verordnete Präsident und Kammerräte in Ober- und Niederschlesien an die kaiserliche Hofkammer zu Wien, Breslau 5. Februar 1628.....	55

## VIII

Seite

Instruktion für die kaiserlichen Gesandten zum Schlesischen Fürstentage Friedrich von Talmberg, Siegmund von Bock und Otto Melander von Schwarzenthal, Prag 3. März 1628.....	57
Ferdinand II. an Friedrich von Talmberg, Siegmund von Bock und Otto Melander, Prag 8. März 1628 ..	59
Kaiser Ferdinand II. an Herzog Johann Christian von Brieg, Prag 3. März 1628 .....	59
Der Kaiser an die Schlesische Kammer, Prag 7. März 1628 .....	59
<b>Fürstentagsschluß auf das Anbringen der kaiserlichen Gesandten, Breslau 31. März 1628</b>	<b>60</b>
Beilage I. Die Steuerreste des Landes Schlesien .....	62
Fürstentagsmemorial, Landes- und Privatangelegenheiten betreffend, Breslau 15. April 1628.....	65
<b>Jubilate - Fürstentag 1628. Memorial wegen geschlossener Landespunkte, Breslau</b>	<b>68</b>
<b>31. Mai 1628</b> .....	<b>68</b>
Beilage. General-Steuerrichtung für 1627. Die Münsterbergischen Gesandten Dr. Nicolaus Henel und Georg Rösner an den Landeshauptmann Siegmund von Bock, Frankenstein 6. Juni 1628.....	72
Extrakt, was die Herren F. und St. in Ober- und Niederschlesien den hierinnen befindlichen Personen und Orten an Interessen zu bezahlen schuldig sind, ddo. 20. Juni 1628 .....	74
<b>Oktober - Fürstentag 1628. Memorial wegen geschlossener Landespunkte, Breslau</b>	<b>79</b>
<b>31. Oktober 1628</b> .....	<b>79</b>
Beilage I. Relation wegen übermäßiger Steueransage der Stadt Breslau vom Syndikus Dr. Reinhard Rosa, Breslau 21. November 1628.....	100
Beilage II. Bericht der Kommission an das Oberamt über die Non-Entien der Stadt Breslau, Breslau 30. Oktober 1628.....	108
Beilage III. Erklärung der F. und St. über ihren Vergleich mit dem Burggrafen K. H. von Dohna, Breslau 29. Oktober 1628 .....	111
Übersicht über die kaiserlichen dem Burggrafen von Dohna angewiesenen Steuern .....	113
Beilage IV <sup>1)</sup> . Relation der Münsterberg-Frankensteinschen Gesandten Friedrich von Rothkirch, Nikolaus Henel und Niclas Leuthard über den Verlauf des Oktober-Fürstentages, Töpliwoda 6. November 1628 114	
N. N. Abgesandte von Land und Städten des Münsterbergschen Fürstentums und Frankensteinschen Weichbildes an den kaiserlichen Oberamtsverwalter Herzog Heinrich Wenzel zu Öls und Bernstadt, Breslau 1. November 1628 .....	116
<b>Zur Übertragung des Oberamts an den Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg-Öls.</b>	
I. Gutachten des Kanzlers Dr. Gerhard, Öls 17. Dezember 1628 .....	118
II. Ihr. Fürstl. Gn. der alten Frau Mutter zu Ölsen Gutachten zu Ihr. Fürstl. Gn. bevorstehender Reise nach Wien, als Ihr. Fürstl. Gn. das Oberamt von Ihr. Kais. Maj. aufgetragen werden wollen, Öls 17. Dezember 1628 .....	125
<b>Albrecht von Waldstein als Herzog von Sagan.</b> .....	129
<b>Anhang: Beiträge zur Geschichte der Gegenreformation in Schlesien vornehmlich für das Jahr 1628</b> .....	135
<b>Zur Einführung in die Geschichte der schlesischen Gegenreformation</b> .....	137
<b>Grafschaft Glatz.</b> Patent des Landeshauptmanns Grafen von Liechtenstein, ddo. Glatz 17. November 1622 157	
Beichtzettel aus Landeck vom 7. November 1627 .....	157
Beicht-Bescheinigungen bekehrter Protestanten aus Glatz, Gabersdorf, Ullersdorf, Ebersdorf, Wünschelburg, 1627—1628 .....	158
Beichtzettel aus Habelschwerdt vom 22. Juni 1628 .....	159

<sup>1)</sup> S. 114 steht irrtümlich „Anhang IV“.

Der Landeshauptmann von Glatz an König Ferdinand III. o. O. u. J. [1628].....	159
L. Herr von Strässoldo an Hans Arbogast Freiherrn zu Annenberg, Gellenau 10. Februar 1627.....	159
Kaspar Neumann an denselben, o. O. 19. Februar 1627 .....	159
Friedrich Mantel, Bürger und Bäcker zu Wünschelburg, an die Glatzische Konfiskations-Kommission, präs. 6. Dezember 1627 .....	160
Patent des Johann Arbogast, Freiherrn von Annenberg, Glatz 29. Januar 1628 .....	160
Die Reformationskommissare an Kaiser Ferdinand II., Glatz 1. März 1628 .....	160
Dechant Hieronymus Keck an den Glatzer Landeshauptmann, präs. 5. April 1628 .....	160
Der Landeshauptmann an Adrian von Eckersdorff, Glatz 22. Mai 1628.....	160
Der Landeshauptmann an Herrn von Strassoldo, Glatz 14. Juni 1628 .....	161
Christoph Pusch, Bürger und Tuchmacher in Glatz, an den Dekan und Reformationskommissar Hieronymus Keck, Glatz präs. 8. Juli 1628.....	161
Der Landeshauptmann an ?, Glatz 20. September 1628.....	161
<b>Oberschlesien.</b> <b>1. Jägerndorf.</b> Apologia der evangelischen Herren Geistlichen bei der Stadt Jägerndorf [c. 1627].....	162
<b>2. Troppau</b> [1628].....	166
<b>3. Leobschütz.</b> Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, Dresden 13. Oktober 1628.....	166
<b>4. Oberglogau.</b> Reichsgraf Georg von Oppersdorff an die Stadt Oberglogau, Glogau 5. Januar 1628 .....	167
Reichsgraf Georg von Oppersdorff an den Administrator Breuner, Oberglogau 10. April 1628.....	167
Graf G. von Oppersdorff an den Rat von Oberglogau, Obérglogau 4. Juli 1628.....	167
Reichsgraf G. von Oppersdorff an König Ferdinand III., Großglogau 31. Dezember 1628 .....	168
Graf Georg Oppersdorff an Kaiser Ferdinand II., Großglogau auf dem kaiserlichen Hause 31. Dezember 1628	168
<b>5. Grottkau.</b> Der Augsb. Konf. verwandte Land- und Ritterschaft im Grottkauer Fürstentum an die bischöf- lichen Administratoren, 23. Februar 1628 .....	169
Bittschrift aus der Ritterschaft A. K. Grottkausischen Fürstentums an das Königliche Oberamt, o. D. [zwischen 28. Februar und 10. März 1628] .....	171
Herzog Heinrich Wenzel an die Administratoren, Breslau 10. März 1628 .....	172
Bericht der evangelischen Landstände des Grottkauer Fürstentums über die am 10. März 1628 an sie ge- haltene Ansprache des bischöflichen Kanzlers Venediger.....	173
Freiherr von Breuner und Chr. von Strachwitz, C. W., an Wenzel und Friedrich von Rothkirch und Christoph von Bibritsch, Neiße 12. März 1628.....	174
Die Abgeordneten der der Augsb. Konf. zugetanen Land- und Ritterschaft Grottkausischen Fürstentums an den Oberamtsverwalter, Breslau 14. März 1628 .....	175
Wenzel von Rothkirch, Friedrich von Rothkirch und Christoph von Bibritsch an den Oberamtsverwalter, o. O. 16. März 1628 .....	177
Die evangelischen F. und St. in Ober- und Niederschlesien an die Administratoren des Bistums Neiße, Breslau 30. März 1628.....	178
Bischof Karl Ferdinand von Breslau an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, Warschau 10. April 1628....	179
Freiherr Johann Friedrich von Breuner und Christoph von Strachwitz, C. W., an Fürsten und Stände Augsb. Konf. in Ober- und Niederschlesien, Neiße 11. April 1628 .....	179
Die evangelischen F. und St. an die Administratoren, Breslau 12. April 1628 .....	181
Des Grottkauer Fürstentums Landsassen Augsb. Konf. an die Administratoren des Bistums, datum im Arrest zu Neiße den 21. April 1628 .....	181

	Seite
Dieselben an dieselben, datum im Arrest zu Neiße 26. April 1628 .....	182
Die Landsassen Augsb. Konf. des Fürstentums Grottkau an das Oberamt, Breslau 15. Mai 1628.....	182
<b>Brostau.</b> F. und St. Augsb. Konf. in Ober- und Niederschlesien an den Landeshauptmann des Fürstentums Glogau, Breslau 9. Juni 1626.....	183
Herzog Georg Rudolf an den Rat von Glogau, Breslau 27. August 1626.....	184
Graf Georg von Oppersdorff an den Kaiser, (Glogau) 12. Februar 1628 .....	184
Ferdinand II. an Graf Georg von Oppersdorff, Prag 6. März 1628 .....	185
Scholz, Älteste und ganze Gemeine zu Brostau, so alle der evangelischen Lehre von Herzen zugetan, anjetzo arme, bekümmerte, auch z. T. geplagte und verfolgte Leute, an die evangelischen F. und St., o. O. 10. März 1628 .....	186
Beilage I. F. und St. Augsb. Konf. in Ober- und Niederschlesien an Scholzen, Älteste und Gemeine zu Brostau, Breslau 16. Mai 1612 .....	187
Beilage II. Dieselben an dieselben, Breslau 7. Oktober 1615 .....	188
Herzog Georg Rudolf an Graf Georg von Oppersdorff, Breslau, 24. März 1628.....	188
Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Großglogau an den Oberamtsverwalter, Glogau 31. März 1628... .	188
Graf Georg von Oppersdorff an den Oberamtsverwalter, Oberglogau 7. April 1628 .....	189
Reichsgraf Georg von Oppersdorff an den Großglogauer Rat, Oberglogau 7. April 1628 .....	189
Graf Oppersdorff an den Bürgermeister von Glogau, Oberglogau 7. April 1628 .....	189
Reichsgraf Georg von Oppersdorff an den Glogauer Rat, Oberglogau 24. April 1628.....	190
Graf G. von Oppersdorff an den Verweser in Großglogau, Oberglogau 19. Mai 1628.....	190
Herzog Georg Rudolf an den Grafen Georg von Oppersdorff, Breslau 24. Mai 1628.....	190
Graf Georg von Oppersdorff an den Kaiser, Glogau 9. Juni 1628 .....	191
Graf Georg von Oppersdorff an den Kaiser, Glogau 22. Juni 1628 .....	192
<b>Die Auslieferung der Franziskanerkirche in Schweidnitz.</b> Einleitung.....	193
Historia facti oder wie es mit Einnehmung des Schweidnitzer Franziskanerklosters von Zeit zu Zeit ergangen	193
Der Vertrag von 1547 und der Revers des Rates.....	200
Heinrich Freiherr von Bibran an den Schweidnitzer Rat, Modlau, 6. Januar 1628 .....	201
Der Rat an Bibran, Schweidnitz 12. Januar 1628 .....	201
Der Rat an Bibran, Schweidnitz 13. Januar 1628 .....	201
Kaiser Ferdinand III. an den Landeshauptmann der Fürstentümer Schweidnitz - Jauer, Prag 14. April 1628 .....	201
Friedrich von Gellhorn und Niclas von Zedlitz an den Rat, Peterswaldau 20. Mai 1628 .....	202
Der Rat zu Schweidnitz an König Ferdinand III., Schweidnitz 24. oder 29. Mai 1628.....	202
F. und St. in Schlesien, Augsb. Konf. verwandt, an den Kurfürsten von Sachsen, Breslau 26. Mai 1628... .	202
Landstände und Städte A. K. der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer an König Ferdinand III., 31. Mai 1628.. .	202
Der Rat von Schweidnitz an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, o. O. und D. [1628].....	203
Beilage. Maximilian II. an die Stadt Schweidnitz, Wien 10. Dezember 1565 .....	204
Die evangelischen F. und St. Schlesiens an König Ferdinand III., Breslau 27. Mai 1628.....	204
Kurfürst Johann Georg I. an Kaiser Ferdinand II., Dresden 27. Mai 1628 .....	205
Kurfürst Johann Georg I. an die evangelischen F. und St. in Schlesien, Dresden 27. Mai 1628 .....	206
Instruktion des Rates für den nach Prag gesandten Studiosus der Rechte Martin Pfützner, (Schweidnitz) 31. Mai 1628 .....	206
König Ferdinand III. an den Landeshauptmann des Fürstentums Schweidnitz, Prag 11. Juni 1628.....	207
Der Rat der Stadt Schweidnitz an das Oberamt, Schweidnitz 19. Juni 1628 .....	207

Die Kommissare Siegmund von Zedlitz und Melchior von Lest an den Rat von Schweidnitz, Striegau 21. Juni 1628 .....	208
Herzog Georg Rudolf von Liegnitz an die Herzöge Johann Christian von Brieg, Heinrich Wenzel von Bernstadt, Karl Friedrich von Öls, an die Freiherrn von Maltzan zu Militsch, von Schaffgotsch zu Trachenberg und den Rat der Stadt Breslau, Parchwitz 23. Juni 1628 .....	208
Landeshauptmann von Bibran an den Schweidnitzer Rat, Jauer 25., 30. Juni und 1. Juli 1628 .....	209
Herzog Johann Christian von Brieg an Heinrich Wenzel von Bernstadt, Brieg 28. Juni 1628 .....	209
König Ferdinand III. an den Freiherrn von Bibran, Znaim 29. Juni 1628 .....	209
Der Rat von Schweidnitz an den Freiherrn H. von Bibran, 5. Juli 1628 .....	210
Derselbe an denselben, 5. Juli 1628 .....	210
Ferdinand II. an Johann Georg I. von Sachsen, Wien 12. Juli 1628 .....	210
Beilage. Revers des Schweidnitzer Rates vom 10. Januar 1566 .....	211
Freiherr Heinrich von Bibran an den Rat von Schweidnitz, Jauer 24. Juli 1628 .....	211
Instruktion für den in der Kirchensache an den kaiserlichen Hof abgeschickten Lic. Alberti, Schweidnitz 5. August 1628 .....	212
Der Rat von Schweidnitz an den Freiherrn H. von Bibran, 20. Dezember 1628 .....	212
Konsignation derjenigen Personen, so in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer katholischer Religion sind	212
<b>Glogau.</b> Kaiser Ferdinand II. an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, an den Grafen von Oppersdorff und den Kammerpräsidenten Karl Hannibal von Dohna, Prag 26. April 1628 .....	213
Herzog Georg Rudolf an seinen Bruder Johann Christian, Parchwitz 21. Juni 1628 .....	214
Herzog Johann Christian an Georg Rudolf von Liegnitz, Brieg 25. Juni 1628 .....	214
Bürgerschaft und Gemeinde Augsb. Konf. von Großglogau an die evangelischen F. und St. Schlesiens, Großglogau 31. Juli 1628 .....	214
Instruktion für die Glogauer Gesandten, die von der evangelischen Gemeinde an den Dresdener Hof geschickt wurden, Glogau 5. August 1628 .....	215
Schriftliche Eingabe der Glogauischen Gesandten an Johann Georg I., Großglogau 5. August 1628 .....	216
Der Kurfürst von Sachsen an den Kaiser, Marienberg 6. August 1628 .....	218
Entwurf einer Interzession der evangelischen Stände Augsb. Konf. für die Großglogauer Bürgerschaft, Parchwitz 18. August 1628 .....	218
Karl Hannibal Burggraf zu Dohna an den Grafen Georg von Oppersdorff, Breslau 18. August 1628 .....	219
Die Stadt Breslau an den Oberamtsverwalter Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, 28. August 1628 .....	219
Herzog Georg Rudolf von Liegnitz an Johann Christian von Brieg, Parchwitz 11. September 1628 .....	219
Ferdinand II. an Graf Georg von Oppersdorff, Wien 27. Oktober 1628 .....	220
Gründ- und ausführliche historische Relation, was es für eine Bewandtnis mit der anno 1628 zu Ausgang des Monats Oktober in den sieben Weichbildstädten des Fürstentums Großglogau vorgenommenen militärischen Religions-Reformation gehabt hat .....	220
Unparteiischer Bericht vom Verlauf des Groß-Glogauischen Kirch- und Reformationswesens .....	222
Bericht über die Vorgänge in Glogau [29. Oktober bis 12. November 1628] .....	225
Nachrichtung der Bürger und Personen, welchen den 8. November 1628 von den hochansehnlichen burg- gräflichen und gräflichen Herren Kommissarien ihr Urteil in der Person publiziert worden .....	228
Namen der Personen, welche noch „peinlich verbürget“ sind .....	229
Kurzer Bericht, wasmaßen im Monat November des 1628. Jahres die Stadt Glogau samt deren dazu ge- hörigen Städten und Flecken in Schlesien zu der katholischen Religion reformiert worden .....	230
Ferdinand II. an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, Wien 17. November 1628 .....	231

Ferdinand II. an den Grafen G. von Oppersdorff, Wien	1. Dezember 1628 .....	231
Kaiser Ferdinand II. an den Kurfürsten von Sachsen, Wien	3. Dezember 1628 .....	232
Der Kurfürst von Sachsen an den Kaiser, Wernsdorf	6. Dezember 1628 .....	233
Reichsgraf Georg von Oppersdorff an den Kaiser, Großglogau	19. Dezember 1628 .....	235
Grabus von Nechern an Friedrich von Oppersdorff, Sagan	14. August 1628 .....	235
Der Kaiser an Friedrich von Oppersdorff, 22. September 1628 .....	235	
Graf Georg von Oppersdorff an den Administrator von Breuner, Großglogau	30. Dezember 1628 .....	238
Graf Georg von Oppersdorff an den Kaiser, Großglogau	30. Dezember 1628 .....	238
Johann Samuel Tschir schnitz, annales glogovienses p. 872 fge, zum Jahre 1628.....	238	
<b>Grünberg.</b> [Bericht des Pastors Willich, November 1628] .....	241	
Vierfache Plage und Klage diaconi Johannis Nippii, November 1628.....	246	
Extrakt der Ursachen, warum die evangelischen Priester von Grünberg abgezogen, denen vom Adel im Grünbergschen Revier zugeschickt .....	250	
Religionsstatut der Stadt Grünberg vom 13. Dezember 1628 .....	251	
Jurament und Konfession der Bürger zu Grünberg.....	252	
Artikel, zu welchem die Lutherischen schwören sollen und müssen .....	252	
Einleitung zum Revers der Stadt Beuthen a. Oder vom 29. November 1628 .....	252	
<b>Naumburg am Bober und Sagan.</b> Der Kurfürst von Sachsen an den Präsidenten des Geheimen Rats und Appellationsgerichts zu Dresden Kaspar von Schönberg, Torgau	5. Dezember 1628 .....	252
Patent des Landeshauptmanns von Sagan, Sagan	6. Dezember 1628 .....	252
Grabus von Nechern an Siegfried von der Dahm, Sagan	7. Dezember 1628 .....	253
Der Rat zu Naumburg a. Bober an den Freiherrn von Promnitz, 8. Dezember 1628.....	253	
Siegfried von der Dahm an den Freiherrn von Promnitz, Sorau	9. Dezember 1628 .....	253
Johann Georg I. an Ferdinand II., Wernsdorf	10. Dezember 1628.....	254
Siegfried von der Dahm an den Freiherrn Siegmund Siegfried von Promnitz, Sorau	11. Dezember 1628 .....	254
Erklärung der Saganer Protestanten an den Landeshauptmann Grabus von Nechern, o. J. und O., aber aus den ersten Tagen des Dezember 1628 .....	255	
S. von Promnitz an Johann Georg I., Liebwerda	3./13. Dezember 1628 .....	256
Heinrich de Halbrich, Kapitän, an Siegfried v. d. Dahm, Sagan	15. Dezember 1628 .....	256
Grabus von Necher an S. v. d. Dahm, Sagan	16. Dezember 1628 .....	256
Grabus von Necher an S. v. d. Dahm, Sagan	16. Dezember 1628 .....	256
Fähndrich Daniel Gez [Götz?] an S. v. d. Dahm, Naumburg	16. Dezember 1628 .....	256
Extrakt aus dem Schreiben des Sorauischen Hauptmanns vom 17. Dezember 1628 .....	257	
Siegfried von der Dahm an den Freiherrn Siegmund Siegfried von Promnitz, Sorau	17. Dezember 1628 .....	257
Freiherr S. von Promnitz an den Herzog von Friedland, Lübben	22. Dezember 1628 .....	258
Albrecht, Herzog zu Friedland, an den Rat von Sagan, o. O.	22. Dezember 1628 .....	258
Der Herzog von Friedland an den Freiherrn von Promnitz, Güstrow	3. Januar 1629 .....	258
Der Herzog von Friedland an die drei in Naumburg liegenden Liechtensteinschen Fähnlein, Güstrow 3. Januar 1629 .....	258	
Siegfried von der Dahm an den Freiherrn von Promnitz, Sorau	4. Januar 1629 .....	259
Freiherr Siegfried von Promnitz an den Kurfürsten von Sachsen, Lübben	12. Januar 1629 .....	259
Der Kurfürst von Sachsen an den Landvogt der Niederlausitz, Dresden	10./20. Januar 1629 .....	260
<b>Trebnitz.</b> Ferdinand II. an Herzog Georg Rudolf, Znaim	28. Juni 1628 .....	260
Patent Ferdinands II., Wien	14. Juli 1628 .....	260

### XIII

	Seite
Karl Caraffa, Bischof von Aversa und päpstlicher Legat, an den Administrator von Breuner in Neiße, Wien 23. August 1628.....	261
Herzog Karl Friedrich an seinen Bruder Heinrich Wenzel, Öls 10. Oktober 1628 .....	262
Derselbe an denselben. Öls 16. Oktober 1628 .....	262
G. Leuschner an ?, Pflaumendorf 20. Oktober 1628.....	262
Die drei Äbte an den Herzog Heinrich Wenzel von Bernstadt, Trebnitz 22. Oktober 1628.....	263
Karl Friedrich von Öls (zugleich im Namen seines Bruders) an die herzoglichen Kommissare, Öls 22. Oktober 1628 .....	263
Marschall, Gaffron und Hesse an die Herzöge, Trebnitz 23. Oktober 1628 .....	263
Hans Marschall, Niclas Gaffron, Max von Hesse an die Herzöge von Öls und Bernstadt, Trebnitz 28. Oktober 1628 .....	264
Fr. Georgius Wrat, abbas, aulae regiae vicarius et commissarius generalis ord. Cistere., Fr. Johannes, abbas Sedlicensis und Fr. Hugo, Abt zu Neuen Zelle, an die Äbtissin von Trebnitz, Kamenz 12. No- vember 1628 .....	264
Elisabeth, Äbtissin zu Trebnitz, an die Herzöge Heinrich Wenzel und Karl Friedrich, 5. Dezember 1628 ..	265
Deduktionsschrift der Herzöge Heinrich Wenzel und Karl Friedrich an die Äbtissin von Trebnitz, Öls 9. Dezember 1628 .....	265
Die verwitwete Herzogin Elisabeth Magdalena und die Herzöge Heinrich Wenzel und Karl Friedrich an Johann Christian von Brieg, Öls 9. Dezember 1628 .....	267
Herzog Johann Christian von Brieg an die Herzogin Elisabeth Magdalena und die Herzöge Heinrich Wenzel und Karl Friedrich, Brieg 13. Dezember 1628 .....	267
<b>Brieg.</b> Herzog Johann Christian von Brieg an Herzog Heinrich Wenzel von Bernstadt, Brieg 16. Dezember 1628	268
Die Stadt Breslau an den Oberamtsverwalter Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, 19. Dezember 1628....	268
Instruktion für die von den Herzögen Johann Christian und Georg Rudolf wegen der Strehlener Klostergüter an den kaiserlichen Hof abgesandten Liegnitz-Brieger Räte David von Schweinitz auf Seifersdorf und Andreas Lange, Brieg 28. Dezember 1628 .....	268
Nebeninstruktion für die Gesandten, Brieg 28. Dezember 1628 .....	271
Schluß-Bemerkung.....	272



## **Korrespondenzen**

der

**Fürsten und Stände aus dem Jahre 1628.**



Die Stadt Breslau an den stellvertretenden Oberamtsverwalter Herzog Karl Friedrich von Öls, 22. Dezember 1627. Br.

Ihr vom Herzog begehrtes Gutachten geht dahin: Der so gewiß gemachten Vertröstung nach wird hoffentlich in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor so viel zur Hand geschafft worden und im Vorrat sein oder vermöge voriger Abrede als Nachschuß aus dem Schweidnitzischen und Jauerschen erfolgen, daß damit die Hintanfertigung der Kosaken unfehlbar effektiert werde; die angelegten Fünf vom Tausend würden dann dem gemachten Schlusse nach zu der Dohnaschen Reiterei angewendet werden können. Sollte wider Erwarten bei den genannten Fürstentümern ein Mangel verspürt werden, so möge, damit nicht beide Lasten dem Lande auf dem Halse blieben, der Abgang aus dem Generalsteueramt von dem Vorrat der Fünf vom Tausend ersetzt und derselbe von angeregten beiden Orten zu der Dohnaschen Reiterei schleunig wieder eingebbracht werden. Verzögere sich die Wiedererstattung und sollten die Fünf vom Tausend zu der Kosaken-Abfertigung gänzlich oder größtenteils absorbiert werden, so halten sie zur Verhütung weiterer Verschleppung für das Beste, vermittelst einer künftigen eiligen Zusammenkunft auf eine anderweitige neue Anlage, so schwer es auch jetziger Zeit damit zugehe, bedacht zu sein. An Einbringung der Fünf vom Tausend wollen sie, soviel immer zusammengebracht werden kann, an mensch- und möglichem Fleiße nichts erwinden lassen<sup>1</sup>).

Herzog Karl Friedrich von Öls an den kaiserlichen Kriegsrat und General-Muster-Zahl- und Kriegs-Kommissar Anton Miniati, Öls 24. Dezember 1627. P.

Nachdem bei uns wegen der so lang sich hinterziehenden Abdankung der Dohnaischen Reiterei unterschiedliche Beschwer einkommen, wie durch dieselbe diejenigen Stände und Untertanen, bei denen die Kompanien einquartiert liegen, über alle Maßen zum höchsten bedrängt, ausgezehrt und verderbt werden, also daß man [sich] an der nötigen und auskömmlichen Verpflegung nicht begnügt, sondern die Leute mit erzwungenen Geldhilfen, Quartieren und andern Auspressungen bis aufs äußerste abgemergelt und die servitia de casa dahin extendieret [werden], daß der arme Bauersmann Brot, Salz, Schmalz, Butter, Eier und andere Viktualien

<sup>1)</sup> 1628, 19. Februar: Um diese Zeit hat E. E. Rat eine Anzahl Soldaten geworben, so den Bürgern und Einwohnern allhier (Breslau) wegen schuldiger Steuerreste eingelegt worden, bis sie solche Reste abgeführt; kurz zuvor hat man hierzu ein ganzes Fähnlein, so das blaue genannt worden, gebrauchet. Zeitschrift XIII, 287.

dem Soldaten hergeben muß, inmaßen des Herzogs von der Liegnitz Liebden Untertanen zu Wohlau klagen, daß sie von den itzigen Dohnaischen alldort Einquartierten mehr [zu] leiden und auszustehen hätten als zuvor, da fünf Kompanien bei ihnen logiert, ingleichen des Herzogs von Brieg Liebden Untertanen zu Pitschen sich beschweren, daß der Soldat mit allerhand Tätlichkeit wider sie verfahre und über die wöchentlichen Liefergelder völliglich wollte gespeist sein und Speise und Trank mit Schlägen von den armen Leuten erzwingen täte, welches der Herr aus den Beilagen mit mehreren wird zu vernehmen haben und wir auch unsers Orts mit unsren ganz in Grund verderbten Untertanen mit höchster Wehmut erfahren müssen: So haben wir nit unterlassen können, dem Herrn als verordnetem kaiserlichen Generalcommissario solches schriftlich zu notifizieren, und weil von Ihr. Kais. und Kön. Maj., unserm allergnädigsten Herrn, ihm die Abdankung der Dohnaischen Reiterei schon vor etlichen Wochen gnädig committiert und aufgetragen, er auch allbereit mit den Abreitungen durchkommen und bloß daran bisher der Mangel dies zu sein praevidiret worden, daß Herr Burggraf und Obrister von Dohna nicht zur Stelle, halten wir nebst den andern Nächstangesessenen Ständen dafür, es sei Ihr. Kais. und Kön. Maj. angeschaffte Abdankung um dieser Absenz willen nicht zu hinterziehen, bevorab weil die Herren Fürsten und Stände alle Mittel zu Fortstellung derselben facilitieren helfen, hiergegen Ihr. Kais. und Kön. Maj. aus solcher Verzögerung merklicher Schaden erwachsen will, indem alles dies, was Ihr. Kais. und Kön. Maj. auf die verwilligten contributiones einzubringen [ist], durch diese wöchentlichen schweren Verpflegungen und Unterhalt absorbieret und über vorigen erlittenen Schaden das Land vollends in äußersten Ruin gestürzt wird, daß es Ihr. Kais. und Kön. Maj. die allergeringste Kontribution nicht wird vermögen aufzubringen. Als gesinnen wir an den Herrn günstig, er wolle habendem kaiserlichen Befehl und Ordinanz nach nunmehr ohne längeren Verzug bedacht sein und bei dem Herrn Burggrafen und Obersten von Dohna oder seinen hinterlassenen mandatariis und bestellten Offizierern es dahin richten, damit entweder gedachter Herr Obrister in Person solcher Abdankung abwarte, oder weil es sich mit seiner Wiederkunft noch in etwas verweilen möchte, einen Weg als den andern solche Abdankung vor die Hand genommen und ehesten Tages fortgestellt und hierdurch Ihr. Kais. und Kön. Maj. angeschafftem Willen gehorsamlich nachgelebt werde. Wie wir nit zweifeln, der Herr werde an nötiger Erinnerung eines und andern Orts nichts unterlassen und zu soleber Abdankung sich unverlängt wiederum einstellen, auch mit Beförderung der Kosaken-Abdankung nicht säumen, damit das Land auch derselben Last erledigt werde. Das werden die Herren Fürsten und Stände neben uns mit günstigem guten Willen und Dank zu erwidern unvergessen sein und wollten es dem Herrn wohlmeinend nit verhalten.

David Rohr an den Oberamtsverwalter Herzog Karl Friedrich von Öls,  
Oberglogau 31. Dezember 1627. D.

Am 26. dieses bekamen die Polen vom Herzog von Friedland eine ernste Ordonanz, von hier aufzubrechen und andere Quartiere, die ihnen vom Landeshauptmann alsbald designiert werden sollten, zu beziehen. Dessen ungeachtet haben sie keine Lust dazu, sondern tun den

armen Leuten viel Übel und Gewalt an. Am 28. dieses ritten einige Polacken auf dem Wege von Zülz nach Glogau durch des Herrn Nowacks Hof Millmen mit blossen Säbeln, schlugen den Leuten die Fenster aus, plünderten den Schmied daselbst aus, beschädigten unterwegs den Schafhirten, wollten ein Weib mit aufs Ross nehmen, beraubten auch etliche Bauern, die ihnen begegnet, bis endlich diese sich zur Gegenwehr setzten, einen von den Polen erschlugen und einen beschädigten. Rittmeister Dembinski, von dessen Kompanie beide waren, vermeint nun vom Herrn Nowack, da die Täter entflohen, Erstattung des Totschlags zu suchen und drohte ihm mit scharfen Schreiben, sich selber Billigkeit suchen zu wollen. Zu seiner Sicherheit erbat sich Nowack den Kapitän Kaltenbrunn vom Dohnaschen Regiment mit etlichen Musketieren, worüber Dembinski dem Kapitän ziemlich spöttische Worte gab. Die Schuld an dem Zurückbleiben der Polen liegt nicht an ihrem Obersten; seine Gesellschaft leistet ihm eben keinen Gehorsam, und die Anfänger und Ursacher davon sind der Leutnant des Rittmeisters Dembinski Namens Karczowski, dann von dessen Kompanie Gwiazdeczki und Borck von „des Denischen Compagnia“.

Proviantschreiber und Arbeiter an den Proviantmeister Hans Poblig von Pucheldorf zu Woitz [bei Grottkau], o. O. u. D. 1628. D.

Nächst Wünschung aller ersprießlichen Wohlfahrt wird sich der Herr selbsten erinnern, was für ein schlechter Vorrat an Hafer vorhanden, und wann die Ausgaben hinfürder wie bishero gegen den Herrn Obristen und andere Befehlshaber kontinuieren sollten, würden wir über 8 Tage nicht mehr bestehen können. So weiß der Herr auch selbst, wie wir von den Becken und Müllern ihres Backlohns und ausstehender Gebühr halber bis auf diese Stunde tribuliert und geplagt worden, derentwegen sie auch zu allem sich beschwert befinden. So ist dem Herrn mehr als wohlbekannt, was bei dem unruhigen, mühsamen Proviantwesen für Gefahr, Mühe und Arbeit ist, was für Staub und Schandfleck man in sich fressen und von den ungünstigen Soldaten aufnehmen muß. Weil dann jedweder auch gern für seine Mühe seinen verdienten Lohn hat, denselben aber [wir] auf des Herrn Vorsprechen schon etliche Wochen entraten müssen, als bitten wir gehorsamlich, der Herr wolle unser genotdrängtes Überlaufen nit übel vermerken, vielmehr aber darauf bedacht sein (weil wir alles auf dem Markt suchen müssen), daß wir doch wöchentlich bezahlt werden möchten. Außer dessen würden wir verursacht werden, uns anderer Gelegenheit anzumaßen, hiermit wir uns mit Weib und Kind besser erhalten könnten. Versehen uns derowegen, der Herr wird uns nit hilflos lassen, welches wir mit treuem Fleiß gehorsamlich bedienen wollen. [Infolge dieses Schreibens wandte sich Poblig mit der Bitte an die Administratoren des Bistums, ihm durch den Rentmeister über getragene Geduld wiederum etwas von Gelde reichen zu lassen, damit ihm auf den widrigen Fall diese Leute nicht anderwärts abtrünnig gemacht würden. Auch bittet er um endliche Einhändigung der ihm oft und seit langem versprochenen Bestallung, damit er wie andere, warum er diene, auch wissen möge. 29 Wochen habe er dem unruhigen Proviantwesen mit nicht geringen Unkosten menschlicher Möglichkeit nach vorgestanden und das Seinige mit Roß

und Mann zu Haus versäumen müssen, also daß er nunmehr seines Dienstes Ergötzlichkeit und Besoldung zu wissen höchstlich verursacht werde.]

Reichsgraf Georg von Oppersdorff an Freiherrn Karl Christoph von Sedlnitzky und Choltitz [nach Sin. II, 221 geb. 1576, gestorben 1651 im exilio zu Stettin, Assessor des Oberdirektoriums in Mähren, vermählt mit Dorothea, der Tochter des königlichen Kammerpräsidenten in Schlesien Freiherrn Siegfried von Promnitz<sup>1)</sup> auf Sorau] Glogau 3. Januar 1628. O.

Er tat sein Möglichstes in der Sache, pflog des Herrn wegen Unterredung mit dem Kardinal von Dietrichstein, den er jetzo am kaiserlichen Hofe traf und brachte es soweit, „daß fast Sie sich ihres Teils alles Guten anerboten und darauf mich an Ihre Maj., dasselbe so schrift- als mündlich anzubringen, angewiesen“. Oppersdorff übergab dem Kaiser, der in der Unterhaltung mit ihm über Sedlnitzky die Worte gebrauchte: „Er ist gewiß ein großer Rebellant gewest“, ein Memorial, das Ferdinand II. dem Obristen Kanzler ad referendum zustellte, und dieser versprach, obwohl mit grossen occupationibus beladen, es ehinst befördern zu wollen. Im anderen, „so trage ich mit meinem geliebten Herrn Schwager in Beklagung seines elenden Zustandes und daß er sich wegen fortgehender kaiserlicher Einquartierung in Pommern eines Unglücks befährt, ein großes Mitleiden; hierbei er dann zu sehen hat, wie weit die kaiserlichen und königlichen Hände reichen und sich erstrecken könnten, welches wir nimmermehr vor etlichen Jahren uns eingebildet hätten. Und ist mir nur desto mehr leid, daß diese Ungelegenheit den Herrn Bruder betreffen soll, und wollte gerne von Herzen wegen der Salvaguardia dem Begehrn nach ihm geraten wissen. Indem aber solches anjetzo bei Ihr. Fürstl. Gn. Herrn General zu suchen nit wohl ratsam, weil, wie dem Herrn Schwager bekannt, nit alleweil ihm was vorzutragen Gelegenheit ist und da etwa zu unglückhafter Stunde hochgerügt Herrn General die Schreiben überreicht würden, ich sowohl schimpflichen beantwortet, als etwan auch des Herrn Schwagers Sache ärger gemacht werden möchte, außerdem und wann ich solches persönlich bei mehr hochgedachtem Herrn General Fürstl. Gn., nachdem selbige ich in guter Konstellation befunden, hätte vortragen können, ich ungezweifelt was erlangt haben würde, demnach es aber aus angezogenen Ursachen vor diesmal nit beschehen kann: Als wird sich der Herr Bruder bis zu ob Gott will ehinst einkommender kaiserlicher Resolution, die ich (auch durch meinen eigenen Agenten bei Hofe) fleißig urgieren will, die kleine Zeit über noch gedulden und selbige erwarten müssen“.  
[Auf ein anderes drängendes Schreiben Sedlnitzkys vom 28. Februar erwiderte Graf Georg (Oberglogau 1. April 1628), daß er sich die Angelegenheit des Verbannten, wenn auch bisher ohne Erfolg, weiter eifrig angelegen sein lasse. „Ich fürchte aber, daß es wider meinen Willen schwer zugehen wird, indem nur dies zu konsiderieren, daß, weil in jetziger Zeit alle, auch die vornehmsten Evangelischen und welche nit wider Ihro Maj. gesündiget, aus dem Königreich

<sup>1)</sup> Georg von Oppersdorffs erste Gemahlin war Benigna Polyxena, Freiin von Promnitz, mater novem liberorum (Eheberednis vom 9. Mai 1616, sie starb am 2. Mai 1631). O.

Böhmen<sup>1)</sup>) und aus Mähren wegziehen müssen, daß diejenigen, welche in Ungnaden sind und in ihrer Religion verharren, Gnade zur Bewohnung gemelter Länder schwerlich bekommen möchten“.]

**Die Administratoren an Herrn von Steinacker in Prag, Neiße 4. Januar 1628.** D.

Das von ihm erlangte kaiserliche Schreiben ans Oberamt wegen Abführung des Dohnaschen Volkes erhielten sie in originali und Abschrift. [Ddo. Neiße, 14. Januar 1628 senden sie dem Herzoge von Liegnitz das kaiserliche Originalschreiben zu, worin die Abführung des noch im Bistum liegenden Dohnaschen Volks befohlen wird, und bitten ihn, auf Mittel und Wege zu denken, daß Oberst von Dohna soweit disponiert werde, das Volk effektive aus dem Bistum in die dem Feinde wieder entrissenen Quartiere zu führen.] Nun weiß Steinacker aber, daß Oberamtsbefehle in Kriegssachen wenig effektuieren, zu geschweigen, daß der Substitutus, Ihr Fürstl. Gn. zu Öls, höheren respectus von den Kriegsobersten de facto geachtet werden sollte; daher soll Steinacker ungeachtet des kaiserlichen Reskripts entweder vom Kaiser oder vom kaiserlichen General Befehle an Dohna auswirken, die diesen unter Bezugnahme auf die vorher ergangene kaiserliche Resolution anweisen, seine Truppen an die vom Feinde eroberten Orte abzuführen. Daneben möge Steinacker, dem die gravamina des Bistums wohl bewußt, dem erschöpften Lande am Kaiserhofe auf jede mögliche Weise zu helfen suchen.

**Anton Miniati an Herzog Karl Friedrich, Breslau 4. Januar 1628.** D.

„Ich kam gestern von Glatz hier an und warte auf Kommissar Haffners Rückkehr von Prag, der gewiß endliche Resolution wegen der Kosaken und allen anderen im Lande liegenden Volks bringen wird. Der Landeshauptmann versichert, daß die Summe der Restanten, die ich beilege, gewiß beisammen ist, ich besorge aber, daß zur Abdankung der Polacken noch ebensoviel vonnötien sein wird. Die Polen haben über alles Versprechen nach meiner Abreise großen Schaden gethan.“ Der Herzog wolle auf Mittel denken, das nötige Geld zur rechten Zeit beisammen zu haben, damit dieses „Ruppen-Volk“ hinausgebracht werde. Heut oder morgen soll der Burggraf von Dohna hier ankommen, wird auch wegen seines Volks eine Resolution mit sich bringen, derowegen wäre es gut, daß der Herr Kanzler hier wäre, bei mir alles mit einander zu beratschlagen.

**Die Administratoren an den Hauptmann zu Ottmachau, Neiße 4. Januar 1628.** D.

Die zu Patschkau liegenden 2 inkompletten Starhembergschen Kompanien müssen aus erheblichen Ursachen noch eine Zeit lang unterhalten werden. Die Patschkauer Bürgerschaft allein vermag es nicht; man half aus hiesigem Rendant mit 120 Talern wöchentlich aus, kann damit jedoch unmöglich kontinuieren. Der Hauptmann wolle solche Quota nun der Huben- oder Steueransage nach (womöglich zum Ersatz des von hier aus getanen Vorschusses in etwas höherem Betrage) erheben und allhero liefern [dabei ein Patent, gez. Christ. v. Strachwitz, vom

<sup>1)</sup> Hinweis auf die kaiserlichen Dekrete vom 24. Juli und 25. September 1623, vom 27. April und 18. Mai 1624 und vor allem auf die Verordnung vom 31. Juli 1627, durch welche allen Unkatholischen der Aufenthalt in Böhmen untersagt wurde. Peschek, Gegenreformation II, 163 und 168.

... Januar 1628: Zur Subventionierung der in Patschkau liegenden Starhembergischen Kompanie sollen Grafen-, Herren- oder Ritterstandsuntertanen, wie die der Städte ohne jede Exemption einen Usualtaler zu 36 Gr. vom 1000 der Schatzung nach, die Dorfschaften aber der Hubenzahl nach 48 Gr. bei Tag und Nacht ins Ottmachausche Amt einliefern. — Auf einem dabei liegenden Zettel steht: Auf die Huben muß im Ottmachauschen angelegt werden 48 Gr., in den Städten aber von dem Hundert der Schatzung ein Taler pro 36 Gr. Die Auflage auf 1000 hatte nicht ausgereicht, sie wurde am 27. Januar 1628 auf 100 erhöht.]

**Herzog Karl Friedrich an die Administratoren, Öls 5. Januar 1628. D.**

Wegen Abdankung der Kosaken und der Dohnaschen Reiterei schrieb er vor etlichen Tagen abermals an den Kaiser, begrüßte auch den Grafen Collalto durch ein fleißiges Handbrief und ersuchte ihn darum; Miniati sandte ferner seinen Mitkommissar Haffner nach Prag. „So hat doch dies Werk nicht wollen seinen Fortgang gewinnen, allermeist daß Herr Burggraf und Obrister von Dohna abwesend und im Lande sich nicht antreffen lassen.“ Sobald aber Dohna und Haffner zurückgekehrt sind, will er Miniati disponieren, daß dieser bei Dohna auf unverzügliche Abdankung dringe. Dazu ist die höchste Notdurft, daß die 5 vom 1000 und was sonst jeder Stand an Resten hinter sich hat bei Tag und Nacht eingebracht und bar vorhanden seien, zumal nach Miniatis Bericht über das, was die Posten im Fürstentum Oppeln ertragen, ein Ziemliches von nötzen sein werde. Hofft, daß das Bistum an seinem Anteil nichts erwinden lassen werde.

**Die Stadt Neiße an die Administratoren, praes. 7. Januar 1628. D.**

(In tergo: Sind auf wenige Geduld zu ermahnen, bis hierob vollkommener Rat gehalten werden möge. E pleno consilio 8. Januar 1628.) Wegen der ausgestandenen Durchzüge und Einquartierungen, auch Freihaltung des Herrn Generals und anderer Obristen geriet die arme Stadt in eine Schuldenlast von zweimalhundert und etlichen 30 000 Talern; sie ist ganz erschöpft, aus der ganz ruinierten Bürgerschaft eine einzige Kollekte zu erheben ist unmöglich. Daher bitten sie, die Landschaft des Bistums zu gleichmässiger Übertragung anzuhalten, denn der Einwand, daß diese durch die Einquartierungen, Musterplätze und Durchzüge nicht weniger als die Stadt ausgestanden, sei nicht stichhaltig. Neiße verlange, wiewohl in anderen Fürstentümern zu Unterhaltung der Garnisonen von Land und Städten zugleich kontribuiert worden sei, auch nicht Ersatz dessen, was es auf die eingelegten Soldaten spedit, sondern daß ihnen von der Landschaft pro rata ersetzt werde, was die Stadt im Betrage von etlichen 30 000 Talern auf den Herrn General und andere hohe Kriegsoffiziere, wie die Obristen Pechmann und Strozzi, dargegeben habe; wie die Stadt vorher auf der Administratoren Befehl der Landschaft beispringen mußte, so möge nun auch die Landschaft ihr dasjenige übertragen helfen, was von dem ganzen Lande Schlesien für billig befunden worden sei.

**Die Administratoren an alle Ämter des Bistums, Neiße 8. Januar 1628. D.**

Anfrage, was erlegt wurde oder noch restiert von folgenden diese Zeit her zur Einlieferung an das bischöfliche Rentamt auferlegten schweren Kontributionen: Einmal 4 Rtl. 18 Gr. von der

Hube und dann 2 Rtl., item auf 1 Freigärtner 18, auf 1 „Muetgärtner“ 9, einen Häuselmann fünfthalb Groschen, einen Schäfer ein Taler, 1 Erbmüller „von Stad“ 1 Rtl., einen Muetmüller 18 und einen Handwerker auf dem Dorf 12 Groschen.

Reichsgraf Georg von Oppersdorff an den Kaiser, Großglogau 10. Januar 1628. O.

Unterm 19. Mai 1627 befahl ihm der Kaiser aus Wien, des verstorbenen Friedrich von Kreckwitz, seines gewesenen Amtsverwesers<sup>1)</sup>, hinterlassenes Töchterlein wegen der Verdienste seiner Vorfahren gegen des Kaisers Vorfahren unter Oppersdorffs Frauenzimmer aufzunehmen und selbige so aufzuziehen, damit künftiger Zeit zum Dienst Dero Kaiserlichen Gemahlin es tauglich sein möchte. Dementsprechend hielt er dies der Kreckwitzischen Wittib nebst Andeutung der großen Gnade, die der Kaiser gegen sie trage, vor und ermahnte sie, ihm ihr Töchterlein zu geben. Sein vielfältiges Ermahnungen fruchtete aber nur soviel, daß sie ihm ein Memorial zur Übergabe an die Kais. Maj. sandte, woraus zu ersehen ist, aus welchen Motiven sie dem kaiserlichen Willen zu parieren Bedenken trägt. Bis zur weiteren kaiserlichen Resolution werde er schwerlich was mehr bei ihr richten können, obwohl der verstorbene Kreckwitz im Beisein der Witwe und vieler ehrlicher Leute ihn auf seinem Siechbett fleißig anflehte, er wolle sich seine hinterlassenen Kinderlein so rekommandiert sein lassen, damit sie in der römisch-katholischen Religion auferzogen werden möchten. Wenn sie bei der Mutter gelassen würden, dürfte dieses Intent freilich nicht erreicht werden; ohne groß Lamentieren der Mutter werde er ihr das Kind, das schon in das 7. oder 8. Jahr gehe, nicht leicht nehmen können. Vielleicht wäre es fruchtbarlicher, wenn der Kaiser der Witwe selbst schreibe und ihr dies befehle; unterdessen und bis zu Sr. Maj. weiterer Resolution lasse er dies in suspenso verbleiben.

Die Administratoren an Herzog Karl Friedrich, Neiße 13. Januar 1628. D.

Sie publizierten die beschlossenen Punkte dem Bistum wiederholt, bisher ist jedoch aus dem ganz enervierten Lande wenig oder nichts im Rent- oder Steueramt eingegangen; es ist sehr zweifelhaft, ob und wie stark das Land allhier folgen möge.

Reichsgraf Georg von Oppersdorff an den Herzog von Friedland<sup>2)</sup>, Glogau 13. Januar 1628. O.

„Wie läblich E. Fürstl. Gn. Dero unterhabende Armee regiere, ist weltkundig und erscheinet aus diesem, daß wann nur jemand E. Fürstl. Gn. Willen und Intention ansehen könnte, (er) in einem Augenblick zu gehorsamen sich höflich befleißigt.“ Indes, obwohl der Herzog den zu Oberglogau und Zülz liegenden Polacken ernstlich befahl, andere Quartiere, die ihnen der Oppelnsche Landeshauptmann assignieren würde, einzunehmen, und obwohl er ihnen für den

<sup>1)</sup> Nach Sinapius „in Denkwitz [Denkwitz] et castro regio Gurensi, ein hochgelehrter Kavalier, schrieb 1622 in ein Stammbuch diese Worte: Quod vermes sunt in caseo, id sunt factiones in republica, heiratete zu Beuthen a. Oder am 24. November 1615 Annen, Johannis von Landseron zu Lessendorf Tochter“.

<sup>2)</sup> Georgs Mutter war eine Waldstein aus dem Hause Lomnitz.

Fall der Weigerung hohe Strafen androhte, blieben sie bis auf diese Stunde bei seinen armen Untertanen liegen und sagten ausdrücklich, sie wollten bis zu ihrer völligen Bezahlung schon da verbleiben. „Wann dann, gnädiger Fürst und Herr, ich, der allzeit treu gewest bin und dörffet schier mit der Wahrheit sagen, daß keiner oder nit viel in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor sein, welche dem Friderico außer meiner und des Herrn Proskowski<sup>1)</sup> Person, wie denn an E. Fürstl. Gn. er auch absonderlich schreibt, nit geschworen hätten<sup>2)</sup> und itzo aber unverschuldet so verderbet soll werden, nit allein ganz unbillig und unschuldig dazu komme, sondern auch E. Fürstl. Gn. selbsteigener Respekt (welchen die ganze Armee, wie sich gebühret, venerieret) von ihnen verkleinert wird: Als bitte E. Fürstl. Gn. ich gehorsamst, (daß) Sie nunmehr ein rechtmäßiges Einsehen und Animadversion wider solche ungehorsame Leute ernstlich ergehen und dermaleins (uns) von ihnen liberieren (zu) lassen geruhen wollen“. An Mitteln mangele es nicht; das Dohnasche Regiment liege nicht weit davon, und er selbst würde sich auf Wunsch des Herzogs wider die Polacken gebrauchen lassen.

Nikolaus Freiherr von Kochtitzki an die Administratoren, Ujest 14. Januar 1628. D.

Aus deren Patent, wie aus dem Fürstentagsschluß hat er die unerschöpfliche Steigerung der Kontributionen und der Hauptsteuer vernommen. Nach seiner „siebenmonatlichen Erledigung“ verspürt er, daß kein christliches Mitleid mit denen gehalten wird, die je und allewege in Ihr. Kais. Maj. und des Landes treuer Devotion gelebt, und daß man jetzt kein wachendes Auge auf die haben will, die vom Feinde ganz verderbt worden sind. Sein Ort erlitt beim Mansfeldschen Durchzuge über die 15000 Schaden, dann [erfolgten] zwei Einfälle der Polacken und die Einquartierung von zwei Mörderischen Kompanien zu Roß, daß wenig ermangelt, daß solcher Schade dem Mansfeldschen gleich zu achten sei. Zuletzt lagen bei dem unvermuteten Einfall des Feindes und der siebenmonatlichen Einquartierung auf so engem Raume in die drei Regimenter zusammen, und fast alle Einwohner hiesigen Orts mußten das Ihrige verlassen und mit Weib und Kind nackend und bloß nach Polen flüchten. Es konnte kein Ackerbau gepflogen werden; was etwa im Sommer oder Winter gesät wurde, ist mit vielen hundert Stück Schafen oder Rindvieh weggehütet, weggehauen, zertreten und zu nichts gemacht worden. Bei seiner und seiner Untertanen Wiederankunft fand man nichts als zerschlagene Häuser, Öfen und Fenster und nicht das

<sup>1)</sup> Nach Sinapius starb Freiherr Johann Christoph von Proskowski 1625 und dessen Sohn Georg Christoph 1663 „eines frühzeitigen Todes“.

<sup>2)</sup> In einem vom 23. Januar 1628 aus Großglogau „an Herrn Gran Prior wegen Verreichung des Hauses zu Prag und wegen des angemuteten Reverses“ gerichteten Schreiben des Reichsgrafen heißt es: „Ich will dessen, was meine Herren Vorkäufer in dieses Hauses Gerechtigkeit sich gebrauchet, auch genießen und verhoffe als der katholischen Religion zugetan und der ich in treuen Ihrer Kais. Maj. Diensten die Zeit her ein Merkliches meiner Nahrung einbüßen müssen, nit deterioris conditionis zu sein.“ In dem Revers stand, daß dem Hauswirte keine bürgerliche Nahrung verstattet werden sollte. Aus einem Briefe des Grafen ddo. Glogau 17. Februar 1628 an den Freiherrn Joachim von Tschetschau und Mettich geht hervor, daß dieser zur Beförderung der Einverleibung des Hauses in das Grundbuch die geforderten hundert Taler zu erlegen sich erboten hatte. O.

Geringste, wovon sie hätten leben können, in seinem Hause war nicht ein Bissen Brot. Sein abgeführtes Getreide, über hundert Malter Korn, so vom Feinde nach Kosel geführt und ihm ausgefollgt zu werden vom General bewilligt worden, wird ihm vom Oppelner Landeshauptmann mit den spöttischen Worten abgeschlagen, ihm wäre mehr genommen worden, weshalb er sich auch bezahlt machen müßte. Er, Kochtitzki, hat den schlesischen F. und St. ferner zu des Markgrafen Zeiten, als das Bistum auch so höchlich beschwert wurde, Silberwerk, Ketten und das wenige Gold, so er gehabt, im Betrage von 8000 aus Treuherzigkeit dargeliehen; „wie schlecht ich mit der Bezahlung abgewiesen werde, ist kaum zu sagen“. Es ist ihm nichts geblieben als das einzige Kleid, in dem man ihn weggenommen; um sich und seinen armen Untertanen in dieser äußersten Not zu helfen, wollte er seinen Kirchenschatz, den er zum meisten befördert, versetzen, allein man war leider auch darum gekommen. Sollte er an Steuer sieben Taler von der Hufe erlegen, so müßte er sich zuvor Kaufleute zuwege bringen, denen er für 7 Taler 7 Huben geben wollte. Die Hälfte des Ortes ist verwüstet, die anderen haben beim Blut nichts, wegen Mangels an Arbeitsvieh können die Äcker nicht bebaut werden, seine fundationes und geistlichen Exercitien wurden ganz zu nichts gemacht. Die Wehmut treibt ihn zu dieser Lamentation, daß er für seine dem Bistum jederzeit treu geleisteten Dienste so wenig in acht genommen wird; vielleicht könne es dazu gebracht werden, daß er endlich alles würde müssen stehen lassen und im Stecken davon gehen. Er bittet, ihn und sein armes Völkel eine Zeitlang der Steuerlast überhoben sein zu lassen. Von seinen Untertanen zu Seborschi [Zabrze, Zaborze?], welche ihrer Obrigkeit die längst versessenen Steuern abgeführt haben, erhielt er ebenso wie vom Gute Jarischau in die 5 Jahre keine Steuern, ja er bekam das, was er für sie ausgelegt, nicht zurück; es ist ihm unmöglich, alles zu übertragen. Patente, wie oft man sie jenen auch zugeschickt, werden von ihnen nicht in acht genommen.

Chr. von Strachwitz an den Domherrn von Breuner in Breslau, Neiße  
16. Januar 1628. D.

Breuner wolle am kaiserlichen Hofe darauf hinwirken, daß Dohna endgültig befohlen werde, weder länger Quartier im Bistum zu nehmen, noch seine prätensiones der 4 Kompanien halber [auf 8883 Rtl.?] aufrecht zu erhalten. Die unkomplierten Starhembergschen Kompanien tribulierten, vexierten, ranzionierten mit Schlägen und Stößen, ja drohten mit Brennen, wie es von den ländlichen Breunerischen und Tiefenbachschen Regimentern bevor niemals geschehen. Dem Bericht Steinackers nach sei zwar dem Obersten von Dohna Ordonanz erteilt worden, sein Volk von ihnen und ehistens nach Pommern zu führen. Doch sei hingegen diese Beifahr zu tragen, daß er seinem getanen Verlaut nach wegen der bisher in diesem Bistum gelegenen 4 Kompanien etwa Dekrete und Befehle auswirken möchte, hiermit denselben von Zeit ihrer genommenen Einquartierung der Unterhalt müsse gegeben werden, und [statt] von dannen zu weichen, etwa diesfalls Ursach nehmen möchte, ein anderes mit der Soldateska, wie neulich eigenmächtig allhier zu Neiß, ehe der Abzug des kaiserlichen Generalissimi beschehen, gegen dieses Bistum und dessen arme bedrängte Untertanen vorzunehmen.

Herzog Karl Friedrich an die Administratoren, Öls 19. Januar 1628. D.

Nach Herzog Georg Rudolfs Zurückkunft behielt Karl Friedrich die Oberamtsverwaltung noch auf wenige Zeit und Tage. Oberst und Generalmusterkommissar Anton Miniati will auf erneuten kaiserlichen Befehl Abreitung mit dem Dohnaschen Kriegsvolk und Regiment zu Fuß, so bisher in Schlesien quartiert, halten und wissen, was dasselbe an barem Geld, Viktualien und Proviant empfangen. Deshalb soll jeder Stand eine ordentliche und spezifizierte Rechnung mit Meldung einer jeden Kompanie und Kapitäns und der Zeit, in der es aus den Quartieren und „zugeschlagenen Hülfen“ gegeben worden, aufs allerschleunigste mit der Obrigkeit oder des Rates jedes Ortes eigner Hand unterschrieben und besiegelt an den kaiserlichen Rentmeister Horatio Forno in Breslau einliefern. Dort wird Miniati am 26. wieder eintreffen und hofft dann alles beisammen zu haben und so keine Zeit zur Abdankung des Volks zu verlieren.

Anton Miniati an die Administratoren, Kosel 26. Januar 1628. D.

Durch die letzten Schreiben vom Hofe und den mündlichen Bericht des Kommissars Haffner wurde Miniati unverzügliche Abdankung der Kosaken befohlen; daher brachte er endlich die Gelder für die Kosaken zusammen, begab sich mit ihnen nach Kosel und hofft in wenigen Tagen damit zu Ende zu kommen. Gleichzeitig vernimmt er aber, daß der Herzog von Friedland dem Herrn von Dohna anbefohlen hat, dessen Regiment zu Fuß zu stärken, da es der Herzog bei sich im Reiche haben wolle. Deshalb ersuchen die Offiziere des Regiments bei Miniati, daß er den Patschkauern befehle, die Soldaten bei sich einzulogieren, welche die Offiziere zur Stärkung der Kompanien des Herrn von Sternberg [Starhemberg] werben, bis diese gleich den übrigen 300 Mann stark seien. Ohne ausdrückliche Weisung des Kaisers oder des Herzogs darf Miniati solche Ordonanz nicht erteilen, glaubt aber, daß es wohlgetan wäre, dem Volke diese Quartiere zu vergönnen, „denn anderst der Herr General möcht ohnwillig werden und größere Beschwerden gegen das Bistum verursachen“. Die Administratoren möchten dann aber Patschkau, damit dies nicht soviel beschwert werde, andere Güter aus dem Bistum zu Hilfe geben. Das gemeldete Quartier werde kurze Zeit dauern. Die Mannschaften sollen weiter nichts als Essen und Trinken, die Offiziere zusammen weiter nichts bekommen, als sie bis dato alle Wochen erhalten haben.

Die Administratoren an D. von Venediger, Neiße 27. Januar 1628. D.

Heute war der Ausschuß der hiesigen Landschaft mit dem Hauptmann von Grottkau und anderen Adligen bescheinigem Ausschreiben nach erschienen; die Landschaft händigte eine Konsignation ein, die in unterschiedlicher Qualität und Konsideration bestand und hegte Skrupel. Darum möge Venediger die jetzige Okkasion wahrnehmen und sich bei andern Ständen erkundigen, wie sie [es] während der vorübergegangenen Kriegsläufe in bezug auf Legationen an den kaiserlichen Hof, Freihaltung der kaiserlichen Obristen, Aufrichtung der Defensionsfahnen gehalten, ob nämlich der Fürst die legationes, so jedem Lande zum besten angesehen, allein und nit das Land oder das Land und nit der Fürst oder beide zugleich eine Cassa gehalten, die Fahnen mit gleichen Spesen aufgerichtet oder hierin eximierte worden. Sobald die Administratoren

darüber Gewißheit haben, möchten sie der hiesigen Landschaft diese wenige Schuldigkeit und Respekt gegen ihren Landsfürsten mit mehrerm Eifer und Grund verweisen. Sie empfehlen Venediger Reassumption des Punktes, daß die für den kaiserlichen General verwandten Spesen vom ganzen Lande mitgetragen würden. Soviel Herrn Oberstleutnant Geißlers Rest betrifft, hat — obwohl der Landschaft mit vielen prägnanten Argumenten seine Fidelität, Treue und in höchster Gefahr wohlmeinende prästierte officia vor Augen gestellt wurden — doch keine Persuasion zu seiner dankbaren und wohlmeritierten Abstattung der Zeit noch führen wollen, sondern man schützte dieses wider den geschlossenen Akkord vor: Es sei jedem Stande juxta proportionem nur ein Fählein zu unterhalten zugeschlagen worden, warum denn dieses Bistum zweien den Sold reichen solle? Zum andern, das dem ganzen Lande zum besten vigiliert, müsse auch das ganze Land kontribuiren. Auch dies möge Venediger den F. und St. noch einmal gebührend vortragen.

Die Administratoren an den Hauptmann zu Grottkau, Neiße 29. Januar 1628. D.

Man berichtet, das Don Balthasarsche Regiment, das zuvor in Troppau gelegen, solle seinen Weg wieder dahin zurücknehmen und sich bereits in . . . [Creizberg?] befinden; sie empfehlen ihm Wachsamkeit. Am selben Tage schreiben sie an Venediger, er möge darauf dringen, daß das Regiment den vorigen Weg wieder ziehe, einem etwaigen Zuge des Regiments durchs Bistum möchte er „mit starken oppositionibus entgegengehen“.

Die Administratoren an Dohna, Neiße 3. Februar 1628. D.

Sie bitten, die übelhausenden Starhembergischen Kompanien, die zu Patschkau und Grottkau allen Mutwillen treiben, baldigst abzuführen. Der Fähndrich schlug vor kurzem aus reinem Übermute einem Manne etliche Löcher in den Kopf.

Der Rat von Patschkau an die Administratoren, 7. Februar 1628. D.

Durch des abwesenden Hauptmanns von Starhemberg Hofmeister ließ der Leutnant dem Rate kürzlich vermelden, der Hauptmann habe, solange er hier gelegen, keine Sustentation erhalten; diese gebühre ihm jedoch. Der Rat möchte sich erklären, ob er hierin Satisfaktion tun wolle, damit es bei dem Aufbruche der Kompanien keine Ungelegenheit kausiere. Herr Steinacker habe bei seiner Anwesenheit das Recht des Hauptmanns auf solchen Anspruch bestritten, und der Kommissar habe dem Rat versichert, daß er nicht über die gegebene Ordonanz, besonders auch in bezug auf den Hauptmann, beschwert werden würde. Zur Verhütung vieler Ungelegenheit bewilligte die Stadt damals noch 30 Rtl. wöchentlich Nachsatz. Trotzdem erklärten die Offiziere jetzt, daß sie auch bei erhaltenem Befehl zum Aufbruch ohne Kontierung nicht fortrücken würden<sup>1)</sup>.

Reichsgraf Georg von Oppersdorff an das Oberamt, Großglogau 6. Februar 1628. O.

Bitte an den Oberamtsverwalter, zu dem er sein ganzes Vertrauen setzt, die kaiserlichen Befehle und die Anordnungen des Oberamts gegen die Plessischen Vormünder endlich einmal

<sup>1)</sup> Zwei Dekrete der Administratoren vom 28. Januar 1628 ordnen an, die Kontributionen wegen der Starhembergschen Kompanie im Ottmachauschen und in Patschkau event. durch militärische Exekution einzubringen. D.

zur Ausführung zu bringen und durch gute Mittel oder durch Exekution dem Wesen also abzuhelpfen, daß er endlich zu dem Seinigen komme. „Ich hab mit Herrn Schaffgotschen<sup>1)</sup> davon zu Prag die Notdurft geredet, welcher zwar anfänglich vermeinet auf Pücklern, weil er seinem Befehle in diesem nit nachgelebt und unterdessen der Feind die Pleß und die Sachen darin weggenommen, die Verantwortung zu devolvieren. Wie ich aber gesagt „Ich lasse seine Person auch nicht los“, denn ich hätte ihn selber schriftlich mit Expedierung meiner nit zu säumen, der Feind möchte die Pleß einnehmen, zeitlich gewarniget, welches auch danach geschehen und also ich den Schaden nit entgelten könnte, er hätte auch besser Mittel beim Pückler sich zu erholen als ich, hat er sich zwar alles Guten in hoc passu gegen mich erbosten, also daß ich auch weiter um fernere Hülf Ihre Kais. Maj. anzuflehen damals innegehalten habe. Jetzo aber sehe ich nit allein nit, daß etwas geschieht, sondern unangesehen meines weiteren Erinnerns weiß ich bis auf Dato nit, wie es beschaffen.

Fähnrich Balthasar von Esewek an Dohna, Patschkau 7. Februar 1628. D.

Er ließ sich unter Hauptmann Weichart v. Starhemberg für einen Fähnrich bestellen und warb auf dessen Parola von des Herrn von Annaberg lizenzierten Kompanien bereits 20 Knechte. Als er damit zur Kompanie kam, wurden ihm für sie nicht allein die Quartiere abgeschlagen, sondern es wurden auch in allen Dörfern die Bauern aufgeboten, welche seine Soldaten niederrzuschlagen sich häufig finden lassen. Daher reiste er zur Neißer Regierung, erhielt aber schlechten Bescheid: Nach kaiserlicher und herzoglich-friedländischer ausdrücklicher Resolution sei sie nicht einen einzigen Soldaten zu akkomodieren schuldig, und er solle sich mit seinen Knechten aus dem Bistum in andere Orte begeben. Da auch sein Hauptmann über Verhoffen lange ausbleibt, bittet er Dohna um Bescheid, denn seine Knechte heben ihm an zu meutern und wollen nicht länger ohne Quartier um ihr Geld zehren. Er selbst hat seine schlechte unter Herrn von Annaberg verdiente Besoldung auf Werbung spendiert, und wenn ihm diese über Verhoffen manquieren sollte, wüßte er nicht, wo aus.

K. H. von Dohna an die Administratoren, Breslau 8. Februar 1628. D.

Er will wegen der Beschwer über den in Patschkau liegenden Leutnant inquirieren lassen, und da die Sache geklagtermaßen bewandt, solche Demonstration tun, daß „meine Herren in der Tat verspüren sollen, daß ich wisse Regiment zu halten“. Von Breuner werden sie erfahren haben, wie willfährig er, Dohna, sich zu Prag bezüglich der Abführung des Volkes anerboten und „was mir derselbe hingegen versprochen. Wie ich nun, ohne Ruhm zu melden, mir dieses

<sup>1)</sup> Zum 27. August 1628 war eine kaiserliche Kommission, an deren Spitze Graf Georg von Oppersdorff stand, ernannt worden, um die Zwistigkeiten, die zwischen Hans Ulrich Schaffgotsch und dem Abte von Grüssau entstanden waren, beizulegen; Schaffgotsch sollte Bauten auf Stellen errichtet haben, für die der Abt zur Zeit das Eigentumsresp. Pfandrecht beanspruchte. Während der Verpfändung des sogenannten Propsthofes hatte der Abt die sekstischen Prädikanten abschaffen und vier Konventsbrüder zur Wiedereinführung der katholischen Religion ex pia pii fundatoris mente einsetzen lassen, was der Freiherr als dem Majestätsbriefe ac consequenter als dem interdicto uti possidetis zuwiderlaufend bezeichnete. Der Abt klagte, Hans Ulrich lasse das Neuaufgebaute auf der Propstei einreißen und maße sich an, dem Stifte quandam servitutem aufzudrängen. O.

Bistums Wohlfahrt seithero bester Möglichkeit nach habe angelegen lassen sein, als will ich inner Tag dreien oder vieren von hinnen aufbrechen, mich zu den Herren nach der Neiße verfügen und darob sein, daß incontinenti dasjenige Volk, so noch darinnen liegt, herausmarschiere. Mit was vor einer Post aber ich auf das Bistum vermöge kaiserlichen Befehls anitzo verwiesen werde, solches haben die Herren aus beigelegtem Oberamtsschreiben mit mehrerm zu ersehen. Bitte derwegen meine Herren, die wollen mich ihnen auch lassen empfohlen und versichert sein, daß ich die gute Beförderung, die mir hierinnen wird erwiesen werden, um das Bistum, auch meine Herren, die ich göttlicher Absicht empfehlen tue, verdienen wolle". P. S. Was mir gleich diese Stunde vor ein Schreiben von Patschkau zukommet, haben die Herren hie beigeleget zue empfahen, ich bitte die Herrn, die wollen dies wenige Volk diese wenige Tag akkomodieren lassen, denn dieses Quartier ja einmal dem von Starhemberg vor eine ganze Kompanie gegeben worden.

Reichsgraf Georg von Oppersdorff an Ferdinand II., Glogau 12. Februar 1628. O.

Aus zwei kaiserlichen Reskripten vom Januar 1627 ersah er, wie es mit Bestellung des Bürgermeisters und Rats allhier für das Jahr 1627, sowohl ihrer Rechnung halber, allzeit künftig gehalten werden sollte. Ende 1627 erliess er den Melchior Gollehn „neben Übergebung auf sein Lebzeiten zu des von E. Kais. Maj. gnädigen Rekompens und Promission ihm gnädigst bewilligten Schenkgartens“ seines Dienstes, setzte an seiner Statt vollkommenlich Friedrich Kakoschke für dieses Jahr ein und zeigte dem neuen Bürgermeister, wie den anderen Ratmannen des Kaisers ernstlichen Willen wegen der Stadtreitung an, damit sie laut der 1614 angefertigten Instruktion und des zur selben Zeit von der Schlesischen Kammer der Wirtschaften halber gegebenen Gutachtens (die er beide ihnen unter seinem Amtssiegel und seiner Hand Unterschrift zustellen ließ) genau prozedierten. Er ermahnte sie ernstlich, alles dies zu observieren, band ihnen auch aufs schärfste ein, daß er nach Ausgang des Jahres wegen der gepflogenen Verwaltung scharfe und genaue Reitung abfordern „und dafern sich alsdann weitere Mängel befänden, selbige von ihnen ohne alle Gnade zu erzwingen sein würden oder aber einer und der andere mit Leib- und Lebensstrafe belegt werden sollten“. Er weiß gleichwohl auch, daß es in der ddo. Linz 27. August 1614 den damaligen Kommissarien in der Ratskur zu Großglogau gegebenen Instruktion des Kaisers Matthias ausdrücklich heißt: „Und weil bei unseren Städten — verba formalia — die Bestellung des Ratsstuhls insgemein alle Jahre zu beschehen pflegt, als soll es mit Besetzung dieses Rats auch dahin gemeint sein und (sollen) Bürgermeister und Ratmannen vier Wochen vor Ausgang des Jahres, da sie zum Ratsstuhl verordnet, bei uns um Verneuerung weiter anzusuchen wissen“. Sie haben aber solches nicht allein nie getan, sondern bald bei Antritt seines hiesigen Dienstes [dies geschah am 21. März 1623] sich einmal unterfangen wollen, mit dem Kaiser wegen der freien Wahl fast zu disputieren, mußten sich aber doch, weil ihnen die Ratskur nit gebühret, zu dieser Resignation und zur gehorsamsten Bitte um Erneuerung des Rats verstehen. Daher legte er ihnen im Namen des Kaisers damals auf, daß sie es aufs Jahr und nachher alle Zeit künftig tun sollten, und ließ den also verhoffentlich in

gute Ordnung gebrachten neuen Rat das Jahr verwalten. Wie er nun in allen vom Kaiser ihm gnädigst anvertrauten Sachen in diesem Amte gewiß nach seinem wenigen Verstande das Seinige gern tut und sich nichts zu schwer sein läßt, also hat er sich auch das ganze Jahr der Stadt- und Ratssache fleißig angelegen gehalten und — damit nach kaiserlichem Willen administriert würde — sie zum öfteren anermahnt. Weil nun itzunder die Jahrzeit bald herkommt, daß sie installiert und konfirmiert worden sind, sie aber weder an die Jahresrechnung, noch an die Ratserneuerung gedacht haben, so befahl er ihnen schriftlich, ihm die Stadtreitung bis auf den 9. hujus einzantworten und die Erneuerung vier Wochen vor Ausgang des Jahres nachzusuchen. Da er nun fürchtet, daß sie ebensowenig um die Erneuerung einkommen werden, wie sie ihm bisher die Stadtreitung abgegeben haben, die letzte Fastnacht oder Aschermittwoch aber bereits vor der Tür ist, so trägt er dem Kaiser sein untertänigstes Gutachten, wie der Rat für dieses Jahr bestellt werden möchte, vor: Zum Bürgermeister dürfte der tauglichste der jetzige Stadtvogt Franz Mehl sein, ein gottesfürchtiger, exemplarischer und eifriger katholischer Mensch,<sup>1)</sup> den der Kaiser schon vor einem Jahre zum Bürgermeister dieses Jahr deputieret. Altherr könnte Jakob Berndt werden, weil er schon der älteste Senator ist, Friedrich Kakoschke, der jetzige Bürgermeister, würde die dritte Stelle einnehmen, und die andern würden bleiben, wie sie anitzo wären<sup>2)</sup>; damit nicht zwei Brüder im Ratsstuhle säßen, würde Franz Mehls Bruder nach kaiserlicher Verordnung ausscheiden, und für die vacierende Stelle könnte Martin Golz („denn wir unter den Katholischen schwerlich einen besseren haben“) gebraucht werden. Wozu sich nun der Kaiser entschließe, das wolle er am Aschermittwoch [8. März] gehorsamst fortstellen. Im übrigen stellte ihm der jetzige Bürgermeister diese Tage ein kaiserliches Schreiben ddo. Prag 9. Januar dies. J. zu, worin ihm, Oppersdorff, die Abgabe eines Gutachtens anbefohlen wird, ob und welcher Gestalt wegen begehrten Rekompenses dem Rate etwas zu bewilligen sei. Da sie ihm jedoch die Stadtreitung noch nicht eingeantwortet haben, er also selbst noch nicht weiß, wie sie gehauzt haben und ob etwas verbleiben werde, wovon ihnen etwas zu bewilligen wäre, so bittet er dem Kaiser, wegen dieses Verzugs keine Ungnade auf ihn werfen zu wollen; sobald die Stadtreitung („wie ich ihnen denn nicht Ruhe lasse“) eingegeben und übersehen worden sei, werde der kaiserliche Befehl schuldigst in acht genommen werden.

Der Rat zu Patschkau an die Administratoren, 13. Februar 1628. D.

Vorigen Freitag erschien der zu Grottkau liegende Wachtmeister samt Regimentsscholz und Profoß im Auftrage des Burggrafen von Dohna zur Prüfung der Gravamina der Altpatschkauer und der hiesigen Bürgerschaft gegen den hiesigen Leutnant; sie sollten Dohna berichten und den Leutnant eventuell in Arrest und mit fortnehmen. Den Altpatschkauern gegenüber leugnete der Leutnant seiner Gewohnheit nach alles, ließ aber doch den allhiesigen aufgehaltenen Bauer

<sup>1)</sup> Nach einer Notiz im St. wurde „Franz Mehl, ehemaliger Bürgermeister von Großglogau, 1633 als der Falschmünzerei verdächtig gefänglich eingezogen.“

<sup>2)</sup> Die Wahl fand am 8. März dementsprechend statt; Ratmannen wurden außer Berndt noch Kakoschke, M. Georg Schneider, Johann Subgius, Syndikus wurde Balthasar Heinrich von Oberg. (Tschirschmitz.)

los. In bezug auf seine [des Rats] gravamina und des Leutnants verübte Exorbitanzen wollte sich der Rat ohne ausdrücklichen Befehl der Administratoren nicht in eine völlige Klage einlassen, sondern gab nur an, was er schon vorher nach Neiße berichtet, mit Ausnahme der hochverantwortlichen Reden und Injurien wider ihn und gemeine Stadt. Die Grottkauer Abgeordneten erteilten, als des Rats Beschwerde über des Leutnants Reden durch das Zeugnis dreier glaubwürdiger Personen erwiesen wurde, dem Leutnant, der Abbitte leistete, einen Verweis, womit sich der Rat zufrieden gab. Die übrigen Beschwerden übergaben sie dem Wachtmeister zur Entdeckung an Dohna in ausführlicher Relation. Den Leutnant nahmen die Abgeordneten mit sich nach Grottkau. In der folgenden Nacht wurden einem ihrer Mitbürger diebischerweise 8 oder 9 [Stück] Tuch, in die 100 Rtl. wert, seinem Berichten nach entfremdet.

K. H. von Dohna an D. v. Kuhnheim, Breslau 17. Februar 1628. St.

Es soll der Herr Kommissarius Kuhnheim vermöge der kaiserlichen Bestallung Herrn Oberst Ajazzo für seine Kompanie und Offiziere, weil sie aus den ältesten, zwei Monatsold zustellen, als für 95 Pferde jedes den Monat 12 Fl., für den Rittmeister 150, für den Leutnant 60, für den Fähndrich 50, und für die anderen Offiziere, Trompeter und dergleichen 144 Fl. soll er dem Herrn Ajazzo auch geben.

Die Stadt Breslau an Herzog Johann Christian von Brieg, 18. Februar 1628. Br.

Wegen Anzugs einiger Don Balthasarschen Kompanien ging ihnen jetzt gewisse Nachricht zu. Sie wissen zwar nicht, wohin sie sich wenden werden, wollen aber den Herzog doch avisiieren, damit er wegen der Begleitung in Zeiten Verfügung treffen könne.

Bischof Karl Ferdinand [und in simili der König von Polen] an das Oberamt, Warschau 19. Februar 1628. O.

Administrator Breuner teilt ihm mit, daß der Kaiser beschlossen hat, wegen des Schadens, den das Bistum in den vorübergegangenen Kriegsempörungen erlitten, nicht nur alle noch darin liegenden Soldaten aus dem Bistum abzuschaffen und es hinfür mit dergleichen Einquartierungen und Durchzügen zu verschonen; er ist auch geneigt, es [„auf 6 Jahre lang“ ist durchstrichen und dafür geschrieben worden:] „auf eine Zeit lang“ aller Steuern und Kontributionen zu etlicher Ergötzlichkeit zu entheben. Wie er, der Bischof, berichtet wird, soll das Oberamt in bezug darauf um sein „rathliches“ Gutbedünken ersucht werden; da die Sache anitzo allein von des Oberamtsverwalters Information abhängt, bittet er den Herzog, dem selbst bewußt sei, wie oft das Bistum bei diesen schweren Kriegsläufen mit Einquartierung, Musterplätzen, Durchzügen hart bedrängt wurde, ihm mit Abgebung Dero ersprießlichen Gutachtens bei Ihr. Kais. Maj. zu gratifizieren und es durch seine wohlmeinende Zutat dahin zu richten, daß die armen Untertanen des Bistums die kaiserliche Gnade in etwas genießen möchten.

Notiz des kaiserlichen Proviantmeisters Hans Poblig vom 20. Februar 1628. D.

Heute haben mir I. Gn. Herr Obrister Burggraf zu Dohna in Gnaden anbefohlen, daß ich zu Verhütung allerhand besorglichen Schadens das im Vorrat vorhandene Mehl, so von dem kaiserlichen Kontributionsgetreide allhiero zu Neiß übriggeblieben, den benötigten Dorfschaften

bis auf nächstkünftigen Bartholomäi gegen Wiedererstattung und Bezahlung mit neuem Korn hinlassen solle.

Die Stadt Breslau an den Kaiser, 22. Februar 1628. Br.

Auf das von ihr geforderte Gutachten über den eine Zeitlang hier gefangen sitzenden Rittmeister Martin von der Mülbe, das sie dem Kaiser am 12. November 1627 einsandte, erhielt sie am 19. dies. Mon. ein die Wiederausfolgung Mülbes betreffendes Schreiben der kaiserlichen Kammer. Mülbe wurde „in gesamtem sitzenden Rate“ ermahnt, dem vom Don Balthasarschen Regimente hierher gesandten Profoß und seiner Convoi gutwillig zu folgen. Dazu hatte er aber keine Lust, sondern berief sich auf die bereits ergangenen Reskripte und Berichte des Kaisers und der Stadt Breslau, versicherte auch, der Kaiser habe seiner Erledigung und vorgeschlagenen Kaution halber sich resolvirt, und sein Bescheid sei täglich, ja stündig zu erwarten. Daneben bat er ganz flehentlich, inständigst, um Gottes und des jüngsten Gerichts willen, die geplante Abführung nicht zu übereilen, es stünde ihm Leib und Leben darauf. Die Stadt schrieb deshalb wieder an die Kammer, und als der Profoß mit seiner Begleitung heute abermals vor dem Rathause erschien, wurde der Rittmeister wieder aufs Fleißigste zur Akkomodation ermahnt. „Es hat aber derselbe je mehr und mehr solch' Lamentieren, Flehen und Bitten getrieben, uns, da wir diese Abführung verstatten würden, sämtlich und einen Jeglichen insonderheit vor das jüngste Gericht und den Richterstuhl Christi geladen, daß wir uns fast darüber entsetzen müssen. Er beruft sich unaufhörlich auf die Kaiserliche und Königliche Majestät und erbietet sich allem, was der Kaiser mit ihm schaffen werde, wenn er nur des Kaisers Reskript, Hand und Siegel sehen werde, sich geduldig zu unterwerfen. Die Stadt frägt nun, zumal da der Kammerpräsident gegenwärtig abwesend sei, an, wie sie sich weiter gegen den Rittmeister verhalten solle<sup>1)</sup>.

Die Herzöge Heinrich Wenzel und Karl Friedrich an den Grafen Romboald von Collalto, Öls 24. Februar 1628. P.

Wir stecken noch in unserer Not wegen der 76 Tausend Floren, die den beiden Regimentern unter den Obristen Herrn Grafen Strozzi und Herrn Coronin wir schuldig sind und ablegen sollen. Wir haben zwar große vorhin unerhörte Anlagen gemacht, dadurch unsere Untertanen bis auf den letzten Grad ausgesogen sind, aber alles was einkommen, hat kaum erkleckt zu der Dohnaischen Reiterei Verpflegung, welche diese 24 Wochen ihrer Einquartierung an barem Gelde ohne Haber und Futteragi in die zwei und zwanzig Tausend Gulden bar empfangen und haben noch über dies dem Herren Obristen und Burggrafen zu Dohna versichert in Jahr und Tag zu zahlen 6775 Taler, sollen alle Stunden auf das verpfändete Silber zahlen in die 12000 Fl., und

<sup>1)</sup> Am 1. März verfügte der Kaiser, daß Mülbe gegen Vollziehung einer juratorischen Kaution vom Rathause relaxiert und in die Stadt gelassen werden sollte. Im Widerspruch damit verlangte der Kammerpräsident von Dohna, der Rat möchte die Relaxation solange hinterziehen, bis er seine Notdurft an den Kaiser habe gelangen lassen. Der Rat erbat nun am 14. März eine neue kaiserliche Entschließung. Aus einem anderen Schreiben der Stadt an den Kaiser (vom 26. August) erfahren wir, daß der Kammerfiskal peinliche Klage wider Mülbe erhoben hatte und daß der Kaiser die geplante Relaxation wieder einstellen ließ. Dohna wollte seine Klage gegen den Rittmeister vor das Kriegsrecht bringen.

haben auch stetige contributiones wegen des allgemeinen Landes Schlesien für Ihre Kais. Maj., daß uns unmöglich ist zu folgen. Wir haben aber dieses Mittel für uns, daß wir unsere Herrschaft Jaischowitz in Mähren wollen verpfänden, verkaufen oder den Obristen auf billige Vergleichung eintun, wann wir doch nur nicht also zu sehr übereilet werden möchten. Nun kann in dieser Not uns der Herr Graf nächst Gott viel helfen, und siehet der Herr Graf, daß es zu untertänigster Treu und Dienst gegen Ihre Kais. Maj. von uns geschiehet, weil diese Schuld wegen Ihr. Kais. Maj. Kriegsvolk wir über uns bekommen. Auf soleych großes zum Herrn Grafen habendes Vertrauen bitten wir ihn freundlich, er wolle als ein großer und werter Freund sich gegen uns erzeigen und, wie er wohl tun kann, das Beste zu unserer Erleichterung und Erlängerung der Termine helfen befördern. Wir wollen es Zeit unsers Lebens um den Herrn Grafen dankbarlich zu verdienen beflissen bleiben. Befehlen den Herrn Grafen Gottes Schutz und uns zu seiner freundlichen Affektion.

Aus einer unvollständigen Beschwerdeschrift „der Landschaft an Herren- und Ritterstand des Neißeschen und Grottkauschen Landes“ an die Administratoren, präs. 24. Februar 1628. D.

[Die Landschaft bittet, künftig einige Privat- oder Partikular-Kollekten nicht mehr mit Ausfertigung bloßer Patente ohne Zutun und Vorwissen des bestätigten Ausschusses auf das Land zu schlagen und das fast in abusum gekommene Stadt- und Wohnrecht wiederum genugsamlich zu besetzen und auszuschreiben. Beides wird von den Kommissaren der Administratoren zugesagt; ebenso daß Daniel Venediger den mithseligen Zustand des ganzen Landes Ihr. Kön. Maj. vortragen soll. Die von der Landschaft gleichfalls erbetene Bestätigung ihrer Privilegien, Immunitäten und Freiheiten wird dagegen bis auf die Ankunft<sup>1)</sup> des Bischofs verschoben.]

10. „Es befinden sich auch bei jetzo schweren Zeiten dermaßen hohe Diffikultäten maxime quod paratam solutionem debitorum, in welche das Land häufig geraten müssen, betrifft, daß fast unmöglich sein kann, bei so gestalten Sachen debitam solutionem in das Werk zu richten. Dannenhero in andern Fürstentümern dieses Landes Schlesien den creditoribus ratione exactionis crediti beigefügt wird, alle Autorität erga debitores zu lenieren und abzustellen, hierentgegen aber das Mitleiden des unglücklichen Zustandes in Obacht zu nehmen: Als verhoffen wir und bitten, Euer Hochw. und Gn. gernhen großgünstig und gnädig aequo pondere uns in Obacht zu nehmen und diese Verfügung zu tun, damit die executio judicialis mit also schleunig effektuieret, sondern mit den Untertanen, sowohl in debitibus „cistilibus“ (? civil.?) als anderen coactionibus eine Geduld getragen werde. Resolutio: Wegen der Schulden, dieweilen die lóblichen Herren F. und St. Ihr. Röm. Kais. Maj. derowegen ihr Gutbedenken in schuldigem Gehorsam übersendet, wird die lóbliche Landschaft dahin beschieden, daß dieselbe der Röm. Kais. Maj. allergnädigste Resolution, so im nächsten Fürstentag publiziert werden soll, erwarte und nach deroselben sich richte.

<sup>1)</sup> Prinz Karl Ferdinand war damals 14 Jahre alt; er kam 1636 zum ersten Male in sein Bistum. Jungnitz, P. Gebauer 82.

11. Herr „Oppätzky“ möge bei seiner Durchreise durch Prag de novo beim Kaiser anhalten, daß die kaiserlichen Steuern, die wegen ihrer öfteren Reiterierung der Landschaft nicht wenig schwer fallen, auf eine geraume Zeit indulgieret werden. Wird zugesagt.

13. Bitten wir dienst- und gehorsamlich, weil unter der ländlichen Landschaft ein Teil sich befindet, welcher der Augsburgischen Konfession zugetan, damit solchen, wie vor diesem bei den anderen Herren und Bischöfen konzedieret worden, die Trauungen, Taufen und Begräbnisse sonder Weigerung des Priesters in jedem Ort mit gebührlichen Zeremonien zugelassen werden möge und sie bei der Religion, Kirchen und Kirchenlehen verbleiben können. Resolutio: Wiewohl die Herren commissarii der ländlichen Landschaft gern gratifizieren und willfahren wollten, ist doch wegen habender Patenta, so Ihrer Gn. Herrn Breuner von Ihr. Päpstl. und der Röm. Kais. Maj. übergeben worden, solches unmöglich und würde die ländliche Landschaft von ehegedachtem Herrn Statthalter derentwegen beschieden werden.

14. David von Rohr erhab wegen seiner Prätension eine Summe Geldes aus gemeiner Landeskasse, die ihm nicht zusteht, da er ohnedies eine ansehnliche Bestallung von F. und St. gehabt und als ein Landsasse billig commiserationem mit dem Lande haben müsse; er möge angehalten werden, die Summe, was die Vortel betrifft, an die Landeskasse zurückzuzahlen. Hoffentlich wird die Landschaft auch wegen der Geißlerschen Kompanie nicht zu zahlen schuldig sein und Herr Geißler abgewiesen werden, um seine Zahlung anderwärts zu suchen; besonders weil Herrn von Starhembergs Kompanie bezahlt werden muß, „welche Zahlung uns so weit subveniert, daß die Zahlung der Geißlerschen Kompanie nicht erzwungen werden kann“. Res.: Herr Rohr soll das, was er etwa zu viel empfangen, weil ihm die Vortel nit passiert werden, restituieren, Herrn Geißlers Bezahlung aber soll in weitere Deliberation gezogen werden.

17. Bitte um Konstitution und Taxa für die Handwerker sub certa et gravi poena, damit die Landschaft von denselben hinfür in Erkaufung der Sachen nit exauriert werde. Wird versprochen.

18. Es befindet sich auch, daß vor diesem der ländlichen Landschaft die Minder- oder Hasenjagd ohne Hindernis von den vorhin regierenden Bischöfen oder der landesfürstlichen Obrigkeit zugelassen worden: Als gelangt gleichfalls an E. Hochw. und Gn. unser dienstliches Ersuchen und Bitten, Dieselbe wollten solche zu deren vorigem vigore gelangen lassen. Resol.: Die Jagden betreffend, sollten wohl solche denjenigen, so Privilegien haben, konzediert werden; es müssen aber dieselben zuvor ihre Privilegia edieren und bei den Herren commissariis produzieren<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Aus der Instruktion des Bischofs Karl Ferdinand für seine Gesandten nach Neiße, Warschau 11. Januar 1628. D. Stationes ferarum quomodo custodiantur inquirant et prohiberi faciant ne ullus venationes quarumvis ferarum sibi usurpare praesumat, poenasque antiquas contra transgressores reassumi et exequi jubeant. — Piscinarum et pescationum ordinem requirant et praesertim trutarum in montanis ut quam maxima cura habeatur nec permittatur ulli pescatio in flaviis in quibus aluntur.

19. Bittet die ganze Landschaft, damit hinfüro, falls einer aus derselben straffällig würde, sie mit Anbietung ungehörlicher Örter (wie etwa jüngst beschehen) verschonet werde. Resol.: Die Kommissare trugen letzteren Punkt den Herrn administratoribus vor, allein diese wußten sich nicht zu bescheiden, daß jemals solches beschehen sein sollte, „würde auch hinfüro mit mehr Diskretion gegen die Landschaft prozedieret werden“.

Der Rat von Patschkau an die Administratorén, 26. Februar 1628. D.

Der Kommissar des Königs von Polen und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht [des Bischofs] Herr Opatschki versicherte ihnen, daß ihm der Burggraf mit Hand und Mund zugesagt, die allhier liegende Soldateska werde gewiß eigentlich gestern oder heute abmarschieren. Vom Leutnant vermerkt man aber keinen Aufbruch; er äußerte, selbst wenn er von seinem Obersten oder Oberstleutnant Ordonanz dazu erhielte, werde er doch nur aufbrechen, wenn er das wöchentliche Deputat an den 190 Taler erhalten. [Am selben Tage befehlen die Administratoren dem Rate, keinem, wer der auch sei, auch dem Leutnant nicht, mehr als nach der Ordonanz und wie es bishero gehalten worden, zu zahlen. Sie werden den Rat zu schützen und tätliche Übergriffe zu ahnden wissen.]

Der Rat von Patschkau an die Administratoren, 29. Februar 1628. D.

Sie gaben Dohnas Ordonanz zum Aufbruch sogleich am gehörigen Orte ab; Leutnant und Fähndrich sind aber jetzt in Neiße. Der Leutnant deutete dieser Tage an, er hätte einen starken Rest, in die 1000 Taler, aus einem Johannisberger Amt, wie auch des Herrn Hauptmanns Hofmeister von der Zeit über dessen Unterhalt zu prätendieren; ehe ihr Contento nicht erfolgt, wollten sie nicht fortrücken.

Oberstleutnant Andreas Matthias Kehraus an die Administratoren, Seifersdorf 29. Februar 1628. D.

Er schickte heute dem Leutnant der Patschkauer Kompanie Befahl, Donners- oder Freitag zum frühesten mit der Kompanie aufzubrechen und seinen Marsch zwischen Münsterberg und Strehlen „uffn Zohen“ [Zobten] zu nehmen. [Anfangs Mai liquidierte Herr von Starhemberg noch einen Kriegsrest von 1600 Fl.]

Karl Hannibal Burggraf von Dohna an den Grafen Collalto, Breslau 2. März 1628. P.

Neben Offerierung meiner schuldigen Dienste kann ich Demselben nit verhalten, wie daß ich es für sehr notwendig achten täte, daß I. Mt. Herrn Miniati nach Dero kaiserlichem Hof erfordern ließen, damit derselbe Ihr. Mt. und dem Herrn Grafen allerhand Beschaffenheit berichten könnte, die er sonst der Feder zu vertrauen vielleicht Bedenken hat. Ihr. Mt. haben an ihm einen sehr guten Minister, ist derowegen wohl würdig, daß er von Ihr. Mt. in acht gehalten werde, „mehrersch“ will ich anitzo nit schreiben, sondern referiere mich auf gedachten Herrn Miniati, der a bocca Ihr. Mt. und dem H. Grafen von einem und anderm besser zu informieren wissen wird.



Die Stadt Breslau an Friedrich von Oppersdorff, Landeshauptmann der Fürstentümer Oppeln-Ratibor, 3. März 1628. Br.

Da der Hauptmann der hiesigen Kretschmerzunft die Durchfuhr ihres Bieres nach Polen für die von ihm verwalteten Fürstentümer verweigerte, so wandten sich die Zunft an König Ferdinand III., erlangte ein die Durchfuhr bewilligendes Reskript und bat sie, dasselbe dem Hauptmann übermitteln zu wollen. Die Stadt nimmt keinen Anstand dies zu tun, weil dabei durch Entrichtung der schuldigen Maut die kaiserlichen Zollintradens merklich gemehrt werden, und bittet den Hauptmann, nunmehr die Durchführung ihres Breslauer Bieres unweigerlich zu verstatthen.

Abraham von Kreckwitz an Hans von Waldau auf Hertwigsdorf, Würchwitz 6. März 1628. St.

Bei seiner Heimkunft hörte er von der Kosaken-Einquartierung zu Herrndorf [bei Glogau]; aus einem offenen Patente, das Hieronymus Walkonsky unterschrieben, verstand er heute, daß die Kosaken den ganzen Kreis dermaßen mit Geldexactionibus belegen wollen, daß es nicht allein den armen Leuten herzugeben unmöglich, sondern wohl auch zu einem anderen Unheil geraten möchte. „Ich befürchte, daß es leichtlich einen Aufstand geben möchte, indem die Bauern resolvirt sein sollen auf das ehiste Anschaffen wegen unmöglicher Geldesanforderungen mit Stangen und Spießen zu bezahlen“. Von einem Diener, den er deshalb beim Kommissar v. Unruhe hatte, vernahm er, daß es des Kommissars v. Kuhnheim ernstes Anschaffen wäre, gemelte Kosaken ehistens fortzuführen. Obwohl der Herr Landeshauptmann sie zu besserem Regimente ermahnte, wollen sie doch wenig darauf passen; bei Herrn Hans vom Berge spolierten sie und erbrachen die Rüstkammer und anderes.

Der Kaiser an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, Prag 8. März 1628. St.

Wir erinnern uns gar wohl, was an uns Du vom 28. Oktober jüngstverflossenen Jahres wegen der auf damaligem Fürstentag ratione votorum in dem Fürstenrat entstandenen Differenzien gelangen lassen und darüber unsere gnädigste Resolution gebeten<sup>1)</sup>). Wenn wir dann diese Sach seithero in fleißige reife Beratschlagung ziehen lassen und gleichwohl dabei soviel vernommen worden, daß unseres geliebten Sohnes, des Königs zu Ungarn und Böhmen Lbd., auf gedachten Fürstentag abgeordnete Gesandte aus den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer, wie auch aus den Fürstentümern Oppeln und Ratibor, absonderliche Vota zu nehmen, ausdrücklich instruiert gewesen: Als haben wir in Erwägung, daß gedachten unseres lieben Sohnes Lbd. ein gekrönter König und rechter natürlicher Erbe des Königreichs Böhmen und der inkorporierten Länder [ist], dann daß sich besagte Dero Fürstentümer unterschiedlicher Rechte gebrauchen, wie nicht weniger anderer gewisser und erheblicher Ursachen halber uns gnädigst dahin resolvirt, daß hinfüro mehrermelte Fürstentümer zwei absonderliche Vota im Fürstenrat haben und abgeben sollen, doch also und dergestalt, daß solches künftig in anderen Fällen zu keiner

<sup>1)</sup> Ausführlich wird darüber gehandelt Acta publ. V, 248—249.

Konsequenz gezogen, auch unserem Lande Schlesien an den demselben gnädigst erteilten Privilegien und alten lüblichen Verfassungen zu keinem Präjudiz und Nachteil gelangen solle. Und ist diesem nach hiermit unser gnädigster Befehl, daß Du unsere gehorsamen Fürsten dahin disponierest, damit sich dieselben mehrwohlgedachtes unseres geliebten Sohnes des Königs zu Ungarn und Böhmen Lbd. solchergestalt gutwillig akkomodieren und dadurch demselben Ursach geben, es in allen königlichen Gnaden zu erkennen.

König Siegismund III. von Polen an die Stadt Breslau, Warschau 16. März 1628. Br.

Ante aliquod tempus arrestata fuit ac detenta Glogoviae summa duorum millium thalerorum famatorum Valten Grym Cracoviensis et Davidis Kersters Tarnoviensis civum propria eo solum praetextu quod summa praefata ex ortonibus in officina nostra monetaria Bydgostiensi [Bromberg] excusis constaret eaque in partibus Silesiae prohibita esset [cf. A. publ. VI, 229], cum tamen ne vestigium quidem ullum prohibitae advectionis ortonum Bydgostensium in litteris universalibus a magistratibus Silesiae publicatis appareat, sed in iis duntaxat ortones tantummodo novi Gedanenses certis ex causis improbantur eorumque advectio et distractio prohibita. Et licet memorati subditi nostri per fidejussionem famati Joannis Richter civis Glogoviensis summam eam aresti nexus exsolutam ad se recepissent, nihilominus tamen postea tam profatus fidejussor quam subditi nostri ad cameram Silesiae citati et Vratislaviam immerito evocati sunt. Quod cum praeter nostram regnique nostri cum ducatu Silesiae ditionibusque Maj. Caesareae conjunctionem et circa omnem aequitatem jurisque observationem fiat, ideo benigne a Grat. Vestris requirimus, velint hac in parte apud cameram autoritatem suam interponere, quo praefati subditi nostri eorumque fidejussor ab injusta ea et minus competendi evocatione turbationeque liberentur, quandoquidem omnibus constet, monetam eam Bydgostiensem in partibus Silesiae non modo hoc tempore prohibitam non fuisse, verum etiam fere apud omnes in quotidiano vulgarique usu fuisse. Rem uti juri justitiaeque et pactis consonam, ita nobis gratam facient Grat. V. quas de cetero benevalere cupimus.

Georg Gustav, Pfalzgraf beim Rhein<sup>1)</sup>), an den fürstlich Münsterbergschen Kanzler und die Räte zu Bernstadt, Remigsberg [?] 25. März 1628. St.

Vor zehn oder mehr Jahren<sup>2)</sup> erfreute er sich zum höchsten, daß er seine geliebte älteste Tochter durch Gottes Gnade an ein solch gottselig fürstlich Haus gebracht und an einen solchen tugendreichen, ehrliebenden Fürsten verheiratet hatte. Nun erhält er aber Berichte, die ihn in seinem hohen Alter nicht wenig schmerzen; damit er dessen einen Grund habe, will er sich bei ihnen erkundigen. Nach den ihm zugegangenen Nachrichten soll sich sein Eidam Herzog

<sup>1)</sup> Von Veldenz aus dem Hause Lautereck (1564—1634) in zweiter Ehe mit einer Pfalzgräfin Marie Elisabeth von Zweibrücken, der Mutter der hier erwähnten Anna Magdalena, vermählt.

<sup>2)</sup> Die Hochzeit fand am 7. November 1617 statt, die Braut (geb. 29. März [Sinapius, Olsn. 203; Voigtel-Cohn führen den 19. nach dem alten Kalender an] 1602, gest. 20. August 1630) war 15½ Jahr alt. Ddo. Lautereck 29. Sept. 1617 bekennt sich der Pfalzgraf seinem Eidam gegenüber einer Summe von 10 000 Fl. als Heiratsgut seiner Tochter schuldig. St.

Heinrich Wenzel durch schlechte Standespersonen sehr verleiten lassen, und dieselben sollen durch favor alles zu sich ziehen, mit ihren Verwandten ein großes Gut an sich bringen, ja sich auch nicht scheuen, sich Kleinodien und anderes, so ihrem Stande nicht gebührt, schöne Häuser und Landgüter z. T. verehren zu lassen; dagegen soll sein Eidam des Seinigen fast selbst in Mangel stehen und inmittelst viel versetzen und verpfänden<sup>1)</sup> müssen, sodaß dannenhero bei der Hofhaltung Mangel erscheinen will. Er trägt also die Vorsorge, daß hierdurch auch seiner geliebten Tochter Leibgedinge geschmälert werden möchte, sonderlich weil er mit Schmerzen vernehmen muß, daß diese wenig geachtet wird; sein Schwiegersohn soll einen sonderbaren Ort zur Hofhaltung haben und sich selten bei seiner Gemahlin befinden. Der Pfalzgraf hört ferner mit traurigem Gemüte, daß seiner Tochter fast der Unterhalt entzogen werden will; in vier Jahren soll sie das ihr verschriebene Quartalgeld nicht bekommen haben, und sie muß ihr Frauenzimmer und die aufwartenden Diener und Dienerinnen fast selbst auszahlen und den mehrern Teil des Unterhalts für sie selber bestellen. „Da wir nun nicht genugsam berichtet, daß von obgemelten Leuten ungebührlicher Weise Anlaß hierzu gegeben würde, wollten wir der betrübten Zeit und den Drangsalen gern alles zuschreiben, auch unsere freundliche geliebte Tochter väterlich erinnern, sich soviel möglich zu gedulden und der Besserung zu erwarten, aber solchergestalt ist leichtlich zu erachten, daß es uns nicht wenig schmerzet und zu Herzen geht, sintemal wir mehr hochgedachte unsere Tochter in so herzlichem Vertrauen dahin in die Fremde gegeben“. Von seinem Schwiegersohn verspürte er auch nie etwas anderes als alle gute Affektion gegen sie, und daher kommt ihm neben anderen Beschwerlichkeiten sonderlich die Absonderung sehr fremd vor; „können also unschwer trachten, daß der Asmodi [böse Geist] dadurch die eheliche Liebe zu verstören sucht.“ Hoffentlich habe seine von ihm zu aller Gottseligkeit und fürstlichen Tugend erzogene Tochter nicht Ursache dazu gegeben; ihr Gemüt sei ihm bekannt, sie würde eher das Äußerste leiden, ehe sie ihren Vater durch Klagen betrüben würde. Da er so weit von ihr entfernt ist, macht er sich Gedanken, lose Leute möchten vielleicht dafür halten, daß sie keine Hilfe noch Trost wisse und daß man ihrer nicht achten dürfe. Nun wissen die Räte aber, wie herzlich er seine liebe Tochter dem Eidam befohlen und wie er von ihnen, den Räten, Verfröistung empfangen habe, daß sie sich ihrer als ihrer Landesfürstin in allen Notfällen annehmen und daran sein wollten, damit sie der aufgerichteten Verschreibung gemäß [ich vermochte sie leider nicht aufzufinden] und der Gebühr nach gehalten und nichts von dem ihr Verschriebenen anderswohin entwendet werde. Sie möchten deshalb den Herzog erinnern, in die Fußstapfen seines in Gott ruhenden Vaters zu treten, die unnötigen

<sup>1)</sup> Bei den Akten des St. liegen zwei schriftliche Taxen der Goldschmiede Hans Prädel und Gottfried Vogel (letzterer aus Breslau) vom 5. Januar und 12. und 13. August 1627 über Heinrich Wenzels und seiner Gemahlin Silber und Kleinodien. Der Besitz des Herzogs wird auf 533 Mark 13½ Lot oder (die Mark zu 9 Rtl. geschätzt) rund 4800 Fl., der der Herzogin (dabei allein vier Halsbänder zu 3000, 2000, 1200, 1000 Rtl.) auf 27 278 Fl. bewertet. Vielleicht steht diese Taxe mit der Annahme im Texte in Verbindung. Eine aber durch die Einquartierungsnot bewirkte Verpfändung seines Schmucks gibt Heinrich Wenzel selbst zu. (A. publ. VI, 314.)

Ausgaben zu wenden [rückgängig machen, verhindern] und sich der losen Leute, die ihn nicht allein um das Gut bringen, sondern [ihm] auch vielleicht nach dem Leben stehen möchten, zu entäußern und dafür geborene adelige Standespersonen, so ihm mit Treue meinen [erwünscht sind] zu Diensten zu gebrauchen und ihrem Rate zu folgen. Dann werde, wie seinem Vater, ihm alles zum Glück ausschlagen und aller Segen reichlich folgen, während „durch solche Leute“ nur alles zu Grunde gerichtet werde. Die Räte möchten sich die Sache pflichtmäßig angelegen sein lassen und dies aus väterlicher Affektion gegen seine Tochter entstandene Schreiben bald beantworten.

Geschworene und ganze Gemeinde des Dorfes Deutsch-Kamnitz an die Administratoren in Neiße, präs. 5. April 1628. D.

Neben etlichen Steuerterminen und gemeinen Landesanlagen vermögen sie die schuldigen Erbzinsen und besonders das auf den Termin Trium Regum publizierte Haupt- und Viehgeld bis auf Dato nicht abzuführen, aus den Ursachen, weil sie von dem einquartierten und durchziehenden Kriegsvolk ganz verderbt; das Wintergetreide, Korn und Weizen, wurde, wie männiglichen bewußt, vergangnen Sommer ganz und gar abgehauen, verfüttert und durch die Reiterei, deren auf einmal 28, das andere Mal sechs Kornetts bei ihnen einquartiert, zu nichts gemacht. Ihre Wohnungen wurden geplündert, ihre Rosse, ihre Wagen, ihr Vieh fortgenommen, sogar die Kirche geplündert, wohin sie ihre besten Sachen geflüchtet hatten. Sie meinen, im Neißeschen Kreise sei kein verderbterer Ort als eben Deutsch-Kamnitz, also daß der meiste Teil der Gemeinde mit Weib und Kind das liebe Brot nit mehr haben kann. Sie bitten, ihnen das Haupt- und Viehgeld auf erwähnten Termin nachzusehen und zu erlassen.

Reichsgraf Georg von Oppersdorff an den Kaiser, Glogau 6. April 1628. O.

Nach dem Willen des Kaisers soll niemandem in diesem Fürstentum die Appellation verschränkt werden. Sie wird aber von einigen gemäßbraucht, so daß, falls kein rechter Aussatz, wie weit sich selbige erstrecken soll, gemacht wird, die Justiz von ihnen aufgezogen, derjenige, der eine gerechte Sache hat, a posteriori gedrückt und das Amt selber so perplex werden wird, daß es nicht weiß, wie es dem einen und dem anderen mit Billigkeit begegnen soll. Ihrer Viele und Vornehme lassen sich, wenn das Amt auch in klarer Sache die Exekution wider sie anstellen will, öffentlich verlauten, sie wollten sich zum Erkenntniß berufen, die Sache würde schon wohl aufgezogen werden, und endlich, wenn sie eine böse Sentenz bekommen, appellieren sie an Ihro Majestät, welches eine mera malitia ist, da doch das Privilegium des Fürstentums lautet, daß alle Streitigkeiten innerhalb von drei Vierteljahren zu Ende gebracht werden sollen. So hat der Freiherr Hans Ernst von Sprinzenstein in einem Streite mit einem Prager Juden, der klar Brief und Siegel auf ihn hat und die Bezahlung von ihm begehrt, die Entscheidung durch Proteste und Ausreden von Quartal zu Quartal hingezogen, und jetzt, wo er nichts Neues und Erhebliches vorbringen kann, Brief und Siegel aber gezahlt werden müssen, will er erst an den Kaiser appellieren und begehrt von ihm

apostolos<sup>1)</sup> reverentiales. Die concessio appellationis dürfe sich aber doch nicht soweit erstrecken, daß ein jeder pro libitu und seines Gefallens mit dem Amt und dem Mannrecht umgehen kann, sondern sie müsse restringieret sein. Daher bittet er um Anweisung, ob er dem v. Sprinzenstein apostolos erteilen und wie er es sonst mit der Appellation halten soll, „ob selbige post primam sententiam, da ich dann weiß, daß ich selbiges tun muß, oder auch wann sie nach der ersten Sentenz schon anderweit vors königliche Mannrecht sich berufen und gleichwohl nit nach ihrem Humor eine Sentenz bekommen und sich nachher erst zu E. Kais. Maj. ziehen“ (zu gestatten sei)<sup>2)</sup>.

Reichsgraf Georg von Oppersdorff an den Glogauer Amtssekretär, Oberglogau  
7. April 1628. O.

Er soll, sonst dürfte es zu spät sein, die Liquidation der durchziehenden Colloredoschen und der Polacken zusammenbringen und dem General, der bald ins Feld ziehen werde, überschicken lassen. „Daß man die Plackereien der durchziehenden Soldaten gestattet, nimmt mich wunder, sintemalen es wider Ihr Maj. und wider den Herrn General selbst ist. Allein die Landstände sind selber daran schuld, daß man manchen, der es tut, einem anderen zum Abscheu nit beim Kopfe nimmt und ins Amt bringt, wie ichs oft befohlen habe, denn weil sie sehen, daß ihnen solches impune so hingeht, so tun sie es desto freier“.

Reichsgraf Georg von Oppersdorff an die kaiserliche Kammer zu Breslau,  
Oberglogau 7. April 1628. O.

Auf deren Schreiben vom 27. März, wonach die zum Neuen Salz gehörigen Dörfer mit Einquartierung verschont werden sollen, erwiderst er, daß er schon vorher von der Kammer ein solches Schreiben erhielt und die Ordnung, wie sichs gebührt, darauf verfügte, auch lief von den Beamten zum Neuen Salze keine Beschwerde, als ob dawider gehandelt worden wäre, bei ihm ein. „Muß also nur vermeinen, daß, weil sie sonst nichts anderes der ländlichen Kammer zu schreiben haben, sie solche Händel schreiben müssen.“ Hätten sie ihn ein einziges Mal wegen der Sache ersucht, so würde er als Ihr. Maj. treuer Diener ohne Erinnerung der Kammer dem Wesen wohl zu tun gewußt haben. Vielleicht geschah eine unverhoffte Einquartierung von den durchziehenden Soldaten, die auf niemanden nichts geben; darwider kann er nichts, das-selbe geschieht ihm auf seinen Amtsdörfern, die doch auch Ihr. Kais. Maj. zugehören.

Die Stadt Breslau an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, 11. April 1628. Br.

Auf seine Intervention zugunsten der Städte Lüben und Steinau, die sich über den von der Stadt Breslau auf die breiten Tücher gelegten hohen Zoll beschwert hatten, forschte das

<sup>1)</sup> Apostoli heißen im jure Berichte der Unterrichter, so sie auf die von den Parteien eingewandten appellationes an den Oberrichter, auf den die appellierende Partei sich beruft, erstatten, ihm zugleich die Akten überschicken und es desselben Ermessen überlassen, ob er der eingewandten Appellation deferieren wolle oder nicht. Zedler.

<sup>2)</sup> Gegen seinen Verweser in Glogau beklagt sich der Graf (Oberglogau 30. April), daß Hans Wolf von Rechenberg, Freiherr auf Primkenau, wiederum die Sache seiner Kreditoren protrahieren wolle; sie würden damit übel zufrieden sein und sich höchst prägraviert befinden. Bedenke man es hergegen recht, so werde ihnen mit der begehrten Subhastation wenig oder nichts geholfen sein, weil vielleicht kein Kaufmann vorhanden. O.

hiesige Zollamt in den alten Registern und Archiven nach und fand, daß dieser Zoll seit 1554, also fast über Menschen Gedenken, für die breiten Tücher uniformiter vierzig Heller pro Stück betragen habe und von männlich ohne Beschwerde entrichtet worden sei, also daß ihnen die von den genannten Städten beantragte Änderung befremdlich vorkomme. Es würde auch wider ihre Pflicht gehen, von den Ordnungen und Satzungen, die sie von ihren Vorfahren an dieser Stelle quasi de manu in manum empfangen, etwas verringern zu lassen, weil sonderlich die Brücken, Wege und Stege, derentwegen die vectigalia exsolvieret worden, gar viel mehr als vor Jahren zu erhalten kosten. Ferner vermehren sich die Ausgaben gemeiner Stadt von Jahr zu Jahr, während die Einkünfte bei diesen unglückseligen Zeiten, wo Handel und Wandel mehrenteils stocket, sich augenscheinlich verlieren. Deshalb müssen sie billiger darauf denken, die redditus durch zuverlässige Mittel zu erhöhen, als sie zugunsten von Privatpersonen abfallen zu lassen. Die handelnden Tuchmacher müßten ihnen ihres Erachtens vielmehr zu Dank verpflichtet sein, daß die Stadt in bezug auf die Verzollung der „Carasey“<sup>1)</sup> und anderer schmaler Tücher bisher bei dem alten Aussatz verblieben sei; sie hätte wohl Ursache und sei auch vermöge hiesiger Stadtprivilegien befugt, auf eine höhere Verzollung der Caraseyen zu gedenken. „Hinwieder das nichts irret, daß an einem oder anderen Orte die breiten Tücher ungleicher Güte ausgefertigt werden mögen, sintemal vor alters der Zoll nicht auf den Wert, sondern auf die Breite und Form der Tücher ausgesetzt, auch noch einem jeden freistehet, seine breiten Tücher in der Güte, wie er sie am nützlichsten an den Mann zu bringen sich getrauet, auszufertigen, darum wir uns nicht zu bekümmern. Sonsten wenn der Supplikanten Begehren nach secundum bonitatem der Tücher die Verzollung beschehen sollte, so würde ein jedes Tuch erst ästimatoriet werden müssen, so gar ein beschwerlich, ja ein unmöglich Werk scheinen tut.“

Reichsgraf Georg von Oppendorff an den Kaiser, Oberglogau 14. April 1628. O.

Auf eine Supplikation des seine bisher ausgestandenen großen Schäden und seine Armut höchstlich beklagenden Jungfrauenklosters zu Sprottau erhielt er vom Kaiser den Auftrag, ein Gutachten über das Kloster einzusenden; zu diesem Zwecke erkundigte er sich bei ihrem vorgesetzten Prälaten, dem Breslauer Domherrn Dr. Michael Hiltprandt, und ihrem eignen praeposito M. Thomas Rathmann, „denn sonst die anderen unkatholisch oder ihre Mißgönner sind“. Das Kloster hat mit übrig viel zum Besten und ist bei den jetzigen Zeiten ins äußerste Verderben gesetzt worden. Der Jungfrauen sind gleichwohl ziemlich viel und gewiß eines solchen Lebens und Verhaltens, daß nicht allein nie von ihnen etwas Böses gehört wird, sondern sie auch so bono exemplo sind, daß obgleich sie mitten unter den Ketzern stehen, ein jeglicher mit ihnen gar wohl zufrieden ist. Sie werden sich bei jetzigen Zeiten schwer unterhalten können, und der Kaiser könne ihnen gar wohl Erlassung der Quartiere und Salvaguardien ge-

<sup>1)</sup> Vermutlich ist damit der englische [nach dem gleichnamigen Orte in der Grafschaft Suffolk benannte?] Tuchstoff Kersey gemeint. Über seine Herstellung und Beschaffenheit gibt eine wohl noch aus dem 17. Jahrhunderte stammende „Instruktion vor die Schaumeister, welche die noch ungewalckenen Tücher schauen und censiren sollen“, in Br. Aufschluß.

währen. Letztere helfen freilich nicht immer, und der Kaiser müsse an einem solchen transgressore, der wider seine so scharfen und verpönten Befehle handele, zugunsten der armen und gottergebenen Jungfrauen einmal ein Exempel statuieren lassen. Wegen der begehrten Befreiung von den Steuern auf zehn Jahre werde, obwohl dergleichen gar schwer herzugehen pflege, schwerlich jemand gar viel darwider reden, denn es sei ja nit ad perpetuum, sondern auf eine gewisse Zeit angesehen, und die armen Klosterjungfrauen flehten Tag und Nacht mit ihren heiligen Gebeten für des Kaisers und der ganzen Christenheit Wohlstand zu Gott dem Allmächtigen.

**Herzog Georg Rudolf an die Administratoren, Parchwitz 20. April 1628. D.**

Er übersendet zur Nachachtung kaiserliche Patente, betreffend täliche Zunötigungen, Rachgierigkeiten und ärger- und hochsträflichen Mutwillen zugleich mit einem Oberamtspatent wegen der auf unangesessene Juden gelegten Kapitation.

**Ferdinand II. an die Schlesische Kammer, Prag 29. April 1628. St.**

Von den ihm bei nächstgehaltenem Landtag von F. und St. Schlesiens auf ein Jahr lang — an unterschiedlichen Terminen zu bezahlen — verwilligten 600 000 Talern hat er seinem Obristen Feldhauptmann und General des Ozeanischen und Baltischen Meeres, Albrecht, Herzog zu Friedland und Sagan, zur Beförderung und Fortsetzung des ihm aufgetragenen Kriegswesens 600 000 Fl. rhein.<sup>1)</sup>) dergestalt „hinumb und erfolgen zu lassen“ verwilligt, daß zu Ende jeden Quartals, sobald die Quota im kaiserlichen Rentamte zu Breslau durch die Bestellten und Einnehmer erlegt werde, jedesmal 150 000 Fl. gedachtem Fürsten zu Händen weiland Antoni Flandrinis Erben und Bartlme Modrachs, Handelsleuten in Breslau, alsgleich gegen deren Interimsbescheinigung, die dann mit des Fürsten Hauptquittung ausgewechselt werden kann, ausgezahlt werden soll. „Und befehlen Euch hierauf gnädigst, [daß] Ihr in unserem Namen an gehörigen Orten die „vorrers“ gemessene Verordnung tun wollt, damit solche Gelder jedesmal zu rechter Zeit zu Handen gebracht und erwähnten Handelsleuten unfehlbarlich und ohne einigen Abgang gegen gefertigte Quittung ausgehändigt werden.“

**Reichsgraf Georg von Oppersdorff an den Glogauer Amtsverweser, Oberglogau 2. Mai 1628. O.**

Vor seiner Abreise versprachen ihm die gesamten Stände des Fürstentums Glogau unter einer gewissen von ihnen selbst erlesenen Pön, ihren noch anstehenden, seiner jetzt im Reiche befindlichen Kompanie gebührenden Rest ohne weiteres Urgieren abzuführen; von der Kompanie wurde er deshalb zum öfteren um Hilfe angefleht, und sein Kapitän, der von Skopp [etwa der durch seine Kriegstaten in Brasilien rühmlichst bekannt gewordene schlesische Kriegsmann?] wartet jetzt noch zu Glogau darauf.

**Die Stadt Breslau an den Kaiser, 2. Mai 1628. Br.**

Die Beschwerde des hiesigen Bürgers und Advokaten Dr. Georg Linck über ungerechtfertigte Belastung mit Steuern ging ihnen mit einem kaiserlichen Reskripte, ddo. Prag 4. Februar,

<sup>1)</sup>) Dadurch hebt sich der von Gindely, Waldstein I, 169 ausgesprochene Zweifel. Vgl. auch weiter unten die Note zum Memorial vom 31. Oktober 1628.

zur Rückäußerung zu. Sie berichten darauf auf Grund der Wahrheit folgendes: Die Stadt Breslau hat von 1552 her, da das Steuerwesen im Lande Schlesien auf das seithero kontinuerte Modell gerichtet worden, eine sehr hohe und gegen andere Fürstentümer und Stände ganz ungleiche und übermäßige Ansage aus untertänigster treuer Devotion auf sich genommen. In solche Ansage sind nicht allein die bei der Stadt befindlichen Häuser und liegenden Gründe (so bald anfangs bei weitem nicht hätten zureichen können), sondern auch andere unpossessionierte Bürgersleute, die sich bei gemeiner Stadt wesentlich aufhielten, nährten und ihres Schutzes genossen, mit eingerechnet worden. Jedesmal wurde pro ratione cujusque conditionis et facultatum einem mehr als dem anderen zugeschlagen, und nach solchem Anschlag erhoben sie von ihnen die kaiserlichen und die Landes-Kontributionen nicht weniger als von den possessoribus rerum immobilium. Der besagte Dr. Georg Linck hat sich nun eine Zeit hero wesentlich allhier aufgehalten, sich von der praxi juridica genährt und 1624 das Bürgerrecht gleich anderen hiesigen Advokaten und Praktikanten erlangt. Die Stadt ermahnte ihn alsbald, sich bei ihrer Einnahme- oder Steuerkammer nicht weniger als andere seinesgleichen graduerte Personen anzumelden und eine gewisse Quote der Steueransage zu übernehmen; er setzte das aber verächtlich hintan und differierte de die in diem solange, bis er endlich von den hierzu Deputierten erfordert und — nachdem er sich gutwillig nicht dazu verstehen wollen — ihm eine Quote von 300 Talern assigniert wurde. Was von Zeit seines Bürgerrechtes an nach den seitherigen allgemeinen Schlüssen auf 300 Taler Ansage kam und was die Stadt bei Ablieferung der kaiserlichen und Landes-Steuern bereits von Termin zu Termin vorgeschosSEN hatte, das wurde nun zusammengezählt und eingefordert. Hätte Dr. Linck seine vermehrte starke Praxis angesehen und seinen Zustand mit dem anderer unbesessener Bürger und Advokaten verglichen, so würde er nichts von Neuerung, Ungewohntheit, Unbilligkeit oder Ungleichheit hierunter befunden haben. Er hat zwar wegen der seit Jahr und Tag unterhaltenen vier Fähnlein Knechte auch etwas kontribuieren müssen, aber diese Extraordinarkollekte hat nichts mit dem ordinario onere zu tun, und kein Advokat oder unbesessener Bürger ist von ihr befreit gewesen.

Es kommt ihnen schmerzlich vor, daß Linck mit solchem offenen Ungrunde sich dessen zu entbrechen gelüsten lassen darf, was andere advocati, juris doctores et practici, ja auch ihre bestellten und geschworenen Gerichts-Procuratores selbst, obwohl sie einigen liegenden Grundes possessores nicht seien, dennoch jederzeit willig getan haben. Sie hoffen, der Kaiser werde den Supplikanten von seinem Unfug ab- und ihn anweisen, sich der langwierigen Observanz dieser Stadt zu akkomodieren. Andernfalls werde seinesgleichen zu böser Sequel und Widersetzlichkeit und der Stadt zu großer Konfusion und zu Diffikultäten Anlaß gegeben.

Graf Georg von Oppersdorf an den Grafen von Schlick, Oberglogau 2. Mai 1628. O.

Meinem hochgeehrten Herrn Schwager Seiner Exzellenz soll ich hierbei unverhalten lassen, wie daß ungefähr vor zwei Jahren bald nach bescheinem räuberischen Einfall des Mansfelders die Kaiserliche Majestät mir allergnädigst anbefohlen, auf Untkosten der Städte Glogauischen

Fürstentums und bloß und allein zu der Stadt Glogau als eines vornehmen Paßortes gegen das Königreich Polen und die Mark Brandenburg Defension und Verwahrung eine Kompanie zu Fuß zu werben und selbige unter mein Kommando zu nehmen. Maßen sich auch dann gedachte Städte auf meine Ermahnung alles getreuen und untertänigen Gehorsams erzeiget, solche Bezahlung wiewohl schwerlich, doch willig auf sich genommen und die Zeit über, so lange sie allda verharret, unterhalten. Daher auch, wann es sonst abgefordert werden wollen, continue allhier zu bleiben, von mehr höchstgedachter Ihr. Kais. Maj. befohlen worden, mit welchem dann der Paß so versehen gewest, (indem ich unterschiedene vom Feinde ausgeschickte Kundschafter und Werber auffangen lassen<sup>1)</sup>), daß Ihr. Kais. Maj. ein gnädiges Wohlgefallen daran getragen haben. Ich weiß aber nit, aus was Ursache oder Bewegnis Ihro Fürstl. Gn. der Herr General-Feldhauptmann Herzog zu Friedland eine unversehene Ordinanz ddo. Neiße den 14. Juni verwichenen Jahres nach Großglogau geschickt, daß gemeltes Fähnlein in die Mark marschieren und bald auf einen gewissen Tag (welcher kaum nach Empfang der Ordinanz der 4. war) zu Krossen sich befinden und daselbst von (titul.) Herrn Obersten Arnheim [Arnim] weitere Ordinanz erwarten solle. Ob zwar ich nunwohl bewußt, daß das ein Freifähnlein und aus dem Fürstentum nit zu verschicken, sondern bloß zu Bewahrung desselben Paßortes geworben worden wäre, die Soldaten auch nichts anders geschworen haben<sup>2)</sup> und im Zweifel gewest, wann sie aus dem Fürstentum verrücken, wer sie hernach bezahlen möchte, sintemal die Städte ihrer nit genießen und die Soldaten dannenhero desto schwerer zum Fortzuge zu bewegen sein würden: Nichtsdestominder, weil ich mich befahret, es möchte etwa der Importanz sein, daß sie hinrückten müßten und ichs vielleicht, da etwas mit meinem Cunctieren versäumet worden, nit zu verantworten hätte, so habe ich die Soldaten dazu beweget, daß sie ihren Marsch also-bald dahin zu nehmen sich nit geweigert und selbigen Vertröstung getan, sobald Ihro Fürstl. Gn. der Herr General von mir dieser Kompanie halber in allem der Beschaffenheit Information einziehen würde, sie vorhoffentlich wiederum zurückkommandieret werden sollten, indessen aber weil der angezielte Tag der Ordinanz bereits vor der Türe und Ihro Fürstl. Gn. vor Troppau und also in die 40 Meilen von Glogau waren, derwegen in so weniger Zeit Sie nit zu erreichen und periculum vielleicht in mora sein möchte, habe ich die Kompanie fortgeschicket.

Ob ich zwar nun nit unterlassen, bei oftwohlgemeltem Herrn General Seiner Fürstl. Gn. so schriftlich und durch gewisse Abgeordnete als mündlich zu sollicitieren und zu bitten, Sie wollte doch gnädig verfügen und anordnen, damit meine Kompanie wiederum zurück zum Abdanken kommandieret würde, mit genugsamem Bericht und Ausführung, weil diese Kompanie

<sup>1)</sup> Danach ist Krebs, das Verhalten der Schlesier, Zeitschrift XXXI, 170 zu ergänzen.

<sup>2)</sup> Sonst hatte die Stadt zu ihrer eigenen Defension mit Konkurrenz der anderen Städte zeithero ein Fähndel unterhalten und verpflegen müssen, welches bis zum 2. Mai 54 737 Fl. gekostet hatte; dazu hat die Stadt von dem Modlauschen Kaufgelde 500 Rtl. beigetragen. Unter dieses Fähnlein hatten sich in der Hoffnung, daß diese Mannschaft bei der Stadt bleiben würde, viele Bürger und Oppersdorffische Bediente und Untertanen anwerben lassen. Tschirschnitz, ann. glog. 866.

gleichsam ein extraordinar und Frei-Fähndlein, ad certum locum destinieret und von den Städten Glogauischen Fürstentums allein ohne Zutat des Landes oder selbiger Ritterschaft besoldet würde, nunmehr als aus selbigem Orte, zu welches Bewahrung sie Ihr. Kais. Maj. und mir allein vereidet, abgeführt worden und nit wiederum anhero kommen sollten, würde ihnen den Städten keineswegs mit Billigkeit die Besoldung weiter zugemutet werden, sie auch iure davon sich entbrechen können (wie dann die Kaiserliche Majestät auf erwähnter Städte gehorsamstes Ansuchen sich allernädigst dahin resolvieret, daß die Städte die Kompanie von der Zeit an, als sie aus dem Fürstentum verrücket, zu besolden nit schuldig sein sollen), daß also dieses Fähnlein künftig unbezahlet würde verbleiben müssen. Ja, was mehr ist, ich hab auch selber Ihrer Fürstl. Gn., wie Sie aufm Rückwege zu Sprottau Ihr Hauptquartier gehabt, derohalben aufgewartet und dies alles, wie gemeldet, derselben mündlich vorgetragen und noch ausführlicher erzählet, wie es um diese Kompanie bewendet, daß nämlich viel Bürger von Glogau, indem sie vernommen, daß sie zu dem beständigen Orte und Ende geworben worden, [sich] unterhalten lassen, welche, da sie es gewußt, daß sie weitergeführt werden sollten, sich nimmermehr brauchen lassen, von deren Weibern dann ich noch alle Tage wegen ihres Notleidens und kleinen Kinderlein mit großem Lamentieren überlaufen werde mit Bitte, [daß] ich ihren Männern, denen ein anderes versprochen worden, zurückzukommen erlauben wollte. Es hat aber nichts operieren und fruchten wollen, sondern Ihro Fürstl. Gn. sind auf Ihrer Meinung beharret und mir zur Antwort gegeben, [daß] Sie diese Kompanie unter Ihr Regiment nehmen wollten, und wo das andere kaiserliche Volk bezahlet, würde dieses auch bezahlet werden. Dahero ich auch, weil ich nichts ausgerichtet, zufrieden sein und daß ich pro interim statt meiner einen Kapitänleutnant hinunter schicken wollte, weil es ja nit anders sein könnte, mich resolvieren müssen, mit welchem Ihro Fürstl. Gn. zufrieden gewest.

Wann dann aber ich gleichwohl berichtet werde, daß oftgerügte Kompanie bis jetziger Zeit weder unter hochgedachter Ihr. Fürstl. Gn. Herrn Generals, noch jemand andern Regiment und Kommando sich befinden, sondern hin und her gleich wie verlorene Schafe gestoßen werden, keine richtigen Quartiere nie bekommen, ja diesen Winter über fast mit keinem versehen worden sein sollen, ihnen auch keine Besold, weniger von den Städten als anderer Orte gegeben wird, dannenhero es mit dem armen Soldaten zu seinem notdürftigen Unterhalt ziemlich gedränge und schwer hergehett und [er] gleichsam nackend aufziehen, mir aber gleichwohl gebühren will, zu Erhaltung meines guten Namens und Kredits mich ihrer anzunehmen, jetzo auch nunmehr in hoc passu [ich] zu keinem andern, als zu meinem hochgeehrten Herrn Schwager mein Vertrauen zu setzen weiß: Als ist an denselben meine freundliche Bitte, er wolle mit den armen verlassenen Soldaten ein Werk der Barmherzigkeit verrichten und es seiner hohen von Gott verliehenen Diskretion nach dahin vermitteln helfen, damit mein verlassenes Fähnlein entweder unter Euer Exzellenz Regiment gebracht und sie sich dadurch, auf wo und wohin sie ihren Respekt gehorsamst zu nehmen, erfreuen oder aber mit ihrer guten Kontentierung abgedanket und zurückgelassen würden und mein Kredit dadurch erhalten, die Knechte aber,

wer ferner zu dienen gemeint, aufs neue geworben werden möchten etc.; oder aber wolle mein hochgeehrter Herr Schwager mir soweit favorisieren, damit, welches mir auch am liebsten wäre, mehrgemeltes Fähnlein für eine freie Kompanie, doch aber unter keiner andern denn Euer Exzellenz eigenen Protektion gehalten werden möge, auf diesen Weg ich denn nit allein die etwa unter dem Fähnlein der 300 Mann vazierenden Lücken zu ergänzen, sondern auch die Kompanie noch aufs wenigste mit einem 100 Mann zu stärken mich befleißien wollte, daß also Ihrer Majestät ich auch in diesem mein treues Gemüt (doch auf Bezahlung nebst der anderen kaiserlichen Armee) erweisen und so selbst auch eine Ehr davontragen möchte.

Venediger v. Bunkau an die Administratoren, Gräditz „in höchster Eil und bei dem Aufbruch in bewußter Grottkauischer Kirchenkommission“ den 6. Mai 1628. D.

Obgleich bei gestrigem consilio seine erhebliche Entschuldigung mit mehrerem deduzieret worden, wurde er doch zum Vertreter bei dem bevorstehenden Jubilate-Fürstentag in Breslau bestimmt. Es ist ihm ganz kümmерlich, daß ihm onerosissima et odiosissima quaeque, so nicht direkte seines Kanzleramts, sondern allein extraordinarie, aufgetragen wird; er hat solches, wie land- und stadt-kundig, mit „Zusetzung seines Leibes“ und Lebensgefahr, vielerlei unterschiedlicher tödlicher Krankheiten Empfindung und mehrerem Verlust seiner Gesundheit citra rigidorem contradictionem sustiniert. Sein Subjectum sei aber zu dergleichen Expeditionen alleine nicht qualifiziert, auch habe man seinen Vorgängern solche beständige und beschwerliche Reisen niemals zugemutet. Er achte auch nimmer, daß, wenn Ihr. Hochf. Durchl. selbsten zur Stelle, seine Person so überhäufet und er soviel von den ordinariis avozieret, sondern andere ad aequalia studia et labores exzitiert werden würden; derogleichen, welche etwan hac rerum facie von sich omnem molem et sarcinam zu derivieren sich bemühet, ihn aber hierogegen in die Lücke stellen zu können vermeinten. Seine Gesundheit, sein Leben und der Seinigen Wohlfahrt sei ihm nicht minder lieb, er hoffe auch, daß bishero in inserviendo et officia fidelissime demonstrando bei ihm so wenig, wie bei irgend jemand, ein Abgang sein werde. Was die vermeinte dependentiam des künftigen Fürstentags von dem vorigen betreffe, so sei sowohl aus dem Memorial, wie von denjenigen Information zu schöpfen, die des Kapitels abgeordnete membra gewesen; ein Präjudiz könne dem Bistum also aus seiner Abwesenheit nicht erwachsen, weil Gott seinem Kollegen, Herrn Scharff, solchen captum ingenii verliehen, daß er sich in dergleichen Sachen wohl fügen und schicken könne. Derhalben möchten die Administratoren diese justissimo dolore et passione nimia herrührende erhebliche Entschuldigung gnädig erwägen und bedenken, daß er anderen Menschen und nicht irgend einem Lastiere gleich; auch sei seine Gesundheit so wenig firm und beständig, wie sonst prätendiert werden könnte, und die labores sollten billig vicissitudinarii sein, weil kein consiliarius von seinem principe von Haus aus allein als Rat angenommen werde. Wer ihm seines Lebens Länge und anderen Wohlstand nicht mißgönne, müsse diese Ablehnung seiner Absendung zum Fürstentage billigen. Was jedoch die Tschirnitzer Reise betreffe, so wolle er dieselbe nach seinem besten Vermögen verrichten, weil zu ihrer Abkündigung die Zeit zu kurz, solehe auch bis nach dem Fürstentage zu

verschieben allzulang sein, überdies die „angestandene“ mora per se bei Ihr. Hochf. Durchl. übel verstanden werde. [Am 9. Mai bitten ihn die Administratoren, doch lieber die Tschirnitzer Kommission zurückzustellen und diese Mühwaltung nochmals auf sich zu nehmen; nach seiner Zurückkunft könne wegen künftiger Absendung hier per amicabiles tractatus oder durch Resolution Ihr. Hochf. Durchl. entschieden werden.]

Patent, die Rebellen-Güter in den Fürstentümern Oppeln und Ratibor betreffend, Oppeln 15. Mai 1628<sup>1)</sup>.

Wir N. N., verordnete Präsident und Kommissarien, fügen allen und jeden Geist- und Weltlichen, wes Standes oder Würden sie seien, welche zu nachfolgenden Personen, als

Andreä Kochitzkis des Älteren,	Adam Nawoi des Jüngeren,
Andreä Kochitzkis des Jüngeren,	Christoph Golkowskis,
Peter Sedlnitzkys,	Hans Bernhard Caldebrons,
Friedrich Hoffmanns,	Heinrich Schweinachs,
Kaspar Rohowkys,	Kaspar Zawers des Jüngeren,
Adam Rohowkys,	Kaspar Schirowskis,
Georg Starzinskis,	Balthasar Rohowskys,
Adam Hölys,	Ernst Prockots von Groß-Strehlitz,
Balthasar Zawers,	Daniel Raschkes von Ratibor

Hab und Gütern Spruch und Anforderung, es sei nun um Erbschaft, Heiratsvermächtnis, Geldschulden oder in andere Wege haben oder zu haben vermeinen, zu wissen: Nachdem aus der Röm. Kais. Maj., auch zu Ungarn und Böhmen Kön. Maj., unseres allergnädigsten Herrn und Landesfürsten, Befehl obbeschriebene Personen den 28. Dezember abgewichenen 1627. Jahres vor die verordneten Kommissarien allhier in Oppeln rechtlich geladen und alsdann, um willen [= weil] sie sich [an] allerhöchst ernannter Ihr. Kais. Maj. und deren Hoheit in mehr Wege vergriffen, zu deren öffentlichen Feinden und Rebellen begeben, mit Rat und Tat ihnen beständig gewesen, wie sich dann auch teils bei denselben noch aufhalten, für Ihr. Kais. Maj. und des allgemeinen Vaterlandes Feinde (dazu sie sich ipso facto) selbst gemacht, und daß sie mit angeregter Tat in die kaiserliche Strafe und Ugnade, auch in das abscheuliche Laster der Rebellion, Perduellion und beleidigten Kais. Maj. und also derselben mit Verwirkung Leib, Ehr, Hab und Gut heimgefallen sind, verdammt erklärt und auf mehrere Ihr. Kais. Maj. erfolgte Resolution den 12. dieses publiziert und es nunmehr an dem, daß wider dieser deklarierten Rebellen Personen und Güter, wo die zu betreten, die schleunige und wirkliche Exekution vorgenommen werde, damit aber solches mit Ordnungen Rechtens gegen ihre der Rebellen Güter beschehe und niemand an seinen dazu habenden rechtmäßigen Sprüchen und Anforderungen etwas zu Nachteil oder Schaden füge, auch die Kais. und Kön. Maj. und deren Fiskus zu dem, was demselben von Rechts wegen bei dieser Rebellen Gütern gebühret und zustehet, wie nicht

<sup>1)</sup> Aus Relationis historiae semestralis continuatio Jacobi Franci, Historische Beschreibung aller denkwürdigen Geschichten etc. Gedruckt zu Frankfurt a. Main durch Sigismundi Latomi Erben 1628 p. 48. Br.

weniger ihre creditores zu dem Ihrigen desto schleuniger gelangen mögen: Als haben wir zu Anhörung und Abhandlung [von] dergleichen Sprüchen und Anforderungen einen Kredit-Tag von Dato an nach Verstreichung von sechs Wochen und dreier Tage, deren wir 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den anderen und soviel für den dritten und letzten peremptorischen Termin gesetzt haben wollen, als nämlich auf den 30. Juni vorstehenden Jahres früh nm 7 Uhr in der königlichen Hauptstadt Oppeln an den Ort, wo jetzt das Landrecht pflegt gehalten zu werden, angestellt und vorgenommen. Mit dieser gemessenen Verfügung, daß der Interessirten jeder für sich selbst in eigener Person oder durch seinen gevollmächtigten Gewaltträger mit den hierzu gehörigen Originalbeweisen und Notdurften auf bestimmte Zeit an jetztgedachtem Ort gegen Kais. Maj. Fiskal gefaßt erscheine, allda sie der Notdurft nach gehört, jedwedes Spruch und Anforderung ersehen, mit Fleiß examiniert und darüber, was sich gebührt, gehandelt werden soll. Sie erscheinen nun hierauf oder nicht, soll nichtsdestoweniger gegen den Erscheinenden mit gebührender Handlung vorgegangen und [sollen] die Außenbleibenden weiter nicht gehört, noch mit ihren habenden Sprüchen zugelassen werden. Dabei soll sich jedweder, wer der auch sei, niemand ausgenommen, mit verdächtigen Kollusionen, Partiten und anderen vorteiligen Kontrakten vorzukommen bei Ehr- auch anderer Leibs- und Guts-Bestrafung, welche gegen den Verbrecher vorgenommen werden soll, enthalten. Es beschieht auch hieran Ihr. Kais. Maj. Wille und Meinung<sup>1)</sup>.

Venediger von Bunkau an die Neißer Administratoren, Breslau 16. Mai 1628. D.

Das hiesige Kapitel nominierte als Vertreter zum Fürstentage die canonici Lohr und Waibelius, derer aber keiner zu Haus und will sich niemand anders e gremio capitulari ver-

<sup>1)</sup> Im März 1628 wurden 251 adelige und bürgerliche Personen beiderlei Geschlechts aus Oberschlesien durch den kaiserlichen Fiskal vor der dazu in Oppeln gebildeten Exekutions- und Deklarations-Kommission wegen offener oder geheimer Unterstützung des Mansfeldschen Zuges angeklagt. Die Urteilsfällung erfolgte im Mai desselben Jahres: 96 Angeklagte, die zum Teile den noch heute in Oberschlesien heimischen Adelsgeschlechtern angehörten, wurden zu Geldstrafen im Gesamtbetrage von rund 574 000 Talar verurteilt, von denen dem „Könige“ nach Abzug der gerichtlich anerkannten Ansprüche der Gläubiger (rund 175 000 Rtl.) und einer Abzahlung c. 379 000 Rtl. „anzuweisen“ waren. Ein Teil dieser Summe wurde ad pias causas ausgesetzt, z. B. für die Kollegiat- und Pfarrkirche, für die patres des Franziskaner- und des Dominikaner-Ordens in Oppeln, für die Cisterzienser im Kloster Himmelwitz usw. Der Prozeß [ein umfangreicher Aktenband darüber in Br.] zog sich bis weit in das Jahr 1631 hinein. Aus der Anklage hebe ich als Probe heraus: Freiherr Kaspar Heinrich von Bees sollte „ungefähr“ im Februar 1627, „als das kaiserliche Kriegsvolk in Schlesien kommen“, in Gegenwart eines Mansfeldschen Soldaten zu einem Kaiserlichen geäußert haben: Was der Kaiser in Schlesien begehrte, ob er Stöße haben wollte? Nicht wenige der Angeklagten hatten sich beizeiten in Sicherheit gebracht, darunter Andreas Kochtitzki der Ältere, der, wie es in seinem Urteile heißt, wegen seiner hohen rebellischen Verbrennen Ihr. Maj. mit Leib, Hab', Ehr und Gut heimgefallen sei, der, da er vorhanden wäre, mit dem Schwerte hingerichtet und dessen Kopf auf die Bastei zu Kosel aufgesteckt werden sollte. Wegen ihrer Bedeutung für den Güterbesitz und Güterwechsel in Oberschlesien dürfte es sich vielleicht lohnen, diese Prozeßakten einmal unverkürzt zu veröffentlichen. Auf die Eingänge aus den Konfiskationen erfolgten im Laufe des Jahres 1627 bis 1630 zahlreiche Anweisungen der kaiserlichen Hofkammer: Je 15 000 Fl. zu einer Gnadenergötzlichkeit für Georg und für Wenzel von Oppersdorff, 10 000 Fl. für Georg Wilhelm von Elekshausen gen. Klüppel, ein Gut im Werte von 60 000 Fl. für Oberst Löbl, 51 000 Rtl. für König Ferdinand III. usw. d'Elvert XXII, 463 fge.

mögen lassen; daher vertrat er sie nach anfänglichem Protest allein, damit dem Kapitel kein Schaden zuwachse. „At quo fato? weiß ich nicht. Dieser Tage hat einer von Zedlitz aus dem Hause Panten einen von Mühlheim des Geschlechtes, welcher den von Zedlitz ad duellum rigidiissime et injuriosissime provozieret und aller seiner Entschuldigung ungeachtet mit ihm congregieren müssen, zu Seifersdorf zwischen Nimptsch und Reichenbach bei einem der familiae nobilissimae derer von Siegroth jämmerlichen entleibet, dessen Lehngut Borgonin [Borganie] im Kanthischen Weichbild, weil er der letzte in hac linea feudali succedens gewesen, sich nunmehr aperiert, so ein schönes ansehnliches Gut und ein Hohes wert, so Ihr. Hochf. Durchl. dem Herrn Bischof anheimfallen tut und würdig zu apprehendieren.“ Die hiesigen Administratoren beauftragten inmittelst den Kanthischen Hauptmann, das Gut einzuziehen.

Die Administratoren an den Kanzler Venediger, Neiße 18. Mai 1628. D.

Aus seinem vom 16. aus Breslau datierten Schreiben ersehen sie, daß in Abwesenheit der dazu deputierten Herren, D. Johann Lohrs und „Beibeli“ [Weibels], sich niemand von den Kapitularen zu der jetzigen Fürstentags Beiwohnung verstehen will und daß dieses Onus dem Kanzler allein aufgedrungen wurde. Sie mutmaßen leicht, woher diese Diffikultät röhre, nämlich aus den nicht gewiß konstituierten Deputatgeldern, obwohl doch mehr bonum publicum et ecclesiae als dieses zu konsiderieren wäre und obwohl durch solches Nichterscheinen dem ganzen ehrwürdigen Kapitel ein unwiederbringlicher Schaden entstehen könne. Es wäre ihnen nichts lieber gewesen, als wenn in Anwesenheit der polnischen Herren Kommissare etwas gesucht und diesfalls etwas Gewisses in den Instruktionen hinterlassen und anbefohlen worden wäre, wenngleich jene sicher in dieser Frage informiert gewesen wären und gewußt hätten, daß zu Lebzeiten des Erzherzogs Karl von Österreich den praesentibus in loco niemals etwas ausgesetzt wurde. Allein propria autoritate ein anderes absque speciali mandato zu statuieren, wolle ihnen im wenigsten nicht gebühren. „Wir tragen auch diese Beifahr [Befürchtung], im Fall in diesem Paß in Polen was sollte gesucht werden, zumal bei so duplierten und ultra dimidium gesteigerten Konsolationsgeldern, [daß] man nicht allein eine negativam bekommen, sondern vielmehr anstoßen möchte“; das könne in Ungnaden vermerkt werden und zu großem disgusto Ursache geben. Der Kanzler möchte diesen Punkt vertraulich mit dem Herrn Dekan [Nicolaus Troilo, 1605—1640] besprechen und diesen zu anderer Disposition bringen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob man alle labores subterfugieren und stetig rekompensiert haben wolle. Dann möchten sie gern Nachricht haben, ex quo capite et cuius nomine das im Kanthischen Weichbilde gelegene durch den Tod des letzten Besitzers und Vasallen von Mühlheim dem Bischof apert gewordene Lehngut Borgonin von dem Kanthischen Hauptmann apprehendiert worden sei und ob es immediate der hofrichterlichen Jurisdiktion unterstehe oder nicht, vielmehr hierher zu ibrer Administration gehöre. Sollte ein solcher actus praejudicialis und Eingriff geschehen sein, wie Venediger als jam in loco und praesens leicht erfahren könne, so erklären sie ihn für null und nichtig und beauftragen den Kanzler kraft beigelegten Dekrets, Borgonin im Namen Ihr. Hochf. Durchl. zu apprehendieren und zu befördern, was der Sache Notdurft de jure et consuetudine erheische.

Die Administratoren an den Kanzler Daniel Venediger von Bunkau, Neiße  
23. Mai 1628. D.

Sie haben Nachricht, daß die bisher allhier gehaltene Zollordnung gar gering, in anderen Fürstentümern dieses Landes aber in einem Mehrern erhöht sei. Vermöge hinterlassener Instruktion der aus Polen allhier anwesenden Herren Kommissarien haben sie in mandatis, solche Zollordnung aufs höchste auszubringen, und möchten wissen, wie es in anderen Fürstentümern damit gehalten werde. Der Kanzler möchte sich bemühen, eine oder die andere Zollordnung aus dem Breslauischen oder aus anderen Orten zu erlangen, damit auch allhier in bonum et commodum Suae Ser.<sup>ts</sup> etwas anderes statuiert und ebenmäßige Gleichheit ob paritatem rationis introduziert werden könne. [Im Gegensatz dazu fordert die Hofkammer am 24. Januar 1628 von der Schlesischen Kammer ein Gutachten darüber ein, „wie die allzu hoch gesteigerten Zölle wieder in etwas zu ringern sein möchten“. d'Elvert XXII, 471.]

Die Administratoren an K. H. von Dohna, Neiße 25. Mai 1628. D.

Sie übersenden das kaiserliche Schreiben, das der königliche Gesandte aus Polen in Prag ausgewirkt hat, und welches bestimmt, daß alle zum Bistum gehörenden Herrschaften, Schlösser, Städte, Märkte, Dörfer und Untertanen außer auf sonderbaren Spezialbefehl des Kaisers von ferner Kriegsbelästigungen und Einquartierungen — bei Aussetzung von Leibes- und Lebensstrafe wider die Kontravenienten — befreit sein sollen. Sie bitten nun um Zutat und Mitwirkung des Obersten und setzen das Vertrauen in ihn, daß er dem kaiserlichen Reskripte nachkommen und das Bistum in Schutz nehmen werde; noch heute und gestern zogen etliche Stücke unter Begleitung einiger sechzig Musketiere des Breunerschen Regiments durch. Sie würden Dohnas Entgegenkommen beim Könige von Polen wie bei ihrem Bischofe zu rühmen nicht unterlassen.

Herzog Georg Rudolf an die Administratoren, Breslau 25. Mai 1628. D.

Er war in gewisser Hoffnung, daß die dem Kaiser bei nächstem Fürstentage zum bevorstehenden Termin Mariae Heimsuchung [2. Juli] bewilligten 150 000 Rt. aus den alten Steuerresten des Landes hätten erlegt und die Reste auch zur Befriedigung dringender Landeskreditoren hätten verwandt werden können; bei gehaltener Revision ergab sich auch, daß an klaren, undisputierlichen Resten mehr vorhanden war, als die Summe des ersten kaiserlichen Termins beträgt. Allein der bestimmte Termin ist nunmehr soweit herbeigerückt, daß diese Reste in so geschwinder Eile zu erheben unmöglich, und die Summe, die zur Beschaffung von Munition deputiert sein soll, muß schleunigst abgeführt werden. Deshalb einigte er sich mit den hier anwesenden Ständen dahin, daß dazu auf den Termin Pfingsten zwanzig Taler vom Tausend der allgemeinen Landesschatzung ohne alle Eximierung eingebbracht werden sollen, und die Administratoren möchten dafür sorgen, daß solcher Pfingsttermin den verordneten Partikular-Steuereinnehmern zu Mariae Heimsuchung unfehlbar abgegeben und für diesmal bei dem kaiserlichen Rentamte gegen Quittung gutgemacht werde. Zu Abführung Ihr. Kais. Maj. früher versprochener und noch beim Lande bestehender Verwilligung waren auf den Termin

Lichtmeß zwanzig und auf Johannis Baptistae zehn Taler angelegt worden, die man spätestens auf Bartholomaei [24. August] abzuführen versprochen hatte (die anderen auf den Termin Johannis angelegten, dem Lande zum Besten gemeinten zehn Taler sollen wegen höchster Erschöpfung der Einwohner etwas bei Seite gesetzt verbleiben). Diese letztgenannten beiden zur Abführung der früheren kaiserlichen Bewilligung dienenden Termine sind zwischen jetzt und Bartholomaei nebst den zugleich auf Johannis verlegten halben Hauptgeldern zusammenzutragen und die für den Kaiser bestimmten beiden Termine gegen Quittung beim Generalsteueramt einzubringen. Trotz eifrigster Erinnerungen des Oberamts hat ferner noch fast kein Stand die beschlossenen Konsignationen, wie hoch sich an jedem Orte das Haupt- und Viehgeld und andere Extraordinaranlagen belaufen und wieweit und wohin sie abgeführt worden, eingebbracht. Diese Konsignationen sind binnen einem Monat bei der Oberamtskanzlei und etwa noch vorhandene Reste vierzehn Tage nach Johannis in barem Gelde an das Generalsteueramt einzuschicken.

Herzog Georg Rudolf an die Administratoren, Breslau bei geendeter Zusammenkunft, 31. Mai 1628. D.

Er erinnert sie an sein Schreiben vom 25. Mai und der darin erwähnten gewissen Einbringung der durch einhellenigen Beschuß neu angelegten und früher fälligen Steuern: Termin Pfingsten zwanzig, verflossen Lichtmeß auch zwanzig, künftigen Johannis zehn vom Tausend, sowohl „des daselbst hin verlegten halben Hauptgeldes“ und endlich der befindlichen Reste an den vorigen Hauptviehgeldern und anderen geschlossenen Extraordinaranlagen, nebst einer Konsignation, wie hoch sich solche Extraordinaranlagen aller Orten belaufen. Die Administratoren möchten durch ganz ungesäumte Einbringung eines jeden Termins, sowohl der erwähnten Konsignation zu seiner im vorigen Schreiben ausgesetzten Zeit und an dem bestimmten Orte (doch daß der Überschuß am Termin Pfingsten, den vom Generalsteneramt eingestellten Zetteln nach, nicht mit zum kaiserlichen Rentamte, sondern alsbald dorthin zum Generalsteueramte abgeführt werde) allen besorglichen und unwiederbringlichen Schaden vermeiden helfen.

Die Stadt Patschkau an die Administratoren, präs. 31. Mai 1628. D.

Was sie wegen der vor einem Jahre allhier ausgestandenen Coroninischen schweren Einquartierung<sup>1)</sup> mehrfach an die Administratoren mit der Bitte, ihnen deswegen eine Ergötzlichkeit zu erweisen, gelangen lassen, auch was zweifelsohne darauf an die F. und St. oder an die Herzöge zu Öls und Bernstadt geschrieben wurde, werde bei der Kanzlei zu Neiße mehrfach zu befinden sein. Sie hofften, daß bei itzigem Fürstentage zu Breslau die endliche Resolution derentwegen beschehen möchte, und bitten die Administratoren, während des jetzigen Fürstentages den genannten Herzögen, oder in welchem Orte sie es notwendig befinden möchten, eine

<sup>1)</sup> Am 1. und 3. August 1628 liquidierten die Magistrate von Grottkau und Patschkau als Unkosten für je drei Kompanien Strozzi und Coronini rund 11 900 und 15 159 Taler; für zwei Holsteinsche Kompanien waren nach einer Berechnung vom August 1627 für Wein, Fleisch und Bier in elf Tagen 410 Rtl. aufgewendet worden. D. Vgl. auch A. p. VI, 311.

schriftliche Erinnerung zugehen zu lassen. [In tergo: Rat zu Patschkau bittet, weil die Coroninischen so lange bei ihnen gelegen und ihr Quartier im Ölsnischen und Bernstädtischen gehabt, alldahin zu schreiben, daß ihnen was möchte eingehalten werden, weil sich der Oberst Coronini selbst dahin erklärt, einen Abzug tun zu lassen, was würde liquidiert werden.]

Die Stadt Breslau an den Freiherrn Hans von Schönaich, 8. Juni 1628. Br.

Vom Brieger Rate erfahren sie eben schriftlich, daß der Oderstrom sehr angelaufen ist und noch fortwährend wächst, so daß zu befahren ist, er möchte über den Oderdamm alldaselbst ausschlagen. Sie teilen ihm dies zur Achtnehmung nachbarlich mit.

Quittung des Grafen Georg von Oppersdorff, Glogau 10. Juni 1628, in seinem und seiner Brüder Namen über 6000 Taler schlesisch, den Taler zu 36 Groschen, den Groschen zu 12 Hellern gerechnet, die ihnen der Herzog zu Friedland heute für ihr auf dem Gute Turzy (in Böhmen) gehabtes und ihm abgetretenes Recht bar hatte auszahlen lassen. [Vermutlich nur eine Interimsquittung, denn die Summe war, wie der Graf am 5. August und später noch öfter klagt, noch nicht ausgezahlt worden.] O.

Die Administratoren an das Domkapitel zu Breslau, Neiße 25. Juni 1628. D.

Im hiesigen Distrikte erließen sie an die Saumseligen scharfe exhortatorias, entweder innerhalb acht Tagen alle Reste an den gehörigen Orten zusammenzutragen oder sich in Neiße zu gestellen und fernere Remittierung in Arrest zu Ihr. Fürstl. Gn. dem kaiserlichen Oberamtsverwalter zu gewarten. Im Breslauischen stecke eine starke Quota, die ohne fernere Fristerteilung eingemahnt werden müsse. [Am 26. Juni fordern sie den Hofrichter zu Großglogau, Andreas Hain, auf, die Steuern, wenn auch mit Exekution, schleunigst einzubringen.]

Der Oberamtsverwalter an Siegmund von Bock auf Habendorf und Rosenbach, kaiserlicher Kammerrat in Schlesien und Hauptmann des Münsterbergschen Fürstentums und Frankensteinschen Weichbildes, Parchwitz 26. Juni 1628. St.

Nach unseres geliebten Vaterlandes wohl erlangten Privilegien und dem lüblichen alten Gebrauche schreibt er das Königliche Oberrecht, das ein edles Kleinod des Vaterlandes sei, zu Montag den 2. Oktober aus. Da ferner der Termin Mariae Heimsuchung [2. Juli] nunmehr vorbei, an welchem dem Kaiser der erste Termin an den getanen Verwilligungen, als 150 000 Rtl., unfehlbar abgeführt werden soll, so möge der Hauptmann es sich angelegen sein lassen, „damit, wo es nicht, wie wir doch hoffen, bereits erfolgt, dasjenige, so vom Termin Pfingsten zur kaiserlichen Kammer gehörig, nunmehr ohne einzigen Verzug dahin, der Überschuß aber zugleich mit bei des Landes General-Steuer-Cassa abgeführt werde“.

Die Stadt Breslau an Herzog Johann Christian von Brieg, 1. Juli 1628. Br.

Sie bedanken sich für sein Kondolenzbriefel anlässlich des großen Brandes, der am 28. Juni in der Stadt gewütet hat, und berichten ausführlicher über Ausbruch, Verbreitung und mut-

maßliche Ursachen des Feuers<sup>1)</sup>). Außer ihm wollen sie noch dem Kaiser und dem Oberamtsverwalter davon Kenntnis geben; letztgenanntem deshalb, weil weder die hinterstelligen, noch die bevorstehenden und nachfolgenden Steuern von den armen abgebrannten Leuten zu erzwingen menschenmöglich sein werde. Sie hoffen, F. und St., darunter besonders auch der Herzog, würden künftig dahin sinnen helfen, wie ihre Stadt nach so vielen Pressuren zur Erleichterung der in publicis et privatis so hart drückenden Beschwerden gelangen möchte.

Ferdinand II. an das Oberamt, Znaim 2. Juli 1628. D.

Zwei zum Collatoschen Regimenter gehörende Fähndel Knechte und eine Kompanie zu Pferd, deren er sich auf dem Mährischen Landtage bediente, werden nach Krossen zu ins Quartier geschickt; sie sollen vom Oberamt an der mährischen Grenze durch Kommissare in Empfang genommen und mit guter Ordnung durch Schlesien geführt werden. [Ddo. Parchwitz 12. Juli 1628 beauftragt Herzog Georg Rudolf die Administratoren, Kommissare zu ernennen, die mit dem dazu verordneten Stallmeister des Obristen von Dohna, Wenzel Kizka, die Kompanien an der Landesgrenze annehmen sollen. Kizka erhält nach dem gemachten Aussatte der F. und St. das gewöhnliche Liefergeld, vom Jägerndorfschen angefangen und also fort von allen folgenden Ständen, welche der Durchzug betrifft.]

Graf Georg von Oppersdorff an die Königlichen Kommissare wegen des Brauurbars in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor, Oberglogau 3. Juli 1628. O.

Er will niemand unrecht tun, weicht aber auch von seinem Rechte keines Nagels breit, „de quo solennius quam solennissime protestor“. Daher sollen sie seinen Untertanen sowohl dero Herrschaften seiner Obergerichtsdörfer Zuzella, „Kürppen“, Albrechtitz [nach Knie heute Olbersdorf], Schönau ihr widerspenstiges Beginnen verweisen und ihnen Strafe androhen, wenn sie ihr Bier nicht aus dem Oberglogauer Schlosse holen. Dies Recht wurde ihm für seine Obergerichts-, seine Erbdörfer und die Kretschams in den Vorstädten vor zwei Jahren vom Kaiser und den oben erwähnten Kommissaren nach damals produzierten richtigen Dokumenten verliehen. [Zur Charakterisierung des Grafen Georg teile ich noch folgende Briefauszüge aus O. mit: Der Graf zitierte ddo. Poppelau 11. Juli 1628 den gesamten Rat von Oberglogau zum Arrest ins Schloß, weil der Rat behauptet hatte, die Vorstädte gehörten ihm; Georg lag mit ihm ferner wegen des Brauurbars, wegen Erneuerung der hölzernen Röhrkästen etc. in Streit. Georg, Oberglogau 1. November 1628, an den Propst von Czarnowanz, der sich der Untertanen des Grafen, der Bauern von Zuzella, angenommen hatte: Daß das nit unerträgliche Auflagen sein, wenn man die Bauern schonet und nit alles auf einmal, was sie schuldig sein, zu ihrem Verderben zu verrichten befiehlet. Darum müssen die groben Narren ihnen nit bald praescriptiones daraus machen, und wenn man darnach ihrer bedarf, dieses, was sie schuldig sein, zu

<sup>1)</sup> Zu vgl.: Beglücktes Diarium II, 558; besonders genau darüber ist Nie. Pohl, hist. incend. 86—91. An demselben Tage schildern sie dem Kaiser die Feuersbrunst und bitten ihn um Geduld, wenn die auf Breslau geschlagene und jetzt zum Termin Visitacionis Mariae [2. Juli] fällige Abgabe nicht so eilfertig und genau effektuiert werden könne.

verrichten sich widrigen. Der Graf an den Administrator Breuner, Oberglogau 16. Dezember 1630: Alles Nachredens und Aussprengens ungeachtet wird mir als einem redlichen Kavalier nichts, was wider mein Gewissen, nachgesagt und beigebracht werden können.]

Graf Georg von Oppersdorff an den Landesauptmann [von Oppeln-Ratibor] Oberglogau 3. Juli 1628. O.

Die Schafferin auf seinem Gute Jerczewicz [heute Jartschowitz] beschwert sich heftig über Adam Larisch, daß er sie freventlicherweise auf freier Straße nit allein mit sehr rauen Worten angetastet, sondern braun und blau geschlagen und dermaßen zugerichtet hätte, daß sie einem Menschen kaum ähnlich gewesen (maßen der Augenschein, als ich in Besichtigung mich auf selbigem Vorwerke dieser Tage befunden, selbsterwiesen) aus nichtiger und zwar dieser Ursache, daß sie nämlich mir zugebracht hätte, wie daß er an die Türe im Schafferhause schandbare, unzichtige Worte geschrieben, auch bei ihrer Stieftochter ihrem Berichte nach sich in Unehren befunden haben sollte. Wie nun solche auf freier Straße zumal gegen ein ohnmächtiges Bauernweib von einem, der Ritterstands sein soll, vorgenommene attentata ganz unverantwortlich, der löblichen Landesordnung dieses Fürstentums, sowohl den hochverpönten kaiserlichen Mandaten schnurstracks zuwider, so möge ihm der Herr Bruder solches verweisen, ihn ernstlich bestrafen, die Beziehung der Schafferin verhören und, wenn sie sich als wahr erweise, solch Laster nit ungestraft passieren lassen. [Ddo. Poppelau 10. Juli 1628 ersucht der Graf seinen Bruder (Friedrich), sich wegen der Person des Adam Larisch, der seiner Schafferin Tochter zu Falle gebracht und sich wohl gar eine Zeitlang auf flüchtigen Fuß werfen wolle, beizeiten vorzusehen; entweder möge dessen Vater für ihn haften oder dafür sorgen, daß man des Sohnes jederzeit, wenn es vonnöten, habhaft würde.]

Die Stadt Breslau an Herzog Heinrich Wenzel von Bernstadt, 17. Juli 1628. Br.

Sie wollen dem Ersuchen des Herzogs um große Hauptkarpen aus dem Wallgraben zu entsprechen suchen, und obwohl sie nicht allewege überkommen und erlangt werden, Anordnung tun, damit von ihnen förderlichst etwas zur Hand gebracht werde.

Die Stadt Breslau an Herzog Johann Christian von Brieg, 19. Juli 1628. Br.

Der Oberamtsverwalter teilte ihnen mit, daß drei Kompanien des Collaltoschen Regiments durch das Brieger und Breslauer Fürstentum ihren Marsch nach der Mark Brandenburg nehmen würden. Sie bitten um Nachricht über den Zeitpunkt des Erscheinens dieser Truppen an der Brieger Grenze, damit sie rechtzeitig Kommissare an ihre Grenze abschicken könnten. [Nach einem Schreiben der Stadt an den Herzog vom 26. Juli trafen die drei Kompanien an diesem Tage in Löwen ein.]

Herzog Georg Rudolf an Hans Arbogast, Freiherrn von und zu Anneberg, Melchior Tauber von Taubenfort, schlesischen Kammerrat, und Hans Reichbrodt von Schreckendorf, Parchwitz 25. Juli 1628. St.

Ihr vom 7. Juni aus Glatz datiertes Schreiben kam ihm erst am 16. dies. Mon. zu. Darin baten sie um eine Anweisung an die Generalkasse der F. und St., damit den Erben Christoph

Kochitzkis dero beim Lande habende Schuldforderung, als 1969 Rtl. 24 Gr. 9 H., so zu Bezahlung weiland Ihr. Durchl. Erzherzogs Karl von Österreich hinterlassenen Schulden deputiert, ausgeføgt werden möchte. Er wolle ihnen gern zu Gefallen sein, allein dieses arme Land sei dermaßen in Schulden vertieft, daß es nunmehr fast weder hinter sich noch vor sich könne und diese Post jetziger Zeit bald bar zu zahlen allerdings kein Mittel sei. Er stellt es ihnen anheim, ob sie an die F. und St. selbst, die auf bevorstehendes Oberrecht Michaelis wieder zusammen kommen, etwas gelangen lassen wollen und erbietet sich dann, was in seinem Vermögen stehe, willig zu prästieren. [Die Adressaten erklären unterm 30. Juli 1628, daß sie sich in der Tat mit ihrer Sache an F. und St. wenden wollen und bitten um des Herzogs viel vermögende Unterstützung.]

**Die Stadt Breslau an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, 1. August 1628.** Br.

Ihr Bürger und Handelsmann David Kirchpauer fleht sie um Intervention an. Er wurde von einem polnischen Herren mit höchster Bedrohung, andere unschuldige Leute seinetwegen aufzuhalten, allhier mit Arrest „beschwungen“, und wegen zu befürchtender großer Ungelegenheit, die den hiesigen Kaufleuten, wenngleich den Kompaktaten zuwider, von der Krone Polen daraus entstehen könnte, tragen sie, ihn loszulassen, Bedenken. Andererseits wissen sie, daß der Supplikant ein treuer Patriot ist, der mit seinem und seiner Frau Vermögen — insonderheit durch Hinlassung vieler Tücher zur Bezahlung der markgräflichen Soldateska — dem Lande vor Jahren treu gedient hat. Der Herzog möge bei dem vielgeltenden Herrn Stanislaus Koninsky [in anderen Schreiben Kuninsky, Kuminsky] für ihn interzedieren.

**Kaiser Ferdinand II. an das Oberamt, 2. August 1628.** D.

Von einem Abgesandten des Herzogs von Friedland vernahm er, daß unterschiedliche Stücke teils in Schlesien angekommen sind, teils noch daselbst an unterschiedlichen Orten, als Neiße, Troppau, Jägerndorf, Kosel, wie auch zwei alte Glocken zu Brieg, stehen, die ins kaiserliche Hauptzeughaus nach Wien geliefert werden sollen. Er befiehlt daher, gedachte Stücke und Glocken, deren man zu dem Gießwerk allhier äußerst bedürftig, durch ordentliche Kommissarien, die der Fuhrmen halber alle gute Bestellung im Lande tun, nach der mährischen Grenze zu schaffen und den Kardinal von Dietrichstein unter Angabe des Grenzortes zeitlich zu erinnern, damit dieser mährische Kommissare zur Übernahme bestelle. [Am 14. August 1628 teilt der Oberamtsverwalter den Administratoren aus Parchwitz mit, daß er die Beförderung dieses Werks dem Obristen von Dohna übertragen habe, dem oder dessen Subdelegiertem die in Neiße befindlichen Stücke zu verabfolgen seien.]

**Herzog Georg Rudolf an die Administratoren, Parchwitz 4. August 1628.** D.

Vermöge eines Beschlusses der F. und St. wurde der Burggraf von Dohna wegen Empfahrung der Viehsteuer und Kapitationsgelder hiebevor „aus“ dem Bistum und der Administration der Herren verwiesen. Der Oberst gab ihm nun kund, daß ihm desfalls Kontentierung noch nicht beschehen, und erkundigte sich, ob die Konsignation, wieviel die Kollektierung trage, unterdessen

eingelaufen sei. Sie wurde indes der Oberamts-Kanzlei noch nicht eingeschickt, und er ermahnt die Administratoren, es endlich zu richten, daß der Burggraf Viehsteuer und Kapitationsgelder aus dem Bistum erheben könne. Die Quittung darüber möchte dann in baren Geldes Statt mit den consignationes bei seiner Kanzlei abgegeben werden.

Die Stadt Breslau an die Oppelner Deklarations- und Exekutions-Kommission,  
25. August 1628. Br.

Nach Empfang des vom königlichen Rentschreiber Georg Lübeck überbrachten vom 19. d. M. aus Oppeln datierten Schreibens der Kommission, wonach etliche Rebellen ihre fahrende Habe aus den Fürstentümern Oppeln und Ratibor nach Breslau geflüchtet haben sollen, erboten sie sich gegen den Rentschreiber, diejenige „Fahrnüs“, die er namhaft machen und anweisen würde, gerichtlich konsignieren und verwahren zu lassen. Da Lübeck nur etliche dem Wenzel von Reisewitz gehörige Sachen anmeldete, ließen sie durch ihren Stadtvogt alsbald in Lorenz Schertels sel. auf dem Neumarkt gelegenen Hause die gerichtliche Versiegelung tun. Der Rentschreiber begehrte ferner, daß der Rat den hier krank liegenden Kapitän Friedrich Hoffmann arretieren, seine Habe durchsuchen und sie dienstlich verzeichnen lassen solle; dies erschien ihnen bedenklich, weil in dem Schreiben der Kommission weder von Durchsuchung, noch von Aufzeichnung oder Arretierung die Rede ist. Auch die hiesige kaiserliche Kammer wollte verwichener Zeit Hoffmanns Person anhalten, der Kapitän, der in wirklichen kaiserlichen Kriegsdiensten steht, deduzierte aber und führte soviel aus, daß die Kammer von ihrer Intention abstand. [Am 9. September meldete der Rat dem Kaiser, daß er dem Kapitän trotz anfänglichen Bedenkens Arrest angekündigt habe; Hoffmann gebrauche hier die Kur und berufe sich auf einen vom Herzoge von Friedland im Namen des Kaisers erteilten Pardon.]

Die Administratoren an den Landvogt Hans Hulrig, Neiße 29. August 1628. D.

Ernste und scharfe Komminations-Patente, in denen ein jeder ermahnt wurde, die schuldige Quote der Viehsteuer, Kapitationsgelder und was dem mehr anhängig zu rechter Zeit abzuliefern, wurden bisher unachtlich hintangesetzt, und laut beifolgender Konsignation wurde von den meisten die wenigste Schuldigkeit abgeführt. Daher soll er mit den ihm zugeeigneten zwölf Musketieren sich alsbald in die Häuser und Wohnungen der säumigen Restanten verfügen und nicht eher von dannen weichen, als bis ein jeder den schuldigen Gehorsam erwiesen habe und dem Obristen von Dohna die öfters und hart gemahnte Satisfaktion geleistet werden könne.

Der Oberamtsverwalter an die Administratoren, Parchwitz 2. September 1628. D.

Erinnerung daran, daß F. und St. auf ihrer letzten Zusammenkunft beschlossen haben, zum Termin Kreuzerhebung 15 Taler vom Tausend dergestalt zusammen zu richten, daß sie jeder Stand unnachbleiblich mit auf das Michaelis-Oberrecht nach Breslau bringen sollte. Man hatte in Aussicht genommen, davon das König Ferdinand III. von Ungarn bewilligte Donativ zu bestreiten, dem Herzoge Heinrich Wenzel von Bernstadt nach dem mit ihm getroffenen Vergleiche

den ersten Termin der 14000 Taler und endlich das Übrige dem Burggrafen von Dohna zu bezahlen. Der Oberamtsverwalter zweifelt nicht, daß die Administratoren sich die Effektuierung dieses Punktes im besten angelegen halten; Herzog Heinrich Wenzel hat jetzt bei bevorstehendem Termin, und da Deroselben auf Jakobi beraumte Zeit schon vorbei ist, Ansuchung getan, damit er nunmehr seiner vom Generalsteueramt in Händen habenden Obligation nach an die Stände des anderen Kreises zu Empfahung des Seinigen verwiesen werden möchte. Herzog Georg Rudolf ist, da die Einbringung erst auf Michaelis angezielet ist, dabei etwas zweifelhaftig, ob Heinrich Wenzel hierdurch viel genutzt werde, möchte ihm jedoch alle mögliche Hilfsleistung erweisen und erinnert die Administratoren zur Rettung des hochbedrängten Vaterlandes den Termin Kreuzerhebung wirklich und bar einzubringen, auf daß auch dem Herzoge von Bernstadt zu seiner hohen Bedürftigkeit gleichsam an die Hand gegangen werden könne. Sollte es den Administratoren gefällig sein, Heinrich Wenzel unterdessen in Abschlag und auf gehörige Quittung etwas abfolgen zu lassen, so wäre das nicht nur dem Oberamtsverwalter annehmlich, sondern auch der ausgefertigten Obligation gemäß.

Die Stadt Breslau an das Oberamt, 12. September 1628. Br.

Es hatte vom Rate verlangt 1. daß die Quittungen, welche die Stadt auf die dem Burggrafen von Dohna wegen seiner Kriegsreste gegebenen Anweisungen erlangt hatte, noch vor Michaelis ins Generalsteueramt abgeliefert würden, 2. daß der Kammer eine Spezifikation über die Partikular-Steuersansage allhier eingereicht und 3. eine Konsignation über das angefertigt werde, was bisher aus den Auflagen auf Niederländer, Faktoren, Schotten, Engländer, Münzlieferanten, Vieh, Feuerstätten, dann wegen der Aequipollensgelder, des Kommißviehes, Akzisgetreides und Mahlgroschens, sowie an den 1625 und 1626 zur Bezahlung der Landesschulden geschlossenen 35 und 45 vom Tausend eingekommen und beim Generalsteueramte abgeliefert worden sei. Zu 1) antworten sie: Die burggräflichen Quittungen sind, sowie sie einkamen, längst im Generalsteueramte abgegeben worden. Zu 2): Da der Herzog andeutete, daß die Spezifikation über die Partikularsteuersansage notwendig wegen der Nonentien, auf die sich Breslau jederzeit referiere, erfolgen müsse, so verordneten sie, daß die zu diesem passu gehörige Notdurft gebührend extrahiert werde, und hoffen trotz der Weitläufigkeit dieses negotii bis zum nächsten Fürstentage damit zur Hand zu sein. Zu 3): An den im Oberamtsschreiben vom 22. August 1628 benannten Anlagen und Extraordinar-Steuern ging bei der Stadt Breslau ein: Wegen der Niederländer, Faktoren, Schotten, Engländer, item der Münzlieferanten — nichts. Was von den Münzlieferanten an Geldposten hergeliehen wurde, ist beim Generalsteueramt immediate abgeliefert worden. Von den Juden, die hier im Ab- und Zureisen betroffen wurden, kamen infolge des ständischen Beschlusses vom 4. Oktober 1627 bei der Stadt ein 230 ung. Fl. Von Viehgeld ist wegen der städtischen Vorwerke, Dörfer und Vorstädte eingebracht worden 635 Tl. 35 Gr. 6 H. Diese Summe, sowie alles, was wegen der Aequipollens- und Feuerstätte-Gelder täglich bei der Bürgerschaft eingesammelt wird, solches wird vermöge des jüngsten Fürstentagsbeschlusses, soweit es zureicht, zur Abgebung der bei dieser Stadt verfallenen auf eine große Summe

Geldes sich erstreckenden Interessen in Abschlag derselben angewendet. An Kommißvieh und Akzisgetreide kam bei der Stadt nichts ein. Wegen des Mahlgroschens wurden in drei unterschiedlichen Posten ins Generalsteueramt abgeliefert 1068 Tl. 28 Gr. 3 H. Die zur Bezahlung der Landesschulden angesetzten Termine (nach Beschuß vom Jubilate-Fürstentag 1625 zweit: 20 vom Tausend auf Michaelis 1625 und 15 vom Tausend auf Agnetae 1626) wurden nach dem Ausweise der Quittungen von der Stadt gänzlich abgeführt. Belangend aber die 45 vom Tausend, die 1626 (zu Johannis Baptistae 20, zu Galli 25 vom Tausend) angelegt wurden, so weist die jüngst von den Herren Deputierten beschehene Abreitung klarlich aus, was derentwegen beim Generalsteueramte laut unterschiedlicher Quittungen bar abgeführt und verrechnet worden ist. Und weil sich bei solcher „Abteilung“ befunden, daß nicht allein gedachte beide Termine und Anlagen „bei“ der Stadt ebenfalls gänzlich bezahlt und abgetragen wurden, sondern ihr auch noch 4824 Tl. 27 Gr. 2 H. zurückgebühren, so werden dieselben an den künftigen Landeskonzessionen nachmals nicht unbillig innebehalten und abgeschrieben.

Herzog Georg Rudolf an die Administratoren, Parchwitz 17. September 1628. D.

Auf unterschiedlich erfolgte Erforderung des Kaisers wird er sich am 21. dieses Monats nach dem kaiserlichen Hofe begeben; in seiner Abwesenheit wird — nach des Kaisers Wunsche sollte eine erlauchte Person dazu vermocht werden — Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg die Oberamtsgeschäfte führen.

Wolfgang von Hundt auf Reisewitz [bei Neiße] an die Administratoren, präs. 19. September 1628. D.

Klagen über seine „vertrauten Satzleute“ an Bauern und Gärtner zu Klodebach und Seifersdorf, die sich gegen ihn eine Zeitlang ganz ungehorsam verhalten und wenig oder nichts auf nächsterfolgten fürstlichen Befehl geben; dem Aussatte Ihr. Hochf. Durchl. kommen sie nicht zur Hälfte, wohl kaum ein Drittel nach. Forderte er sie verschiedene Male zu den schuldigen Roboten hierher, so wollten sie nur ihres Wohlgefällens nachleben. „Dannenhero ich solche halsstarrige, ganz mutwillige und augenscheinlich pflichtungehorsame Untertanen nicht zu regieren weiß: Als begehre ich diese dergestalt länger nicht, sondern mein Geld zu haben“. Bittet, dem soviel immer möglich abzuhelfen, damit es in ehistem zu einem guten und ruhigen Ende möchte befördert werden.<sup>1)</sup>

Herzog Georg Rudolf an Herzog Heinrich Wenzel, Parchwitz 20. September 1628. St.

Morgenden Tags will er sich auf die Reise an den kaiserlichen Hof aufmachen und kann daher zum bevorstehenden Oberrecht und der darauf folgenden Zusammenkunft nicht erscheinen.

<sup>1)</sup> Amtmann Joachim von Hundt beschwert sich beim „Landeshauptmann“, o. O. u. D., über seine „Vlodiwiger“ Gärtner; „die Bauern und sonderlich die Gärtner sind im Grunde verderbet und ist kein Gehorsam, da sie doch, Gott im Himmel weiß, weder an Essen, noch Trinken Mangel, wie sie denn im Hauen alle Tage Fleisch und 14 Personen zwei Wasserkannen Bier den Tag haben, welches ihnen der Herr vor nicht gegeben.“

An seiner Stelle kommen sein Rat Wenzel von Hundt und Altgrottkau auf Rause, Petschkendorf und Unwürden, ferner Matthes Eberth, sein Oberamts-Expeditor und Konzipist, die auch die Registraturen und eingekommenen Sachen dem Herzoge einhändigen und alsdann wieder zurückbringen würden. Heinrich Wenzel möge mit diesen Abgeordneten freundlich zufrieden sein, die Registraturen von ihnen annehmen und sie an seiner Stelle in den deliberationibus sowohl bei der Herren Fürsten und Stände Zusammenkunft als dem Oberrecht gebührlich admittieren.

Die Stadt Breslau an die Herren N. N., fürstlich Liegnitzischen anheim verlassenen Regierungsräte, 26. September 1628. Br.

Aus dem Schreiben der Räte ersahen sie nicht ohne Bestürzung, daß eine Kompanie unter dem Rittmeister Lucas Schandewoi zu der „bevorstehenden und bedraueten“ Steuerexekution aus dem Liegnitzischen in das Neumarkter Gebiet ihres Fürstentums einmarschiert ist, und zwar noch bevor ihnen das Schreiben der Räte zugekommen. Mit Ausnahme der Geistlichen ist aber weder Stadt noch Fürstentum Breslau an denjenigen Kontributionen, derentwegen diese Exekution angeordnet wurde, das Geringste mehr schuldig, wie aus der ausdrücklichen Attestation und Quittung des kaiserlichen Kammerrats und Rentmeisters Horatio Forno hervorgeht. Mit Land- und Ritterschaft dieses Breslauer Fürstentums und Neumärktschen Weichbildes versehen sie sich also, daß denselben keine Ungelegenheit zugemessen werde.

Die Stadt Breslau an den Abt zu Leubus und an die Äbtissin zu Trebnitz, 26. September 1628. Br.

Wegen der Steuer- und Kontributionsreste ist nunmehr der Rittmeister Schandewoi mit seiner Kompanie aus der Lausitz angekommen und zur Fortstellung der militärischen Exekution in das Neumärktsche Weichbild gerückt. Da nun Trebnitz wie Leubus mit ihren in diesem Fürstentum gelegenen Gütern noch in starkem Rückstand sind, ermahnen sie die Stifter von Amtswegen, die Schuldigkeit, insonderheit die Termine Pfingsten und Johannis, von beiden Dreißig vom Tausend, bei Tag und Nacht einzubringen, wenn sie die wirkliche Exekution vermeiden wollen.

Burggraf Karl Hannibal von Dohna an König Siegismund III. von Polen, Pleß 26. September 1628. D.

Sein Herr, der König von Ungarn und Böhmen, hat sich nunmehr resolvieret, alle Salzkokturen als ein regale regium in hiesigem Lande einzuziehen und solche entweder durch Dero Beamte oder durch eine gewisse Person bestandsweise fortstellen zu lassen, wofern bei dem polnischen Könige zu erhalten sei, daß die Salzfässer zu diesem Werke in etwas einem wohlfeileren Preis, als anderen beschieht, möchten bei den Salzgruben hingelassen werden. Deswegen übersandte ihm sein Herr, der König, eine Vollmacht, die er Siegismund gehorsamst übersendet. Gern wollte er letzterem diesfalls persönlich aufwarten, er wird aber durch die ihm obliegenden anderweitigen kaiserlichen überhäuftten Geschäfte daran verhindert und bittet den König von Polen, seine Bevollmächtigten entweder nach Boleslau oder sonst einen eine Tagereise von der schlesischen Grenze liegenden Ort abzuordnen. Er hat über die Beschaffenheit dieser Sache,

weil er im hiesigen Reviere, wo sich die meisten Salzhäuser befinden, weilt, Erkundigungen eingezogen; man berichtete ihm, daß die meisten Salzsieder nicht mehr fort können, außerhalb derer, die den Zulauf von denjenigen haben, welche dem Polenkönige das Salz unter dem Vorwande entwenden, als ob die Fässer bei den Salzgruben um ein gutes niedriger und enger anjetzo gemacht würden, als von Alters her bräuchlich gewesen. Solche am Ufer hier zu Pleß abgeladene Fässer hat er selbst gesehen, und sie kamen ihm ziemlich klein vor. Nach anderen Berichten soll sich in etlichen Fässern auch viel Unsauberkeit befinden; durch beide Übelstände gelangten die Schlesier zu großem Schaden. Dem werde nun bei dem Traktat vorzusinnen sein, damit keinem der beiden Könige ein Unrecht geschehe. Der König von Polen habe bei diesem Werke doppelten Nutzen zu erwarten; einmal würde denjenigen, die dem Könige seither soviel Salz veruntreut hätten, die „Anwordung“ abgeschnitten werden, und zweitens würde der König etliche 20 000 Salzfäßlein an hiesigen Orten versilbern können, wo er früher kaum etliche 800 „anworden“ [losgeworden sei], daß also dem Könige alles dies, was er an dem Wert nachlasse, in der Summa reichlich wieder einkommen werde. [Verfügung der Hofkammer vom 19. April 1628: Fremde Salze zahlen von jedem Scheffel Breslauer Maßes 4 Silbergroschen, die Polnische, Lüneburgische oder Stettiner Tonne 8 Silbergroschen an den Grenzzollstätten, wegen des Steinsalzes wird von jedem Taler Wert ein Kreuzer eingefordert werden, und davon soll niemand weder geistlichen noch weltlichen, hohen oder niederen Standes exempt sein. Am 30. Mai ersucht die Hofkammer den Herzog von Sachsen-Lauenburg, die zur Beförderung der kaiserlichen Salzsiedewerke in Schlesien bei der Lauenburger Zollstatt abzuführenden Boyen zollfrei passieren zu lassen.] d'Elvert XXII, 475, 477.

? an den Burggrafen K. H. von Dohna, Warschau 13. Oktober 1628. D.

„Demnach die Kön. Maj. zu Polen und Schweden, mein allergnädigster König und Königin, fast jährlich allerhand Güter und Waren zu Deroselben unumgänglichen eigenen Notdurft von Augsburg durch Herrn Hans Georg Peurlen, Bürgern und Handelsmann daselbst, in das Königreich allhero nach Warschau abführen und aber bei dem Zollamt zu Breslau solche ohne Eröffnung und Spezifizierung ungeachtet der Paßbriefe durchpassieren zu lassen stark diffikultiert werden will: Als haben Ihr. Kön. Maj. mir gnädigst anbefohlen, anstatt derselben E. Gn. zu ersuchen, daß Sie nicht allein für Ihre Person, wann Sie anwesend und besagter Peurlen mit Ihr. Maj. zugehörigen Sachen und Paßbrief ankommen würde und sich anmelden, ihn mit gedachten Gütern unaufgehalten passieren, sondern auch in Abwesenheit E. Gn. die befehlende Verordnung bei der kaiserlichen Kammer und Zollamt oder wo es sonst von nötzen verfügen wollten, daß hinfüró ihm nebst seinen bei sich habenden Leuten, Rossen und Wagen nach Aufweisung des Paßbriefs der freie Durchzug sonder alle Diffikultät, Eröffnung und Spezifizierung der Sachen zugelassen und Ihr. Maj. Güter also sicherlich und ohne Erlegung der Maut zugebracht werden mögen. Wie Ihr. Maj. hierinnen angenehmstes und gnädigstes Gefallen geschieht, also wollen Sie solches in königlichen Gnaden gegen E. Gn. zu erkennen eingedenk sein.“

Die Stadt Breslau an Herzog Johann Christian von Brieg, 31. Oktober 1628. Br.  
 Von den Liegnitzer Regierungsräten kam ihnen die Nachricht (die sie durch eigenen Boten an den Herzog weiter gaben) zu, daß das zehn Kompanien starke Liechtensteinsche Regiment zu Fuß mit dem hohen Stab im Anmarsch auf Mähren ist und bei seinem Zuge durch Schlesien auch das Neißische und Strehlische berühren wird. Der Herzog möge rechtzeitig Kommissare zum Geleite des Volks an die Grenze abordnen.

Die Stadt Breslau an den Herzog von Bernstadt, 10. November 1628. Br.

Es wurde ihnen referiert, was Heinrich Wenzel seiner Kriegsreste halber für Anweisung an ihr Fürstentum habe gelangen lassen; sie haben sofort die Anstellung getan, daß der Herzog nach und nach mit 10000 Talern, sobald es einkomme, befriedigt werde. Davon erlegen die Stadt Breslau 6103 Rtl. 27 Gr., die Breslauer und Neumarkter Ritterschaft 3000, die Namslauer Ritterschaft 896 Rtl. 9 Gr. [Am 18. November schreiben die Breslauer an Heinrich Wenzel, sie wollten sich bemühen, seinem Wunsche gemäß 3000 Rtl. bis nächste Woche zusammenzubringen, und sie erwarteten seine Anweisung.]

Der Rat von Breslau an den Kaiser, 13. November 1628. Br.

Die Jauerschen Weißgerber lehnten sich wider der Breslauer Hauptzeche althergebrachte Observanz auf, akkomodierten sich aber wieder in Güte; nicht so verfuhren die Schweidnitzer Weißgerber, deren Widerspruch die gütliche Vereinigung gänzlich unmöglich machte. Nun ist aus den Reichskonstitutionen und aus weltkundiger Observanz bekannt und unleugbar, daß ein Handwerk an einem Ort auf seine mitfertigen Handwerksgenossen anderer Orte seinen Respekt haben soll und sich mit Annahmung der Lehrjungen, Beförderung der Gesellen, Erteilung des Meisterrechts und sonst in allen anderen Handwerkssachen zu konfirmieren schuldig ist. Dann ist es nichts Neues oder Ungewöhnliches, daß zur Erhaltung besserer Konformität an einem und dem anderen Orte in einem oder dem anderen districtu ein Caput und Hauptzeche gehalten und daselbst zu ordentlichen gewissen Zeiten und Jahrmarkten der nächstherum ange-sessenen Meister und Gesellen Zusammenkünfte angestellt und dabei, was etwa zu des Handwerks Aufnehmung, hingegen zu Abstellung eingerissener Unordnung dienlich sein kann, beratschlagt und befördert wird. Bei dem Weißgerber-Handwerk ist seit undenklichen Zeiten das hergebracht, daß zwei Hauptstädte, Wien und Breslau, jederzeit in allen vorfallenden Handwerkssachen von anderen Weißgerbern und Zunftgenossen in und außer Reichs respektiert worden sind. Der Rat bestätigt, daß bei den hiesigen Weißgerbern zwischen den Jahrmarkten fast allwöchentlich Schreiben einzukommen pflegen, in denen sie als die Hauptzeche in allerhand Handwerkssachen zu Rate gezogen werden. Solche Schreiben brachten sie unerbrochen altem Herkommen nach dem Rate, ebenso mußten sie die Antwort vor dem Abgange zur Revision bringen, „immaßen hiebevor von eben den Schweidnitzischen und Jauerschen Weißgerbern selbst gleichgestalt vielfältig geschehen ist“. Seit wenigen Jahren suchten jene sich solcher undenklicher ihrer und ihrer Vorfahren Observanz zu entbrechen und ließen sich ärgerliche Neuerung anzurichten gelüsten.

Dr. Georg Schönborner<sup>1)</sup>) Konsignation der Kontroversien, darinnen Ihr Kais. und Kön. Maj. mit dem Hause Brandenburg wegen des Landes Schlesien schweben, (Breslau) 22. November 1628. St.

1. Ob das Haus Brandenburg, welches das Fürstentum Krossen besitzt, sowohl als andere F. und St. in Schlesien von besagtem Fürstentum Krossen die onera publica, vornehmlich die vom ganzen Lande bewilligten Steuern und Anlagen, Biergelder, Ritterdienste und Folgungen, Besuchung der Fürstentage, Besitzung [Inhabung, Nießung] des Oberrechts und derselben Unterhaltung zu ertragen schuldig sei.

2. Ob Ihr. Kais. Maj. zu Krossen, wie in aller anderen schlesischen Fürsten Erblanden, einen Grenzzoll, als ein sonderbares dem Könige in Böhmen und Oberherzoge in Schlesien ohne Mittel zuständiges Regal, aufrichten könne.

3. Ob die Markgräfischen den neuen Zoll, den sie zu Krossen und „Rotha“ [Notha?] auf die Kaiserischen geschlagen, mit Billigkeit abnehmen.

4. Ob Ihr. Kais. Maj. hinwieder auch auf die markgräfischen Untertanen im Fürstentum Krossen, (in) Züllichau und desselben Zugehör einen dergleichen Zoll auszusetzen berechtigt.

5. Ob die „Verwiderung“ des Boyes zu Ihr. Kais. Maj. Salzsiedewerk in Schlesien und Niederlausitz zu recht geschehe.

6. Ob die Markgräfischen die Oderschiffahrt zur Schmälerung der schlesischen Kommerzien hemmen können.

Wegen Niederlausitz haben Ihr. Maj. mit dem Hause Brandenburg in folgenden passibus zu tun:

1. Das Haus Brandenburg hat daselbst sehr ansehnliche Herrschaften, als Sommerfeld, Kottbus, Peitz, Zossen, Bärwalde, „Teupitz, Groß-Liebenau“ [Lübbenau?], leistet Ihr. Maj. davon keine Gebühr, bequemet sich auch nicht mit dem Lande.

2. Verwiderte Mitleidung wegen der Herrschaften Beeskow und Storkow, item Verwiderung der „Rauhsteuer“ [?] auf beiden Herrschaften.

3. Vorenhaltung der Biergefälle daselbst von vielen Jahren her.

4. Item Zollgefälle Ihr. Maj. zuständig.

5. Verwiderung des Geleits, so Ihr. Maj. darinnen zuständig.

6. Daß die Markgräfischen sich allerdings äußern [unterlassen] die allgemeinen Landtage in Niederlausitz zu besuchen.

7. Daß die Markgräfischen die Appellation nicht an den Landvogt oder Ihr. Maj. verstatthen, sondern aus Niederlausitz in die Mark ziehen.

<sup>1)</sup> Durch ein kaiserliches vom 23. Oktober 1627 datiertes Reskript an die Schlesische Kammer wurde Georg Schönborner zum Fiskal von Niederschlesien ernannt, ihm auch Kaspar Benedikt Porphyrius adjungiert. Am 3. November 1628 befahl der Kaiser der Schlesischen Kammer, daß sie den Kammerprokurator Dr. Schönborner anhalten solle, sich innerhalb der nächsten drei Monate wirklich zur katholischen Religion zu bekehren. d'Elvert XXII, 468 und 485.

8. Desgleichen die Ehesachen vor ihre consistoria.
9. Daß die Markgräfischen den Huldigungs-Revers in beiden Herrschaften Ihr. Maj. vor-enthalten.
10. Eingezogene Propstei zu Beeskow, die dem Stifte zur neuen Zelle zustehen soll.
11. Durch den „thom, tham?“ [Dom? Damm?] zu Beeskow geschieht dem Lande Niederlausitz großer Schaden.
12. Landgrenze zwischen Kurbrandenburg und Markgraftum Niederlausitz ist unrichtig.
13. Daß die Markgräfischen ihre Untertanen von dem landüblichen Sachenrechte auf die markgräfischen Rechte ziehen wollen.

Die Stadt Breslau an den Herzog von Liegnitz, 25. November 1628. Br.

Ein Kapitän-Leutnant Johannes Bahro (am Rande des Schreibens heißt er Burco), Wetzel genannt, aus Darmstadt rückte zum Weitemarsch nach der Mark mit einer Fußkompanie von 125 Knechten eigenmächtig in ihr Fürstentum und suchte Quartier; zur Vermeidung von Ausschreitungen ordneten sie ihm einen Begleitungskommissar zu. Der Kapitän-Leutnant berichtete, daß unlängst noch eine Kompanie folgen solle.

Ferdinand II. an das Oberamt, Wien 1. Dezember 1628. D.

Die bei dem jüngst versammelt gewesenen Fürstentage anwesenden F. und St. batn ihn unterm 17. November wegen der letzten Bewilligung um etwas Frist. Nun weiß der Kaiser wohl, was Schlesien wegen der entstandenen Rebellion für Ungelegenheit und Drangsal erlitten hat, wie sein Unvermögen dadurch verursacht wurde und die Nichteinhaltung der bestimmten Termine nicht an gutem Willen, sondern an dem fehlenden Vermögen liege. Andererseits möchten F. und St. aber auch erwägen, wie viel ihm an Abwehr der feindlichen Einfälle gegen seine Erbkönigreiche und Lande, an Unterhaltung seines im Niedersächsischen Kreise weilenden Kriegsvolks, nicht weniger an der ungarischen christlichen Grenze und Vormauer gelegen sei; jeder könne sich die Rechnung machen, welche schwere Last ihm obliege, und so gerne er den getreuen F. und St. geraume Fristen zur Abführung der Termine gönnen wolle, müsse er doch „ein und anderen Ortes ansehen“ [d. h. wohl: auch noch andere Rücksichten nehmen]. Mangele es dem kaiserlichen Heere an Proviant, Munition und anderem, wozu ein großer Verlag unentbehrlich erforderl. werde, so müsse sich der Herzog von Friedland mit den Truppen retirieren, und dies werde für das angrenzende Schlesien manche Beschwerungen mit sich bringen. Nichtsdestoweniger hat er den Herzog von Friedland um etwas Ausdemwegehaltung und gutwillige kleine Geduld ersucht, versieht sich aber nun gänzlich, daß mit Zusammenbringung und Abführung der Verwilligungsfristen nicht weiter gezögert und sowohl die Quota des Herzogs, wie 16 000 Taler für die ungarische Grenze in das kaiserliche Rentamt ehst entrichtet werden. Der Oberamtsverwalter wolle das den Ständen aufs beweglichste zu Gemüte führen und auch seinerseits nach aller Möglichkeit dahin kooperieren, damit alle zu befahrenden widrigen Inkonvenienzen präkaviert würden.

Die Stadt Breslau an die Äbtissin zu St. Klara in Breslau, 1. Dezember 1628. Br.

Die Ältesten und Jüngsten der hiesigen Bankmeister-Fleischer beschweren sich über einen Untertan der Äbtissin von St. Niklas, Hans Scholtze, wegen strafbaren Viehverkaufs. Dies gereicht nicht allein der Verfassung der Zechen, sondern auch gemeiner Stadt allhier zu sonderbarem schädlichem Verfang.

Die Stadt Breslau an den Kaiser, 4. Dezember 1628. Br.

Erst am 28. Oktober ging ihnen ein kaiserliches Schreiben ddo. Wien 5. Juli zu, worin sie beschuldigt werden, dieses Jahr einen neuen Zoll für diejenigen, welche außerhalb der Stadt auf dem Dome Wein- oder Bierausschank betreiben, errichtet zu haben und die Untertanen des Doms und der anderen Stifter mit ungleichen Einquartierungen übermäßig zu beschweren. Sie antworten darauf folgendes: Nach dem Kolowratschen Vertrage [gedruckt bei Stenzel, Urk. z. Gesch. d. Bist. Bresl. im Mittelalter p. 365] bleiben Wein und Bier, welche die Herren Canonici und die Ihrigen für sich selbst einführen, zollfrei. Dagegen erheben sie von undenklichen Jahren her von den Fuhrleuten, die Bier und Wein zu feilem Kaufe nach Breslau führen — mag ihre Ware in der Stadt verbleiben oder weiter aus der Stadt gefahren werden — den gewöhnlichen Stadtzoll, weil diese Fuhrleute Wege und Brücken, welche die Stadt mit schweren Unkosten erhalten muß, gebrauchen. Eine Ungleichheit der Einquartierung für die Dörfer der Geistlichkeit bestreiten sie ferner auf das Entschiedenste. Sie ließen es in beiden passibus bei dem alten Herkommen bewenden, danach es der Kaiser allerdings gehalten wissen wolle.

Herzog Heinrich Wenzel an die Administratoren, Bernstadt 13. Dezember 1628. D.

Nach dem zwischen ihm und den F. und St. getroffenen Vergleiche soll der nach Abzug des dem Könige von Ungarn und Böhmen bewilligten Donativs von 50 000 Talern von dem Termin Crucis verbleibende Rest an der Quota des Bistums Breslau ihm, dem Herzoge und seinen Befehlshabern, zur Tilgung ihres Kriegsrests überwiesen werden. Er fragte nun am 15. November d. J. bei den Administratoren an, wessen er sich, um seine Disposition danach zu treffen, zu versehen habe, erhielt aber nur ein Rezept als Antwort. Von den gewesenen Befehlshabern wird er deshalb täglich molestiert; da das Bistum seine zwar wenigen, aber ohne Ruhm zu melden treugeleisteten Dienste gleich den übrigen Ständen des anderen Kreises auch empfunden hat, hat er das Vertrauen, daß es dessen gegen ihn wieder eingedenk sein werde, zumal diesem garnichts abgehe, sondern das, was das Bistum dem Herzoge folgen lasse, nach Inhalt der in seinen Händen befindlichen Anweisung bald beim Generalsteueramte abgeschrieben werden solle. Wenn daher auch noch nicht alles eingekommen sei, möchten sie ihn doch durch den Boten wissen lassen, welcher Summe er sich zu versehen babe, und möchten das Breslauer Domkapitel ebenermaßen erinnern, daß es den Rest von dem Termin Crucis ihm oder seinen Befehlshabern zukommen lasse. [In der namens der abwesenden Administratoren verfaßten Antwort, ddo. Neiße 19. Dezember 1628, wird dankbar der von Heinrich Wenzel

„in dieses Bistum derivierten ersprießlichen Benefizien“ gedacht; ein Beschuß wegen des Kriegsrests der 14 000 Fl. könne jedoch erst nach Rückkehr der Administratoren gefaßt werden. Dagegen sei wegen der vom Herzoge noch begehrten Vorspannpferde solche Anstalt getroffen worden, daß darin nichts manquiert werde.]

**Herzog Georg Rudolf von Liegnitz an die Administratoren, Parchwitz 13. Dezember 1628. D.**

Von den Gesandten, welche die Herren auf der letzten Breslauer Zusammenkunft vertraten, werden sie erfahren haben, daß F. und St. unterm 17. November dem Kaiser um etwas Frist in Abführung der auf dem letzten Fürstentage getanen Verwilligung baten; die vom 1. Dezember datierte Antwort des Kaisers ging ihnen durch das Oberamt in Abschrift zu. Der Herzog erinnert die Administratoren nun an die Inkonvenienzen, die bei saumseligem Zahlen, wie der Kaiser selbst angedeutet habe, entstehen müßten und die andererseits durch ungesäumte Abführung der Schuldigkeit an der erwähnten Bewilligung, wie der versprochenen ungarischen Grenzhilfe, vom Lande abgewendet werden könnten. Die Administratoren möchten daher an ihrem Orte zuverlässige Verfügung tun, damit allerseits solche Schuldigkeiten, von welchen Terminen sie herrühren und wie sie künftig fallen möchten, lieber mit dem ehesten, wenn es gleich mit ziemlicher Beschwer geschehen solle und müsse, zusammengetragen und darauf jedesmal an gehörige Orte abgeführt, als (daß) durch eine wenige Säumnis dem ganzen allgemeinen Vaterlande der höchste, ja unwiederbringliche Schaden und Gefahr, so den Ursachern gewiß so schlecht zu verantworten nicht fallen werde, gleichsam mutwillig übern Hals gezogen würde. Der Herzog hofft, die Herren würden mit rühmlichem, gutem Exempel vorangehen.



# Fürstentags-Akten

aus dem Jahre 1628.



## Fürstentag vom März bis April 1628.

Röm. Kais. Maj. verordnete Präsident und Kammerräte in Ober- und Niederschlesien an die kaiserliche Hofkammer zu Wien, Breslau 5. Februar 1628. St.

Aus dem kaiserlichen Reskript vom 22. Januar dies. J. vernahmen sie, daß Ihr. Kais. Maj. entschlossen sei, einen Fürstentag allhier in Schlesien ehist ausschreiben zu lassen, und daß ihnen befohlen wurde, dasjenige, was der vorhabenden Proposition in cameralibus zu inserieren, in Beratschlagung zu ziehen und darüber zu berichten. „Nun habe ich, Präsident Burggraf zu Dohna, nicht unterlassen, aus was für beweglichen Ursachen Ihr. Kais. Maj. diesen Fürstentag auszuschreiben gemeint, im hiesigen Kammerrate zu referieren. Worauf wir in Erwägung eines und des anderen der unvorgreiflichen gehorsamsten Meinung wären, daß Ihr. Kais. Maj. die bewußten 150 000 Rtl. und 60 000 Rtl. Grenzhilfe, so derselben bei dem damals gehaltenen Fürstentage allhier und gleichsam reassumendo gehorsamst verwilligt [A. p. VI, 148 und 223], auf die bestimmten Termine unfehlbar abzuführen wären und die Abführung der monatlichen Quote [?], wie am kaiserlichen Hofe jüngst geschlossen und den Herren wissend, ebenfalls begehrte würde. Dabei könnte sich Ihr. Kais. Maj. gnädigst anerbieten, diejenigen Reste, die über die nachgesetzten Posten sich befinden, dem Lande in kaiserlichen Gnaden zu erlassen: Als erstlich die 44 000 Rtl. mit denen ich, Präsident von Dohna, wegen der Metzerodtschen<sup>1)</sup> Güter unterm 23. September 1622 allhero zur Kammer gewiesen wurde. Diese Post ist auch daselbst angenommen worden, ich habe darüber ordentlich quittiert, aber das Wenigste darauf überkommen, sondern es ist bis Dato alles bei den Ständen stehen geblieben. Zum andern die 60 000 Fl., mit denen weiland Herr Karl Fürst von Liechtenstein noch am 6. November 1624 zu Kontentierung seines damaligen Regiments angewiesen worden. Drittens die 150 000 Fl., welche mir, Präsidenten von Dohna, wegen jüngst gehaltener Abreitung am kaiserlichen Hofe und Abdankung meiner Reiterei gnädigst assigniert [ausgestrichen: und was sonst auf mein Regiment zu Roß und Fuß die ganze Zeit über gewendet worden<sup>2</sup>.] Fürs vierte die vom Lande dem Herrn Musterkommissar Miniati zu völliger Abdankung der Kosaken ausgezahlten

<sup>1)</sup> Sinapius schreibt die Familie „von Metzrad“. Wir wußten bisher weder von der Überweisung der 44 000 Rtl., noch von der zur Kontentierung des Liechtensteinschen Regiments angewiesenen Summe.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu Acta publ. V, 251 und zur Erwähnung der Namen Miniati und St. Julien ibid. 249 und 292.

45 000 Fl. und dann, was der Herr Obristleutnant von St. Julian an Munition vom Rate der hiesigen Stadt Breslau empfangen, was 7502 Fl. 12 Groschen austrägt. Nach „Abstattung“ [restitutio, Abzug] aller obgesetzten Posten würden F. und St. also Ihr. Maj. noch 390 000 Rtl. pro resto schuldig bleiben, so ihnen, weil doch in langer Zeit, ja wohl in Ewigkeit dannenhero nichts zu hoffen und zu gewarten, allergnädigst nachgesehen werden könnte.

Durch die verderbliche Münzkonfusion und wegen der so geringen Gelder wurde die Mark Silber von 70 bis in 80 Taler ins Generalsteueramt hergeliehen, und diejenigen, welche während der Belagerung von Glatz Getreide ins Proviantamt lieferten, schlügen Fürsten und Ständen den Scheffel Korn zu 17, 18, ja bis in 20 Taler an<sup>1)</sup>). Das Land wurde dadurch dermaßen ex-hauriert und „erseigert“ [erschöpft] und die Landeskasse so mit Schulden überhäuft, daß keine Erleichterung desselben erdacht und gemacht und also Ihr. Kais. schwerlich was Ergiebiges verwilligt oder anitzo und inskünftig wird kontribuiert werden können, weil das Land mit den Interessen nicht mehr folgen kann, es sei denn, daß erstgemeldetem und auf viel Tonnen, ja Millionen Goldes aufgeschwollenen Schuldwesen etzlichermaßen remediert werde. Inmaßen denn die Herren F. und St. albereit selbst wahrgenommen, daß man mit diesem Schuldwesen nicht würde fortkommen können; derowegen sie gewisse Kommissarien verordnet, so dasselbe revidieren sollten. Welches auch also erfolget, die Kommissare verfaßten eine Relation und schickten sie F. und St. ein [A. p. VI, 227 und 237]; alldieweil aber ihrer viel und fast die Meisten aus der Herren F. und St. Mittel, welche teils starke Posten an gering-haltendem Gelde ins Generalsteueramt dargeliehen und durch dergleichen Vorschließung ihres so hoch angeschlagenen Silbers und Getreides hineingebracht, interessiert, so ist das Wesen nun eine geraume Zeit ersitzen blieben. Damit man aber dermaleinst auf den rechten Grund kommen könnte, so erachten wir für gar ratsam, daß Ihr. Kais. Maj. dem Oberamtsverwalter Herzog Georg Rudolf befehlen, der Kommissarien Relation der Kammer einzuschicken. Dann würden sie mit Zuziehung der zu diesem Werk hiebevor verordnet gewesenen Kommissarien alles Fleißes auf Mittel und Wege sinnen, wie aus diesem Unwesen zu kommen und den Herren F. und St., viel mehr aber dem ganzen Lande die unerträgliche Schuldenlast benommen werden könnte.

Wann nun demselben etlichermaßen abgeholfen, so würde verhoffentlich auch dem bei hiesiger Kammer haftenden beschwerthen Schuldwesen, da etliche dreißig Tonnen Goldes stehen, die Interessen von Tag zu Tag wachsen und viel arme, bedrängte Witwen und Waisen, so das Ihrige treuherzig hergeliehen und (desselben) so lange entraten müssen, Rat geschafft, auch Ihr. Kais. Maj. selbst desto besser und eher unter die Arme gegriffen werden können. „Welches dann Ihr. Kais. Maj. jetzige allergnädigste Intention zu erhalten, mit proponiert werden könnte“ [der mit Anführungszeichen versehene Satz ist von K. H. von Dohnas Hand in das Schriftstück eingeschoben worden]. Schließlich erachten wir auch der unumgänglichen Notdurft, daß der

<sup>1)</sup> Vgl. dazu A. publ. V, 77, 83 und besonders 86 und 99.

kaiserlichen Proposition einverlebt werde, daß hinfür alles dasjenige, was Ihr. Kais. Maj. gehorsamst verwilligt [wurde], von den Unter-Steuereinnehmern gleich alsbald ins hiesige kaiserliche Rentmeisteramt (maßen allbereit hiebevor ein guter Anfang damit gemacht worden) und nicht ins Generalsteueramt abgegeben werden solle, weil die ins Steueramt kommenden Kontributionen anderswohin transferiert und verwendet, z. T. Interessen von den daselbst haftenden und übel gemachten Schulden bezahlt werden; 218 000 Rtl., die von den kaiserlichen Resten ins Steueramt einkamen und billig ins kaiserliche Rentamt hätten abgegeben werden sollen, wurden — wie man ihm, Dohna, assignirt — bereits in andere Wege angewendet. Aus einer Konsignation, die vom Steueramte abgegeben wurde, geht ferner hervor, daß gleich anitzo wiederum 66 908 Rtl. im Steueramt einkamen und gar nicht ins kaiserliche Rentamt eingebraucht wurden. Ob nun zwar hierbei jemand in diese Gedanken geraten möchte, als wollte man hierdurch den Herren F. und St. in ihre haltende Cassa greifen und denselben Eintrag tun: So ist doch dieses nur dahin intentioniert, daß bloß dasjenige, was Ihr. Kais. Maj. immediate gehört, stracks im kaiserlichen Rentmeisteramte abgegeben werden solle. [Daraus ist wohl das in der Rel. hist. sem. cont. Jac. Franci für 1628 aufgenommene Gericht entstanden: Die katholischen Stände haben auch stark darauf gedrungen, daß die kaiserliche Kammer den Aussatz der Steuern machen sollte, die anderen Stände aber haben solches aus wichtigen Ursachen nicht zulassen wollen, sondern wollen wie bisher den Aussatz selber machen.]

Instruktion für die kaiserlichen Gesandten zum Schlesischen Fürstentage Friedrich von Talmberg auf Wlaschin, Domaschin, Zankau und Nemischl, kaiserlichen Rat und Kämmerer, Oberstlandrichter im Erbkönigreich Böhmen und Präsidenten über die Appellation zu Prag, Siegmund von Bock auf Haberndorf und Rosenbach, schlesischen Kammerrat und Hauptmann des Fürstentums Münsterberg und des Frankensteinschen Weichbildes, endlich Otto Melander, genannt Schwarzmann von Schwarzenthal, beider Rechte Doktor und Reichshofrat, ddo. Prag 3. März 1628.

1. Die Kommissarien sollen sich angelegen sein lassen, am Abende vor dem ausgeschriebenen Fürstentage in Breslau einzutreffen, am folgenden Morgen der ständischen Versammlung ihre Kredenzialien überantworten und F. und St. der kaiserlichen Gnade versichern. Der Kaiser erkenne mit sonderbarem Wohlgefallen an, daß sie in so ansehnlicher Zahl erschienen; auch würde ihnen noch in frischem Gedächtnis sein, daß er bei unterschiedlichen vorgegangenen Fürstentagen seine und des allgemeinen Wesens höchste Notdurft und bedrängten Zustand durch Gesandte umständlich habe zu Gemüte führen lassen, damit das Reich wieder in Ruhe und Sicherheit gesetzt und ein der kaiserlichen Hoheit und Reputation angemessener Friede abgeschlossen werde. Es sei ihm auch nicht unbewußt, was F. und St. ihm und dem allgemeinen Wesen bisher treuherzig und gutwillig getan und was das Land durch Mansfelds Einfall gelitten; da sie aber jetzt der Kriegsbeschwerungen durch göttlichen Beistand und „seine vorgewendete Sorgfältigkeit“ meistenteils wieder befreit, so wolle er sich zu F. und St. versehen, daß sie bei den ihm obliegenden kostbaren und unerschwinglichen Kriegs- und anderen Aus-

gaben nicht aussetzen, sondern wie andere treue Erbkönigreiche und Länder das vorhabende Werk, d. h. die Wiederbringung des edlen Friedens, durch ihr Zutun befördern würden. Und da ihnen noch unentfallen sein würde, wie sie 1626 für seine damals geplante Reise ins Reich ihm  $\frac{m}{150}$  Rtl. und als begehrte Hilfe für die ungarischen Grenzhäuser  $\frac{m}{60}$  Rtl. bewilligt hätten<sup>1)</sup>), so sollen die Kommissare F. und St. dahin disponieren, beide Posten auf die angesetzten und bestimmten Termine gewiß und unfehlbar einzubringen und an die gehörigen Orte abzuführen; dann sollen F. und St. ferner zu einiger Erleichterung der obenerwähnten dem Kaiser obliegenden schweren Kriegsausgaben ein Jahr lang monatlich  $\frac{m}{60}$  Rtl. abführen und von den nächst bewilligten 12 Gr. Biersteuern die reservierten 2 Gr. nebst den anderen 10 gutwillig abfolgen lassen. Weiter haben die Kommissare den Ständen mitzuteilen, daß der Kaiser für künftigen Herbst die Vermählung seines geliebten Sohnes, des Königs von Ungarn, mit der spanischen Infantin ins Werk richten will<sup>2)</sup>; ein actus, der nicht geringe Spesen erfordern werde, weshalb er hofft, daß die getreuen Untertanen und Provinzen — darunter auch Schlesien — nach jederzeit rühmlich observiertem läblichen, alten Herkommen sich nach Möglichkeit angreifen, ihre unteränigste Devotion verspüren lassen und ihm mit einer ergiebigen, gutwilligen Extraordinarbewilligung an die Hand gehen würden.

Die  $\frac{m}{44}$  Rtl., die der Kaiser am 23. September 1622 dem Burggrafen Karl Hannibal von Dohna wegen der Metzerodtschen Güter und die  $\frac{m}{60}$  Rtl., die er wegen des damals auf dem Fuß gehaltenen Regiments Kriegsvolk dem Fürsten Karl von Liechtenstein auf die damalige Fürstentagsbewilligung angewiesen, sind bis dato noch nicht bezahlt worden. Deshalb möchten sich die Kommissare bemühen, daß diese Assignation, ebenso wie die  $\frac{m}{150}$  Fl., die dem Obersten von Dohna zur Abdankung seiner Reiterei, und die  $\frac{m}{45}$  Fl., welche vom Lande dem Musterkommissar Miniati zur Abfertigung der Kosaken<sup>3)</sup>, dann die 7502 Fl., die der Oberstleutenant von St. Julian an Munition vom Rate der Stadt Breslau empfangen [A. publ. VI, 292], von F. und St. zur Bezahlung und Wiedererstattung übernommen würden; dagegen sei er, der Kaiser, erbötig, den ganzen Rest, den die Stände bisher an der Kontributionsverwilligung hinterstellig verblieben und der sich gleichwohl auf eine merkliche Summe belaufe, in Gnaden nachsehen und schwinden lassen zu wollen. Doch solle künftig alles, was dem Kaiser von den Ständen bewilligt werde, von den Unter-Steuereinnehmern „gleich alsbald“ in das kaiserliche Rentamt und nicht erst ins Generalsteueramt abgegeben werden; nicht als ob der Kaiser damit seinen gehorsamen Ständen in ihre Cassa greifen oder Eintrag tun wollte, sondern nur zur Gewinnung von Zeit und desto richtigerer Abführung seiner Quota. Der Kaiser sei ferner berichtet worden, daß Schlesien besonders deshalb in eine große Schuldenlast geraten sei, weil die zu Zeiten der verderblichen Münzkonfusion dem Lande gegebenen Darlehen an Silber, Getreide usw. jetzt Gulden vor Gulden

<sup>1)</sup> Breslau, 29. Mai 1626, Acta publ. VI, 147; dort sind auch die einzelnen Termine angegeben.

<sup>2)</sup> Ferdinand III. war 1608 geboren; seine Heirat mit der Infantin fand erst im Jahre 1631 statt. Vgl. dazu Gindely (kleine) Gesch. d. 30j. Kr. III, 102.

<sup>3)</sup> Zu beiden Stellen s. Acta publ. VI, 244 u. an a. O.

in guter reduzierter Münze prätendiert würden. Zur Revidierung von dergleichen Forderungen sei nun zwar eine gewisse Kommission eingesetzt worden, und dieselbe habe ihre Relation auch bereits eingeschickt [A. publ. VI, 237], dennoch sei in solchem Werke bisher wenig Frucht geschaffen worden, und das hochdringende Schuldenwesen sei bis Dato unerörtert ersitzen blieben. Aus väterlicher Vorsorge für Schlesien befiehlt er daher den Gesandten, die von den ständischen Kommissaren wegen der Schuldenlast eingeschickte Relation an die Schlesische Kammer einzuliefern, „damit uns dieselbe alsdann mit Gutachten zugeschickt und wir solche im anderen unsere Ratsmittel der Notdurft nach konsultieren zu lassen verordnen“. Der Kaiser hofft auf Gewährung seiner Forderung, „so sich gegen voriges auf ein Geringes erstrecket“, durch die Stände. Auch ist er zur Ausstellung des gewöhnlichen Reverses, wonach die Bebilligung seines Gesuches den ständischen althergebrachten Freiheiten und Privilegien unschädlich sein soll, bereit und erwartet eine Relation der Gesandten (über den Erfolg ihrer Sendung) an die böhmische Hofkanzlei<sup>1)</sup>.

Ferdinand II. an Friedrich von Talmberg, Siegmund von Bock und Otto Melander, Prag 8. März 1628<sup>2)</sup>. Br.

Aus der ihnen übersandten Instruktion werden sie ersehen haben, was sie den schlesischen F. und St. bei bevorstehendem Fürstentage im Namen des Kaisers vortragen sollen. Sein Begehr sei meistenteils und vornehmlich dahin angesehen, daß von den treuherzigen Bewilligungen ein ergiebiger Vorrat an Munition und anderen Kriegsnotdurften zeitlich zusammengebracht und der Armee überliefert werde. Da nun solche Notdurften meistens im Reiche um bare Bezahlung gekauft werden müssen, so möchten die Gesandten es sich angelegen sein lassen, daß die Bewilligungen nit auf kleine Sorten, sondern vielmehr auf Reichstaler gerichtet würden, damit er beim Wechseln keinen Schaden zu gewarnt habe. Ferner möchte der erste Termin schon auf Palmarum, die anderen soviel immer möglich aufs ehst und kürzest angesetzt, die Gelder zur Gewinnung von Zeit auch nicht erst in die General-Steuer-Kasse, sondern vielmehr ins schlesische Rentamt abgeführt werden.

<sup>1)</sup> Kaiser Ferdinand II. an Herzog Johann Christian von Brieg, Prag 3. März 1628. St. Aus der Instruktion seiner zum Fürstentage entsandten Kommissare werde der Herzog vernommen haben, was er ihnen aus seiner, wie nicht weniger des Vaterlandes höchsten Angelegenheit und unvermeidlichen Notdurft den F. und St. in Schlesien vorzutragen mitgegeben habe. „Diesemnach ermahnen wir Dich hiermit gnädigst, Du wollest nicht allein solchem ihren Anbringen völligen Glauben zustellen, sondern Dich auch hierauf als der getreueste Stand wie vorhin, also zu diesem Mal dermaßen gutherzig und willfährig erweisen, darmit unserm unumgänglichen gnädigsten Begehr völlig stattgetan werde und wir zu unserem wohlneinetlichen Intent um so viel desto besser gelangen mögen. Wie wir denn des gnädigsten Vertrauens zu Dir sind, Du werdest diesmal an Deinem treuherzigen Zutun nichts erwinden lassen, und wir wollen solches in Kais. und Kön. Gnaden, darmit wir Dir jederzeit wohlgewogen, unvergessen halten.

<sup>2)</sup> Der Kaiser an die Schlesische Kammer, Prag 7. März 1628. St. Von den zum Fürstentage abgesandten kaiserlichen Kommissaren sollen Friedrich von Tallenberg zweitausend, Otto Melander sechshundert Reichstaler als Reise- und Aufenthaltsspesen erhalten; davon empfingen schon in Prag Tallenberg dreihundert, Melander zweihundert Reichstaler, der Rest (1700 RtL für Tallenberg, 400 für Melander) soll ihnen gegen eines jeden Interimsquittung gewiß und unfehlbar aus den schlesischen Rentfällen, jedoch ohne Abbruch der zu unseren eignen Hofsnotdurften reservierten Quote, entrichtet werden.

**Fürstentagsschluß auf das Anbringen der kaiserlichen Gesandten,  
ddo. Breslau 31. März 1628. Br.**

Nachdem Herzog Georg Rudolf von Liegnitz auf kaiserlichen Befehl zum 13. März einen allgemeinen Fürstentag nach Breslau ausgeschrieben und die kaiserlichen Kommissare den teils in Person rechtzeitig erschienenen, teils durch Bevollmächtigte vertretenen Ständen die Willensmeinung des Landesherrn eröffnet, danken F. und St. für die entbotene K. und K. Gnade und bitten, es wolle Ihr. Kais. Maj. dies höchstbekümmerte Land dermaleinst allergnädigst zur vielgewünschten und verträglichen Respiration befördern. Am 9. November 1627 bewilligten F. und St. zwar  $\frac{m}{150}$  Rtl. zum „jetzigen Termin Mittfasten wirklich einzubringen“; doch geschah dies unter der klaren und wiederholten Bedingung, „wofern das Land der Einquartierungen, Durchzüge und Unterhaltung des Kriegsvolkes würde entledigt bleiben“. Das Land hat aber seither nicht allein vielfache Durchzüge, sondern auch beharrliche Einquartierungen erlitten, für die Kosaken, das Don Balthasarsche und Dohnasche Volk de novo viele Tausend Taler erlegen müssen; ja, wenn die übernommene Abdankung für die Kosaken und die Dohnasche Reiterei berechnet wird, so hat Schlesien weit mehr als die verwilligten  $\frac{m}{150}$  Taler baren Geldes liefern müssen. Daher hätten die Stände genugsam Ursache, Ihr. Kais. Maj. untertänig anzuflehen, Sie wollten F. und St. bei den bedingten reservatis allergnädigst verbleiben und dies, was nur an barem Gelde auf die monatliche Besoldung des Dohnaschen Regiments zu Roß und Fuß und auf die Abdankung der Reiterei und Kosaken gereicht worden, von solcher neuen Verwilligung abrechnen lassen, „in sonderer Anmerkung, daß Ihr. Kais. Maj. in jetziger Proposition den gehorsamen F. und St. von den alten Kontributionsresten eine merkliche Summe nachzulassen sich allergnädigst resolvirt haben, da doch in fürhabender Abrechnung ohne Zweifel sich finden wird, daß an solchen alten Resten wenig oder nichts ausständig bleibt.“ Indes wollen die Stände, ungeachtet der vor Augen stehenden landkundigen Armut und der kontinuierenden Durchzüge, Einquartierungen und Werbungen das, was in solcher Post abzuführen sein wird, entweder an klaren, unstreitigen Resten überweisen oder sonst in bar unfehlbarlich einbringen, doch bitten sie wegen der namentlich auf dem Lande noch täglich andauernden Beschwerden durch die Soldaten, es wolle ihnen Ihr. Kais. Maj. zu solcher verwilligten hinterstelligen Einbringung eine kleine Frist, bis künftig Johannis Baptistae oder zum letzten Bartholomaei, widerfahren lassen. Mit den versprochenen  $\frac{m}{60}$  Rtl. auf dem benannten Termine einzukommen, sind F. und St. nach wirklich empfundener Entledigung der noch kontinuierenden Überlast gemeint und werden sie nicht vergessen.

Da nun aber in währenden Kollektierungen neue Anlagen zu machen ein unmögliches Werk sei, besonders weil des Landes vornehmster „Genies“ im Zuwachs des Getreides bestehe, dasselbe in einem großen Teile des Landes ganz mißraten, im übrigen auch wegen des notorischen Geldmangels in so geringem Werte und schlechtem Preise sich befindet, wie der gleichen nicht bald erhöret worden; da ferner die in Niederschlesien gelegenen Fürstentümer meistenteils den kaiserlichen Obersten noch auf hohe, ansehnliche und fast unerschwingliche Reste verbunden stehet<sup>1)</sup> und ihre Gläubiger zu einiger Geduld gar nicht zu bewegen sind, der gemeine Mann auch den Gottesegen, der ihm künftig noch aus der Erde wachsen soll, der ausgestandenen großen Not will entweder bereits verkauft oder verpfändet hat: So getröstet sich die gehorsamen F. und St. zu der weltkundigen kaiserlichen Klemenz, daß sie Ihr. Kais. Maj. mit der begehrten zwölffmonatlichen Kontribution, deren Anfang auf Palmarum [für 1628 der 16. April] gewünscht worden sei, verschonen werde. Hingegen begehren sie an dem, was zu unvermeidlichem Schutze des Landes angesehen, gar nicht zu entfallen und bewilligen dem Kaiser vom nächsten Georgitate [23. April] binnen Jahresfrist in vier verschiedenen Terminen zusammen  $\frac{m}{600}$  Rtl. und 72 Kreuzer. Mit der Zahlung der je  $\frac{m}{150}$  Rtl. wollen sie künftig Mariae Heimsuchung [2. Juli] den Anfang machen und auf Galli [16. Oktober] jetzigen, Trium Regum [6. Januar] und Georgii [23. April] nächsten 1629. Jahres fortfahren, doch mit dieser lautern Bedingung, daß ein Stand den andern, die Obrigkeit die Untertanen, es geschehe auf waserleiweise es wolle, zu übertragen nicht verbunden, daß die Exekution nur durch jedes Orts Obrigkeit, Stand, Amt oder des kaiserlichen Oberamts Verfügung geschehe, daß Ober- und Niederschlesien der hinterstelligen Kriegslast gänzlich befreit oder das, was wider Verhoffen von jetzt an aufgewendet werde, an solchen Bewilligungen inne zu behalten sei. Kein geistlicher Stand ist befugt sich zu eximieren, und sollte eine Not das Land betreffen, so möchten die Kontributionen im Lande verwendet werden.

Bezüglich der zwei reservierten Biergroschen haben F. und St. bisher ihren Nutzen inne werden müssen; ohne sie würde man zu nötigen Absendungen, Besoldungen der dem Lande dienenden Personen und den täglich vorkommenden Ausgaben jedesmal neue Steuern „nicht ohne sondere Beschwer, Konfusion und miteintrabende Ungleichheit“ haben anlegen müssen. Daher bitten die Stände, Ihr. Kais. Maj. wolle ihnen dem Herkommen nach die reservierten zwei Groschen auch deshalb lassen, weil die Biergeleider wiederum in duplo gewilligt worden. Zur bevorstehenden Vermählung des Thronfolgers sprechen sie ihre Glückwünsche aus und bewilligen dazu unter Annahme, daß der Kaiser der Stände treuherzigen Willen zu Gnaden vermerken werde, für Michaelis  $\frac{m}{50}$  Rtl. zu 72 Kr. Die Steuern in groben Sorten zu liefern, werde der Kaiser wohl selbst für ein Ding der Unmöglichkeit halten; man könne zu keinem anderen Gelde gelangen, als zu dem, was bei jedem Zahlungstermine gerade im Lande gang und gebe sei. Doch wollen sie, daß das von den armen Einwohnern in den Partikularsteuerämtern an

<sup>1)</sup> Diese Äußerung bezieht sich namentlich auf das Fürstentum Liegnitz; es schuldete am 25. August 1627 dem Obersten Hebron 218314 Fl., dem Obristen Görzing 46537, dem Obersten Scherffenberg 8500 Fl. A. publ. VI 304.

groben Sorten Eingebrachte „auch unausbleiblich ohne einige gesuchte Vortel gelassen werde“. Dabei wiederholen sie eine Bitte aus früheren Fürstentagsbeschlüssen, daß der Kaiser nämlich ehestens eine möglichst „gleichmäßige Konformität“ in dem Münzvalor mit der Krone Polen befördere, wodurch vieler Einwohner Verderb und Untergang verhütet werden könne. „Die Dohnaschen, Liechtensteinschen Anweisungen und andere begehrte Auszahlungen nehmen ihr Absehen auf die fürstehenden Gegenrechnungen, nach welchen F. und St. sich zu achten haben“. Bezuglich der direkten Abführung der Steuern durch die Untereinnehmer in die kaiserliche Rentkammer bemerken sie, daß bei Lieferung der Steuern immer etwas Überschuß oder Abgang sich ereignen werde, also leicht allerhand Konfusion und Ungewißheit entstehen könne; gleichwohl wollen sie, doch ohne Eintrag oder Sequel, die bewilligten  $\frac{m}{600}$  Rtl. bei jedem Termin durch die Partikular-Steuereinnehmer recta in das kaiserliche Rentamt abgeben lassen. Dann bedanken sich die Stände beim Kaiser für die Vorsorge, die er zur Beseitigung der hochaufgeschwollenen Schuldenlast trägt; die Relation der zur Revision der Schuldenlast deputierten Personen haben sie den kaiserlichen Kommissarien übergeben. F. und St. ermahnten zur Zeit des Sächsischen Akkords die Gläubiger einhelliglich durch geschlossene Patente zu solchen Vorlehen; durch ihre Einbringung und Gewährung konnte damals die gewalttätige Okkupation der bischöflichen Residenzstadt Neiße abgekürzt, die im kursächsischen Akkorde versprochene Anzahl Volkes zu Roß und Fuß geworben und bei der Belagerung von Glatz lange Zeit unterhalten werden. Doch da es F. und St. unbillig vorkam, die in geringhaltigem Gelde gegebenen Darlehen Gulden für Gulden an gutem reduzierten Gelde zurückzuzahlen, so wurde im Juni 1625 beschlossen, die vom Oktober 1621 bis zur Münzreduktion aufgenommenen Schulden durch Abstrich des dritten, respektive auch des halben Teils vermittelst einstimmigen Fürstentagsbeschlusses zu einer geziemenden Gleichheit zu richten. Durch Reskript vom [24.<sup>1</sup>]) August 1625 habe der Kaiser diesen Beschuß gebilligt; die Gläubiger seien durch gedruckte Oberamts-Patente ihrer Auszahlung dem beschlossenen Abstrich nach mehrmals versichert worden, in etlichen Fürstentümern habe man hienach Interessen, wie auch Kapitalien abgegolten, so daß res nicht mehr integra sei. Daher wird der Kaiser gebeten, das erwähnte kaiserliche Reskript und der F. und St. Schlüsse und Patente, daran des Landes ganzer Kredit gelegen, in ihrem Vigor verbleiben zu lassen.

Zum Schluß bitten die Stände den Kaiser um Ausstellung des von ihm versprochenen üblichen Reverses und sprechen ihm viele und gute Wünsche aus.

---

Beilage I. (St.) Die Steuerreste des Landes Schlesien erstrecken sich in allem an Usual, den Taler p. 36 Groschen auf . . . . .	Taler 909 140 : 6 Gr. 2 H.
An Reichstalern auf: . . . . .	37 707 : 17 = 11 $\frac{1}{2}$ =

Hierunter kaiserliche Reste, wie hernach in specie folgt:

Herrschaft Beuthen . . . . .	8 062 Tlr. — Gr. — H.
Herrschaft Oderberg . . . . .	1 762 = — = —

---

<sup>1)</sup> A. publ. V, 342.

Fürstentum Liegnitz . . . . .	1 030	Tlr.	24	Gr.	1	H.
Fürstentum Öls . . . . .	266	=	—	=	—	=
Fürstentum Teschen . . . . .	18 779	=	11	=	6 $\frac{1}{2}$	=
Herrschaft Freistadt . . . . .	9 454	=	24	=	11	=
Herrschaft Bielitz . . . . .	6 116	=	20	=	8	=
Herrschaft Friedeck . . . . .	2 429	=	30	=	6	=
Herrschaft Zulauf [Sulan] . . . . .	90	=	18	=	—	=
Herrschaft Pleß . . . . .	11 527	=	6	=	9	=
Gut Olbersdorf . . . . .	125	=	—	=	—	=
Gut Steubendorf . . . . .	155	=	—	=	—	=
Fürstentümer Schweidnitz und Jauer	10 000	=	—	=	—	=
Fürstentum Troppau . . . . .	63 149	=	27	=	—	=
Fürstentümer Oppeln und Ratibor .	13 065	=	30	=	3	=
Pfandschafter daselbst . . . . .	30 830	=	—	=	10	=
Fürstentum Sagan <sup>1)</sup> . . . . .	206	=	—	=	—	=
Namslauische Ritterschaft . . . . .	1 611	=	3	=	6	=
Stadt Schweidnitz . . . . .	500	=	—	=	—	=
Stadt Jauer . . . . .	2 007	=	—	=	—	=
Stadt Schönau . . . . .	266	=	—	=	—	=
Stadt Lemberg . . . . .	5 918	=	—	=	—	=
Städtlein Lähn . . . . .	90	=	—	=	—	=
Stadt Bolkenhain . . . . .	70	=	18	=	—	=
Burglehn Auras . . . . .	408	=	—	=	—	=
Stadt Sagan . . . . .	2 966	=	—	=	—	=
Stadt Troppau . . . . .	11 611	=	6	=	—	=
Summa tut Tal.: 202 598 Tlr. 6 Gr. $\frac{1}{2}$ H.						

## Landes-Reste.

Bistum Breslau . . . . .	33 143	Tlr.	2	Gr.	8 $\frac{1}{2}$	H.
Fürstentum Jägerndorf . . . . .	16 244	=	10	=	2	=
Herrschaft Beuthen . . . . .	424	=	21	=	4	=
Herrschaft Oderberg . . . . .	629	=	19	=	5	=
Reichstaler Stück 680 : 17 Gr. 3 H.						
Fürstentum Teschen . . . . .	10 591	=	12	=	7	=
Reichstaler 8 730 : 9 Gr. 7 H.						

<sup>1)</sup> In einer anderen Zusammenstellung der schlesisch-kaiserlichen Reste im St. wird der Betrag des Fürstentums Sagan unrichtig mit 260 Rtl. und der Gesamtbetrag falsch mit 202898 Rtl. angegeben, ebenso fehlen darin die 3 Heller bei Oppeln-Ratibor. Die richtige Zahl der Groschen ist 6, nicht, wie meist steht, 5.

Herrschaft Freistadt . . . . .	32 672	Tlr.	33	Gr.	4	H.
Reichstaler 2 516 : 16 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ H.						
Herrschaft Bielitz . . . . .	483	=	12	=	7	=
Herrschaft Friedeck . . . . .	8 892	=	10	=	8	=
Reichstaler 917 : 30 Gr. 3 H.						
Herrschaft Zulauf . . . . .	820	=	18	=	—	=
Herrschaft Wartenberg . . . . .	1 675	=	7	=	9	=
Herrschaft Pleß . . . . .	28 302	=	23	=	1	=
Reichstaler 3 393 : 1 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ H.						
Gut Olbersdorf . . . . .	1 891	=	10	=	11	=
Reichstaler 33 : 35 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ H.						
Fürstentümer Schweidnitz und Jauer	63 235	=	35	=	1	=
Fürstentum Troppau . . . . .	343 818	=	20	=	7 $\frac{1}{2}$	=
Reichstaler 7 897 : 27 Gr. 7 H.						
Fürstentümer Oppeln und Ratibor .	63 525	=	30	=	2 $\frac{1}{2}$	=
Pfandschafter . . . . .	8 414	=	15	=	9	=
Reichstaler 596 : 5 Gr. 11 H.						
Fürstentum Sagan . . . . .	29 453	=	13	=	11	=
Reichstaler 7 174 : 21 Gr. 5 $\frac{1}{2}$ H.						
Ritterschaft Namslau . . . . .	3 926	=	30	=	—	=
Stadt Jauer . . . . .	5 846	=	9	=	5	=
Stadt Striegau . . . . .	1 258	=	15	=	8	=
Stadt Lemberg [Löwenberg] . . . .	12 899	=	35	=	—	=
Reichstaler 196 : 9 Gr. 7 H.						
Stadt Bunzlau . . . . .	5 743	=	5	=	11	=
Reichstaler 1 996 : 5 Gr. 11 $\frac{1}{2}$ H.						
Stadt Hirschberg . . . . .	460	=	31	=	7	=
Stadt Bolkenhain . . . . .	181	=	2	=	—	=
Stadt Schönau . . . . .	617	=	—	=	—	=
Städtlein Lähn . . . . .	154	=	—	=	—	=
Stadt Landeshut . . . . .	430	=	—	=	—	=
Burglehn Auras . . . . .	813	=	25	=	9	=
Großburg . . . . .	90	=	—	=	—	=
Stadt Groß-Glogau . . . . .	9 412	=	7	=	3	=
Stadt Freistadt . . . . .	732	=	9	=	10	=
Reichstaler 532 : 30 Gr. 10 H.						
Stadt Guhrau . . . . .	1 159	=	31	=	7	=
Reichstaler 468 : 27 Gr. 7 H.						

Stadt Schwiebus . . . . .	959	Tlr.	9	Gr.	7	H.
Stadt Polkwitz . . . . .	293	=	18	=	—	=
Stadt Sagan . . . . .	7 918	=	23	=	6	=
Reichstaler 2 572 : 31 Gr. 1 H.						
Stadt Troppau . . . . .	9 525	=	24	=	—	=

Summa der Landes-Reste an Usual-

geld, den Taler p. 36 Gr. . . . 706 642 Tlr. 1 Gr.  $2\frac{1}{2}$  H.

Und an Reichstalern Stück . . . 37 707 = 17 =  $11\frac{1}{2}$  =

Fürstentagsmemorial, Landes- und Privatangelegenheiten betreffend, Breslau  
15. April 1628. Br.

Nach Beendigung des zum 13. März berufenen Fürstentages und nach Ausfertigung des vom 31. März datierten Schlusses erachteten es F. und St. als unumgängliche Notwendigkeit, auf zuverlässige Mittel zu denken, durch welche die der Kais. Maj. bewilligte Geldhilfe zu rechter Zeit erhoben und die Angelegenheiten des ganzen Landes wie der Privaten befördert werden könnten. Das Ergebnis ihres reiflichen Nachsinnens wurde in folgendes Memorial gebracht.

Was erstlich die im Juni 1626 und im November 1627 bewilligten  $\frac{m}{150}$  und  $\frac{m}{60}$  Rtl. belangt, so bleiben sie in ihren ausgesetzten Terminen als vergangen Lichtmeß und nächstkünftig Johannis, sind auch zwischen hier und Bartholomäi von jedem Stande beim Generalsteueramte und von diesem bei der kaiserlichen Kammer abzugeben. Wegen der neubewilligten  $\frac{m}{600}$  und 50000 Rtl. hätte man zwar alsbald von neuen Mitteln, solche zu kolligieren, reden und schließen wollen, doch mußte dies wegen etlicher Verhinderungen „bis auf ehiste und beniembe Zeit“ verschoben werden. Diejenigen Stände, die ihre schuldigen Reste bereits erlegt, batcn inständig um Verschonung, bis die übrigen Stände die bewilligten Steuerreste ebenfalls eingebracht hätten. Unterdeß sei es nicht für unbillig befunden worden, daß ein jeder Stand schuldig sein solle bei dieser jetzigen Zusammenkunft nachzuweisen, wie weit er — außer der siebenmonatlichen Einquartierung und anderen Spesen, wovon der Schluß nächstabgewichenen Jahres Meldung tue — die kaiserlichen Bewilligungen und Landessteuern voriger Jahre abgeführt habe. Da dies von etlichen geschehen, von anderen aber nicht erfolgte, so bestimmte der Oberamtsverwalter auf Befindung der gesamten F. und St. den Außengebliebenen die Woche nach Misericordias Domini [7.—13. Mai], wohin auch die Generalsteuer-Reitung verlegt worden, zu dem Ende, daß sie allda unfehlbarlich erscheinen und, was sie obbeschriebenermaßen an barem Gelde seithero entrichtet, klar machen und den Rest wirklich einbringen oder „Anweisung gewarten“ sollen. Ferner wurde von F. und St. beschlossen, Montag nach Jubilate [15. Mai] wieder allhier zu erscheinen, der Deputierten Relation zu vernehmen, wie weit die hinterstelligen Reste entweder angewiesen oder auf die neuen Verwilligungen gebraucht werden könnten, zu diskutieren, auch die erheischende Gebührnis dabei allenthalben zu befördern und vor allem andern die Einbringung der  $\frac{m}{600}$  und  $\frac{m}{50}$  Rtl. zu beratschlagen. Bis dahin muß nicht allein die

von Ihr. Kais. Maj. in neulicher Fürstentagsproposition beschehene Anweisung notwendig verschoben werden, sondern es sind auch diejenigen F. und St., die zu Entrichtung der Viehkapi-tationen und Rauchfangsteuern an den Burggrafen und Obristen von Dohna in Oberschlesien angewiesen waren, aufzufordern, daß sie [am genannten Tage] mit gehörigen Quittungen, ob und was sie darauf gut gemacht, einkommen. Außerdem haben die gesamten Stände vorzusinnen, wie nächst den neuen kaiserlichen Verwilligungen er [Dohna] vor anderen „auf versprüten Abgang“ dankbarlich angewiesen oder befriedigt werden könnte. Ferner sind diejenigen subsidia nicht außer Acht zu lassen, die man früher in unterschiedliche Schlüsse, aber zu keinem Effekt gebracht, wie daß die Juden zum Zülz ihre bis Dato versessene Schuldigkeit einbringen, daß die Glogauer Juden 8000 Dukaten mit dem ob moram commissam landgewöhnlichen interusurio und was seithero mehr auf sie geschlossen worden abgeben, daß die Schotten, Engel- und Niederländer von jedem Stand zur denominierten Kollektierung gebracht und die versessenen Wein- und Metzölle von den Schenken unter Eidespflicht und neben Aufweisung ihrer Bücher und Register eingefordert werden. Die ungesessenen Juden sind — aus welchen Orten sie auch ankommen mögen — von den Zöllnern der Obrigkeit alsbald anzugeben und gegen Erlegung des gemachten Aussatzes von zwei Dukaten mit einem richtigen Empfangsschein zu versehen. Wer Unterschleife dagegen begeht, soll mit dem Verluste seiner Waren und Güter, ja Leibes und Lebens bedroht werden. Auch hat jeder Fürst, Stand und jedes Amt was er bis zu nächster Versammlung außer der Viehkapitation und Rauchfangsteuer an Weinzoll einsammelt, unausbleiblich mitzubringen und abzuliefern. Wegen der Restanten am Getreide wird geschlossen, daß bei bevorstehender Generalreitung jeder Stand das, was er an seiner zugeschlagenen Portion eingebracht, zur fernen Beratschlagung der Stände liquidieren soll. Das bekümmerte Schuldwesen des Landes will F. und St. darum desto mehr zu Gemüte steigen, weil, so oft sie bisher ergibige Mittel dazu gefunden und angelegt, ihnen dieselben doch über alles Verhoffen durch die unaufhörliche Kriegslast gleichsam aus den Händen gerissen worden sind, und da diese Last bis zur Stunde noch nicht aufhört, so wird dadurch vieler armen, notleidenden Leute, die z. T. ihr ganzes Vermögen aus treuem Herzen dargeliehen und wegen Mangels an Kapital und Zinsen forthin ihres Lebens Notdurft nicht zu erreichen haben, klägliches Flehen, Seufzen und Rufen zu Gott von den Obrigkeit hin und wieder fast täglich gehört. An Vorsinnen und Zutat der F. und St. hat es dabei niemals gemangelt, und da die binderlichen Ursachen jedermann unter die Augen leuchten, sind sie deshalb aller Orten wohl entschuldigt. Zur Abgeltung der versessenen Zinsen haben sie bereits capitationes, Viehsteuer und Aequipollens angelegt; ein jeder Stand wird solche zu nächst-anstehender Zusammenkunft Jubilate anhero zu bringen unvergessen, F. und St. aber werden alsdann bemüht sein, wie damit ferner der erscheinenden Billigkeit nach zu verfahren. Dann soll auch Rat gepflogen werden, wie die Befriedigung des Kardinals von Harrach erfolgen, wie die Stifter zu bescheiden und was, nach Erkundigung bei den Partikulareinnehmern, jedes Stift an Steuern schuldet. Der Kaiser, der die Relation der zur Revision und Ersehung der Land-

schulden verordnet gewesenen Deputierten begehrt,<sup>1)</sup> ist um fördersamste Resolution und Wiederholung der vorigen Konfirmation zu bitten.

[Die „Gewähr“ des Holzes bei der Frau Rederin in und zu Oloschwitz [Uloischwitz, heute Loischwitz bei Öls]<sup>2)</sup> wird in alle Wege ferner getrieben und desselben Verkauf allhier angestellt. Herrn Kuhnheim wird aus Gnade und Gunst gestattet, von seinen „bei sich“ habenden Geldern von der Schwiebuser Musterung nur 500 Taler, doch zwischen hier und nächstem Johannis Baptistae Termin, einzubringen. David von Rohr, Christoph von Bischofsheim und Hans Poblig suchen, wie früher, um Zahlung ihres Soldes, Liedlohnes und versessener Liefergelder nach, werden jedoch, da dem Lande alle Kräfte entsunken sind, zu fernerer weniger Geduld ermahnt. Was dem Oberstleutnant Kehraus anno 1626 des Oberstleutnants-Vorteil halber auf drei Monate bewilligt wurde, nämlich 600 Fl., und die 150 Fl., die ihm und seinen Befehlshabern bei der Lübener Musterung der Gewehre halber inne behalten wurden, mag er im Fürstentum Oppeln an den auf das Gut seiner Hausfrau entfallenen Steuern kürzen. Hans Moritz Röder wurde der ersten Kommission halber bereits bescchieden; wegen der anderen zwei, von denen sie keine Wissenschaft haben, ihm bei dieser bedrängten Zeit etwas zu bewilligen, tragen F. und St. Bedenken. Der ständische Zeugwärter soll weiter im Dienst behalten, und es soll ihm die Hälfte seiner Besoldung entrichtet werden. „Des Glogauischen Fräuleins Spesen haben die F. und St. aus bedenklichen Ursachen sich niemals begehret [?] teilhaftig zu machen, darüber unterschiedliche Schlüsse ergangen, bei denen es noch bewendet“. Der Hauptmann der Kommende Großtinz, dann Christoph Fröber und Hans Koch mögen einmal zu Oberglogau pro rata parte von den Proviantmeistern vergnügt werden; der Hauptmann von Kleinöls mag die kollektierte Vieh- und Kapitationssteuer ohne Präjudiz des Brieger Fürstentums innebehalten. Dem schlesischen Agenten am kaiserlichen Hofe, Balthasar Hoffmann, werden die von ihm ausgelegten 30 Reichstaler billig ehstens wiedergegeben, sein übriges Gesuch wird auf die nächste Zusammenkunft verschoben. Da Horatio Forno aus dem Schweidnitzer Fürstentum keine Zahlung erlangt hat, soll er sich der hergeliehenen 6000 Taler halber an den reservierten zwei Groschen Biergegeldern bezahlt machen<sup>3)</sup>. Wegen Herrn Miniatis restierenden Donativs von 1714 Fl. und 15 Kreuzern wollen sich F. und St. „alsdann auch“ dankbar abfinden. [Der frühere Steuereinnehmer] Siegmund Schilling darf die jetzige Wohnung im vorigen Gelde von hier an noch auf ein Jahr behalten; Hans Goldtmann soll sein Angeben wegen vor-geliehener Sorten Gelder vor den Deputierten etwas klarer „bescheinen“. Wolf von Reppisch' Anweisung wird bei bevorstehender Zusammenkunft ihren Bescheid erlangen. An den König von Polen wollen F. und St. wegen der wider die Einwohner der Fürstentümer Oppeln und Ratibor „dezernierten Repressalien“ gebürtlich zu interzedieren nicht unterlassen. Die Stadt Kosel soll mit richtiger Liquidation ihrer angegebenen Kriegsspesen zu fernerer Erwägung inskünftig einkommen. Die Brandbeschädigten zu Sieglitz werden nach vorigen Beschlüssen billig an das Fürstentum Glogau gewiesen. Die von etlichen Ständen und Städten nachgesuchte Steuer-Moderation will itziger Zeit aus allerhand Ursachen bedenklich fallen, weshalb sie sich noch gedulden mögen. Diejenigen Stücke, welche bei etlichen F. und St. aus dem General-Zeughause noch „hinterstellig“ sind, sollen bis Jubilate zurückgeliefert werden. Falls die umgesessenen Stände etwas Bedenkliches gegen die beim Kaiser nachgesuchte Verstattung eines neuen Jahrmarktes zu Neiße für den Sonntag Jubilate einzuwenden haben, werden sie solches bei nächster Zusammenkunft der Stände anzugeben wissen.]

<sup>1)</sup> Vgl. dazu A. publ. VI, 237 fge.

<sup>2)</sup> Danach ist „Vloschwitz [?]“ auf S. 233 des vorigen Bandes der Fürstentagsakten zu berichtigen.

<sup>3)</sup> Am 20. Dezember 1627 erhielt Forno den Titel „Schlesischer Kammerrat“, am 22. April 1628 wurde er zum wirklichen Kammerrat ernannt. Mit dieser Mitteilung verband die kaiserliche Hofkammer das Ansuchen, Forno möchte ihr wegen der großen durch die Ankunft des Großherzogs „von Florenz“ verursachten Kosten „ehstens mit einem Stück Geld beispringen“. Vier Tage später erhielt die Schlesische Kammer Befehl, deswegen ein 20 bis 30 000 Gulden anticipative aufzubringen und nach Prag zu schicken. d'Elvert XXII, 470 und 476.

## Jubilate-Fürstentag 1628.

### Memorial

wegen geschlossener Landespunkte, Breslau 31. Mai 1628. Br.

Da die in den Monaten März und April gepflogene Zusammenkunft wegen der eingetretenen Heiligen Zeit, [das Osterfest fiel auf den 23. April], wie auch deswegen ihre Endschaft in den consiliis nicht erreichen mögen, weil etliche Stände ihre Gegenrechnung der alten Reste halber nicht eingebracht, über ihre Höhe keine Gewißheit zu erlangen war und man auch nicht wußte, wohin sie zu Nutz des höchstbedrängten Landes gebraucht werden könnten, so berief der Oberamtsverwalter die gesamten Stände auf Montag nach Jubilate [15. Mai] wiederum zusammen. Die consilia wurden reassumiert und folgende Punkte zu völligem Schluß gebracht.

Obwohl die Gegenrechnung sich über Verhoffen länger verzogen hat und die völlige Relation der Deputierten nicht zur Gentige ersehen werden kann, so ist unterdes doch ein Extrakt „auf“ die in Niederschlesien und im Fürstentum Oppeln gelegenen, sowie auf etliche andere Stände eingegangen, wonach die vorigen Reste weit über 150 000 Taler betragen. Nun hätte man solche zwar der erheischenden billigmäßigen Gleichheit halber alsbald zum ersten Termin der kaiserlichen Verwilligungen anzulegen Ursache gehabt; allein F. und St., welche nicht allein die alten kaiserlichen und Land-Reste, sondern auch „teils eine ansehentliche Übermaß allbereit wirklich eingebracht“, sind wegen herunahenden ersten Termins und zur Bezeugung ihrer Treue gegen Ihr. Kais. und Kön. Maj. einig geworden, daß sie, obgleich es ihren ermüdeten Untertanen schwer, ja fast unmöglich fallen wird, für diesmal doch mit den Restierenden stehen, nächste Pfingsten [11. Juni] zwanzig Taler vom Tausend zusammenrichten und, soviel jedem Stande daran zu Erfüllung der 150 000 Taler zukommt, auf den ersten Termin, Heimsuchung Mariae [2. Juli], beim kaiserlichen Rentamte zu Breslau gegen Quittung abliefern wollen. Sie stellen jedoch die ausdrückliche Bedingung, daß kein Stand den anderen, keine Obrigkeit die Untertanen zu übertragen, sondern jeder schuldig sein soll, die der Ansage nach auf ibn kommende Quote richtig abzuführen; vermeint einer wegen Plünderung, Schaden und Verderbnis Befreiung haben zu müssen, so soll er diese ohne Schaden der Gehorsamen einzig bei dem Kaiser suchen, auch die kaiserliche Bewilligung alsdann statt baren Geldes vorweisen. Daraus, daß die gehorsamen

Stände den Säumigen in dieser geldmangelnden Zeit außer aller Schuldigkeit mit den alten Resten auf weitere Zeit gutwillig Frist geben, wird ihr guter, nachbarlicher Wille erkennbar; die christliche Billigkeit fordert nun, daß die Säumigen nach so lange Zeit geschöpfter Geduld mit dankbarer Einbringung sich erweisen und den anderen Termin der neuen kaiserlichen Verwillingung, nämlich Galli [16. Oktober], durch die alten klaren zugestandenen, unstrittigen Reste ohne Zutat der anderen allein übernehmen und nächstkünftiges Oberrecht, Montag nach Michaelis, mit sich anhero bringen. Der Termin Galli ist davon beim kaiserlichen Rentamt, der Überschuß beim Generalsteueramte wirklich und unfehlbar einzubringen; erleiden die gehorsamen Stände wegen fernerer Zögerung der Säumigen Schaden, so soll der Ersatz nur bei letzteren gesucht werden.<sup>1)</sup> Den kaiserlichen Termin Lichtmeß, zwanzig vom Tausend, und Johannis, zehn vom Tausend, soll jeder Stand ehst zusammenrichten und beim Generalsteueramt, „dasselbe dem kaiserlichen Rentamt“ auf Bartholomäi einbringen. Der Überschuß aus allen drei Terminen wird dem Obristen von Dohna auf seine beim Lande habende Forderung durchs Generalsteueramt jedesmal auf Erfordern gegen gehörige Quittung abzugelten [zu bezahlen] sein. Trotz des letzten Schlusses hat fast kein Stand die Konsignationen, viel weniger den baren Vorrat der an vergangenem Termin Trium Regum fälligen Kapitation, Viehsteuer und des Aequipollens eingegeben; daher soll jeder Stand verbunden sein, binnen Monatsfrist die Konsignationen dieser Kollektierung, vierzehn Tage aber nach Johannis nicht allein den Drei-Königs-Termin, sondern auch die hinterstellige und auf Johannis verlegte Hälfte der Kapitation nach Abzug dessen wirklich im Generalsteueramt abzuliefern, was ihm oder seinen Untertanen und Amtsverwandten an Landesinteressen rückständig ist. Hier wird die Einzahlung bis zu des Oberamts Spezialverordnung zurückbehalten und keinem anderen Menschen verabfolgt; nach Eingang der Konsignationen aus Oberschlesien wird der Oberamtsverwalter mit dem Burggrafen von Dohna notwendige Abrechnung vornehmen [vgl. A. publ. VI, 250], ihm auch die einkommenden Viehsteuern, Kapitations- und Aequipollengelder aus den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer und Sagan, dem Bistum Breslau, „dieser Orte“ [Stadt Breslau?] und den drei freiherrlichen Standesherrschaften „besage der Konsignation“ gegen Quittung abliefern lassen. Was ein und der andere Stand nach der Relation der Deputierten an kaiserlichen oder Landsteuern bereits wirklich abgeführt hat, soll er an der Viehsteuer, der Kapitation und dem Aequipollens einzubehalten befugt sein. Aus der Konsignation der F. und St. in Oberschlesien wird ersichtlich sein, was sie dem Obristen von Dohna bar eingebracht haben und noch einbringen sollen. Da jedoch der Oberst wegen der drei kaiserlichen Termine und der bewilligten Viehsteuer seine jetzige Forderung schwerlich erreichen werde, so überweisen ihm die Stände nicht nur die versessenen und laut unterschiedlicher Memorialien hinterstelligen Steuern der Großglogauer und Zülzer Juden, sondern beschließen auch, auf einen neuen Termin, Kreuzerhebung [14. September]

<sup>1)</sup> Nach Eingang der oben erwähnten Relation der Deputierten in der Oberamtskanzlei erinnerte Herzog Georg Rudolf aus Parchwitz jeden in Betracht kommenden Stand noch besonders brieflich an seine Schuldigkeit, die Stadt Breslau z. B. wegen der Reste der Namslauer Ritterschaft am 16. Juli [praes. 22. August 1628].

fünfzehn vom Tausend aller Orten anzulegen, die jeder Stand zum Oberrecht Michaelis unnach-bleiblich allhero zu bringen hat. Davon sollen das königliche Donativ und der erste Termin des Kriegsrests Ihr. Fürstl. Gn. von Bernstadt im Betrage von 14000 Fl. gutgemacht, der Rest dem Obristen von Dohna mit Dank gezahlt werden. Was die General-Steuer-Relation anbetrifft, so sind die Stände mit dem Gutachten der Kommissarien wohl zufrieden<sup>1)</sup>). Die gemachten Erinnerungen über des kaiserlichen Rentmeisters ausgefolgte Zinsen, Christoph von Hobrig, Kommissions-Liefergelder, Gleichheit in Ausgebung der Interessen, Einziehung der Postspesen, Restitution der zum ständischen Zeughaus gehörigen und im Dienste des Kaisers wirklich nicht gebrauchten Stücke, über das Promnitzische Darlehen auf Kündigung, Kreckwitz's Anrittsgelder, Hans von Seydlitz und Georg von Gellhorns Liefergelder, über die Oppelnschen Pfandschafter und daß die reservierten Biergelder vorigem Brauch nach unmittelbar beim Generalsteueramte eingeliefert werden sollen, solches alles wird der Oberamtsverwalter an seinem Orte befördern, auch dem Generalsteueramte dem Herkommen nach eine Quittung ausstellen. Wegen des Liegnitzer Fähnleins wollen die Stände den Herzog Georg Rudolf gern kontentieren, nur möge er mit dem erschöpften Lande noch etwas Geduld haben und was noch über die erhobenen 10000 Rtl. mangele an künftigen Steuern des Fürstentums Liegnitz einbehalten. Mit Ausnahme von Breslau, das seine Schuldigkeit z. T. bar abgeführt, z. T. „beihändig“ hat, soll jeder Stand bei den unter ihm gesessenen Weinhändlern dem vorigen Aussatz nach auf ein Jahr Weinzölle anlegen, nämlich auf einen Eimer Süßen, Ungarischen, Österreichischen und Mährischen Wein einen Reichs-Orts-Taler (besage Memorials vom 19. März 1624), auf Kroßnischen, Gubischen, Inländischen einen halben Reichsort (laut Memorials vom 24. Oktober 1624); was zwischen der Anlage und künftigem Michaelis einkommt, ist richtig zu verzeichnen und der bare Empfang alsdann anhero zu bringen. Auf einen Topf ausländischen Branntwein, „solchen an den Grenz-städten gegen einen richtigen Schein zu sammeln“, setzen die Stände vier Weißgroschen zu 12 Heller, auf den inländischen zwei weiße Groschen<sup>2)</sup> und vertrauen die Einnahme nach dem Memorial vom 10. Mai 1624<sup>3)</sup> der Obrigkeit jedes Ortes an. Wegen des aus Polen ins Oppelnsche getanen Einfalls haben sich F. und St. auf die Kompaktaten zu ziehen und werden deswegen bei dem Könige von Polen um Bestrafung und Restitution, bei dem Bischofe von Breslau um Interzession ansuchen.

[Frau Rederin erhält wegen Lieferung des schuldigen Holzes bis auf künftig Mitfasten (25. März 1629) Frist, soll aber zum Krappitzer Brückebau für 100 Taler Holz oder soviel Geld gut machen und die übrigen 45 Stöße Holz alsdann unfehlbar anhero liefern. Wegen des Holzes zu Uloschwitz soll Ihr. Fürstl. Gn. zu Öls

<sup>1)</sup> Für die fehlende General-Steuerreitung tritt der weiter unten darüber mitgeteilte Bericht der Münsterbergschen Gesandten wenigstens in der Hauptsache ein.

<sup>2)</sup> Am 3. November 1628 wird aus Wien von der Schlesischen Kammer ein Gutachten verlangt, wie den Ein-würfen wegen des Aufschlags auf Landbranntwein zu begegnen und ob nit an den Grenzen gegen Ungarn ein Auf-schlag auf die durch die Jablunka in Schlesien eingehenden Weine anzurichten sei. d'Elvert IX, 485.

<sup>3)</sup> Die angezogenen Stellen aus den drei Fürstentagschlüssen von 1624 finden sich Acta publ. V, 248, 262 und 286.

überlassen werden, wie Sie ohne Schaden der F. und St. der hinterstelligen 195 Stämme halber mit dem Verkäufer abkommen wollen. Der Kardinal von Harrach wird mit seinem hinterstelligen Vorlehen, ebenso der ehemalige Oberstleutnant Geisler mit seinem Obristenleutnants-Vortel und der Proviantmeister Poblig mit seinem Liedlohn werden ins Neißische verwiesen; Proviantmeister Hoberg wird getaner Verwaltung halber quittiert und auf die künftigen Landsteuern des Fürstentums Brieg angewiesen. Oberst David von Rohr soll mit Zutun des Oberamtsverwalters die Promnitzische Post neben den versessenen Steuern in Abschlag seines Restes einmahnen. Wegen seiner Jahresbestallung und ausgelegter Spesen im Gesamtbetrage von 230 Talern soll Balthasar Hoffmann „möglichstermaßen ehistens“ kontentiert werden; mit seinem übrigen Ansuchen wird er bis auf Michaelis zur Geduld ermahnt. Den kaiserlichen Kommissar Miniati mit seiner Forderung von 1785 Fl. 45 Kr. will der Obriste von Dohna behandeln, des Oberamtsverwalters Obligation lösen „und sich anderwärts vorweisen lassen“. Laut Oberamtspatents kann die Stadt Jägerndorf die abgenommene Armatur, welcher Orte sie dieselbe in Schlesien antrifft, wiederzuerlangen suchen; dagegen wird Erstattung der Quartierspesen und der von Jägerndorf, wie von Troppau, Leobschütz, Ratibor, Kanth, Pleß, „Schribenzky“, Friedeck nachgesuchte Steuernachlaß abgewiesen und die Stadt Löwenberg wegen der Steuermoderation an die kaiserliche Kommission verwiesen. Das Begehr von Hans Moritz Reder und Ludwig Simmer wird, wie schon früher, abgeschlagen. Gegen die Verlegung des Neißischen Jahrmarkts auf Misericordias Domini [29. April 1629] haben die nächstgelegenen Stände nichts einzuwenden. Die Einspänner sollen vom hinterstelligen Rötezoll und von der für Johannis fälligen Kuhnheimschen Post in etwas kontentiert werden, im übrigen einige Geduld haben. Von den Landkreditoren soll jede Obrigkeit von ihren Untersassen und Amtsverwandten der Interessen halber besonders die armen, unvermögenden Witwen und Waisen, dann diejenigen berücksichtigen, die der Zinsen am längsten entraten müssten. Der Herrschaft Olbersdorf werden wegen erlittenen Brandschadens und ausgestandener Plünderung an allen Steuern 500 Taler zu 72 Kr. nachgelassen. Die Bürgen der Miinzbeamten haften bis auf das nächste Oberrecht zu Michaelis, wo ihnen endlicher Bescheid zuteil werden wird. Der Neustadt in Oberschlesien wird außer dem beschlossenen subsidium charitatis wie anderen Brandbeschädigten Interzession zur Nachsehung der Biergelder bei Ihr. Kais. Maj. erteilt<sup>1)</sup>. Trotz beweglicher Intervention des Kardinals von Dietrichstein können F. und St. dem Gotthard von Sitsch wegen landeskundiger Unvermögenheit weder Kapital noch Zinsen zahlen, wollen aber bis Michaelis auf Mittel zur Auszahlung der Zinsen bedacht sein. Die Stifter Trebnitz, St. Vinzenz und Zu Unserer Lieben Frauen allhier und andere dürfen sich bis zu fernerem Aussatz an ihren Viehsteuern und der Kapitation etlichermaßen bezahlt machen. In bezug auf die beiden vom Herzog von Brieg vorgeliehenen Geschütze, wegen der sich F. und St. verbindlich gemacht, erfahren sie, daß sie zersprungen sind; die Obrigkeit des Orts, wo sie sich befinden, soll nun auf die „Mater“ fleißig acht haben, der Brieger Herzog wegen der Zahlung sich noch gedulden. Da der Amtmann zu Großburg seine Versäumnis (moram) selbst zugesteht, wird sein Begehr um Abschreibung des Termins nicht gehört, und er mag sich die Schuld an seiner Saumsal selbst zumessen. „Die Tuchmacher von Steinau, die dem Ratzbarschen [Heinrich von Buntsch'] Fählein Tuch vorgeliehen, wird der Oberamtsverwalter auf einen kurzen Termin zu behandeln wissen; wenn Andres Rohr des vorgeliehenen Getreides halber richtigen Schein vorlegt, wird er zu Oberglogau Mehl dafür erhalten. Wegen der 3500 Taler, die Reinhard von Kyckpusch 1626 aus dem Steueramt zu Jägerndorf erhoben [vgl. Acta publ. VI, 321] und auf des Oberamtsverwalters Revers von sich gegeben, bewilligen die Stände ehiste Wiedererstattung, weshalb sie ihn auf die Landsteuer des Breslauer Bistums verweisen; „die geforderten alten Kapitalien aber, wie sie sich in der ersten Klasse der Land-

<sup>1)</sup> Derartige Gesuche ließen, wie aus d'Elvert IX, 470 fge. hervorgeht, häufiger ein (Wenzel von Oppersdorff verlangt z. B. im April 1628 die Nachsehung seiner seit 6 Jahren hinterstelligen Biergelder) und wurden mitunter wohl gar von der kaiserlichen Hofkammer befürwortet.

kreditoren befinden, also werden sie ans Bistum verwiesen und abgegolten". Der Herzogin von Teschen bewilligen F. und St. auf drei Monate die Unterhaltung von 20 Heiducken; die Kosten dafür dürfen von den alten Steuern abgerechnet werden, auch hat sich der Burggraf und Oberst von Dohna erbosten, auf Begehren mit etlichen Musketieren Sukkurs zu leisten.]

Beilage. General-Steuerreitung für 1627. Die Münsterbergischen Gesandten Dr. Nicolaus Henel und Georg Rösner an den Landeshauptmann Siegismund von Bock, Frankenstein 6. Juni 1628. St.

Demnach uns hiebevor von Amts wegen committieret und auferleget, nicht allein der von Ihr. Fürstl. Gn. dem Kaiserl. Ober-Amt auf den achten jüngst verflossenen Monats Mai ausgeschriebenen General-Steuer-Reitung zu Breslau und der darbei angeordneten Gegenrechnung mit den Partikular-Steuer-Einnehmern eines jedwedern Standes Rest betreffend, sondern auch der darauf Montag nach Jubilate [15. Mai] angestellten Zusammenkunft der gesamten Herren F. und St. zu Beratsschlagung der hinterstelligen Landespunkte im Namen und von wegen der Herren Stände von Land und Städten des Münsterbergischen Fürstentums und Frankensteinischen Weichbildes beizuwohnen: Als haben wir solchem zu gehorsamer Folge uns nach Breslau zu rechter Zeit verfügt, an gehörigen Orten gebührend angegeben und folgends mit wirklicher Fortstellung oben beniembter Verrichtungen so viel an uns dasjenige befördern helfen, was bei dergleichen actibus Herkommens und gebräuchlich, auch des allgemeinen Vaterlandes sonderbare Angelegenheit erfordert.

Und zwar was anfangs die Steuer-Rechnung, welche vom ersten Januario bis letzten Dezembris anno 1627 geschlossen, belangen tut, so hat sich bei deroselben befunden, daß die Resta und Restanten von anno 1552 bis den letzten Dezembris anno 1626 sich erlaufen an gemeinen Talern pro 36 schlesische Groschen auf . . . . . 1746 748 Tlr. 10 Gr.  $2\frac{1}{2}$  H. und dann an Reichstal.: . . . . . 44 552 = 28 =  $1\frac{1}{2}$  =

Hierzu nun gesetzt, was von den Herren F. und St. im vergangenen 1627. Jahr aus umgänglicher Not angeleget worden, als Termin Fastnacht Fünf vom Tausend, tut 39 492 Tlr. 17 Gr. 1 H., wie ingleichem auch Fünf vom Tausend Termin Elisabeth, doch nur von den Niederschlesiern zu erlegen, benenntlichen 29 915 Tlr. 2 Gr. 10 H., und also beide Anlagen oder Termine zusammen . . . . . 69 407 Tlr. 19 Gr. 11 H.

Ist also summa summarum sowohl der alten Reste als auch der

neuen Verwilligungen . . . . .	1816 155	=	30	=	$1\frac{1}{2}$	=
und an Reichstalern in specie . . . . .	44 552	=	28	=	$1\frac{1}{2}$	=

#### Empfang:

Hierauf ist nun in das General-Steuer-Amt teils bar, wiewohl ein wenig, erlegt und ausgezahlt, teils aber und das meiste mit Auswechselung der Quittungen entrichtet und gut gemacht und also für dieses Jahr Einnahme gerechnet worden an Usualgelde zu 36 Gr. 143 039 Tlr. 26 Gr. 9 H.

und an Reichstalern 417 Stück, tun zu 36 Gr. gereitet . . . . .	521 Tlr. 9 Gr. — H.
und also zusammen . . . . .	143 560 = 35 = 9 =
Und hat auch überdies das General-Steuer-Amt für Empfang angesetzt	
1. Den jährigen Kassa-Bestand . . . . .	— Tlr. 29 Gr. 5½ H.
2. Was von Kriegs-, Muster- und anderen Kommissarien zurück-gebracht worden . . . . .	659 = 21 = 10½ =
3. Was die Einspänner aus dem Zeughaus an alten Stiefeln empfangen . . . . .	109 = 27 = — =
4. Was von den Münzbeamten gut gemacht worden . . . . .	273 = 19 = 4½ =
5. Was an Rötezoll einkommen . . . . .	18 = 10 = 6 =
6. Und endlich an erborgten Kapitalien . . . . .	700 = — = — =
Welche sechs Posten zusammen austragen . . . . .	2 162 = — = 2½ =

Ist also summa summarum des ganzen und völligen Empfangs vom ersten Januar bis ultimo Dezember des 1627. Jahrs . . . . . 145 722 Tlr. 35 Gr. 11½ H.

#### Ausgabe:

Auf diesen Empfang wird für Ausgabe gesetzt	
1. Ins Rentmeisteramt zu Breslau für Ihr. Kais. Maj. dies Jahr entrichtet . . . . .	7 665 Tlr. — Gr. — H.
2. An Quartalbestallungen und Wartegeldern . . . . .	21 039 = 6 = — =
3. Auf das anno 1626 neugeworbene, auch teils wieder abgedankte Kriegsvolk zu Roß und Fuß an monatlichem Sold. . . . .	24 126 = 34 = — =
4. An Kriegskosten auf das Ratzbarische Fählein. . . . .	285 = — = — =
5. Auf Kriegsmunition . . . . .	2 664 = 8 = 10 =
6. An Liefergeldern der Gesandten nachm kaiserlichen Hof . . . . .	4 270 = — = — =
7. An Liefergeldern bei Vorrichtungen und Absendungen im Lande	3 155 = 15 = 3 =
8. An Partikular-Steuer-Einnehmer-Besoldungen . . . . .	6 716 = 34 = 7½ =
9. Auf Posten beides zu Roß und Fuß . . . . .	1 822 = 9 = — =
10. An Proviant-Spesen . . . . .	4 553 = 4 = 6 =
11. An verwilligten Verehrungen . . . . .	3 938 = 12 = — =
12. Auf der Herren Fürsten und Stände Haus zu Breslau . . . . .	28 = 22 = — =
13. Auf Buchdruckerlohn in Oberamtssachen . . . . .	32 = 6 = 6 =
14. Auf Kundschafthen . . . . .	438 = 18 = — =
15. Auf des Landes Einspänner und Fußboten . . . . .	578 = 24 = — =
16. Auf mißtätige Personen . . . . .	256 = 35 = — =
17. Auf Botenlohn in Landessachen . . . . .	539 = 9 = 7½ =
18. Auf Zehrung und Fuhrlohn in des Landes unterschiedlichen Angelegenheiten . . . . .	1 624 = 35 = 10½ =
19. An allerhand Amtsunkosten bei der Steuer-Kassa . . . . .	80 = 2 = — =

20. An bezahlten Kapitalsposten . . . . .	25 109 Tlr. 18 Gr. — H.
21. An abgelegten Interessen außer den Kapitalien . . . . .	31 572 = 23 = 11 =

Ist also summa summarum aller und jeder völliger Ausgabe  
des 1627. Jahrs . . . . . 140 637 Tlr. 31 Gr.  $1\frac{1}{2}$  H.

Ausgabe vom Empfang gezogen, verbleibt Kassa-Bestand . . . 5 085 = 4 = 10 =

Hierauf ist vermerkt, was dem Lande an Kapitalschulden zu bezahlen verbleibt bis ultimo Dezember anno 1627.

Bei Schließung jähriger Reitung ist man nämlich schuldig gewesen außer den 9500 Stück Reichstalern, doch unreduzieret . . . . . 3 805 867 Tlr. 30 Gr. 3 H.  
Hierzu dieses Jahr erborget . . . . . 700 = — = — =

Summa tut 3 806 567 Tlr. 30 Gr. 3 H.

Hiervon abgezogen, was an Kapitalien anno 1627 abgeleget . . . 25 247 = — = — =

Verbleiben also die Herren F. und St. ultimo Decembris anno 1627 an aufgeborgten Kapitalien schuldig zu 36 W. Gr. . . . . 3 781 320 Tlr. 30 Gr. 3 H.<sup>1)</sup>.

Davon aber, wenn die geschlossene Reduktion vollends zu Werk gerichtet sein möchte, weit über eine Million entfallen wird.

Und dann in specie an Reichstalern jedoch ohne Interesse 9500 Stück.

Befindet sich also, daß dieses abgelaufene 1627. Jahr die Landesschulden an Kapitalien gefallen sind um . . . . . 24 547 Tlr. — Gr. — H.

Hergegen aber die versessenen Interessen sich über die drei Tonnen Geldes erstrecken sollen.

<sup>1)</sup> Br. enthält einen „Extrakt, was die Herren F. und St. in Ober- und Nieder-Schlesien den hierinnen befindlichen Personen und Orten an Interessen zu bezahlen schuldig sind“ vom 20. Juni 1628. Das umfangreiche Verzeichnis gibt die dargeliehenen Kapitalien, die noch schuldigen Zinsen (einige zu  $5\frac{1}{2}\%$ , die meisten zu 6%) und die Namen der Gläubiger an. Unter ihnen finden wir eine große Anzahl bekannter schlesischer Adelsfamilien und namhafter Breslauer Patriziergeschlechter, dann die praesides scholarum, das Sand-, Vinzenz-, Klaren- und Matthiasstift, (das Sandstift hatte für die letzten vier Jahre 1625—1628 an restierenden Zinsen zu fordern 2350, Vinzenz 3525, St. Klara 940, Matthias für 1623—1628 6225 Rtl.), einige evangelische Geistliche, die „Verweser des Almosens“, die Kirchväter zu St. Maria-Magdalena usw.; insgesamt werden im einzelnen 239 Gläubiger aufgezählt. Die von ihnen dargeliehenen Kapitalien betrugen im ganzen rund 1 389 033, nach der Reduktion von 1625 noch 696 479 Taler; einige Gläubiger, wie Adam von Säbisch auf Marschwitz, die Rentkammer der Stadt Breslau, und Josef Fürsts Erben hatten für die letzten drei oder vier Jahre mehr als 9000 oder 12 000 Rtl. an unbezahlten Zinsen zu fordern. Zwischen die einzelnen Blätter der Zinsenberechnung ist eine jämmerliche Klage zweier Vormünder eingehetzt, die für ihre „Mündlein“ dringend um ehstmögliche Gutmachung der rückständigen Interessen bitten. Bezeichnend erscheint mir auch, was der Hauptmann Adam Säbisch am 15. November 1628 auf einem Zettel erbittet, der an das Verzeichnis der 940 Rtl. betragenden Zinsen von Hans Herrmans Erben angefügt worden ist: „Günstiger, geliebter Herr Gevatter! Ich habe zuvor vergessen mit dem Herrn zu reden, daß wann etwa die Ordnung weiland Herrn Hansen Herrmans, des Rates, Erben jetzo oder hernach erreichen sollte, damit denselben nichts ohne mein Vorwissen mag gefolget werden, dieweil sie mir an Kapital und Interessen was restieren und mich auf das Geld, so sie wegen der Herren F. und St. bekommen sollen, vertrösten.“ Dieser Extrakt bezieht sich vermutlich nur auf die Landesgläubiger in Stadt und Fürstentum Breslau, da die oben im Texte angeführte Gesamtsumme der Schulden erheblich höher als hier angegeben wird.

Diesemnach haben sich Restanten befunden bis ultimo Dezember anno 1627 an Usualgelde zu 36 Groschen . . . . . 1 686 711 Tlr. 15 Gr.  $7\frac{1}{2}$  H.  
 Und an Reichstalern in specie Stück . . . . . 44 135 = 28 =  $1\frac{1}{2}$  =  
 Hiervon Ihr. Maj. zuständig . . . . . 441 761 = 14 = 8 =  
 Die anderen Resta aber allesamt gehören den Herren F. und St.

Und dies also kürzlich extraktsweise von der Haupt-Reitung des verflossenen 1627. Jahres. In der Nachreitung vom ersten Januar bis ultimo Aprilis jetzt laufenden 1628. Jahres hat sich befunden, daß im Januario nebst obgesetztem Kassa-Bestand eingenommen wurden

	11 955 Tlr. 7 Gr. 10 H.
Im Monat Februario . . . . .	27 436 = 2 = 7 =
Im Monat Martio . . . . .	67 325 = 23 = $4\frac{1}{2}$ =
Im Monat Aprili . . . . .	<u>66 774 = 8 = 3 =</u>
Und also summa summarum des ganzen Empfangs . . . . .	173 491 Tlr. 6 Gr. $\frac{1}{2}$ H.
Hergegen ausgegeben im Januario, Februario, Martio bis ultimo Aprilis . . . . .	<u>173 337 = 5 = <math>2\frac{1}{2}</math> =</u>

Ausgabe von der Einnahme abgezogen, so verbleiben in der Kassa 174 Tlr. — Gr. 10 H.

Und wann dann solche Reitung ratione calculi und anderer Formalien sich in Einnahme und Ausgabe ganz richtig befunden, so ist auch üblicher Gewohnheit nach den Steuer-Einnhmern und Buchhaltern die Interims-Quittung ausgegeben, wegen der Materialien aber sind etliche Punkte erinnerungsweise zu der gesamten Herren F. und St. ferner Deliberation aufgesetzt, auch bei folgender Zusammenkunft teils erörtert worden.

Betreffend fürs andere die oben angedeutete Gegenrechnung, so sind die darzu deputierten Personen, denen wir auch adjungieret gewesen, in ihrem allbereit bei voriger Zusammenkunft angefangenen Werke fortgefahren und haben nicht allein was ein oder anderer Stand über die siebenmonatliche Verpflegung laut des den 4. Dezembirs nächst entwichenen 1627. Jahres publizierten Schlusses oder sonst passierlich auf seine Resta abzurechnen vermeinet, sondern auch wie hoch sich die Resta nach bescheinem Abzug erweisen, genau und fleißig vermerket und solches auch ihrer Relation ausführlich einverleibet, welche aber erst nach geschlossener Zusammenkunft verfertigt und also vor diesmal nicht publiziert werden kann. Der Extrakt davon, wie aus der Beilage [fehlt] zu sehen, besagt soviel, daß an kaiserlichen Resten sich noch befunden 202 498 Tlr. 5 Gr.  $\frac{1}{2}$  H. und an den Landes-Resten 706 642 Tlr. 1 Gr.  $2\frac{1}{2}$  H., nebens 37 707 Rtl. 17 Gr.  $11\frac{1}{2}$  H., worunter aber auch diejenigen praeensiones, welche unklar gewesen und also zu künftiger der gesamten Herren F. und St. Dezision gehörig, mit angesetzt worden.

Diesem Fürstentum und Weichbilde zwar hat das General-Steuers-Amt einen Rest bis Elisabethae anno 1627 von 17316 Tlr. 22 Gr. 10 H. angesetzt, davon Ihr. Kais. Maj. 5384 Tlr. 18 Gr. und dem Lande 11932 Tlr. 4 Gr. 10 H. gebühren.

Hergegen ich D. Henelius mit Ihr. Gn. des Herrn Burggrafens zu Dohna in originali produzierten Rekognition, sowohl des Herrn Miniati Quittung verifizieret, daß die hiesigen Stände nicht

allein Ihr Gn. in Abschlag der kaiserlichen Resta auf 5384 Tlr. 18 Gr. versichert, sondern auch zu Hintanfertigung der Dohnaischen Reiterei dem kaiserlichen Herrn commissario 1500 Tlr. bar entrichtet, daß also dieser Orte die kaiserlichen Resta ganz absorbiert<sup>1)</sup>). Wegen der übrigen 1500 Tlr. aber ist das Gutachten dahin gerichtet, daß sie von dem Termin Lichtmeß der 150000 Taler oder andern Bewilligungen inskünftig abgezogen werden sollen. So viel aber den Landrest anlangend, habe ich darwider folgende praetensiones angegeben.

1. Daß im Monat Julio drei Kompanien zu Roß unter des Herrn Grafen Merode Kommando dieser Ort Quartier genommen, mit denen ein gewisser Akkord getroffen und auf ihre Verpflegung an barem Gelde vermöge Euer Gestr. Amtsattestation, sowohl der Partikular-Quittungen spendieret und gegeben worden: 4135 Tlr. 12 Gr. Und an Hafer 1423 Scheffel 1 Viertel, den Scheffel p. 30 Groschen, tut 1186 Tlr. 1 Gr. 6 H.

2. Daß zu Ausgang des Monats Augusti [1627, vgl. A. publ. VI, 308] etliche Kompanien von Ihr. Gn. des Herrn Burggrafens zu Dohna Regiment bei uns ankommen und davon zwei samt dem hohen Stabe bis zur Abdankung, so erst im Martio dieses Jahres erfolget, allhier gelegen, mit denen ebenermaßen besage des originaliter produzierten Vertrags akkordieret und wöchentlich 1700 Fl. bar Geld und 437<sup>1</sup> Scheffel Hafer gereichtet worden, tut in summa mit der ersten Woche die ganze Verpflegung des baren Geldes laut der übergebenen Konsignation und Euer Gestr. gleichmäßiger Attestation 38866 Rtl. 24 Gr. und an Hafer 12075 Scheffel, den Scheffel p. 18 Gr. gerechnet 6037 Tlr. 18 Gr.

3. Daß auch noch über dieses drei Kompanien von Don Balthasars de Marradas Regiment zu Roß und dann drei Kompanien von den Liechtensteinischen zu Fuß, als sie zurück aus Böhmen kommen, ungeachtet sie zuvor dieser Orten ihr Rendezvous gehalten, in die vierte Woche stillgelegen, denen dann nicht allein notdürftiger Unterhalt, so sich vermöge der eingekommenen Liquidationen auf 23264 Tlr. 22 Gr. 3 H. (darunter etliche Tausend Taler Bargeldes) erstrecket, sondern auch besage des Zeugnisses von Euer Gestr. dem Liechtensteinschen Obersten-Leutnant Herren Johann de Goës täglich vierzig Reichstaler und also in vierundzwanzig Tagen als vom 21. Martii bis 17. Aprilis 1200 Tlr. zu 36 Gr. aus der Landes-Kassa, sowohl dem Don Balthasarischen Obersten-Lentnant Herrn Kaspar del Finati von der Stadt Münsterberg täglich 35 Tlr. und also in siebenundzwanzig Tagen 945 Tlr. gegeben worden<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Am Rande steht hier: NB. Herrn Miniati 1500 Taler abzuziehen.

<sup>2)</sup> 1628, 8. März kamen 3 Liechtensteinsche Kompanien unter Oberstleutnant Goës im Frankensteinschen Weichbild an, so lange Zeit in Mähren gelegen, wollten mit Gewalt in die Stadt; weil man sie aber nicht einlassen wollten, sind sie in Zadel beisammen verblieben, haben alsbald die Kirche in Zadel begehrt, ihr Blei, Pulver und Luntens darein zu tun, denn es sonst zu verwahren nicht sicher wäre. Es ist aber zu diesem Male ernanntem Leutnant nicht willfahrt worden, sondern man hat zu Erhaltung guter Ordnung und Disziplin der Soldateska aus der Stadt liefern lassen 600 Pfund Brot, 700 Pfund Fleisch, 4 Viertelfaß Bier und 10 Eimer Wein. Diese 3 Kompanien sind den 11. März eilends und bald wider die böhmischen Bauern unterm Terzka [Pescheck II, 305 und Förster, Wallenstein als Feldherr und Landesfürst 358] abgefördert worden. Drauf marschierten den 12. und 13. März auch Dohnaschen Regiments 8 Fähnlein Fußvolk allhier vorbei, folgten den Liechtensteinschen Kompanien ebenermaßen auf dem Fuße wider die böhmischen Bauern. Den 21. März sind die Dohnaschen und Liechtensteinschen

Wie nun die Deputierten die erste und andere Anforderung, so viel die Verpflegung an barem Gelde anlangen tut, nicht unbillig, sondern dem gemachten Schluß gemäß zu sein erachtet, also haben sie bei der dritten zwar die aus der Landes-Kassa, sowohl von der Stadt Münsterberg hergeschossenen baren Gelder wie wohl nicht ohne groß Bedenken endlich auch passieren lassen, aber die angegebenen 23264 Tlr. 22 Gr. 3 H., unangesehen, daß auch viel bar Geld darunter, ganz und gar ausgesetzt aus Ursach, daß es keine ordentliche Verpflegung, sondern nur gemeine Quartierspesen und teils Extorsionen wären, dergleichen bei den vielfältigen Durchzügen kein Stand getübriget gewesen und in dem Fürstentagsschluß, welcher diestfalls die norma und Richtschnur sein müsse, die Aufwendungen an Proviant, sowohl die Auspressungen gänzlich beiseite gesetzt und von der ordentlichen Verpflegung ausgeschlossen worden [wären]. Und wann dann vorbemelter Fürstentagsschluß an ihm selbst freilich klar, insonderheit auch in simili die Groß-Glogauschen Stände, ob sie wohl in die 30000 Taler angegeben, so ihnen auf das in selbigem Fürstentum einquartierte Don Balthasarische Volk aufgegangen, jedennoch damit gänzlich abgewiesen worden, so hat es nur dahingestellt bleiben müssen, wäre aber wohl zu wünschen gewesen, daß die Herren Stände sich bald anfangs, als solch Volk wieder zurückkommen, der Einquartierung halber mit einander [hätten] vernehmen und der Soldateska, so nicht ungeneigt dazu gewesen, eine gewisse wöchentliche Geldverpflegung machen können. [Das] würde das

aus Böhmen wiederum zurückgekommen, weil die Bauern still worden und um Pardon gebeten; die Liechtensteinschen Kompanien blieben im hiesigen Weichbilde auf den Dörfern herum liegen. Davon wurden den 10. April zwei Fähnlein nach Zadel, Kunzendorf und Heinersdorf gelegt, denen mußte die Stadt drei Tage lang Essen und Trinken verschaffen. Den 18. April brachen die Liechtensteinschen auf; hiesige Landschaft hat 1000 Taler wegen des Abzugs erlegen müssen, weil sie dem Oberstleutnant Johann de Goës einen Tag 40 Rtlr. verwilligt, denn sie meinten, er würde kaum drei oder vier Tage liegen bleiben, so verblieb er allda doch vom 21. März bis zum 18. April.

Den 31. März wird der Scholz von Protzen, Kaspar Wolff, als er heimfahren wollen, von Liechtensteinischen Reitern, so zu Seitendorf Quartier hatten, angesprengt, sie nehmen ihm zwei Pferde, verwunden den Scholzen auch sehr. Die Bauern kommen ihm aber zu Hilfe, und weil des Fähndrichs Knecht bis ins Dorf hineingesetzt, schlagen ihn die Bauern gar zu Tode, bekommen also von den Pferden eins, das andere reiten sie davon. Die Dorfschaft hat nachmals wegen des Erschlagenen viel Anstoß gehabt.

Den 20. Januar ist Herr Joachim von Waldau, der Frau Bockin Herr Bruder, von einem Prittitz zu Petersdorf im Strehlischen auf einer Hochzeit morgens früh um 5 Uhr im Bette liegend erstochen worden. Der Täter hat nach vollbrachter Tat simuliert, quasi careret sensu, da ihm doch zuvor nichts gemangelt, er ward in Bestricknis gehalten.

Den 29. Januar ist Herrn Obristen und Burggrafen Karl Hannibal von Dohna Leibkompanie zu Roß, nachdem sie 28 Wochen allhier logieret, vom kaiserlichen commissario Antonio Miniati abgedankt worden.

Den 1. März ist ein Soldatenweib nach Frankenstein kommen, in Meinung bei ihrem getrauten Ehemanne zu verbleiben; dieser aber hatte allererst vor vier Wochen eines Musikanten Tochter geheiratet, hat also die Ankommende nicht wollen annehmen, sondern sie mit bloßem Degen jämmerlich traktiert und von sich gejagt.

Den 22. Mai wurde von den Herren Dominikanern zu Schweidnitz durch ein Schreiben die hiesige Klosterkirche samt der dazu gehörigen Wirtschaft begehret, die sollte der Rat allhier abtreten und dem Orden wiederzustellen.

Den 17. Juli ward das Hauptgeld gefordert, von jedweder Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, so über 10 Jahre alt, 4 Groschen schlesisch, von einer Kuh 3 Gr., von einer Ziege 9 Heller, ein Haus, so zu bauen, von der Feuerstätte 6 Gr., von einer, so nicht zu bauen, 3 Gr. E. E. Rat ordnete auf jedweder Gasse Einnehmer an, die von Haus zu Haus gingen, die Personen zählten, nach dem Alter fragten und das Geld forderten. Es war ein so scharfes Mandat, daß niemand sollte exempt und ausgeschlossen sein; man hat es auch von den Prädikanten damals gefordert, die es willig erlieget. (Aus Martin Koblitz, Frankensteiner Chronik. Br.)

Land bei weitem nicht so ein Großes als durch die umgewechselten Quartier gekostet haben, auch [würde als] zukünftiger Rekompens eine ziemliche Summa von etlichen Tausend Talern verhoffentlich zu erhalten gewesen sein, so anjetzo dem Lande ganz entfällt.

Haben solchemnach die bar hergegebenen Verpflegungsgelder, welche als klar passieret worden, sich auf 45147 Taler belaufen; hiervon obiger Landesrest der 11932 Tlr. 4 Gr. 10 H. abgezogen, so haben hiesige Stände mehr ausgelegt und von künftigen Landesanlagen (außer und neben den vorigen 1500 Talern) zu defalzierēn und hergegen zu Bezahlung ihrer unterschiedlichen Kriegskosten anzuwenden 33214 Tlr. 31 Gr. 2 H.

Darbei ihnen aber auch ausdrücklich des Herrn Miniati Zehrung zu Frankenstein, die Fouragie auf die Merodische und Dohnaische Reiterei, ingleichem was anno 1626 bei der vorhabenden Musterung auf Ihr. Gn. Herrn Schaffgotsch aufgegangen, wie nicht weniger was ihr Defensionsvolk länger als das anderer Stände gedienet, und dann endlich, was beide Städte Münsterberg und Frankenstein auf Posten und Botenlohn in des allgemeinen Vaterlandes Angelegenheit gewendet, vorbehalten worden, jedoch solches allein auf diesen beniemten Fall, dafern dem Fürstentum Brieg in den ausgesetzten Punkten oder anderer Stände Praetensionen wegen des Überdienstes, der Zehnten und Postspesen deferieret werden sollte.

Endlich und zum Dritten, was wegen der übrigen Landespunkte bei der allgemeinen Landes-Zusammenkunft vorgegangen, das haben Euer Gestr. und die Herren Stände aus dem abgefaßten Memorial mit mehrerm bevorab dieses zu vernehmen, welcher gestalt neben dem Termin Lichtmeß 20 vom Tausend, auf jetzigen Termin Pfingsten auch so viel, dann auf Johannis 10 vom Tausend und auf Crucis [14. September] 15 vom Tausend unfehlbarlich einzubringen geschlossen worden, wie auch nicht weniger, wie es mit Einbringung der vorlängst geschlossenen Kapitation, Viehsteuer und Aequipollentis, sowohl des Wein- und Branntweinzolls gehalten werden solle, dahin wir uns dann geliebter Kürze halber gezogen haben. Das Übrige aber und insonderheit, wasmaßen den Abgesandten der Erbfürstentümer, daß sie sich mit der lüblichen Fürsten-Stimme in allen und jeden Punkten zu vergleichen wichtige Bedenken getragen, jedoch aber selbiges Kollegium im wenigsten zu reformieren, als es zwar angezogen und gedeutet werden wollen, nicht gemeinet gewesen, höchlich und mit Bedrohung verwiesen, auch daß man für diesmal nicht mehr Anlagen bewilligen können, bei Ablesung des Memorials dawider protestieret worden, [hat man] zu mündlicher Relation gesparet sein lassen wollen.

Und dies also haben Euer Gestr. als dem kaiserlichen Amte und den lüblichen Herren Ständen wir hiemit unserer Breslauischen Absendung halber schriftlich zu referieren der Notdurft befunden, nicht zweifelnde, [daß] dieselbe unsere angewandte Mühewaltung und Verrichtung ihnen allerdings belieben lassen und damit gnädig, großgünstig und wohl zufrieden sein werden.

## **Oktober-Fürstentag 1628.**

### **Memorial**

wegen geschlossener Landespunkte, Breslau 31. Oktober 1628. Br.<sup>1)</sup>

Herzog Georg Rudolf von Liegnitz hatte vorgeschrieben, daß das Fürsten- oder Oberrecht am 2. Oktober in Breslau abgehalten werden und am folgenden Tage ebenda eine Zusammenkunft der F. und St. zur Beratung über Landesangelegenheiten stattfinden sollte. Vorher wurde er jedoch vom Kaiser nach Wien beschieden und übertrug an seiner Stelle die Verwaltung des Oberamts auf kaiserlichen Befehl dem Herzoge Heinrich Wenzel von Münsterberg-Öls. Nach eingelegetem Proteste, daß aus seinem Verfahren dem Lande kein Präjudiz erwachsen solle, übernahm Herzog Heinrich Wenzel das Amt, stellte die Hegung des Oberrechts gebührendermaßen fort und beriet mit den Ständen vornehmlich über Abführung der verwilligten kaiserlichen Kontributionen und darüber, wie den erbärmlich lamentierenden Landeskreditoren sukkurirt werden könnte. Über die Punkte, betreffs derer man sich endlich einigte, wurde dem Herkommen nach dieses Memorial abgefaßt.

<sup>1)</sup> Anno 1628 als der kaiser- und königliche Oberhauptmannschafts-Verwalter Georg Rudolf, Herzog zu Liegnitz, nach dem kaiserlichen Hofe abgereiset, hat beim Ober- und Fürstenrechte Michaelis substituto nomine präsidiert Heinrich Wenzel, Herzog zu Münsterberg-Öls, und nach ihm haben gesessen zur linken Seite am Tische 1. Die königlichen Gesandten wegen der beiden Fürstentümer Oppeln und Ratibor Friedrich von Oppersdorff, Freiherr zur Aich und Friedstein, Landeshauptmann, und Hans Koslowsky, Landrichter. 2. Die Bischoflichen Petrus Gebauer, Archidiakonus, und Hofrichter Daniel Venediger, Regierungskanzler. 3. Die fürstlich Briegischen Christoph von Zirn auf Seifersdorf, fürstlicher Rat und Hofrichter zu Ohlau, und Andreas Lange, fürstlicher Rat. 4. Die fürstlich Liegnitzischen D. Kaspar Scholtzens, fürstlicher Rat, und Matthias Ebert, Sekretarius. 5. Für Herzog Karl Friedrich zu Öls: Hans Hesse auf Stein und Weigelsdorf, Rat. 6. Fürstlich Teschenscher Gesandter Johann Arnold, Rat. 7. Fürstlich Troppau-Jägerndorfsche Gesandte Reinhard von Kyckpusch auf „Pomerschütz“ [Pommerswitz bei Leobschütz?] und Goldschmiede, Rat, und Elias Bayer, Sekretarius. 8. Burggräflich Dohna-Wartenbergischer Gesandter Karl Heinrich, Kanzler. 9. Freiherrlich Maltzan-Militzscher Gesandter Christoph Freywaldt, Kanzler. Br. Eine Aufzeichnung im St. enthält folgendes: Den 2. Oktober 1628. Der Fürstenstimme Erklärung: Bedanken sich erstlich gegen Herzog Georg Rudolf wegen des Ausschreibens, gegen Ihr. Fürstl. Gn. Herzog Heinrich Wenzel wegen übernommener Oberamtsverwaltung cum offertis et voto. 1. Wegen des Schweidnitzschen Hauptmanns, ob er beim Oberrecht Session habeu solle, kann andermal geredet werden. 2. Glogauischer Hauptmann wird sich wohl einstellen. 3. Mit Herrn Rothkirchen, Münsterbergischem Gesandten, sind sie zufrieden. 4. Oberrecht soll gehegt werden. 5. Jurament bleibt für diesmal, da keine Parteisachen sind.

Im verflossenen Monat März bewilligte ein allgemeiner Fürstenschluß dem Kaiser 600 000 Rtl., wovon der erste Termin im Betrage von 150 000 Talern zu Mariae Heimsuchung [2. Juli] beim kaiserlichen schlesischen Rentamte eingezahlt und von diesem an den kaiserlichen General, den Herzog von Friedland, abgeliefert werden sollte<sup>1)</sup>). Ferner hätten in das schlesische Steueramt abgeführt werden müssen am Tage Johannis Baptistae die schon 1626, dann im Dezember 1627, zuletzt im vergangenen März zur Reparierung der Schlesien am nächsten gelegenen ungarischen Grenzhäuser bewilligten 60 000 Taler, sowie zum Termin Bartholomaei die 150 000 Taler, die ebenfalls anfangs 1626, dann im Dezember 1627 und jüngst im März zu der ursprünglich vom Kaiser geplanten Reise ins Reich verwilligt wurden. Obwohl nun diese Termine alle vorüber, ist doch von den meisten Ständen noch wenig abgeführt worden; auf Erinnern des Herzogs von Öls beteuerten die säumigen Stände, daß dies nicht aus bösem Vorsatz, sondern aus handgreiflicher Unvermögenheit herrühre. Fast jeder Stand sei der kaiserlichen Soldateska von der Einquartierung des vorigen Jahres her noch schwere Reste schuldig, die noch andauernden Durchzüge und die Einquartierungen in Oberschlesien haben die Leute so enerviert, daß ihnen mit den Kontributionen zu folgen pur lauter unmöglich ist, zumal da in Oberschlesien heuer viele Grinde und Äcker nicht angebaut werden können, sondern unbewohnt, wüst und öde stehen; zudem sind die Früchte des Landes dieses Jahr sparsam geraten<sup>2)</sup>, an manchen Orten ereignete sich Mißwachs, an anderen erfolgten große Wasserschäden, Handel und Wandel liegen ganz darnieder, Geld wird zwar noch aus dem Lande geführt, dafür kommt jedoch kein anderes hinein. Trotzdem verbanden sich die Stände de novo dahin, bei Tag und Nacht bemüht zu sein, daß die verstrichenen Termine baldigst eingebracht würden; zum guten Teil sei dies bei noch währender Zusammenkunft geschehen.

Nach dem Fürstentagsschlusse vom Mai dieses Jahres sollten die restierenden Stände verbunden sein, den zweiten Termin der neuen kaiserlichen Verwilligung [Galli, 16. Oktober] mit ihren alten klarzugestandenen unstreitigen Resten ohne Zutat der andern allein zu übernehmen und Montag nach Michaelis beim Generalsteueramte abzuführen. Danach hätten sich F. und St. wohl verssehen, daß solche Reste wenn nicht gänzlich, so doch in einem solchen Betrage eingegangen wären, daß man gedachten Termin Galli ohne eine neue Kontribution hätte abführen können. Da die Säumigen ebenso wie die Gehorsamen diesen Schluß mitmachen halfen und sich zur Haltung desselben verbanden, wäre es auch nicht unbillig gewesen, sie dem Kaiser oder seinem hochansehnlichen cessionario, dem Herrn General, zu übergeben und dabei auszustehen zu lassen, was sie immer könnten und sollten. Gleichwohl haben sich diejenigen F. und St., die an kaiserlichen und Landes-Steuern nicht restieren, wegen des obenangeregten Unver-

<sup>1)</sup> Vgl. Opel, N. D. Kr. III, 592; Förster, Wallenstein als Feldherr 395. Heinrich, I. c. 11: Wegen einer Rechnung von 537 042 Fl., die Wallenstein dem Kaiser über vorgestreckte Kriegskosten einreichte, überließ dieser dem Feldherrn 600 000 Fl. von den 600 000 Talern, welche die schlesischen Stände dem Kaiser bewilligt hatten.

<sup>2)</sup> Die Ernte litt unter Nässe, das Getreide „lag“ sehr und war mühsam in die Scheune zu bringen; dafür war das alte Korn in gutem Kaufe, der Scheffel kostete einen Taler. St.

mögens mancher Rückständiger und weil der Bauer den geringen Zuwachs dieses Jahres wenig oder nicht versilbert, für diesmal soweit bewegen lassen, daß sie auch diesen Termin Galli mit den Restierenden noch übernehmen wollen und eine neue Kontribution auf 15 vom Tausend, „instehend Martini unfehlbar einzubringen und primo adventu bei dem kaiserlichen Rentamte vermöge des Fürstentagsbeschlusses vom März abzugeben“, beschließen. Wiederum bedingen sie jedoch ausdrücklich aus, daß dabei kein Stand den anderen, keine Obrigkeit die Untertanen, kein Nachbar den Nachbar zu übertragen schuldig sein, keine Exemption eines geistlichen oder weltlichen Standes von der auf ihn fallende Quote stattfinden solle. Wer eine Befreiung von oder eine Ermäßigung dieser Abgabe nötig hat, soll sie ohne Schaden, Entgelt und Zutat der Gehorsamen, die ihre Quota abführen, per modum depreciationis direkt bei der Kais. Maj. nachsuchen<sup>1</sup>). Da der Termin bereits vor der Tür, erboten sich die anwesenden F. und St. und die Gesandten der abwesenden, den neuen Kontributionstermin eifrigst und noch vor dem Eintreffen der darauf bezüglichen Oberamtsverfügung zu „denunzieren“. Die neue Anlage der 15 vom Tausend wird zur gänzlichen Komplierung der 150 000 Rtl. nicht ausreichen. Nach Abführung des im März dieses Jahres Ihr. Kön. Maj. von Ungarn und Böhmen bewilligten Donativs von 50 000 Rtl., von denen die Fürstentümer Schweidnitz-Jauer von Land und Städten 20 722 Tlr. 34 Gr. 1 H. allezeit fertig zu halten sich erboten und der Restbetrag von 29 277 Tlr. 1 Gr. 11 H. aus den ersten darauf eingehenden Posten an den Bevollmächtigten des Königs, den Landeshauptmann gedachter Fürstentümer, gegen Quittung geliefert werden soll, und nach Abrechnung mit dem Herzoge Heinrich Wenzel von Münsterberg-Öls, der mit seiner Kriegsanforderung von 14 000 Rtl. ausdrücklich auf diesen Termin verwiesen wurde, bleibt am Termin Crucis (exaltatio, 14. September) noch die Summe übrig, die zuvor von des Obersten von Dohna Kontentierung seiner bei dem Lande habenden Anforderungen bestimmt worden war. Dohna, der durch andere weiterhin zu erwähnende Mittel des Seinen habhaft werden können wird, wich von jenem Betrage selbst gutwillig ab und stellte ihn dem Lande wieder anheim; er soll nun zur vollen Ergänzung der am bereits verstrichenen Termine Galli fälligen 150 000 Taler verbraucht werden.

Und da der dritte bei Bewilligung der 600 000 Taler ausgesetzte Termin Trium Regum [6. Januar] näher kommt, der vierte [Georgi, 23. April 1629] vielleicht auch vor einer neuen Zusammenkunft der F. und St. heranrücken dürfte, haben letztere zur richtigen Abführung der bei jedem Termin fälligen 150 000 Taler<sup>2</sup>) beschlossen, dasjenige hierherzu ziehen, was wegen Ablieferung der alten Landesreste früher festgesetzt wurde und auf dem Termin Galli [16. Oktober]

<sup>1)</sup> Nach einem Protokolle, das vermutlich von den bischöflichen Gesandten geführt wurde und das aus den Acta publ. V, 68 angeführten Gründen nicht abgedruckt werden kann, machte Herzog Heinrich Wenzel diesen Vorschlag. Die Bischoflichen bemerken dazu: A Sua Majestate nihil impetrabunt quantum suam portionem attinet, Steuern sind des Kaisers Augapfel.

<sup>2)</sup> Am 13. Dezember wurde die Schlesische Kammer aus Wien angewiesen, aus den jüngst verwilligten Kontributionen dem Kardinal Khlesl 8000 Fl. auszuzahlen; ebensoviel sollte er aus Mähren erhalten. d'Elvert, a. a. O. 488.

hätte geschehen sollen. Zur unfehlbaren Einbringung erklären sie es durch einhelligen Schluß dahin: Jeder Stand, den es betrifft, soll ein Drittel seiner Restquote zu Trium Regum, ein anderes zu Georgi unausbleiblich einbringen. Die anderen Stände haben es sich samt und sonders gefallen lassen, auf unverhofften Säumnisfall nicht allein für sich selbst alle möglichen Exekutionsmittel zu ergreifen, sondern auch die Restanten auf die ganze ausständige Quote dem Kaiser oder seinem Zessionar, dem Herzoge von Friedland<sup>1)</sup>), oder dem, den dieser ferner hierauf weisen würde, zu übergeben; sollte einem oder dem andern hierbei was Widriges begegnen, so wollen sie vorher entschuldigt sein.

Die Teschenischen und die Liechtensteinschen Gesandten (für Troppau und Jägerndorf) erklärten darauf, daß ihnen unmöglich sei, diesem Schlusse „in gemein“ zu folgen; die Troppauer bezeichneten die für den 6. Januar und 23. April geforderte Abführung eines Drittels ihrer ganzen jetzigen Reste als unbillig, weil diese Reste noch ganz unklar seien und sie viele erhebliche Einwendungen darwider vorzubringen hätten, mit denen sie bis zu späterer Konstituierung eines Liquidums gehört werden müßten. F. und St. bestimmten darauf, daß die Troppausischen bei nächster Steuerreitung mit ihren Einsagungen gefäßt erscheinen und von den zur Revision der Steuerreste Deputierten gehört werden sollen; was billig, werde ihnen dann, wie anderen geschehen, abgeschrieben werden<sup>2)</sup>). Gleichwohl versehen sich F. und St., daß das Fürstentum Troppau von Land und Städten an den beiden Terminen vom Januar und April ein Ergiebiges von etlichen Tausend Talern bei Vermeidung vorerwähnter Pön unfehlbar einbringen und daß Teschen, welches man bereits gehört, seine Quote auch rechtzeitig abliefern werde. Die Abgesandten der genannten drei Fürstentümer versicherten mündlich und in einem schriftlichen Memorial, daß darin wegen des seit zwei Jahren von Feind und Freund erlittenen Kriegsschadens viele Häuser, Dörfer und Flecken wüst und öd stünden oder von nur wenig Leuten bewohnt würden; das Feld werde gar schlechtlich angebaut, weil die Untertanen aus Furcht vor den großen Steuern und vor militärischer Exekution zu 30 und 40 drüber und drunter davон-liefen. Da nun die Stände eine gegenseitige Übertragung ausdrücklich ausgeschlossen und nach dem Memorial vom letzten Mai bloß eine kaiserliche Zustimmung statt baren Geldes zuzulassen verwilligt haben, so wollen sie den Fürstentümern bewegliche Interzession bei Ibr. Kais. Maj. auf folgende Punkte erteilen: 1. Daß ihnen den Reservaten gemäß an der auf sie fallenden Quote der 600 000 Rtl. ein allergnädigster Nachlaß geschehe, 2. Daß ihnen die Aufwendungen für das Salpeterwerk<sup>3)</sup>), um dessen Einstellung sie flehentlich bitten, und der durch das Graben

<sup>1)</sup> Dazu heißt es in dem erwähnten Protokolle [als Äußerung des königlichen Gesandten für Oppeln]: Generalis verließe sich, müßte bei dem Johann von Witt gutgemacht werden. Periculum der kaiserlichen Armee, ut constat ex visis litteris. Executio manus-militaris zu befürchten, Quartierung über Winter zu mutmaßen.

<sup>2)</sup> Brief: Erinnern wegen der Troppauer, hiermit doch eine endliche Abreitung erfolge; sonst bleiben klar 70 000 Rtl.; 264 000 Rtl. werden ausgesetzt, welche zu examinieren. Ob nicht auf einen gewissen terminum zu schließen? Protok.

<sup>3)</sup> Erlaß der Hofkammer an die böhmische Hofkanzlei, daß sie auf des Burggrafen K. H. von Dohna wegen des Salitergrabens in Schlesien [besonders zu Jägerndorf] beschuhene Andeutung zu Verhütung Ihr. Maj. Schadens die fernere Notdurft bedenken wolle. d'Elvert IX, 484.

an Häusern oder sonst erlittenen Schaden, 3. Was sie auf den Unterhalt der noch bei ihnen einquartierten Soldaten gewendet, an solchen Verwilligungen der 600 000 Taler einzubehalten gestattet sei (im Fürstentagsschluß vom letzten März wurde ausbedungen, daß Ober- wie Niederschlesien gänzlich von der Kriegslast befreit oder jedes Land befugt sein solle, dafür vom April an verauslagte Unkosten von der kaiserlichen Bewilligung abzukürzen, und der Kaiser erklärte bereits im Oktober, daß er solches geschehen lassen wolle). 4. Daß die drei Fürstentümer mit militärischer Exekution, sitemalen sich F. und St. solche bei der Verwilligung allein reserviert, verschont würden<sup>1)</sup>). Wegen der von Teschen, Troppau und Jägerndorf eingebrochenen beglaubigten Konsignation [sie fehlt leider!] über die wüst liegenden Gründe und Dörfer wollen sich die Stände, soviel die Landesreste anbetrifft, mitleidentlich gegen sie zu bezeigen nicht unterlassen. Dem Bistum Neiße, das dem allgemeinen Lande nach der gehaltenen Abrechnung auch ein ziemliches restiert, wollen F. und St., weil es voriges Jahr das Rendezvous der gesamten kaiserlichen Armee aushalten und viele Spesen zahlen mußte, die andere Stände nicht hatten<sup>2)</sup>), im Pausch eine Entschädigung folgen lassen; die Bistumsgesandten bemerkten jedoch, daß sie nur die übergebene Konsignation [über ihren erlittenen Schaden] zu urgieren, nicht aber in Pausch deswegen zu traktieren oder zu akkordieren zur Zeit instruiert wären, weshalb man die weitere Verhandlung darüber verschob. Um aber zu wissen, wie weit man sich diesfalls auf das Bistum zu verlassen habe, setzen F. und St. fest, daß am 28. November gewisse Personen, die Herzog Georg Rudolf entweder aus den Nächstgesessenen oder zur Verhütung von Unkosten aus Stadt oder Fürstentum Breslau auswählen wird, mit den Bevollmächtigten des Bischofs und der Herren Administratoren darüber libere traktieren und schließen sollen.

Die von gewissen Deputierten angestellte Revision der alten Reste haben F. und St. fleißig überlesen, erkennen den rühmlichen Fleiß der Deputierten bei diesem Werke an und sprechen ihnen besonders dafür ihren Dank aus, daß sie dabei den im Dezember des Vorjahres gemachten Schluß gleichsam als Regel und Cynosura gehalten. Über einzelne Punkte bestimmen F. und St. folgendes: Wegen des vor  $1\frac{1}{2}$  Jahren aufgezogenen Defensionsvolkes, womit ein Stand länger als der andere gedient, sei es zwar nicht unbillig, den Überdienst für voll zu rechnen und sowohl auf die Soldaten, wie auf die Befehlshaber ex publico zu übertragen; da

<sup>1)</sup> Ibid. 472 und 483 Anordnungen der Hofkammer vom 11. März und 20. Oktober, daß die Schlesische Kammer mit Einforderung der im Fürstentum Troppau hinterstelligen Biergelder nicht gleich mit der Schärfe verfahren und über die von der Stadt Troppau erbetene Nachsehung der Kontributionen berichten solle. Bei Chlumecky, Regesten 90 fge. finden sich drei an den Herzog von Friedland gerichtete Interzessionen für die Fürstentümer Troppau und Jägerndorf: Die der schlesischen F. und St. ddo. Breslau 30. Oktober 1628, die des Fürsten Maximilian von Liechtenstein ddo. Rabensburg 26. November 1628 und eine des Kaisers ddo. Wien 31. Dezember 1628.

<sup>2)</sup> Die Bischöflichen führen im Protokolle an: Die zwei Fähnlein, welche zu Neiße dem ganzen Lande zum besten gehalten worden, sind auch pro universo corpore provinciae gebraucht gewesen, das Starhembergsche nach Krappitz, das Geislerische nach Zülz. Länge alia ratio mit den Breslauern. Wir haben länger Feindesgefahr gehabt als andere, die ganze Landschaft hat müssen auf sein, aequa als im Oppelnischen, das Landvolk von 20, 15, 10, 8, 3 Mann, die Jäger aus den Gebirgen, die ganze Bürgerschaft. Man hat zu Neiße nicht solche modos collectandi als zu Breslau: Personalschatzungen, Klassengelder etc.

aber dem Lande ohnehin viel obliegt, soll der Überdienst, der vom Ablauf des sechsten Monats an zu rechnen ist, trotz des schriftlichen und mündlichen Protestes der Münsterberg-Frankenstein-schen Gesandten, nur für der Befehlshaber Vorteile gelten. Was ein Stand also vom 7. Monat an für seine Befehlshaber hat aufwenden müssen, darf er nach Vorzeigung richtiger Liquidation beim Generalsteueramt entweder an seinen alten Resten — mit Ausnahme der zwei Dritteile, die zu Trium Regum und Georgi einzubringen sind — abschreiben lassen oder, wo diese fehlen, an künftigen Landessteuern einbehalten. Die von Neumarkt, Frankenstein und anderen Städten bei den Revisoren angegebenen Postspesen werden anerkannt, weil sie in des allgemeinen Landes Angelegenheit auf Posten und Kouriere des Oberamtsverwalters und des Herrn von Dohna verwandt wurden; im übrigen bleibt es bei den vorigen Schlüssen, wonach das Land Postpferde und Vorspann nur für die Kouriere des Kaisers, des Oberamts und des Obersten von Dohna zu stellen hat. Ritterschaft und Städte des Fürstentums Großglogau haben außer der siebenmonatlichen Verpflegung auf Befehl des Oberamts für das Fähnlein des Kapitäns von Kreckwitz und den Nagrolischen Mustermonat 2894 Taler 6 Groschen ausgegeben. Nach Einbringung richtiger Liquidation können die Städte diese Summe an der dritten Tertia (nicht aber an den beiden zu Trium Regum und Georgii) und falls diese nicht zulangt gleich der Ritterschaft, die keine alten Reste hat, nicht auf einmal, sondern in vier verschiedenen künftigen Landesanlagen jedesmal pro quarta parte abziehen.

Stadt und Land des Fürstentums Sagan befindet sich mit dem merklich großen Ausstande von 52728 Talern bei den Landesresten und hätte sie gleich den andern billig zur Abführung der Termine Trium Regum und Georgii erlegen sollen; allein der Herr General ist als Herzog von Sagan in zwei unterschiedlichen Interventionsschreiben bei dem Oberamte eingekommen und bittet darin, seinem Fürstentume die alten Reste gänzlich nachzusehen, auch die übermäßige Schätzung oder Ansage zu lindern. Der Saganer Landeshauptmann Grabus von Neschern auf Koppitz und Hirschfeldt, den Ihr. Fürstl. Gn. der Herr General, ddo. Sagan den 14. Juni 1628, bei allen Fürstentagen, Zusammenkünften, Abhandlungen und Traktaten, auch allen anderen Verrichtungen in seinem Namen zu erscheinen cum clausula ratihabendi bevollmächtigte, über gab verschiedene Ausführungen und Motiven zu dem Ansuchen, das er stark urgierte. In Erwägung, daß es der General dem ganzen Lande wohl wieder einbringen könne, und in der Neigung, sich ihm, wo es nur immer möglich, zu bequemen, willigen F. und St. in diese erste Vorbitte Ihr. Fürstl. Gn. des Herrn Generals, der durch sein Fürstentum Sagan ein vornehmer Stand dieses Landes geworden ist, doch praevia protestatione, weil es ex multis causis specialibus geschiehet, daß es von niemand zur Sequel angezogen werde. Auch der angesuchten Moderation der Steueransage wollten F. und St. nicht entgegensein und sie nach „Befindung der Sachen Beschaffenheit“ gern an die Hand nehmen, aber dergleichen Moderation werde allbereits auf eine Generalkommission von der Röm. Kais. Maj. angestellt und beruhe noch darauf, sodaß F. und St. es billig auch bewenden lassen müßten. Die Stadt Sagan und der Abt in dieser Stadt haben bei F. und St. ein Vorlehen von etlichen Tausend Talern Kapital und versessenen Zinsen

stehen, die an den alten Landesresten per compensationem hätten defalziert werden können; da beide Gläubiger an dem ansehnlichen Nachlaß pro rata mit genießen, werden sie verhoffentlich mit dem Lande eine Zeitlang Geduld haben.

Wegen des Gutes Olbersdorf sollen aus den von den patribus in der Relation angeführten Gründen die an Usualgeld versessenen Steuern in der Art angenommen werden, daß ein Reichstaler für sechs Taler angeschlagen wird. Da die Revisoren zweifelhaft waren, ob die Bestimmung des Dezemberschlusses von 1627, wonach jeder Stand das außer der siebenmonatlichen Verpflegung des kaiserlichen Volkes in barem Gelde Aufgewendete an alten Resten oder Landesanlagen einbehalten darf, auch auf Oberschlesien Bezug habe, das solche siebenmonatliche Verpflegung nicht ausgestanden, so erklären F. und St., daß der Schluß wegen der von den Oberschlesiern ausgestandenen Feindes- und Freundesbeschwer sich für die Zeit vom Aufhören der Verpflegung bis zum Anfange der Revision, gebührende Verifikation vorausgesetzt, auch auf sie beziehe. Ebenso brauchen die Oberschlesiern zu ihrer besseren Relevierung die vorm Jahre auf Elisabeth [19. November] in Niederschlesien angelegten Fünf vom Tausend nicht einzubringen. Damit wird auch das Fürstentum Jägerndorf zufrieden sein müssen; die von den Revisoren vorgeschlagene Pausch-Rekompensierung genehmigen F. und St. nicht, außer was den Jägerndorfern wegen der wüsten und öden Stellen etwa künftig zustatten kommen möchte. Ebensowenig können die Stände den gänzlichen Erlaß der Steuern bewilligen, welche die Stadt Bunzlau bei grassierender Infektion nicht abführen konnte; Bunzlau erhält nur Frist ad meliora tempora. Ingleichen können der Stadt Löwenberg die 1877 Rtl. nicht abgeschrieben werden, die sie außer der siebenmonatlichen Verpflegung bei Durchzügen und sonst offeriert und hergegeben hat. Für die Pfandschaften-Inhaber von Oppeln und die Herrschaft Freystadt wird der Oberamtsverwalter verordnen, daß die Steueransage in Richtigkeit und auf die Quote gebracht werde, die von Alters her darauf gewesen.

Zum Schluß der Revisions-Relation berieten F. und St. über das, wie vormals oft, von Stadt und Fürstentum Breslau vorgebrachte Verlangen, ihre Nonentia zu streichen<sup>1)</sup>; es wurden bei jetziger Zusammenkunft gewisse Deputierte zur Durchsicht der Originalsteuerbücher ernannt, die folgendes befanden: Beim ersten Aussatz der Steuerquoten ließ sich ein jeder Bürger nicht nur mit seinem liegenden Grunde, sondern mit seinem ganzen Vermögen gutwillig in die Ansage nehmen, sodaß bei Verfall des Vermögens und da sich auch ihrer viel aus der Stadt aufs Land oder in andere Fürstentümer begeben und zugleich ihre substantiam dahin transferiert, man ihnen schon 1579, von 1574 an zu rechnen, 227809 Taler abschreiben mußte. Und da der Vermögensverfall von Jahr zu Jahr größer geworden, Handel und Wandel sich mehr und mehr aus der Stadt verloren und niemand sein Vermögen mehr „vorgeben“ könne und wolle, so sei auch die Steueransage mit der Zeit mächtig gefallen. Zwar habe man dahin vorgebaut, daß der

<sup>1)</sup> Wie aus dem Protokolle hervorgeht, wurde bei der Debatte gerügt, daß Breslau eigenmächtig, „gleichsam ex judicato“ die Nonentien [-Versteuerung] bereits auf die Termine Elisabeth 1625 und Mittfasten 1626 im Betrage von 6090 Taler inne behalten hatte.

Bierbar von denen, die nicht eigne Häuser haben, bis dato versteuert worden sei, auch habe jeder, der sich in Breslau aufhalten und Bürgerrecht gewinnen wollte, aber kein eigenes Haus besaß, eine gutwillige Ansage, seinem vermutlichen Vermögen und Stande nach, über sich nehmen müssen. Indes alle Steuern, von den liegenden Gründen, den Kretschams, Urbaren und gutwilligen Ansagen — welche letzteren zwei doch sonst kein Stand im ganzen Lande versteuert — reichen nicht an; bereits 1625 betrug der Ausfall an der Ansage 151478 Thlr., 1626 158890, 1627 153402 und 1628 166140 Taler, „welche Ungleichheit die obgemeldeten Urbars und die gutwilligen Ansagen causieren“. Die schriftliche Relation der Breslauer wurde publice verlesen, die für billig befundene Abschreibung in genere als res magni momenti erachtet, weil die Breslauer dadurch zwar releviert, die anderen Stände dagegen heftig graviert würden; schließlich überwog der Gedanke, daß es wider die christliche Liebe und die natürliche Billigkeit laufen würde, nunmehr nach erlangter Gewißheit von Breslau Abgaben für etwas zu verlangen, was in rerum natura gar nicht sei, sich aus der Welt verloren habe und sonst von keinem Stande versteuert werde. Da von einer Seite erinnert wurde, daß die Urbare und gutwilligen Ansagen steigende und fallende wären und man bei der angegebenen und gefundenen Quota so genau nicht bleiben dürfe, so bewilligten F. und St. endlich einhellig eine Minderung der bisher 866427 Rtl. 10 Gr. 7 H. betragenden Steueransage auf 741427 Thlr. 10 Gr. 7 H., also einen Nachlaß von 125000 Talern; zugleich bedangen sie sich aus, daß, wenn — was Gott verleihen wolle — der Wohlstand Breslaus sich in Zukunft wieder hebe, die Stadt den Überschuß dann keineswegs für sich behalten, sondern ihn dem allgemeinen Lande wieder zukommen zu lassen verbunden sein solle. Die Breslauer Deputierten waren mit diesem Beschlusse nicht völlig zufrieden; sie „querulierten“, daß sie auf diese Weise immer noch 30—40000 Taler Nonentia versteuern müßten und baten inständig um Rückdatierung der Steueransage-Verminderung bis auf das Jahr 1624. Wegen „der steigenden und fallenden Ansagen“ schlügen F. und St. dies ab und bewilligten dafür nur einen Abzug von 6000 Talern an versessenen Steuern. Die Vertreter der Hauptstadt erklärten darauf, daß sie noch eine Prätension wegen der kursächsischen Traktation<sup>1)</sup> an das Land hätten; darüber sollte nach der Ansicht der F. und St. zu anderer Zeit geredet werden.

Im Anschluß daran bewies die Breslauer Land- oder Ritterschaft, daß sie 1607 infolge eines Vergleichs mit der Stadt einige Landgüter, die vordem nach Breslau kontribuierten, übernahm, sodaß deren Steuern nunmehr mit dem Lande abgegeben wurden. Damals beliefen sich die Nonentien der Stadt bereits auf hundert und etliche vierzig Tausend Taler, die Entien und die Ansage der ihnen übergebenen Landgüter betrugen 72000 Taler, die Nonentien der Proportion nach 10000 Taler, die das Land übernehmen mußte. Ferner seien bereits vor langen Jahren von Hans Uthmanns gutwilliger Personalansage, die er an der Stadt Breslau gehabt, 2000 Taler auf Lamsfeld<sup>2)</sup>, als er dasselbe angenommen, „zukommen“; die Nachkommen

<sup>1)</sup> Genaueres über diese Forderung des Breslauer Rates Acta publ. V, 27 fge.

<sup>2)</sup> Eine Meile südlich von Breslau.

wollten und könnten sie nicht ertragen, weil zu Lämsfeld kein Rittersitz oder Vorwerk, sie auch nur etliche wenige, bei den jetzigen Läufen höchstens mit 500 Taler zu versteuernde Silberzinsen daraus zögen und die drei dort befindlichen Bauern ohnehin auf 520 Tlr. versteuert würden. F. und St. beschließen daher, daß der Ritterschaft nach der bei der Stadtabschreibung gehaltenen Proportion von den nachgewiesenen 12000 Talern 10000 „abfallen“ sollen; ferner werden die 450 Tlr. widerkäuflichen Zinsen, die auf dem Burglehen Großpeterwitz stehen und wovon Niclaus von Bedaus Erben vermöge der Fundation jährlich 40 kleinen Mark gegeben werden müssen, gegen Zedierung der jährlich fälligen 40 kleinen Mark, die künftig zum Generalsteueramte gehören sollen, gänzlich kassiert. Nachdem auch Heinrich von Hörnig<sup>1)</sup> wegen seiner Güter, die ihm Kaiser Matthias zum Burglehn gemacht, sich mit 12270 Tlr. 12 Gr. von ihnen gesondert hat und beim Generalsteueramt in eine absonderliche Rubrik genommen worden ist, betrug die Ansage der Landstände noch 433816 Tlr. 5 Gr.; sie wird von heute an auf Oberamtsverordnung um 10450 Tlr. gemindert und auf 423366 Tlr. 5 Gr. herabgesetzt werden. Den 6000 Talern entsprechend, die der Stadt an Landesresten nachgelassen wurden, darf die Ritterschaft von ihren hinterhaltenen Steuern 1125 Tlr. abziehen. Nach der F. und St. Erinnern hat kein anderer Stand jemals Specialrationes, wie sie sich hier ereignen, vorwenden können, deshalb soll solche Abschreibung auch special verbleiben und von keinem andern Stande zur Sequel gezogen werden; wie schon die Relation der Revisoren, die fleißig aufzuheben und den Ständen auf Wunsch in Abschrift zu überlassen ist, besage, sei es gar ein anderes zu hoch und übermäßig besteuert zu sein.

Bei der letzten Ende Mai abgehaltenen Zusammenkunft wurde Oberst von Dohna dahin verwiesen, daß er in Abschlag seiner bei F. und St. habenden Anforderung neben Kapitation und Viehsteuer, sowohl Aequipollenzgeldern aus Oberschlesien, den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer, Sagan, dem Bistum Breslau und den drei Standesherrschaften das erhalten sollte, was nach Erlegung der Termine Lichtmeß (später auf Bartholomaei [24. August] verlegt) und Joh. Baptistae zur Kontentierung Ihr. Kais. Maj., ferner des Termins Crucis [14. September] zur Abführung des königlichen Donativs von 50000 Fl. und der 14000 Rtl. Kriegsreste des Herzogs Heinrich Wenzel und seiner Befehlshaber übrig sein würde. Als jedoch die Rechnung mit Dohna an die Hand genommen wurde, ergab sich, daß trotz der großen Abzahlung von 128874 Tlr. 25 Gr. 6½ H. von der am 15. September 1625 laut Konsignation für den Obersten, den damaligen kaiserlichen Cessionarius, 219790 Tlr. 28 Gr. 8½ H. betragenden Gesamtshuldsumme dem Lande Michaelis 1628 mit den zugewachsenen Zinsen immer noch 126136 Tlr. 32 Gr. 8 H., ferner 50000 Stück Reichs- oder 62500 schlesische Taler, insgesamt also wieder zu 36 Gr. 188636 Tlr. 32 Gr. 3 H. zur Bezahlung obliegen. Die letztgenannte Summe von 50000 Rtl. waren dem

<sup>1)</sup> A. 1611 hat König Matthias Henricum von Hörnig, damaligen Besitzer des uralten Stammhauses Marklissa [bei Breslau] so gnädig gewürdiget, bei ihm, als Selbte persönlich die Huldigung von der Stadt Breslau abgenommen, einzukehren, sich von ihm ganzer drei Tage unteränigst bewirten zu lassen und aller königlichen Gnade denselben zu versichern. Sinapius I, 477.

Obristen wegen seiner dem Vaterlande geleisteten treuen Dienste zu einer Rekompens versprochen worden. F. und St. fanden anfangs kein Mittel, zu dieser Bezahlung zu gelangen; mit Dohnas Beliebung ergriffen sie endlich dieses: Von jetzo Martini an sollen auf jedes Faß Bier noch 6 böhmische weiße Groschen à 14 Heller geschlagen und neben den 10 Ihr. Kais. Maj. gehörigen beim kaiserlichen Rentamt, das solche Bemühung zu übernehmen erbötig, abgegeben und dort Herrn von Dohna zugestellt werden. Was vom Biere, wie von den Glogauer und Zülzer Juden, vorigem Schlusse nach, einkommt, wird alle Vierteljahre vom Generalsteueramt mit dem Obristen verrechnet und von der Schuldsumme bis zu deren Tilgung richtig abgeschrieben werden. Gegen Aushändigung der alten Schuldblicationen werden F. und St. Dohna eine neue mit ihren aufgedruckten Insiegeln und Petschaften einhändigen; was der Oberst dagegen vermöge getaner Anweisung an den Terminen Joh. Bapt., Bartholomaei und Crucis bereits erhoben, will er dem Lande zurückgeben. Obwohl das Oberamt die außer den zur Abrechnung gekommenen noch ausstehenden Quittungen sub poena paeclusionis beim Generalsteueramt einzuliefern oder jetzo mit zur Stelle zu bringen allen Ständen vorschrieb, erklärte sich Dohna bereit, dieselben intra certum terminum noch anzunehmen und in Abschlag kommen zu lassen; das Oberamt wird durch Patente zur Kenntnis bringen, daß solche bis Weihnachten nicht im Generalsteueramte eingereichten Quittungen nach diesem Termine ihre Geltung verlieren. Da diese neue Bieranlage ein Novum und Speciale ist, soll sie zu keiner Sequel gezogen, nach Bezahlung des von Dohna gänzlich kassiert und aufgehoben werden, auch des letzten Vierteljahres Übermaß, so sich etwa befinden möchte, dem Lande verbleiben. Daneben hat jedes Orts Obrigkeit ein fleißiges Auge darüber zu halten, daß aus Anlaß dieser neuen Bieranlage nicht etwa mehr als sie beträgt, aufgeschlagen, das Bier gesteigert oder anderer Unterschleif gebraucht werde. Weil das Brauurbar zumeist die Bewohner der Städte betrifft, wollen F. und St. Abbruch und Schaden von ihnen abwenden helfen, wie er durch Einfuhr fremden Bieres<sup>1)</sup>, unbefugten Kretschamverlag und bisher oft verspürte permutationes dadurch, daß mancher Inhaber eines Bräuurbars auf dem Lande einem andern, der dessen nicht berechtigt, Bier gegen Weizen hinläßt und ihn also von den Städten ab- und zu sich ziehet, zu geschehen pflegt. „Zu welchem Ende denn der ohnedies ihnen gehörige Ausfall gebührlicher- und verantwortlicherweise, doch ohne alle Exorbitanz verstatett sein soll.“ Auf die Beschwerde, daß was vom Bräuurbar entrichtet werden müsse, nicht an jetzigem gemeinen Gelde, sondern an speciebus und groben Sorten eingefordert werde, erklären F. und St. dies vermöge der zuvor eingeschickten kaiserlichen Patente für unbillig und ihren vorigen Schlüssen zuwider. Die übrigen praetensiones, die Oberst von Dohna noch an das Land hat, als die ihm vom Kaiser zur Bezahlung seiner Reiterei überlassenen 150000 Fl. rhein. und die 44000 Stück Reichstaler, mußten von den vorgenannten Posten separiert werden, weil diese letzteren von F. und St. bereits als eigene Schuld übernommen waren, jene aber auf die kaiser-

<sup>1)</sup> D'Elvert IX, 485: Erlaß der Hofkammer vom 6. November 1628, daß auf jedes Faß polnisches und ausländisches nach Schlesien eingeführtes Bier ein schlesischer Taler geschlagen werden soll.

lichen Reste zu berechnen sind, die Ihr. Kais. Maj. dem Lande gegen Übernahme der 150000 Fl., der 44000 Rtl. und anderer Quoten gnädigst abgetreten hat; vor gehaltener Abrechnung konnten F. und St. sich nicht darauf resolvieren. Die Abrechnung hat nun ergeben, daß Dohna von solchen Resten auf ständische Anweisung die 150000 Fl., dann die dem Obristen Miniati „anstatt“ des Landes ausgezahlten 1714 Fl. rhein. und in Abschlag der 44000 Rtl. 4160 Tlr. 4 Gr., zu 36 Gr. gerechnet, empfangen hat. F. und. St. beschließen daher, die ihnen vom Kaiser angebotenen Reste mit untätigstem Danke anzunehmen, und haben mit dem Obristen von Dohna dahin akkordieret, „daß davon diejenigen kaiserlichen Resta, welche sich außer derer, so hiebevor dem kaiserlichen Rentamt auf 98320 Tlr. 12 Gr. 6 H. allbereit übergeben, aber noch nicht eingemahnet worden und die Herren F. und St. vor sich wieder zurücknehmen, befinden und in der mit ihm gehaltenen Abrechnung hinten annexiert worden, ungeachtet sie sich auf ein weit Höheres belaufen, sie dem Herrn von Dohna eo jure wie sie selber haben und mit Vorbehalt eines jeden Standes dawider habenden rechtmäßigen Einwendungen im Pausch allbereit zedieret und abgetreten.“ Dohna habe sie dergestalt auf Verlust und Gewinn angenommen und — damit die Landessteuern zu Trium Regum und Georgii eingebracht werden könnten — erklärt, mit den armen Leuten Geduld zu tragen, sie nicht durch „rigorische“ Exaktionen zu turbieren, sondern auf erträgliche Mittel und etliche Jahrestermine mit den Restanten abkommen zu wollen.

Auf die bei der Herrschaft Beuthen in Oberschlesien befindliche Post der 8062 Taler liegen bereits 2700 Tlr. an geringem Gelde von etlichen Jahren her beim Generalsteueramte in deposito; F. und St. beschließen jetzt nach öfters erwogenen Umständen, solches dergestalt, wie es vorhanden, in Abschlag anzunehmen. Oberst von Dohna läßt sich dies gefallen, stimmt auch zu, daß die Teschenschen, Troppauischen und andere wegen ihrer Einwendungen auf Jubilate [6. Mai für 1629] von F. und St. gehört werden sollen und ihnen, falls sie etwas Erhebliches aufzubringen hätten, dies in Abschlag und zum Besten kommen möge. Damit erledigt sich auch die von den Troppauer Gesandten gegen diese Zession eingewandte Protestation, um deren Rekognition jene baten, zumal weil F. und St. anders nicht wissen, als die 60000 Fl. rhein., womit Ihr. Kais. und Kön. Maj. weiland Ihr. Lbd. den Fürsten Karl zu Troppau und Jägerndorf auf seine Steuern verwiesen, und wovon die Gesandten eifrig Kapital und Interessen urgirten. „Soviel das Kapital anlanget, haben Ihr. Kais. Maj., welche sich sonst weit höher als auf 63000 Tlr. belaufen würden, ingleichen die anderen angegebenen 7090 Tlr. Kapital und davon kommende Interessen anno 1626 mit 10065 Tlr. von den Landessteuern allbereit abgeschrieben, davon inskünftig weiter geredet werden soll“.

Die überhäuftten lamentationes und quaerulationes der Landeskreditoren steigen nicht wenig zu Gemüte; man wollte wünschen, daß ein Mittel, dadurch ihnen zu helfen, erdacht werden könnte. Zwar seien im Dezember 1627 für sie zu Joh. Baptista 1628 10 und zu dem nunmehr auch verflossenen Termin Galli [16. Oktober] 30 vom Tausend angelegt, außerdem sei ihnen „außer der Orte, auf welche sonderliche Anweisung nochmals geschehen“ überwiesen worden,

was jedes Orts an Viehgeldern, Kapitationssteuern und Aequipollentien zusammenkäme, damit sie wenigstens ratione der Interessen kontentiert würden, denn in bezug auf die Kapitalien bleiben F. und St. aus dringender Not bei ihrem vorigen vom Kaiser konfirmierten Schlusse, wonach sie niemand eher abzuheischen befugt, als bis die Ordnung an ihn komme, und müssen daher auch wider ihren Willen alle dergleichen Gesuche, selbst wenn sie von kaiserlichen Reskripten, kur- und anderen fürstlichen und vornehmen Interzessionen unterstützt sind, abweisen. Dieweil aber der Kaiser das Land um eine starke Verwilligung mit Anlegung eilfertiger Termine angegangen hat und der eine kaiserliche Termin damit beinahe zusammentraf, so war die Einforderung der beiden für die Landesgläubiger bestimmten Termine Joh. Bapt. und Galli eine augenscheinliche Unmöglichkeit. Zur Verhütung von Konfusion werden nun beide Termine gänzlich kassiert und an ihrer Stelle zwei neue, Agnetis [21. Januar] und Joh. Bapt. 1629, jeder zu 20 vom Tausend dergestalt angelegt, daß vom Termin Agnetis jeder Stand sich und die unter ihm angesessenen Landcreditores zwar kontentieren, wo aber keine solchen Gläubiger vorhanden sind oder sonst etwas Übriges verbleibt, jeder es unfehlbar an die Generalsteuerkasse abführen soll, damit es dort auf allen begebenden Fall desto gewisser zur Kontentierung Ihr. Kais. Maj. angewendet werden kann. Der Termin Joh. Bapt. ist dagegen bloß und allein, ganz und gar für die Landesgläubiger bestimmt. Daher ermahnen F. und St. diese samt und sonders sich bis dahin zu gedulden und wollen auch dieses hier repetiert haben, daß jeder Stand, der seine Kapital-, Viehsteuer, Aequipollens, die Wein- und Rötezölle, die Branntweinanlage, kurz alle Extraordinar-Kontributionen entweder ganz oder teilweis noch nicht eingebbracht, solches ehinstens zu Werk richte; davon kann er entweder seinen untersessenen Kreditoren die Interessen entrichten oder den Betrag nebst einer richtigen Konsignation, die, auch wenn er die Steuern selber in particulari abführt, von nötzen, zum Generalsteueramte fördersamst einbringen, damit dem einen oder anderen Notleidenden dadurch etwas ausgeholfen werde. Auch soll das letzte Dritt der Landreste, das nach Abführung der Termine Trium Regum und Georgii oben erwähntermaßen verbleiben wird, ebenfalls zur Befriedigung der Landeskreditoren verbraucht werden.

[Herzog Georg Rudolf von Liegnitz kann auf die überreichte Konsignation seines Ausfalls an „Oberamts-Deputat-Interessen“ und sonst einstweilen, was in seinem Fürstentume auf den Termin Crucis einkommt, nachmals auch auf Agnetis und fürdere einbehalten. Ebenso der Herzog Johann Christian von Brieg wegen der vorgeliehenen Stücke, falls er zu weiterer Geduld nicht zu bewegen ist. Dem Gericht nach sind solche Stücke nach Wien geführt worden; es soll daher an Ihr Maj., daß dem Lande dafür eine Ergötzlichkeit geschehe, geschrieben werden. Da sich unter den hart quärlierenden Landesgläubigern auch die Stifter und Äbte befinden, für die Ihr Maj. beweglich geschrieben, daß ihnen ihre Vorlehen an Kapitalien und Interessen abgeführt oder die Summen nach und nach an den Steuern abgeschrieben werden möchten, so resolvieren F. und St.: Es sollen ihnen, was sie an Landesresten ausständig sind, anfangs auf die Zinsen, dann auch auf die Kapitalien abgeschrieben, und ihre Quittungen sollen jedes Orts, wo sie angesessen, statt baren Geldes auf ihre eigenen Landesreste von den Partikular-Steuereinnehmern und hernach vom Generalsteueramt abgeschrieben werden. Desgleichen dürfen Heinrich Schmeßkall und Hans Friedrich von Nowack in dem Opplischen an ihren, die Frau Eva Karnitzky an ihres Sohnes versessenen Landessteuern — die kaiserlichen natürlich ausgenommen — die Interessen abschreiben. Bartholomäus Viatis, Martin Polle und Georg Eiermann zu Nürnberg

sollen als Ausländer künftig secundum ordinem classium auch in acht genommen werden. Den nachgelassenen Erben Jacob Reichels, Generalsteuereinnehmers des Breslauer Rates, wie der F. und St., werden die Zinsen von 1621 — den Schlüssen nach — an gutem Gelde zu geben und sie deshalb wie im übrigen an den Rat von Breslau zu remittieren sein. Den im Mai wegen Reinhards von Kyckpusch per majora gemachten Schluß erklären F. und St. dahin, daß er wegen der 1626 von ihm aus dem Jägerndorfer Steueramt erhobenen und gegen Revers Ihr. Fürstl. Gn. des kaiserlichen Oberamts dem Lande hergegebenen 3500 Taler, sowie wegen seiner alten Kapitalien und betagten Interessen, „von dessen jetzigen oder künftigen Landessteuern solche daselbst zu erlangen“, an das ganze Corpus des Bistums Breslau gewiesen wird. David Kirchpauer wird wegen des ihm erteilten kaiserlichen Rescripts gegen seine Gläubiger „befristet“, und der Rat zu Breslau wird ihn gegen angegebene juratorische Kautio de iterum sistendo des Arrests auf gewisse Zeit zu befreien wissen, bis er vielleicht Mittel findet, mit dem Polacken abzukommen oder durch die ihm von F. und St. an den Abt von Paradeis verwilligte Anweisung etwas zu erlangen. Johann Goldtmann wird auf getane Ausführung in eine andere Klasse eingetragen, wo ihm nicht die Hälfte, sondern nur ein Drittel entfällt<sup>1)</sup>. Mit Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg kommen die Stände ihrer jüngsten im Mai bescheineten Vertröstung nach wegen der Strohinowskischen Spesen, des getragenen Kreisoberstenamts halber verwilligten Rekompenses und der verschiedenen Einfälle in die Herrschaft Medzibor in Pausch auf 24000 Reichstaler oder 30000 Taler zu 36 Weißgroschen ab, doch braucht die erste Hälfte und zwar ohne Zinsen erst nach zwei Jahren, die andere Hälfte noch ein Jahr später erlegt zu werden; die Stände werden Ihr. Fürstl. Gn. gebührlich darüber versichern. Herrn Proviantmeister Hobrig lassen F. und St. wegen seiner dem Lande vor zwei Jahren de novo geleisteten Dienste zehn Monate passieren. Drei Monate sind ihm darauf bereits gezahlt worden, einer soll ihm ehinstens noch gefolgt werden, mit dem Rest und seinem anderen Suchen wird er sich aber gedulden. Den Einspännigern hat Herr Kuhnheim die 500 Tlr., die er dem Lande ausständig, auf Martini voll zu erlegen. Seine Prätension in bezug auf Durchführung von Kriegsvolk und übertragene Kommission mag er wie Hans Seydlitz bei dem Stande, dem solche zustatten gekommen, suchen, wie denn F. und St. hierüber einen allgemeinen Schluß machen; hinfür soll keine General- oder Oberamtskommissare bestellt, sondern von jedem Stande gegeben und ihnen als tägliche Liefergelder, die nachmals ex publico zu refundieren, mehr nicht als 6 Tlr. passiert werden. Den Einspännigern sind außer den 500 Talern Kuhnheims noch die im oberen Kreise vorhandenen 66 Malter Mehl vom Proviantmeister Hobrig zu leidlichem, billigen Kaufe hinzulassen. Ferner werden die Einspänner auf die Kapitation und Viehgelder des Herrn Hörnig zu Lissa verwiesen; sie betragen nach eingereichter Konsignation zwar nur 154 Tlr. 14 Gr., Hörnig soll jedoch die Schuldigkeit von seinem eigenen Vieh noch dazu tragen und wegen etlicher ihm von den Soldaten weggenommener Pferde nichts zurückzuhalten befugt sein. Über das, was den Einspännigern nach Empfang dieser Posten bis zu ihrer Abdankung noch an Rest verbleibt, erhält jeder nach der Abrechnung beim Generalsteueramte einen Restzettel, der später ehister Möglichkeit nach eingelöst werden wird. Inbetreff des von Frau Judith Reder begehrten Nachlasses an dem für das verkaufte Holz empfangenen Gelde lassen es F. und St. bei dem vorigen Schlusse darüber. Was dem Christoph Gerber an den 360 Talern und 36 Gr. wegen Proviantsalzes noch zuständig, soll ihm vom Breslauer Rate von seinen versessenen Landessteuern abgeschrieben werden. Die Rechnung von Christoph Bischofshain und Kaspar Warkotsch ist mit Herrn Schaffgotsch' Quittung richtig belegt; die Deputierten desiderierten dabei aber, daß der kaiserliche und königliche Oberamtsbefehl künftig noch produziert werde, worin ihnen dergestalt, aufs Roß 15 Fl. gereitet, da Ihr. Kais. Maj. Bestallung nur 12 besaget, mit wohlgedachtem Herrn Schaffgotschen abzukommen freigestellet worden. Jüngstem Schluß nach ist der Obrist David Rohr nach richtig befundener Rechnung an die Herrschaft Pleß und Oberstleutnant Geißler, wider dessen

<sup>1)</sup> Die Erläuterung dazu geben Acta publ. V, 331 und VI, 240.

Liquidation niemand etwas einzuwenden hatte, an das Bistum Breslau Neißischen Distrikts verwiesen worden; der F. und St. Erklärung nach soll auch anderen Anweisung an gehörige Orte geschehen. Hermann Nefe wird, da sich bisher niemand einzigen Exzesses halber angemeldet, wegen seiner ausständigen Besoldung ins Opplische, dieselbe an seinen Landessteuern abschreiben zu lassen, remittiert; doch soll er, ob jemand ihn weiter zu besprechen haben würde, jederzeit Rede und Antwort zu geben schuldig sein. Der Münzbeamten Sache konnte diesmal nicht expediert werden, weil die zur Relation nötigen, bei der Oberamtskanzlei zu Liegnitz liegenden Beilagen fehlten. Die Herren Plawetzker werden mit ihren für die Herrschaft Loslau wider die Steuerreste getanen Einwendungen bei der bevorstehenden Steuerreitung von den Deputierten gehört, das, was befunden wird, soll ihnen abgeschrieben und von der begehrten Moderation, da sie sich wieder zum Fürstentum Troppau geschlagen, nachmals geredet werden. Diejenigen, welche Steuernachlaß und dergleichen begehr, müssen notwendig alle generaliter von F. und St. abgewiesen werden. Was Wolf von Reppisch früher im Namen der Stände aus dem Oppelner Steueramt an damaligem geringen Gelde empfangen und zur Kontentierung der Soldaten verwandt hat, soll gegen Einhändigung seiner Quittung nach früherem Schlusse beim Generalsteueramte abgeschrieben werden. In bezug auf den von der Stadt Breslau erlittenen großen Brandschaden tragen F. und St. ein treues, christliches Mitleiden und verwilligen den Abgebrannten zu einem subsidio charitatis 2000 Tlr., der Vorstadt St. Moritz absonderlich 100 Tlr. und der Stadt Beuthen in Niederschlesien 500 Tlr.]

F. und St. berieten ferner, wie in *judiciis die executio contra morosos debitores fortzustellen sei*, damit einerseits nicht alle Bezahlungen aufgehoben, andererseits die „große Schädetreibungen“ verhütet würden; propter infinitam casuum varietatem und weil jeder Ort seine absonderlichen Privilegien und Gewohnheiten hat, erscheint es unmöglich, ein Generalwerk zu machen, weshalb es billig jeder Obrigkeit, die ihrer Untertanen Zustand und Gelegenheit am besten weiß, et conscientiae ipsius legibus informatae anheimgestellt wird. Ebenso unmöglich ist es, eine Generaltaxe aller und jeder Sachen, von der zuvor oft geredet worden, für das ganze Land zu veröffentlichen. Schließlich einigten sich F. und St. jedoch, daß jeder seines Orts zuverlässig darauf bedacht sein wolle, daß der arme Mann ferner nicht dergestalt wie bisher übersetzt [nach Heyne übervorteilt] und ihm das Mark vollends aus den Beinen, sonderlich durch die Handwerksleute, gesogen und gezogen werde. Sie getrösteten sich auch, Breslau als die Hauptstadt werde vor Jahren ergangener Anmahnung nach und nach dem Beispiele der Administratoren des Bistums Neisse den andern hierin mit gutem Exempel vorangehen, die obliegende Notdurft nicht unterlassen und solches unter Mitteilung an F. und St. dann durch öffentlichen Druck publizieren<sup>1)</sup>.

Aus dem mehrfach erwähnten Protokolle mögen noch folgende Äußerungen Platz finden: Man hätte den Obristen von Dohna „in hoffentlicher Zuversicht“ bei nächster Diät vertröstet ab illo termino ad festum Michaelis auf 100 bis 80000 Tlr. Nihil insecurum. Quantum proficere

<sup>1)</sup> Das Oberamt an Siegismund von Bock, Bernstadt 13. November 1628. St.: Auf der letzten Ständeversammlung wurde beschlossen, die die Kontributionen und andere allgemeine Sachen konzernierenden Punkte durch das Oberamt zu mächtiglich Wissenschaft in öffentlichem Druck zu publizieren; er überschickt ihm nun eine Anzahl Exemplare mit der Mahnung, darauf zu halten, daß dem Schlusse in allen Punkten genau nachgelebt werde.

possit patriae, constat. Quantum profecerit et proficiat, nunc quis ignorat? Omnes verbis bene cupiunt, optant, vovent, sed media quis exhibet? Quid si, daß man über vorige 12 Groschen vom Faß Bier 6 addierte und Ihr. Gn. darauf „verweisete“? Lento pede würde es gleich sehr ein serpens incrementum sein tamdiu, bis Ihr. Gn. kontentieret. Das Land würde es nicht gewahr, quia quota pars eines Hellers würde „berüren“, der um einen Kreuzer oder Silbergroschen mehr oder weniger Bier austrinke. Luxosis et bibulis wäre es pro poena, egentibus et parci-oribus wenig merkbar, summa tamen in universum würde etwas austragen.

Nachzufragen, ob und wie die Glogauer und Zülzer Juden kollektiert werden, und da es nicht erfolgte, ob Ihr. Gn. Herr von Dohna zu vermögen dahin sich anweisen zu lassen und daß hergegen soviel dem Lande abgeschrieben werden möge. K. Opl.: Von den Glogauischen ist ihnen nichts wissend, an die Zülzischen sei geschrieben. Herr Proskowski wolle sich nicht darein finden, weil hiebevor 1. die Juden zu der Kammer gezogen worden, 2. die Juden ihm im urbario für ein großes Stück seines Vermögens angeschlagen wären, welches sonst fallen würde. Er habe diesfalls Ihr. Maj. berichtet, bittet mit der Übereilung seiner zu verschonen. Bischöfl.: Non obstat, daß die Juden zu der Kammer gezogen, Steuern und andere collectas müssen sie doch in das Steueramt und andere gehörige Orte abgeben; non obstat das urbarium, denn die Juden sind steigende und fallende Nutzungen. Können ohne dieses, wenn es ihnen gelegen, aufstehen und sich gänzlich anderswohin transferieren. Et quid urbarium officit statuum Interesse? Econtra sind sie immediate subditi et non ut forenses solum liberi, tenentur ex obligatione subjectionis quam non evertit vel tollit collectandi necessitas. Ist auch keine Übereilung, Herr Proskowski ist von den statibus längst schon in hoc passu abgewiesen. Die status werden von ihrem Beschlusß nunmehr erst selbsten nicht dubitieren und in suspensum contra respectum et auctoritatem der Schlüsse traktieren lassen. Herr Proskowski hätte zum wenigsten seine gravamina bei dem kaiserlichen Oberamte wider den Beschlusß schriftlich eingeben und nicht also per forza et saltum Ihr. Maj. mit Partialbericht ansprengen sollen. Br(egenses): Zülzer Juden hätten vorhin dem Lande müssen die Kollekten abführen. Tropp.: Zülzer hätten fort und fort 100 Fl. hung. geben müssen den statibus.

Herrn Fenckhs<sup>1)</sup> 2000 Taler, soviel sich Ihr. Fürstl. Gn. dessen erinnern, sind per majora bewilligt, die solutio allhier (ist) bis auf itzo Michaelis differiert worden. Kön. Opl.: Ihro Kön. Maj. schreiben ganz beweglich, literae publicantur, darinnen de meliori dem Landeshauptmann ihre notdringende Armut rekommandieret wird, bei jetziger Zusammenkunft das Beste zu befördern. Der vorige Beschlusß über Fenckh bei dem es verbleiben möge, dürfe nicht ins Memoriale gebracht werden. Bischöfl.: Ihr. Maj. beweglichem Schreiben ist quantum possibile zu „entreumen“ [enträumen = Raum zu geben].

<sup>1)</sup> Wolfgang von Fenckh zum Steinhof, kaiserlicher Hofkammerrat und später Hofkanzler des Erzherzogs Leopold Wilhelm; er führte im folgenden Jahre die bekannte Korrespondenz mit dem Bürgermeister Jakob Treptau zu Neustadt in Oberschlesien. Die amtlichen Fürstentagsakten von 1626 unterdrücken die oben erwähnte Schenkung aus guten Gründen.

Sagansches Fürstentum, cum intercessione generalissimi, begehrt Steuermoderation und der alten Reste proportionierten Nachlaß. Ihr. Fürstl. Gn. der Herr Generalissimus über sendet eine Vollmacht semel pro semper auf Herrn Grabus von Neschern, Saganschen Hauptmann, [ihn] itzo und hinfüro ad quoscunque actus zu admittieren. Kön. Opl.: Könne nicht sein, weil eben ihnen von Ihr. Maj. solches [wegen des Stifts Liebenthal] abgeschlagen worden. 2. Sequela infiniti numeri. 3. Das Corpus müsse bei einander stehen bei itzigem drangseligen Zustande, inkünftig aber möge es geschehen. Bischof.: Habet equidem principio spem sequelae contra priora conclusa. Intercedit tamen singularis quaedam consideratio a regula recedens. Reassumantur: Pressurae von anno 1618, Durchzige, Quartiere, Muster- und Abdankplätze, Infektion et infinitae plagae. Ad extremum ruinieret. Derogleichen kein Stand erduldet. Die übermäßige Ansage und Anlage der Steuer. Ein Bauerngut so hoch als in den vornehmsten Fürstentümern [ein] Rittersitz, in simili manches Haus. Viele Häuser und Hofreiten [hier = Gut, Hof] stehen wüst, die Leute entlaufen, ratione soli ist das Fürstentum minus fertile. Keine Exekution wird was fruchten per rerum naturae impossibilitatem. Andere status sind in anderer Konsideration. Imo hat man doch den Troppauern gratifiziert, Sagan hat sich mehr meritiert, ist gehorsamer und mitleidender gewesen, hat sich niemals opponirt, dem Feinde resistiert. Ihr. Fürstl. Gn. selbsteigene merita et merenda. Diese Abschreibung sei mehr nicht als eine anticipatio futurae moderationis und merum beneficium temporis, propter disparitatem rationis gar nicht ad exemplum et consequentiam zu ziehen. Sagan. non obstat, daß es den Opplischen abgeschlagen worden und sequelas geben würde; das Corpus müsse beisammen stehen, magna disparitas inter ducatus. Im Opplischen Fürstentum liegen die größten Städte nicht so hoch in Steuern als ein Dorf im Saganschen. Si quis dubitat de miseria constituantur inquisidores. Breg.: Diese rationes würden inkünftig zu attendieren sein, sed obstat rescriptum Ihr. Maj. wegen des Stifts Liebenthal, welches alle limitationes exkludiert, derohalben bei Ihr. Maj. man anstoßen möchte. Vor zwei Jahren wäre allbereit eine Steuermoderations-Kommission angeordnet, wäre auch jüngst erfrischet; hoffen, zur Wiederkehr Ihr. Fürstl. Gn. werde solches succedieren. Durch ein glimpfliches Schreiben gegen Ihr. Fürstl. Gn. sich zu entschuldigen. Teschn.: Ein jeder Stand hat zu querulieren, res sei nicht mehr integra, die Kommission ist pendens, sei wiederum renoviert, ergo selbige zu befördern. Tropp.: Conformat se pluralitati, empfinden etwas „den Vorruck“ ihres Ungehorsams.

Ihr. Fürstl. Gn. Herzogin von Teschen bittet um Verschonung der Exekution wider ihre Untertanen. Quis vero cohibebit manum militarem? Exkusieren sich, daß sie mit dem Geld nicht fortkommen könnten, weil alldar polnisch Geld mehrernteils ganghaft. Man hat aber Nachricht, daß solches gar wohl zu reduzieren ad medietatem. Hergegen schadet es ihnen nicht, weil in Polen ohnedies auch der Reichstaler auf 3 Fl. valvieret, econtra allhier auf  $1\frac{1}{2}$  Fl. Ob nicht interpositione Ihr. Kais. Maj. mit Polen man sich in aequivalenti zu konformieren?

Kön. Opl.: Verschonung kann nicht sein, das Geld importieret gar nicht ex allegatis in propositione. Olsn.: Sei allbereit wegen der Münzeinigkeit mit Polen 1627 im Dezember

geschlossen worden<sup>1)</sup>). Teschin.: Anno 1627 sei geschlossen im Martio an Ihr. Maj. zu querulieren, superstite milite wäre unmöglich, die Bewilligung einzugehen, oder da ein wenig Volk verbliebe, sollten die Spesen an ihren quotis abgeschrieben werden. Hundert Musketiere sind noch zu Teschen, wollen ihre wöchentliche quotam haben. Ihr. Fürstl. Gn. haben an Ihr. Gn. Herrn von Dohna geschrieben, derselbe auch dem generalissimo. Unmöglich ist ihnen zu folgen. Bittet das Fürstentum Teschen in publico „zuevorbieten“ wegen der militärischen Exekution ihrer zu verschonen und auf geraume Zeit sich zu gedulden, bis nur einzige Respiration erfolge. In die 40 Häuser wären niedergeleget, daß die Soldaten nur Brennholz überkommen.

Herrn Plawetzki wegen der Herrschaft Loslau<sup>2)</sup>) Nachlaß der Steuer ex consequenti der Troppauischen Stände. Ihro Maj. begehren diesfalls Bericht. Dubitatur, ob das kaiserliche Oberamt zu Liegnitz solches expedieret. Sonsten prätendieren sie, daß sie status minores und ungeachtet die Troppauischen sich bemühet von dem Land zu entbrechen, wären sie doch in alle Wege standhaft geblieben, argumentieren von den Troppauern, daß sie sich vielmehr durch ihren Gehorsam meritieret, wären auch in dem Troppauischen territorio. Kön. Opl.: Bericht erfolgt billig an Ihr. Maj., dem petitio aber ist nicht zu deferieren<sup>3)</sup>). — Bischöfl.: Wäre wohl nicht unbillig, [sie?] ut membrum sub universo corpore der Moderation genießen zu lassen. Br.: Ihr. Fürstl. Gn. werden wegen der Plawetzker selbsten zu Wien berichten, sei auch vorhin allbereits schriftlich erfolget; wären sie aber gar zu hoch in der Ansage, möchte es auf die Kommission differiert werden. Tropp.: Loslau habe sich von dem Troppauischen Fürstentum getrennt, anno 1623 aber, als die Huldigung geschehen<sup>4)</sup>), hat sich Loslau auch separiert, „die“ sei nicht in den Nachlaß kommen. Anno 1624 haben Ihr. Fürstl. Gn. angehalten, die Loslauische Herrschaft wiederum an die Reste zu verweisen, sei von den statibus zum Oberamt verwiesen; Loslauische Vormünder haben sich selbst de novo „ergeben“. Loslauische Herrschaft aber gibt sich im Supplicieren an, wollte gleichsehr ein status minor sein. Bittet, sie abzuweisen (oder es würde sich der Landesfürst seines Rechtes gebrauchen) und solches in publico zu proponieren.

Taxa von den Bischöflichen Neißischen sei ankommen, darob zu konsultieren, ob dem Modell nach ein Universalwerk zu machen oder ein jeder Stand pro loci et natura et commoditate. Es wäre aber das Notwendigste hiermit, die Stadt Breslau als metropolis mache einen Anfang. [S. A. publ. VI, 229.] Kön. Opl.: Die Taxa sei alles Fleißes aufgesetzt, aber ein Universalwerk kann nicht sein, ein jeder Stand aber kann „pro modulo appliciert“ werden. Sonsten ist es ein heilsames Werk, niemand hält sich stattlicher als die Handwerksleute. Bischöfl.: Die Intention ist nicht gewesen, das Universalwerk hieraus zu konstituieren, sondern

<sup>1)</sup> Vgl. dazu den Passus aus dem Memoriale vom 1. Dezember 1627, A. publ. VI, 229—230.

<sup>2)</sup> Darüber berieten F. und St. schon im März 1624: A. publ. V, 252. Vgl. auch Henke, Chronik von Loslau 16, 33, 44 und Sinapius II, 398.

<sup>3)</sup> Unmittelbar vorher hatten die Königlich-Oppelnschen Gesandten Abweisung der Petition des Herrn von Sunneg, der Jägerndorfischen, die um Steuernachlaß eingekommen waren, und Siegmunds von Köckritz auf Festenberg, der wegen erlittener Feuersbrunst um eine Gratifikation gebeten hatte, beantragt.

<sup>4)</sup> Biermann, Geschichte der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf 521.

allein quantum istius loci et natura et commoditas sustinet. Non enim omnis fert omnia tellus. Ein Ort ist fischreicher als der andere, vieh- und getreide- holz- und eisenreicher. Commercia florieren in einem Ort besser als im andern, ein Ort ist a rerum necessariarum speciebus distantior. In einem Orte sind mehrere genera der Handwerksleute als der anderer, ideoque so ist es nur auf ein Partikularwerk gemeint, neque is fuit animus, dem Land was zu introduzieren, sondern allein ex debita humilitate ihr judicium et censuram super publicatione zu requirieren und die evulgationem securoram zu notifizieren. Omnia amice et communicatione, wie es auch der status selbst anders nicht begehret, und wäre freilich gut, daß zu Breslau ehistes auch ein Anfang gemacht werde, intentis etenim oculis omnes aliae et civitates et rusticani affixi sunt exemplo metropoleos in virtutibus et vitiis, weil Breslau ut regina, quae alias inter caput exerit urbes, admirieret und hinc illud: regis ad exemplum totus componitur orbis. Sagn.: Ist hochnotwendig, Breslau soll billig den Anfang machen; commercia rerum seien unterschiedlich, ergo unterschiedliche Taxen, könnte aber bei dem Oberamte eingebracht und ein Universalwerk gemacht werden. Br.: Ob nicht in alle Kreise etliche Personen zu deputieren, die daselbst eine taxam machten? Wäre sehr gut, daß man properierte; Breslau habe noch nichts ausgesetzt. Olsn.: Commandant considerationem causarum et praeambulum, die Inkonvenientien sind ja gar zu groß, z. B. nur die Schuster, item andere Handwerksleute. Si praetendunt Steuer, der Landmann gibt sie auch, durch solchen übermäßigen Wucher blieben die Steuern bei dem Landmann ersitzen. In Concilio Lateranensi et sub papa Alex. III. sind decreta, wie das Land in acht zu nehmen; supellex rustica mangelt auch wegen der Übersetzung der Handwerksleute. Hoc providerunt electores saxonius et brandenburgensis, so alsbald taxas konstituieret reducto valore. Breslau sollte es freilich tun, sonderlich propter materiam rudem. Mit den Kreistaxen ist es zweifelhaft, nisi Ihr Maj. selbst ihnen einen terminum praefigieren, intra quem; Ihr Maj. wäre zu ersuchen. Teschn.: Ihr Dank gebührt besonders den Neißischen Abgesandten, welche am meisten laborieret; es sei leicht ad exemplum zu gehen, sonderlich von den Breslauern.

Liegnitzische Gesandte berichten, das Land begehre eine *Gesinde-Ordnung*<sup>1)</sup>; Ihr. Fürstl. Gn. hätten dergleichen was formieren lassen, ob man auf solche Maniera ad imitationem gehen wollte, wird den Ständen anheimgestellt. Kön. Opl.: Sei zwar sehr gut, in der alten

<sup>1)</sup> Mit dieser Angelegenheit beschäftigten sich F. und St. auf ihren Versammlungen vom 14. April 1553, 5. November 1565, 10. September 1571, im Jahre 1578, am 2. Mai 1581, 4. November 1592, 7. März 1603; 1623 erschien eine von den Ständen in diesem Jahre beschlossene Ordnung im Druck. In ihrer Einleitung heißt es: Es ist männlich aus täglicher Erfahrung mehr denn zu viel bewußt, daß hin und wieder das gute Gesinde von anderen abgehalten, es auch teils aus gefaßtem Mutwillen und Ungehorsam so trotzig und frech worden, daß sie sich ihren Herrschaften widersetzen, auch wohl teils Hand an sie legen wollen, teils ohne Ursach von ihrem Dienst entlaufen, auch wenn sie nur nicht recht angesehen oder ihrem Bedürfniken und übel gefaßtem Humor nach nicht stattlich genug traktiert werden, den Stuhl, wie man zu sagen pflegt, vor die Tür setzen, mit Weglaufen drohen, öfters auch in der Ernte- und Saatzeit und wann das Allernötigste zu verrichten, nicht anspannen oder in die Arbeit treten wollen, es gehe denn die Herrschaft zuvor in allem in ihren Willen, welches dann beim Land und in den Städten solche confusiones verursacht, daß solches nicht genugsam zu beschreiben.

Polizeiordnung sei auch dergleichen, itzo aber wäre es nicht rätlich, denn ein Aufstand des Gesindes zu befürchten, bevoraus weil die Mährer Patente Ihr. Maj. ausgebracht, daß die Ihrigen in Schlesien nicht laufen sollten, in contrarium wäre auch zu bitten. Bischöfl.: Das alte Liedlohn müßte doch bis auf Weihnachten verbleiben. Patentes erst zu erlangen, non videtur consultum, etenim diversitatis ratio. Aus Mähren in Schlesien est amor libertatis, aus Schlesien in Mähren est odium servitudis. Durch Patente möchte man eher manchen konzitieren und [ihm] die Augen aufmachen. Ibi facti praesentis est quod cedant et fugiant, hic futuri et contingentis cuius non datur determinata veritas. Melius, es bleibe also bis gegen den Frühling, und es sei zu befürchten, daß es doch sine fructu sein würde. Quis enim inquireret in secreta et modos aequipollentium, wie mancher heimlich sub alio titulo et colore seinem „Gesindichen viel zufrömen“ [nützen, frommen] möchte. Quod longe aliud est in taxa et in mercenariis operariisve extraneis ad aliquot eosque exiguos numero dies, aliud in anno continuo inter domesticos et familiares. Sagn.: Für diesmal zu differieren. Br.: Die Ordnung sei nur in generalibus, daß die Untertanen ihre Kinder, so übrig, der Herrschaft lassen; Liedlohn könnte ausgesetzt werden, weil es doch die Untertanen betreffen tue. Erinnern, ob nicht eine gewisse Exekutionsordnung zu verordnen propter debitores, in einem Fürstentum exequieret man scharf, im andern nicht. Arresta sind nichts frömblich, immissiones nichts dienstlich; ob nicht de mediis zu reden, zu schließen und es Ihr. Maj. pro confirmatione zu schicken? Die Breslauer sollen dergleichen was haben, wissen nicht, wie es sei. Olsn.: Conformat se equidem Bregensibus, aber itzo ist es fast unbequem durante militia. Teschn.: Exekutionsordnung halber eine Gleichheit zu halten, stellt es aber ad priora vota. Tropp.: Neue Ordnung zu machen, sei schwer, die vorigen alten Patente wären zu renovieren. Quid si ad Glogoviensium exemplum gewisse delegationes zu acceptieren?

Ihr. Gn. Herr von Dohna begehr die Steuerreitung aus dem Steueramt, die Schuld- und Sortenbücher, den Extrakt, was ein oder der andere Stand an Steuern schuldig. Kön. Opl.: Dieses Petitum sei nicht abzuschlagen 1. weil dergleichen hiebevor auch geschehen, 2. weil es Ihr. Maj. selbsten befohlen. Bischöfl.: Fiat. Br.: Gestern sei ein Memorial von Ihr. Gn. eingegeben worden, was Ihr. Gn. begehre, insonderheit die Steuerreitung von 1620 in originali mit den probationibus. Derohalben nachzufragen, quo fine, denn sonst leicht etwas verlegt werden könnte. Oder ob nicht dieselbe in loco per deputatos camerae übernommen würde, forte in einem Zimmer auf dem Rathause? Tropp.: Wird auf die alten Schulden nur verstanden.

Abt zu St. Vincenz, die refusionem der 15000 Tlr. [betreffend], bittet, die Steuern vorhin abzukturzen, minatur sich selbsten zu Ihr. Maj. zu erheben und einen Fußfall zu tun. Kön. Opl.: Sei oben allbereit expediert, bei dem es bewendet. Der Abt auf dem Sande bittet, seine ausständigen Steuern von dem Vorlehen der 10000 abzuschreiben. Kön. Opl.: An Zinsen möchte es passieren, aber nicht an Kapital.

Aus dem Votum conclusivum der Schweidnitzer Gesandten 14. und 17. Oktober 1628: Das Land ist mehr schuldig als die alten Reste austragen, itaque werden doch neue  
VII.

contributiones hervorzusuchen sein; interim differiere man in locum künftiger neuer Anlagen die alten Reste, econtra anstatt der alten Reste rekurriere man retro per modum anticipationis zu einer neuen Anlage. Alsdann wären gleichwohl die alten Reste in gewissen möglichen Terminen einzubringen, die Landschulden können besseren Anstand haben als die Bewilligungen, auch sind die Reste nicht bei jedem ganzen Stand, sondern etlichen privatis, z. B. bei Herrn Kochitzki. Non obstat, daß auch höchstbenötigte Leute, Witwen, Waisen etc. darunter sind. Besser ist es, wenn ja extreum daraus erfolgen sollte, es sterben und verderben etliche privati als ein ganzes Land, als die autoritas summi principis, als ein ganzes Kriegsheer, als alle victoriae et triumphi. Alle publica müssen das Präzedenz vor den privatis haben. Würden nicht allein die Landschulden selbst remoriert, wann die executio militaris oder Winterquartiere oder auch die universalis eversio von Freunden oder Feinden kausiert werden sollten? Quo casu nachmals das Kapital, Interesse und alle anderen noch übrigen facultates quorumcunque ganz spoliert und entzogen würden.

Generalissimus hat befohlen zu exequieren. Ihr. Gn. Herr von Dohna tut es nicht gern, sed tenetur.

In die vierzig Häuser haben die Soldaten im Teschenschen eingerissen, daß sie Bauholz hahen. Quod mirum, ist doch Holz genugsam [da].

Aus dem Votum der Erbfürstentümer vom 20. Oktober: Die Münsterbergschen hätten das Defensionsvolk 13 Monate länger gehalten. Ingleichen hätte das Breslauische blaue Fählein 12 Monate länger gedient als das andere, derohalben ein Rekompens gefordert wird.

92728 Tlr. Sagansche Reste, hiervon abzuschreiben 12728 Tlr. doch absque exemplo et contra sequelam.

Den Stiftern die capitalia und Interessen abzuschreiben, wäre nicht zu mißgönnen. Wie wird aber der defectus dem Lande ersetzt, weil in dem Breslauischen die Stifter allzumal den vierten Teil der Steueransage konstituieren?

Aus dem Städte-Votum vom 23. Oktober 1628: Wegen der 6 Groschen auf das Faß Bier sind sie etwas beschweret, weil es den Städten allein aufgedrungen wird. Der Biergroschen sei vorhin ohne dieses duplieret. In vielen Örtern wird das Bier nicht mehr verkauft, sondern „vor“ Weizen vertauscht; dadurch entgehet den Städten ihre Nahrung. In den Städten lasse man keinen einbrennen, er habe denn alle erheischende Gebühr abgelegt, secus auf dem Lande. Jedoch konfirmieren sie sich, begehrn aber hiergegen ein Aequipollent: Hochzeit- und Kindtaufen-Bier ohne Entgelt brauen zu lassen.

Patenta [seien] auszufertigen, die rerum precia nicht nach den Reichstalern anschlagen zu lassen, bei Verlust der Ware.

Kaiserliches Oberamts-Votum vom 25. Oktober 1628: Galli Termin hätte sollen besser in acht genommen werden. Geschiehet nicht alles aus Unmöglichkeit, sondern Ungehorsam. Denn nicht glaublich, daß Armut des Landes so hoch sei, warum nicht einziger Heller einkommen könne.

Sechs Groschen auf das Faß Bier zu verstehen auf böhmische Weißgroschen. Ihr. Gn. Herr Oberst von Dohna wird ersuchet, die Glogauischen Juden ad solutionem der 8000 Fl. ung. zu bringen. (Per discursum:) Man hat Nachricht, daß Ihr. Gn. schon die Exekution wolle fortstellen. Will sie mit lauter Schweinefleisch speisen, alle Suppen mit Speck machen lassen.

Den Städten ist wegen der 6 Groschen kein Rekompens zu tun, denn nicht die Städte oder der Bräuurbär, sondern ultimus consumens solches gibet, welcher sowohl auf dem Lande als in Städten ist.

Viel polnisch Bier wird in Schlesien ausgeschenkt. Ob nicht durch Patent solches abzuschaffen? Concl.: Patent nicht zu publizieren, möchte große turbas geben. Aber in das Memoriale zu setzen, daß jeder Stand sonst den modum consuetum achte, sub comminatione poenae contra magistratum delinquentem.

Postrosse: Briegische erinnern wegen der Stadt Ohlau, in simili die Neißeschen; Ihr. Gn. Herr von Dohna berichtet, sie werden bezahlt. Liegnitz: Neumarkt conqueritur, ist eine große Beschwer. Aber nach den „Poleten“ zu sehen, wie dieselbigen lauten, ob auf Post oder sonst nur freie Passierung; auf jedweden Paßzettel aber nicht. Wider Ihr. Maj. und den H. Generalissimum ist man nicht, wie auch Don Laurentio [de Medicis] aber nicht in gemein. Abusum abzuschaffen.

Großglogauische Nagrolische und andere Erforderungen hat die Fürstenstimme übergegangen zn reassumieren. Per disc.: Monatssold sei keine Verpflegung, sondern eine Kriegsbezahlung. Quaeritur, quo jure Ihr. Maj. Volk zu zahlen.

Biergroschen, so dem Lande gefallen, zielen auf des Oberamts Deputat nicht. Itziges Oberamt hat zu Rettung seines versetzten Silberwerks consensu ducis Liegnicensis auf sein Darlehen von dem Biergroschen anticipieret. Habens getan per modum vigilantiae ad exemplum aliorum. Per disc.: Factum infactum fieri nequit. Sonsten aber ist der Biergroschen auf des Landes Angelegenheit gemeint.

Ihr. Fürstl. Gn. Herrn Generalissimi Interzession [sei] billig zu gratifizieren, jedoch so die vorhergehenden vota directo per plura konsentieren. Moderation könne auch ex eadem specialitate geschehen, weil doch Ihr. Kais. Maj. nicht contrarius und ohne dieses die Steuermoderation ehistsen ihren Success haben wird. Sei besser ut ultronee fiat. Alleine 12000 zu willigen, sei gegen einen solchen Prinzen ein Spott.

Ihr. Maj. Befehl wegen der Herrschaft Oderberg und Beuthen: 1. gewisse classes zu machen, wieviel die Herrschaft per se, die Geistlichen per se, die Landschaft absonderlich, in simili die Städte und Untertanen schuldig, 2. zwischen selbiger Herrschaft und dem Fürstentum Jägerndorf der Steueransage nach eine proportionem zu machen, interim mit der Exekution sie zu verschonen. Per disc.: Die divisio proportionis ist allbereit richtig, 18000 auf beide Herrschaften geschlagen, 22000 auf Jägerndorf. Der Steuerrevisoren Gutachten gibt allhier schon Ziel und Maß.

Herr Hauptmann der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer erinnern, auf Ihr. Kais. Maj. Verordnen ein Gutachten abzufassen, wie es mit der Exekution contra morosos debitores zu halten. Ihr. Fürstl. Gn. [Herzog Heinrich Wenzel] movieren, ob nicht jeder Stand in termino sein Gutbedenken abfassen solle, solches einzubringen, alsdann Ihr. Maj. zuzufertigen. P. d.: Omnes casus sind sub legibus zu komprehendieren unmöglich; judicis discretioni zu committieren.

Aus dem Erbfürstentümer-Votum vom 28. Oktober 1628: Glogauischer Gesandter entschuldigt sich wegen der Konsignation, weil die Ankunft des Liechtensteinschen Regiments über Krossen alle expeditiones und Erledigungen interturbieret. Das Schreiben ist beihändig; consultandum, wie das Volk abzuführen. Protestieren, hoc modo nicht zu folgen.

Trium regum 10 vom M anzulegen. Die alten Steuern müssen eingebracht werden, die 10 vom M sollen nur wie adjuto di costa sein.

Fürstentagsbeschlüsse publici juris zu machen. Die flüchtigen Leute aus dem Troppauischen zu zitieren, ob non compositionem ihre Güter zu konfiszieren.

Aus dem Städte-Votum vom 29. Oktober: Herrn Generalissimo ist der Nachlaß in totum zu willigen und nicht erst wegen 12000 Tlr. zu diffikultieren. Ihr. Gn. Herrn von Dohna sub sigillo statuum Rekognition zu geben pro se et suis haeredibus.

Beilage I. Auf Befehl seiner Herren aufgesetzte Relation wegen übermäßiger Steueransage der Stadt Breslau von Reinhard Rosa auf Rosenick, beider Rechte Dr., kaiserlichem und Fürstlich Liegnitzischem Rat, Syndikus und Oberlandschreiber, 21. November 1628. Br. [z. T. gekürzt].

Bei der 1527 erfolgten Einführung und Verteilung von Steuern und Anlagen entfielen auf das ganze Land Schlesien 7021601 ung. Fl. 14 Gr., wovon dem Fürstentum Breslau samt der St. Johannis-Insel und den Weichbildern Neumarkt und Namslau 1200000 ung. Fl. Ansage zugerechnet wurden<sup>1)</sup>). Obwohl nun auf dem 1552 Montag nach Mariae Lichtmeß [7. Februar] zu Breslau gehaltenen Fürstentag solche Ansagen von ungarischen Gulden<sup>2)</sup> auf Taler gefallen und daher andere Stände nur soviel Taler, als sie zuvor ungarische Gulden gehabt, in der Ansage behielten, so verblieb doch die Ansage der Stadt Breslau, ungeachtet die Insel St. Johannis davon kam und die Ritterschaft beider Weichbilder sich von der Stadt trennte, auf 1293901 Talern bestehen. Dem 1574 zu Breslau versammelten Fürstentage überreichte der Breslauer Rat am 28. Januar ein Memorial und ließ durch seinen Syndikus mündlich ausführen, daß der Stadt bei solcher ganz ungleichen und übermäßigen Ansage länger zu kontinuieren nicht möglich sei, sondern daß sie um 200000 Taler herunterzufallen der unumgänglichen Notdurft nach gedrungen würde. Bei diesem Abfall verblieben die Breslauer bis 1577 und gaben die Steuern nicht höher als nach Inhalt des verminderten und 1574 eingestellten neuen Schatz- und Anlagszettels ab. Als aber Markgraf Georg Friedrich von Onolzbach am 31. August 1576

<sup>1)</sup> Als Belege führt Rosa hier und an anderen Stellen „alte bei der Stadtkanzlei befindliche Fürstentagsakten“, die Chronik von Jakob Schickfuß und die Reuß'schen Kollektaneen an.

<sup>2)</sup> Nach Kries, Steuerverfassung XVI war ein ungarischer Gulden gleich  $1\frac{1}{2}$  Talern oder 54 w. Groschen.

wegen seiner Jägerndorfschen Kammergitter ebenergestalt einen Abfall an Steuern ansagte, antworteten F. und St. negative darauf, und das Memorial vom 5. November 1577 erwähnte, daß keinem Fürsten, Herren oder Stand einiger Abfall an den Ansagen und Schätzungen nachgegeben werden könne; die von Breslau aber sollten sich auf dem nächstfolgenden Fürstentage endlich erklären, ob sie bei der zuvor gesuchten Fallung der Steuern verbleiben wollten. Schon vorher, am 15. August 1577, überreichte der Rat eine abermalige Ausführung über die Gründe für einen solchen Abfall der Steueransage und führte aus, wie übel und unbillig die Stadt Breslau dazu gekommen sei, daß sie 1527 und 1552 das ganze Vermögen ihrer Bürgerschaft und darunter auch bare Gelder und Handlung versteuert, da doch F. und St. selbst 1562 Ihr. Maj. berichtet hätten, daß kein Kaufmannsgut, Waren noch bare Gelder im Lande vergeben oder versteuert werden dürften. Damit aber auch die res publica in diesem hochwichtigen passu desto mehr gegründet und contra insultus contrarios verwahrt sein möchte, wurde der berühmte Rechtsgelehrte Dr. Matthaeus Wesenbeck zu Wittenberg um Information gebeten; seine Antwort fiel für Breslau beifällig und ex voto aus und ist jetzt publici juris für männiglich in offenem Druck vorhanden. Inzwischen kam ddo. Wien 16. Februar 1578 vom Kaiser Rudolf ein starker, ernstlicher Verweis des Inhalts, daß E. Rat heimlicher Weise, unangesagt, ohne der F. und St. Vorwissen an der Steueransage um 200000 Taler gefallen sei. Solches hätte dem Rate keineswegs gebührt, sondern er sollte die alte Ansage behalten oder es sollte vom Oberamt mit Exekution wider die Stadt verfahren werden. Der Rat antwortete am 7. April darauf, erbot sich zu weiterer Ausführung und sandte den Ratsältesten Jakob Schachmann mit dem Sekretär Renß zum Bischof und Oberhauptmann, an die Herzöge Georg von Brieg und Karl von Münsterberg, sowie an Georg von Braun, damit dies wichtige negocium unterbaut werde. In zwei Schriften an F. und St. und die gerade in Breslau anwesenden kaiserlichen Kommissarien wurde ausgeführt, die Stadt sei 1327 von König Johann ansehnlich privilegiert worden, daß sie aller Schatzung und Steuer frei sein solle. Solche Begnadung sei auch durch den gewöhnlichen dem ganzen Lande Schlesien bei allen Verwilligungen erteilten kaiserlichen Revers in esse fort und fort erhalten worden, und weil das Vermögen, davon die Schatzung hiebevor gegeben wurde, nicht mehr vorhanden, so wolle man gern sehen, gegen wen die angedrohte Exekution vollstreckt werden könnte oder sollte. Darauf wurde in den Schluß des Fürstentags vom 18. August 1578 dieser Punkt inseriert: Da die Breslauer hoch beteuern, auch darzutun sich erbieten, daß die Steuern und Hülfen ihrer alten Schatzung deshalb nicht abgelegt werden können, weil „dieselben Leute, so hoch ihr Abfall anlaufen tut, nicht mehr bei ihnen“ und deren Vermögen und Güter von der Stadt ganz abgekommen, auch viel bare Gelder „verschatzet“ werden, so wollten F. und St. Ausführung und Beweis darüber klar vernehmen. Die anderen Stände, Markgraf Georg Friedrich, Fürstentum Münsterberg, Wilhelm und Siegmund von Kurzbach, wurden mit ihrer angemaßten Exemplifikation stracks abgewiesen. Um einer spezifizierten Ausführung zu entgehen, erinnerte Breslau das Oberamt (3. Dezember 1578) schriftlich, die Herzöge von Brieg und Öls, dann den Herrn von Braun durch Jakob Schachmann

und Andreas Reuß mündlich 1. daß solche Eröffnung der Partikularität eine Neuerung wäre, die zuvor niemals gegen einen Stand vorgenommen worden sei; 2. würde dadurch ein gefährlicher Eingang gemacht und Ihr. Maj., dergleichen zu begehrn, Anlaß gegeben, da es doch Kaiser Rudolfo, wie eifrig er auch die Partikularität des Anschlages begehret, abgeschlagen worden; 3. würden die Namen vieler alten „wohlverhaltenen“ Geschlechter, die bei der Stadt in Abfall gekommen, gestorben und verdorben, kund gemacht werden müssen. Die Stände beharrten gleichwohl auf der Bildung eines Erkundigungsausschusses, in den wegen des Bischofs Simon Hauwaldt, wegen Herzog Georgs der Kanzler Hans Zesch, für den Herrenstand Georg von Braun, aus dem Schweidnitzer Fürstentum Ernst von Kreckwitz, aus dem Glogauischen Siegmund von Kottwitz deputiert wurden. Ihnen legten der Hauptmann Niclas Rhediger und der Ratsälteste Schachmann einen spezifizierten Auszug aus den Steuerbüchern vor und ließen Post zu Post berechnen, daß sich von der alten Steueransage 263479 Taler verloren hätten. Darauf ließen F. und St. nach der Relation der Deputierten einen Abfall von 227809 Tlr. 20 Gr. 5 H., wie er schon 1574 angegeben worden war, passieren, und es verblieben als Ansage der Stadt 1066091 Tlr. 15 Gr. 7 H., von denen freilich, wie Berechnung und Belag auswiesen, immer noch 35669 Tlr. 15 Gr. 7 H. in rerum natura nicht mehr befindlich waren; sie mußten einstweilen bis zu erhoffter Besserung aus anderen städtischen Einkünften vorgeschosson und ergänzt werden. Die vom Rate gewünschte Aufnahme dieses Fürstentagsbeschlusses ins Memorial wurde zunächst durch den Widerspruch der Vertreter der Erbfürstentümer verhindert, die erst mit ihren Prinzipalen reden wollten (erst am 25. Mai 1579 erklärten sie sich mit der Abschreibung einverstanden), und der Oberlandeshauptmann Bischof Martin legte der Stadt in seiner einstweiligen Rekognition vom 10. Januar 1579 auf, von 1574 an die von solchem Abfall zu erlegenden Außenstände — rund 9990 Tlr. — dem Kaiser ohne einig Entgeltnis der F. und St. richtig zu machen.

Der Rat fand diese Summe zu hoch, bat F. und St. um Interzession, die er auch am 3. Juni desselben Jahres „in meliori“ erhielt, und sandte damit den Syndikus Dr. Johannes Heß an den kaiserlichen Hof ab. In seiner Instruktion vom 18. August 1579 hieß es, er solle sich weder mit Ihr. Maj. noch mit der Hofkammer in einigen Disputat einlassen, sondern ehe gar unverrichter Sache wieder zurückziehen, nur sich dahin bemühen, daß von Ihr. Maj. der bescheinigte Nachlaß mit Anziehung geleisteter Bürgschaften und sonst treuer Dienste approbiert werde; zu „dessen mehrerer Erhebung“ dem Herrn von Altheim 1000 Tlr. verehrt, auch ohne vertrauter Personen (wie des Hofkammerrats Georg Brauß und des Hofkammersekretärs Daniel Preuß) Rat nichts getan werden sollte. Am 25. August wurde der Gesandte von Kaiser Rudolf, der dilatorie doch gnädigst antwortete, zur persönlichen Audieuz gewürdigirt, erhielt aber trotz aller Bemühungen bei seiner Abfertigung am 22. September 1579 den Bescheid, daß nur der halbe Teil der restierenden Summe aus Gnaden erlassen, die andere Hälfte dagegen alsobald richtig gemacht werden sollte. Heß bezahlte davon während seiner Anwesenheit dem Hofzahlmeister 3000 Tlr., der Rest, 1995 Tlr. 5 Gr. 6½ H., wurden laut Quittung in Breslau gut gemacht.

Von 1579 bis 1607 kontinuierliche die Stadtansage nun im Betrage von 1066091 Tlr. 15 Gr. 7 H. Am 9. April 1607 verglich sich der Rat mit der Ritterschaft des Fürstentums und des Neumarktischen Weichbilds dahin, daß Land Land und Stadt Stadt bleiben und daß alle Landesgüter, wenn sie auch im Besitz von Bürgern seien, zur Landesansage gehören und nur Güter und Pfandschilling von Breslau, so lange solche der Rat innen halte, ausgenommen sein sollten; deren Steuer sollte der Rat neben der Stadtansage behalten und versteuern. Dergestalt wurden 199 664 Tlr. der Stadt ab- und dem Lande zugeschrieben, und die Stadtansage verblieb von 1607 ab auf 866 427 Talern; dabei befanden sich schon nonentia, die sich bei vorgehender der Stadt Ansage auf hundert und etliche vierzig tausend Taler beliefen. Dem Lande wuchsen durch diese Verhandlung viel Landgüter mit 72 000 Tlr. Ansage zu, und es wurden ihm auch von den non entibus 1000 Tlr. Ansage mit überwiesen. Von da an drückte diese „Lähme“ das Land zugleich mit, und zu Supplierung solchen Defekts mußten Steuern und Anlagen bei Stadt und Fürstentum mit großen „Unstatten“ nach und nach etwas höher, als die Ordinaranlagen erfordert, gespannt werden. Stadt und Land empfanden solches merklich, zumal da bei den seitherigen zehnjährigen turbis und dem unseligen Kriegswesen contributiones und Anlagen über alle Maßen stiegen und also viel Tausend Taler propter non entia haec eingebüßt wurden. Gleichwohl setzte man ob bonum pacis publicum und damit man nicht bei diesem ohnedies verwirrten Landeszustande zu mehrer Unrichtigkeit und anderer Stände vermeinter Nachfolge Anlaß geben möchte, fast das Äußerste daran und lebte der steten Hoffnung, es würde durch Gottes und Ihr. Maj. Gnade und Erbarmung in dem allgemeinen Steuerwesen eine erfreuliche Moderation angeordnet werden. Sie wurde zwar vielfältig vertröstet, konnte aber bis zu dieser Stunde nicht zur Wirklichkeit gebracht werden, und es war der Stadt, weil sich\* wegen Abnehmung und Verlierung der Handlung die gutwilligen und die Urbars-Ansagungen von Tag zu Tag verringerten, unmöglich insonderheit mit dem supplemento solcher non entium ferner zu folgen. Deshalb ließ sich der Rat endlich 1624 bei dem nach Michaelis gehaltenen Fürstentage ausdrücklich und öffentlich angeben, daß er ferner mit der Versteuerung der in die 150 000 Tlr. betragenden nonentia nicht fortkommen könnte, ließ auch von da an auf solche Ansage der 150 000 Tlr. bei dem Generalsteueramte weiter nichts abführen. Dasselbe urgierte man 1625 auf dem Jubilate-Fürstentage instantissime und erbot sich eventualiter ad ocularem demonstrationem.

Als zum 6. April 1626 eine eilfertige Zusammenkunft der Nächstangesessenen Stände nach Neumarkt ausgeschrieben worden war, wurden Barthel Dobschütz auf Neumarkt und Syndikus Dr. Reinhard Rosa nomine senatus dahin geschickt. Sie deduzierten dort in persönlicher Gegenwart des Oberamtsverwalters Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, der Herzöge Johann Christian von Brieg und Heinrich Wenzel von Münsterberg, des Burggrafen von Dohna, Herrn Schaffgotschens und der Abgesandten der übrigen Stände plena manu den obenerwähnten Defekt bei Stadt und Land und protestierten öffentlich, daß man zu Ersatzung desselben weder Rat noch Mittel ergreifen könnte. Eben solches wurde bei der kurz vor Jubilate 1626 angestellten Steuerrechnung, wie bei nachfolgenden allgemeinen Fürstentagen dringend wiederholt, „es hat

aber solch Prätendieren und Exzipieren fast befremdlich und zumal unzeitig vermerkt werden wollen". Zur Erläuterung der Steuerreste war eine Kommission eingesetzt worden, in welcher der Liegnitzer Rat Kaspar Kirchner von Oberamts wegen den Vorsitz führte; zu ihrer Information und zu ihrem Gutachten wurde solcher passus verschoben, und ihr wurde auch die Notdurft von Stadt und Land vorgetragen. Wie Anhang A ausweist, fiel ihre Relation aber sehr widerwärtig aus, und es wurde der Stadt mit den eingeschlossenen non entibus ein Rest von 99164 Tlr. 4 Gr. Usualgeldes und 3000 Rtl. assigniert, wovon Ihr. Maj. 65824 Tlr. und dem Lande 33340 Tlr. 4 Gr. 2 H., ingleichen 3000 Rtl. zugehörig sein sollten. Ferner verordnete das Oberamt ddo. Liegnitz 10. Juli 1626 beim Generalsteueramte, daß man die Reste der Stadt nunmehr einfordern sollte, weil ihre Einwendungen abgewiesen worden wären. Besonders übel empfand der Kammerpräsident Oberst von Dohna die Prätension des Rats und der Ritterschaft; er ließ sich ad partem klar vernehmen, man würde Ihr. Maj. gesamte Landeskontributionen dadurch stutzig und steckend machen, und der Kaiser dürfte dasjenige anordnen, was er weder der Stadt noch der Fürstentumslandschaft gönnen wollte. Ja, als man während der am 1. September 1627 zu Breslau gehaltenen Generalzusammenkunft über die Aufbringung der im April des Vorjahres verwilligten 150 000 Tlr. Pragerischen Reisekosten beriet, votierte die Fürstenstimme in publico, man möge die Breslauischen Reste der non entia dazu gebrauchen; das Land wäre in possessione und könnte sich durch das Breslauische eigenmächtige Protestieren und Angeben nicht daraus entsetzen lassen, doch wurde dem von der Stimme der Erbfürstentümer die Unmöglichkeit und öffentliche Unbilligkeit entgegengesetzt. Ganz ähnlich erging es der Stadt, als sie neben vielen anderen Ständen des Landes 1627 zu der Böhmischem Krönung der Römischen Kaiserin und Ferdinands III. nach Prag erfordert worden war. Hier beratsschlagten ihre Abgesandten Dobschütz und Rosa<sup>1)</sup> am 26. November im Logis des Oberamtsverwalters (Zum goldenen Einhorn auf der Kleinseite) mit den Herzögen Georg Rudolf, Johann Christian und Heinrich Wenzel, mit dem Neißer Administrator Breuner, dem Schweidnitz-Jauerschen Hauptmann Bibran, Oberst von Dohna, Joachim von Maltzan und den Hauptleuten von Glogau, Sagan und Münsterberg (Graf von Oppersdorff, Grabus von Nechern, Siegmund von Bock) mit allem Fleiß, wie man doch der zu Ihr. Maj. Kriegsdiensten geworbenen, in Schlesien liegenden Kosaken und der Dohnaschen Reiterei ehestes Tages abkommen und entledigt werden möchte. Wieder gingen die vota anteriora durch und durch dahin, man sollte sie den Restanten bis zur Bezahlung auf den Hals legen. Die Breslauer Gesandten vermerkten wohl, was der Stadt und dem Fürstentum sonderlich ratione non entium dadurch für Herzeleid und äußerster Verderb zuwachsen würde und opponierten heftig dawider, sodaß Kontentierung und Abdankung endlich auf andere Wege gerichtet wurden.

Nach Jubilate 1628 wurden abermals gewisse Personen zur Revision der Steuerrestanten deputiert, und man bemühte sich von Land und Stadt zum treulichsten und emsigsten, damit

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Krebs, Zacharias Allerts Tagebuch 101.

doch der passus non entium gründlicher beigebracht und zu besserem Schlusse als zwei Jahre zuvor befördert werde. Gott gab dazu auch soviel Gnade, daß die Relation darüber ddo. 29. Mai (Anhang B.) gar billig und verträglich abgefaßt und F. und St. eingegeben wurde. Da sie aber erst bei der Generalzusammenkunft nach Michaelis in die Stimmen gegeben werden konnte, ließen Rat und Ritterschaft abermals an menschenmöglichem Fleiße nichts erwinden, damit doch dermaleinst diese hartdrückende Beschwer erledigt würde, und sie brachten es endlich soweit, daß aus allen Stimmen gewisse Personen zur Einziehung genugsaamer Information und zur Okular-Inspektion der Steuerbücher verordnet wurden. Es waren dies für Herzog Heinrich Wenzel, der den an den kaiserlichen Hof erforderlichen Herzog von Liegnitz in der Oberamtsführung vertrat, Daniel Heß auf Minkowsky, Dr. Ernst Lange, dann Andreas Lange für Brieg, Schultz für Liegnitz, Abraham von Kreckwitz für Glogau, Nicol. Henel für Münsterberg, Gottfried Bernhardt für Guhrau; Breslau ordnete den Hauptmann Adam Säbisch auf Marschwitz und Messig, den Landesältesten Barthel Dobschütz, den Kämmerer Niclas Herbst und den Syndikus Rosa, die Ritterschaft Heinrich Heugel auf Sagwitz, Schrickwitz und Sagschitz und Ernst von Grüttschreiber auf Stabelwitz zu Produzierung der Steuerbücher und zu genugsaamer Information und Eximierung eines und des anderen etwa entstehenden scrupuli ab. Die Kommission hielt unterschiedliche sessiones ab und einige sich schließlich zu einer ausführlichen Relation<sup>1)</sup>; diese ging bei währender Generalzusammenkunft nochmals durch alle Stimmen, und der endliche Schluß wurde in das Memorial vom 31. Oktober 1628 aufgenommen.

Herzog Heinrich Wenzel erteilte nun am 6. November über die beschlossene Abschreibung Rekognition und ordnete auch das deshalb Nötige beim Generalsteueramte an. Somit ist diese kümmерliche Sache, die bei diesen geldmangelnden Läufen und hohen Kontributionen Stadt und Land schwer gedrückt, wenn auch nicht allerdings, so doch größtenteils zu guter Richtigkeit gebracht worden; außer Gott ist F. und St., sowie dem diesmaligen Oberamtsverwalter Heinrich Wenzel höchlich dafür zu danken. Einer Behelligung des Kaisers bedarf es diesmal nicht, weil die Stadt an kaiserlichen Resten soviel nicht schuldig ist und Ihr Maj. nach dem Invocavit-Memorial dieses Jahres alle ihre Reste dem Lande gegen Bewilligung etlicher gewisser Posten abgetreten hat.

Anhang A. I. Stadt Breslau. Ihr Abgesandter urgiert, daß außer allen hohen Ansagen, darin sich die Stadt vor allen anderen befindet, sie ein großes Teil von den non entibus hätte; wenn sie gleich alles von Heller zu Pfennigen zusammensetze, alle Schätzungen, womit sie Tagelöhner, Handwerksleute, uneingekaufte Personen belege, in summa alles und jedes aufs genaueste zusammenfrage, so blieben ihr doch allemal 150000 Tlr. Ansage, so in rerum natura nicht wäre, übrig, die ihr bei den jetzigen hohen Steuern weiter zu vergeben unmöglich sei. Dem setzten wir dann entgegen: 1. Die Sequel, so durch dieses Beginnen fast durchs ganze Land sich entspinnen, in kurzem viel Tonnen Goldes non entium erregen und das ganze Steuerwesen

<sup>1)</sup> Sie wird hier als Beilage II besonders mitgeteilt.

übern Haufen werfen würde. 2. Daß propter non entia von den mehr als 1600000 Talern, womit das Fürstentum von Alters her in der Ansage gewesen, ihnen bereits ein Ansehnliches nachgelassen worden und die Stadt mit nicht mehr als 1300000 Talern in der Ansage verblieben sei. Der damals mit ihnen getroffene Vergleich besage nichts anderes, als daß sie um desselben willen mit den übrigen ohne alle fernerne Einsage, es bestünde auch, worin es immer wolle, folgen sollten und wollten. Da man vor vierzig Jahren etliche Tonnen Goldes abgenommen und jetzt wieder ein so Ansehnliches verwerfen sollte, würde sich mit der Zeit immer mehr und mehr finden und endlich ein Weniges von der Ansage übrig bleiben. 3. Durch den neuen Vergleich zwischen Stadt und Land, der am 27. Juni 1608 reassumiert wurde, entfielen  $\frac{2}{3}$  der Ansage auf die Stadt,  $\frac{1}{3}$  auf das Land, der Stadt verblieben nur 866427 Taler Ansage. 4. Wäre leicht zu erachten, daß bei vornehmen Festungsbauten viele schöne Häuser und Gärten in und außer den Städten fort müßten, deren Steuern dann diejenigen, denen die Festung zu stehe, nicht unbillig zu „gelten“ hätten. 5. Könnte es wohl sein, wenn man die Steuerregister ansehe und zusammenlege, was von den Häusern, Kretschmern und Handwerkern jährlich erhoben werde, daß dann allzeit etwas in der Ansage ermangele; es wäre aber der Wahrheit sehr ähnlich, daß die Alten in ihrer Ansage nicht nur auf die Steuern aus obbemelten drei Stücken, sondern vielmehr auf das ganze corpus reipublicae ihr Absehen gehabt hätten, welches dann neben der Partikularsteneransage viel Zugänge zu Abführung der Schuldigkeit teils vor Alters gehabt, teils von neuem erfunden. 6. Selbst wenn eingewendet werde, daß man andere Intraden, wie Zölle, Hopfennutzung und viele andere ähnliche Sachen, zu übergeben nicht befugt, weil man über sie von Alters her stattlich privilegiert, so wäre doch im Gegenteil unleugbar, daß das Kontributionswesen den Privilegien ganz nichts benehme. Viele Sachen im Lande, die Brauurbare in den Städten, viele Handwerker und gewisse Arten der Handlungen, ja wo nicht alle doch die meisten Landsassen wären ebenmäßig dergestalt privilegiert, daß sie von allen „datis“, angariis [Postpferden? öffentlichen Diensten?] zu ewigen Zeiten befreit sein sollten, und dennoch müsse jeder des privilegii ungeachtet sich angreifen und seine Quote den anderen beischießen. 7. Wäre unleugbar, daß bei Land und Städten eine große Ungleichheit der Ansage wäre; mancher Landsaß müßte z. B. sein Gut im Verhältnis zu anderen doppelt, auch wohl dreifach hoch vergeben. Sollte man der Proportion nach ein solches Gut, Landschaft oder Stadt in eine rechte Ansage bringen, so würde manchem kaum die Hälfte oder  $\frac{1}{3}$  der Ansage verbleiben, das übrige sei nicht anders als Nonentien zu rechnen, die ebenso schwer und weit schwerer zu vergeben ankommen wie die der Stadt Breslau, bei der septima pars in nonentibus bestehen soll. 8. Und gesetzt, daß dem allem so wäre und die contributiones nur von Häusern und Bürgern „gar“, aber nicht von anderen Mitteln erhoben werden müßten, so wäre doch der Prozeß unrecht, weil die städtischen Abgesandten sich 1624 zwar der Nonentien halber bei F. und St. etwas beschwert<sup>1)</sup>), selbiges dem Memorial einzuverleiben und auf Mittel

<sup>1)</sup> Vgl. A. publ. V, 259 und 307.

wodurch ihnen in etwas geholfen würde, zu sinnen gebeten, auch hinzugefügt hätten, sie wollten zwar noch das Ihrige tun, besorgten jedoch, daß sie inskünftig nicht folgen könnten. „Ehe man nun von solchen Mitteln redet, ehe die kaiserliche Moderationskommission, so allbereit im Werke ist<sup>1)</sup>), fortgeht, fährt man de facto zu, setzt noch selbiges 1624. Jahr einen gewissen Tag in der Meinung aus, daß man bis auf selbigen Tag die Steuern dem alten modo nach abführen, von dem Tage aber an und künftig sich eine eigene Moderation von 716 000 Talern einsetzen und solche vergeben wolle“. Aus diesen und anderen bedenklichen Ursachen baten sie die Breslauer Gesandten, ihre Prätension bis zur Universal-Moderation einzustellen und die restierenden Steuern ungesäumt einzubringen. Der Gesandte der Stadt erklärte darauf, sie wüßte nicht, woher mans nehmen sollte, bot zum Beweise die Vorlegung der Steuerbücher an und bat, die Stadt in diesem Passe F. und St. bestens zu rekommandieren. Die Deputierten lassen nun die Sache, so gut sie ist, zur endlichen Resolution der F. und St. gestellt sein.

II. Ritterschaft des Fürstentums Breslau. Sie kam mit derselben Prätension ein; ihr Abgesandter erbot sich aus der Partikularansage klar zu machen, daß alle und jede Güter nicht höher als auf 421 816 Tlr. 8 Gr. in die Ansage kommen, die sie auch trotz der erlittenen vielfachen Durchzüge und Einquartierungen und der hohen Ansage (ein einzig Gut mußte 11 000 Taler versteuern) gutherzig abgeführt haben. Über dieses wären ihnen aber noch 12 000 Taler zugeschrieben, so in rerum natura nicht wären; zu ihrer Vergebung mußten sie über die andere Ansage bisher allemal 5 bis 10 Tlr. anlegen, was ihnen nunmehr auch unerträglich fallen wolle. Daher bitten sie inständig, solche Posten abzuschreiben, und zwar nicht bloß, weil es ein lauter beweislich non ens ist, sondern vornehmlich, weil sie keinen einzigen Zugang zu deren Erfüllung, wie andere, haben und alles durch neue Anlagen aufbringen müssen.

Mit Einbringung des Restes versprach der Abgesandte möglichst zu eilen, deutete aber daneben an, daß ein Teil der Stände dieses Orts nahe an 16 000 Taler nur an Interessen beim Generalsteueramte zu fordern hätten und entweder um deren bare Abführung oder um Abschreibung der Steuern ansuchten.

Den ersten Punkt beantworteten die ständischen Deputierten wie bei der Stadt Breslau und fügten hinzu, vor 1608 habe die Breslauer Ritterschaft mit 246 422 Talern 12 Gr. in der Schatzung gelegen; durch den im selben Jahre mit der Stadt geschlossenen Vertrag seien der Stadt 199 664 Tlr. 5 Gr. an der Schatzung ab- und der Ritterschaft zugeschrieben worden. „Weil sie sich nun solche Zuschreibung einmal hätten gefallen lassen, wollten wir sie zur Vergebung der völligen Quota im Namen unserer Herren Prinzipale anermahnt, im übrigen aber der Herren F. und St. Resolution zu erwarten gebeten haben. Im anderen Punkte würde ihnen nicht unbillig gefüget“ [nachgegeben].

Anhang B. Da Stadt und Fürstentum sich zum öfteren anerboten haben mit ihren Steuerbüchern und Registern darzutun, daß an der Steueransage ihnen in die 150 000 Tlr. entfallen,

<sup>1)</sup> Das klingt sehr euphemistisch; meines Wissens gab der Kaiser bis dahin nur Versprechungen, z. B. A. publ. V, 317, 335 und 343.

so weder auf liegende Gründe noch sonst angewiesen werden können, wäre es vielleicht nicht unschicklich, wenn sie damit gehört, ihre Bücher und andere probationes ersehen und also dann nach Befindung in diesen Sachen verfahren würde. Sonst sei doch zu besorgen, daß bei diesen schweren Zeiten, da Steuern und andere onera fast hoch gestiegen, dagegen aber alle commercia, Urbare und Hantierungen und sowohl die Kommunen als privati am Vermögen merklich abgenommen, beides dem Lande und der Stadt mit den contributionibus zu folgen und den Abgang zu ersetzen unmöglich fallen und die Reste von Jahr zu Jahr sich häufen würden. Es sei auch, wenn ihnen gratifiziert werde, nicht zu befahren, daß es bei anderen Ständen den Skrupel kausieren möchte, weil zwischen diesem Fürstentum und den anderen ein merklicher Unterschied sei. Die gemeine Klage geht nur dahin, daß die Entien oder Güter auf dem Lande und die Häuser in den Städten zu hoch und höher als sie genossen werden können eingeschätzt sind. Allhier aber wird nicht begehrte, die hohe Ansage der Güter zu moderieren, wie voriger Zeit in den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf und bei der Stadt Schweidnitz geschehen, welches zu künftiger Steuermoderation gehörig und dahin billig remittiert wird, sondern daß nur dasjenige, darum kein liegender Grund, kein Haus, kein Mensch besprochen und gemahnt werden kann, an der Quote abfallen möchte. Dabei doch auch die Stadt hiebevor sich erklärt, daß sie diejenigen Häuser, so zu dem Festungsbau genommen und auch nicht mehr in esse sind, vergeben, sowohl den unangesessenen Urbar und die Handelsleute, ja sogar der Tagelöhner Steuern, welche doch ungewiß sind und jetziger Zeit ein Schlechtes ertragen, mit in den Anschlag kommen lassen wolle.

Beilage II. Bericht der Kommission an das Oberamt über die Non-Entien der Stadt Breslau, Breslau 30. Oktober 1628. St.

Demnach Euer Fürstl. Gn. neben den sämtlichen anwesenden hochlöblichen Herren F. und St. unsern Personen Befehl getan, die von Breslau Stadt und Land wegen der vielfältig angegebenen Nonentien, welche zwar vor diesem gewesen und versteuert worden, jetzo aber sich ganz und gar verloren und dennoch sollen versteuert werden, zu hören und wie es sich eigentlich damit verhalte, zu inquirieren: Als haben wir schuldigermaßen solches vor uns genommen und nachfolgender Gestalt befunden.

I. Anfangs ist uns von einem hochweisen Rat der Stadt Breslau Bericht geschehen, wie die Steuer-Ansage bei der Stadt in triplici differentia wäre, als daß erstlich ein jeder versteuern müßte seinen liegenden Grund. 2. Die Kretschmer, welche nicht eigene Häuser hätten, ihren Urbar. 3. So würde auch keiner zum Bürgerrecht admittieret, er müßte eine gutwillige Ansage von ein Hundert und mehr Talern über sich nehmen und dieselben versteuern, so aber nachmals, wann er einen liegenden Grund erkaufte, fielen und er wie billig nur denselben versteuerte. Dannenhero dann und weil auch mit dem Urbar jährlichen Änderung vorliefe, indem zu Zeiten denselben der Eigentumsherr selber trieb und also den Urbar absonderlich nicht versteuern dürfte, mancher aber vermietete, da es dann ein Jahr mehr Mietungen und also auch mehr Urbarssteuern als das andere gäbe, beides die gutwilligen und Urbars-Ansagen steigende und

fallende wären und also pro tempore et re nata ein größeres und kleineres Nonens causieren und konstituieren täten. Die Haupt- und Principal-Ursache aber wäre dieses, daß anfangs ein jeder Bürger und Inwohner der Stadt Breslau aus Gutwilligkeit neben seinem liegenden Grunde auch sein anderes Vermögen in die Steueransage kommen lassen und also nach demselben sich versteuert. Als aber das Vermögen abgenommen, Handel und Wandel geringert worden, viel sich auch aus der Stadt aufs Land in andere Fürstentümer begeben und dahin ihre substantiam transferieret, hätte man auch vor vielen langen Jahren allbereit nicht folgen können, sondern die Herren F. und St. auf die von Breslau getane Ausführung, so uns auf unser Begehrn kommunizieret worden, anno 74. vor billig befunden, es auch nachmals anno 79. gänzlichen geschlossen (maßen sie solches durch eine Ober-Amts-Rekognition unter Ihr. Fürstl. Gn. weiland Bischofs Martini, Obersten Hauptmanns in Ober- und Nieder-Schlesien, eigener Hand und Siegel de dato den 3. Juni anno 79. originaliter und dann ein vidimierte Schreiben hochgedachter Ihr. Fürstl. Gn. an die damaligen General-Steuereinnehmer und Buchhalter Franz Salisch, Sebastian Vogt und Jacob Pflinzer de dato 17. Februar ejusdem anni bekräftiget), daß der ganzen Stadt damals ihrer Ansage 227809 Tlr. 20 Gr. 5 H. abgeschrieben worden. Und weil dann solche Ursache von selbiger Zeit bishero gar nicht kassiert, sondern sich über die Maßen wie notorisch gehäuft, als hätten sie zwar längst bei Übertragung der Steuern solches heftig empfunden, doch sich in Geduld und Hoffnung gehalten, es würden vielleicht die Zeiten sich ändern und bessern und sie dessenthalben so sehr nicht onerieret oder auch ruinieret werden dürfen. Weil aber die überaus großen stets auf einander folgenden Steuern etliche Jahr her ihnen das Gegenteil mit großem Schaden gewiesen, hätten sie darbei müssen wach werden und hofften, es sollten die Herren F. und St. anjetzo gleich wie anno 74 und 79 vor billig befinden, daß zu einem Mehrern, als sie einnehmen, sie per rerum naturam nicht verbunden sein könnten, und derohalben dieses, was sich im Rückschlag befinden würde, vorigen Exemplen nach in der Ansage schwinden und fallen lassen.

Als wir nun dem Wesen mit einander nicht allein notdürftig nachgedacht, sondern auch der Stadt Bressel unterschiedliche Steuer-Bücher, die wir in Originalien abgefordert, als (de annis) 72, 74, 79, 82, 1600, 1610, 1615 perkurrieret und examinieret, so haben wir darbei so viel befunden:

I. Daß freilich es anders nicht bewandt, als daß anfangs, und da man die Steuerquoten ausgesetzt, ein jeder Bürger nicht nur ratione seines Grundes, sondern seines ganzen Vermögens in die Ansage kommen und genommen worden; sintemal dieser auf zehn, jener auf fünfzehn, ein anderer auf sechzehn und mehr Tausend Taler versteuert, da sein liegender Grund nimmermehr so hoch könnte geschätzt, angewehret und verkauft werden.

II. So haben wir auch gesehen, daß in vor angezogenen Jahren und allbereit damals die Ansage sich merklich geändert, indem, da einer vormals c.  $\frac{m}{10}$  versteuert, der folgende Besitzer oder auch der Erbe 5 oder 6 Tausend mehr und weniger, nachdem es sonder Zweifel sein Vermögen ertragen, vorgeben.

III. Dannenhero es vors dritte endlich so weit gediegen, daß anno 1625 in der Ansage entfallen 151478 Taler, anno 1626 158890 Taler, anno 1627 153402 Taler, dieses 1628. Jahr aber 166140 Taler, welches, wie oben gemeldet, die gutwilligen und Urbarssteuern kausieren.

IV. Und ob wir vors vierte wohl gerne ein richtig Fundament gehabt hätten, wie hoch denn bald ab initio die Häuser oder liegenden Gründe per se und ohne Ansehung des andern Vermögens in die Ansage kommen wären, damit wir es gegen jetzige Befindnis halten und damit hätten kollationieren können, so haben wir doch so viel befunden, daß in vorigen Zeiten nichts separieret, sondern alles confuse zu einander getragen worden und wir es dannenhero aus den Steuer-Büchern oder Registern nicht nehmen oder haben können. Es hat auch ein hochweiser Rat seine antecessores darum, daß sie kein richtig Grundbuch gehalten, selber inculpieret und daß davon keine andere Nachricht als die Steuer-Register vorhanden, sancte adserieret, beineben aber doch auf unser Begehren unterschiedliche alte und neue Kaufbriefe vorgeleget, darinnen die Steuern mit Namen exprimieret oder so hoch als sie jetzunder sich befinden, ausgesetzt gewesen.

V. So mtissen wir auch vors fünfte nur bekennen, daß gleichwohl die jetzige Ansage, wie sie auf die liegenden Gründe geschlagen und von den gutwilligen und Urbarssteuern separieret ist und heute versteuert wird, noch über die Maßen hoch ist und manch Haus soviel jährlich vergeben muß, als in manchem Fürstentum ein ansehnliches stattliches Landgut, welches dann unsers Erachtens billig auch in Konsideration zu ziehen und keineswegs aus Augen zu setzen ist. Sintemal da die Abschreibung nicht erfolgen, sondern die befundenen Nonentia einen Weg als den andern vergeben werden sollten, dasselbe doch auf solche Häuser geschlagen und sie also majore afflictione belegt werden müßten.

VI. Es ist schließlichen unsers Bedünkens auch nicht ein Schlechtes, daß gleichwohl die Stadt Breslau nicht nur die liegenden Gründe, sondern auch den Urbar versteuert und die andern gutwilligen Ansagen dem Lande zukommen läßt, welches unseres Wissens sonst von keinem Stande im ganzen Lande geschieht.

Derhalben und aus jetzt angezogenen Ursachen wir in Wahrheit und bei unserm guten Gewissen die von dem Rat zu Breslau begehrte Abschreibung anders nicht als vor billig befinden können, erinnern aber unsren Pflichten nach nur dieses darbei, weil gleichwohl die Urbar und gutwilligen Ansagen wie fallen, also auch leicht steigen können, daß etwa simpliciter auf den dieses Jahr befindlichen Abfall nicht dürfte oder würde zu sehen sein, sondern diesem vielleicht im Pausch also könne abgeholfen werden, daß die Stadt Breslau darunter zur Unbilligkeit nicht beschweret, dem Lande aber gleichwohl auch nicht zu viel entnommen würde.

Und weil der Ritterschaft Breslausischen Fürstentums angegebene Nonentia eben von der Stadt und aus diesem Fundament herrühren, als anno 1607 das Land und die Stadt sich mit einander verglichen, daß diejenigen Landgüter, welche zuvor mit und neben der Stadt kontribuieret, hinfür mit dem Lande heben und legen und also ihre Steuern zu demselben abgeben sollten, und aber damals bei der Stadt die Nonentia sich allbereit auf hundert und etliche

vierzig Tausend Taler belauften, so hat davon das Land mit den Entien und der Ansage, darin sich die ihnen übergebenen Landgüter befunden und auf 72000 Taler ertragen haben, von den Nonentien, was der Proportion nach darauf kommen, 10000 Taler übernehmen müssen. So würde ihnen eben dieses wegen solcher 10000 Taler was der Stadt wegen ihrer angegebenen <sup>m</sup>  
<sub>159</sub> billig zu erteilen sein.

2. Demnach sich aber auch über dieses 2000 Taler befunden, auf welche sich weiland Konrad Uthmann, als er noch in der Stadt Breslau gewesen, more tum temporis solito gutwillig versteuert, dieselben auch, als er sich nach Lammsfeld begeben, über sich behalten, die Erben aber, weil sie in der Stadt nicht mehr sind und solche Steuer personal und nicht real ist, dieselben auch darum nicht ertragen können oder wollen, daß zu Lammsfeld kein Rittersitz oder Vorwerk, sie auch daselbst nichts als etliche wenige Silberzinsen, von welchen jetzigen Läufen noch nicht wohl fünfhundert könnten versteuert werden, einzunehmen, die daselbst befindlichen drei Bauern auch ohne das auf 520 Taler versteuert sind: Als bittet die Ritterschaft, solche ihnen gleichergestalt abzuschreiben, welches wir vor unbillig zwar nicht ermessen können, gleichwohl aber, wie das andere, zu der Herren F. und St. Aussatz gestellt sein lassen.

3. Schließlichen auf dem Burglehn Groß-Peterwitz sind 450 Taler wiederkäufliche Zinsen des Nielas von „Bedauars“ Erben gehörig, davon jährlich vierzig kleine Mark erlegt, gleichwohl aber von erwähntem Bedauern dessenthalben 450 Taler dem Lande versteuert werden müssen. Ob man nun zwar hiebevor von den vierzig kleinen Marken die Steuern, so jährlich auf 450 Taler kommen, gar wohl ertragen können, so kann es doch hoc rerum statu nicht sein; derwegen solche gegen Zedierung der jährlich fälligen vierzig kleinen Mark auch abzuschreiben gebeten worden, welchem die Herren F. und St. auch wie zu tun wissen werden.

Und wir haben solches zu unserer Relation bei Euer Fürstl. Gn. hiemit gehorsamlich einbringen sollen.

Beilage III. Erklärung der F. und St. über ihren Vergleich mit dem Burggrafen K. H. von Dohna. St.

Wir F. und St. in Ober- und Niederschlesien bekennen hiermit und tun kund öffentlich vor jedermanniglich: Nachdem die Röm. Kais. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj., unser allernädigster Kaiser, König und Herr, bei dem im abgewichenen Monat Martio gehaltenen Fürstentage durch Dero abgeordnete kaiserliche und königliche Kommissarien uns unter anderm auch diesen Vortrag tun lassen: Wann etzliche gewisse sowohl schriftlich als mündlich damals benieme Posten und darunter auch des hoch- und wohlgeborenen Herrn Karl Hannibal Burggrafen zu Dohna, Freiherrn auf Wartenberg, Bralin und Goschütz, höchstgedachter Röm. Kais. Maj. Geheimen Rates, Kämmerers, schlesischen Kammerpräsidenten, vollmächtigen Landvogtes in Ober-Lausitz und Obristen, 150000 Fl. zu Abdankung seiner damals aufm Fuß gehabten Reiterei, und dann an 44000 Stück Reichstaler, damit Ihr. Kais. und Königl. Maj. ihn allbereit anno 1622 ans Land verwiesen hätten, zu bezahlen wir über uns nehmen würden, daß alsdann diejenigen alten Reste, welche Ihr. Kais. und

Königl. Maj. man bis dahin auf einen und den andern Termin ausständig worden, sie dem Lande gänzlich überlassen und davor ichtwas von ihm oder uns zu fordern nicht begehrn wollten; und aber wir uns damals [wegen] vorgehaltener Abrechnung und gründlicher Erkundigung, wie hoch sich solche Reste deductis deducendis noch belaufen möchten, darauf nichts Gewisses erklären können, inmittels aber [wir] gleichwohl für hoch- und wohlgedachten Herrn Burggrafen und Obristen von Dohna auf die  $\frac{m}{150}$  Fl. zur Abdankung seiner Reiterei dergleichen Übergab und Anweisungen getan, daß bei jüngst mit ihm gehaltener Abrechnung sich erwiesen, daß nicht allein solche  $\frac{m}{150}$  Fl. er allbereit für voll teils an barem Gelde, teils eines und des andern Standes Versicherung, so er statt baren Geldes angenommen, sondern auch diejenigen 1714 Fl. [Rtl.?] so er dem Obristen Herrn Miniati unsertwegen gut gemacht, und noch dazu in Abschlag der  $\frac{m}{44}$  Stück Reichstaler und davon versessener stipulierter Interessen 4160 Tlr. 4 Gr. à 36 Gr. weiß, oder nach Reichstalern 3328 Stück 4 Weißgr. empfangen: Als haben nach nunmehr mit untätigstem Dank akzeptierten und übernommenen vorgedachten kaiserlichen Resten wir uns ferner mit wohlerwähntem Herrn von Dohna dahin verglichen, daß wegen desjenigen, so ihm an mehr benannten  $\frac{m}{44}$  Stück Reichstalern Kapitals und dann versessener stipulierter Interessen noch rückständig ist, wir ihm eine gewisse Anzahl, welche hernach gesetzt zu befinden, der von uns angenommenen kaiserlichen Reste dergestalt abgetreten und übergeben, daß an unser Statt er dieselben bei den Ständen, wo sie sich befinden, zu machen, zu empfahen, darüber sich zu vergleichen, zu quittieren und in summa als mit seiner ihm gebührenden Schuld zu gebahren und vor uns und männiglichen ungehindert, dieses, was er empfahet, zu behalten befugt sein solle; und wir abtreten, zedieren und übergeben ihm hiermit wissentlich und wohlbedächtig in der besten Form und Weise, die hernach gesetzten kaiserlichen Reste itztberührtermaßen einzumahnen, zu empfahen und zu behalten. Tun auch kraft dieser unserer öffentlichen Zession „männiglichen darunter den Gesandten begriffen“ hiermit Standesgebühr nach dienst- und freundlichen in Freundschaft, auch günstig und gnädig renunzieren und wollen, daß ein jeder demselben also nachsetze und darob sei, wie seines angewiesenen und übergebenen Restes halber er mit vorwohlgedachtem Herrn Burggrafen und Obristen von Dohna abkommen und also die ausständige Schuldigkeit erstatten möge. Jedoch tun wir uns nachmals wie zuvor hierbei bedingen, weil diese Vergleich- und Abtretung im Pausch geschehen und sich auf ein weit Höhers als etwa des Herrn von Dohna Anforderung beläuft, daß solche solle auf Verlust und Gewinn verstanden und jedem Stande vorbehalten sein, da er etwa rechtmäßige und erhebliche Einwendungen darwider zu haben vermeintete, daß er solche bei nächstkünftiger Steuer-Reitung oder auf Jubilate bei uns den Herren F. und St. vor- und anbringe und deswegen billigen Bescheids erwarte. Da dann, ob es sich befinden würde, daß von Rechts und Billigkeits wegen an solchen angewiesenen Resten ihm was abzuschreiben sein sollte, dasselbe erfolgen und dem Herrn von Dohna, nicht aber uns F. und St., in Abschlag und zu Schaden kommen, hergegen aber auch niemandem unerhebliche Einwürfe oder zu solchen Resten nicht gehörige Defalzierungen passiert werden sollen. Wir wollen uns auch versehen, es werde oftwohlgedachter Herr von Dohna

seiner Erklärung nach mit Abheischung solcher ihm angewiesenen Reste es derogestalt anstellen, daß durch scharfe und schleunige Exaktion er unsere gemachte Rechnung und Intention, daß nämlich zu Abtragung der bevorstehenden kaiserlichen Termine Trium Regum und Georgi die Landessteuern und Reste eingebracht werden sollen, nit turbieren, sondern auf erträgliche Mittel und geraume Termine, wie es etwa eines jeden Vermögen, des Ortes Beschaffenheit und andere Umstände an die Hand geben werden, mit den Restanten abkommen möge, auch die auf die angewiesenen Reste allbereit in deposito von vielen Jahren her beim General-Steueraamte liegenden 2200 Taler langen Geldes in Abschlag der Herrschaft Beuthen ihrer Quota annehme.

Alles ganz fürstlich und treulich und ungefährlich. Urkundlich haben wir unsere fürstliche, adelige und gewöhnliche Petschafte für uns und anstatt unserer Herrn Prinzipale hier aufgedrückt. So geschehen bei unserer allgemeinen Zusammenkunft, Breslau den 29. Octobris anno 1628. Darunter 21 L. S.

Folgen die kaiserlichen dem Herrn Burggrafen und Obristen von Dohna angewiesenen Steuern.

Bei der Herrschaft Beuthen . . . . 8 062 Tlr. — Gr. — H.

Hierauf liegen beim Steueramt,  
so Georg Ambrosius, Steuer-  
einnehmer daselbst, deponieret an  
24ern, das Stück pro 24 Gr. . . .  
[die Ziffer 2700, die oben mit  
2200 angegeben worden ist, fehlt]  
verbleiben also nur noch 5 362 Tlr.

Herrschaft Oderberg . . . . .	1 762	=	—	=	=
Fürstentum Liegnitz . . . . .	1 030	=	24	=	1 =
Herrschaft Medzibor . . . . .	266	=	—	=	=
Fürstentum Teschen und Herrschaft Skotschau . . . . .	18 779	=	11	=	$6\frac{1}{2}$ =
Herrschaft Freistadt . . . . .	9 454	=	24	=	11 =
Herrschaft Bielitz . . . . .	6 116	=	20	=	8 =
Herrschaft Friedeck . . . . .	2 429	=	30	=	6 =
Herrschaft Pleß . . . . .	11 527	=	6	=	9 =
Gut Olbersdorf . . . . .	125	=	—	=	=
Gut Steuberndorf . . . . .	155	=	—	=	=
Ritterschaft Schweidnitz und Jauer	89	=	10	=	$11\frac{1}{2}$ =
Ritterschaft Troppau und Herrschaft Loslau . . . . .	63 149	=	27	=	=
Fürstentum Oppeln und Ratibor .	12 980	=	34	=	9 =
Opplische Pfandschafter . . . . .	30 830	=	—	=	10 =

Ritterschaft Namslau . . . . .	1 611	Tlr.	3	Gr.	6	H.
Stadt Schönau . . . . .	266	=	—	=	—	=
Stadt Lemberg . . . . .	5 918	=	—	=	—	=
Städtlein Lähn . . . . .	64	=	—	=	—	=
Burglehen Auras . . . . .	408	=	—	=	—	=
Stadt Sagan . . . . .	2 966	=	—	=	—	=
Stadt Troppau . . . . .	11 611	=	6	=	—	=

Summa summarum zu 36 Gr.: 189 602 Tlr. 20 Gr. 6 H.

Anhang IV. Relation der Münsterberg-Frankensteinischen Gesandten Friedrich von Rothkirch, Nicolaus Henel und Niclas Leuthard über den Verlauf des Oktober-Fürstentages, Töpliwoda 6. November 1628. St.

Demnach [der Landeshauptmann von Bock] neben den sämtlichen Ständen dieses Münsterbergischen Fürstentums und Frankensteinischen Weichbildes unsren Personen committieret und Befehl getan, der von Ihr. Fürstl. Gn. dem kaiserlichen Oberamte nachm Oberrecht Michaelis zu Beratschlagung derjenigen nötigen Landespunkte, welche teils von nächster Zusammenkunft dahin verleget worden, teils aber indessen sich noch ereignet, ausgeschriebenen allgemeinen Zusammenkunft der hochlöblichen Herren F. und St. in Ober- und Niederschlesiën ihretwegen beizuwohnen: Als haben wir schuldigermaßen uns nach Breslau zu rechter Zeit verfüget, an gehörigen Orten gebührend angemeldet, die von Ihr. Fürstl. Gn. Herzog Heinrich Wenzel zu Öls und Bernstadt, als vor diesesmal substituiertem kaiserlichen Oberamtsverwalter proponierten Puncta nicht allein nach Erheischung erwogen, sondern auch zugleich darinnen die obliegende Notwendigkeit, so viel uns praesenti rerum statu möglich gewesen, fortstellen und befördern helfen. Was nun aber hierauf entweder unanimi principum ac statuum consensu einhelliglich oder doch zum wenigsten per majora geschlossen worden, das haben Euer Gestr. und die Herren Stände aus dem abgefaßten Memorial, bevorab aber, welches celerrimae expeditionis, dieses zu vernehmen: Welchergestalt man zu Kontentierung der Röm. Kais., auch zu Ungarn und Böhmen Kön. Maj., unsers allergnädigsten Herren und Dero Herrn cessionarii, S. Fürstl. Gn. des Herzogs von Friedland über vorige Termine noch Fünfzehn vom Tausend, auf nächstkünftig Martini unfehlbarlich einzubringen, wie auch die Erhöhung der Biergelder auf sechs böhmische Groschen zu vierzehn Hellern zu dem Ende verwilliget, hiermit davon nach und nach Ihro Gn. Herr Präsident von Dohna wegen seiner bei dem Lande habenden starken Anforderung befriediget werden möge. Wie schwer nun solches dem ohne dies ganz erschöpften Lande fallen wird, ist in den Stimmen zwar mit mehrerm ausgeführt, gleichwohl aber in Mangel anderer Zahlungsmittel der Schluß also, wie jetzt gemeldet, gemacht worden.

Was auch sonst vor dubia und disputationes bei einem und andern Punkt fürgelaufen, wäre weitläufig zu erzählen, und haben zwar insonderheit die Abgesandten der Erbfürstentümer, wie nicht weniger teils von Städten Ihrer Herren Prinzipale am allermeisten mit unterlaufendes Interesse ihnen ganz treueifrig angelegen sein und an vielfältiger Erinnerung das Wenigste nicht

ermangeln lassen, bevorab mit Vorschützung, daß sie zu derogleichen ansehnlichen Nachlässen, Verehrungen und Rekompensen, als gleichwohl geschehen, von den Ihrigen gar nicht instruieret; dieweil aber denselben die majora opponieret worden, man auch gesehen, daß man mit beharrlichem Kontradizieren nicht allein nichts richten oder zurückhalten, sondern vielmehr dies causieren würde, wodurch den Erbfürstentümern aller Unglimpf auf den Hals möchte geschoben und gezogen werden, so hat man dasjenige, so nicht zu ändern gewesen, dahin gestellet sein lassen und sich also nur in die Zeit schicken müssen.

In particulari dies Fürstentum und Weichbild anreichend, so haben die Herren F. und St., was demselben, an den Landesresten abzuschreiben, von den deputierten revisoribus der Steuerreste besage deren Relation angesetzt und passieret worden, einhelliglich approbieret und genehm gehabt, als nämlich erstlichen wegen der drei Merodischen Kompanien, so im Monat Julio [A. publ. VI, 106] dieser Ort Quartier gehabt: 4135 Tlr. 12 Gr., vors andere 1500 Taler, welche zu Hintanfertigung der Dohnaischen Reiterei dem kaiserlichen commissario Herrn Antonio Miniati entrichtet worden. [A. p. VI, 244.] Drittens 1200 Taler, welche der Liechtensteinische Oberstleutnant Johann de Goës vom Lande erhoben. Zum Vierten für die Stadt Münsterberg 945 Taler, so sie ohne Zutat des Landes dem Don Balthasarischen Oberstleutnant Herrn Kaspar del Finati entrichten müssen, und dann endlich wegen der Dohnaischen Verpflegungsspesen an barem Gelde 38866 Tlr. 24 Gr. Diese fünf Posten tun zusammen 46647 Tlr. zu 36 Gr., worauf im General-Steueraamt zu Breslau allreit die erste, andere, dritte und vierte Post, jedoch daß E. E. Rat zu Münsterberg in künftigen Landeskontributionen vorbenelte 945 Taler innezubehalten befugt sein solle, wie auch auf die letztere Post 7861 Tlr. 26 Gr. 10 H. und also zusammen 15642 Tlr. 2 Gr. 10 H. vermöge zweier Quittungen (so dem hiesigen Steuer-Einnehmer eingehändigt werden sollen, hiemit sie künftiger Zeit in Empfang und Ausgabe richtig gebracht werden können) abgeschrieben worden. Verbleiben also wegen erwähnter Dohnaischen Spesen an künftigen Landes-Anlagen noch abzuziehen 31004 Tlr. 33 Gr. 2 H.

An den andern bei der Revision vorbehalteten praetensionibus ist den Unsrigen so wenig als andern gleichmäßigen Praetendenten gefuget und passieret worden, als allein den Überdienst des anno 1626 aufgezogenen Defensionvolkes im vierten Kreise und etlichen andern Orten [A. p. VI, 307] betreffend, da haben wir uns zwar zum höchsten bemühet, ob die völlige Bezahlung desselben nach Abrechnung von sechs Monaten sowohl auf den Soldaten, als Befehlshaber ex publico zu erhalten sein möchte, inmaßen dann auch anfangs zwei Stimmen ausdrücklich dahin gezielt. Dieweil uns aber bei endlichem Schluß der Städte Votum abgefallen, ist es per majora dahin kommen, daß allein dieses, was nach Abzug von sechs Monaten ein oder anderer Stand auf seine Befehlshaber aufwenden müssen, er entweder an seinen alten Resten abschreiben zu lassen oder an künftigen Landessteuern inne zu halten befugt sein solle. Wiewohl nun aber hierauf von den Interessenten niemals große Gedanken oder Hoffnung gemacht, auch da solches nicht eben wir ins Mittel gebracht hätten, es wohl gar mit Still-

schweigen wäre übergangen worden, nichtsdestoweniger, weil die hochloblichen F. und St. selbst die völlige Bezahlung nicht unbillig zu sein erachtet und allein hergegen des Landes Drangseligkeit vorgeschützt, welche doch sonst in viel Wege dergestalt nicht in acht genommen werden wollen, als sind wir dannenhero verursachet, wider solchen Schluß schrift- und mündlich zu protestieren<sup>1)</sup>). Und ob wir zwar die per majora beschuhene Restrungierung vor dieses Mal, bevorab weil andere nicht weniger interessierte Stände allerdings acquiescieret, nicht ändern können, so stellen wir doch zu Euer Gestr. und der gesamten Herren Stände fernere Beratschlagung, ob nicht etwa bei künftiger Zusammenkunft dieser Passus zu reassumieren und den Herren F. und St. noch einmal vorzutragen sein sollte.

Wegen der Kapitation, Viehzolls und Aequipollentis haben wir zwar unter Euer Gestr. Amts-Insiegel eine Konsignation empfangen, wie auch vom Herrn Steuer-Einnehmer ein Verzeichnis, wohin solche Kollekten verwendet worden. Dabei aber gleichwohl sich befunden, daß noch etliche Reste bis Dato hinterstellig, welche in alle Wege einzubringen, wie auch von denjenigen, so etwas auf ihre Interessen empfangen, besiegelte Quittungen zu verfertigen, hiemit diesfalls beim General-Steueramt gute Richtigkeit befördert werden könne, worauf es dann auch mit den begehrten consignationibus vornehmlich angesehen.

Das bei währender Zusammenkunft uns überschickte kaiserliche Schreiben, in Sachen der beider Herren Prälaten zu Heinrichau und Kamenz den Herren F. und St. vor diesem getane Darleh'n betreffend, neben Euer Gestr. beweglichen Interzession ist in die Stimmen wie

<sup>1)</sup> N. N. Abgesandte von Land und Städten des Münsterbergischen Fürstentums und Frankensteinschen Weichbildes an den kaiserlichen Oberamtsverwalter Herzog Heinrich Wenzel zu Öls und Bernstadt, Breslau 1. November 1628. St.

Demnach gestrigen Tages in puncto die Überdienste des Defensionsvolkes etlicher Stände betreffend, dannenhero daß die Abgesandten derjenigen Städte, so dabei ihres Teils nicht interessieret, von ihrem ersten voto, mir Niclas Leuthardten als Frankensteinschem Abgesandten ganz unwissend und der ich mir solches voriger unserer Abrede und Vergleichung nach im wenigsten nicht einbilden können, abgewichen, die majora ganz geändert und dahin geschlossen werden wollen, daß den Ständen, welcher Defensionsvolk länger als der anderen gedient, nur die Befehlshaber ex publico besoldet werden sollten, welches aber nicht allein der alten Observanz und Schlüssen ganz zu wider, sondern auch unserem Herrn Prinzipal zum höchsten Präjudiz, Schaden und Nachteil gereichen tut, wir auch solches gegen denselben um so viel desto weniger zu verantworten trauen, weil anderen Ständen in ihren prae-tensionibus, so bei weitem nicht so klar, meistenteils „gefüg“ [= nach Wunsch tun] auch ansehnliche Nachlässe, Abschreib-Verehrungen und Rekompensen ungeachtet des Landes Unvermögen verwilligt worden und solchem-nach die Unsrigen ja gar übel dazu kommen würden, daß indem sie sich jederzeit auf das äußerste angegriffen, auch vor vielen anderen Ständen zum höchsten graviert worden, als daß sie allein wegen des vergangenen 1627. Jahres etliche viel Tonnen Goldes nicht allein anzugeben, sondern auch richtig zu liquidieren, sie hergegen in ihrem rechtmäßigen Ansuchen fast hilflos gelassen und deterioris conditionis als andere geachtet werden sollten: Als haben wir zu Salvierung unserer Personen nicht umgehen können bei E. Fürstl. Gn. uns hiermit gehorsamlich protestando anzugeben, daß wir vorbemelten Schluß, dafern er dabei verbleiben sollte, anderergestalt nicht als nur ad referendum annehmen können, wie auch beinebenst unsren Herrn Prinzipalen alle ihnen darwider kompetierende remedia und fernere Notdurft per expressum zu reservieren. Mit angehefteter gehorsamer Bitt, E. F. Gn. geruhen solches für uns, die wir bei den Unsrigen nicht gern in diesen Verdacht kommen wollten, samb wir deren Angelegenheit mit gebührendem Fleiß nicht befördert, nicht allein in keinen Ungnaden zu vermerken, sondern auch dieses unser genotdrängtes Angeben entweder dem Memorial ausdrücklich einverleiben oder aber uns darüber unter Dero fürstlichem Sekret genugsame Rekognition erteilen zu lassen.

bräuchlich gegeben. Und weil auch andere Stifter mit dergleichen kaiserlichen Interventions schreiben versehen, ist es endlich dahin gebracht worden, daß ihnen dieses, was sie an Landes resten ausständig sein, anfangs auf die Interessen, nachmals auch auf die capitalia abzuschreiben und die Quittungen anstatt baren Geldes anzunehmen sein sollen. Und wann dann Euer Gestr. nicht unwissend, welcher gestalt wohlgedachte Herren Prälaten von ihren bei den Herren F. und St. stehenden Kapitalien dem Lande gegen Abschreibung ihrer überhäuften Reste, damit sie übertragen werden, zwölf Tausend Taler zedieret: Als würde solchem nach angeregter Schluß dem Lande nicht unbillig zu statthen kommen, hielten aber gleichwohl unserer Wenigkeit noch davor, daß mit solcher Abschreibung so lange innezuhalten, bis zuvor mit den obigen 31004 Tlr. 33 Gr. 2 H. Richtigkeit gemacht sein würde, angesehen daß diese dem Lande nach und nach ohne Interesse abzuschreiben, die Darlehn aber, so lange sie anstehen bleiben, in allewege verzinset werden müssen. Demnach auch bei dieser Zusammenkunft die Breslischen non entia, davon etliche Jahr her so viel geredet, geschrieben und diskurrieret worden, ihre Erledigung erlanget, haben wir nicht unterlassen wollen, der Herren Deputierten abgefaßte Relation in Abschrift mit zu annexieren, hiemit daraus diejenigen, so vielleicht um die Sache sonderbare Wissenschaft nicht haben, des rechten Grundes Beschaffenheit berichtet werden können, weil doch leicht zu glauben, daß die beschuhene Abschreibung unterschiedener Urteiler Zensur, eines jeden guter oder böser Affektion nach, wird unterworfen sein müssen.

Schließlichen sollen Euer Gestr. und den gesamten Herren Ständen wir nicht verhalten, daß Ihr. Maj. Kammer-Rat und Rentmeister Herr Horatio Forno bei Ihr. Gn. dem Herren Burggrafen zu Dohna mit Zurückhalt- und Abwendung der angedreueten militärischen Exekution dem Lande dermaßen gute officia praeftieret, daß ihme solches billig mit Dank nachzurühmen.

Und dies also haben bei Euer Gestr. als dem kaiserlichen Amte und den lüblichen Herren Ständen wir zu unserer Relation hiemit einbringen sollen, nicht zweifelnde, dieselbe mit unserer gehabten Mühwaltung nach Gelegenheit der Zeit großgünstig und wohl zufrieden sein werden, denen wir auch hinfürder zu jeder Zeit zu angenehmen freundlichen und gehorsamen Diensten willig und beflissen verbleiben.

## **Zur Übertragung des Oberamts an den Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg-Öls.**

### **I. Gutachten des Kanzlers Dr. Gerhard, Öls 17. Dezember 1628. St.**

Nachdem Euer Fürstl. Gn. mir anbefohlen, Deroselben untertäig in einem schriftlichen Gutachten zu berichten, was bei itzo angestellter Reise an den kais. und kön. Hof nach Wien etwa in den vermuteten Punkten, die alldorten fürkommen könnten, zu konsiderieren sein möchte, habe ich meiner Schuldigkeit nach in Gehorsam einfältig mich expedieren sollen. Und anfangs erscheint aus Ihr. Kais. und Kön. Maj. anderwärts unterm Dato Wien den 7. Decembris abgängen Erforderungsschreiben fast unschwer also viel, daß Ihr. Kais. und Kön. Maj. möchten allergnädigst intentionieret sein, Euer Fürstl. Gn. die Verwaltung des kais. und kön. Oberamtes anzuvertrauen. Dahero Euer Fürstl. Gn. in die Gedanken geraten, ob bei diesen beschwerten kümmерlichen Läuften Euer Fürstl. Gn. nicht viel besser und mehr wünschen sollten, dergleichen großen Last ledig zu bleiben, als etwa sich mit solcher Verwaltung zu beladen.

Meines einfältigen Bedünkens sei kürzlich dies zu erwägen und darauf zu sehen, daß, wo es geschiehet, [es] ein Werk sei, so von Gott herkomme, weil Euer Fürstl. Gn. niemals danach gestanden, darum auch deshalb, daß es voller Mühseligkeit, großer Bekümmernis, Sorgen und Beschwerlichkeit stecket, [es] nicht kann noch mag in totum rekusieret werden, sintemal dieses Amt an einem Teil die Kais. und Kön. Maj., am andern des allgemeinen Vaterlandes und beider Orts hohes Interesse, Wohlfahrt und Bestes konzernieret, auf welcher beider Orte und Respekt Euer Fürstl. Gn. wie andere gehorsame Stände und Mitglieder eigentlich verbunden und angewiesen sein.

So seind Euer Fürstl. Gn. auch schuldig, die ihr von Gott verliehenen Qualitäten um Ihr. Kais. und Kön. Maj. und des Vaterlandes Wohlfahrt willen williglich und unverdrossen gern anzuwenden, und ist auch nit auszuschlagen die kais. und kön. hierunter versierende und ver-spürte allergnädigste Affektion, daß die Verwaltung vor andern von Ihr. Kais. und Kön. Maj. Euer Fürstl. Gn. kommittieret wird. Derowegen ich zweifele, ob Euer Fürstl. Gn. gleich Höflichkeit halben sich anfangs dessen entschuldigen und davon zu entbrechen sich bemühen wollten, daß Euer Fürstl. Gn. mit Ihrer Einwendung werden können gehört werden, sondern werden es in Gottes Namen annehmen müssen.

Ich bin aber der einfältigen Meinung und Gedanken, Ihr Kais. und Kön. Maj. werden wegen Imponier- und Anvertrauung solchen Oberamts es bei der alten hergebrachten Manier, Ordnung und Gewohnheit allergnädigst verbleiben lassen und Euer Fürstl. Gn. es dergestalt auflegen, wie in vorgehenden Zeiten solches erfolget und geschehen.

Lasse mich doch bedünken, daß es nur verwaltungsweise und nicht als völlige Oberhauptmannschaft Euer Fürstl. Gn. über sich bekommen werden.

Mir zweifelt auch nicht, Euer Fürstl. Gn. werden sich außer aller wohlgemeinten untertänigsten Erinnerung dahin zu referieren wissen, daß Sie diese Oberamtsverwaltung mit der Hilfe des höchsten Gottes also zu führen, zu dirigieren und anzustellen bedacht sein wollten, wie es zu Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigstem Contento und des allgemeinen Landes Bestem, Aufnehmen und Wohlfahrt immer zu geschehen möglich und zu prästieren in Euer Fürstl. Gn. Kräften gelassen sein und bestehen könne; werden auch Ihr Kais. und Kön. Maj. untertänigst bitten, wann etwa bei Ihr. Kais. und Kön. Maj. von friedhäßigen oder andern ungeschickten Leuten, denen man es selten oder nimmer recht machen könne, Euer Fürstl. Gn. was wollte imputieret, zugemessen oder aus anderm Verdacht zugezogen werden, das eine Offens Euer Fürstl. Gn. erwecken oder befremdliche Gedanken Ihr. Kais. und Kön. Maj. kausieren möchte, Ihr Kais. und Kön. Maj. werden vorhin Euer Fürstl. Gn. darüber mit ihrem Bericht und Ausführung zu vernehmen und Euer Fürstl. Gn. nicht zu übereilen allergnädigst geruhet und intentionieret sein.

Es ist zwar die Verwaltung des kaiserlichen Oberamts vor dieser Zeit bei demjenigen schlesischen Fürsten, dem es vertrauet gewesen, dergestalt gelassen worden, daß derselbe es besten [nach dem Besten] seines Verstandes und Dexterität bestellt und verrichtet mit den Räten und Offizieren, die der Verwalter tauglich und qualifiziert zu sein erkennet und zu dem Oberamtsdienst bestellet und angenommen hat; verhoffentlich werden Ihr Kais. und Kön. Maj. es auch noch ferner dabei bewenden lassen. Sollte aber, wie Euer Fürstl. Gn. besorgen, gemutet werden, daß gewisse Räte Euer Fürstl. Gn. an die Seite gesetzt würden, neben welchen die expeditiones an- und fortzustellen sein wollten, wissen Euer Fürstl. Gn. ohne meine gehorsamste Erinnerung:

1. daß es bei vorgehenden Zeiten nicht also hergebracht, sondern daß einem jeden Oberamtsverwalter oder völligem Oberhauptmann freigestanden und blieben, Diener und Räte dazu zu bestellen.
2. Es weiß auch der kaiserliche Oberamtsverwalter am besten, was für Räte, Offiziere und Diener er zu einer oder anderen Stelle und Expedition bedürftig und „waser“ [welcher] Qualitäten sie sein müssen.
3. Wann das Oberamt solche selber bestellet, hat es ihnen auch freimütiger einzureden und besser in officio einen jeden zu behalten.
4. Hat [es] von solchen Dienern gebührenden schuldigen Respekt.
5. Ist dem Lande eine bessere Kontentierung.

6. Hergegen wann von Ihr. Kais. und Kön. [Maj.] sollten gewisse Personen zur Oberamtsverrichtung adjungieret werden, würde es dem Oberamtsverwalter zu einer solchen Deutung wollen ausschlagen und gereichen, als wann er derer Qualitäten nicht, daß er zu unterscheiden hätte, welche und waserlei Diener ihm nützlich und nötig.
7. Daher die Oberamtsverwaltung bei Unverständigen in Verachtung würde gezogen und mit solcher Autorität, wie es anstatt der Kais. Maj. sich erheischt, nicht würde bedienet werden.
8. Die consilia in maxime arduis dürften leicht removieret und weil einer auf des andern angezogene oder praetendierete Eminenz oder Bestallung das Absehen hätte, darunter Ihr. Kais. und Kön. Maj. und des Landes Schaden, viel verabsäumet und negligieret werden. Und insgemein würde es Euer Fürstl. Gn. gar viel Diffikultäten abgeben und die Oberamtsverwaltung, wie schwer sie an und für sich selber ist, gar viel beschwerter und unerträglicher machen.

Daß also Euer Fürstl. Gn. aus diesen und vielen andern Ursachen und Bedenken bewegt würden, zumal weil es vormals nit gewöhnlich oder in stetigem Gebrauch und Übung gewesen, gehorsamlich zu bitten, Ihr. Kais. und Kön. Maj. wollten es allergnädigst bei Euer Fürstl. Gn. Administrierung ohne dergleichen Adiungierung bewenden lassen.

Euer Fürstl. Gn. wären erböting, fürstlich, treulich und aufrecht zu verfahren und allemal darauf zu gedenken, wie Ihr. Kais. und Kön. Maj. hohes und königliches Oberamt bei seiner Autorität erhalten, nach Euer Fürstl. Gn. höchstem Vermögen rechtschaffen und billig solchem fürgestanden und zu Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigstem Contento und nach des allgemeinen Landes Verfassung und Ordnung procedieret werde.

Wann aber über Verhoffen darüber sollte beharret werden und Ihro Kais. und Kön. Maj. davon sich nit wollten abwendig machen lassen, daß ein oder zwei Räte Euer Fürstl. Gn. gleich von Hof aus und unter Ihr. Kais. und Kön. Maj. Bestallung zur Expedition adjungiert würden, sehe ich meiner Einfalt nicht, wie ein anderes zu tun, als daß man endlich solches würde müssen lassen geschehen und in Ihr. Kais. und Kön. Maj. Willen acquiescieren.

Cum decente modestia möchte man sich anmelden, daß Ihr. Kais. und Kön. Maj. man sich nit wollte weiter opponieren, sondern es auf ein Versuchen geschehen lassen, an der Unordnung aber und Konfusion, so etwa dieselben erfolgten, für entschuldigt sein.

Ja man möchte auch vielleicht besser tun, daß man sich dessen erbiete, es wollten Euer Fürstl. Gn. die Personen, so etwa Ihro. Kais. und Kön. Maj. allergnädigst gern befördert sähen, vielleicht selber in Bestallung annehmen, und [daß Euer Fürstl. Gn. sie] wo nur mit ihnen zu akkordieren, vor anderen befördern wollten.

Das Exempel, daß etwa Ihr. Fürstl. Gn. Herzog Georg Rudolphen, gewesenem nächsten Oberamtsverwalter, einmal Assistenzräte zugeordnet worden, würde leicht damit abzuleinen sein, daß es zwar auf etliche wenige Zeit und Wochen, vielleicht in den größesten turbis möge also geschehen sein, aber selbiges auch bald hernach wiederum kassieret worden, und wäre

gottlob itzo alles in der höchsten, treuesten Devotion gegen Ihr Kais. und Kön. Maj., bei der Euer Fürstl. Gn. Leib, Gut und Blut und das Äußerste zuzusetzen gedächten.

In specie etwas mehres zu konditionieren der Verrichtungen halber, die in punctum religionis einfallen könnten, daß etwa Euer Fürstl. Gn. sich [Sie?] deren allernädigst zu entheben wollten ansuchen, hat meiner Einfalt größereres Bedenken, und könnte geschehen, daß Ihr. Kais. und Kön. Maj. solches acceptierten und Euer Fürstl. Gn. die secularia oder temporalia bloß und allein zu dirigieren vertraueten, in Religionssachen aber auf ein ander subjectum kämen oder ein ander Modell träfen, das viel bekümmter dem Lande fallen und allerhand unerträgliche Beschwer nach sich ziehen möchte.

Ich will auch nit hoffen, daß Euer Fürstl. Gn. auf eine gewisse und vorgeschriebene Instruktion werden gewiesen oder dazu verbunden werden wollen, ist vorhin keinem Oberamt begegnet, in generalitate wenig damit genutzt, in specie aber, was im Lande vorgehen kann, das Meiste oder Wichtigste zu begreifen nicht wohl möglich, und hätten Euer Fürstl. Gn. sich auch dessen dannenher zu entschuldigen und zu bitten, daß man es bei der alten Ordnung und Verfassung des Landes wollte lassen beruhen.

Schaden möchte es nit, wann Euer Fürstl. Gn. gehorsamst bätten, daß Ihr Kais. und Kön. Maj. bei Publizierung und Intimierung [von] Euer Fürstl. Gn. Oberamtsbedienst den Ständen ingesamt gnädigst und ernstlich anbefehlen ließen, daß ein jedweder schuldigen und mehrern Respekt dem Oberamt leiste, als es wohl bisher möchte geschehen sein, damit beides Ihr. Kais. und Kön. Maj. und des allgemeinen Landes Notdurft und Angelegenheit besser und gewieriger befördert und in Acht genommen werden könnte, weil doch des königlichen Oberamts Respekt und Autorität von anders nit herröhret und sein Leben und Esse haben kann, als von Ihr. Kais. und Kön. Maj., an dessen Stelle und Statt solches bedient und im Lande angestellt werden soll und muß.

Und dieses, was etwa in dem passu wegen des Oberamts und desselben Verwaltung Euer Fürstl. Gn. fürstoßen möchte, so doch zu Euer Fürstl. Gn. gnädigen Befindung gänzlich heimgestellt bleibt.

Nachmaln, wann Euer Fürstl. Gn. auch dieses fürstoßen sollte, was Ihr. Fürstl. Gn. Herzog Georg Rudolf zu Liegnitz und Brieg begegnet, daß nämlich Ihr. Kön. Maj. zu Ungarn und Böhmen per praesentem occasionem gnädigst begehren möchten, daß Euer Fürstl. Gn. das Homagium oder [die] Erbhuldigung Ihr. Kais. Maj. ablegen und praestieren sollten, wie es schwerlich wird nachbleiben, ist auf diesen Paß hochnötig gute Acht zu geben, weil die Abforderung und Abheischung der Landeshuldigung nicht auf einmal von den sämtlichen Ständen, sondern particulariter von einem Stand zum andern angestellt wird, und sonderlich ehe und zuvor von dem Könige des allgemeinen Landes privilegia konfirmieret und bestätigt worden sein, über welcher Bestätigung hernach allerhand dubia und difficultates vorfallen können, die eines schweren praejudicii sein möchten.

Bei den Landeshuldigungen, welche die F. und St. in Schlesien den gekrönten Königen zu Böhmen als obristen Herzogen in Schlesien getan, ist es also gehalten und im Lande nicht anders hergebracht, dann daß solche homagia oder Erb- und Landeshuldigungen auf der kaiserlichen Burg zu Breslau von den Ständen sämtlich sind abgenommen und vollzogen worden, und zwar nicht ehender, bis vorher die Kön. Maj. als gekrönter König des Landes allgemeine privilegia und Majestätsbriefe konfirmieret und derselben Konfimation den Ständen originaliter eingehändigt haben, wie auch die jetzige regierende Röm. Kais. Maj., item Kaiser Matthias, Rudolphus und die vorgehende Könige getan.

Auf welche des Landes von König zu Königen gehaltene und wohlhergebrachte Observanz und eingeführte Gerechtigkeit Euer Fürstl. Gn. nicht unbillig sich in illum casum exacti homagii zu referieren und anzusuchen haben, daß zwar Euer Fürstl. Gn. sich schuldig und verpflichtet befindeten, Ihr. Kön. Maj. als einem gekrönten König zu Böheim das Homagium abzulegen, wären auch dessen zu tun untetänigst erbötig, bätten nur, Ihro Kön. Maj. wollten es bei der allzeit im Lande gehaltenen Observanz gnädigst lassen bewenden, daß solch Homagium mit den Ständen sämtlich auf der königlichen Burg zu Breslau Euer Fürstl. Gn. zu gebührlicher bestimmter Zeit möchten ablegen, sonderlich weil auch vor Präsentierung des homagii dieses im Lande üblich und gleichsam als ein Stück, welches notwendig vorherzugehen pflege, dem Lande und sämtlichen Ständen allzeit hoch angelegen blieben, daß vor der Erbhuldigung oder mit derselben zugleich die confirmationes und Bestätigungen aller Privilegien, Freiheiten und Begnadungen des allgemeinen Landes erteilet und vorher ausgegeben werden, und weil an Ihro Kön. Maj. gar kein Zweifel zu setzen, daß derselben es nit bei Ihres allergnädigsten Herrn Vaters und deren hochgeehrten Vorfahren, Königen zu Böheim, christmildester Gedächtnis hochlöblichem Exempel und bei des allgemeinen Landes Recht und Gewohnheit werden bewenden lassen, wollten Euer Fürstl. Gn. in Untertänigkeit hoffen, Ihro Kön. Maj. es ungnädigst nicht aufnehmen werden, daß Euer Fürstl. Gn. diese des allgemeinen Landes althergebrachte und erhaltene Observanz einführen und anziehen müßten. Ihro Kön. Maj. geruheten gnädigst zu erwägen, daß Euer Fürstl. Gn. nur ein Stand des Landes wären, gleichwohl „Ihnen“ an Jahren und der Session der Fürstentümer halben noch andere Stände vorgingen, denen mit Ablegung ihres homagii Euer Fürstl. Gn. nicht sollten und könnten voreignen oder die Ordnung invertieren, es wollten auch nicht gern Euer Fürstl. Gn. beim Lande dafür angesehen sein, als wann Sie hierdurch eine Neuerung und was vorher bei Landeshuldigungen nicht geschehen, eingeführet [haben], und weil Ihr. Kön. Maj. daran nichts verlieren, vielmehr [es] zu Dero schuldigsten hohen königlichen Autorität und Reputation gereichte, daß illo ordine, modo et solennitate, wie bei vorgehenden Königen zu Böheim geschehen, das Homagium und [die] Landeshuldigung abgelegt werde, bätten Euer Fürstl. Gn. höchsten Fleißes, solche ihre Entschuldigung mit königlichen Gnaden aufzunehmen.

Wann nun, wie zu besorgen, Ihro Kais. Maj. diese Entschuldigung werden ablehnen und dagegen ausführen lassen, daß es dem Lande zu keinem Präjudiz angesehen und gemeinet sei,

daß auch Herzog Georg Rudolf und viel andere Stände und Mitglieder allbereits das Homagium geleistet hätten, sich auch etwa zu einem Revers in Gnaden erbieten würden, wolle der Erheblichkeit sein, daß Euer Fürstl. Gn. nochmals untertänigst bätzen, Ihr. Kön. Maj. wollten das gnädigste, gewisse Zutrauen zu Euer Fürstl. Gn. setzen, daß Euer Fürstl. Gn. das begehrte Homagium nicht aus Vorsatz oder sonsten anderer unverantwortlicher und ungeziemiger Weise zu hinterziehen begehrten, auch Ihr in Sinn und Gedanken niemals kommen, Ihr. Kön. Maj. zu einiger Offens oder anderer Befremdung Ursach zu geben und zu bewegen, bätzen auch untertänigst, Ihro Kön. Maj. hierunter Ihr nichts einbilden wollten, sondern Euer Fürstl. Gn. wären begierig, Deroselben nichts minders als Dero allergnädigstem Herren Vater, der Röm. Kais. und Kön. Maj., mit Darsetzung Guts und Bluts treulich und aufrecht zu dienen, sondern es wollte nun auch Euer Fürstl. Gn. gebühren, auf des allgemeinen Landes allzeit gehaltene Observanz zu sehen. Zwar bedanketen Euer Fürstl. Gn. sich untertänigst, daß Ihro Kön. Maj. solchen actum durch Deren gnädigsten Revers zu versichern sich allergnädigst erbieten täten, es müßten aber Euer Fürstl. Gn. erwägen, daß in Euer Fürstl. Gn. arbitratu nicht gestellet wäre, dem allgemeinen Lande gegen dergleichen Revers ein anders als hergebracht einzuführen, sollten je aber Ihro Kön. Maj. darüber beharren wollen und das Homagium itzo abgelegt und geleistet wissen, wollten Ihr. Kön. Maj. zu deren gnädigster Erklärung Euer Fürstl. Gn. dies gehorsamlich gestellet haben, sam es verhoffts wider Ihr. Kön. Maj. nicht sein werde, daß Ihro Kais. und Kön. Maj. als noch regierendem König zu Böheim von Euer Fürstl. Gn. die vorhabende Ableistung des Homagii untertänigst angemeldet würde, bätzen aber untertänigst und alles höchsten Fleißes demütigst, Ihro Kön. Maj. wollten allergnädigst geruhet, Euer Fürstl. Gn. die Notel und Form des Juraments, sowohl des gnädigst erbetenen Reverses zu ihrem Ersehen vorher einstellen zu lassen.

Wann nun dieses also sollte bei der Kön. Maj. erhalten werden, würden Euer Fürstl. Gn. etwa durch ein schriftlich Memorial der Kais. und Kön. Maj. kürzlich das abgeforderte Homagium zu notifizieren haben und würde das Principale sein, daß Eure Fürstl. Gn. in alle Wege sich hierin schuldig befinden, Ihr. Kais. und Kön. Maj. als ihrem allergnädigsten regierenden Herrn und ihrer höchsten Obrigkeit die begehrte Huldigung und Pflicht, mit der Eure Fürstl. Gn. der Kais. Maj. verbunden wären, untertänigst anzumelden und mit Ihr. Kais. und Kön. Maj. Vorbewußt und Konsentierung solchen Eid und Pflicht zu vollziehen.

In der Forma des Juraments würden Euer Fürstl. Gn. sich ersehen, ob solches der gewöhnlichen Eidsnotel gemäß, zu welcher Nachricht Euer Fürstl. Gn. hierbei gelegt befinden, wie die fürstlichen Personen Kais. und Kön. Maj. Rudolpho, Matthiae und itziger regierender Kais. Maj. geschworen haben.

Sollte von der gewöhnlichen Notel des Juraments in etwas abgewichen zu sein vermerket werden, hätten Eure Fürstl. Gn. es vielleicht schicklicher ad partem mit Ihr. Gn. Herrn Otto Nostitzen zu reden und zu kommunizieren und dem injizierten Skrupel zu remedieren.

Bei dem Revers würde nötig sein, daß [es] nur nicht bloß bei der Generalität bliebe, als daß etwa solcher Actus dem Herkommen im wenigsten benehmen oder praejudizierlich sein

solle, sondern daß Euer Fürstl. Gn. sich zum höchsten bemühen in den Revers klar zu bringen, daß dieser Actus dem allgemeinen Lande an dessen habenden alten und neuen Privilegien nicht sollte präjudizieren, sondern dieselben, wie von vorgehenden Königen geschehen, allergnädigt konfirmieret und bestätigt würden.

Wann Eure Fürstl. Gn. also viel könnten erhalten, würde die Ablegung des Homagii ohne Bedenken sein und geschehen können, Euer Fürstl. Gn. es auch gegen dem allgemeinen Vaterlande besser zu verantworten haben. Ihr König Maj. haben sich auch dessen nit zu verweigern, weil nichts Neues von Ihr. König Maj. gesucht, sondern nur diejenige Bestätigung gebeten wird, welche Ihr. König Maj. Herr Vater, Römischer Kaiser und König zu Böhmen, über des allgemeinen Landes Privilegia erteilet haben, dazu Ihr König Maj. auch dero Jurament anweiset, welches der ganzen Kron Böhmen bei der königlichen Krönung der König pflegt zu tun und ohne Zweifel Ihr König Maj. den Ständen in Böhmen werden getan haben, weil solch Jurament alle der Kron inkorporierte Länder und deroselben Wohlfahrt konzernieret und die Bestätigungen und confirmationes des Landes und jeden Standes privilegorum das Haupt- und Prinzipalstück ist, darauf die Pflicht und juramenta gerichtet werden.

Wann aber Euer Fürstl. Gn. vorhin selbsten wegen Ihr. Kais. und König Maj. Anregung geschehe und [Sie] erinnert oder ermahnet würden, der König Maj. zu Ungarn und Böhmen, das Jurament oder Homagium zu leisten, würde es absonderlicher Angebung bei der Kais. und König Maj. nicht von nötzen sein und bedürfen.

Ich halte auch daftür, Euer Fürstl. Gn. werden vielleicht von Ihr. Fürstl. Gn. Herzog Johann Christian oder Herzog Georg Rudolf dieses Punkts des Homagii halber, was etwa bei Herzog Georg Rudolfs Ableg- und Leistung vorgegangen, in transitu eine wenige Nachricht erlangen und sich desto besser danach achten und richten können. Dieses werden ohne Zweifel die vornehmsten Puncta sein der beschehenen Erforderung, jedoch weil es nur Mutmaßungen sein und noch ungewiß, ob und wie diese puncta an Euer Fürstl. Gn. möchten gebracht und was eigentlich dabei fürstoßen möge, befinden Euer Fürstl. Gn. selber hochvernünftig wohl, daß das Consilium am besten werde ex re praesenti genommen werden müssen und können. Der getreue fromme Gott verleihe Euer Fürstl. Gn. Weisheit und Verstand und stehe Ihr mit seiner Gnad und [seinem] Segen bei, damit Sie sich wohl gewünscht und zum Besten expedieren, wie es seinem göttlichen Namen rühmlich, Euer Fürstl. Gn. und dem ganzen Lande ersprießlich und tröstlich sei, dessen allmächtigem väterlichen Schutz und starkem Geleite zu glücklicher Aus und Einführung Euer Fürstl. Gn. ich mit herzlichem Seufzen demütig befehle.

**II. Ihr. Fürstl. Gn. der alten Frau Mutter zur Ölsen<sup>1)</sup> Gutachten zu Ihr. Fürstl. Gn. bevorstehender Reise nach Wien, als Ihr. Fürstl. Gn. das Oberamt von Ihr. Kais. Maj. aufgetragen werden wollen, Öls 17. Dezember 1628. St.**

Hochgeborener Fürst, herzlieber Sohn. Weil D. L. entschlossen sein, sich an Ihr. Kais. Maj. Hoflager nach Wien auf die anderwärts beschehene allergnädigste Erforderung zu erheben, so will ich D. L. zu solcher fürgenommenen Reise aus treuem mütterlichen Herzen Gottes Segen und den starken Schutz und [die] Begleitung der hl. lieben Engel treulich gewünschet und in denselben Dich herzlich befohlen haben und nicht unterlassen, in meinem inbrünstigen täglichen Gebete zu Gott um alles dies zu seufzen, was zu seines Namens Ehre und Ausbreitung und zu gewünschter glücklicher und tröstlicher Verrichtung Dir und dem ganzen Vaterland immer kann und mag gereichen, derselbe gnädige Gott wolle D. L. mit Freuden und Trost wiederum zurückbringen und mir, daß ich Sie mit Gesund[heit] und in allem Wohlstand sehen möge, gnädiglich vergönnen.

Und weil ich weiß und nicht das geringste Stück meines Trosts und meines Aufenthalts [= Freude, Zuflucht] in meinem Alter ist, daß D. L. mich als die verlebte treue Frau Mutter herzlich und mit söhnlchen Treuen meinen, lieben und ehren, so habe ich D. L. auch aus rechter mütterlicher und herzlicher Liebe und Affektion diese Erinnerung wohlmeintlich tun wollen, ob mir wohl bewußt ist, [daß Du] selber allem diesem reiflich und vernünftig vorsinnen werdest.

Aus Ihr. Kais. Maj. Erforderungsschreiben erscheinet soviel, daß D. L. die Verwaltung des Oberamts werde anvertrauet werden; wann ich nun erwäge die bekümmerten Läufe und die gefährlichen geschwinden Verrichtungen, so jetziger Zeit bei diesem Amt vorfallen, hätte ich D. L. vielmehr zu wünschen und zu gönnen, daß D. L. damit nicht beladen und belästigt würden; so ich aber auch zurücksehe und darauf gedenke, wann es anderer Orte sollte kommen und fallen, da man dem gemeinen christlichen evangelischen Wesen nicht möchte der gestalt zugetan sein, muß ich nur bekennen, daß ich es D. L. nicht widerraten kann anzunehmen, darum weil es ohne allen Zweifel von Gott ist, sintemalen D. L. nach demselben nicht gestanden. So will ich auch gewiß hoffen, Gott werde zu solcher Verrichtung Gnade, Weisheit und Verstand geben, daß es D. L. zu der Ehre Gottes und des Vaterlandes Nutz mit D. L. Ruhm werden führen und demselben wohl fürstehen können.

Dieses will ich D. L. treuherzig erinnern, wann D. L. etwa dergleichen Dinge wollten zugemutet und mit dem Oberamt eingebunden werden, die zur Verhemmung oder zu Verdrückung der evangelischen lutherischen Religion und Augsburgischen Konfession angesehen wären, daß

<sup>1)</sup> Elisabeth Magdalena, Tochter Herzog Georgs II. von Liegnitz-Brieg, geb. 17. November 1562, gestorben 1. Februar 1630, zweite Gemahlin Karls II. von Münsterberg, Öls und Bernstadt und seit dem 28. Januar 1617 Witwe.

D. L. sich ungescheuet rund und klar lieber bald anfangs erkläreten, daß D. L. [sich] dazu nicht verstehen könnten und D. L. mit dergleichen wider die Religion, dabei D. L. erzogen und unterweiset worden, zu verschonen, bitten täten, als daß hernach D. L. allererst sollten mit Entschuldigung einkommen und D. L. ein bekümmert Gewissen machen.

Wollte man auch D. L. einen solchen Vorschlag geben, daß D. L. absonderliche Räte, welche vielleicht der katholischen Religion beigeplichtet, sollten zugegeben und zugeordnet sein, so wird sich D. L. ja verhoffentlich deshalb auch entschuldigen und bitten, daß es bei der alten hergebrachten Gewohnheit und wie es im Lande allezeit gehalten worden und üblich gewesen, gelassen und kein Mißtrauen an D. L. Person gesetzt würde. Es würde ja gar beschwerlich und sorglich sein, wann D. L. solche Räte an der Seite haben sollten, und es würde mich herzlich kümmern, wann der Anfang mit D. L. Verwaltung sollte gemacht und dieses eingeführet werden, was vorher noch nie gewesen; darum ich D. L. fleißig bitte, hierinnen sich treulich in Acht zu nehmen und vorzustehen. Danach, so erinnere ich mich, daß I. L. Herzog Georg Rudolph zu Liegnitz, mein lieber Eidam<sup>1)</sup>), auch habe dem Könige zu Ungarn und Böhmen die Erbhuldigung ablegen und leisten müssen, da mir doch hingegen wissend, daß bei den vorgehenden Königen zu Böhmen die Huldigung nirgends anderswo als auf der kaiserlichen Burg zu Breslau die F. und St. gesamt und ingemein zugleich auf einmal getan haben, und ist allezeit vorhin die Bestätigung der Landesprivilegien, Freiheiten und Begnadungen dem allgemeinen Lande widerfahren, darum mich in meiner Einfalt bedrücket, daß die Stände sollten bei dieser der lieben alten Vorfahren Gewohnheit billig bleiben, und glaube, wann Ihr. Kön. Maj. dieses gehorsamlich angedeutet und zu Gemüte geführet würde, Ihr. Kön. Maj. würden nach dem Exempel derselben hochgeehrtesten Vorfahren es auch wohl bei solchem alten Recht bewenden lassen. Mir ist nur dieses am Wege, daß man D. L. hernach möchte Schuld geben, als ob Sie was Neues hätten bei Antretung ihrer Oberamtsverwaltung eingeführet, welches ich nicht gerne wollte und D. L. nicht dergleichen gönnen möchte.

Wann es aber je nicht sollte können anders sein und daß es nur beim Lande D. L. nicht einen Nachteil gibet, so wird doch D. L. sich auf allen Fall fürsehen, daß Ihr. Kön. Maj. etwa einen Revers möchten lassen ausfolgen, daß durch solche Huldigung dem gemeinen Lande nichts sollte zum Verfang geraten, sondern daß Ihr. Kön. Maj., wann sie künftig nach Gottes Willen sollten zum Regiment einschreiten, alle des Landes Privilegia und ingleichen D. L. und andern Ständen auch die ihrigen Privilegia und sonderlich die Majestätsbriefe wollten und würden allergnädigst bestätigen, wie ich dann weiß, daß bei Leben meines herzlieben seligen Herrn und Gemahls und bei S. L. tragendem Oberamte dergleichen Revers dem Lande auch gegeben worden und Ihr. Kön. Maj. ohne allen Zweifel gnädigst tun und willigen werden, weil es nichts Unbilliges oder Neues ist.

<sup>1)</sup> Er war seit dem 25. November 1624 mit Elisabeth Magdalenas gleichnamiger Tochter in zweiter Ehe vermählt.

Würde nun D. L. die Huldigung auf erlangten Revers droben Ihr. Kön. Maj. ablegen, so wolle D. L. ja darauf sehen, daß sie nicht etwa anders schwören oder in dem Eid den Schwur bei allen Heiligen tun, als vorhin die Huldigungen gelautet haben; ohne Zweifel ist D. L. in frischem Gedenken, wie die Stände der jetzigen Kais. Maj. geschworen haben und wie derselbige Eid gelautet.

Und weil D. L. bewußt ist, wie hoch und herzlich mich kümmert, was ietzo unsere Untertanin, die Äbtissin zu Trebnitz, sich unterstehen will mit Reformierung der Religion, die in etlichen evangelischen Kirchen unter dem Stift allezeit unverhindert ist bei Leben D. L. Herrn Vatern und Großvatern getrieben und gelehret worden, vorzunehmen, so hielte ich dafür, es wäre jetzo eine gute Gelegenheit bei Ihr. Kais. Maj. dieses alles untätigst anzubringen und zu bitten, daß Ihr. Kön. Maj. diese Attentaten der Äbtissin ernstlich wollten abschaffen, sitemal es wider den klaren Buchstaben [des] Majestätsbriefes und des kursächsischen Akkords, sowohl wider Ihr. Kais. Maj. durch unterschiedliche offene Patent im ganzen Lande publizierte Erklärung ist, dergleichen kaiserliches treues Versprechen und Versicherung weder der Äbtissin noch keinem Menschen gebühret anzufechten und wider dasselbe etwas fürzunehmen; derowegen bitte ich D. L., Sie wolle auf die Gelegenheit sehen, wie wir auch dieses Kummers los werden. Ich kann und will es nicht gestatten, daß solche Reformierung in unserm Ölsnischen Fürstentum die Äbtissin oder jemand anders sich unterfange, hoffe, D. L. werden neben ihrem Bruder hierinnen ihren Eifer nicht sparen.

Also fällt mir auch ein, daß D. L. und D. Bruders Lbdn. bei Ihr. Kais. Maj. haben angesucht wegen der jährlichen Gnadenpension, die der Herr Vater seliger Gedenken von den vorgehenden Kaisern und Königen wegen I. L. getreuen langwierigen Dienste haben alle Jahr gehabt, daß Ihr beiden Söhne auch selbige möchtet überkommen und erhalten, weil D. L. wissen, wie schwer es itzo aller Orten mit fürstlicher Hofstatt und Bestellung derselben zugehet und das Ölsnische Fürstentum, sowohl in Mähren die Herrschaften durch des Feindes Gewalt und dann durch die ausgestandene schwere Einquartierung fast gar zugrunde verderbet worden; so täten D. L. jetzo sehr wohl und recht, wann Sie bei dieser Gelegenheit Ihr. Kön. Maj. selbsten untätigst ansprechen und die Kais. Maj. um Interzession gehorsamst ansuchten, ob Ihr. Kais. Maj. Dero kaiserliche Güte und Milde wollten erbieten und Euch beiden Söhnen widerfahren lassen, daran dann D. L. keinen Fleiß wollten sparen, vielleicht wird Gott ein glückseliges Stündlein geben, daß D. L. etwas erhalten.

Ich erinnere auch wohlmeinentlich D. L. noch ferner dieses, ob es nicht nötig wäre, auch dafür zu sorgen, wann über Vermuten und Zuversicht diesen Winter oder Frühling etwa kaiserliches Volk im Lande Schlesien sollte einquartiert werden, wie man dann hin und wieder davon reden will, wie doch das ausgezehrte arme verderbte Ölsnische Fürstentum und desselben ganz zu Grund eingegangene Untertanen solcher beschwerter Einquartierung könnten enthebt und verschonet bleiben. Ob man von Ihr. Kais. und Kön. Maj. über die vorige eine neue und andere Salva guardia möchte erbitten und erlangen, oder wir sonsten solches abzuwenden,

dann ich befürchte, soll noch einst eine Einquartierung über das Fürstentum gehen, es werde der endliche Untergang erfolgen, den D. L. Herr Vater seliger und ich, sowohl unsere lieben Vorfahren und Ihr, meine herzlieben Kinder, ob Gott will, nicht verdienet haben, darum bitte ich, D. L. wolle auch dieses Punkts nicht vergessen.

Und damit ich D. L. nicht mit mehrem beschwere, will ich hiermit schließen und dem getreuen frommen Gott zu seinem allmächtigen Schutze D. L. befehlen, derselbe wolle D. L. hinwiederum zu uns allen mit Freuden zurückhelfen und vor allem verderblichen Unfall bewahren, ich will mich auch desto besser zufrieden geben, daß ich weiß, daß D. L. sich gewißlich bewahren und in Acht haben werden, damit der reinen evangelischen lutherischen Religion und dem ganzen christlichen evangelischen Wesen nicht präjudizieret werden dürfe, welches die göttliche Allmacht tun wird, und [ich] versehe mich zu D. L., Sie werde diese meine mütterliche wohlgemeinte Erinnerung, wie D. L. jederzeit in andern Dingen sühnlich getan, wohl aufnehmen und daraus anders nichts, als daß ich es aller Orten herzlich gerne gut sehen wollte und wünschte, erkennen. Gott bewahre D. L. und erfreue mich mit D. L. gesunden baldigen Wiederkunft.

## **Albrecht von Waldstein als Herzog von Sagan<sup>1)</sup>.**

Der Kaiser an die Saganer Landstände der dahin deputierten „Übergabs-Kommission“ halber, Prag 14. Januar 1628. O.

Sie sollen dem Anbringen der Kommissare und dem kaiserlichen Willen untertänigste Folge leisten.

Der Kaiser an die Kommissare (Graf Georg von Oppersdorff und Kammerrat Friedrich von Gellhorn), Prag 17. Januar 1628. O.

Er will dem Herzoge von Friedland das Fürstentum Sagan käuflich, jedoch lehnsweise überlassen, daher sollen die Kommissarien ehistens und zwar zum längsten innerhalb Monatsfrist eines gelegenen Tages in der Stadt Sagan zusammenkommen, sich vergleichen und dies dem Herzoge sowohl wie dem Saganer Landeshauptmanne Grabus von Necher zu wissen machen. Und da verlautet, daß der Abt zu Sagan sich der Jurisdiktion in temporalibus zu entbrechen vermeine, so möchten sie ihn anfangs seiner Schuldigkeit „und was ihm darauf stunde“ beweglich erinnern, auf ferner widersetzenen Fall aber seine Untertanen, dessen Weigerung ungeachtet, zur Leistung der Pflicht anhalten.

(In der unter demselben Datum erteilten Instruktion für die Kommissare werden folgende Regalien aufgezählt: Stadt und Schloß Sagan samt dero Stücken hinter dem Schloßgarten, Ackerstücken, Hältern und Kirchlehen aufm Schlosse, landesfürstlichen Obrigkeiten, hohen Regalien, Jurisdiktionen, Ob- und Botmäßigkeiten über Prälaten, Land und Städte, Lehren- und Pönfällen, den zum Schloß gehörigen Jagden, der Stadt Sagan Erbzins der jährlichen 60 Tlr., wie auch deroselbst Servitut und Dienstbarkeit wegen Abgebung jährlicher 150 geschlagener Klaftern Holzes, 200 Schock Reisicht, Bauholz für des Schlosses Notdurft, der drei Dörfer, als Loos, Tschiebsdorf und Polnisch-Machen, Zinse, Nutzungen und Einkommen und dann Bau- und Holzfuhren, so das Stift und anderer Landsassen Dörfer aufs Schloß zu Sagan zu leisten schuldig; jedoch vorbehalten die kaiserlichen Biergefälle, Zollgerechtigkeit und insonderheit von den gesamten F. und St. bewilligte allgemeine contributiones. „Schließlich die bei mehr angeregtem Fürstentum Sagan noch schwedende Lehenberechtigung, wie auch die Freiheits-

<sup>1)</sup> Vgl. Arthur Heinrich, Wallenstein als Herzog von Sagan, und Acta publ. VI, 268 fge.

kommission (s. Heinrich, a. a. O. 94) anlangend, haben wir dieselbe mehrberührter Seiner Herzogen von Friedland Liebden vollkommenlich übergeben und daß Sie eins und anders durch die Ihrigen Dero eigenen Gefallens erörtern und zu Endschaft bringen lassen, auch damit tun und handeln mögen, wie es Ihro selbst beliebet und gefällig sein werde.“ O.

Der Kaiser an den Abt zu Sagan, Prag 17. Jannar 1628. O.

Der Abt [Paul Weiner] wird scharf ermahnt, sowohl die ihm unlängst [29. Dezember 1627] aufgetragene Stelle in dem Mannrecht unwidersetzlich anzunehmen, als auch sich der Jurisdiktion in temporalibus, welches seine Vorfahren niemals getan, nicht zu entziehen. „Im widrigen Fall aber und da Du eines oder des anderen wider Verhoffen Dich unterstehen würdest, haben wir allbereit gedachten unseren Kommissaren, wie diesfalls einen Weg als den anderen zu verfahren, die Notdurft gemessen mitgegeben, wonach Du Dich einzurichten.“

Der Herzog von Friedland an den Grafen von Oppersdorff, Prag 19. Januar 1628. O.

Der Graf wolle den Tag zur Zusammenkunft und Übergabe in Sagan bestimmen; ob es nicht bei dem 14. Februar, dahin Ihro Kais. Maj. in Dero Kommissionsschreiben selbst zielen, verbleiben werde? Er will seine Kommissarien auch dahin abschicken und was sie in seinem Namen in Befehl haben vortragen und verrichten lassen.

Graf von Oppersdorff an den Herzog von Friedland, Sagan 21. Februar 1628. O.

Der actus traditionis sei heute am Vormittag gar glücklich und nach allem Wunsch abgelaufen.

Derselbe vom gleichen Datum an den Kaiser. Die Kommissare nahmen zu Sagan im Königshause Quartier. Auf ihre Proposition erklärten die Stände „ohne Begehrung einzigen Abtritts“, daß sie mit sonderlicher Herzensfreude an die Regierung des Kaisers und seiner Vorfahren zurückdächten und gern dabei verblieben wären, daß sie sich aber auch andererseits höchstlich freuten unter die Herrschaft eines solchen Fürsten und Helden zu kommen, der durch die ganze Welt hochberühmt wäre. Der Abt akkomodierte sich sehr bescheidenlich. Nach der Übergabe an die Waldsteinschen Deputierten nahmen diese das Fürstentum in Possession. Danach deuteten die Bevollmächtigten des Herzogs den Ständen an, daß sie morgen Grabus von Nechern [seit dem 12. Juli 1627 „kaiserlicher“ Hauptmann von Sagan, bis c. 10. September 1629 Waldsteinscher Beamter] zum Landeshauptmann von Sagan bestellen würden. Der Rat allhier ist in der Kanzlei zur Kontinuierung seiner Ämter, die Bürgerschaft sowie die Schloß- oder Burguntertanen sind absonderlich unter dem freien Himmel vereidet worden.

Eidespflicht der Stände des Fürstentums: Ich N. N. gelobe und schwöre Gott dem Allmächtigen und dem durchlauchtigsten, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Alberto, des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herzog in Schlesien zu Sagan und Friedland, Röm. Kais. Maj. Kriegsrat, Kämmerer, Obristen zu Prag und General-Obristen-Feldhauptmann, meinem gnädigen Fürsten und Herrn, daß ich Ihr. Fürstl. Gn. als Herzog zu Sagan zu ewigen Zeiten treu, gehorsam und gewärtig sein, Deroselben Ehr, Nutzen und Frommen jederzeit befördern, Schaden und Nachteil nach meinem höchsten Vermögen wehren und wenden, auch tun will, das einem

getreuen Lehnmann und Untertanen „meinem“ Herzoge zu Sagan als seinem Land- und Lehns-herrn zu tun schuldig und pflichtig ist: Als mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Oberamts-Rekognition, Breslau 15. März 1628. St. Vgl. Heinrich, I. c. 10.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Rudolf, Herzog in Schlesien zu Liegnitz, Brieg und Goldberg, Röm. Kais. auch zu Ungarn und Böheim Kön. Maj. Geheimer Rat, Kämmerer und Verwalter der Oberhauptmannschaft in Ober- und Niederschlesien, urkunden hierdurch gegen männlich, daß bei uns in tragender kais. und kön. Oberamtsverwaltung im Namen des hochgeborenen Fürsten, unseres freundlich geliebten Herrn Oheims, Herrn Albrechts, Herzogs zu Friedland und Sagan, Röm. Kais. Maj. General-Obristen-Feldhauptmanns, wie auch des Ozeanischen und Baltischen Meeres Generals, S. Lbd. Landeshauptmann im Herzogtum Sagan, der gestrenge, ehrenfeste, unser besonders lieber Grabus von Nechern auf Koppitz und Hirschfelde, Röm. Kais. Maj. Rat und Kämmerer, nicht allein eine ordentliche Vollmacht präsentiert, den auf Ihr. Kais. und Kön. Maj., unseres allergnädigsten Herrn, eingeschickten Befehl von uns ausgeschriebenen Fürstentag zu besuchen, die kaiserliche Proposition anzuhören und resolvieren zu helfen, sondern auch gemessene mündliche Instruktion zu haben angegeben, daß er die Session nächst den königlichen und bischöflichen Gesandten nehmen sollte, welches sein mündliches Anbringen wir aus bedenklichen Ursachen mit den anwesenden fürstlichen Personen und den abwesenden Gesandten zu kommunizieren nicht unterlassen haben. Nachdem wir aber Nachricht erlangt, daß weder von Ihr. Kais. Maj. uns in überhabender Oberamtsverwaltung (als bisher in dergleichen Fällen jedesmal geschehen) etwas insinuiert, noch von Ihr. Lbd. dem kaiserlichen General solcher Session halben etwas schriftlich begehret und dieses Angeben wider die übliche Verfassung des Landes nicht wenig laufen wollen, sind wir darüber in etwas zweifelhaft, doch endlich hierin einig worden und blieben, daß wir, bloß zu Verhütung fernerer Verzögernis der kaiserlichen Proposition und daraus notwendig erfolgender Konsilien, einzige und allein Ihr. Lbd. dem kaiserlichen General gebührenden Respekt seiner hohen Offizien halber zu geben, obgedachtem Gesandten und Ihr. Lbd. Landeshauptmann die prätendierte Session für diesmal dergestalt nachsehen wollten, daß solches den uralten fürstlichen Häusern an ihren Privilegien und Freiheiten, auch der wohlhergebrachten dieses Landes Gewohnheit ganz unnachteilig sein und hinfort zu keiner Sequel und Exemplifizierung jetzo oder inskünftig mißgedeutet oder gezogen werden solle. Darüber Sie sich in optima juris forma solennissime bei uns in tragender kaiserlicher Oberamtsverwaltung angegeben und um Erteilung gebührlicher Rekognition alles Fleißes angelangt. So wir denn im Werk verspüret, daß solche Erklär- und Ansuchung der kaiserlichen Proposition Erledigung und andere Konsultationen merklich fazilitieren würde, auch zu Erhaltung guten Glimpf und Vertraulichkeit, männliches Rechten und Landverfassung ohne Schaden gemeinet, haben wir destoweniger Bedenken gehabt, Ihren L. L. L. und ihnen gebeteremaßen die Rekognition zu erteilen, sondern nach verwilligter Session solche in tragender Oberamtsverwaltung unter unserem fürstlichen Sekret auszufertigen befohlen, die wir dann mit Unterstellung unserer Handschrift hierdurch vollzogen.

Albrecht, Herzog zu Friedland, an das kaiserliche Oberamt, „Herzits“  
20. März 1628. St.

Aus meines Landeshauptmanns von Sagan Relation hab' ich vernommen, was mir von E. Lbd. und anderen schlesischen Fürsten für eine Session hat sollen assignieret werden, auch wie sie ihm die gebührende Stell' auf die letzt gegeben; so hätten sie den Prätext genommen, daß sie's wegen meines hohen officii getan. Nun ist es nicht gebräuchlich, daß einem wirklichen Reichsfürsten und regierenden Herrn ein einziges officium eine Präeminenz geben sollte, denn der Stand ist höher denn alle officia, dahero dann, dieweil mich der Römische Kaiser wegen meiner Ihro Maj. wider alle Dero Rebellen treu geleisteten Assistenz in obgemelten Reichsfürstenstand erhebt und mit ansehnlichen Ländern begabt, bin ich nicht resolvirt, ihnen und mir was zu vergeben. E. L. [ist] auch gar wohl bewußt, wie dieselbigen Reichsfürsten in Schlesien pflegen traktiert zu sein, auch was Ihro Kais. Maj. zwischen mir und den schlesischen Fürsten im Traktieren für Differenz machen. Habe derowegen meinem Landeshauptmann befohlen, wird man ihm die Session nicht geben ex eo jure, wie's die wirklichen Reichsfürsten haben sollen, so solle er nicht mehr unter sie kommen, ich will schon den Sachen recht zu tun wissen und verbleibe hiermit Euer Liebden dienstwilliger A. H. z. F. (Abschrift.)

Kaiser Ferdinand II. an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, Prag 22. März 1628. St.

Wir wollen Dir hiermit gnädigst nicht verhalten, daß Wir den hochgeborenen unsren Oheim des Reichs Fürsten und lieben, getreuen Albrecht Wenzel Ensebius, zu Friedland, auch in Schlesien zu Sagan Herzog, unsern Kriegsrat, Kämmerer und General-Obristen-Feldhauptmann, zu unserem und des Heiligen Reichen Fürsten erheben und denselben effective daftir gehalten haben wollen und traktieren lassen. Dieweil dann, wie Dir gutermaßen bewußt, vor dieser Zeit bei den Fürstentagen und anderen Zusammenkünften in unserem Land Schlesien den Reichsfürsten die Session alsbald nach den Bischöfen zu Breslau assigniert und gegeben worden und wir es nun diesfalls mit gemeltem Herzoge zu Friedland wegen des Fürstentums Sagan auch also gehalten haben wollen: Als würdest Du, maßen hiermit unser gnädigster Befehl, dessen Gesandten berührte Session auch alsbald nach dem Bischofe zu Breslau oder Sr. Lbd. Gesandten zu assignieren nicht unterlassen. Daran wird vollbracht unser gnädigster Will und Meinung.

Herzog Georg Rudolf an den Herzog von Friedland, Breslau 23. März 1628. St.

Hochgeborener Fürst, freundlich geliebter Herr Oheim! E. Lbd. an mich vom 20. dies. abgegangenes Handbrieflein habe ich den 22. mir zurecht einhändigen lassen und daraus nicht ohne Kümmernis vermerkt, daß E. Lbd. ungleich empfinden, indem Deroselbten Gesandten die Session nächst den Bischöflichen nicht als eines Reichsfürsten, sondern als Ihr. Kais. Maj. General-Obristen-Feldhauptmanns Gesandten gegeben worden ist. Nun will ich oder einiger Fürst dieses Landes nicht hoffen, daß E. Lbd. solches zu Ihrer Verkleinerung und nicht vielmehr, Ihro gehörigen Respekt in allweg zu erteilen, vermerken werde, in sonderer Erwägung,

daß E. Lbd. Gesandter dieses, was er vor anderer Fürsten Gesandten [in bezug auf] die Präzedenz in der Session gesucht, in der Tat erlangt [hat] auch weder mir noch anderen erlauchten Personen, daß er solche Session einzig und allein als eines Reichsfürsten Gesandter begehret habe, so genau wissend gewesen. Sonsten ist E. Lbd. gar wohl bekannt, was entwichener Zeit im Königreich Böhmen und Markgraftum Mähren üblich gehalten, welcher Orte in den Landeszusammenkünften einigem Fürsten (ob er gleich ein Reichsfürst) dennoch die Präzedenz nicht erteilt, sondern die Üblichkeit jedweden Landes in genaue Acht genommen worden. Maßen dieser Orte es ebenfalls bräuchlich gewesen und noch neulich anno 1622 einem Reichsfürsten die letztere Stelle unter den Fürsten gegeben, außer was mit dem gewesenen Markgrafen zu Jägerndorf bloß aus gutem Willen der anderen Fürsten erfolget und [was] doch seinem Vorfahren, weiland Markgraf Georg Friedichen, gar nicht nachgesehen worden. Ersuche diesem-nach E. Lbd. freunddienstlich, Sie wollten hierin einigen Argwohn und Unwillen auf mich oder andere fürstliche Personen nicht schöpfen, sondern im Werke befinden, daß sie hierin an einem Teil E. Ldb., wie billig, zu respektieren, am anderen Teil aber die bisherige Observanz und Landesverfassung auf begebende künftige Fälle unverrückt zu erhalten bloß intentioniert gewesen, im übrigen E. Lbd. freundwillige Dienste zu bezeigen neben mir jederzeit möglichst beflossen sind.



## Zur Einführung in die Geschichte der schlesischen Gegenreformation.

Der Widerstand, den eine Kirche und ihren wohl längst Zeit der Reformation aufgeworfenen Vorurtheile gegen ein neues Jahrhundert ausübt, oder Antipathie, die sie mit dem Ausdruck einer Freigabe ihrer Seele oder Ahnschaft nicht bezeichnen möchte, kann sich leicht verstehen. Und wenn wir die ersten Wallungen und Versuche stehen auf die Konzepte der Kirche, so ist es nur zu Thun in der Sache des abgängigen Jahrhunderts.

### Anhang:

#### Beiträge zur Geschichte der Gegenreformation in Schlesien

##### vornehmlich für das Jahr 1628.

Die Kirche und ihre Kirchenverwaltung, welche durch einen Krieg und eine schwere Belagerung in Schlesien vertrieben und zerstreut wurden, und welche schließlich durch das Triumphantum, welches sie durch ganz Europa erlangt hat, von großer Stärke, so die Rückgewinnung der verlorenen Gebiete, die den ersten Jahrzehnten des XVII. Jahrhunderts kommt, war einem Ziele sehr abgenutzt. Denn nicht auf der Kirchenwelt und alle Religion protestantischen Inhalts gewollt, sondern vielmehr auch nach der Erweiterung des katholisch-katholischen Aussichts, welche sowohl lange vor dem Feste Weihnachten wie vor dem protestantischen Karfreitag und am 1. April bestimmt war, daß die lange erwartete Wiedereinführung der katholischen Liturgie erfolgen, der Gegenreformationsabschläge einzogen, so fingen sie in Frankreich eben solche als gewöhnliche beliebte Bezeichnung an. Nachdem die Kirche mit dem katholischen Glaubensbekenntniß zu rezipieren wünschte, und nachdem diese Kirche wieder die katholische Gegenbewegung im Namen der Kirche zu erhalten, so kam die Wiedereinführung bereits von seiner Mutter in Berg einstimmig dieser Zustimmung, welche nach 1619, vor 7 Jahren nach seinem Tode, forderte. Diese erste Rücksicht auf Erfolg nach dem zweitzen Grundbedürfnis, weil die überlieferte und beibehaltene der Kirche eigene Heilige schärfster widerthieb. Deshalb ist besonders mit dem französischen Friede besiegelt worden, daß die Zahl der katholischen Sicherheitsplätze der katholischen Kirche verändert, dass Fortsetzung bestätigt sei mit Gründung der Schule angeleitet werden sollten und da die wahre Seele des Katholizismus katholische Kirche unbedingt deutlich erkennen wünsche, so wird die im Herbst 1627 begonnene Belagerung von La Rochelle anzeigt auch als ein glorioses Zeichen für das Fortsetzen der Gegenreformation.



## Zur Einführung in die Geschichte der schlesischen Gegenreformation.

Wer die Wiedererstarkung der alten Kirche und ihren nach langer Zeit der Sammlung unternommenen Vorstoß gegen die neue Lehre ausschließlich vom Standpunkte des Orts- oder Landeshistorikers ansieht, wird über Lachen oder Weinen, über Jubel oder Abscheu nicht hinauskommen; richtige Einsicht gewinnen wir nur, wenn wir die gesamte Weltlage mit in Betracht ziehen und die Ereignisse der schlesischen Gegenreformation als ein Glied in der Kette der allgemeinen Erscheinungen auffassen.

Dem gewaltigen Aufschwunge des Protestantismus, der in kaum vierzig Jahren sich über den größten Teil von Mittel- und Nordeuropa ausgebreitet hatte, waren rasch Ermattung und Stillstand gefolgt. Die katholische Kirche hatte dem Abfallen so vieler Glieder anfangs gleichsam ratlos und erstarrt zugesehen; dann erneuerte sie sich durch das Tridentinum, fühlte sich durch ganz Europa wieder als Einheit und ging kampfesfroh an die Rückgewinnung des verlorenen Gebietes. In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts kommt sie diesem Ziele näher als je: In Italien und auf der Pyrenäenhalbinsel sind alle Regungen protestantischen Geistes gewaltsam unterdrückt worden; auch nach der Zerstreuung der unüberwindlichen Armada bleibt Spanien noch lange der feste Rückhalt im Streite wider die protestantischen und kalvinischen Ketzer, und es ist bezeichnend, daß die letzte große Kraftbetätigung der spanischen Macht in der Schlacht bei Nördlingen, der folgenschwersten des 30jährigen Krieges, zu Tage trat. In Frankreich hatte selbst ein persönlich so beliebter Herrscher wie Heinrich IV. die Krone nur durch einen Glaubenswechsel zu behaupten vermocht, und auch unter seinem Scepter erstarkte die katholische Gegenbewegung in kurzer Zeit erheblich. Er hatte der Wiederaufrichtung zweier von seiner Mutter in Béarn eingezogenen Bistümer zustimmen müssen, und 1619, nur 9 Jahre nach seinem Tode, forderten dann diese Bischöfe mit Erfolg auch ihren ehemaligen Grundbesitz zurück, weil die Ehre und Selbständigkeit der Kirche eigenen Besitz erforderlich mache. Der 1622 zu Montpellier mit den Hugenotten abgeschlossene Friede bestimmte ferner, daß die Zahl der festen Sicherheitsplätze der Reformierten verringert, ihre Versammlungen künftig nur mit Genehmigung des Königs abgehalten werden sollten, und da die wahren Ziele des Kardinals Richelieu damals noch nicht deutlich erkennbar waren, so wird die im Herbst 1627 begonnene Belagerung von La Rochelle zumeist auch als ein günstiges Zeichen für das Fortschreiten der Gegenreformation

betrachtet worden sein. Einen ebenso vielversprechenden Gang schienen die Ereignisse in England zu nehmen. Lange Jahre hindurch hatte daselbst ein selbstgefälliger Monarch würdelos und im Widerspruche mit der nationalen Strömung um die Gunst des Madrider Hofes gebuhlt, und sein eigenwilliger Sohn machte 1624 beim Abschlusse seines Heiratsvertrages mit einer französischen Prinzessin für die Ausübung ihrer Religion so umfassende Zugeständnisse, daß die Katholiken daran nicht mit Unrecht weitgehende Hoffnungen auf die Bekehrung des gesamten Inselreichs knüpfen durften. Um die Umklammerung der evangelischen Mitte des Erdteils zu vollenden, faßten die katholischen Wasas im Osten festen Fuß und behielten die Rückeroberung ihrer nordischen Heimat beharrlich im Auge.

Den stärksten Fortschritt auf dem rückläufigen Wege wies jedoch Deutschland auf; dort feierte die Ingolstädter Jesuiten-Universität in der Erziehung der beiden Geschwisterkinder Maximilian von Bayern und Ferdinand von Steiermark ihre höchsten Triumphe. Maximilian war columna und protector, Bayern das Bollwerk und der Eckstein der katholischen Kirche in Deutschland; der Herzog schrieb von sich selbst: Obgleich es mir nicht wohl ansteht, über eine mich selber betreffende Angelegenheit zu reden, so ist es doch eine bekannte Tatsache, daß das bayrische Herzogshaus stets alles, was in seiner Macht stand, zur Erhaltung und Verbreitung der katholischen Religion getan hat. Bayern vor allem „stach den kirchlichen Gegnern in die Augen und lag ihnen im Wege“, sein Fürst war der Mittelpunkt, in dem sich alle zerstreuten Bestrebungen der Katholiken vereinigten. Mit weiser Voraussicht drängte der Herzog auf rechtzeitige Beschaffung von Geldmitteln und auf den engen Zusammenschluß der katholischen Mächte zum unausbleiblichen Kampfe mit den Kettern, unermüdlich malte er dem Papste, dem Könige von Spanien und dem Großherzoge von Florenz die diabolisch disegni der Andersgläubigen aus und übertrieb die Gefahren, die ihnen von seiten der Evangelischen drohten. Ihm erschien auch ein tüchtiger Mensch verdächtig, wenn er nicht katholisch war. Von den neugeworbenen 77 Befehlshabern des bayrischen Landesverteidigungs-Ausschusses, schrieb er einmal, entsprechen 17 meiner Absicht, aber obwohl sich fast alle für katholisch ausgeben, ist es doch nicht festzustellen, ob sie es wirklich sind, und ich hätte gewünscht, daß man Leute aus Bayern oder aus Orten genommen hätte, wo der Religion halber kein Zweifel möglich ist. Bevor sie angenommen werden, muß jeder auf seinen Eid versichern, daß er „recht katholisch“ ist, und es soll ihnen vorgehalten werden, daß sie als meineidig zu betrachten sind, falls ihre Angaben sich als unwahr erweisen. Das Lebenselement des Protestantismus, die geistige Freiheit des Einzelnen, war Maximilian (wohl auch nach den Erfahrungen, die seine Vorfahren mit ihren evangelischen Ständen gemacht hatten<sup>1)</sup>), in innerster Seele zuwider, und alles Unheil seiner Zeit schrieb er der durch die neue Lehre herbeigeführten religiösen Zersplitterung zu. In einer Denkschrift für den päpstlichen Legaten bemerkte er darüber: Das heilige römische Reich deutscher Nation stand in Ansehen und Wohlstand, solange ein katholischer Glaube, item

<sup>1)</sup> Riezler, Gesch. Baierns IV, 524 fge. und Ranke, S. W. 7, 81.

deutsche Redlichkeit und Vertraulichkeit der Gemüter bei den Potentaten und Privaten vorhanden waren. Sobald aber die Sekten eingerissen sind, welche die Freiheit und Frechheit der Gewissen nebst anderem Bösen aufgebracht und den Gehorsam gegen Gott und die von diesem gesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeitengenommen haben, hat der Wohlstand zu schwinden angefangen und sind die alte Redlichkeit, Vertraulichkeit und Einigkeit aufgehoben worden; jetzt ist es dahin gekommen, daß man sagen kann, das Reich sei nicht mehr heilig, römisch und einig, sondern gehe der Auflösung entgegen. Obwohl in Deutschland so viele Sekten mit abscheulichen und erschrecklichen Meinungen vorhanden sind, daß man sie kaum benennen kann und obwohl nicht zwei davon einig, ja sie zum Teil einander aufs höchste feindlich sind, so sind sie doch einig in dem Verlangen, die katholische Kirche auszurotten<sup>1)</sup>). In solchen Anschauungen lebte Herzog Maximilian und ließ durch sein Verhalten gegen Donauwörth und den Erzbischof von Salzburg, sowie durch seine hervorragende Beteiligung am Abschlusse der Liga auch weit nach außen hin nicht den geringsten Zweifel über seine Gesinnung und Tatkraft aufkommen.

In weit höherem Maße erregt aber der andere Zögling der Ingolstädter Jesuiten, Erzherzog Ferdinand, unsere Teilnahme, weil ihm beschieden war, die Herzogskrone von Schlesien zu tragen.

Seine herrische, leidenschaftliche Mutter, hatte ihn zu unterwürfiger Gefügigkeit, zu blindem Gehorsam erzogen; diese Abtötung des eigenen Willens legte in ihm den Grund zu der Unselbstständigkeit, die ihn später kennzeichnete. Erzherzogin Maria schickte den elfjährigen Prinzen auf eine Schule ihrer bayrischen Heimat, damit er nicht mit dem größtenteils noch protestantischen steirischen Adel und der evangelischen Bevölkerung von Graz in Berührung käme, in seinem katholischen Glauben nicht wankend gemacht und dem Ziele, das sie und ihr gleich eifrig-katholischer Bruder Wilhelm dem jungen Fürsten gesteckt hatten, den Protestantismus in den später seiner Herrschaft unterworfenen Ländern auszurotten, nicht entfremdet werde. Die Lehrerfolge seines Aufenthalts in Ingolstadt waren unbedeutend; er erschien einem Berichterstatter um diese Zeit „etwas blöde, verzagt und schwach“, und „virilatis quaedam“ ging ihm ab. Bei der Schlaffheit seines Wesens und seiner geringen geistigen Regsamkeit war nach dem Urteile seiner Lehrer von der Fortsetzung seiner Studien wenig Erfolg zu erwarten; von einem tieferen Versenken in die Wissenschaft, zu dem ihn die Briefe seines Oheims und Vormundes Wilhelm von Bayern immer wieder ermahnten, und von einer dadurch geförderten Reife des Geistes konnte bei der Veranlagung des Prinzen nicht die Rede sein. Sein Wissen blieb gering, und wenn er später als Monarch durch seine Oberflächlichkeit und seinen Mangel an Willenskraft auffiel, so lag der letzte Grund dafür in der Ratlosigkeit und dem dürftigen Verständnis, mit denen er allen schwierigen Fragen gegenüberstand. „Er zeigte weder Teilnahme für die Wissenschaften noch für die bildenden Künste, und nie las er ein anderes Buch als Erbauungsschriften und

<sup>1)</sup> Stieve, Briefe und Akten VI, 267, 425, 675, 723.

Legenden<sup>1)</sup>).<sup>4)</sup> Ferdinand war ein gutmütiger<sup>2)</sup> „weicher, ruheliebender und ideenloser“ Herrscher<sup>3)</sup>, der zwar den Beratungen seiner Minister mit größter Ausdauer beiwohnte, bei schwierigen Zeitfragen jedoch „sich nichts zu erklären, sondern alles auf die Räte zu remittieren pflegte<sup>4)</sup>“. Der Fleiß, den er auf der Jesuitenanstalt im Lernen und später als Regent in der mechanischen Erledigung der Regierungsgeschäfte bewies, ging lediglich aus seinem „furchterfüllten Pflichteifer“ hervor; wenn er auch noch so ermüdet von der Jagd zurückkam, unterschrieb er doch ohne ein Zeichen von Ungeduld vierzig, fünfzig, sechzig und mehr Schriftstücke, bevor er sich zu Tisch begab<sup>5)</sup>). Eine besondere Neigung legte er für die Musik und für die Jagd an den Tag. Die kaiserliche Kapelle zählte weit über hundert Mitglieder<sup>6)</sup>, und Ferdinands Jagdeifer war so groß, daß er in manchen seiner Briefe an die Behandlung wichtiger Staatsangelegenheiten unmittelbar die Mitteilung über seine Erfolge als Weidmann anschließt<sup>7)</sup>). Jagd und Unermüdlichkeit in den Sitzungen des Geheimen Rates waren aber nur Begleiterscheinungen zu der großen Leidenschaft, die seine Seele erfüllte, der Hingebung an die Interessen der Kirche<sup>8)</sup>. Von Jugend auf war ihm als Hauptlebenszweck die Rückführung der Ketzer zur katholischen Lehre eingeschärft worden. Wenn Sie sich, hatte der bayrische Oheim dem neunzehnjährigen Fürsten geschrieben, die Ehre Gottes und die Fortpflanzung der katholischen Religion mit solchem beständigen Ernst und Eifer angelegen sein lassen und das Ihrige getreulich dabei tun, so haben E. Lbd. der Himmlischen Benedeitung und desto mehrern glücklichen Fortgangs in allen zeitlichen Sachen, auch zuletzt des ewigen Lohns unausbleiblich zu erwarten<sup>9)</sup>). Seine Mutter war hinter solchen Anfeuerungen nicht zurückgeblieben, und der Erzherzog zeigte gleich vom Anfange seiner Regierung an, daß der in Schule und Haus ausgestreute Same bei ihm auf den fruchtbarsten Boden gefallen war. Alle kirchlichen Zugeständnisse, welche die Stände von Steiermark seinem Vater abgetrotzt hatten, wurden widerrufen, lutherische Bücher ihren Eigentümern mit Gewalt

<sup>1)</sup> Stieve, Wittelsbacher Briefe I, 6—14, VII, 10 und Briefe und Akten IV, 96—113.

<sup>2)</sup> Sein Entgegenkommen gegen den jüngeren (Krause, Tagebuch 9, 18, 27) und den älteren Fürsten von Anhalt (Status particularis 46).

<sup>3)</sup> Opel, Beilage zur Allg. Zeitung 1886 No. 311, zur Wallenstein-Literatur.

<sup>4)</sup> Irmer, Verhandlungen III, 79; Richel an Kurfürst Maximilian, 21. Dezember 1633.

<sup>5)</sup> Stat. part. 43. Wie die Angabe über den Rücktritt Eggenbergs erkennen läßt, wußte der Verfasser dieses Schriftehens viel mehr, als er immer zu sagen für gut befand.

<sup>6)</sup> Der Erzherzog pflegte wohl zu sagen, die Musik diene dem Lobe und der Ehre des Allmächtigen und sei geeignet, das menschliche Gemüt heiter zu stimmen. St. part. 45. Ebd. 127—131 die meist italienischen Namen der Instrumentalmusiker, der Bassisten, Tenoristen usw.

<sup>7)</sup> Daß er auf 70 Schritte einen Bären mit der Kugelbüchse getroffen, einen Hirsch von mehr als 600 Pfund Gewicht [?] zu Pferde erlegt habe etc. Chlumecky, Regesten 270, 280. Venaturam C. Maj. summopere diligit, omnisque generis canes et miras aves venationis et aucupii gratia alit; venatorum et aucupum centum et quinquaginta fere sunt. Bombarda optime uti novit, praecipue vero investigando (vulgo Hetzen) et propria manu apros interficiendo delectatur St. p. 44. Von der Jagdbeute pflege er den Botschaftern und Ministern Stücke als Ehrengeschenke zu übersenden, und dem Kurfürsten von Sachsen schicke er alljährlich ein Verzeichnis des erlegten Wildes.

<sup>8)</sup> Unde proverbium, Caesaream Majestatem tribus in rebus indefatigabilem esse, nempe in devotione et religione, in consilio atque in venatione. St. part. 42.

<sup>9)</sup> Stieve, Witt. Br. III, 57.

genommen und fuhrenweise verbrannt, alle Unkatholischen erbarmungslos zur Auswanderung gezwungen. Lieber wollte er nach seinem eigenen Ausspruch als Bettler aus dem Lande ziehen, lieber Marter und Tod ausstehen als den Ketzern das Geringste nachgeben. In der äußersten Bezeugung seiner Frömmigkeit konnte er sich nicht genug tun, bei Prozessionen hielt er lange Zeit im heftigsten Regen aus oder trug einmal ein schweres Windlicht so lange, daß ihm der Arm anschwoll. An hohen kirchlichen Feiertagen brachte er früh, mittags und nachmittags ganze Stunden in verschiedenen Kirchen zu und hörte Predigten in deutscher und italienischer Sprache. „Wegen der Reinheit seines Gewissens und seines unerschütterlichen Gottvertrauens“ nannte ihn der Nuntius Kardinal Palotta in einem Berichte an Papst Urban VIII. einen heiligen Fürsten, einen Mann nach dem Herzen und Willen Gottes, wie König David einer gewesen sei. Man rühmte ihm ferner nach, daß er sich in Religions- und Gewissensfragen mit seinen Entscheidungen nicht zu übereilen, sondern vorher alles seinem sehr scharfsinnigen und sehr weltklugen Beichtvater (seit 1624 war dies der wallonische Jesuit Lamormain) vorzulegen pflege. Ihm trage Seine Kais. Maj. zur Vermeidung von Gewissenszweifeln selbst die geringste Kleinigkeit vor, seinem Rate und Urteil folge er wie das Schaf dem Hirten freiwillig und mit willfährigem Sinn und Herzen<sup>1)</sup>). Die Regierung Ferdinands II. beweist, was ein fester Wille auch bei mangelnder geistiger Begabung vermag. Die Zahl der vornehmen Konvertiten am Wiener Hofe und außerhalb war viel größer als man gewöhnlich annimmt<sup>2)</sup>; der Kaiser betrachtete jede solche Rückkehr zum alten Glauben als ein wertvolles seiner Person dargebrachtes Geschenk, und der sonst so schwer aus seiner Ruhe zu bringende Monarch brach wohl über derartige Bekehrungen in Freudenrufe aus. Das Beispiel des Kaisers wirkte in weite Ferne und war gleich den Gewohnheiten und dem Vorbilde der Regenten unserer Tage für nicht wenige seiner Untertanen ohne weiteres maßgebend.

Wie konnte wohl ein gewöhnlicher Sterblicher auch in bezug auf seine religiösen Vorstellungen verständiger und weiser sein wollen als der Landesherr? Der königliche Hofkanzler Dr. Walter Fenck schrieb im Sommer 1629 an Jakob Treptau, den Bürgermeister von Neustadt in Oberschlesien: Ich liebe den Herrn von Herzen und begehre ihm gewißlich zu dienen, derowegen mir um so schmerzlicher fallen will, daß der Herr seine arme Seele, deren Leib so viele ehrliche Leute lieben, wider so ansehnliche gute Vermahnungen so leicht und spöttisch in den Wind schlagen will, auch die Sorge, welche sein gnädigster Landesfürst, König und Herr seiner so teuer erkauften Seele halber ganz väterlich scheinen lassen, so gering schätzt und verwirft. Ist denn keine Möglichkeit, daß der Herr in sich selbst gehen, sein Gewissen kennen und die

<sup>1)</sup> Veluti ovis pastorem sequitur. Hic maxima pollet autoritate, utpote qui cor Caesaris in manibus et nutu suo habet. Hunc patrem patronum qui habet, res suas in aula caesarea tuto agere potest. Stat. part. 42, 72. Nach Ritter (Hist. Zeitschr. 76, 89) war der Pater bald mit erschütternder Einwirkung, bald mit Androhung der Verweigerung der Absolution tätig und stieß in den Konferenzen der kaiserlichen Räte wohl gar mit Persönlichkeiten wie Eggenberg zusammen; „seine höchste Aufgabe war, die in der Politik zu fassenden Entschlüsse des Kaisers nach den Pflichten des Gewissens zu regeln.“

<sup>2)</sup> Eine Anzahl Beispiele bei Krause, Tagebuch Christians II., 4, 16, und Krebs, Zacharias Allerts Tagebuch 46.

rechte Religion, welche soviele Kaiser, Fürsten und Potentaten haben, die in der ganzen Welt verbreitet ist, mit der Gnade Gottes finden und aus der Finsternis in das klare Licht kommon möchte<sup>1)</sup>? Seit 1596 war Ferdinand II. in Steiermark, seit 1619 in Österreich seinen kirchlichen Grundsätzen oft unter den schwierigsten Verhältnissen unerschütterlich treu geblieben; über seinen festen Willen, sie auch in Schlesien zur Geltung zu bringen, dürften demnach die besser Unterrichteten in der Provinz kaum noch im Ungewissen geblieben sein.

An dieser Stelle mag ferner an zwei Tatsachen erinnert werden, die geeignet waren, der alten Kirche Anhänger besonders aus den Kreisen des Adels zuzuführen und die Stellung der Katholiken im Kampfe mit ihren Gegnern wesentlich zu stärken. Das alte Bekenntnis stellte seinen Anhängern nicht geringe materielle Vorteile in Aussicht. Die Pfründen waren mit der Zeit ein bloß dem Adel vorbehaltener Besitz, Stifter, Kapitel, Abteien und andere eigentlich rein kirchliche Anstalten waren ausschließlich Versorgungsanstalten für die nachgeborenen Söhne des Adels geworden, und immer strengere und schärfere Ahnenproben sorgten dafür, daß unberufener Wettbewerb von diesem Gebiete fern gehalten wurde. Eine unmittelbar vor Ausbruch des Krieges erschienene, in katholischem Sinne verfaßte Flugschrift bemerkte darüber: Von den Fürsten und dem Reichsadel ist es töricht, wenn sie den Calvinisten nachlaufen; wenn nämlich alle Stifter aufgehoben wären, so würden ja viele hochadlige Häuser der besten Versorgungsangelegenheit für ihre nachgeborenen Söhne beraubt sein<sup>2)</sup>). Wie schwankend und von Äußerlichkeiten bestimmt die Bekenntniswahl damals noch in den deutschen Adelskreisen war, mag folgendes Beispiel beweisen: Wilhelm von Hatzfeldt, ein tapferer Kriegsmann, der bei Sievershausen und in Frankreich auf evangelischer Seite gefochten hatte, heiratete die Erbin von Crottorf, die katholisch erzogene Katharina von Selbach; in den Ehepakten heißt es: Weiter ist auch abgeredet worden, daß sich gemelter Wilhelm von Hatzfeldt in Glaubenssachen bei der alten christlichen und katholischen Kirche halten soll. Als Witwe vermählte sich Katharina mit dem reformierten Obersten Friedrich von Reiffenberg und nahm ihm zuliebe die gleiche Religion an. Sie überlebte auch diesen Gemahl und scheint sich dann dem protestantischen Bekenntnis zugewendet zu haben, denn in ihm erzog sie ihren Sohn erster Ehe Sebastian, der nach selbständiger Übernahme der Herrschaft Crottorf ein Legat seiner Mutter zum Unterhalte eines lutherischen Pastors ausführte und selber ein Vermächtnis des Inhalts stiftete, daß der protestantische Kaplan die Kinder umsonst informieren und Lutheri catechismos in Schule und Kirche dozieren solle. Durch Vermittelung eines Verwandten, des Propstes zu Fulda, brachte er seine Söhne dann in katholischen Schulen und Stiftern unter, blieb aber dabei selber noch immer evangelisch, bis seine Söhne Domherren zu Mainz und Würzburg geworden und die katholischen Waffen am Anfang des Krieges so überraschend siegreich gewesen waren. Dann erst bekannte er sich zur „uralten katholischen alleinseligmachenden Religion“, duldet jedoch noch jahrelang neben

<sup>1)</sup> J. Treptaus handschriftlicher „Summarischer Bericht“. Br., 188, 222.

<sup>2)</sup> Lorenz, die kirchlich-politische Parteibildung vor Beginn des 30jähr. Krieges 139, nach dem „Neuen kalvinischen Modell“ (1616).

seinem katholischen Hauskaplan den lutherischen Prädikanten in Crottorf, „welcher die katholische Religion auf der Kanzel lästerte, die Untertanen ganz verwirrt machte, das Papsttum schändlich zu vernichten und die Untertanen bei der lutherischen Religion zu erhalten sich eifrigst bemühte“. Zum Angriff gegen die neue Lehre ging Sebastian — und das ist bezeichnend für das zeitliche Zusammenfallen mit den Ereignissen in Schlesien — erst anfangs Februar 1628 über. Da befahl er das Halten der Fasten, mabnte seine Friesenhagener Untertanen, sich beim Läuten des Meßglöckleins in die Kirche zu verfügen und keine lutherischen Predigten mehr zu hören, verbot den Gebrauch lutherischer Bücher und drohte den Widerspenstigen Geldstrafen, Gefängnis im Turm, Versagung des kirchlichen Geläuts bei Begräbnissen und Zwangsabzug von den Höfen an. Im nächsten Jahre schrieb er dem lutherischen Prädikanten, er werde ihn bei weiterem Schmähen an einen solchen Ort bringen lassen, daraus zu kommen ihm schwer fallen dürfte. So verschwand der Protestantismus allmählich aus der Herrschaft Hatzfeldt-Wildenburg, in der er nahezu hundert Jahre (1540—1637) geherrscht hatte<sup>1)</sup>). Man kann diese gleichzeitig an geographisch so weit auseinander liegenden Orten sich abspielenden Vorgänge (abgesehen von dem für den Einzelnen sich ergebenden materiellen Nutzen) immer auf dieselben Grundursachen zurückführen, auf den unbeugsamen Willen des streng katholisch gesinnten Kaisers und auf das Gefühl der Kraft, das nach dem ununterbrochenen Siegeslaufe der kaiserlichen Heere alle katholischen Herzen durchdrang.

Nicht minder bedeutsam für das Machtverhältnis zwischen den Bekennern des alten und des neuen Glaubens stellte sich der Zwist zwischen den Lutheranern und Calvinisten dar; er erzeugte eine wüste Flugschriften-Polemik, die vielleicht in ihrer Gesamtwirkung überschätzt wird, aber gewiß eine starke Erbitterung unter den evangelischen Parteien hervorgerufen hat. So verlockend es ist, länger dabei zu verweilen, so will ich hier doch nur auf den Umstand hinweisen, daß es unserem Vaterlande an verständigen, die verderblichen Folgen dieses Zwiespalts klar erkennenden Männern durchaus nicht gebrach. Der Hamburger Bürgermeister Möllers schrieb in seinem „Wohlmeinenden Diskurs“: Der vom lutherischen Bauer herbeigerufene katholische Edelmann fängt zwar den kalvinischen Hasen, beansprucht aber nun das Recht, jederzeit im Garten zu jagen. Wäre es da nicht besser gewesen, der Bauer hätte den armen Hasen laufen, ihn ein wenig mitfressen lassen und den Edelmann aus dem Garten gelassen? So wird es auch den Lutheranern gehen, wenn sie gegen ihre eigenen Brüder, die Calvinisten, den Katholiken helfen. Eine Flugschrift fordert Berufung eines Nationalkonzils und Abschaffung des Romanismus aus Deutschland. Der Pommersche Lutheraner Wendland schlägt 1615 eine Art Nationalkirche mit völliger Gewissensfreiheit auch für die Untertanen vor. Calvinisten wie Jesuiten müßten gleichmäßig beseitigt werden; alles Unheil komme von dem Einflusse ausländischer Oberhäupter auf deutsche Christen her, der Kaiser müsse wieder das Oberhaupt der deutschen Kirche sein, wie es der Salier Heinrich III. gewesen sei, er müsse alle Religions-

<sup>1)</sup> Nach den Briefen im fürstlich Hatzfeldtschen Archive zu Caleum und nach Akten des katholischen Pfarrarchivs in Friesenhagen.

streitigkeiten streng verbieten und mit Ernst darauf halten, daß alle Reichsangehörigen ohne Unterschied der Religion unverletzlich seien. Dann fährt er — nach der Äußerung eines neueren Autors<sup>1)</sup> „in schönen, goldenen Worten“ — fort: Wir Deutsche haben uns selber mehr Schaden zugefügt als alles Fußvolk und alle Reiterei der auswärtigen Feinde; die gegenseitigen Verdächtigungen der Konfessionen sind für uns viel verderblicher gewesen als die Einfälle aller Barbaren in unsere Länder. In dieser und mancher anderen Zeitfrage mangelte es also nicht an Einsicht und Verständnis. Was unserem Vaterlande fehlte, waren weitblickende große Männer; auch erwiesen sich die realen, historisch gewordenen Verhältnisse sehr viel stärker als der beste Wille.

Schließlich sei noch eines Punktes gedacht, in dem sich geistliche und weltliche Strömungen eng berührten. In den rein katholischen Staaten war die Bedeutung der Stände rasch zugunsten der Monarchie zurückgegangen, die Lehre vom Gehorsam gegen die kirchlichen Autoritäten hatte sich gleichsam auf das politische Gebiet übertragen und diesen Gang der Dinge erleichtert. Wo dagegen der Einzelne in seinem Verhältnis zu Gott auf sich selbst gestellt war, wie in den protestantischen Ländern, wollte er seine Meinung naturgemäß auch in weltlichen Angelegenheiten stärker zum Ausdruck bringen und zeigte geringere Neigung, sich den Anordnungen der Obrigkeit blind zu fügen. Es ist kein Zufall, daß das Anschwellen der ständischen Opposition in Frankreich, Österreich, England und den Niederlanden stets auffallend mit der Zunahme des kalvinischen<sup>2)</sup> oder protestantischen Bekenntnisses zusammenfiel. Wenn die Beherrscher dieser Länder auf kirchlichem Gebiete gegen ihre evangelischen Stände vorgingen, so kämpften sie damit zugleich für die Erhöhung ihrer politischen Macht. Kaiser Ferdinand klagte als Erzherzog von Steiermark (wie zwanzig Jahre vor ihm sein Vater Karl), daß der Landesfürst bei vielen Untertanen den schuldigen Gehorsam verloren, daß die Prädikanten in Städten und Märkten die Bürger gegen ihre Obrigkeit aufgestachelt, daß sich an mehreren Orten Rebellion erzeigt hätte — „als wären wir nur ein gemalter oder papierener Landesfürst“<sup>3)</sup>. Auch Ferdinands Mutter, „die fremde ausländische Weibsperson“, wie ein österreichischer Erzherzog die bayrische Prinzessin verächtlich nannte, hat den Widerstand ihrer evangelischen Stände oft bitter empfunden. Bald nach dem Tode ihres Gemahls beklagten sich die steirischen Edelleute ohne Rücksicht darauf, daß die Fürstin im Wochenbett lag, in einer schroffen, „häßlichen und bedrohlichen“ Schrift über ihre Einmischung in die Regierung und über die Praktiken der Jesuiten, von denen sich die Erzherzogin beherrschen lasse; sie forderten die Rückberufung ihres Sohnes von seinem Ingolstädter cursu studiorum, damit er oben in Bayern

<sup>1)</sup> Lorenz, Parteibildung 130, 104, 103. „Graviores eramus ipsi nobis quam omnis equitatus et peditatus hostium externorum; magisque afflixerunt deflationes quibus una religio adversus alteram grassabatur quam in provincias nostras incursiones omnium barbarorum.“

<sup>2)</sup> Lorenz, a. a. O. 74; er beschränkt sich auf die kalvinischen Stände, aber die Protestanten der österreichischen Provinzen legten kaum weniger Verlangen nach Selbständigkeit an den Tag.

<sup>3)</sup> Loserth, ein Hochverratsprozeß, Archiv für österr. Geschichte 88, 315 und 316; Dekret Karls vom Dezember 1580 und Schreiben Ferdinands vom Mai 1601.

nicht zu katholisch oder jesuiterisch werde, und preßten ihr häufig Klageworte über die meist mit religiösen Nebenabsichten verwebte Unbotmäßigkeit der Landstände aus<sup>1)</sup>). Außer den Grundsätzen, die Kaiser Ferdinand durch seine Erziehung erhielt, hat er die Aufnahme des Kampfes gegen seine evangelischen Untertanen also auch als ein politisches Vermächtnis seiner Eltern übernommen.

Welch' auffallende Ähnlichkeit damals das ständische Wesen in ganz Europa hatte, erkennt man am besten, wenn man zwei räumlich weit getrennte Landschaften miteinander vergleicht; ich wähle neben Schlesien die Provinz Languedoc in Südfrankreich, über deren Verwaltung durch die hugenottischen Stände wir gerade für die hier in Betracht kommende Zeit, die Jahre 1620—1630, sehr reichhaltige und zuverlässige Nachrichten besitzen<sup>2)</sup>). Die finanzielle Befugnis der Landstände war auch in Languedoc das vornehmste ihrer Rechte. Die Stände verhandelten über die Höhe der meisten direkten Steuern und zwangen dadurch die Regierung mit der Provinz „de véritables traités“, wirkliche und richtige Verträge zu schließen; wenn das Land gewisse Auflagen nicht ablehnen konnte, behielt es wenigstens das Auskunftsmittel, über die Ziffer der geforderten Beiträge Beschuß zu fassen, Abstriche daran vorzunehmen und die Forderung des Königs in der für den Vorteil der Provinz geeignetsten Weise zu bewilligen. Im Jahre 1627 verlangte Montmorency 800 000 livres als Beihilfe für den König; die Stände verstanden sich bloß zu 300 000 als „außerordentliche Unterstützung“, die Sr. Majestät aus freien Stücken und ohne Schlußfolgerung für ähnliche Fälle gezahlt werden sollte. 1628 bewilligten sie dem Prinzen von Condé als königlichem Vertreter von der geforderten Million Franken nur 360 000 in Form einer Anleihe, deren Rückzahlung binnen zwei Jahren durch Einbehaltung der Steuern zu erfolgen habe. „Der mit einer außerordentlichen Sendung beauftragte königliche Beamte war für die Stände immer ein Fremder, ja, was noch schlimmer ist, ein Feind“. Bis auf das Tüpfelchen genau finden wir diese Zustände in Schlesien wieder. Da bitten die Stände den Kaiser, sie mit dergleichen schweren postulatis verschonen zu wollen, da ist es ihnen menschenunmöglich in so engen Terminen, wie solche von Ihr. Kais. Maj. anberaumt worden, zu folgen, da entfällt ihnen die Möglichkeit den einen kaiserlichen postulatis entgegenzugehen, wenn Ferdinand seine anderen Forderungen aufrecht erhalte, da verwilligen sie von der geforderten Summe more solito und unbeschadet ihrer Regalien die Hälfte, bedingen sich aus, die Verwilligungen im Lande zurückzuhalten, wenn sie vor der Fälligwerdung der Termine durch Einquartierungen oder Truppendurchzüge zu neuen Ausgaben gezwungen würden, und bitten den Kaiser schließlich, ihnen ihre freiwillige und gutherzige Hilfe nicht zum Präjudiz oder zum Nachteil ihrer Privilegien gelangen zu lassen<sup>3)</sup> (im Französischen hieß es libéralement accordé et sans conséquences). Es ist begreiflich, daß der Wiener Hof dieses fortwährende Auferlegen von Bedingungen und dieses herablassende Gewähren zu einer Zeit, wo Waldsteins

<sup>1)</sup> Stieve, Briefe und Akten IV, 101—112.

<sup>2)</sup> Gachon, les États de Languedoc et l'Édit de Béziers, 122 fge.

<sup>3)</sup> Acta publica V, 325, 328 und an sehr viel anderen Stellen der Bände I—VI.

Kürassiere trotzig und siegesgewiß am Kap Skagen standen, als eine sehr lästige Fessel empfand. Wenige Jahre später, nach dem Westfälischen Frieden und nach dem Erlaß des Ediktes von Béziers, sind die Zustände in Languedoc und in Schlesien annähernd wieder ganz dieselben: In Schlesien beruft jetzt der Kaiser die Stände zusammen und läßt ihnen durch seine Gesandten sagen, er werde es sehr ungnädig vermerken, wenn sie weniger bewilligen würden, als er verlangt habe. Das Oberamt ist eine rein kaiserliche Behörde geworden, die Steuern müssen ins kaiserliche Rentamt abgeliefert werden, den Breslauern ist die Hauptmannschaft entzogen worden usw. Im Languedoc existiert die Ständeversammlung dann nur noch als Ausfluß des königlichen Willens, das einzige Recht, das ihr geblieben ist, besteht darin, die Steuern ohne Debatte und Abstrich (*sans examen*) zu bewilligen<sup>1)</sup>.

Nach verschiedenen Äußerungen der schlesischen Fürsten und Stände könnte es scheinen, als ob der Anfang der Gegenreformation ihnen ziemlich überraschend gekommen sei. Wäre es der Fall, so müßte dies befremden, da zum Verständnis der Vorgänge, die sich seit etwa dreißig Jahren in Deutschland abgespielt hatten, nicht besonders feine Ohren oder helle Augen nötig waren. Es lohnt sich wohl, hier einen kurzen Blick darauf zu werfen. Der katholischen Auffassung des Religionsfriedens zuwider hatten die protestantischen Fürsten auch nach 1555 Klöster und Stifter eingezogen; die katholischen Reichsstände antworteten mit der Vertreibung evangelischer Untertanen aus ihren Gebieten und unternahmen den ersten ernsthaften Angriff gegen den Bestand des Religionsfriedens auf dem Regensburger Reichstage von 1594 mit dem Ausschluß der protestantischen Bistumsadministratoren von der Session. Dann hatten einzelne durch die Einziehung von Klöstern geschädigte Geistliche eine für sie günstige Entscheidung des Kammergerichts und damit die Möglichkeit erlangt, nun „einen unabsehbaren Prozeßkrieg mit immer neuen Restitutionsurteilen“ zu führen. Der Augsburger Religionsfriede war zuletzt im Reichstagsabschiede von 1566 bestätigt worden. Als der Kurfürst von Sachsen 1608 in Regensburg eine ausdrückliche gesetzliche Bestätigung des Friedens forderte, widersetzten sich die katholischen Stände diesem Verlangen aufs heftigste. Ihre Auffassung gipfelte in den Worten, die Maximilian von Bayern nicht lange zuvor einmal seinen Gesandten geschrieben hatte: Wenn die Protestanten den Religionsfrieden nur gelten lassen wollten, soweit er ihnen gefällig sei, werde man ex parte catholicorum nicht weniger tun; um künftige Usurpationen, d. h. einseitige Aneignungen katholischen Kirchenguts, zu verhüten, müsse man die bereits geschehenen zurückfordern. Dementsprechend entgegneten die Katholiken in Regensburg auf Betreiben des Erzherzogs Ferdinand und seiner Räte auf die sächsische Forderung mit der „furchtbar ernsten Kriegserklärung“, sie könnten den Religionsfrieden nur mit der Klausel zu-

<sup>1)</sup> Gachon, l. c. 70 und 130: Le Languedoc était demeuré une exception à une date où toute exception était contradictoire avec l'idée que l'on se faisait du pouvoir royal. Réduire cette province au système uniforme de perception d'impôts que le cardinal s'efforçait d'établir dans la France entière, était plus qu'une question fiscale; c'était une nécessité du gouvernement. Mit geringen Änderungen behalten diese Worte auch für Schlesien und Ferdinand II. Geltung.

gestehen, „daß was seit 1555 eigenmächtig gehandelt und okkupiert worden, solches alles und jedes restituiert und hinfür nichts darwider attentiert werde“. Damit war das Ziel verkündet, dem die nach außen und innen erstarkte katholische Partei von jetzt an zustrebte, nämlich nicht zu rasten, bis der seit 1555 verminderte Besitzstand ihrer Kirche in vollem Umfange wiederhergestellt sei. Mit Hilfe des kaiserlichen Reichshofrats erstritt sie eine Reihe günstiger Erkenntnisse gegen protestantische Reichsstände, selbst gegen solche, unter denen die Katholiken in verschwindender Minderheit lebten. Die wirkliche Rückgabe des durch diese Prozesse zurückgewonnenen Kirchenguts ließ sich anfangs zwar noch nicht gleich völlig durchführen, aber mit den Erfolgen der katholischen Waffen wuchs auch die Lust, nunmehr ohne weitere Rücksichten auf dem mit so viel Glück betretenen Wege fortzuschreiten. Der „Prozeßkrieg“ nahm einen neuen Aufschwung, Stifter und Klöster wurden zuerst von den kleineren, dann auch von den mächtigeren protestantischen Inhabern zumeist in Süddeutschland zurückverlangt; nach dem Einmarsch Tillys und Waldsteins in Niedersachsen stieg die Hoffnung auf die Rückgewinnung ganzer Bistümer, wie Halberstadts<sup>1</sup>) und Magdeburgs; im Jahre 1627 setzten es der päpstliche Nuntius und der kaiserliche Beichtvater durch, daß der Befehl zur Bildung von Kommissionen erlassen wurde, welche die kirchlichen Verhältnisse in den paritätischen Reichsstädten, z. B. in Straßburg und Ulm, auf den Stand von 1555 zurückführen sollten<sup>2</sup>). Nach Tillys Sieg bei Lutter überkam es Ferdinand II. wie eine göttliche Eingebung, er sah die „Durchführung der Exekutionen über die gerichtlichen Dezisionen der Reichsgravamina“ als die vornehmste Frucht der ihm von Gott verliehenen Viktorien an<sup>3</sup>). Auf dem Kurfürstentage von Mühlhausen sprengten seine in diesem Sinne abgegebenen Vorschläge die Koalition der Kurfürsten, die sich gegen die Militärdiktatur seines Generalissimus zu bilden begonnen hatte, vollständig auseinander und brachten die katholischen Fürsten zu rascher Einigung<sup>4</sup>). Sie forderten den Kaiser, der ja von den Ständen beider Konfessionen um seine Entscheidung angegangen werde, auf, die inbezug auf den Religionsfrieden zwischen Katholiken und Protestanten streitigen Punkte durch eine in katholischem Sinne abzugebende Generalerklärung zu erörtern, d. h. die Rückgabe aller seit 1555 den Katholiken entrissenen Stifter und Klöster zu verlangen. Nun folgte „ein massenhaftes Bestürmen Ferdinands durch die geistlichen Stände aus allen Teilen Deutschlands, weil die Stunde günstig sei“, und am 13. September 1628 wurde der Entwurf zum Restitutionsedikte im Reichshofrate fertiggestellt<sup>5</sup>).

Von den eben geschilderten Vorgängen werden die Schlesier wenn auch nicht alles, so doch sicher den größten Teil erfahren haben, und wenn sie daraus die Folgerung für sich selbst zogen, so mußten sie doch jeden Augenblick des Schlimmsten gewärtig sein. Allerlei Bedenk-

<sup>1)</sup> Opel, die Wahl des Erzherzogs Leopold Wilhelm zum Bischof von Halberstadt, 17 fge.

<sup>2)</sup> Ritter, der Ursprung des Restitutionsedikts (Hist. Zeitschr. 76, 77—92).

<sup>3)</sup> Chlumecky, Regesten 272. Ferdinand II. an Collalto, 15. November 1628.

<sup>4)</sup> Opel, Niedersächsisch-dänischer Krieg III, 392.

<sup>5)</sup> Ritter, a. a. O. 96—98.

liches, was als Vorläufer des Kommenden gelten konnte, war ja eben erst vor ihren Augen geschehen. Sie hatten die während des böhmischen Aufstandes eingezogenen Kommenden Kleinöls, Lossen und Großtinz ihrem früheren Besitzer, Kirche und Kloster zum Heiligen Kreuz in Schweidnitz dem katholischen Prior zurückstatten müssen. In Glogau und Glatz, in Troppau, Teschen und Jägerndorf waren die Jesuiten wieder eingezogen, in Neiße hatten Musketiere, die auf dem Ringe mit brennenden Lutten hielten, den Trotz der protestantischen Bürger gebrochen und sie zur Auslieferung der Kirche Maria ad rosas und der sogenannten Taberne gezwungen<sup>1)</sup>. Ihre katholischen Mitbürger hielten mit ihrer Meinung, daß sich die Zeiten geändert hätten, gar nicht hinter dem Berge. Graf Georg von Oppersdorff schrieb an den Rat seiner Stadt Oberglogau: Zur Zeit der böhmischen Unruhe hat man ein Auge zudrücken müssen; nun ist es aber mit göttlichem Beistand so weit gekommen, daß man nit wie vorhin gezwungen durch die Finger sehen darf, sondern zur Aufnahme und Fortpflanzung der katholischen Religion verhinderliche und böse Mittel wegschaffen und ausrotten soll<sup>2)</sup>, und der bischöfliche Kanzler Venediger führte wenig später in einer Ansprache an die evangelischen Landstände des Grottkauer Fürstentums aus, die vorigen Bischöfe hätten sie in der Religion nur deshalb nicht turbiert, weil es ihnen an Mitteln gemangelt, es wäre per conniventiam, nicht per patientiam toleriert worden<sup>3)</sup>. Wir besitzen auch direkte Zeugnisse, daß die schlesischen Protestanten schon im März 1624 einen gewaltsamen Eingriff des Kaisers in ihre kirchlichen Gewohnheiten befürchtet haben; ein Teilnehmer am Jubilate-Fürstentage dieses Jahres schreibt: In der kaiserlichen Proposition ist in Religionssachen nicht das Wenigste inseriert, noch auch sonst dergleichen, dessen man sich insgemein befahren, und ein anderer: Wegen der Religionssachen ist von Kais. Maj. nichts gedacht oder vorgebracht worden, ich verhoffe, der allmächtige Gott wird uns bei unserer Religion sein und verbleiben lassen<sup>4)</sup>.

Ob und wenn am kaiserlichen Hofe ein förmlicher Beschuß über Beginn und Gang der schlesischen Gegenreformation gefaßt worden ist, läßt sich urkundlich bisher nicht feststellen, aber es ist sehr wahrscheinlich im Winter zu 1628 der Fall gewesen. Der Verlauf dieser kirchlichen Umwälzung in Schlesien erscheint so systematisch und wohlüberlegt, daß man sie als eine Kraftprobe für das Restitutionsedikt betrachten kann; als sie so leicht und glatt abgelaufen war, schritt man unbedenklich zu weiteren Eingriffen in der Provinz und im Reiche. Der Kaiser ist wiederholt der Heuchelei und der Falschheit bezichtigt worden, weil er 1621<sup>5)</sup> und noch kurz zuvor mehrfach beruhigende Versicherungen über seine Absichten gegeben hatte. Der Graf von Fürstenberg beteuerte dem Braunschweiger Rate im Juli 1626, des Kaisers Intention gehe nicht auf die niederdeutschen Bistümer, er führe keinen Religionskrieg; in demselben Monate erklärte Ferdinand der Stadt Magdeburg, seine aus Not angestellte Kriegsverfassung solle durchaus nicht das Ansehen eines Religionskriegs haben, er habe niemals, auch jetzt nicht, daran

<sup>1)</sup> Acta publ. V, 110 fge.      <sup>2)</sup> 5. Januar 1628, O.

<sup>3)</sup> Ansprache vom 10. März 1628; Bck.      <sup>4)</sup> Acta publ. V, 225.

<sup>5)</sup> Ferdinands II. Patent an F. u. St., Wien 17. Juli 1621, daß er den Akkord unverbrüchlich handhaben wolle. St.

gedacht, den Religions- und Profanfrieden zu schmälern<sup>1)</sup>). Im September desselben Jahres schrieb Herzog Albrecht von Mecklenburg an den Dänenkönig, der Kaiser habe ihm die Versicherung gegeben, daß er am Religionsfrieden nichts ändern wolle<sup>2)</sup>), und anfangs Oktober, unmittelbar nach den bewegten Tagen des Mansfeldschen Durchzugs, äußerte der schlesische Oberamtsverwalter öffentlich, soviel ihm wissend, könne kein einziger Mensch im Lande mit Grund und Bestand der Wahrheit sagen, daß Seine Kais. und Kön. Maj. ihn in seinem ruhigen Religionsexerzitium geirrt oder behelligt habe, deshalb möge sich niemand von seiner Pflicht durch das Gericht abwendig machen lassen, als ob der Kaiser dem Lande seine Religion rauben wolle<sup>3)</sup>). In diesem Verfahren Ferdinands tritt eine Doppelzüngigkeit zutage, die gewiß nicht zu billigen ist; sie erklärt sich (und das darf vielleicht als abschwächender Umstand gelten) wohl daraus, daß er, obwohl im Herzen fest zur Reaktion entschlossen, doch über den Zeitpunkt der Ausführung lange geschwankt und ihn besonders von dem wechselnden Gange der militärischen Ereignisse abhängig gemacht hat.

Die zur Verwirklichung seiner Pläne geeigneten Persönlichkeiten waren bald gefunden; es sind vornehmlich drei Männer, die hier näher zu betrachten sind. An erster Stelle sei der Burggraf und Kammerpräsident Karl Hannibal von Dohna genannt<sup>4)</sup>.

Seine häufigen diplomatischen Sendungen nach Berlin und Königsberg, nach Danzig und Warschau lassen erkennen, daß er geschäfts- und weltgewandt, von feinen, gewinnenden Umgangsformen gewesen sein muß<sup>5)</sup>). Lateinisch und französisch schrieb er fertig, im mündlichen Gebrauche des Italienischen beschämte er nach Opitz' Ausdruck jeden Einwohner von Siena<sup>6)</sup>). Mit einer oberflächlichen Bildung ausgestattet, fröhnte er dem Lebensgenusse auch in größerer Form und liebte als Gegenstück dazu den Umgang mit witzigen und geistvollen Männern. Den Grundzug seines Wesens bildeten Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit. Jedes Mittel war ihm recht, wenn es ihm Vorteil brachte, um das Urteil der Mitlebenden kümmerte er sich wenig. Wenn es ihm paßte, war er falsch und verlogen und bestritt jedes Wort, das er einen Augenblick zuvor gesagt hatte<sup>7)</sup>; nach Art der Emporkömmlinge pflegte er dann wohl zur Lüge den

<sup>1)</sup> Opel, Allg. Zeitung 1886, No. 312.

<sup>2)</sup> Hirn-Gindely, Beiträge z. Gesch. d. 30jähr. Kr. Archiv f. österr. Gesch. 89, 167.

<sup>3)</sup> Acta publ. VI, 81; Patent des Herzogs Georg Rudolf von Liegnitz vom 2. Oktober 1626.

<sup>4)</sup> Vgl. Zeitschrift XVI, 37 und XXIX, 287, wo ich schon früher den Versuch einer Charakterisierung Dohnas gemacht habe.

<sup>5)</sup> „Er konnte vielen mit Manier das Maul so stillen, daß man gar gerne tat nach allem seinem Willen.“ Aus einer handschriftlichen Grabrede für Dohna im St.; darin wird er auch „groß an Leib“ genannt.

<sup>6)</sup> Palm, Beiträge zur Geschichte der deutschen Literatur 202—203.

<sup>7)</sup> „Ende Februar (1629) habe ich in Wien allerhand Reden gleichsam im Vertrauen von ihm anhören müssen, welche hier anzumerken ich billig Bedenken trage, sintemalen er bald darauf protestieret, mir deren nicht geständig zu sein.“ Auf die vom 27. Januar 1629 vom Neustädter Rate an den zu Neiße weilenden Burggrafen gerichtete und durch das Geschenk eines Kleppers unterstützte Bitte, die Stadt mit einer Religions-Reformation verschonen zu wollen, antwortete Dohna „gar gnädig“, daß der Rat und die ganze Gemeinde zu Neustadt ihrer im Kampfe gegen Mansfeld bewiesenen Treue halber seine lieben Kinder wären und daß ihnen und den Ihrigen kein Widriges begegnen sollte. Am 11. Februar rückte darauf die Kompanie des Kapitäns Lamordy vom Dohnaschen Regemente

Hohn zu fügen<sup>1)</sup>). Mit seiner Frau<sup>2)</sup> lebte er in Unfrieden, sein Verkehr mit den übel beleumundeten Mädchen Breslaus war Stadtgespräch<sup>3)</sup>). Der eigenen Mutter verkürzte er das ihr ausgesetzte Leibgedinge, worüber sie bittere Klage führte; ohne die Unterstützung eines Verwandten wäre sie in die drückendste Not geraten<sup>4)</sup>). Schon seine Zeitgenossen haben herausgeföhlt, daß es mit dem katholischen Glauben, den er so prahlend zur Schau trug<sup>5)</sup>, nicht weit her war: „Die toten Heiligen er gar nicht betet an, aber einen lebendigen, heißt Pater Lämmermann<sup>6)</sup>. Wenn man von den ihm zugeschriebenen frivolen Äußerungen über Religion und Kirche auch einen Teil auf Rechnung des allgemeinen Hasses setzen will, so ist doch sicher, daß er mit spöttischen Redensarten über den Glauben, zu dem er andere zwang, nicht sparsam war<sup>6)</sup>). Der Bedränger der schlesischen Protestanten scheint gegen seine eigenen evangelischen Untertanen in Wartenberg erheblich milder aufgetreten zu sein<sup>7)</sup>): Fünf Jahre nach seinem Tode fand der die katholische Pfarrei revidierende Breslauer Archidiakonus Gebauer nur dreißig Katholiken in Wartenberg vor, alle übrigen Einwohner waren entschiedene Protestanten, die dem katholischen Pfarrer viele Schwierigkeiten machten<sup>8)</sup>). Über Dohnas Habgier und seine Sucht, sich auf Kosten des Landes zu bereichern, geben die Fürstentagsverhandlungen umfassende Auskunft; wie schwer seine Hand auf Schlesien lag, fühlten dessen Bewohner bis auf den ärmsten Bauer herab<sup>9)</sup>). Nachdem ihm der Kaiser das Fürstentum Oppeln-Ratibor schon einmal pfandweise überlassen hatte<sup>10)</sup>), durfte sich sein Ehrgeiz wohl Hoffnung auf die Oberhauptmannschaft oder den Besitz des Fürstentums Breslau machen, das ihm nach verschiedenen Angaben Ferdinand II. oder der kaiserliche Beichtvater zur Aufstachelung seines Bekehrungsfeifers in Aussicht gestellt hatte<sup>11)</sup>).

---

zur zwangsweisen Bekehrung der Einwohner in Neustadt ein! Treptaus handschriftlicher Summarischer Bericht 92, 138 in Br. Auf dem Januar-Fürstentage von 1629 erteilte er dem Liechtensteinschen Regemente auf Bitten der evangelischen und katholischen Stände zum Schein Befehl zum Abzuge, schickte es dann aber unmittelbar danach nach Schweidnitz; aus Sebottendorfs Vortrage vor Kurfürst Johann Georg I., Dr.

<sup>1)</sup> Dohna an Herzog Heinrich Wenzel, Neiße 3. Februar 1629, Dr.: Die Schweidnitzer Bürger hätten ihre Prädikanten proprio motu abgeschafft, daß er mit der katholischen Priesterschaft in so geschwinder Eil nit gefolgen könne usw.

<sup>2)</sup> Anna Elisabeth, geborene Czapsky von Zapp, die Donins II, 183.

<sup>3)</sup> Spottschrift auf seinen Tod im St.: Die jungen Menscher zu Breslau wollen sich ungebeten zum Begräbnis einstellen, weil etc. (das Warum in drastischen nicht mitteilbaren Worten.)

<sup>4)</sup> Berg, Prüfungszeit 110.

<sup>5)</sup> „Morgen will Herr von Dohna die octavam allda (Trebnitz) zelebrieren.“ Aus einem Schreiben Herzog Heinrich Wenzels vom 21. Oktober 1628 im St.

<sup>6)</sup> Eine Sammlung solcher Aussprüche am Schlusse des „Tumultuarium sive notitia desultoria de statu Silesiae“, Br.

<sup>7)</sup> Vgl. auch Berg, a. a. O. 110.

<sup>8)</sup> Jungnitz, Petrus Gebauer 111.

<sup>9)</sup> Ochsen-, Küh- und Kälbergespräch über das allzulangsame und unfrühzeitige Ableben des großen Kümmelkers und Kälberverstörers Karl Annibal von Dohna. „O daß sich mancher Ochs nur nicht zu Tode lachet, die Post ist ja zu gut!“ St.

<sup>10)</sup> Acta publica V, 218.

<sup>11)</sup> „Der von Dohna, in Meinung vom Kaiser das Fürstentum Breslau zum Rekompens zu bekommen, will Breslau mit drei oder vier Regimentern blockieren.“ Waldstein an Collalto, Güstrow 3. April 1629. Chlumecky, Regesten 112. Die andere Lesart bei Lucae 415, aus den Loci communes Bogen K.

Doch mit diesen Absichten geriet er an einen Stärkeren, der zwar auch ein Günstling des Glücks, aber einer von anderem Schlage war. Der Herzog von Friedland, der sich anfangs gleich anderen von dem gefälligen Wesen des Burggrafen hatte bestechen lassen, schrieb im Mai 1629 an Collalto<sup>1)</sup>: Der von Dohna wollte gern das Fürstentum Breslau haben und Fürst sein, daher er allerlei Lumpenhandel mit ihnen anfangen tut; der Herr Bruder beuge allem Bösen vor, daß wegen Privatnutzens Ihr. Maj. Dienst und das gemeine Wesen nicht leidet. Wie es scheint, hat Wallensteins Einfluß die hochfliegenden Pläne des ehrgeizigen Mannes endgültig zu Falle gebracht. Mit dem Fluche seiner Landsleute beladen, schied er (22. Februar 1633 zu Prag) in Gram und Verbitterung aus dem Leben<sup>2)</sup>.

Als Mensch noch eine Stufe tiefer steht der Landeshauptmann der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer, Freiherr Heinrich von Bibran. Aus seinem ganzen Verhalten darf man schließen, daß er bloß weltlicher Vorteile halber Konvertit geworden war; da „alle Justiz bei dem Hauptmann allein stand“, verfolgte er seine früheren Glaubensgenossen mit höhnendem Hasse. Von äußerer Glätte, allzeit federfertig, selbstbewußt, trat er im Vertrauen auf seine Verdienste und die Sicherheit seiner Stellung mit widerwärtigem Hochmuth auf; bei den Verhandlungen mit den evangelischen Bürgern von Schweidnitz äußerte er einmal, er sei nicht da, um jedem Schuster und Schneider Rede zu stehen<sup>3)</sup>. Seine Frau (Helena von Stosch, noch 1631 protestantisch) war seinen Überredungen zum Trotz evangelisch geblieben und ließ sich ohne Scheu abfällig über die Bestrebungen ihres Mannes aus<sup>4)</sup>; „das ist kein geringes Ärgernis und Spiegel unserer Weiber“, bemerkte ein katholischer Bericht dazu. Bibrans Privatleben gab zu manchen Einwendungen Anlaß; bei einer Kindtaufe zu Siebeneichen trieb er z. B. allerhand ärgerliche Händel und wurde später vermutlich wegen Veruntreuung amtlicher Gelder wider Willen seiner Stellung enthoben<sup>5)</sup>.

Am meisten sympathisch berührt uns von den drei Häuptern der Gegenreformation in Schlesien die Person des schon 1626 in den Reichsgrafendstand erhobenen Landeshauptmanns von Glogau, Georg von Oppersdorff. In den schwierigen Zeiten beim Ausbruche des Krieges hatte er seiner katholischen Kirche<sup>6)</sup> und seinem Monarchen unerschütterliche Treue bewahrt und vor- und nachher als Mitglied zahlreicher kaiserlicher Kommissionen<sup>7)</sup> sowie als Abgesandter

<sup>1)</sup> Chlumecky, l. c. 132.

<sup>2)</sup> Die angeführten Flugschriften behaupten in ihrem Hasse, er sei „in Melancholie und großem Herzeleid, an Unflat, in Angst und Unsinnigkeit“ gestorben.

<sup>3)</sup> 21. Juni 1628, St.

<sup>4)</sup> Sutorius, Geschichte von Löwenberg II, 218; Berg, gewaltsame Wegnahme 21.

<sup>5)</sup> Grotefend, Zeitschrift XII, 59.

<sup>6)</sup> Durch Testament vom 4. Dezember 1603 bestimmte sein Vater [Freiherr Georg II., 1550—1606, am 26. November 1586 zu Prag in zweiter Ehe vermählt mit Isolde Freiin zu Waldstein, gest. 11. März 1597, Tochter des Wenzel Freiherrn von Waldstein und der Elisabeth Freiin von Martinitz; Weltzel, Zeitschrift XII, 23], daß seine Söhne zur katholischen Religion gehalten werden sollten. Georgs II. zweite Gemahlin Anna von Lobkowitz war eine Schwester der Benigna Kawkin von Ržišan. O.

<sup>7)</sup> Bei der Einsetzung Bibrans in Schweidnitz (1627), 1628 bei der Übergabe Sagans an Waldstein, 1631 und 1645 auf Reisen nach Warschau usw. O.

an fremde Fürstenhöfe Pflichttreue und Geschäftserfahrung an den Tag gelegt. Durch seine Verwandtschaft mit den hohen Adelsfamilien Böhmens und den einflußreichen Wiener Kreisen blieb er in steter Fühlung mit den vorherrschenden Strömungen des Hofes und setzte nach der Sitte der Zeit dabei auch seinen persönlichen Vorteil nicht hintan<sup>1)</sup>. Von ausgeprägtem Familiensinn und „als ein sonderbarer Liebhaber der Musik“, wie er sich selber bezeichnet, weilte er am liebsten auf seinem Schlosse zu Oberglogau und kümmerte sich als gewissenhafter Grundherr in patriarchalischer Weise auch um die geringsten Angelegenheiten seiner Untertanen, mit denen er wegen der Erneuerung der Röhrkästen, des Brauurbars und ähnlicher Ursachen häufig in Meinungsverschiedenheiten geriet. Der doktrinäre zum Besserwissen und zur Selbstliebe neigende Zug in seinem Wesen verdichtet sich mitunter zur Empfindlichkeit, zur Rechthaberei und zum Mißtrauen, das er besonders seinem Vetter, dem Herzoge von Friedland, frühzeitig entgegentrug. Sein Eifer für den katholischen Glauben erscheint immer wahr und ungekünstelt, und der Burggraf von Dohna hat mehrfach Veranlassung genommen, ihn zum Einlenken in die den Wiener Staatsmännern erwünschten Bahnen zu erinnern<sup>2)</sup>. Der Bekehrungstätigkeit der genannten drei Edelleute haftet nämlich ein bitterer Beigeschmack noch dadurch an, daß nach einem geheimen Abkommen die Gegenreformation in Schlesien nicht als direktes Werk des Kaiserhofes aufgefaßt werden durfte. Die Rückkehr zum alten Glauben sollte vielmehr als eigenster Wunsch der zwangswise Reformierten erscheinen und der dadurch erzeugte Haß vornehmlich auf die Personen dieser kaiserlichen Beamten abgelenkt werden<sup>3)</sup>; für Ferdinand II. war dabei vielleicht der Wunsch mit bestimmend, auf diese Weise gegen den Einspruch auswärtiger Fürsten gedeckt zu sein. Die Werkzeuge der katholischen Reaktion verfuhrten in der Tat mit soviel Geschick, daß viele Schlesier der Meinung blieben, Dohna habe mit seinen Genossen auf eigene Verantwortung gehandelt; die Betroffenen erhofften anfangs allen Ernstes, daß sie mit ihren Klagen in Wien Erfolg haben würden.

Über Gang und Verlauf der im Jahre 1628 in den einzelnen Städten und Kreisen Schlesiens vorgenommenen Gegenreformation geben die in dem folgenden Teile des Bandes abgedruckten Aktenstücke genügenden, wenn auch nicht immer erschöpfenden Aufschluß. Hier folge nur noch eine kurze Antwort auf die Frage: Wie kam es, daß alle diese Versuche so leicht und glücklich durchgeführt werden konnten?

Der Abfall vom alten Glauben war seinerzeit rasch und allgemein vor sich gegangen; das katholische Herrscherhaus hatte ihn stillschweigend geduldet, aber nicht ausdrücklich gebilligt

<sup>1)</sup> d'Elvert IX, 463. Graf Georg an Ferdinand II., Großglogau 31. Dezember 1628. O.

<sup>2)</sup> Dohna an Oppersdorff, Breslau 18. August 1628: Unter „glogischer Kreis“ würden sie zu Hofe das ganze Fürstentum verstehen, die Plünderung für einen Universalruin et talia, welchem der Herr Bruder zu remedieren wissen wird. Im August des folgenden Jahres nahm Dohna Anstoß, daß sich Oppersdorffs Glogauer Kommissare mit dem bei Hofe mißliebigen Worte „Reformationskommissare“ bezeichnet haben sollten. O.

<sup>3)</sup> In Grünberg und Naumburg a. B. erklärten gemeine Soldaten und niedere Befehlshaber ungescheut, ihre Anwesenheit bezwecke lediglich die Zurückführung der Einwohner zum Katholizismus; die deshalb zur Rede gestellten Kapitäne leugneten das natürlich. Gr. und Dr.

oder rechtlich gestützt. Daher blieb der Rechtsboden der schlesischen Protestanten schwach, und in ihren Eingaben kehrt häufig die Wendung wieder, daß sie sich seit uralten Zeiten im Besitze ihrer kirchlichen Privilegien befänden, worauf ein katholischer Gegner einmal spöttend erwidert hat, in Neiße sei vor nicht allzulanger Zeit ein alter Mann gestorben, der Luther noch persönlich gekannt habe. In bezug auf den Majestätsbrief und den Sächsischen Akkord herrschte in Wien offenbar die Ansicht vor, daß was ein Kaiser gewährt habe, unter veränderten Umständen ein Kaiser auch wieder nehmen könne<sup>1)</sup>). Der Majestätsbrief war von einem Teile der schlesischen Geistlichen gleich nach seinem Erlass ausdrücklich als unverbindlich angefochten worden; jetzt schloß sich die katholische Partei dieser Erklärung mit dem Hinweise an, daß er die Rechte Dritter, d. h. der katholischen Kirche, verletze, die vor seiner Veröffentlichung nicht gehört worden und daher zu seiner Befolgung nicht verpflichtet sei. Mit ähnlichen Scheingründen ging man über den Dresdener Akkord hinweg, „der nur die Rebellen konzerniere“ und die Treuen, denen man eben als Lohn für diese Treue ihre Kirchen entzog, nichts angehe. Was hätten schließlich auch die besten Rechtsgründe genutzt, wenn wie hier der feste Wille und die Macht zu einer Änderung des bestehenden Zustandes vorhanden waren?

Ein schwerer Schlag für die evangelischen Schlesier war es ferner, daß der Kurfürst von Sachsen, seit dem Akkorde der natürliche Schützer ihres Glaubens, völlig versagte. Damit er nicht aus seiner gewohnten Ruhe heraustrete und nicht über zahme Fürsprachen hinausgehe, hatte Waldstein seinen Pfandbesitz, die Lausitz, eben damals mit Truppeneinlagerungen überschwemmt<sup>2)</sup>), und nun klagte Johann Georg, jetzt selber in äußerster Besorgnis, er wisse fast nicht, was er endlich bei dem Werke für Gedanken schöpfen solle; andere Reichsfürsten möchten meinen, es habe mit der Einquartierung einen anderen Zweck. Dieser Haltung entsprechend, sah er zuletzt die immer häufiger werdenden Interzessionsgesuche der Schlesier als arge Belästigungen an.

Ganz verlassen wurden die schlesischen Protestanten zu dieser Zeit auch von ihrem Glaubensgenossen, dem Herzoge Heinrich Wenzel von Bernstadt; als Verwalter des Oberamts hätte er wohl ein gewichtiges Wort zu ihren Gunsten sprechen können. Das war aber ein weicher, gutmütiger Lebemann, der von seiner jungen Gattin getrennt und nicht immer in bester Gesellschaft lebte, sein und seiner Frau Geschmeide verpfändet hatte und tief in Schulden steckte. Ihm kam es vor allem darauf an, nicht bei dem Kaiser anzustoßen; während die gewaltsamen Bekehrungen schon ein öffentliches Geheimnis waren, stellte er sich, als habe er nichts Sichereres darüber erfahren<sup>3)</sup> und wich jedem Anfeuerungsversuche der Piastenherzöge vorsichtig aus.

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Wuttke, Besitzergreifung II, 18 und die dort aus Caraffa, Germ. s. rest. 91, angeführte Stelle.

<sup>2)</sup> Andere Gründe für die Besetzung, darunter Waldsteins eigene Erklärung, bei Knothe a. a. O. 65, II 246.

<sup>3)</sup> Heinrich Wenzel an Johann Georg I., Vielgut 23. Februar 1629 (Dr.) zugleich mit als Antwort auf eine Anfrage des Kurfürsten, ob der Herzog wirklich zum katholischen Glauben übergetreten sei. Solche Gerüchte waren also über ihn im Umlauf. Vgl. auch das Urteil Gebhards über den Herzog Zeitschrift XXXVIII, 168.

Endlich darf noch ein Umstand — und wie mir deutlich, der wichtigste — nicht übergangen werden, das schlaffe und schwächliche Verhalten vieler evangelischer Schlesier und namentlich auch mancher protestantischen Geistlichen. In Menzels Geschichte Schlesiens stellt ein Kupferstich den Glogauer Pastor Preibisch dar, wie er von den kaiserlichen Söldnern zur Wahl zwischen Kruzifix und Schwert gezwungen wird und mannhaft den Tod der Abschwörung seines Glaubens vorzieht. Die einzige Quelle für diese Nachricht sind die Loci communes (Bogen G und H an drei Stellen), die Palm (Beiträge 200) eine äußerst gehässige Parteischrift nennt und die in der Tat nur mit Vorsicht benutzt werden dürfen. Die übrigen Berichte über die Glogauer Ereignisse, auch die von unkatholischer Seite stammenden, wissen nichts davon, wohl aber besitzen wir eine Reihe gleichzeitiger Zeugnisse, die sich recht abfällig über die geringe Standhaftigkeit evangelischer Geistlicher und Gemeinden aussprechen. Jägerndorfer Bürger warfen ihren Pastoren vor, daß sie wie Mietlinge davongelaufen wären und die Gemeinde um das Wort Gottes gebracht hätten. Sie antworteten darauf: Wie sollten wir als bloße Diener und nicht Herren der Kirche ein solches ohne Geheiß auf uns nehmen, welches weder der Rat, noch die ganze Gemeinde, denen doch die Kirche als Eigentum gehört, zu verantworten Scheu getragen? Hätte man nicht gesagt, wenn's übel ausgeschlagen: Wer hat's die Pfaffen geheißen? Wenn der Prediger mit der ganzen Gemeinde in Gefahr stehe, dann dürfe er nicht von ihr abstehen. Anders aber in der Spezial- oder Personal-Persektion! Da haben sich auch Christus, die Apostel, Athanasius und unzählig viel andere ebenermaßen wie wir mit der Flucht salviert. Freilich ist es wahr, daß wir allzeit mit Freuden neben unseren Pfarrkindern gesungen „Und wenn die Welt voll Teufel wär!“ Daraus folgt aber noch lange nicht, daß man sich bei einer Verfolgung, die auf die einzelne Person des Predigers zielt, nicht eine Zeit lang verbergen könne. Luther, Johann Brentius und andere vornehme Lehrer haben dies Lied auch gesungen und in ihrer Verfolgung sich doch eine Weile auf die Seite gebracht<sup>1)</sup>.

Weniger sophistisch als diese eine völlige Abhängigkeit von der weltlichen Obrigkeit verratenden Geistlichen, aber mit gleicher Schwäche verfahren andere ihrer Amtsgenossen. Der von Dohna im Oktober 1628 mit Weib und Kind aus Guhrau vertriebene und nach Dresden geflüchtete Pfarrer David Huber bat den Kurfürsten um Interzession bei dem Burggrafen, damit er nachträglich seinen wohlverdienten Lohn an Getreidezehem, Feldzehent, Silberzins, sowie seine alten hinterstelligen Reste und Getreideschulden erhalte, die er bei seiner eilfertigen Flucht im Stiche gelassen hatte. Johann Georg wies sein Gesuch mit den Worten ab, es sei ihm leider berichtet worden, wie übel sich die Geistlichen derer Orte gehalten, daß sie ihre gehabten Zuhörer verlassen, garnicht bei den Bürgern ausgehalten und den Anfang zur Flucht gemacht hätten. Über Hannicäus, den Pastor von Naumburg a. B., wurde geschrieben: „Er will nicht weichen, sondern seines Amtes pflegen, wenn es ihm gleich das Leben kosten sollte. Derer hat man nicht viel in den Örtern, da reformieret worden, gefunden.“ Vier Tage später macht sich der also Geprisesene gleichfalls aus dem Staube.

<sup>1)</sup> Apologie der evangelischen Geistlichen bei der Stadt Jägerndorf im St.

In dem Vortrage, den die Herzöge von Brieg und Liegnitz im Februar 1629 durch Sebottendorf in Dresden tun ließen, finden sich die Worte: Ihre Fürstl. Gn. wollen sich nicht intromittieren, ob nicht eine oder die andere Stadt mehr Standhaftigkeit im Christentum hätte herfürblicken lassen sollen. In seiner Antwort bemerkte der Kurfürst, er habe gar ungern vernommen, daß soviel Fürstentümer geschwind und binnen so kurzer Zeit sich zum Abfall bewegen lassen und bei der bisher bekannten wahren evangelischen Religion nicht standhafter als man leider verspürt habe ausgehalten hätten. Er hätte gewünscht, daß die Einwohner sich nicht hätten schrecken lassen, sondern wie dieselben sich bisher in der Theorie für gute evangelische Christen ausgegeben, also in praxi solches erwiesen hätten, und dem Allerhöchsten getreu und bei ihrer Religion beständig verblieben wären<sup>1)</sup>.

Die geflüchteten Geistlichen haben die schnelle Trennung von ihren Gemeinden mit dem öfters wohl nicht ohne Absicht sehr kräftig geschilderten Soldatendrucke zu entschuldigen gesucht, und gewiß waren die Leiden, die einzelne von ihnen in diesen Einquartierungsnöten auszustehen hatten, nicht gering. Allein wenn man die Brutalitäten der gleichzeitig in der Mark und der Lausitz<sup>2)</sup> einquartierten kaiserlichen Regimenter mit den in Schlesien verübten Ausschreitungen vergleicht, so stellt sich als unwiderleglich heraus, daß unsere Landsleute dabei noch glimpflich und bei weitem nicht am schlimmsten weggekommen sind. Die Behauptung, daß die Übertritte zum alten Glauben vornehmlich durch die Quälereien der Soldaten hervorgerufen worden seien, ist damals von katholischer Seite mit Hohn zurückgewiesen worden. Aus Wien wurde über Dohna geschrieben: Wie man hier vorgibt, laufen ihm die Städte entgegen und erbieten sich katholisch zu werden, damit er sie mit Einlagerung der Soldaten verschone<sup>3)</sup>. Graf Oppersdorff hielt den Bürgern von Schwiebus im Juni 1629 vor: Der miles ist an sich selbst licentios und kann nicht allzeit am Schnürlein gehalten werden<sup>4)</sup>, es mag also wohl hier und da etwas Beschwerliches vorgegangen sein; aber das ist doch keine Gewalt oder Furcht gewesen, die viros constantes alterieren und sie von Gott und der rechten Religion zu was Widrigem bringen sollte. Was würden diejenigen dazu sagen, die davon gezogen und zu diesem Ende öffentliche Paßzettel begehrt und empfangen haben? Sind diese etwa auch dazu gezwungen worden? Man betrachte dagegen die katholischen Märtyrer, welche exquisita supplicia, Erschrecken, Leiden und Marter haben sie freiwillig und freudig darum ausgestanden, daß sie von ihrer Religion nicht haben lassen wollen!<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Die Nachrichten über die Prediger von Guhrau und Naumburg a. B., sowie über Sebottendorfs Sendung in Dr. Ebendas. Johann Georg I. auf der evangelischen Bürger zu Freistaat Suchen, Dresden 25. April 1629: Er möchte wünschen, daß die evangelischen Einwohner des Glogauer Fürstentums bei der Persektion mehr Beständigkeit erwiesen und sich zu einem Widrigen so leichtlich nicht hätten bereden lassen.

<sup>2)</sup> Die Einzelheiten bei P. Schwartz, die Neumark während des 30jähr. Krieges (Januar 1627 das Regiment Gonzaga in Züllichau und Herbst 1628 die „Tribuliersoldaten“ in Arnswalde; der Krossener Magistrat schrieb ans Ende seiner Aufzählung der Soldatenschandtaten die verzweiflungsvollen Worte: Gibt es denn keinen Gott?) 49 fge. und 99; dann Knothe, l. c. 248.

<sup>3)</sup> Bericht aus Wien vom 3. Februar 1629. Dr.

<sup>4)</sup> „Soldaten sind keine Engel“, Worte Questenberg's zu einer beschwerdeführenden Lausitzer Deputation vom Juni 1628; Knothe, a. a. O. 249.

<sup>5)</sup> Aus der Instruktion Oppersdorff's für seine Gesandten an die Stadt Schwiebus, ddo. Glogau 9. Juni 1629. Dr.

Im Gegensatze zu dem geringen Widerstande, der an einigen Stellen bewiesen wurde, gab es damals in Schlesien aber auch tapfere und standhafte Naturen, die sich bis an die äußerste Grenze der Möglichkeit gegen den Zwang gewehrt und lieber das Elend des Exils erwählt als ihren Glauben aufgegeben haben; ich brauche hier nur an die Brostauer Bauern oder die Frauen von Löwenberg und an Jakob Treptau oder den kleinen Pommer in Schweidnitz zu erinnern. Sie und Tausende ihrer Glaubensgenossen werden von der in den allgemeinen Beziehungen und Verhältnissen Europas begründeten Notwendigkeit, mit der die Gegenreformation einsetzte, wenig oder nichts gewußt haben; für sie, die mit ihren katholischen Mitbürgern bisher in Frieden gelebt hatten, wird die Unruhe und Verwirrung, in die sie mit einem Male geschleudert wurden, den Eindruck eines Gewittersturms gemacht haben, dem man nicht entrinnen kann. Als sie dann erkannt hatten, wo die treibende Kraft und die letzte Ursache für all den ihnen zugefügten Kummer lag, da löste sich allmählich das Band, das sie Jahrhunderte hindurch mit den Habsburgern verknüpft hatte. Groll und Verbitterung gegen ihre Fürsten wurden bei ihnen ein Erbteil für Kind und Kindeskinder. Der so lange Zeit erduldeten geistige Druck hatte die Schlesier für Dinge, die außerhalb ihrer Tagespflicht lagen, nach und nach stumpf und gleichgültig gemacht, und so haben sie den Einmarsch der Preußen nicht etwa mit auffälliger Freude begrüßt. Aber wohl selten ist ein Gebiet von der Größe unserer Provinz mit so wenig Bedauern von seinem alten Herrscherhause geschieden: Schlesien fiel dem fremden Eroberer, dem Haupte der deutschen Protestantenten, wie eine reife Frucht in den Schoß.

In den sämtlichen von 1628—1630 verfaßten Religionsstatuten der dem alten Glauben zurückgewonnenen schlesischen Gemeinden findet sich der Satz, daß in der betreffenden Stadt „für ewige Zeiten“ kein unkatholischer Bewohner geduldet werden solle. Wie kurz sind doch Ewigkeiten, die von Menschen erdacht sind! Heute ist die Zahl der evangelischen Bewohner in manchen von diesen Orten wieder ebenso groß oder stärker als die der Katholiken<sup>1)</sup>) Der Forscher gelangt angesichts des Hin und Her, des Auf- und Niederwogens solcher historischen Erscheinungen zu der Erkenntnis, „daß die Menschheit eine unendliche Mannigfaltigkeit von Entwickelungen in sich birgt, die nach und nach zum Vorschein kommen und zwar nach Gesetzen, die uns unbekannt, geheimnisvoller und größer sind als man denkt“<sup>2)</sup>); und wenn wir für derartige Wandlungen mitunter vergebens nach vollem Verständnis ringen, so muß uns der Ausspruch trösten, den ein feuriger Patriot und zugleich ein frommer katholischer Mann getan hat: Gelobt sei die Vorsehung! Ihr müssen Menschen und Dinge, sie mögen wollen oder nicht, als wundersame Mittel dienen für Zwecke, die ihrer würdig sind.

<sup>1)</sup> Nach der Preußischen Statistik 177 I, Taf. 80—82 und 300—301, hatten im Jahre 1900 Glogau 14 766, Grünberg 17 950 evangelische, 6 500 und 2 747 katholische Einwohner; die Kreise Freistadt, Sagan, Sprottau zählten rund 45 500, 46 000, 33 000 Protestantenten und 8 500, 9 000, 5 800 Katholiken.

<sup>2)</sup> Ranke, über die Epochen der neueren Geschichte 7.

## Grafschaft Glatz.

Patent des Landeshauptmanns Grafen von Liechtenstein, d.d.o. Glatz 17. November 1622. St.

Wir Philipp Rudolf entbieten allen und jeden Bürgern, Inwohnern und Hausgenossen der Stadt Glatz unsereren Gruß und Gunst. Zweifeln auch nicht, (daß) männlich wissend sein werde, daß wir diejenigen Prädikanten, so sich eine Zeit hero bei hiesiger Kirche aufgehalten und Kirchenzeremonien in Predigen, Taufen, Begraben etc. verwaltet, aus genugsam erheblichen Ursachen ab- und von ihnen geschafft, auch vornehmlich und förderist aller dergleichen Zeremonien sich zu entäußern im Ernst anbefohlen. Ob nun wohl solch unserem Anschaffen gedachte Prädikanten [die Namen bei Bach 265] für ihre Person sich gebührlich submittiert, so werden wir doch nicht ohne sonderes Mißfallen glaubwürdig berichtet, daß etliche andere Prädikanten nicht allein allhie zu Glatz sich befinden, sondern auch obangedeuteter Zeremonien in domibus privatis „unterschließlich“ zu pflegen, die Bürger und Einwohner, abgestorbene Personen still ohne alle priesterliche Begleitung, Gesang und Glockenklang aus angefaßtem Neide gegen die Katholischen hintragen und begraben zu lassen, zu persuadieren sich erkühnen sollen. Wann dann solche unterschließliche Eingriffe den ordentlich beschriebenen Rechten, guter christlicher Polizei und unserem ernsten „Anvorschaffen“ e diametro zuwiderlaufen, dannenhero wir es ferner nicht nachsehen mögen: Als wollen und befehlen wir hiermit, daß zur Vermeidung aller solcher Konfusionen alle und jede Prädikanten inner 24 Stunden von der Publikation dessen an zu rechnen von ihnen sich entheben, hinfürder bei so gestalten Sachen diese Stadt und Vorstadt nicht mehr betreten, weniger ichtwas von Zeremonien heimlich vorzunehmen sich unterfangen sollen, dies bei Vermeidung schwerer, unnachbleiblicher Leibes- und Lebensstrafe. Ingleichen befehlen wir allen Bürgern, Inwohnern und Hausgenossen, wer dieselben immer sein mögen, daß dieselben ihre neugeborenen Kinder fordersamst zu dem hochheiligen Sakrament der Taufe, wie christlichen Eltern ziemt, befördern und der Gemeinschaft der Heiligen einverleiben, auch ihre Abgestorbenen christlichem Brauch nach begraben und durch Priester begleiten lassen, derowegen bei dem ehrwürdigen Herrn Hieronymo Keck, Dechanten dieser Grafschaft Glatz, oder seinen hierzu verordneten katholischen Priestern sich angeben und solches gebührlich ersuchen wollen. Damit aber auch niemand unterm Schein des Unvermögens dieser unserer Verordnung sich widersetzen möchte, werden vermelter Herr Dechant und dessen Priester gegen die Notdürftigen um Gottes willen ohne Entgelt dieses ihres Berufs sich zu bezeigen willfährig übernehmen. Hiernach sich die Prädikanten und männlich zu richten und vor Strafe zu hüten wissen werden. Urkundlich und unter unserem gräflichen Insiegel und (mit) Handesunterschrift bekräftigt.

Exhibitores Christophorus Breiter pistor [Bäcker] et Martinus Weniger, cives Landecenses, mihi infra scripto anno 1626 1. Januarii sacramentaliter sunt confessi et communione sacra ritu romano et catholico usi. In cuius rei fidem testimonium scripsi et signavi: Landeck 7. Novembr. anno 1627. Mgr. Georg. Leopoldus Anisius, parochus Landecensis. St.

Ego frater Matthaeus de Graecio, Ord. Min. Conventualium S.<sup>u</sup> Francisci Art[ium]. et S. S. Theol. Doctor, Conventus B. Virginis in Arena Guardianus. Cum anno 1627. 8. novembris Pauli Purchardi Trutnoviensis [aus Trautenau] confessionem excepimus sacramentalem eumque sacra synaxi [durch das heilige Abendmahl] refecerimus, lubens hanc ei manu propria scriptam consuetoque conventus nostri sigillo munitam in cuius rei fidem dedi. Glacii die 10. novembris [1627]. St.

Ich Gabriel Fabricius, Pfarrer zu Gabersdorf, bekenne schriftlich, daß Melchior Moschners hinterlassene Wittib Frau Anna im Jahre 1625 zu den heiligen österlichen Zeiten, ihre Kinder aber im gleichen Jahr zum heiligen Christfeiertage mit Beichten (und) Kommunizieren sich treufleißig eingestellt, wie (sie) auch hernach und bis Dato noch frequenter und exemplarisch (sich) einstellen. Zu mehrerm Zeugnis hab ich auf ihr fleißiges Anhalten ein schriftlich Zeugnis erteilt. Gabersdorf, den 30. Januar 1628. St.

Ich Christianus Tschappius, Pfarrer zu Ullersdorf, bekenne hiermit, daß Zeiger dieses Georg Heyman, Freibauer in Ullersdorf, als lang ich nach Abschaffung des Prädikanten daselbst das Kirchspiel verseh<sup>1</sup>!, sich anfänglich bald der alleinseligmachenden katholischen Religion wohl bequemt, auch anno 1625 in adventu er (sich) samt seinem Weibe durch vorhergehende Beichte von mir kommunizieren lassen, sowohl auch nach beschehener Beichte auf mein Anermahnen seine lutherischen Postillen selbst in den Pfarrhof eingantworfen, sich auch von der ersten Beichte an ferner fleißig zur Kirche und Kommunion gehalten. Welchen katholischen Eifer er ohne Zweifel von seinem Vater ererbet, welcher wie die Gemeine zeuget, sich heftig wider die Prädikanten und Ketzerischen vom Adel wegen Zerreißung katholischer Kirchenordnung gesetzt, also daß auch die Prädikanteu S. S. Eucharistiam (quamvis species fuerit corrupta) aus dem tabernaculo nit haben dürfen wegnehmen, item wegen Verbauung und ruinam der Altarien, so durch Erbauung der Edelleute Türe bescheiden, bei dem kaiserlichen Amte (sich) höchst beklagt, und was sonst mehr. Weil er dann „diesens“ von mir ein Zeugnis begehrte, habe ich ihm dieses erteilet. (Ddo. Ullersdorf 9. April 1628 bekundet derselbe Pfarrer auf Begehren von Adam Mylan, Freirichter zu Petersdorf, und von dessen Sohne Simon, daß beide am 7. April 1628 nach Ordnung christlicher katholischer Kirche gebeichtet und das hochwürdige Sakrament des Altars hierauf sub una empfangen haben.) St.

Ich Bartholomäus Fischer, Pfarrer und Seelsorger zu Ebersdorf und Schlegel, bekenne hier mit diesem meinem Brief und Siegel, daß sich der ehrbare Herr Georg Scholtze, gewesener Freirichter zu Ebersdorf, den 28. Mai dieses 1628. Jahres mit der Beichte und Kommunion dankbarlich bei mir abgefunden. Ebersdorf, 28. Mai 1628. St.

Ich Georg Rieger, diese Zeit ordentlicher Pfarrherr und Seelsorger gemeiner Stadt Wünschelburg, bekenne hiermit öffentlich und wo Not, daß Zeiger dieses, der ehrenfeste, wohlweise und wohlbenamte Herr Georgius Leupricht, Bürger und Ratsverwandter alldar, nach empfangener genugsamer Information und satter Unterrichtung romanae atque catholicae fidei sich gottlob zu der alleinseligmachenden katholischen Religion freiwillig und gehorsam begeben und zu Bekräftigung dergleichen Profession mit vorhabender wahrer Reu, auch Annemung heilsamer Buße alle seine ihm wissenden Sünden rechtschaffener Weise, allmaßen sich's einem wahrhaftigen, aufrichtigen, frommen katholischen Christen gebühret, gebeichtet und darauf an dem heiligen Pfingstsonntage bei gehaltenem öffentlichen heiligen Amte der Messe in gemeiner Pfarrkirche das hochwürdige Sakrament sub una specie empfangen habe. Zu dessen Beglaubigung ihm von mir dieser Schein mit Bekräftigung meines gewöhnlichen Siegels, auch „Unterziehung“ eigener Handschrift unweigerlich darerteilt worden ist. Wünschelburg in aedibus parochialibus 12. Juni 1628. St.

<sup>1</sup>) Kögler, Ullersdorf 7: Die Ullersdorfer Kirche wurde 1623 nebst dem Kirchhofe von dem Dechanten der Grafschaft Hieronymus Keck wieder zum katholischen Gebrauche eingeweiht, der auch alsdann eine Zeitlang von Glatz aus die Seelsorge in diesem Kirchsprengel mit versah. Im Herbste des 1624. Jahres wurde wiederum ein eigener katholischer Pfarrer, Chr. Tschappius von Naumburg in Schlesien, eingesetzt.

Ich unten Geschriebener bekenne hiermit öffentlich, daß die Ehrsamten Hans Göbel, Zacharias Scholtz und Hans Scholtz, alle Bürger zu Habelschwerdt, mit vorhergehender ordentlicher Beichte allhier sub una das heilige Sakrament des Altars den 16. Juni instehenden Jahres empfangen. Wann dann sie dessen von mir ein Zeugnis begehr, als habe ich ihnen solches keineswegs abschlagen können, mit angehängter freundlicher und demütiger Bitt', sie diese ihre Bequemung zur katholischen Religion (wie andern) bei der kaiserlichen Konfiskationskommission fruchtbarlichen billig genießen zu lassen. So ich für meine Person um die (Titel) wohlverordneten kaiserlichen Kommissarien zu bedienen jederzeit beflossen sein will. In fidem praemissorum ich mein gewöhnlich Petschaft hierauf gedrückt und mich mit eigener Hand unterschrieben. Habelschwerdt, den 22. Juni anno 1628. M. Andreas Schwartz. St.

Der Landeshauptmann [Freiherr Gottfried von Berka oder Karl Fuchs] an König Ferdinand III., o. O. u. J. [c. 1628, vgl. Wedekind 381]. St.

Die Reformation über nächstmaligen Derselben gnädigsten Befehl habe ich eine Zeit hero mit Einstellung der schärferen Mittel wiederum durch die Güte gesucht, aber dabei keine andere Frucht gefunden als daß teils derjenigen, von denen gute Hoffnung zuvor gewest, wieder zu wanken und die Halsstarrigen sich zu widersetzen angefangen, ja auch spargieren dürfen, es wäre allein ein Pfaffengedicht, denn da ihre höchste Obrigkeit wollte, bedürfe es allein Befehlens. Wann dann anjetzo Euer Kön. Maj. ihr gnädigstes Vertrauen in meine wenige Person setzen, so versichere Dieselbe ich gehorsamst, daß mir gewiß mehr die Güte als Schärfe „liebet“ und ich ohne sondere Notdurft keine demonstrationes vorzunehmen begehre, und würde nochmals ihrer wenigen, von denen keine Hoffnung ist, ad terrorem aliorum ihre Gewerb sperren, den Unkatholischen, so sich nicht erklären wollen, die zur Reformation geworbenen Soldaten zum Unterhalt und (zur) Bezahlung einlegen, durch welches Mittel die Habelschwörter allbereit sich näher herzulassen und etliche aus ihnen sich bequemt. Sonst ist mir von dort hero verschierer Tage ein Prädikant seines Alters von 96 Jahren einkommen, den ich aufs Schloß gelegt und mit Notdurft versehen lassen, denn ich vermeine was von ihm zu erfahren; derselbe hat sich als ein Bettler zu Habelschwerdt wie auch . . . . . [ein Wort] hier aufgehalten. Im übrigen, gnädigster König und Herr, kann ich derzeit an anderen Orten mit der Reformation nit folgen wegen Mangels der Priester und aufs wenigste eines rechtschaffenen theologi, so dem decano adjungiert würde. Der Adel ist auch gar hart zu gewinnen und wird wohl nur das Compelle helfen müssen, denn ich sie schon oft mit guten Worten und Bedrängungen ermahnt, spür aber gar schlechte Frucht.

L. Herr von Strassoldo an Hans Arbogast Freiherrn zu Annenberg, Gellenau 10. Februar 1627. St. Interzession für den durch saubere Arbeit ausgezeichneten Schuhmacher Georg Hänl, der als Untertan des Herrn von Trzka sich nach langer Persuasion in Lewin niederließ. Er wird jetzt vom Lewiner Pfarrer wegen der Religion angefochten und soll allein außerhalb der anderen Gemeine dazu gedrungen werden. Falls die andere Gemeine zu Lewin aus königlichem Befehl hierzu gehalten und dasselbe tun wird, will er sich gleichfalls neben ihnen hierzu akkomodieren, wie er sich denn auch alle Zeit der Kirchen alle Feiertage gebrauchet.

Kaspar Neuman an Hans Arbogast Freiherrn von Annenberg, o. D. und O. mit Notiz: 19. Februar 1627 auf der Rückseite. St. In tiefster Demut teilt er mit, daß er vor den heiligen Weihnachtsfeiertagen aus seinem lang währenden Gefängnis auf Vorbitten des ehrwürdigen Herrn Dechanten losgelassen worden ist, sich der katholischen Kirche und Religion bequemt, die heiligen Feiertage kommuniziert und von dem hochgelehrten Pater Jeremias darüber auch ein Kirchenzeugnis erhalten hat. Seit Weihnachten verblieb er nun hier in der Stadt [Glatz], im Gefängnis hat er sich ganz verzehret, kann als armer Mann hier nichts erwerben und war nur auf das angewiesen, was ihm gute Leute bisher vorschossen; daher bittet er um die Vergünstigung, zu Weib und Kind nach Neurode zurückkehren zu dürfen, damit er sein Brot erwerben und sich mit den Seinigen ernähren könne. Der Dechant zeigte ihm an, daß er wegen seiner Hinausschaltung mit dem Freiherrn geredet habe.

Friedrich Mantel, Bürger und Bäcker zu Wünschelburg, an die Glatzische Konfiskations-Kommission<sup>1)</sup>, präs. 6. Dezember 1627. St. Durch einen vom 9. November datierten, an den Magistrat zu Wünschelburg gerichteten Befehl der Kommission wurde ihm seine wenige durch Gottes Hilfe erlangte Habschaft und sein Vermögen gänzlich abgesprochen. Er bittet nun, ihm als nunmehr „domestico fidei“ das beneficium gnädigst zu konferieren und die zuerkannte Strafe, maßen vielen widerfahren, zu Gnaden zu wenden. Dabei ein Zeugnis des katholischen Pfarrers Georg Rieger, ddo. Wünschelburg 28. November 1627, daß Friedrich Mantel und seine Frau Anna den Irrtum der sektischen Lehre, darin sie bisher gelebt, abgeschworen haben, in allen Artikeln der alleinseligmachenden katholischen Kirche unterrichtet wurden, sie willig angenommen und bis an ihr Lebensende darin zu bleiben versprochen haben. Sie bekräftigten dies durch demütige mündliche Ohrenbeichte und Kommunion sub una in öffentlicher sonntäglicher Versammlung des Volks.

Patent des Johann Arbogast, Freiherrn von Annenberg, Glatz 29. Januar 1628. St.

Ddo. Prag 3. Januar 1628 teilte ihm König Ferdinand III. mit, daß die kaiserliche im ganzen Königreich Böhmen angestellte Reformationskommission nunmehr in der Grafschaft Glatz, als einem inkorporierten Lande und Mitgliede, durch hierzu abgeordnete Kommissarien ehst fortgestellt werden solle. Zugleich befahl er ihm, solch vorhabendes heiliges Werk allen unkatholischen Einwohnern auf dem Lande und in den Städten der Grafschaft auf den öffentlichen Kanzeln zeitlich und mit umständlicher Beweglichkeit anzudeuten, damit durch Bequemung und Annehmung der heiligen und alleinseligmachenden katholischen Religion diejenigen Mittel, welche mehrbesagter Reformations-Kommission anhängig sein möchten, vorzunehmen nit not werde. So laute die königliche treue landesfürstliche und gnädigste Ermahnung von Wort zu Wort.

Die Reformationskommissare an Kaiser Ferdinand II., Glatz 1. März 1628. St.

Sie bekennen sich pflichtschuldigst dazu, der ihnen übertragenen Kommission ehstens einen wirklichen Anfang zu geben [der Kaiser scheint sich durch ein Schreiben vom 21. Februar über ihre Lässigkeit beschwert zu haben]. Sie verspüren hier aber etliche hartnäckige und ihren Irrtümern halsstarrige Leute, die noch dazu durch den rebellischen Aufstand der Terzkaischen Bauern zu Nachod gestärkt werden und Anleitung erlangen, eben dergleichen gegen sie, die Kommissare, zu attentieren. Jedermann sei ja bewußt, daß allein 40 Knechte in der Festung liegen und außerdem kein Mann auf dem Fuße gehalten werde oder eventualiter in Bereitschaft beiändig sein könne. Wenn nicht alsbald etwa eine Soldateska an die Glatzische Grenze kommandiert werde, stehe dies Ländlein zusamt der Festung in merklicher Gefahr und vornehmlich ihre, der Kommissare, Personen müßten sehr periklitieren. Daher bitten sie den Kaiser um die Entsiedlung einer Kompanie von 50 bis 300 Mann in die Grafschaft; sie möchte die klare Ordinanz haben, auf Erfordern der Kommissare ihnen unverzüglich zum Sukkurs zu marschieren. Nach einem gewissen Berichte werben die Nachoder Bauern insgeheim mit großem Gelde Soldaten.

Dechant Hieronymus Keck an den Glatzer Landeshauptmann<sup>1)</sup>, präs. 5. April 1628. St.

Er übersendet, was wider dessen Amtsanschaffung zu Neuwaltersdorf odio religionis catholicae gegen den Kirchenschreiber gewalttätigerweise attentiert wurde. Der Hauptmann möchte die Geistlichen und deren Diener in exemplum aliorum in gebührendem Amtsschutz erhalten.

Der Landeshauptmann an Adrian von Eckersdorff [und Labitsch auf Poditau, 1584–1641, vermählt mit Anna Maria von Reichenbach, Sin. II] Glatz 22. Mai 1628. St.

Dem königlichen Amt kommt mit großer Befremdung vor, wie daß Ihr als ein katholischer Christ nit allein Eurem Eheweib in ketzerischem Irrtum beharrliche Hartnäckigkeit, sondern zu Bestärkung derselben allerhand

<sup>1)</sup> Nach Kögler, Chron. 220 von 1622–1625 Philipp Rudolf Graf zu Liechtenstein, 1626 Adam Gottfried Berka, vom Februar 1628 an Freiherr Karl Fuchs aus Tirol. [Im Jahre 1627 scheint der obengenannte Johann Arbogast, Freiherr von Annenberg, das Amt verwaltet zu haben.]

ürgerliche Bücher, ja auch ungebührliche Zusammenkünfte verstattet und nit allein ihr, sondern Eurem eignen Kinde neben einem anvertrauten Waisl die lutherischen Predigten außer der Grafschaft in Silberberg und Giersdorf zu besuchen zulasset. Weil dann dergleichen böses Vorhaben direkt wider der Röm. Kais. auch zu Ungarn und Böhmen Kön. Maj. ernstes Verbot laufen tut, diesemnach ist mein Befehl, daß Ihr den abgefertigten Soldaten alle und jede ketzerischen Bücher, wie die sein mögen, ohne Aufenthalt einziger zustellet, sie — Euer Eheweib — Kind [Maria Anna, 1614—1698, vermählt mit Dietrich von Ullersdorf auf Labitsch und Poditau] und Waislein in die katholische Kirche zur Anhörung des göttlichen Worts wirklich anhalte, alle ungebührlichen Zusammenkünfte und andere Sträflichkeiten abstellet und dem Amt nit weiter Ursach gebt, gegen Euch und die Eueren mehrern Ernst und unausbleibliche demonstrationes zu gebrauchen.

Der Landeshauptmann an Herrn von Strassoldo, Glatz 14. Juni 1628. St.

Endliche Meinung des Kaisers und Königs ist, das heilsame Reformationswerk in hiesiger Grafschaft Glatz, ebenmäßig wie in anderen inkorporierten Landen beschehen, fortzustellen und durch gewisse informatores des chisten laut gemessener Instruktion in effectum zu Verhütung alles Zwiespalts und Erhaltung der Einigkeit zu bringen. Maßen dann vorhergehend allerhand bewegliche Erinnerungen gegen die Städte hiesigen Orts gepflogen und wohl die Bequemung ihnen zu Gemütt geführt worden. Weil aber unter andern zu sehen, daß im Städtlein Lewin erwähnte treue landesfürstliche Vorsorge schuldigstermaßen nit will aufgenommen, sondern gleichsam durch der Einwohner Bosheit verächtlich (will) hintangesetzt werden: Diesemnach ersuche ich den Herrn für meine Person freundlich, Amtes aber gesinnend, daß er sich eines gewissen Tages nach Lewin nebst dem Kreisvogt in Reinerz erhebe, ihnen den Einwohnern insgesamt überflüssig allerhöchstgedachte Ihr. Kais. und Kön. Maj. gnädigste und endliche Meinung beweglich vorbringe, beineben sie ernstlich dahin anhalte, daß mehrbesagte Einwohner daselbst sich der heiligen, alleinseligmachenden katholischen Religion submittieren und bequemen sollen, zu welchem heiligen Werke dann ihnen, den Halsstarrigen, ein gewisser Termin zum längsten (bis zum) Feste Corporis Christi [22. Juni] soll gegeben und wegen vollkommlicher Information von der Geistlichkeit daselbst zugelassen sein. Im Fall aber einziger guter Vorsatz bei ihnen nit zu vermerken, soll den Hartnäckigen ihr Urbar und (ihre) Hantierung bald gesperrt, abgefertigte Soldaten einlosiert, auch selbigen ein halber Monatsold gereicht werden.

Christoph Pusch, Bürger und Tuchmacher in Glatz, an den Dekan und Reformations-Kommissar Hieronymus Keck, Glatz präs. 8. Juli 1628. St.

Schon vor einem halben Jahre meldete er sich wegen der einigen alten römischen alleinseligmachenden Religion an und belas sich in katholischen Büchern, um in Glaubenssachen besser informiert zu werden. Im gänzlichen Vertrauen auf den Dechanten befürchtete er sich des Fiskus nicht mehr, verhoffte gleich den anderen pardonierte zu sein, besonders auch weil ihm von den vorigen Kommissaren bis zu ihrer Abreise niemals etwas gesagt wurde, und ist nun als armer Mann, der das Seinige verrichtet hat, weder in dem einen noch in dem anderen vergewissert. Er bittet, Keck wolle „mit Dero geistlichem liebreichen Herz und Gewissen“ ganz väterlich bei den Kommissaren für ihn interzedieren.

Der Landeshauptmann an ?, Glatz 20. September 1628. St.

Die wohlgemeinte landesfürstliche Fürsorge des Königs und dessen Betrachtung des Heils und der Seligkeit der verführten Seelen wurde den Einwohnern der Grafschaft nicht nur auf öffentlicher Kanzel abgelesen, sondern auch an gehörender Amtsstelle beweglich zu Gemüte geführt. „Ob nun zwar ich der Hoffnung gewesen, Ihr wiirdet für Euere Person nebst anderen solche emsige Ermahnungen bei Euch Frucht bringen [lassen] und in der Zeit und ausgesetzten Frist den wahren alleinseligmachenden katholischen Glauben durch Unterweisung der Geistlichkeit angenommen und der Kirche Euch unterworfen haben, obwohl eine geraume Zeit her temporisiert und ohne Frucht vergeblich zugeschenen worden ist, so erscheint doch von etlichen Wider-  
VII.

setzlichkeit, welch' eigner Vorsatz direkt wider die kais. und kön. ernstlichen, gemessenen Befehle läuft. Auf daß nun aber solche allergnädigste und gnädigste intensiones in Wirklichkeit gebracht und denselben nachgelebt werden möge, setze und benieme ich kraft habender Gewalt zur Information und Unterweisung Eurer Person noch überflüssige zwei Monate mit hinnachgesetztem endlichen Befehle, daß Ihr nebst den Eurigen in berührter Zeit erwähnten heiligen alleinseligmachenden Glauben durch genugsame Lehre und Unterrichtung der Geistlichkeit entweder annehmt oder ja nach Ausgang zweier Monate wirklich emigrieret. Betreffend die Überlassung Eurer Güter, wird in Nichtbequemung Euch Termin bis auf Eingang des Monats Mai zum Verkauf zugelassen und inzwischen selbige durch katholische Amtleute zu verwalten verstattet. Wann aber nach dem verflossenen und zum Verkauf ausgesetzten Termin der sechs Monate die Güter nicht verkauft sein sollten, alsdann dieselben vom Amt aus taxiert<sup>1)</sup> und plurima offerenti sollen hingelassen werden. Wie nit weniger auch da einer oder der andere nach seinem Abzug etwa außer Land die heilige katholische Religion annehmen und in währendem diesem Termin wiederum in diese Grafschaft kommen täte, daß ihm, sein Gut zu besitzen und zu behalten, bevorstehen solle. Nach dem Ihr Euch nummehr ernstlich zu richten habt<sup>2)</sup>."

## Oberschlesien.

### 1. Jägerndorf.

*Apologia der evangelischen Herren Geistlichen bei der Stadt Jägerndorf. St.<sup>3)</sup>.*

Ehrenfeste, wohlweise, wohlbenamte, ehrbare, vorsichtige, günstige Herren und lieben Pfarrkinder! Denselben wünschen wir Gnade, Frieden und alle ersprißliche Wohlfahrt zu Leib und Seele von Gott jederzeit treulichen zuvor. Und sollen den Herren aus wehmütigem Herzen nicht bergen, daß wir in unserem mühseligen hochbekümmerlichen und über Verhoffen entstandenen exilio noch dieses zum Überfluß mit Schmerzen in der Fremde hören und erfahren müssen, wie daß Herr Bürgermeister Michael Erbter der Jüngere die Ursache des jüngsthin eingestellten Kirchenexercitii und Gottesdienstes bei der Stadt Jägerndorf öffentlich aufm Rathause in Beisein eines Ehrbaren Rates und Gemeine von sich ganz und gar mit höchster Protestation und Verschwörung seiner Seelen Seligkeit geschoben, beteuernde, daß er denjenigen, so von ihm ein solches vorrebbe, für keinen ehrlichen Mann halte.

Ob wir nun zwar von ihm, als einem Bürgermeister und unserem Pfarrkind, uns weit einer größeren Bescheidenheit, hohen Dankes und besserer Verwahrung seines Gewissens versehen hätten, indem wir mit seinen vermeßlichen Reden heftig zur Ungebühr angegriffen und prägravieret worden sind, so wollen wir doch anitzo wider ihn unsere Feder nicht schärfen, sondern bitten vielmehr, daß ihm Gott seine Vermessenheit verzeihen und einen besseren Sinn und Gedächtnis geben wolle.

Immittelst aber, weil gleichwohl unser beider ehrlicher Name, Stand, Amt und Beruf bei den Herren und einer ehrbaren Gemeine, welche teils in diesem passu nicht recht informiert sind, Schaden und einen gefährlichen Schiffbruch leiden will, als sollten wir beide allein aus eigener Bewegnis und Mutwillen unser Amt und Dienst verlassen, als Mietlinge davongelaufen, die Gemeine um das Wort Gottes gebracht haben und also eine Ursache sein, daß viel Seelen zum Teufel fahren würden, maßen denn solche und dergleichen viel andere ungereimte, unbesonnene, nichtige und giftige Konsequenzen, etliche aus euerm Mittel [wie wir berichtet worden]

<sup>1)</sup> Auf der Rückseite eines undatierten Aktenstücks steht: Herr Burggraf exkusierte sich, daß er — neben ihm gehörte auch der Habelschwerdter Kreisvogt zu dieser Kommission — der Taxe unkatholischer Güter wegen seiner Unmuß nit abwarten könne.

<sup>2)</sup> Zur Geschichte der Gegenreformation in Glatz vgl. auch *Acta publ. VI, 160—161.*

<sup>3)</sup> Sehr auffällig ist, daß Biermann, der (S. 186 II, Note 8) dasselbe Aktenstück des St. benutzt hat, diese Jägerndorfer Vorgänge in seiner „Geschichte des Protestantismus in Österreichisch-Schlesien“ mit Stillschweigen übergeht.

machen sollen: Als werden wir zur Rettung unseres Gewissens, Ehren und Redlichkeit gezwungen, diese gegenwärtige nach Gelegenheit der Zeit zwar kurze, doch gründliche apologiam zu stellen. Sagen demnach und bekennen frei und unerschrocken, öffentlich quam solennissime vor jedermänniglich, wie wir es vor dem Richterstuhl Christi getrauen zu verantworten, daß der Anfang des neulichen unterlassenen Gottesdienstes bei eurer Kirche von gedachtem Herrn Bürgermeister, dessen Befehl und Autorität principaliter herühre, und zum Zeugen stellen wir dar unseren Glöckner Friedrich Reinwald, welcher sein Gewissen verhoffentlich nicht beschweren wird. Denselben nun haben wir, als bald die Stadt am Freitage übergeben, zum obermeldten Herren Bürgermeister abgefertigt und fragen lassen, wessen man sich wegen der Kirche folgenden Sonnabends und künftig verhalten sollte? Drauf Glöckner von ihm uns diese Antwort gebracht, daß man mit der Kirche sollte innehalten und sehen, wo es hinaus wollte. Welchem von unserer Obrigkeit herührenden Befehl wir denn auch als Diener und nicht Herren der Kirche billig zur Vermeidung eines Ungehorsams und Rebellion, damit uns auch das Werk, wenns übel gelinge, allein auf dem Halse nicht bleiben möchte, haben parieren müssen. Wann aber des Herrn Bürgermeisters Meinung und Wille nicht wäre gewesen, mit der Kirche der gestalt innezuhalten und das exercitium der Augsburgischen Konfession zu suspendieren, warum hat er und seine Herren Kollegen uns nicht alsbald am Sonnabend oder Sonntag vor sich fordern lassen und derentwegen in einem solchen hohen Werk, so der ganzen Stadt Wohlfahrt und Seligkeit betrifft, zur Rede gesetzt? Wie man denn sonsten, wenn etwas auf der Kanzel Amts halben ist gestraft worden, alsbald uns zu erinnern und zu taxieren fertig gewesen. Aber in dieser hohen Sache hat weder der Herr Bürgermeister, noch jemand anders aus dem Rat uns besprochen. Unterdessen haben wir mit höchstem Verlangen gewartet, ob uns ein anderer Befehl wegen Besuchung der Kirche möchte insinuiert werden, hat aber, weil Herr Bürgermeister mit etlichen seiner Kollegen und Vornehmsten aus der Gemeinde gefänglich weggeführt worden, nichts erfolgen wollen. Da mag nun mancher gar eben zusehen, wie es um sein Gewissen, das so schrecklich verwundet, und um seiner Seele Seligkeit, die er so greulich verschworen, stehe.

Neben dem, so haben wir des von uns unterlassenen exercitiis noch mehr fundamenta: Erstlich weil uns Herr Kapitän Protz ausdrücklich berichtet, daß er zwar wegen unserer, damit wir bei der Kirche möchten gelassen werden, gehandelt, es habe aber Ihre Fürstl. Gn. Herr General gesagt, er wolle die Kirche selbst mit andern Priestern bestellen; zum 2. haben wir Herren Secretarium Tack wegen der Kirche durch gemeldten Glöckner konsulieren lassen, ob wir nicht unseres Amts, wie zuvor, bei der Kirchen pflegen sollten? Welcher uns aber zur Antwort gegeben, er könne uns nicht raten. Dergleichen Antwort ist uns auch von zweien hinterlassenen Ratpersonen widerfahren. Zum 3., damit wir an unserem Fleiß und Vorsorge nichts erwinden ließen, so haben wir nicht allein Herrn Oberst von Kehraus durch Herrn Martin Puntschquart derentwegen und in specie wegen einer Leichenpredigt besprechen lassen, welcher gleichfalls alles auf unsere Verantwortung und „Ebenteuer“ gestellet, sondern wir sind auch in eigener Person zum Herrn Kyckpusch in sein Haus erschienen, ihm unsere Not geklaget und von ihm als von einem fürstlichen commissario, was in diesem Kirchen-Handel zu tun sei, uns Rats erholet, da wir denn gleichfalls wider Verhoffen eine ganz abschlägige Antwort empfangen, mit diesen formalibus, daß es mit der Kirche und Schule also und nicht anders wie vor entstandenem Kriegswesen sollte gehalten werden; durch das Recht wir die Kirche einbekommen, hätten wir sie auch wieder verloren, durch welches Recht wir introduzieret wären worden, durch dasselbe seien wir auch abgeschafft, und die Kirche werde seinem Erachten nach wieder mit einem Meß-Priester versehen werden, in Betrachtung, daß diejenigen, so uns aufs neue introduzieret, nicht die rechten patroni wären gewesen. Zum 4. so ist ja auch niemand aus der Gemeinde zu uns kommen, welcher das Predigen von uns dergestalt begehret, daß er neben uns in casu necessitatis die Religion betreffend für einen Mann zu stehen und zu leiden, was uns aus Verhängnis Gottes möchte darüber begegnen, sich anerboten hätte. Welches doch billig von der ganzen Gemeine, so ihnen anders der Schaden Josephs recht wäre zu Gemüte gegangen, hätte beschehen

sollen und sich erinnern, daß auch sie nebst einem Ehrbaren Rat zu unsren Diensten uns vozieret hätten, auf welchen Beruf unsere Lästermüuler so gewaltig trotzen. Weil dann dem also und nicht anders, so können diejenigen vernünftig abnehmen, daß wir aus eigener Bewegnis in solcher höchsten Gefahr unseres Amtes bei der Kirche uns nicht haben unterhalten sollen noch können. Denn wie sollten wir bloße Diener der Kirche ein solches auf uns ohne Geheiß allein nehmen, welches weder der Rat, noch die ganze Gemeine, derer doch die Kirche ein „proper Gut“ ist, zu verantworten Scheu getragen; hätte man nicht gesagt, wenns übel ausgeschlagen: Wer hat's die Pfaffen geheißen?

Daß wir aber von der Stadt gewichen, ist darum geschehen, erstlich weil der Akkord dies klar vermag, daß wir uns mit Herrn Kaspar Protz fortmachen sollen, darwider wir zur Verhütung einer andern und größeren Gefahr nicht zu handeln vermeinet, denn daß unsere Mißgünstigen vorgeben, Herr Kapitän Protz habe die Sache wegen des Akkords nicht recht vorgebracht, weil alle kaiserlichen Offizierer vermelden, daß Ihr Fürstl. Gn. Herr General gesagt, man solle es mit der Kirche bleiben lassen, wie man es finde, möchten wir gerne wissen, welche kaiserlichen Offizierer dies ausgesaget. Da wir zu Jägerndorf gewesen, haben wir von keinem einzigen Offizierer solche Reden von der Jägerndorfschen Kirche hören können, sonderlich von Herrn Kyekpusch, der gar ein anderes berichtet, wie oben vernommen. Daraus zu sehen, daß Protz in diesem passu mit der Wahrheit umgegangen. Und wie schickt es sich doch: Protz hat die Stadt in einem und dem andern „verfahrt“. E! so hat er auch in diesem Fall, was der Geistlichen Akkord betrifft, die Sache nicht vorbracht? Zum 2. ist's geschehen aus Furcht der vor Augen schwebenden höchsten Gefahr. Denn einmal hat Herr Oberstleutnant Kehraus sich klar gegen uns verlauten lassen, wenn er nicht mein [M. Mart. Heinrichs] guter Freund wäre gewesen, so wäre ich in die Eisen geschlagen und gefänglich weggeführt worden. Daraus denn leicht zu mutmaßen, was noch für Gefahr vor der Tür sein möchte, um soviel desto mehr, weil weder Herr Kehraus selber, noch sein Rittmeister Wettengel, auf den wir doch vom Herrn Kehraus in seinem Abwesen gewiesen worden, uns einigen Paßzettel zu erteilen tergiversieret. Ja, Herr Rittmeister Wettengel hat uns auf unser dreifaches Ersuchen und Bitten nicht wollen vor sich lassen. Wer wollte ihm nun bei solchem Procedere, daß ein Hund dahinter stecke, nicht allerlei Gedanken machen? Und ob zwar Herr Kehraus eine einzige Gefahr, nämlich in das Eisen Schlagen, von mir abgewendet, so hat uns doch kein Mensch versichern können, wie fleißig wir nachgefragt, daß wir nunmehr über den Graben und außer aller Gefahr wären. Denn andermal haben wir aus Kommunikationen eines guten Freundes von einer bevorstehenden scharfen Kommission über die Geistlichen gar wohl gewußt. Welches wir dann den andern Tag unsers Absentierens noch besser erfahren. Denn zum 3. als Ihro Gn. Herr Haugwitz, kaiserlicher Kommissarius, mit etlichen Musketierern durch Cronsdorff gefahren, ist das fast sein erstes Nachfragen gewesen, ob die Geistlichen zu Jägerndorf im Arrest wären, und [er hat] gesagt, es werde sich mit uns wohl geben. Zum 4. können wir, da es vonnöten, einen vornehmen kaiserlichen Rat namhaftig machen, welcher dazumal zu einem von Adel unverholen gesaget, würden die Geistlichen zu Jägerndorf nicht springen, so würde man sie beim Kopfe nehmen, welches der von Adel hernach seinem Pfarrer vertrauet. Wer wollte nun um Gotteswillen in Betrachtung solcher Spezialpersektion so lange warten, bis einem das Wasser in Hals ginge? Das sind nun, liebe Herren, die Ursachen beiläufig, welche uns zu weichen gedrungen. Doch können wir mit Gott, unserm guten Gewissen und unsren guten Freunden, auch Ratspersonen, denen wir den Zweck und Ursach unseres Ausgehens entdecket, bezeugen, daß wir nicht gänzlich zu weichen gesonnen wären, sondern nur sehen wollten, wie sich das Wetter würde anlassen, da wir denn alsbald unsere Stelle auf Erforderung, und so wir außer weiterer Gefahr der Personalpersektion sein könnten, wiederum betreten wollten.

Fallen also über einen Haufen alle schlimme und boshafte Konsequenzen, so etliche böse Mäuler auf uns wegen unsers uns von andern gesperrten Dienstes Gottes vergessener Weise neben etlichen schändlichen publice angeschlagenen Pasquillen geschmiedet haben und noch schmieden. Dafür sie dem rechten Richter werden dermaleins scharfe Rechnung geben müssen. Wir haben mit unsren treuen schweren Diensten um sie

gar viel ein anderes verdienet, in specie aber lassen wir Freund und Feind, in welchen noch eine christliche Ader ist, urteilen, ob wir als Mietlinge unsere Gemeine so schändlich verlassen und davon gelaufen; es wäre denn Sach, daß auch Christus, die Propheten, die Apostel, Athanasius und andere unzählig viel, die sich ebenermaßen wie wir in der Spezialpersektion mit der Flucht salvieren, für solche Mietlinge und böse Arbeiter müssen gescholten werden. Und sag' uns jemand, haben Herr Pastor Jonas, Herr Wentzel, gewesener Diaconus zu Jägerndorf, und andere fürstliche Räte und Offiziere recht getan oder Unrecht, daß sie lange zuvor, ehe sie jemand gejaget und der Feind in die Stadt gelangt oder einzige Not sie betraf, sich davon gemacht? Was nun hierauf für eine Antwort gefallen wird, das soll auch unter andern unsren Lästermäulern geantwortet sein. Denn daß uns die höchste Spezialnot und Gefahr bereit sei gewesen und uns betroffen, ist oben erwiesen. Hätten wir uns nun in dieselben mutwillig stürzen sollen mit unsren unzeitigen Worten, so könnten wir es weder gegen Gott und sein Wort, das solche Flucht zuläßt, gegen uns selber und unsere Weib und Kinder in Ewigkeit nicht verantworten. Ist demnach falsch, daß man vorgibt, es hätte uns niemand heißen wegziehen. Gottes Wort und die höchste Not hat uns solches auferlegt, ja die Obrigkeit selbst. Ihr Fürstl. Gn. Herr General vermöge des Akkords und die fürstl. Herren Kommissarien anno 1625 haben uns unsers Diensts erlassen, welche Erlassung noch bis Dato ihre Kraft haben muß, wie Herr Kyckpusch uns berichtet, ohngeacht wir auf des Herrn Obersten Baudissin Befehl in die Kirche introduzieret worden. Denn solcher Prozeß von den Päpstischen, so viel an ihnen ist, für richtig erkannt wird. Ferner ist falsch, daß wir mit unserm Weichen Ärgernis sollten gegeben haben; ist's nun ein Ärgernis, so ist's ein vermeintes und genommenes, das kein redlicher Pfarrer zu verantworten schuldig. Wird aus der Bürgerschaft jemand auszureißen genötigt, so sehe er zu, wie ers defendiere. Duo cum faciunt idem, non est idem. Endlich falsch ist's auch, daß wir unsere Religion verdächtig gemacht. Wie? Hat denn Christus, Propheten und Apostel, Athanasius etc. ihre Religion auch verdächtig gemacht, da sie der Gefahr entronnen? Und was werden Herr Pastor Jonas und andere seinesgleichen von ihrer Flucht antworten? Haben sie ihre Religion mit ihrem Reißaus auch verdächtig gemacht? Es sollen aber unsere Kalumianten wissen, daß wir vor der Zeit öffentlich geprediget haben, daß ein Unterschied sei zwischen der Generalpersektion (da der Prediger samt der ganzen Gemeine angefochten wird und in der Gefahr stehet, da kann und soll der Prediger von der Gemeine nicht absetzen, sondern er soll und muß bei ihnen Fuß halten, sonst ist er ein Mietling; und dieser unserer Predigt haben wir uns in allwege gemäß gehalten. Trotz sei dem Teufel und seinen Adhärenzen, daß sie ein Widriges auf uns erweisen) darnach zwischen der Spezialpersektion, da die Gefahr einzlig und allein auf die Seelsorger angesehen ist, da hat alsdann ein treuer Pfarrer von Gott Macht, sich mit der Flucht zu salvieren. Daß wir nun diesem auch nachgelebt, wer kann uns denn derentwegen aus Gottes Wort und der Vernunft strafen?

Daß etliche das Exempel der Dorfpriester uns vorwerfen, welche in ihrem Amt ungeirret gelassen werden und fort und fort dasselbe verrichten, also hätten wir auch tun sollen, so schicket sich solches auf uns gerad wie eine Faust auf ein Aug. Denn wo sind gemeldete Priester in solcher Spezialnot gewesen als wir? Ja, hat man ihnen mit allerlei politischen Auflagen zu Halse grasen wollen, als eben uns? Da wir doch der politischen Händel im geringsten uns niemals unterfangen, auch solches mit Bestand der Wahrheit kein ehrlicher Mensch auf uns wird dartun können. Sonderlich aber, wo sind der vom Adel auf dem Lande Prediger in solcher Gefahr gestanden, derer Herren collatores ihre Kirchen niemals dem Papst und dessen Anhang übergeben haben, als die Herren der Stadt Jägerndorf getan, welche auch ihren Priestern in ihrem Amt treuen Schutz leisten? Daß nun solche Pfarrer ihr Amt verrichten, tun sie recht daran, sie sind niemals abgeschaffet gewesen. Unser beider Amt aber hat anno 1625 daselbst seine Endschaft wider unsren Willen genommen, da wir uns aller Kirchenactuum im Fürstentum Jägerndorf bei unsren vorigen Pfarreten in solchem Zustande verzeihen müssen. Mit was Fug und Recht hätten wir uns des Predigens unterfangen köümen, weil sonderlich noch andere Motiven,

wie oben erzählt, dazu kommen und wir uns keines Schutzes zu geträsten gehabt? Hat aber jemand von den abgeschafften Priestern wieder aufs neue sich etwas unterfangen, wird er sonder Zweifel seine sonderlichen Motive haben. Wie kommt's aber, daß derselben eines Teils nicht in der Kirche selbst, sondern aufm Kirchhofe ihr Amt verrichten? Lieber, was hats für Ursache, daß man ihnen ihr Getreide aufm Feld und in der Scheuer, wie man saget, verboten? Was dies auf sich habe, gibt die Zeit.

O ihr lieben Herren und Pfarrkinder! Freilich ists wahr, daß wir allzeit mit Freuden neben euch gesungen: „Und wenn die Welt voll Teufel wär“ etc. Unterdessen aber folget noch lange nicht, daß man sich zur Zeit einer Personalpersektion eine Weile mit der Flucht nicht salvieren könne. Herr Lutherus und Joannes Brentius [Johann Brenz, 1499—1570, flüchtete bei der Einführung den Interims aus Schwäbisch-Hall], wie auch andere vornehme Lehrer haben auch dies Lied gesungen, noch gleichwohl haben sie sich in ihrer Verfolgung, welche auf ihre einzelne Person gerichtet, eine Zeitlang verborgen oder auf die Seite gebracht. Und das haben wir also zu Salvierung unsers ehrlichen Namens, heiligen Amts und reinen Gewissens in höchster Eil den Herren schriftlich zukommen lassen wollen, dieselben samt und sonders höchlich bittende, sie wollten unsre Unschuld erkennen und erwägen, uns, unser Amt, Ehr, Weib und Kinderlein in Betrachtung unserer getreuen Dienste in gebührlichen Schutz nehmen und den Lästermündern steuern und wehren. Wie wir denn nicht zweifeln, daß Ein Ehrbarer Rat und ganze Gemeine uns gegen jedermänniglich verteidigen und unserm rechtmäßigen petito ein Genügen tun werden. Gott wird es reichlich vergelten, und wir samt unsren Weib und Kindern werden nicht unterlassen zu ihm um die Wohlfahrt eines jeden zu seufzen, in dessen allmächtigen Schutz und Schirm wir uns samt Einem Ehrbaren Rat und ganzen Gemeine treulichen empfehlen. (Die Unterschrift war an dem Konzept, wovon dies abgeschrieben worden, abgerissen, ex antecedentibus ist zu sehen, daß der Autor M. Martin Heinrich geheißen, das Datum wird ungefähr 1627 sein.)

## 2. Troppau.

Anno 1628 am Tage S. Joannis Evangelistae ist in Troppau die Reformation zu der römisch-katholischen Kirche vorgenommen worden, da dann alle und jede Zechmeister und Zechgenossen beschicket und zu dem wahren katholischen Glauben zu revertieren anermahnet worden, welche sich auch ganz willig darein gefunden und von Weihnachten bis 2. Januarii anno 1629 in fünf Tagen sich die meisten, sonderlich die Fleischer (außer einem verstockten Synkretisten), die Weinherren aber fast alle zu dem katholischen uralten Glauben bequemet; die Weiber aber und das übrige Gesindle ist ebenfalls meistens von Mariae Lichtmeß bis Ostern [2. Februar bis 15. April 1629] nachgefolgt, und bei Anfang der Fasten sind auch die ketzerischen Bücher aufgesucht und verbrennt worden. Gott sei Dank und seiner hochwürdigen Mutter Mariae! [d'Elvert IX, 170: Franz Tiller, Beiträge zur Geschichte Troppaus. Vgl. Biermann, Gesch. d. Herzogtümer Troppau und Jägerndorf 529. In der Rel. hist. sem. cont. Jac. Franci, Frankfurt a. M. durch Latomi Erben 1628 heißt es: Zu Freudenthal in „Oberschlesien“ ist in diesem Monat September (1628) gegen Morgen ein groß Gewitter gewesen, welches in die Kirche oben zum Turm hinein (geschlagen) . . . auch das Mandat, welches der Herr Statthalter wegen der Religion (denn um diese Zeit die Reformation in Schlesien auch stark angetrieben wurde) an die Kirchentür annageln lassen, ganz in Trümmer zerschlagen, daß nichts als nur kleine Bislein von Papier davon gefunden worden.]

## 3. Leobschütz.

Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, Dresden 13. Oktober 1628. Dr.

Welchermaßen uns Bürgermeister, Ratmannen, Vogt, Schöppen und Zunftmeister der Stadt Leobschütz untertänigst berichten, daß solche Stadt der Rebellion beschuldigt, daher die gehabten evangelischen Prediger abgeschafft und das über Menschen Gedenken daselbst hergebrachte exercitium evangelischer Religion

ganz gesperrt worden, daß sie aber an der beschuldigten Rebellion ganz unschuldig, hoch beteuern und um Interzession an die Röm. Kais. Maj., unsern allernäidigsten Herrn, damit ermeltes exercitium evangelischer Religion wieder eröffnet werden möchte, uns ersuchen, haben Euer Lbd. aus dem Einschluß [fehlt] zu ersetzen. Dieweil uns aber ganz unwissend, wie es um die Rebellion, deren die Supplikanten beschuldigt oder die beschehene Sperrung des exercitii beschaffen und [wir] Ihr. Kais. Maj. in ungewissen und solchen Sachen, deren wir keinen Grund haben, zu molestieren Bedenken tragen: Als haben wir dieses an Euer Lbd. erteilen wollen, nicht zweifelnde, da Derselben ihre Unschuld und soviel wissend, daß ihnen an der zugemessenen Rebellion Unrecht geschehe, Euer Lbd. werden sich berührter Supplikanten gnädig annehmen und es dahin befördern, daß sie des kaiserlichen Majestätsbriefs gleich anderen in Schlesien Wohnenden genießen und bei dem hergebrachten exercitio gelassen werden, hätte es aber darum eine andere Gelegenheit, dieselben der Gebühr nach bescheiden lassen.

#### 4. Oberglogau.

**Reichsgraf Georg von Oppersdorff an die Stadt Oberglogau, Glogau 5. Januar 1628. O.**

Cum summo scandalo der Katholischen hat der Rat das boshafteste Weib, die Constanda, die schon zur Zeit der böhmischen Unruhe soviel Ungelegenheit verursacht hat und jetzt die jungen Mädchen ihrer verdammlichen Weise nach instituirt und die Kinder zu verführen fortfährt, noch bishero geduldet. Nun ist es aber mit göttlichem Beistand soweit gekommen, daß man nit wie vorhin gezwungen durch die Finger sehen darf, sondern zu Aufnehmung und Fortpflanzung der katholischen Religion solche verhinderliche und böse exemplarische Mittel wegschaffen und ausrotten soll. Daher will er des Rates Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit nicht allein ernstlich verwiesen haben, sondern befiehlt ihm auch gemessen angesichts dessen die mehrgerügte Constanden samt ihrem Manne alsobald von der Stadt wegzuschaffen, alsdann sie unter anderer Herrschaft, wo ihr es besser als unter mir vergönnet, ihr Exercitium treiben mag.

**Reichsgraf Georg von Oppersdorff an den Administrator Breuner, Oberglogau 10. April 1628. O.**

Der deutsche Prediger, den ihm die administratores des Bistums auf sein Ersuchen überschickt hatten, M. Matthias Bleisch, erhielt von ihm freie Tischkost, Wohnung und 200 Taler jährlich. Bleisch versah sein Amt zu des Grafen Zufriedenheit dritthalb Jahre, verließ ihn aber vor ungefähr fünf Wochen, ohne seinen Dienst aufzusagen, und sucht sich eine andere Gelegenheit. Der Pfarrer von Rasselwitz predigte nun eine Zeitlang in Oberglogau, kann dies jedoch wegen Überbürdung nicht länger ausführen, und so mußte gestern am Jahrmarkt, wo viel fremdes Volk in der Kirche aufwartete, die Predigt ausfallen. Jetzt nahen sich nun die heiligen Feiertage hinzu, und viele durch Gottes Gnade Bekehrte werden beichten wollen, Breuner möchte ihm daher ehist einen Priester schicken, der ein Jahr oder wenigstens ein halbes Jahr deutsch predigen und deutsche Beichte hören könne; der Herr Bruder mache sich dieser armen Seelen Bekehrung teilhaftig. Quoad absolutionem ab haeresi, so werden Polacken sein, die sie in hoc passu auch werden absolvieren können.

**Graf G. v. Oppersdorff an den Rat von Oberglogau 4. Juli 1628. O.**

Danach sich bishero noch unterschiedene Bürger und Inwohner bei hiesiger meiner Stadt befinden, welche ihrer getanen Einverheischung nach (wie [sie] teils dann zufolge derselben verwichenen heiligen Pfingstag, dann am heiligen Sonntage Trinitatis, teils auch am Begegnis des heiligen Fronleichnams und verwichenen S. Johannis ihr Versprechen schuldigst zu Werke richten sollen) ganz ungehorsamlich und mit bösem Exempel vieler frommen Herzen zu der heiligen Kommunion sub una sich nit eingestellet, dadurch so nit allein den allmächtigen Gott, welcher sie zu gebührender Strafe wohl zu finden wissen wird, sondern auch mich als ihre vorgesetzte Obrigkeit hinterlistig umgangen und betrogen, und [ich] also wohlbefugt wäre, sie angesichts dessen mit der zuvor bedrohten Strafe und anderer Poen zu belegen, so sie ihnen und ihrer Bosheit nur allein zuzuschreiben hätten: Als will ich hiermit gleichwohl geliebter Lindigkeit wegen, doch auch ernst und

endlichen und [daß] sie sich hernach nit zu beschweren haben mögen, Euch nach Ernst von Obrigkeits wegen anbefohlen haben, daß Ihr solchen Personen laut überschicktem Verzeichnis alsobald andeutet, daß sie zwischen Dato und nächstküftigem Montag sich ihrer Einheisung nach gehorsamlich bequemen, die heilige Kommunion sub una, wie ihnen viel andere ihrer Mitbürger, die jetzunder sondersohne wahren Trost empfinden tun, rühmlich vorgeleuchtet, empfangen oder aber in verbleibendem Fall ihren halsstarrigen und widerwärtigen Köpfen zu selbst eigenem empfindlichen Schaden nach verflossenem jetzt gesetzten Termin bei Verlust ihrer Hab und Güter und was sie zu fordern haben möchten, welches teils der Kirche allhier, teils mir<sup>1)</sup> und dann teils der allgemeinen Stadt als eine verwirkte Strafe zu Nutzen heimfallen soll) folgenden Tages bei Sonnenschein ihren Fuß von meinem territorio, soweit sich selbiges erstrecket, fortsetzen und unter anderer Obrigkeit ihrer Meinung nach, so lang sie wollen und können, sich ihres exercitii gebrauchen. Wie dann auch hierbeinebst diese meine gänzliche Anschaffung ist, daß unter andern hierbei verzeichneten Michael Kästmann, er akkomodierte oder unterwerfe sich diesem meinem Mandat oder nicht, sich nach bald bescheineter dessen Insinuierung aufmachen, bei Verlust alles des Seinigen incontinenti diese Stadt und meinen ganzen Grund und Boden meiden und räumen soll. P. S. Dafern sich morgendes Tages der Kästmann noch allhier würde erappen lassen, soll er beim Kopf gefasset, in die Eisen geschmiedet und zum Schanzen gebrauchet werden.

**Reichsgraf G. von Oppersdorff an König Ferdinand III., Großglogau 31. Dezember 1628. O.**

Seine Oberglogauer Untertanen haben durch Schickung Gottes verwichene Ostern die heilige katholische Religion angenommen und ein statutum unter einander gemacht, wie sie versichert sein könnten, daß hinfür zu ewigen Zeiten keine Ketzerei mehr unter sie eingestreut werden möchte. Der König wolle als Herzog von Oppeln-Ratibor diesen Schluß gnädigst konfirmieren und den Oberglogauern, die sich nur auf 2000 Taler erstreckenden alten versessenen Steuern nachlassen und sie für zwei oder drei Jahre von künftigen kaiserlichen Steuern befreien. Sie werden zu dieser Bitte um ein Gnadenrecompens genötigt, weil sie durch das Kriegswesen in äußersten Verderb gerieten; die ganze Armada und die Polacken lagen lange Zeit bei ihnen, in die hundert Häuser, auf welchen über 1200 Mark Schatzung, etliche viel Hundert Kirchen-, Spital- und Waisengeld gewesen, wurden eingerissen und verbrannt.

**Graf Georg Oppersdorff an Kaiser Ferdinand II., Großglogau auf dem kaiserlichen Hause, 31. Dezember 1628. O.**

„Daß Gott der Allmächtige Eure Kais. Maj. diese Gnade verliehen, daß unter Deroselben glücklicher Regierung die heilige alleinseligmachende katholische Religion so zunimmt und wächst, das ist auch eben uns frommen und Euer Kais. Maj. treuen katholischen Untertanen eine sonderliche Herzensfreude, und derowegen hören wir nit auf, Gott den Allmächtigen zu bitten, daß er Eure Kais. Maj. prosperieren [lassen] und segnen wolle, damit Sie auch in Ihrem hohen Alter mit Ihren fröhlichen Augen sehen können, daß alle die Ketzereien ausgelöschet, dieselbe wahre, heilige Religion unter Dero Schutz florieren und triumphieren möge. Da dann gewiß darauf die Kron der glori(a), welche legitime certantibus gebühret, vom gerechtenen Richter, der sie Euer Kais. Maj. reservieret hat, nicht ausbleiben wird. Und nach der eben aus dieser von Gott Euer Kais. Maj.

<sup>1)</sup> Die kaiserlichen Kommissare [im Prozeß gegen die oberschlesischen der Verbindung mit Ernst von Mansfeld angeklagten Edelleute] Melchior Ferdinand von Gaschin, Andreas von Misein und Daniel Scholz, Burggraf zu Oppeln, an den Kaiser, Oppeln 14. März 1631. Br. Elias Rotter, kondemnirter Bürger von Kosel, hat vor diesem sein Haus zu Oberglogau um gut alt Geld verkauft. Als ihm aber dasselbe dafür im hohen Valor oder neuen Gelde mit 4000 Talern erlegt und er solches anzunehmen sich gewidert, als ist es von dem Käufer aufs Rathaus allda depositiert worden, nachmals aber hat [Tit.] Ihr Gn. Herr Graf von Oppersdorff dies zu sich gezogen, mit Vermelden, daß die damals zu Oberglogau gewesten kaiserlichen Herrn Kommissarien wegen der Bürger wider ihn, Herrn Grafen von Oppersdorff, verübten Sedition selbige Gelder ad pias causas verordnet haben sollten. Darüber soll Beweis geführt oder das Geld dem königlichen Fisco zugestellt werden.

verliehenen Gnade, wie andere viel, also auch meine Oberglogauischen Untertanen alle miteinander verwichene Ostern, welche zuvor sehr halsstarrig und widerwärtig gewest, auch dieselbe mit Freuden ergriffen und akzeptieret, die zuvor die processiones, insonderheit Corporis Christi, verachtet und verfolget, itzunder sie aufs stattlichste als ihnen möglich allemal zu halten und keinen Ketzer zu ewigen Zeiten unter sich zu dulden unanimiter statuieret.“ Gern hätte er, was er nun schriftlich tue, den Kaiser als regierenden König von Böhmen und obristen Herzog in Schlesien persönlich um Konfirmation dieses Oberglogauer Statuts gebeten, muß seine Reise des kaiserlichen Dienstes halber aber bis auf den Sommer aufsparen. Gleichzeitig trägt er dem Kaiser die Bitte um Steuererleichterung für seine durch das Kriegswesen verderbten Oberglogauer Untertanen vor.

### 5. Grottkau.

Der Augsb. Konf. verwandte Land- und Ritterschaft im Grottkauer Fürstentum an die bischöflichen Administratoren, 23. Februar 1628. Bck.

Durch einen am 8. Februar ergangenen und am 11. desselben Monats ihnen eingehändigten Befehl der Administratoren wurden sie angewiesen, am 14. Februar sich samt ihren der unveränderten Augsb. Konfession zugetanen Pfarrern, Kirchenschreibern und Schulhaltern vor den Administratoren einzufinden und ihre documenta über das jus patronatus in originali samt den dazu gehörigen Inventarien, und was des jährlichen Einkommens an decimis und anderen Accidentien sei, mitzubringen. Bei der hohen Wichtigkeit der Sache hätten sie wohl verhofft, man werde, weil es ihnen in so enger und kurzer Zeit unmöglich falle mit ihrer Notdurft gebührendermaßen parat zu sein, ihnen auf ihr hochfleißiges Bitten einen geraumen Termin anberaumen und sie in ihrem von undenklichen Jahren her ruhiglich gehabtem exercitio der Augsb. Konf. verfahren lassen. Über alle Zuversicht hätten sie aber eine längere Frist nicht als bis auf heutigen 23. Februar erhalten, das angeregte Exercitium sei inmittels ganz inhibiert, alle weitere Prolongation ungeachtet ihres um Gottes und des jüngsten Gerichts willen getanen Flehens und Bittens ebenso wie die Exhibition einer allegierten Instruktion, beides von päpstlicher Heiligkeit, auch der Röm. Kais. zu Ungarn und Böheim Kön. Maj., Inspektion über die jura patronatus zu haben, ihnen denegiert und erwidert worden, sie möchten wegen ihres jus patronatus produzieren, was sie wollten, es müsse dennoch jener ihnen ganz verborgenen Instruktion einen Weg als den andern nachgelebt werden. Mit wiederholter, für sich und ihre liebe Posterität bescheineten solennem Protestation parieren sie dem ernsten Befehle der Administratoren, wollen aber nicht hoffen, daß sie in einem so vornehmen negotio, welches ihre und der Ihrigen, ja so vieler Menschen zeitliche und ewige Wohlfahrt betreffe, so gar koangustieret und übereilet werden sollten, indem man klar vorgegeben, „daß unsere Priester dem episcopo nicht präsentieret, von ihm nicht bestätigt, illegitime berufen, ungewieht, zur Bedienung solcher Würden und Ämter insuffizient, nicht zur rechten Tür, sondern zum Fenster eingestiegen wären, hinwiederum andere was tauglichere ihnen substituiert werden müßten“. Was sie über ihr jetzt strittig gemachtes und in Zweifel gezogenes jus patronatus und das Exercitium der Augsb. Konf. gefunden, tragen sie mit schuldiger Reverenz vor, hoffen auf erwünschte und ihrem Gewissen tröstliche, gegen Gott, den Kaiser, den Bischof, ihren Landesherrn, alle christliche Gemüter und die liebe Posterität rühmliche Resolution, versprechen dafür auch schuldigen Gehorsam, Treue und Gewähr den abgelegten Pflichten nach bis in den Tod.

Denn erstlich kann mit keinem Bestande widersprochen werden, daß wir unverneinlich in possessione exercitii der Augsb. Konf., juris patronatus vocandique pastores atque ministros uns befinden; es ist allenthalben im Lande kundbar, daß unsere Vorfahren und die vorigen Besitzer unserer Güter, sowie wir selbst uns der genannten Rechte gebraucht und noch gebrauchen, daß wir Kirchen und Pfarrer gehabt und noch haben, daß die Pfarrer den Gottesdienst ungehindert nach der unveränderten Augsb. Konf. verrichtet, welches ein unwiderlegliches Argument unserer gehabten und noch habenden Possession; was in den Citationen des Administrators in bezug auf Inventarien und die Einreichung des jährlichen Einkommens an decimis und anderen

Accidentien von uns erfordert wird, so ist nach geist- und weltlichen Rechten ein jeder possessor vel quasi possessor in sua possessione vel quasi possessione zu manutenieren etc.<sup>1)</sup>.

Vors andere haben wir solche possessionem nicht etwa erst neulich bekommen, sondern es hat selbige „über Rechts verwehrte Zeit“ und Menschen Gedenken unter vorigen Bischöfen ohne einzige bescheinigte Hinderung oder Erforderung der jurium patronatus et praesentandi pastores bestanden und ist von den Vorfahren auf uns gebracht worden. Es vereinigen sich hierinnen wiederum sowohl der geist- als weltlichen Rechte Gelehrte quod qui antiquam habet possessionem in ea sit manutendus et quod immemorialis possessio habeatur pro veritate etc. Drittens bestärkt uns in unserer Possession der 1609 dem Lande Schlesien vom Kaiser Rudolf II. erteilte Majestätsbrief. Darin werde ausdrücklich vorgesehen, daß die Katholischen im Lande Schlesien ihr freies, ungehindertes exercitium religionis haben, in welchem ihnen die Augsburger Konfessionsverwandten keinen Eintrag tun dürfen; also und ebenermaßen, damit hierin eine Gleichheit gehalten werde, sollen — nach dem Wortlaut der Urkunde — alle und jede Einwohner des Landes Schlesien, sie seien unter geist- oder weltlichen Fürsten und Herren, aufm Lande, in Städten oder Dörfern, welche der Augs. Konf. verwandt sind und sich zu derselben bekennen, keinen ausgenommen, ihre Religion frei und ungehindert überall an allen Orten üben, verrichten, bei solcher Religion, Priesterschaft und Kirchenordnung, welche bei ihnen ist und sein wird, fried- und geruhiglich verbleiben, keiner aus derselben zu einer anderen Religion, als wie sie bishero gehabt, ungeachtet unter welcher geist- oder weltlichen Obrigkeit einer gesessen oder sich aufhalte, gedrungen oder derowegen verjagt, viel weniger und bloß allein der Religion halber ab officiis removieret und also keinerlei Weise in ihrem Gewissen bedrängt, sondern vielmehr alle und jede dieser Augs. Konf. Verwandte bei derselben, auch bei allen innehabenden Kirchen, Gottesdienst, Schulen, Pfarren, Klöstern, Stiftungen, Zehnten, Zinsen, Accidentien, Einkommen, allermaßen wie sie solche bisher in Besitz und Gebrauch gehabt, ruhig und unangefochten gelassen werden.

Vors vierte hat weiland Erzherzog Karl, Bischof zu Brixen und Breslau, diesen Majestätsbrief bei Lebzeiten in seinen Kräften, Ansehen, vigore und esse erhalten und zum Nachteil unserer Possession und Übung der ungeänderten Augs. Konf. nichts vorgenommen, außer daß er zu Abbruch und Verhinderung des Exercitiums der katholischen Religion keine Änderung einführen, sondern in seiner damals eingewendeten Verbauung<sup>2)</sup> nur alles in dem statu, wie er es zu Anfang und bei Antretung seiner ländlichen Regierung befunden, gänzlich gelassen haben wollte. Noch mehr, der Erzherzog hat uns, wie es notorium und landkundig, zufolge des erwähnten Majestätsbriefes bis zu seiner Abreise und seinem Tode frei und ungehindert im Besitz unserer Kirchen, unserer Pfarrer, Kirchschreiber und Schulhalter „mit gewöhnlichen Predigten, Administrirung der hochwürdigsten Sakramente und sonst bei allen der Augs. Konf. zugetanen Kirchen gewöhnlichen christlichen Ceremonien zu üben“ geschützt. Ferner habe der Kaiser den Majestätsbrief in allen Punkten, Klauseln und Artikeln dem ganzen Lande und allen Einwohnern desselben gnädigst konfirmirt und bei Abschluß des von Erzherzog Karl emsig beförderten kursächsischen Akkords den F. und St. und allen Einwohnern Schlesiens stattlich versichert, daß der Majestätsbrief nachmals unverbrüchlich gehalten werden und ein jeder Inhalts desselben bei seiner freien Religionsübung unbearrirt, unangefochten und unbetrübt bleiben solle.

Fünftens wird es unserer Possession nicht wenig zustatten kommen, daß, als Ihr Kais. Maj. ddo. Frankfurt am Main, 31. August 1619, uns Dero Untertanen zum Gehorsam zu ermahnen, an uns geschrieben,

<sup>1)</sup> Die lateinischen Citate aus den gleichzeitigen „Canonisten“ im ganzen mitzuteilen, schien nicht lohnend, weil die Religionsakten von Buckisch für jeden, der nach dem vollen Wortlaut verlangt, leicht zu haben sind.

<sup>2)</sup> Dazu vgl. Zeitschr. I, 98 und V, 276. Die an letzterer Stelle verzeichneten Klagen der evangelischen F. und St. Schlesiens (aus dem Jahre 1618) über die vielfachen Verletzungen des Majestätsbriefs durch den Erzherzog weichen von der Schilderung, welche die Grottkauer evangelischen Stände oben (zehn Jahre später) über das Verhalten des Bischofs geben, in ganz erheblicher Weise ab.

der Erzherzog hierauf, Neiße 20. September 1619, uns, die gesamten Landstände des Bistums, erinnert, in seiner und des Kaisers Devotion zu verbleiben; hingegen wolle er — wie Dero Erzherzoglichen Durchlaucht Worte buchstäblich lauten — bei Dero Erzherzoglichen Treue und Glauben versichert haben, daß Sie uns bei der Religion, sowie unseren Privilegien und Freiheiten steif wirklich schützen und handhaben wollten. Zu Ende dieses erzherzoglichen Reskripts werde die Augsb. Konf. nochmals de meliori erwähnt.

Als wir sechstens bei der Euer Hochwürden und Gnaden anstatt Ihr Hochfürstl. Durchlaucht, jetzigen Bischofs, unseres gnädigsten Fürsten und Herrn, geleisteten Huldigung gebeten, uns bei unseren uralten Privilegien, Statuten, Rechten und Gerechtigkeiten, insonderheit bei unseren Kirchen und (unserer) Possession, so uns durch Kaiser Rudolfs erteilten Majestätsbrief konfirmiert, durch Kaiser Ferdinand den Anderen korborieret und durch den sächsischen Akkord de novo bestätigt worden, unverhindert zu lassen, haben wir die Huldigung gehorsamlich und in stark gefaßtem Vertrauen, daß uns solches widerfahren werde, geleistet; welches anstatt Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht, unseres gnädigen Landesfürsten, von Euer Hochwürden und Gnaden ohne alle Kontradiktion acceptieret worden, und sind wir also hoc ipso facto des ruhigen Gewissens ohne Hinderung und Eintrag gleichsam per tacitum consensum versichert worden.

Wir können keines Ungehorsams und keiner Rebellion mit Fug und Wahrheit beziehen werden; ob ja über Zuversicht einzige Spezialinstruktion oder mandatum vorhanden und — als es vermöge aller Rechte bescheiden müßte — produzieret würde, getrauen wir uns doch neben ausführlicher Deduktion unserer habenden Possession bei Ihr. Kais. Maj. und Hochfürstl. Durchlaucht soviel zu erhalten, daß wir in der unbehinderten Ausübung unserer Patronatsrechte belassen werden. Wir bitten die uns insgesamt auferlegten inhibitiones mit Innehaltung des exercitii religionis, Predigten, Kindestaufen, Kommunionen sub utraque, Trauungen, Glockenklang, Sepulturen und aller unserer Religion gemäß actuum wieder zu kassieren, in besonderer Achthaltung, daß diese Sache gleichwohl weiteren Aussehens und wegen hoch bedenklicher Sequel das ganze Land Schlesien mächtig betreffen tut.

Bittschrift von Johann Heinrich von Wachtel [auf Merzdorf, danach Sin. II, 1095 zu berichtigten], Wenzel von Rothkirch [auf Winzenberg], Friedrich von Rothkirch [auf Hennigsdorf], Christoph von Bibritsch [Biebritz, Biberitsch, auf Niclasdorf und Gesäß] und Gabriel von Hundt [auf Voigtmannsdorf], aus der Ritterschaft A. K. Grottkauischen Fürstentums an das Königliche Oberamt, o. D., aber bestimmt aus den Tagen vom 28. Februar bis 10. März 1628. Bck.

Aus den Beilagen [fehlen] werde der Herzog ersehen, wie die Neißer Administratoren ihnen Sistierung ihrer Pfarrer, Auslieferung ihrer Dokumente über das jus patronatus in originali, Einstellung ihres Religions-exercitii auferlegt, und was sie am 23. Februar darauf geantwortet. Vom 23. bis zum 28. dess. Mon. hielten sie sich zu Neiße auf und wurden zur Anhörung des endlichen Bescheides für den 10. März wieder dahin entboten. Sie wollen gehorsamlich parieren und sind garnicht gemeint, sich dem, was getreuen Untertanen obliegt, im geringsten zu entziehen, leben aber der tröstlichen Gegenzuversicht, man werde sie, was der Majestätsbrief, der sächsische Akkord, die erzherzogliche Bestätigung, die ausdrückliche und stillschweigende Zustimmung der vorigen Bischöfe und Landesfürsten und die seit undenklichen Jahren wohlhergebrachte Observanz vermöge, genießen lassen. Inmittelst und bis zu gebührendem Austrage der Sache müßten sie in ihrer notorischen und landkundigen Possession, wie sie dieselbe bis zur Inhibition durch die Administratoren gehabt, geschützt werden [hier folgen Zitate aus juristischen Schriftstellern, Roland a Valle, Robert Lancelot u. a.]. Nachdem ferner der Kaiser ddo. 14. Juli 1621<sup>1)</sup> und der Herzog in einem öffentlich gedruckten und im ganzen Lande

<sup>1)</sup> 17. April? (Palm, Acta publ. IV, 163.) XVIII, 1 sge der Jauerschen Manusk. im St. enthalten vier den sächsischen Akkord ratione exercitii religionis konfirmierende Manifeste, die bei Palm fehlen: 1. Georg Rudolfs Belegschriften zum Abdrucke des Akkords ddo. Liegnitz 19. Juli 1621, 2. Ferdinands II. Patent an F. und St.

publizierten Oberamtspatente vom 2. Oktober 1626<sup>1)</sup> die gehorsamen F. und St., ja alle und jede Privatpersonen ausdrücklich und buchstäblich versichert, es werde kein einziger Mensch in diesem Lande Schlesien mit Grund und Bestand der Wahrheit sagen können, daß er in seinem Religionsexercitio beirrt und behelligt worden sei, sondern daß die getreuen F. und St. und alle gehorsam verbliebenen Privatpersonen, zu denen das Bistum und dessen inkorporierte Landsassen auch gehörten, bei den Bestimmungen des sächsischen Akkords geschützt werden sollten, so wenden sie sich an den Herzog mit der Bitte um Interzession, damit die bescheinigte Inhibition wieder kassiert werde.

Herzog Heinrich Wenzel an die Administratoren, Breslau 10. März 1628. D.

Wir mögen den Herren guter Wohlmeinung nicht verhalten, wasmaßen etliche von der Ritterschaft Augsb. Konf. im (Grottkauischen) gehorsamen Bericht getan, daß sie in Neulichkeit aus erlangtem der Herren Befehlich nicht allein ihre Kirchendiener und sich selbsten zur Neiß fürstellen müssen, sondern ihnen auch ernste Inhibition geschehen sei, (sich) von allen Kirchenexercitiis sowohl an Predigen als Sakramentreichen und anderem bis auf ferneren Bescheid zu abstinieren, sowohl ihre Briefe oder Kirchenlehen habbar aufzuweisen, welchem . . . sie gehorsamlich parieret haben. Wann aber solche Übung des Gottesdienstes länger zu entbehren, ihnen beschwerlich, dem Gewissen unerträglich fallen wollte, haben sie uns um Erteilung unserer Intervention zur Erhaltung ihres habenden Religionsexercitii alles beträglich und demütig fleißig angelangt. Nun ist uns und männiglichen unverborgen, was zur Zeit erteilten königlichen Majestätsbriefes in puncto religionis Ihr Hochf. Durchl. christmildesten Eingedenkens vom 30. Oktober 1609 protestando sich angegeben. Es ist aber Ihrer Lbd. Intention, wie die Worte lauten, vornehmlich dahin gegangen, sich und die Geistlichkeit in dem damals innegehabten Posse vel quasi kraft des interdicti uti possidetis zu erhalten, da dann Supplikanten zu berichten gewest, sie wären nicht allein zur selbigen Zeit, sondern auch sie und ihre Antezessoren von 10, 20, 30, 40 und mehr Jahren in ganz ruhiger Posse vel quasi des Religionsexercitii Augsb. Konf. gewesen, weder von den vorhergehenden Bischöfen, noch selbst von Ihr. Hochf. Durchl. jemals darin turbieret worden, daß sie Supplikanten vielmehr bis in Dero christliches Ende dabei ungeirret gelassen und also diese Protestation keineswegs auf sie gemeinet gewesen.

Wann uns dann überdies gänzlich wissend, was nicht nur allein im Kursächsischen vom Kaiser konfirmierten Akkorde und dem bestätigten Majestätsbriefe hierüber zu befinden, sondern auch daß der Kaiser anno 1621 durch öffentliche gedruckte Patenta und noch neulich durch ein Reskript die F. und St. sincerieret; daß ferner der Oberamtsverwalter durch Patent vom 2. Oktober 1626 zur Zeit des Mansfeldschen Einfalles alle F. und St., auch Einwohner dieses Landes versicherte, sie könnten der beiden Religionen halber gänzlich gesichert sein, und es solle niemand in seinem ruhigen Posse beunruhigt werden: Als haben wir desto weniger Bedenken geschöpft, der Supplikanten flehentliches bitten in gehörige Acht zu nehmen, und ist demnach in tragender kaiserlicher und königlicher Oberamtsverwaltung an die Herren unser gebührendes Erinnern, für die Person in Freundschaft günstig gesinnende, Sie wollen in Erwägung obiger und anderer Ursachen die Supplikanten in Übung ihres Gottesdienstes, Augsb. Konf. gemäß, unbetrübt lassen und dadurch im Werk erweislich machen, wie sie zu Manutierung der von Ihr. Kais. Maj. allergnädigst konfirmierten Landesverfassung und zu Erhaltung vertraulicher Korrespondenz zwischen den Ständen, Herrschaft und Untertanen rühmliche Propension zu alienieren, auch Supplikanten ihrer gegen die Kais. Maj. und den ordentlichen Magistratus bei den neulichen turbis erwiesenen standhaften Fidelität erfreulichst genießen zu lassen, wohlgemeint verbleiben. [Nach einer sehr fehlerhaften Abschrift.]

ddo. Wien 17. Juli 1621, daß er den Akkord unverbrüchlich handhaben wolle, 3. Begleitschreiben des Oberamts dazu, Liegnitz 27. Juli 1621, 4. Patent Georg Rudolfs, Liegnitz 24. Juli 1621, mit der wiederholten Versicherung, daß der Kaiser nicht daran dächte, den Akkord zu brechen.

<sup>1)</sup> Bei Buckisch steht irrtümlich 1621; das hier gemeinte Patent ist auszüglich gedruckt A. publ. VI, 81.

Bericht der evangelischen Landstände des Grottkauer Fürstentums über die am 10. März 1628 an sie gehaltene Ansprache des bischöflichen Kanzlers Venediger. Bck.

Nachdem die ganze Landschaft Grottkauischen Fürstentums Augsb. Konf. zum 10. März vorgelassen worden, hat Herr Kanzler [Venediger] nach der Länge proponiert und anstatt Ihro Hochwürden und Gnaden Herrn Breuners, als administratoris in spiritualibus, angedeutet, obwohl Ihro Hochwürden und Gnaden ex plenipotentia administrationis spiritualis et mandato papali vor sich selbsten unsere Kirchen einzuziehen und dieselben in die alte Fundation und Esse zu richten, gute Macht, so wollten Sie doch neben diesem auch demonstrieren, quo jure Sie solches auch zu effektuieren bemächtigt. Diesem nach hat Herr Kanzler unsere Deduktionsschrift vom 23. Februar vorgenommen und mündlich ex tempore, wie er vermeinet, genugsam refutieret. Ob wir nun zwar, weil die Proposition sehr lange gewähret, nichts protokolliert, haben wir doch, so viel möglich, was Notwendiges observiert.

1. Daß die Herren Administratoren uns bei erster Citation neben Einbringung der Originalien über das jus patronatus auch die dazu gehörigen Inventarien, und was jährlich an decimis und anderen Accidentien einkomme, zu produzieren befohlen, wird von ihnen ganz negieret, da doch unsere Befehle das contrarium zeigen.

2. [Dazu] daß wir von undenklichen Jahren her bei unserem exercitio Augsb. Konf. ruhig verblieben, wird vermeldet: Es könnte kein immemoriale tempus sein, weil vor zwei Jahren ein alter Mann, der Almosen zur Neiß kolligieret, gelebt und gesagt, er hätte Lutherum drei Jahre zuvor, ehe er anno 1517 wider den Papst zu schreiben angefangen, gar wohl gekannt. Derohalben wäre es keine undenkliche Zeit, wiewohl man auch noch bis Dato alte Leute finden würde, die es gedächte, daß unsere Kirchen päpstisch gewesen, quod non credibile.

3. Von vorig allegierter kaiserlicher Instruktion ist altum silentium und wird ganz negieret, was in praesentia der ganzen Landschaft gemeldet, man produziere, was man wolle, würde es nicht helfen, da doch anjetzo der effectus sich erwiesen.

4. Daß wir unser jus patronatus und exercitium der Augsb. Konf. über rechtsverwehrte Zeit und Menschen-gedenken in unverrücktem Gebrauch gehabt, will nicht [zu]gestanden werden, sintemal die Augsb. Konf. allererst anno 1550 sollte aufgekommen sein, da sie doch anno 1530 Carolo V. übergeben.

5. Keine possessionem gestehen sie, weiln wir pro primo mala fide possessierten, denn einmal mens et intentio primi fundatoris dahin gegangen, die päpstische, nicht unsere Religion in Kirchen zu propagieren, derohalben mala fide ita interveniente könnte nichts in ecclesiasticis präskribieret werden. Es wäre also ihre Possession antiquior, wie auch ihre Lehre, weil pro secundo wir keinen justum titulum, sintemal die Kirchen von den Katholischen erbauet und von den Unsrigen injuste eingezogen, produzieren könnten. Haben also unser Possessorium ins Petitorium mischen wollen, auf welches wir uns niemals begeben, sondern allein beim possessorio verblieben, dahin mala fides et injustus titulus nicht gehörig.

6. Die allegata juris könnten uns nicht zustatten kommen, weil man uns keine Possession gestehet.

7. Die vorigen Bischöfe und Ihro Hochf. Durchl. hätten uns derenthalben in der Religion nicht turbieret, weiln es ihnen an Mitteln gemangelt und wäre per conniventiam nicht patientiam tolerieret worden.

8. Der allegierte Majestätsbrief wäre niemals von den Katholischen akzeptieret, derohalben ginge er uns im Bistum ganz nicht an.

9. Als sich Ihro Hochf. Durchl. mit den Herren F. und St. gesegnet, hätte er vortragen lassen, wenn etwas bei seinen Untertanen in puncto religionis vorlaufen möchte, daß man sich dessen nicht annehmen solle. Und

10. Zudem wäre derselbe Majestätsbrief ohne Ihro Hochf. Durchl. Wust [Wissen] und Willen [Zeitschr. I, 98] ausgebracht [worden].

11. Der kaiserlichen Konfirmation, darauf man sich auch berufen, sei nichts gedacht; daß man sich aber auf den sächsischen Akkord berufe, wäre sehr unweislich, weil derselbe nur die Rebellen konzernierte. Wir seien jederzeit treu verblieben und hätten uns nicht unter jene zu rechnen.

12. Daß Ihr Hochfürstl. Durchl. uns durch ein Reskript versichert haben sollte, beides bei Religions- und Profan-Privilegien zu schützen, käme uns wenig zustatten, weil wir keine Religions-Privilegia hätten, [Sie] hätten uns dieselbe eatenus nur zugesagt, dafern dergleichen bei uns vorhanden; nun hätten wir keine solche privilegia.

13. Daß man bei der Huldigung gebeten, uns bei unseren Kirch- und Religionsexercitien verbleiben zu lassen, wüßte man sich dessen gar wohl zu erinnern. Man hätte auch darauf geantwortet, man sollte bei den Privilegien verbleiben; der Kirchenexercitien aber hätten sie nicht gedacht. Daraus dann nicht ein tacitus consensus könnte erzwungen werden, denn non omnis qui tacet, consentit. Man könnte auch mit Still-schweigen eine Sache verneinen, als die nicht notwendig zu beantworten. Contrarium ist zu behaupten, daß kein einziges Wort auf unser Petitum geantwortet worden.

14. Daß wir gebeten, man wolle uns eine solche Antwort erteilen, die unserem Gewissen tröstlich, der Posterität erfreulich und gegen Gott, Ihr Kais. Maj. sowohl Ihr Hochfürstl. Durchl. verantwortlich, haben sie die ersten Zwei ausgelassen und es also anzustellen vermeint, daß sie es gegen Gott, quod est impossibile, gegen Ihr. Kais. Maj. und Hochfürstl. Durchl. wohl verantworten könnten.

Nach obenangedeutet beschehener Refutation ist sententia definitiva erfolget: Weil wir kein jus zu produzieren und also als praedones hactenus mala fide unsere Kirchen possederet, wollte man nicht allein uns fünf<sup>1)</sup>, so anfangs zitieret, die Prädikanten abzuschaffen und andere zu substituieren, sondern auch die anderen, so sonst Kirchen und Interesse zu haben vermeinen, anermahnen, daß in solchem Vorhaben wir die Untertanen fleißig zur Kirche halten sollten; dieses wäre sententia definitiva, dabei man acquiescieren solle. Ob man nun zwar um einen Abtritt gebeten, hat doch derselbe nicht verstattet werden mögen, weil keine Unterredung notwendig, auch keine altercationes beim judice gestattet werden könnten. Darauf, weil wir nichts exzipieren dürfen, haben wir um einen schriftlichen Abschied gebeten, hiermit wir demonstrieren möchten, quo jure wir deposedieret wären, haben aber nichts erhalten; doch sie wollten uns wohl denselben erteilen, daß sie aber die fundamenta, so sie mündlich vorgebracht, hineinsetzen sollten, könnte keineswegs geschehen. Diesemnach sind die Pfarrer vorgefordert und ist ihnen angemeldet worden, weil wir kein jus über die Kirchen zu produzieren, wollten sie sie hiermit dimittiert und abgeschafft haben, doch daß sie durch einen Revers, welcher ihnen von einem Kanzlisten in die Feder diktiert worden, und davon sie keine Abschrift erlangen mögen, zusagten, innerhalb vierzehn Tagen die Pfarrkirchen zu räumen und aller Exercitien im ganzen Bistum sich zu enthalten, welches, als keine Bitte helfen mögen, endlich geschehen müssen.

Freiherr von Breuner und Chr. von Strachwitz, C. W., an Wenzel und Friedrich von Rothkirch und Christoph von Bibritsch, Neiße 12. März 1628. Dr.

Die Empfänger wissen, wie es wegen der Kirchen bei jüngst gehaltenem Verhör sententialiter verblieben und wie dem Kirchschreiber mit Ernst anbefohlen wurde, bis zu fernerer Resolution der Administratoren ganz müßig zu gehen und von aller Eröffnung abzulassen. Sie lassen es annoch dergestalt bewenden und befehlen nochmals ernstlich, daß außer (auf) Angeben eines von ihnen bereitgestellten katholischen Priesters, der sich durch ein von ihnen empfangenes Schreiben legitimieren werde, solche (Kirche) wenigstes nicht eröffnet, geschweigend was Anderes vorgenommen werde. Sonderlich sei gut acht zu geben, daß kein neugeborenes, unschuldiges Kind ohne Taufe etwa ersterbe, was dann von ihnen nicht also leicht würde dissimuliert oder ohne sondere Strafe würde verschmerzt werden. „Wonach Ihr Euch nochmals zu richten und ob solcher fester Inhibition steif zu halten, auch niemandem darwider zu handeln verstatten werdet“.

<sup>1)</sup> Johann Heinrich von Wachtel, Wenzel von Rothkirch, Friedrich von Rothkirch, Christoph von Bibritsch und Gabriel von Hundt.

Die Abgeordneten der der Augsbürzischen Konfession zugetanen Land- und Ritterschaft Grottkauischen Fürstentums David von Rohr, Johann Heinrich von Wachtel, Wenzel von Rothkirch, Friedrich von Rothkirch und Christoph von Bibritsch, an den Oberamtsverwalter, Breslau 14. März 1628. Dr.

Euer Fürstl. Gn. werden sich aus unserm vorigen gehorsamen Supplizieren in Gnaden zu erinnern haben, wasmaßen Ihre Hochw. und Gn. die hochfürstlichen bischöfl. Herren administratores zur Neiß, unsere gnädigen und gebietenden Herren, uns neulichst in einem den 8. Februar jüngst verschienen datierten, uns aber den 11. ejusdem eingehändigten Befehl sobald uf den folgenden 14. ejusdem und also in dreien Tagen die Sistier- und Gestellung unserer und unserer der Augsb. Konf. zugetanen Pfarrer und Kirchschreiber, sowohl dabei-nebenst die Produzierung und Einbringung unserer über das jus patronatus in originalibus habender Dokumente samt der darzu gehörigen Inventarien, „Dezimen“ und anderer Accidentien geschafft und auferleget, uns auch darauf auf unser inständiges Anhalten längere Frist nicht als uf den 23. ejusdem verstattet, imittelst aber das seithero geruhig gehabte und hergebrachte exercitium religionis der Augsb. Konf. ipso facto gänzlichen inhibieret, alle fernere Befristung unseres auch um Gottes und des jüngsten Gerichts willen getanen Flehens und Bittens ungeachtet in re tanti momenti, und daran unser und der Unsriegen, ja so vieler Menschen heilsame Wohlfahrt gelegen, abgeschnitten, ingleichen die Exhibition einer von Ihr. Hochw. und Gn. allegierten, uns aber bis uf diese Stunde ganz verborgenen, sowohl der päpstlichen Heiligkeit, als zuvörderst der Röm. Kais. Maj., unseres allergnädigsten Herrn, fürgegebener Instruktion denegieret und abgeschlagen, und wie derentwegen unsere habende Notdurft innerhalb so kurzer, schneller Eil, und soweit in ista angustia temporis damit aufzukommen möglich gewesen, [wir] in possessorio schriftlich einzugeben verursacht, darauf wir von dem angeregten 23. Februar an bis ufn 28. ejusdem in loco dort zur Neiße aufgehalten und endlicher uf den 10. hujus uns wiederum zu gestellen erforderet worden.

Ob wir nun wohl solchem abermals gehorsamlich parieret und verhoffet, wir würden mit einsten erfreulicher Resolution und Antwort versehen worden sein, so können Euer Fürstl. Gn. nebst untertäniger Danksagung der uns vorhin in Gnaden allbereit erteilten Oberamtsintervention wir doch in untertänigem Gehorsam anderweit unberichtet nicht lassen, daß die vorige Inhibition unseres Religionsexercitii bei unsern der Augsb. Konf. zugetanen Kirchen nicht allein im wenigsten nicht abgeschafft, sondern wir noch hierüber (quod pace et reverentia illustrum dominorum administratorum dictum scriptumve sit) mehr und mehr praegravieret und übereilet werden wollen, indem an obgenanntem 10. hujus jüngst verschienen uns uf unsere eingegebene Schrift eine weitläufige mündliche Fürhaltung geschehen, in welcher solche unsere Schrift nach der Länge durchgangen und widerleget werden wollen, dabei unter anderm unsere angezogene, wohlfundierte über Menschengedenken stets fort und fort kontinuerte Possession dahero angefochten, weil wir und unsere Vorfahren uns derselben mala fide und als praedones angemaßt hätten, indem der katholischen Religion und Possession weit älter, da die ersten fundationes darauf gerichtet, unsere Religionsexercitia und dero Possession aber seithero nicht per patientiam, sondern nur bloße conniventiam tolerieret, und dann den vorigen Bischöfen, ja der in Gott ruhenden hochfürstlichen Durchlaucht selbst es allenthalben eher wieder zu der alten Fundation zu bringen, nur injuria temporum retro an dergleichen Mitteln, so itzo obhanden, gemangelt hätte; wir hätten keinen rechtmäßigen titulum hierzu, sintemalen die Kirchen von den Katholischen erbauet und von den Lutherischen injuste eingezogen; der allegierte Majestätsbrief wäre niemals von den Katholischen akzeptieret noch angenommen, ja hinter derselben Wust und Willen ausgebracht, die von jetziger Kais. und Kön. Maj. allergnädigst erfolgte Konfirmation könnte in praejudicium tertii als des Papsts zu Rom, welcher das caput in spiritualibus wäre, nicht statthaben; uf den kursächsischen Akkord referiereten wir uns gar unweislich, denn derselbe ziehe sich uf Pardon der Rebellen; dergestalt würden wir uns selbsten, daß wir nämlich der Rebellion teilhaft wären, bekenntlich machen. Ihrer Kais. und Kön. Maj. ddo. Frankfurt am Main den 31. August anno 1619 sowohl darauf Ihr. Hochfürstl.

Durchlaucht hochlöbl. Gedächtnis ddo. Neiß vom 20. September ej. anni bei Dero erzherzoglichen Worten Treuen und Glauben buchstabentlich und sonst beschehene gnädigste Assekurationen und Versicherungen, daß wir nämlich an unsren Religions- und Profan- Privilegien und Freiheiten steif und wirklich geschützt und gehandhabt werden sollen, könnte uns ebenfalls wenig zustatten kommen, weil wir keine rechte privilegia wegen der Religion fürzulegen hätten und derentwegen solches nur eatenus, da bei uns dergleichen vorhanden, zugesagt worden wäre; unseres bei der nachgetanen Huldigung fürgangenen Suchens, uns bei unsren Kirchen- und Religionsexercitien ungehindert verbleiben zu lassen, darauf wir auch die Huldigung geleistet und also dabei tacito assensu gelassen worden, wüßte man sich zwar wohl zu erinnern, aber es folgte nicht allemal quod is qui tacet, consentire videatur, man könnte mit Stillschweigen auch eine Sache verneinen, als die nicht notwendig zu beantworten. Endlich mit dem Andeuten, daß obwohl Ihr Hochw. und Gn. der Herr Administrator in spiritualibus vollkommene Macht und Plenipotenz hätte, unsere Kirchen in die alte Fundation wieder zu redigieren und zu bringen, so hätte er uns doch auch seine habende jura und rationes anzeigen wollen, und weil wir als praedones hactenus mala fide uns der Kirchen angemaßt hätten, als wollte man nicht allein unser etzlichen, die wir anfangs citieret, die Praedikanten abschaffen und andere substituieren, sondern auch allen und jeden insgemein, so sonst Kirchen und Interesse hieran zu haben vermeineten, mit dem Anermahnen, daß bei solchem Fürhaben wir unsere Untertanen, sich fleißig zur Kirche zu halten, anbefehlen sollten.

Dies ist also, gnädiger Fürst und Herr, was (auser dem, so anjetzo Glimpts halber geschwiegen und übergangen wird) wir aus solcher uns beschehenen Fürhaltung ungefährlich behalten, hätten auch lieber gesehen, daß wir dieses und andres mehr wiederum schriftlich erlangen mögen, wie es mündlich vorbracht, hiemit wir nicht in Verdacht, wie zuvor doch ungütlich geschehen, samb wir unrecht assumieret, gezogen werden möchten, wenn es uns auf unser gehorsames Ansuchen hätte widerfahren können.

Wie wir nu ob solchem allem äußerst bestürzt und herzlich betrübt worden, als ist uns noch mehr schmerzlich fürkommen, daß als wir in so hochwichtiger Sache unsere Notdurft hierauf anderweit zu bedenken und fürzubringen nur ein wenig Abtritt gebeten, uns doch derselbe auch ganz nicht verstattet noch zugelassen, sondern simpliciter angemeldet worden, es sollte und müßte hierbei verbleiben und daß man beim judice keine altercationes gestehen könnte noch wollte.

Es bekümmert uns ferner ebenermaßen nicht wenig, daß unsere evangelischen Pfarrer und Schulhalter, welche in loco gewesen und wir gleichfalls sistieren und gestellen müssen, sobald incontinenti hierauf erfordert und ihnen angezeiget worden, daß sie ihres Dienstes, weil ihre Herren dessen nicht berechtiget, noch einig jus zu produzieren hätten, hiemit losgezählet und sie abgeschafft seien, auch innerhalb 14 Tagen ihre Pfarrhöfe räumen, sowohl der Exercitien im ganzen Bistum sich hinfüro enthalten und solches durch verbindliche Reverse zusagen sollten, wie dann den guten frommen Leuten auch sobald darauf die Notul des Reverses von einem Kanzellisten stracks vom Mund in die Feder diktieret und vollzogen werden müssen, also daß weder sie, noch wir dessen einzige Abschrift haben mögen.

Wann wir dann gleichwohl (1.) nachmals in unverneinlicher, landkundiger, notorischer Possession des Augsburgischen Konfessionsexercitii, juris patronatus vocandique multo magis retinendi pastores et ministros eaque (2.) non solum novissima, quae hic sola sufficere posset, sed et (3.) antiquissimo et immemoriali, und zwar (4.) assensu praedefunctorum episcoporum, welcher assensus „wust und willig“ nur eine Connivenz genennet werden will, befunden werden, solche unsere Possession (5.) nicht mala, sondern optima fide und bono titulo von unsren seligen Eltern, Ureltern und Vorfahren jure successionis uf uns gebracht und fort und fort continuieret worden, welches und andre requisita (6.) doch eigentlich anhero nicht, sondern zum petitiorio, so mit diesem unsern rechtmäßigen possessorio nicht confundieret werden kann, gehörig sein, immittels aber (7.) ein jeglicher licet praedo, dergleichen Namen uns doch, ob Gott will, keineswegs zugemessen werden kann noch wird, in solchem possessorio bis zu ordentlichem Austrag manutenieret werden muß, welches (8.) durch

den hochwertesten Majestätsbrief und (9.) Kursächsischen Akkord, dann (10.) Ihr. Kais. und Kön. Maj. allergnädigst erfolgte Konfirmation, ja (11.) hierüber sowohl Ihr. Hochfürstl. Durchl. höchstlöblichsten Gedächtnisses im gedachten 1619. Jahre, als (12.) allerhöchstgedachter Ihr. Kais. und Kön. Maj. zu unterschiedenen Malen und insonderheit durch das den 14. Juli anno 1621 fürder ausgegangene, wie auch (13.) von Euer Fürstl. Gn. als dem kais. und kön. Oberamt den 2. Oktober anno 1626 im offenen Druck abermals wiederholete Patent, dann (14.) durch die bei der neulichsten Ihr. Hochfürstl. Durchl., dem jetzigen Bischofe und Landesfürsten, geleisteten Huldigung tacito consensu et ipso facto, quod verbis longe potentius esse dicitur, beschehene Adprobation und sonsten in viel Wege stattlichst corroborieret und befestigt worden; und wir dannenhero in unserer Einfalt garnicht dafür halten können, daß obangezogene hochansehnliche teure assecuraciones und Versicherungen in dergleichen andern uns ganz verborgenen sensum gezogen werden sollten, maßen solches von uns, wenn wir nur zur Gegenantwort gelassen worden wären, mit verhoffentlich gutem Bestande hätte ausgeführt werden sollen, wir auch hierüber die allegierte kais. und kön. Instruktion niemals zu sehen noch zu lesen bekommen können, ja da schon über alles Vermuten dergleichen vorhanden sein sollte, jedoch bei der Kais. und Kön. Maj. als dem fonte omnis justiciae et aequitatis Dero angeborenen Sanftmut, Milde und Güte nach wir durch göttlichen Beistand mit unserm alleruntertänigsten Anflehen und Bitten nebenst gehorsamer Deduzierung unserer so offebaren Possession und andern Rechtens ein anders zu erhalten [uns] wohl getrauteten, inmittelst aber wir auch sonsten ja nullo jure zuvorderst in possessorio so starker Dinge deposse-dieret, weniger aber in diesem Fall, da Ihr. Hochw. und Gn. von welchem (wie die von Ihrer Hochfürstl. Durchl., unserm gnädigen Landesfürsten, abgeordnete Herrn Kommissarien, als bei ihnen wir uns dieser unsrer gravaminum halben gehorsamlich angegeben, selbsten berichtet) absque praefectu episcopi uns quaestio et lis movieret worden, unsers abermaligen einfältigen Erachtens (nisi vehementer fallimur, dessen wir uns doch gerne informieren und berichten lassen wollen) zugleich Part und Richterstelle wider uns schwerlich haben mögen, mit solchem Procedere übereilet werden können, zumalen weil vorhin aus den geist- und weltlichen Rechten ausgeführt und bekannt, quod etsi ab ipso ordinario lis inferiori laico moveatur, quod tamen is commodo possessionis privari neutiquam possit.

Als werden zu Euer Fürstl. Gn. als dem kais. und kön. Oberamt wir nochmals unsere äußerste Zuflucht zu nehmen genöt dränget, und ist an dieselbe solchem allem nach unser abermaliges gehorsames Ansuchen und Bitten, Euer Fürstl. Gn. geruhet uns ferner in Dero gnädigen Oberamtsschutz befohlen zu halten und es kraft tragender kais. und kön. Oberamtsverwaltung dahin zu vermitteln und zu richten, damit wir bei oft angeregter unserer Possession des Augsb. Konfessionsexercitii, juris patronatus, vocandi et retinendi pastores et ministros sowohl der gebrauchten actuum der Trauungen, Sepulturen, Ausleutungen und dergleichen ungeirret gelassen, hiergegen die uns und unsren Pfarrern, Kirchen- und Schuldienern beschehene Inhibition, sowohl die denselben wider unsren Willen vorgeschriftenen Reverse und Verpflichtungen, dawider wir nach beiliegender Abschrift unumgänglichen zu protestieren verursacht worden, wiederum alsbald kassieret und abgeschaffet und wir also dessen, was der hochwerteste Majestätsbrief, Kursächsischer Akkord, unterschiedliche stattliche Assekurier- und Versicherungen mit sich bringen, erfreulich genießen mögen. Solches ist an ihm selbsten billig, und es um Euer Fürstl. Gn. in Untertänigkeit zu verdienien sind wir stets geflossen.

Wenzel von Rothkirch, Friedrich von Rothkirch und Christoph von Bibritsch an den Oberamtsverwalter, o. O. 16. März 1628 „in Eil“. Dr.

Der scharfe Befehl [vom 12. März 1628] wurde ihnen ganz unverhofft zugeschickt, ferner kam gestern in ihrer Abwesenheit bereits ein katholischer Priester in das einem aus ihrem Mittel gehörende Dorf<sup>1)</sup> und

<sup>1)</sup> Die Rothkirch besaßen Winzenberg und Hennigsdorf (Hönigsdorf) Bibritsch Nielsdorf mit Gesäß. Alle Kirchen darin waren katholische Stiftungen, mit Ausnahme von Winzenberg, das nach der noch in der Kirche vorhandenen Inschrift (Lutsch IV, 133) 1621 evangelisch begründet wurde.

begehrte von dem Schulmeister, daß er ihm die von den seligen Voreltern der Herrschaft in continua possessione der Augsburgischen Konfessionsexercitien gehabte Kirche öffne, auch die ungetauften Kinderlein, so daselbst wären, in die Kirche bringe, damit sie von ihm getauft würden. Er zeigte ein lateinisches Schreiben ungefähr dieses Inhalts vor: Nachdem Ihr. Hochwürden und Gn. der Herr Administrator singulari industria aliquot ecclesias ex faucebus haereticorum quod nullus unquam episcopus praestare potuisset, gerissen, daß derentwegen dem Priester konzedieret sei, alle sacramenta bei dieser Kirche, doch daß er hierzu stolam noch nicht brauche, bis auf weiteren Bescheid zu administrieren. Danach müssten sie sich befahren, daß solches bei anderen evangelischen Glaubensgenosssn auch schon vorgegangen sei oder noch geschehen werde und müssten sich endlicher unwiederbringlicher Depossedierung versehen, zumal da der Priester auf die Entschuldigung des Schulmeisters, er habe auf Verbot und Ausschaffen der Administratoren die Schlüssel nicht mehr, zwar wiederum davonwanderte, sich jedoch ausdrücklich verlauten ließ, daß er entschuldigt sein wolle, falls etwas Anderes hierauf erfolgen würde. Sie bitten flehentlichst, sie in solcher Not nicht hilflos zu lassen.

Die evangelischen F. und St. in Ober- und Niederschlesien an die Administratoren des Bistums Neiße, Breslau 30. März 1628. Bek.

Den Herren und Euer Gn. mögen wir günstig, gnädig, freundlich und dienstlich nicht verhalten, daß die im Grottkauischen Fürstentum der Augsb. Konf. verwandte Land- und Ritterschaft uns wehmüdig zu vernehmen gegeben, wasmaßen sie unlängst ihres von undenklichen Jahren in ruhigem Posseß gehabten, von Ihr. Gn. und Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Karl zu Österreich hochlöbl. Gedächtnisses sowohl anderen Bischöfen jederzeit zugelassenen und durch den kaiserlichen wohlerworbenen Majestätsbrief des Landes Schlesien bestätigten freien exercitii Augsb. Konf. entsetzt werden wollen, indem ihnen von den Herren und Euer Gn. mit Prätendieren einer mündlichen Instruktion von der Röm. Kais. Maj., unserem allergnädigsten Kaiser, Könige und Herrn, und unter dem Schein, samb das jus patronatus über solche Kirchen nicht zu bescheinigen wäre, die Pfarrer abgeschafft und mit Predigen, Kindtaufen, Kommunion subutraque, Trauungen, Sepulturen und andern gemeltem exercitio anhängigen actibus innezuhalten, ernstlich anbefohlen worden, uns daneben alles Fleißes bittende, daß wir ihrer als unserer Glaubensgenossen uns soweit annehmen und bei den Herren und Euer Gn. darob sein wollten, hiermit die bescheinete Inhibition aufgehoben, die Pfarrer restituieret und das freie Exercitium, wie sie dasselbe von Alters hergebracht, wiederum eröffnet und ihnen verstattet werden möchte. Welches wir in Ansehung der Billigkeit ihnen nicht verwidern [verweigern] können.

Wann dann außer allem Zweifel kundbar und notorium, welcher gestalt eine lange Zeit nicht allein bei den vorigen Bischöfen zu Breslau, sondern auch höchstgedachter Ihr. Lbd. und hochfürstl. Durchl. Regierung [die] Supplikanten bei ihrer Kirche und [ihrem] Gottesdienste stets unturbieret und ohne einigen Eintrag gelassen worden, der von weiland Kaiser Rudolf II. lobseligster Gedächtnis dem Lande Schlesien und allen dessen Einwohnern ohne Unterschied, ob dieselben unter geistlicher oder weltlicher Obrigkeit gesessen, erteilte Majestätsbrief auch ausdrücklich vermag, daß ein jeder bei dem, was er besitzet, insonderheit Kirchen und Schulen, unangesehen welchem solche vor Alters gehöret und [ob sie] deswegen noch ihre jura patronatus darauf prätendieren möchten, verbleiben und deswegen kein Teil das andere mit oder außer Recht anfassen, darinnen turbieren oder im wenigsten bedrängen solle: Als leben wir der guten Zuversicht, Ihr. Lbd. und Hochfürstl. Durchl. als erwählter Bischof zu Breslau und vornehmer Stand dieses Landes werden nicht gemeinet sein, Dero gehorsame und getreue Untertanen dessen, was sie voriger Zeit bei Dero hoch geehrten Vorfahren in ruhigem Besitz gehabt, gebraucht und genossen, entsetzen oder zu wider dem kaiserlichen Majestätsbriefe in ihrem exercitio religionis beschweren oder bedrängen zu lassen, vielweniger wollen wir hoffen, daß die Kais. Maj., unser allergnädigster Herr, solches verstatthen würden. Angesehen daß Dieselbige nicht allein vielerwähnten Majestätsbrief allergnädigst bestätigt, sondern auch durch Ihr. Lbd. und Kurfürstl. Gn. zu Sachsen und öffentlich publizierte kaiserliche Patente männlich im Lande des Religionsexercitii

halber genugsam assekurieret und bishero loblich dabei erhalten und geschützt haben. Gesinnen demnach an die Herren günstig und gnädig, ersuchen Dieselbe und Euer Gn. freundlich und dienstlich, Sie wollen, wie es an sich selbst billig und dem oft angezogenen Majestätsbriefe gemäß, beschehene inhibitiones kassieren und dagegen [den] Supplikanten ihre Pfarrer restituieren und sie in ihrem exercitio religionis wie vor Alters ferner unturbieret lassen, dabei schützen und handhaben. Das wird zu Fortpflanzung guten Vernehmens, Liebe und Treue der Untertanen gegen die Obrigkeit dienen, und wir wollen um die Herren und Euer Gn. es günstig, mit Gnaden, auch angenehmen, freundlichen und unterwilligen Diensten zu erkennen und zu erwidern jederzeit unvergessen bleiben.

Bischof Karl Ferdinand von Breslau an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, Warschau  
10. April 1628. Bck.

Illustrissime princeps, amice noster carissime! Praesentatae nobis fuerunt literae Dil. Vestrae quibus intercedit pro vasallis nostris Episcopatus Vratislaviensis diversae religionis, ut in ea vivere permittantur. Et quidem literas D. V. gratissimas semper habemus, sed illud non sine animi nostri molestia intelligimus, quod vasalli isti nostri querelas tales de nobis circumferant, cum tamen nihil minus quam de cogendo ad religionem catholicam aliquo vasallo nostro cogitaverimus. Si quid autem administratores nostri ex mandato Sac. Caes. Majestatis domini et avunculi nostri clementissimi faciunt, reprehendere non possumus, cum ipsius Caes. Majestatis voluntati plus quam nostrae parere teneantur.

Cupimus itaque ut Dil. Vestr. talia sibi de nobis persuaderi non permittat, vel cum similia deferuntur, ab administratoribus nostris informari velit, de caetero studia nostra propensissima offerimus Dil. Vestrae eamque optime valere cupimus.

Freiherr Johann Friedrich v. Breuner und Christoph v. Strachwitz, C. W., Administratoren des Bistums, an F. und St. Augsb. Konf. in Ober- und Niederschlesien, Neiße 11. April 1628. Bck.

Sie bestätigen den Empfang des vor einigen Tagen an sie abgegangenen Schreibens der F. und St. wegen etlicher Grottkauer vom Adel, denen sich die anderen aus reiner Widersetzlichkeit gegen Gott und die hohe Obrigkeit, hintangesetzt ihre schuldigste, gehorsamste Untertänigkeit, und mit verächtlicher Übergehung des loci ordinarii, des Landesfürsten und Bischofs, accompagnieren. Diese anderen reizen jene zu unbilligem Vornehmen an, stacheln sie mit ihren irrigen Ratschlägen zur Verhöhnung der Vorgesetzten auf und arbeiten sub fuco praetextus religionis eifrig daran, die von der ersten Fundation her quae sita, retenta et possessa iura ecclesiastica des geistlichen hohen ministratus gewaltsam an sich zu reißen und nefarie rapiendo via facta maxime inordinata an sich zu ziehen. Die Administratoren müssen der Grottkauer Begehrungen inmittelst bis zur rechten Zeit an den gehörigen Ort gestellt sein lassen. Ihres Erachtens nach hätten die Sollicitenten, wie in universo gebräuchlich, bei den evangelischen Ständen mit einem schriftlichen libello einkommen sollen — glaubwürdiger Nachfolge haben es die Grottkauer auch offeriert — und dieses Schriftstück hätte ihnen, den Administratoren, zu ausführlicher Gegeninformation übersandt werden müssen. Es habe den evangelischen Ständen ein anderer Weg beliebt, und die Administratoren hätten sich dadurch auch nicht oftendieren lassen; ihre Antwort erfolge mit Glimpf et qua par est decenti reverentia et modestia eo fine animo et mente, damit sich die evangelischen F. und St. künftig ähnlicher Intercessionalien enthielten. Diese aus rechter guter, vertraulicher Korrespondenz herrührende Antwort bedeute indes keine Zustimmung, sondern den feierlichsten Protest; sie erkennen die neukatholischen Stände als Richter in eigner Sache durchaus nicht an, noch viel weniger wollen sie sich deren Urteil zum Nachteil der uralten von Christo hersprössenden katholischen, wahren, apostolischen heiligen christlichen Kirche und der höchsten geistlichen Obrigkeit, wie nicht minder zum Schaden ihres Gewissens und zum Verlust ihres Seelenheils unterwerfen.

Dem Bistum und der Kirche ganz unverfäglich reden und schreiben sie ganz sicher, frei und ungescheut, daß die der ungeänderten Augsb. Konf. verwandten Grottkauer in den sechs unbegründeten, ganz nichtigen

Punkten des ihnen überreichten Scriptums sich vergeblich bemüht haben, ihr unerweisliches jus zu deduzieren; sie können ihnen nicht ein jus *quaesitum, justam, quietam et continuam possessionem*, viel weniger ein *privilegium juste et legitime impetratum* zugestehen. Die zur Exhibition ihrer Privilegien ihnen erteilten unterschiedlichen Fristen hielten die Grottkauer nicht ein, bald wollten sie die Privilegien und Besitznachweise während des Mansfeldschen Einfalls zu größerer Sicherheit nach Breslau oder Brieg verschickt haben, bald entschuldigten sie sich mit Unwissenheit „ob non intellectum verborum juris patronatus, so in dem Ausschreiben an sie gebraucht worden, und daß soviel in dem Lateinischen des Verstandes ihnen nicht bekannt und was über dieses vor scherliche Unförmlichkeit, derer ut impertinentien zu geschweigen“, zuletzt mußten sie aber *cum rubore* selbst zugestehen, daß sie ex nulla concessione et privilegio des juris patronatus berechtigt. Auf ihre obenerwähnte, von den gröbsten Irrtümern wimmelnde Eingabe wurde nun nochmals collegialiter konsultiert und zu deren Ablehnung ihnen, quorum interfuit, welche aber einen ziemlichen Anhang auch aus anderen Fürstentümern an sich gezogen, ein gewisser Tag pro responso insinuieret, an welchem ihnen auf alle und jede Punkte de jure et facto solidissime fundata refutatio zu teil wurde; ihre eigne Scienz und Könscienz vermochte dagegen mit etwas Erheblichem nicht aufzukommen und imponierte ihnen *silentium*. Das Possessorium der Katholischen sei sole meridiano clarus et ipsa notorietate magis notorium, welches aber zu *justifizieren* hujus nec loci nec temporis, die *evidentia* redet und dozieret den Grund. Und wenn kein Zeugnis mehr, so reden die Mauern, die Antiquitäten an Bildern, Monumenten, Altarien, Fundationen, ja Fenster und Türen, die *inscriptions* und dergleichen unzähligen. Wir wissen, daß unsere der katholischen possessio longe antiquior, *imo antiquissima* und von der Zeit, wie man auch in den unkatholischen Kirchen selbst um diese Zeit Laetare deklamiert, schreit und den Leuten vorträgt, daß nach Ausrottung des Heidentums das wahre Christentum, zu welcher Zeit vor soviel hundert Jahren weder von Luther, weder von der Augsbr. Konf. jemand sich hätte träumen lassen, eingeführt und der alleinseligmachende Glaube introduzieret, Schlesien aber von dem idolischen *ethnicismo* purgieret und derselbige exorzisieret worden. Wir bekennen uns zu dieser Possession. Dergleichen fundationes haben alle alten Kirchen, Stifter, Klöster, „Stegelhäuser“, capitula, Hospitalien, Sacellen, ja in dem ganzen Land Schlesien nicht allein, sondern in dem allgemeinen durch den ganzen Erdkreis ausgebreiteten Christentum. Auch das könne pro actibus possessoris angezogen werden, daß zu den Zeiten des Winterkönigs der proskribierte Markgraf listiger Weise die Stadt Neiße okkupiert, teils daselbst spoliieret, disarriert, die Herren Administratoren des Bistums weggeführt, contra datam fidem solche in vinculis gehalten, über vorige Ranzion de novo ärger und unchristlicher als türkisch und barbarisch zu Liberationsgeldern genötigt; daß zur damaligen Zeit die katholischen Kirchen zu Schweidnitz und Neiße, welche aber den spoliatis wieder restituiert werden müssen, den Katholischen abgezogen worden; daß die Oberglogauer der Herrschaft ihre eigentlichen fundos violenter, insolenter et tumultuose abgenommen und ihre Lehrhäuser darauf gebaut haben; daß Ihr. Hochfürstl. Durchl. hochlöblichen Andenkens [Erzherzog Karl] durch seine treuvergessenen Untertanen in der Carlsau in Scheunen, Söllern, Ställen, Kammern und im Stroh mit Spießen und Stangen gesucht, darein gestochen und per manus injectionem wider ihn, so er beiändig gewesen, prozedieret werden wollen; daß bis Dato vieler Orten denen, so katholisch oder nur familiarii mit den Katholischen konversieren, entweder die *justitia* denegiert oder wenigstens alles Fleißes protrahieret wird etc. und was dergleichen excessus iniquissimi vorlaufen. Von allen diesen Vorgängen sei keiner possessio perfecta zu nennen, cum ea quae spe et animo devoremus vel devorare imaginemur continue non possideamus. Zu Lebenszeiten der vorigen Herren Bischöfe habe man aequo animo ob vim majorem patientissime solch onus molestissimum supportieren müssen, weil wider Gewalt alsbald keine Hilfe in paratis gewesen. Das primum spolium der katholischen Kirche könne noch mit lebendigen Personen in diesem Bistum bezeugt und nachgewiesen werden, mit was violentia, via facti und gewalttätigen factionibus die geistlichen Seelsorger von ihren Pfarreten verstoßen, abgeschafft und hergegen die Ketzereien eingeführt worden.

Gegen den ferner in der Interzession angeführten Majestätsbrief hätten die katholischen geistlichen Stände gleich am Anfang und sobald sie Wissenschaft davon erlangt protestiert, diese Protestation auch öfters wiederholt. Die Administratoren erinnern dabei an die Resolution und Erklärung, die Erzherzog Karl vor seiner Abreise nach Spanien in publico concessu der schlesischen F. und St. durch seine Abgesandten gegeben habe<sup>1)</sup> und lassen es dabei bewenden. Der sächsische Akkord beziehe sich nur auf diejenigen, welche errore communi der Devotion gegen Ihr. Kais. Maj. entfallen, nicht aber auf die Neißer und Grottkauer, die sich dem „larvierten“ und inordinate präfigierten Friderico niemals mit einem Eide verbindlich gemacht. Das Neißer und Grottkauer Land, absit dicto invidia, sei jederzeit treu und beständig auf Ihr. Hochfürstl. Durchl. Anermahnen verblieben; man werde unter dem Akkord weder Subskription, noch Siegel des Bischofs oder der Grottkauer Ritterschaft befinden. Wenn sie nicht ihr ewiges Seelenheil verscherzen wollen, können sie aus diesen und vielen anderen in secreto pectoris scrinio verbleibenden hochwichtigen Bedenken den interventionibus der F. und St. nichts einräumen und bitten die evangelischen Stände, das Bistum und in specie die von Ihrer Päpstlichen Heiligkeit in spiritualibus committierte Koadministration mit weiterer Intervention verschonen, sich und sie nicht vergeblich fatigieren und vielmehr dergleichen falso impetrantes ab und zu schuldigem Gehorsam zu verweisen. Für ihre Person wollen sie alles Kummers zu entübrigen beflossen sein, ob und wie sie (F. und St.) nach dem Inhalt der ungeänderten oder reformierten Augsb. Konf. ihre Kirche mit Prädikanten, constitutionibus, legibus et ceremoniis versehen, welches zu Erhaltung guter nachbarlicher Korrespondenz ersprießlich sein wird. Außer dem, was ihr Gewissen und die christliche katholische Kirche nicht offendiert, sind sie F. und St. zu allen guten Diensten bereit.

**Die evangelischen F. und St. an die Administratoren, Breslau 12. April 1628. Dr. dr. v. Schadow**

Auf ihre erste Verwendung erhielten sie nur einen Empfangschein und die Vertröstung auf eine Antwort. Doch ist ihnen nicht ohne besondere Erfreulichkeit berichtet worden, daß die Administratoren ermelte Ritterschaft auf einen gewissen Tag zu dem Ende vor sich geheischt haben, daß sie auf die Interventiones der F. und St. beschieden werden sollen. Die evangelischen Stände hoffen, dieser Bescheid werde Frieden und Einigkeit zwischen den Katholischen und den Augsburgischen Konfessionsverwandten bekräftigen.

**Des Grottkauer Fürstentums Landsassen Augsb. Kont., Johann Heinrich von Wachtel, Karl von Gellhorn, Hans Georg von Gellhorn, Wenzel von Rothkirch, Christoph von Bibritsch, Gabriel von Hundt, Daniel von Wiese, Friedrich von Rothkirch, an die Administratoren des Bistums, datum im Arrest zu Neiße den 21. April 1628. Bck.**

Nachdem ihnen von den Administratoren bei der letzten Audienz endlich und ernstlich anbefohlen worden, die Kirchenschlüssel — weil sie kein jus über ihre Kirchen zu produzieren wüßten — auszuliefern, damit sie nicht im Arrest zu verbleiben, Deklarierung als Rebellen und ernste Strafe zu erwarten hätten, erklären sie, daß wie sie früher Treue, Aufrichtigkeit und untartätigsten Gehorsam geleistet und bewiesen haben, sie auch in hoc possu sich willigst akkomodieren wollen; nur bitten sie dieses gnädigst zu bedenken, quod is qui suo jure utitur, nemini faciat injuriam. Mit ihrer Berufung auf den Majestätsbrief hoffen sie niemand Unrecht getan oder sich nicht den Ruf von Rebellen, wofür sie der Höchste gnädig behüteten werde, zugezogen zu haben. Der Majestätsbrief, der annoch im ganzen Lande in viridi observantia gehalten werde, solle ihnen nicht zustatten kommen, weil er nicht von den Katholischen akzeptiert worden; Ihr Hochfürstl. Durchl., ihr gnädiger Landesfürst und Herr, referiere sich in dem ihnen erteilten Reskript auf Ihr. Kais. Maj., als ob Diese, wie Sie berichtet worden, dergleichen bei ihnen in Religionssachen ordinieret, und sage ihnen für Ihre Person parem tranquillitatem et felicitatem zu. Auch haben in währender Zeit nach fleißiger Durchsuchung ihrer

<sup>1)</sup> „Die Instruktion der Gesandten könne jederzeit in originali ediert werden.“ Sie steht mit der auf den Majestätsbrief bezüglichen Stelle gedruckt Acta publ. V, 269 fge.

Sachen einige ihres Mittels Briefe gefunden, so ihnen zur Behauptung ihres wohl fundierten possessorii (mit der Produzierung der Briefe wollen sie sich keineswegs ins petitiorum begeben) nach ihrer Meinung zustatten kommen. Ursprünglich waren dergleichen Briefe auch bei den anderen vorhanden, sie sind jedoch durch notorische incendia und die räuberischen Einfälle der Kosaken verloren gegangen. Ferner sei in ihrem Mittel eine Kirche vorhanden, die von Grund auf mit vielen großen Spesen ganz neu erbaut worden sei [Winzenberg, südöstlich von Grottkau] und bei der sich alle requisita patronatus befänden juxta versiculum: Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus. Aus diesen Gründen bitten sie die Administratoren, bis zu der erwarteten kaiserlichen Resolution in Geduld zu stehen und sie des Arrestes einstweilen zu entlassen, zumal da ein Teil von ihnen die Entbindung ihrer lieben Weiber täglich erwartet und andere mit schweren Ehehaftem und Rechts-händeln beladen sind. Sie sind erbötig, sich jederzeit auf Erfordern mit schuldigem Gehorsam wieder einzustellen und höchstgedachter kaiserlicher Resolution untertänigst zu gehorsamen. Sollte aber über alle Hoffnung ihren Bitten nicht nachgegeben werden können, so müssen sie gegen die Administratoren sich gehorsamlich akkomodieren.

Des Grottkauer Fürstentums Landsassen Augsb. Konf. an die Bistums-Administratoren, dat. im Arrest zu Neiße den 26. April 1628. Bck.

Als jederzeit getreue Untertanen ihrer vorgesetzten Obrigkeit haben sie den in puncto religionis mit ihnen vorgenommenen Prozeß nicht erwartet, ebensowenig daß sie wegen Manutenierung ihres wohlfundierten possessorii und Rechtes und wegen ihrer Weigerung, die Kirchenschlüssel auszuliefern, gleichsam als Malefiz-personen und concitatores rebellionum mit Arrest und anderen hochbedrohlichen Exekutionsmitteln beschwert werden würden; sie stellen dies aber zur Zeit dem gerechten Gott, der Röm. Kais. Maj. und Ihr. Hochfürstl. Durchl. als ihrer landesfürstl. Obrigkeit in Geduld anheim. Da Ihr. Kais. Maj. und Ihr. Hochfürstl. Durchl., dahin sie ihre Regresse vorbehalten haben wollen, in diesen ihren Drangsalen so schnell nicht zu erreichen sind, und damit ihnen Rebellion und Widersetzlichkeit nicht im geringsten imputiert werden können, haben sie sich dem Begehrn der Administratoren akkomodieren wollen. Sie bezeugen jedoch ausdrücklich, daß sie durch die scharfen Exekutionen und andere weitausehende Bedrohungen nur dazu gezwungen und gedrungen worden sind und legen die klare und deutliche Protestation ein, daß ihnen solches an ihrem possessorio, dem kaiserlichen Majestätsbriefe, dem sächsischen Akkord und allen anderen Gerechtigkeiten und Befugnissen, maßen ihnen denn ihres habenden Rechtes halber von dem königlichen Oberamte Rekognition erteilt worden sei, unpräjudizierlich und unschädlich sein solle. Auch bitten sie, daß die Kirchen so lange gesperrt bleiben möchten, bis die kaiserliche Resolution eintreffe und sie, wie sich die Administratoren dessen auf solchen Fall anerboten, des Ihrigen wieder fähig und teilhaftig werden könnten. Schließlich bitten sie die Administratoren, ihnen eine schriftliche Bescheinigung über den Empfang dieser Protestation erteilen und ihren wohlfundierten Einspruch selbst nicht in malam partem agnoszieren zu wollen.

Die Landsassen Augsb. Konf. des Fürstentums Grottkau an das Oberamt, Breslau 15. Mai 1628. Bck.

Sie wissen, daß der Herzog bei der gegenwärtigen Zusammenkunft der F. und St. mit vielen wichtigen den Wohlstand des allgemeinen Vaterlands Schlesiens betreffenden Geschäften überhäuft ist und tragen daher Bedenken, ihn mit ihrer Religionssache so oft zu behelligen. Allein die höchste Gewissensnot und die Liebe zur reinen christlichen apostolischen Religion Augsb. Konf. treibt sie an mit diesem Berichte bittweise bei ihm einzukommen; sie wollen damit auch niemand im geringsten offendieren oder gar injurieren. Der Herzog werde sich aus ihrer Supplikation vom 11. April erinnern, daß diejenigen unter ihnen, welche Kirchen besitzen, von den Administratoren zum 15. April nach Neiße vorgefordert wurden. Wegen Abwesenheit des Freiherrn von Breuner wurden sie an diesem Tage nach Hause entlassen, nachdem sie dem Domherrn von Strachwitz durch Handschlag versprochen hatten, sich am 18. April wieder in Neiße einzufinden. An diesem Tage waren

beide Administratoren nicht zur Stelle; trotzdem überreichten die Landstände die Intervention der F. und St. Augsb. Konf. „Es ist aber dieselbe nicht allein ohne allen gewünschten Effekt abgegangen, sondern auch uns, daß wir Euer Fürstl. Gn. extraordinarie, importune, per preces veritati minus conformes angeflehet, höchstlich verwiesen und endlich definitive soviel angedeutet worden, daß Ihr Hochwürden und Gnaden es in alle Wege bei demjenigen, was sie sich gegen die lüblichen Herren F. und St. auf ihre (der Grottkafer) Submissionsschrift erklärt, bewenden ließen.“ Den von den Administratoren hinterlassenen Räten war befohlen worden, die Kirchenschlüssel von ihnen abzufordern und sie im Weigerungsfalle alle in Arrest zu nehmen; da sie des besorgenden praejudicij halber Bedenken trugen, die Schlüssel so schlecht von sich zu geben, wurden sie sämtlich verhaftet. Sie teilten dies dem Herzoge zwar sofort von Neiße aus mit und batzen um seinen Schutz, allein der Oberamtsverwalter war in seiner Residenzstadt nicht anzutreffen, und Freiherr von Breuner bedrohte sie nach seiner Rückkehr mit so scharfen und harten Exekutionsmodis, legte ihre Weigerung zu ihrer Entrüstung auch als Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit aus, sodaß sie gezwungen waren, die Schlüssel am 30. April mit einem Proteste gegen die Verdächtigung, als ob sie Rebellen seien, auszuliefern. Ihre Provokation an den Kaiser wurde, obgleich sie vorher bewilligt worden war, jetzt zurückgewiesen und der schriftliche Protest ihnen wieder zugestellt; die Kirchenschlüssel behielten die Administratoren einen Weg als den anderen. Die Hoffnung der Landsassen, man werde bis zum Eintreffen der kaiserlichen Resolution nichts weiter tentieren lassen, ging leider, Gott erbarme es, nicht in Erfüllung, denn am 7. und 8. Mai wurden ihre lieben Kirchen durch dazu deputierte Kommissarien katholischen Priestern übergeben und eingezogen, auch dabei die Untertanen ermahnt, „daß sie sich fleißig der Kirchen und Exercitien halten sollten“; die Priester impatriierten sich alsbald der Pfarrhöfe und anderer Zugehörungen, die Schreiber der Schulhäuser, die doch zum Teil ihnen, den Grottkafern, angehörten und von ihnen gebaut worden seien, die Geistlichen hätten angekündigt, daß sie den 14. Mai Predigt halten würden. Dies alles sei ohne Vorweisung eines kaiserlichen oder bischöflichen Befehls mit ihnen vorgenommen worden, es laufe ihrer wohlhergebrachten, uralten Possession, dem heilsamen Religionsfrieden, für Schlesien absonderlich dem Majestätsbriefe, dem sächsischen Akkorde, so vielen kaiserlichen Zusicherungen und dem Reskripte des verstorbenen Erzherzogs Karl e diametro zuwider. Daher bitten sie den Herzog durch Gottes Barmherzigkeit, er wolle ihnen den Oberamtsschutz nach Anleitung des angeführten Majestätsbriefs nicht versagen und durch seine und den evangelischen F. und St. Augsb. Konf. vielgeltende Interzession beim Kaiser es bewirken, daß sie wieder in den Besitz ihrer Kirchen und zur ungestörten Ausübung ihrer Religion gelangen möchten. Sie leben dieser tröstlichen Hoffnung, weil Ihr. Kais. Maj. vor der ganzen Christenheit diesen hochlöblichen Ruhm habe, daß er niemand das Seine mit Gewalt oder anderen Mitteln abnehmen lasse, sondern einem jeden in dem, wozu er rechtens befugt, allernädigst schütze und handhabe, und weil sie nichts wider Ihr. Kais. Maj. gesündigt hätten.

### Brostau.

F. und St. Augsb. Konf. in Ober- und Niederschlesien an den Landeshauptmann des Fürstentums Glogau, Breslau 9. Juni 1626. Dr.

In währender jetziger Zusammenkunft nach gehaltenem Oberrecht Jubilate berichtet die Gemeinde zu Brostau klagend, daß am 27. August 1625 durch den Glogauischen Archidiakonus Gregorius Habicht mit Zutat des Glogauischen Amtsverwesers ihre Kirche de facto eingezogen wurde, und bittet um Restitution und andere gehörige Verfassung. Laut des Majestätsbriefs, der durch den sächsischen Akkord stärker erfaßt und vom Kaiser mit klaren Worten durch eingeschickte Spezial-Konfirmation, auch ergangene absonderliche Sinzerationen zu der Zeit befestigt worden ist, da sich etliche gefunden, welche den Inhabern dieses Landes ein Widriges einzubilden sich unternommen, und weil ihm in tragender Oberamtsverwaltung, auch F. und St. ingesamt in alle Wege obliege, das vinculum pacis publicae soweit in genauer Acht zu halten, damit weder die Katholischen,

so unter den der Augsb. Konf. Verwandten sich befinden, noch diese hinwieder, so unter Katholischen wohnhaftig, in ihrem Gewissen oder ruhigem Religionsexercitio beirret und zu allerhand schädlicher Verbitterung veranlaßt würden, bittet er den Landeshauptmann dienstlich, die Brostauer wieder in den Posseß ihres Kirchleins einzuführen und es ihnen zu ihrem Augsb. Konf.-Exercitio zu übergeben. Sollte dies nicht wirklich und unsäumlich erfolgen, so würden sie nicht unterlassen, Ihro Kais. Maj. anzuflehen und zu Handhabung des allgemeinen Wohlstandes den Kurfürsten von Sachsen zu erinnern.

**Herzog Georg Rudolf an den Rat von Glogau, Breslau 27. August 1626. Dr.**

Auf bloßen Bericht des Archidiakonus auf dem Dom zu Großglogau werden die Brostauer in ihrem vieljährigen, ruhigen Posseß des freien Religions-Exercitii geirret, ihr Prädikant wird ihnen abgeschafft, und ein der katholischen Religion zugetaner soll eingesetzt werden. Sein Gewissen, sein Amt und die im Majestätsbriefe des Schutzes halber eingesetzte Klausel drängen ihn zu der Ermahnung an den Rat, mit der vorhabenden Exekution so lange einzuhalten, bis die armen Leute ihre Notdurft auch bei der Kais. Maj. eingebbracht haben.

**Graf Georg von Oppersdorf an den Kaiser, (Glogau) 12. Februar 1628. O.**

Vor etlichen Wochen beschwerte sich der hiesige Archidiakonus Gregorius Habicht, dem der Kaiser vor ungefähr zwei Jahren die Kirche zu Brostau konferieret, bei ihm und beim hiesigen Rate, unter den das Dorf Brostau immediate gehört, höchstlich, daß die Bauern von der Zeit seines Amtsantritts an trotz seines vielfältigen Anermahnens und trotz Anschaffen des Rates nicht in die Kirche gehen wollten, sondern allemal übers Feld in die Stadt ausliefen, also daß er allda nur den Wänden und Sperlingen predigen müßte. Oppersdorff fand die Bitte des Archidiakonus um Remedierung für ganz billig, und da die Bauern eine Kirche im Dorfe haben, „dazu gewiedemut“ und der Archidiakonus als ihr Pfarrer das Seinige fleißig verrichtet, sodaß sie zu lamentieren keine Ursache haben, schloß er mit dem Rate dahin, daß dieser sie zum Kirchenbesuche und zum Anhören der Predigt ernstlich in der Güte ermahnen und — falls dies nicht helfe — zum anderen Mal eine Strafe darauf legen solle. Weil nun diese Bauern ihr Lebelang obstinat gewesen (wie sie denn vor zwei Jahren dem kaiserlichen Befehle zu wider zu F. und St. gelaufen), so zeigten sie sich auch anitza ganz widerwärtig. Es kam soweit, daß sie bis zu dieser Stunde noch nicht pariert haben, daß sie vor den Ratmännern nit mehr die Hüte abnehmen, ja wenn sich zugetragen, daß jemanden ein Ratsherr ungefähr zu sich geruft, gehen sie vorüber und dürfen antworten, sie hätten nit der Weil [= keine Zeit], „also daß ich selber sie ermahnen müßen, ihnen dies nit zu gestehen, sondern sie in gefängliche Haft einzulegen und zum Gehorsam zu bringen, wie dann also die Vornehmsten bis auf Dato darin verblieben“. Nun ereignen sich anitza Sachen, aus welchen, wenn man nit beizeiten vorkäme, etwas Anderes entstehen könnte, weil es ihnen gleichwohl nicht an solchen mangelt, die ihnen aus der Stadt den Rücken halten, ihnen heimlich einraten und soweit Anlaß geben, daß sie (was er noch für gewiß nicht affirmsiert, aber durch fleißiges Nachfragen erfahren will) die leichtfertigen Bauern hätten zum Kurfürsten von Sachsen abschicken sollen. Dergleichen geschieht von unseren Katholischen und Bürgern selbst: Erst dieser Tage plauderte der mit dem Bürgermeister eben vom kaiserlichen Hofe zurückgekehrte hiesige Stadtschreiber bei dem Gesaufe ganz imprudenter vor den Unkatholischen, sie sollten bono animo sein, der Kaiser hätte sich itzo gnädigst resolvirt, nicht allein den Majestätsbrief und die lutherische Religion, sondern auch ihre Kirche allhier zu Glogau zu konfirmieren, und dergleichen Sachen mehr; als ihn ein Ratmann warnte, er solle stillschweigen, er wäre unlängst mit dem Grafen („scilicet mir“) in Prag gewesen, hätte aber allda nichts dergleichen gehört, erwiderte jener, ei, es wäre schon nach der Abreise des Grafen vom Kaiser beschlossen worden, und es nehme ihn, den Redner, wunder, daß man mit den Bauern so umginge, man wüßte zu Hofe davon nichts et similia. Wegen seines unverschämten Mauls befahl Oppersdorff dem Bürgermeister, ihn in die „Schachtebey“ einzustecken; das geschah aber nicht, er wurde nur auf dem Rathaus in Arrest gehalten. Unterdessen wurden die Brostauer Bauern insolentiores und überreichten den Landständen ebim gestrigen Landtage eine Supplikation. Nach beschlossenem Landtage pflegten sonst einige aus den Landes-

ältesten und dem Ausschuß vor ihn zu kommen und auf die von ihm proponierten Punkte zu antworten und die Relation zu tun; diesmal hatte er ihnen nach dem ihm vom Bürgermeister überbrachten kaiserlichen Reskripte wegen des Oderbaues Proposition getan, aber es kamen nicht etliche wenige Personen, sondern fast alle, wie sie dem Landtage beigewohnt, vor ihn und übergaben ihm die Bitschrift der Bauern<sup>1)</sup>. Er verwunderte sich darüber und gab ihnen zur Antwort, sie sollten sich nicht in Händel einmischen, so sie nicht angingen, sonst würde man ihnen nach Inhalt eines vor zwei Jahren an den Grafen ergangenen kaiserlichen Reskripts nur sagen müssen, daß wer sich der Bauern von Brostau annehme, „in ihn eben wie in sie animadvertisert werden würde“. Darum habe er den Landtag nicht ausgeschrieben, und er werde ein anderes Mal Bedenken haben, auf ihr Anhalten einen anderen auszuschreiben. Ein ähnlicher zweiter Fall ereigne sich zu Waltersdorf, das dem hiesigen scholastico gehöre. Der Pfarrherr allda, Hippolytus Climannus, ein guter Mann, macht sich ein Gewissen daraus, „V. S. sub utraque perrigere“, ferner diejenigen, die nit katholisch sterben, auf einen geweihten Ort zu legen und versagt ihnen auch die Trauung. Nun gehört ein anderes Dorf, namens Reuthau, wo niemand katholisch ist, das aber zu diesem Waltersdorfschen Kirchspiel „gewiedemet“ ist, dem Valten Lüttwitz; dessen Reuthauer Untertanen verwidrigen sich, dem Pfarrer den schuldigen Decem zu geben, also daß er auf öfteres Anhalten des Pfarrers dem von Lüttwitz unter einer gewissen Pön<sup>2)</sup> anbefehlen mußte, er sollte bei den Seinigen anhalten, den Pfarrer zu kontentieren; hätte er was gegen ihn, so möge er ihn bei seiner geistlichen Obrigkeit vornehmen. Lüttwitz machte nun ebenfalls eine Landessache daraus und trug sie neben Übergebung einer Supplikation dem Landtage vor, „welches die Landstände eben dieses mit der Brostauer Sache gestern nach geendetem Landtage bei mir geeifert haben“. Er bittet schließlich um Weisung, wie er sich wegen des Waltersdorfer Pfarrers und wegen der Brostauer Bauern, „die gewiß eine gute Strafe verdient hätten, sintemal sie nit schlafen, sondern heimlich zu etwas Bösem helfen“, zu verhalten habe.

Ferdinand II. an Graf Georg von Oppersdorff<sup>3)</sup>, Prag 6. März 1628. Dr.

Was uns Du wegen der Untertanen zu Brostau und ihrer verübten Insolentien halber, indem sie nicht allein in die Kirche daselbst, unangesehen sie dazu gewidmet und ihnen solches sowohl gütlich als ernstlich anbefohlen worden, dennoch nicht gehen wollen, sondern sich auch gegen den Rat daselbst ungehorsam erzeugten und allerhand unziemlicher Attentate sich unterfangen täten, gehorsamst berichtet, desselben ist uns umständlich referiert worden. Wie nun solches unziemliche und weitaussehende Sachen sind, als hätten wir genugsam Fug und Ursache, dieselben mit gebührendem Ernst abzustrafen. Dieweil wir aus angeborener Sanftmut, Güte und Mildigkeit jederzeit mehr zum Glimpf als der Schärfe geneigt und nicht gern sehen wollten, daß durch Verursachen solchen Ungehorsams auch anderen unseren getreuen Untertanen Schaden und Nachteil zuwachsen sollten: Derowegen so haben wir uns aus diesen und anderen gewissen Ursachen für diesmal dahin resolvirt, daß die zu gefänglicher Haft gezogenen Brostauischen Untertanen noch auf eine Zeitlang (welche wir Dir zu ermessen heimgestellt haben wollen) darin gehalten und also abgestraft, der übrigen Brostauer Gemeinde aber insgesamt solche ihre hochstrafmäßigen Insolentien in unserem Namen von Dir ernstlich ver-

<sup>1)</sup> In einem Schreiben des Grafen an den Herrn „Verweser“ in Glogau vom 6. April heißt es darüber: Denn gleichwohl neulich bei gehaltenem Landtage wider allen vorigen Brauch, welches mir in allen den fünf Jahren, so lange ich Hauptmann bin, nie widerfahren, die Landstände sämtlich (mich) will nit sagen überlaufen oder übertreten, doch aber in hellen Haufen kommen und sich der Brostauer heftig angenommen. O. Wie aus einem Briefe des Grafen Georg vom 19. Mai hervorgeht, sprach Abraham von Kreckwitz dabei „ziemlich deutsch“ mit ihm.

<sup>2)</sup> Ddo. Oberglogau 13. April 1628 droht ihm der Graf für den Fall weiteren Ungehorsams eine Strafe von 500 Fl. ung. an. O.

<sup>3)</sup> Am linken unteren Ende des Briefes steht: An das kais. und kön. Oberamt; dieser Irrtum beruht, wie schon aus der auch in anderen Briefen des Kaisers an den Grafen von Oppersdorff gebrauchten Anrede „Hoch- und wohlgeborener, lieber, getreuer“ hervorgeht, auf einer Flüchtigkeit des Abschreibers.

wiesen und mit eingebunden werden solle, daß auf den widrigen Fall und da sie in solchem ihrem vorsätzlichen Ungehorsam und Eigensinnigkeiten noch ferner fortfahren und ihre vorgesetzte Obrigkeit also traktieren sollten, wir nicht unterlassen wollten, solche Mittel wider sie vorzuwenden, daran sich andere zu stoßen haben würden.

Scholz, Älteste und ganze Gemeine zu Brostau, so alle der evangelischen Lehre von Herzen zugetan, anjetzo arme, bekümmerte, auch z. T. geplagte und verfolgte Leute, an die evangelischen F. und St., o. O. 10. März 1628. Dr.

In ihrer äußersten Leibes- und Seelennot bitten sie um Gottes Ehre und ihrer aller Seelen Heil und Seligkeit willen F. und St. um Schutz. Anno 1564 verfügte Kaiser Maximilian II., daß der Brostauer Pfarrer, Magister Joachim Specht, wie hoch er auch von Widersachern verfolgt wurde, und das Brostauer Kirchlein unbeirrt bei dem exercitio religionis Augustanae Confessionis gelassen und verbleiben sollten<sup>1)</sup>. Trotzdem mußten sie seither schwere Verfolgungen ausstehen. Auf ihre Bitte bestimmten F. und St. zwar durch zwei am Schlusse angeführte Dekrete, daß die Brostauer kraft des Majestätsbriefs bei ihrem exercitio religionis verbleiben sollten, allein der Glogauische Archidiakonus Gregorius Habicht gab wenig darauf und bemächtigte sich am 27. August 1625 mit Zutat des damaligen Amtsverwesers und unter Vorschub eines Teils des Rates dem Majestätsbriefe zuwider de facto ihres Kirchleins, das bis Dato auf römisch-katholisch „bedient“ wurde. Auch mußten sie alles an Decem und Zinsen hergeben, dann wurde ihre Schule aufgehoben und dem Schulmeister bei zehn Reichstaler Strafe verboten, ferner Schule zu halten. Wider ihr Gewissen wollte man sie zwingen, sich der päpstlichen Religion und ihrer Kirche, wie sie jetzt beschaffen sei, zu gebrauchen, was sie jedoch gewissenshalber ablehnten. Sie boten alles bis auf den letzten Blutstropfen und den Verlust alles des Ihrigen an, nur möge man ihr Gewissen verschonen, „welches aber durchaus nicht sein wollen, darauf allerlei Mittel und Wege erdacht, uns zu der Römischen Religion zu zwingen“. Auf ihr Flehen verfügten F. und St. zwar am 9. Juni 1626 beim Landeshauptmann, daß sie wieder in den Besitz ihrer Kirche kommen sollten, und das Oberamt wies am 27. August 1625 den Glogauer Rat, ihre Obrigkeit, an, mit der Einnehmung der Kirche bis zum Eingange der kaiserlichen Resolution inne zu halten, aber das alles wollte garnichts helfen. Bevor das fürstliche Inhibitionsschreiben einkam, wurde noch denselben 27. August die Kirche cum jubilo singulari von der Gegenpartei in Besitz genommen, allein nur wenige Personen aus Brostau, und nur Gesindel, hielten sich dazu. Dies erregte sowohl bei den geistlichen, wie weltlichen Personen großen Neid und Haß und war Ursache, daß endlich mit Gewalt gegen sie vorgegangen wurde. „Und weil wir uns der Glogauischen evangelischen Kirche (wie auch bei Zeiten des gegebenen Majestätsbriefs, weil wir damals keinen eigenen evangelischen Pfarrer gehabt und auch bis Dato unsere gewissen erkauften Stellen schon darin haben) gehalten und in ziemlicher Anzahl hineingegangen, dessen im Vorüberziehen der Herr Landeshaupmann Se. Gn. gewahr worden, derohalben heftig darüber geeifert, warum wir uns mit unserer eigenen Dorfkirche hielten, und dem Rate, unserer Obrigkeit, (wie sie berichten) abbefohlen ernstlich in uns zu inquirieren und der päpstlichen Kirche uns gemäß zu halten. Weil wir uns aber darein nicht verstehen können, verfolgt man uns in der Tat mit Gewalt, will die neugeborenen Kindlein, ob auch schon päpstisch, da wir's bishero haben dabei bleiben lassen müssen, nicht taufen, junge Leute, so zusammen heiraten, will man nicht eher kopulieren, sie haben denn zuvor bei ihnen sub una kommuniziert, die verstorbenen beständigen Christen nicht aufn Kirchhof begraben, sondern er, der päpstliche Priester, gibt denjenigen, so bei ihm ums Begräbnis ihrer Verstorbenen anhalten, Bescheid, dieselben unter dem Galgen zu begraben, darunter Personen Alters in die 80 Jahre gewesen, welche z. T. ganzer vier Wochen unbegraben liegen müssen, bis sie endlich von den Ihrigen in die Gärten begraben worden. Bei dem allem muß es noch nicht bleiben, sondern unserer zwölf, darunter unser

<sup>1)</sup> Weigelt, Zeitschr. XXII, 29.

alter, wohlverdienter dreißig Jahre gewesener Kirchenschreiber namens Christoph Schirmer, werden von unserer Obrigkeit aufs Rathaus erfordert und strenge angehalten, sonderlich von Johann Supgio, gewesenem evangelischen Prediger zur Parchau, wir sollten uns unserer eigenen Kirche halten und der Glogischen müßig gehen, dessen wir uns aber Gewissens halber verweigert und sonst alles Gehorsams, nur wider Gott und Gewissen nicht, erklärt. Das aber alles (hat) gar nicht gefruchtet, sondern man hat uns teils aufs Rathaus oder (den) Tanzboden, teils in die Bütteli „vorstrecken“ lassen und darin schon in die acht Wochen mit großem Verluste unserer Nahrung und Gesundheit verwahrt gehalten, notdürftige Speise und Trank von den Unserigen darzureichen verweigert, sondern haben müssen als andere Malefizpersonen vom Büttel gespeist werden, haben auch nicht zugeben wollen, daß jemand der Unseren mit uns Worte wechseln sollen. In summa wir sind also übereilet worden, dergleichen keinen Evangelischen, auch in den Landen, so mit dem Schwerte gewonnen worden, unseres Wissens widerfahren. Indessen aber haben wir Gefangenen die Hofdienste gleich anderen mit allem Fleiß, und wo es nur sein sollen, willig verrichten müssen. Einen armen Bauer mit Namen Hans Wüsthube haben sie Sonntags vor conversionis Pauli [23. Januar], als er zum Gehör göttlichen Wortes nach Glogau gehen, ihnen aber, als sie hinaus nach Brostau gefahren, nicht begegnen wollen, zum Wagen gerufen; als er an sie gelanget, haben ihn die Diener wiederum ins Dorf führen, an ein Halsband auf dem Kirchhofe hängen und daran in der größten Kälte etliche Stunden lang stehen lassen, ihn endlich durch den Stockmeister in die Stadt holen und ins Gefängnis setzen lassen, darin er auch noch sitzen tut. Ob auch schon das Land Ritterstands, sowohl die Glogische Bürgerschaft, darunter auch wohl Papisten gewesen, für uns intercedieret, haben sie doch nichts erhalten können, sondern sind zum heftigsten angefahren worden. Einem unter uns armen Gefangenen mit Namen Hans Voigt liegt sein Weib in letzten Todeszügen, bittet zum höchsten, ihrem Manne, nur ein Wort vor ihrem Ende mit ihm zu reden, Luft zu lassen, für welchen sich stattliche, ehrliche Leute (als) Bürgen angeboten für ihn ins Gefängnis, bis er sich wieder einstelle, aber alles umsonst und vergebens; hat also das christliche Weib ihren Abschied nehmen und weil man sie auf den Kirchhof nicht hat bringen können, also in den Garten begraben werden müssen. Ja, was noch mehr, diejenigen Personen, so „vor“ etzlichen Jahren auf dem Brostauischen Kirchhofe ruhig geschlafen und ihr Erbbegräbnis mit einem Epitaphio und „Umschrank“ an der Mauer gehabt, müssen jetzo beunruhiget und alles (muß) Gott erbarme es! nur aus bloßem Haß und Neid hinwegerissen werden, und stecken wir armen Leute noch in gefänglicher Haft, daraus man uns durchaus nicht dimittieren will, wir versprühen und sagten denn zu, uns der päpstlichen Kirche zu halten, welches wir aber, Gott helfe ferner beständig, keineswegs tun können. Damit aber gleichwohl solch Beginnen ein Deckmäntelchen haben möchte bei den Verfolgern, beschuldigen sie uns, doch mit höchstem Ungrunde, wir würden nicht wegen der Religion, da es doch kein anderes ist, sondern um Ungehorsams willen so hart gestraft, indem wir uns einer und der andern Dienste verwidert und einem und dem andern nicht genugsame Reverenz erwiesen hätten, welches aber alles uns armen Leuten mit höchster Ungebühr zugemessen wird, denn wir ja alles, was uns nur möglich, getan (haben) und noch tun. Ja, wie kommt der arme Kirchenschreiber dazu, daß er zugleich mit verfolgt wird, da er doch keine Hoffuhren zu leisten schuldig gewesen? Nichtsdestoweniger (ist) er jetzo gleich landflüchtig und (hat) sein Häuslein und was dazu gehört, so er zu Brostau hat, verlassen müssen. Um Gottes und des nahenden jüngsten Gerichts willen bitten sie F. und St., auch ferner ihr Schirm und Schatten bleiben zu wollen, die Anordnung zu verschaffen, daß Majestätsbrief, Akkord und die vorigen fürstlichen Reskripte doch mehr in Acht genommen, ihre Kirche und Schule restituirt und sie aus ihrer schweren Haft liberiert würden.

Dabei I. Die Herren F. und St. Augsb. Konf. in Ober- und Niederschlesien geben N. N. Scholzen, Ältisten und der ganzen Gemeinde zu Brostau im Fürstentum Glogau auf derselben schriftliches Ansuchen und Bitten, daß sie bei dem freien exercitio religionis Augustanae Confessionis gleich anderen Einwohnern des Landes Schlesien geschützt und gehandhabt werden möchten, diesen Bescheid:

concessione weiland Kaisers Maximiliani, hochlöblichster Gedächtnis, in notoria possessione ihrer Kirchen und bisher gehabten Gottesdiensts bis Dato befunden worden, daß sie vermöge jetztgesetzter Ursachen und des von der jüngst Todes verblichenen Röm. Kais. Maj. christseligsten Angedenkens allergnädigst dem Lande Schlesien diesfalls erteilten und von der jetzo regierenden zu Ungarn und Böhmen Kön. Maj. unserem gnädigsten Herrn konfirmierten Majestätsbriefs ruhig und unbirret verbleiben und die Religion Ausgsb. Konf. von männiglich ungehindert frei zu üben befugt und berechtigt sein sollen und mögen. Dessen zu Urkund (ist) dieser Schein unter hoch- und wohlgedachter der Herren F. und St. Insiegel ihnen erteilt worden. Decretum Wratislaviae in conventu principum et statuum Silesiae die decimo sexto mensis Maji anni 1612.

II. [Die Eingangsworte stimmen mit denen des vorhergehenden Dekrets fast wörtlich überein.] Demnach allreit den 16. Mai anno 1612 ihnen per decretum mitgegeben worden, daß sie in notoria possessione des freien exercitii religionis Augustanae Confessionis, darin sie vor und nach Ausbringung des kaiserlichen Majestätsbriefs gewesen und befunden worden, ruhig und unbirrt verbleiben und die Religion Augsb. Konf. frei zu üben befugt sein sollten, daß hoch- und wohlermelte F. und St. Augsb. Konf. es anitzo auch noch bei diesem ihrem erteilten Schlusse bewenden lassen, und da ihnen weitere Bedrängnis begegnen sollte, werden dieselben zu Erhaltung des kaiserlichen Majestätsbriefs sich gegen solche turbatores publicae tranquilitatis „wie“ [es sich gebührt?] zu erzeigen wissen. Fürstentag zu Breslau, vom 7. Oktober 1615. [Beide Schreiben auch in einem Faszikel des St., das außerdem noch 17 in der Brostauer Kirchenangelegenheit vom 14. Januar 1611 bis zum 3. Januar 1619 zwischen Kaiser, Oberamt und Gemeinde gewechselte Briefe enthält.]

Herzog Georg Rudolf an den Grafen Georg von Oppersdorff, Breslau 24. März 1628. Dr.

In tragender Oberamtsverwaltung gebührlich, für die Person in Freundschaft gesinnend, erinnert er den Grafen, die ungesäumte Verfügung zu tun, daß die armen gefangenen Brostauer nach der zum Schutze beider Religionen eingesetzten Klausel des Majestätsbriefs ihrer Haft ohne einige Verzögerung entledigt werden. [Am selben Tage schreibt der Herzog an den Glogauer Rat, es sei sein gebührendes und zuverlässiges Oberamtsverordnen, daß der Rat die zur Unbilligkeit kaptivierten Brostauer Supplikanten alsobald auf freien Fuß stelle und ungehindert bei den Ihrigen verbleiben lasse.]

Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Großglogau an den Oberamtsverwalter, Glogau 31. März 1628. Dr.

Auf die Oberamtsverordnung vom 24. März anni currentis, wonach sie die Brostauer Bauern aus der Haft entlassen sollten, erwidern sie: „Wir haben in diesem passu nichts anderes vorgenommen, als was Ihr. Röm. Kais. Maj. allergnädigster Will und Meinung ist, weil hochgedachter Ihr. Kais. Maj. das jus patronatus über gemelte Brostauer Kirche immediate zustehet, dasselbe auch durch unterschiedliche Befehle unserm Landeshauptmann, Sr. Gräfl. Gn., wie auch uns als dem Rate zu manutenieren und die ungehorsamen Brostauer Bauern, welche sich ihrer Kirche, darein sie gewidmet, halsstarrig entäußern, auf solche Manier anzuhalten, [Sie] allergnädigst anbefohlen haben. Wie denn auch den 12. Martii wieder ein gnädigster Befehl einkommen, darin Ihr. Kais. Maj. nicht allein die gemelten ungehorsamen Bauern, sondern auch alle dieselbten, die dieses jus patronatus disputierlich zu machen oder in Dero kaiserliche und fürstliche Landesregalien und Botmäßigkeit einzugreifen gemeint, mit schweren kaiserlichen und königlichen Ungnaden bedrohet, wie denn unter anderem diese formalia zu finden: Dann wie wir niemandem an seinen wohlhabenden Rechten einen Eintrag zu tun gnädigst nicht gemeinet, als können wir auch nicht verstatten, daß in unsere königliche und landesfürstliche Regalien (wie diesfalls wegen des uns zu Brostau zustehenden juris patronatus fast bescheiden will) eingegriffen werden sollte etc. Alldieweil dann Eure Fürstl. Gn. hieraus gnädig abzunehmen, daß wir allein dies, was Ihr. Kais. Maj. Hoheit und Interesse konzernieret, gehorsamst fortgestellt haben: Als wollen wir nicht zweifeln, (daß) Eure Fürstl. Gn. diesen Ihr. Kais. Maj. allergnädigsten Willen vielmehr genehm zu haben als uns was Widriges Oberamts halben anzuordnen (belieben werde).“

Georg Graf von Oppersdorff an den Oberamtsverwalter, Oberglogau 7. April 1628. Dr.

Des Herzogs Schreiben vom 24. März wurde ihm von seinem Verweser hierher nachgeschickt, und er erinnert sich freilich der Zuschrift, die F. und St. Augsb. Konf. am 9. Juni 1626 an ihn richteten. „Wie nun damals dem Glogauischen Archidiacono, Herrn Gregorio Habricht, von Ihr. Kais. Maj. die Brostauer Pfarre allergnädigst konferiert ist worden, also habe ich auch anders in dem Fall nicht tun können, als damals höchstgemelte Ihr. Kais. Maj. gehorsamst zu berichten, und wessen ich mich in diesem zu verhalten hätte, mir untertänigst Rat zu erholen. Da dann Ihr. Maj. mit Überschickung eben in dieser Sache Euer Fürstl. Gn. Schreibens unter anderem allergnädigst reskribiert, ich sollte die Bauern zum Gehorsam und zu ihrer Kirche halten, und wenn bei mir jemand wegen ihrer was anmuten wollte, zur Antwort geben, daß wie Ihr. Kais. Maj. niemandem in seine Rechte Eingriff zu tun gesonnen wäre, also könnten Sie auch nicht gestehen, daß Dieselbe von jemand turbiert werden sollte. Auf dieses, nachdem die ungehorsamen Bauern auf Ihr. Kais. Maj. Befehl nie in ihre Kirche gehen wollen (da man sie doch zur Beichte und Kommunion, ob sie es etwa fälschlich ausgeben möchten, nie gezwungen, sondern ihr Pfarrer sich öfters beschweret, daß er den Sperlingen und Mauern predigen müßte) und von dem Rate darum ins Gefängnis gelegt sein worden und aber die Landstände und andere sich bei mir ihrer angenommen, hat mir nicht anders gebührt, weil die Sach nit mein, denn bei Ihr. Kais. Maj. mir abermals Rat zu erholen. Maßen Ihr. Maj. sich nun erklären, und was Sie mir gnädigst zur Antwort geben, werden sich Euer Fürstl. Gn. aus der überschickten Abschrift gnädig informieren, und sehen Euer Fürstl. Gn. nunmehr, daß die Sache nit meine, noch eines ehrbaren Rates, sondern Ihr. Maj. selbst sei. Und wie Euer Fürstl. Gn. gewiß versichert sein mögen, daß Sie an mir einen treuen, gehorsamen und willigen Diener und Knecht haben und was Sie mir nur Mögliches anschaffen, daß ich selbiges bei Tag und Nacht zu verrichten mich erfreue: Also will ich gehorsamlich hoffen, daß Sie mir die Unmöglichkeit und daß dies bei mir nit stehet, gnädig verzeihen werden.“

Reichsgraf Georg von Oppersdorff an den Großglogauer Rat, Oberglogau 7. April 1628. O.

„Anbelangend die Brostauer Bauern, ungeachtet daß sich ihrer annimmt, wer da will, wenn wir Ihr. Kais. Maj. allergnädigste Resolution haben und uns derselben gehorsamst halten, können wir nicht irren, Dieselbe werden uns auch allergnädigst defendieren.“

Graf Oppersdorff an den Bürgermeister von Glogau, Oberglogau 7. April 1628. O.

Der Bürgermeister hatte ihm geschrieben, daß er auf das Oberamtsschreiben die Brostauer Bauern nit ausgelassen habe; Oppersdorff vermeine, daß man in diesem Falle nicht unrecht tue, wenn man dem kaiserlichen Befehle nachlebe. Ob der Bürgermeister den gefangenen Petzoldt loslassen wolle oder nicht, stellt der Graf ihm frei, besser wäre es aber, wenn man zuvor einen anderen notarium installierte; Petzoldt habe sich, vermutlich in unberechtigter Weise, als notarius caesareus ausgegeben und müsse deshalb zur Rede gestellt werden. Heinrich Wartenhorst sei freilich nicht so heilig, als man ihn habe machen wollen, es wäre daher in der Stadt Glogau ein Spott, wenn dieser Kerl sich „ausliegen“ [lügen?] sollte, und es würde den Ketzern nur zur Kavillation Ursache geben. „Im übrigen wollet Ihr Eurer Aufrichtigkeit nach, wie Euch der heilige Geist diktieret, in Eurem officio fortfahren und nach den machinationibus nichts fragen, denn Gott der Allmächtige bei uns ist.“ Bis zu seiner gegen Pfingsten erfolgenden Ankunft möge der Bürgermeister auf solche Sachen Achtung geben, damit nur das, was da geschrieben werde, insonderheit wegen der zwei Konspirirten sufficienter probiert werden möchte, „es sollte wohl den machinatorem der Büffel reiten. Anlangend den Förster zur Gühle meinte ich, daß nichts Besseres wäre quam fieret justitia et periret mundus“. Von verschiedenen Seiten wurde ihm nahegelegt, einen guten katholischen medicum in die Stadt Glogau zu ziehen; einen solchen hat er nun in der Person des Doktor Guller aus Troppau gefunden, der zuvor ein arger Calvinist war, diese Feiertage aber ein guter katholischer Christ werden wird. Während er dem Doktor auf eine frühere Bewerbung zur Antwort gab, man habe schon Ketzer genug in Glogau, redete er ihm jetzt selber zu, dahin zu kommen. Die vom

vorigen Bürgermeister, qui apertissimus catholicorum hostis ist, herriihrende Bestallung hat er verlegt, er erinnert sich nur, daß darin von Holz, Logement und von etwas Geld die Rede war; der jetzige Bürgermeister aber, catholicorum strenuus promotor, wird, zumal weil Mehl selber krank ist, ihm eine solche Bestallung schicken, daß Guller, ein bonus probatus medicus, dabei wird bestehen können. „Dominum consulem quam optime valere cupio“<sup>1)</sup>.

Reichsgraf Georg von Oppersdorff an den Glogauer Rat, Oberglogau 24. April 1628. O.

„Den durchziehenden Personen, wenn sie sich nur in der Stadt nicht aufhalten und nichts Böses kausieren, kann man schwerlich den Durchzug sonderlich wegen der Brücken verbieten, und weil Ihr. Maj. selber ihnen den Paß durch Dero Länder verstatten, können wir es ihnen, sonderlich weil sie fortziehen, schwerlich wehren, und ist nit wunder, daß die ketzerische Bürgerschaft mit ihnen Kondolenz trägt, quia similis simili condolet. Die Juden belangend, wiewohl die Fleischer ihnen nit das Fleisch nehmen, sondern 'es beim Burggrafen, welcher einer aus dem Rat und dem Wesen hätte vorkommen sollen, suchen, und hätte es nit geholfen hernach bei mir anbringen sollen: So wird denselben dies und wegen ihrer in den Fasten mit solchem Gepränge und strepitu gehaltenen Hochzeit bis zu meiner Anheimkunft reserviert, dabei ihnen gewiß nit wohl werden soll. Was die Brostauer Bauern belanget, da habt Ihr Ihr. Kais. Maj. Befehl für Euch, mit diesem könnt Ihr Euch schützen, und da jemand importun zu sein nit aufhören will, nur sagen, (daß) Ihr mich solches wissen lassen wollt; da er hernach nit auf Euch, wenn er es ihm verursachet, wird lamentieren können, wenn er von mir einen guten Auswischer bekommen haben wird. Doch wenn sie das zusagen, was der Oberstleutnant Reichert für sie verspricht, so wißte ich nicht, wie man sie bei jetzigen Zeiten höher zwingen könnte. In dessen wird es schon die Zeit geben, wie man weiter mit ihnen wird prozedieren können, denn sie müssen ja verhören, weil vermittels göttlicher Gnade fides ex auditu kommt.“

Graf G. v. Oppersdorff an den Verweser in Großglogau, Oberglogau 19. Mai 1628. O.

In drei Wochen wird er wieder in Glogau sein. „Die Herren Stände beschweren sich wegen des von Lüttwitz und der Brostauer Bauern, daß Ihr. Kais. Maj., daß sie sich ihrer angenommen, mit Ungnaden empfinden. Meines Erachtens wäre freilich nichts Besseres, als daß ein jeglicher, was ihm nicht angehet, zu Ruhe ließe und sein Recht zu erhalten (da doch niemandem noch kein Kurz beschiehet) sich bekleidete und den Majestätsbrief, desselben erfolgte confirmaciones, kurfürstl. sächsischen Akkord und hierüber affigierte Patente und sincerationes, wo es ihn nicht betrifft, nicht auf die Bahn brächte, sintemal soleche allegationes mehr zum Bösen als zur Ruhe, Einigkeit und guter Vertraulichkeit dienen. Ich für meine Person wäre dessen gerne enthebet und hätte gerne Ruhe. Weil aber mich bald der Herr Habicht als Pfarrer zu „Prufke“, bald der Pfarrer von Waltersdorf molestiert, überlaufen und um Hilfe gebeten haben, hergegen aber bald das Land, bald andere mehr ihrer sich ziemlich angenommen, habe ich nicht unterlassen können, sofern ich anders der Sache recht begegnen und nicht etwa anstreichen wollen, Ihr. Kais. Maj. allergnädigsten Willens mich gehorsamst zu informieren.“

Herzog Georg Rudolf an den Grafen Georg von Oppersdorff, Breslau 24. Mai 1628. O.

„Wir erinnern uns zu guter Maßen, wessen auf unser an ihn der Brostauischen Kirchensache halber abgegangenes Schreiben sich der Herr neben kaiserlichen Rescripts kopeilicher Einschickung jüngsthin erkläret, und daß diese Sache weder bei ihm noch dem Rate zu Großglogau bestünde, in Antwort vermeldet. Wann aber gleichwohl in solchem kaiserlichen Rescript zu befinden, daß die Detinier- sowohl Loszählung der gefänglich verhafteten Personen dem Herrn lediglich anheimgestellt worden und sie bei uns um beförderliche

<sup>1)</sup> Am 24. April schlägt der Graf dem Glogauer Rate vor, die Kapitäne und Befehlshaber der vier einst in Zeiten der Not aufgeföhrt Bürgerschafts-Fähnlein zu lizenziieren, da man dergleichen wie beschehen nicht mehr zu befürchten habe. O.

Intervention inständigst angesuchet: Als haben wir nicht Umgang nehmen sollen (weil gleichwohl eine geraume Zeit von Dato des kaiserlichen Schreibens verstrichen und wir, daß sich die Gefangenen in einigem weltlichen Ungehorsam nicht betreten lassen, berichtet worden) an den Herrn in Freundschaft zu gesinnen, [daß] Er sie nunmehr der harten Kaptur ehest zu erlassen und unserer Intervention teilhaftig zu machen nicht Bedenken haben wollte“.

Was den Punkt der ungehorsamen Bauern von Brostau anbelangt, ist fast talis obstinatio von einem Bauersmann unerhört gewesen, dann ehe sie hätten zugesagt in ihrer Kirche, zu welcher sie doch gewidmet und selbige mitten im Dorfe stehet, von ihrem Pfarrer, den Euer Kais. Maj. einsetzen lassen, katholische Predigt zu hören und Gehorsam zu leisten, (maßen ein anders, daß sie etwa beichten oder kommunizieren sollten, noch zur Zeit niemals von ihnen begehret worden) sind sie lieber in den Gefängnissen bis auf Dato verblieben, unterdessen aber nit unterlassen, das Oberamt, die Stände und andere zu behelligen, daß man wegen ihrer viel Schreibens und Überlaufens gehabt, wie dann gleich wie ich über diesem Konzept gewesen, beigelegte Supplikation von ihnen eingekommen, in welcher sie nur herauszulassen gebeten, hergegen aber frequentationem ecclesiae und Anhörung der Predigten nit zusagen wollen. Weiß nit, ob Euer Kais. Maj. sich nit allergnädigst dahin resolvieren und daß etwa (pro terrore) Sie zwei oder drei der Vornehmsten als Kaspar Dürig, Scholz, Matthes Lincke und Matthes Nerlich von Brostau, wann sie sich ja noch nicht akkomodierten, nach Hof gestellen sollten, anschaffen wollten, vielleicht möchten sie es hernach leichter geben.

Anbelangend die Prädikanten, gewiß ist es, daß sie gemelte Bauern heftig animieren, in ihren Predigten publice selbige zur Beständigkeit ermahnet, für sie bitten lassen und sie den heiligen Märtyrern verglichen, sagend, das wäre das rechte Kreuz, das sie jetzunder trügen, nit aber wie die Papisten, welche ihnen hölzerne Kreuze machen oder mit Geißeln und Fasten sich selbst plagen, und zu erbarmen ist es freilich und nimmermehr zu gestehen, daß sie solchen Triumph wegen ihres Frevels und mit Macht eingenommener Kirche in der Kirche zu halten, (welches nur der höchsten Obrigkeit zum Spott gereichert) sich unterstehen dürfen, woher sehr zu wünschen, daß sie abgeschaffet und die Kirche ad pristinum statum restituiert würde; zu welchem dann die jetzige Zeit die bequemste und schwerlich eine bequemere sein wird. Was anbetrifft fremder Leute Bürgerrecht, hat in diesem der jetzige Bürgermeister, (welcher ein wackerer und zelosus catholicus ist) mit seiner Dexterität einen ziemlichen Anfang gemacht, und wann dergleichen Leute ankommen, sie mit diesem abgewiesen: Er konformierte sich gehorsamst mit Euer Kais. Maj. gnädigstem Willen, daß er solche, so vielleicht auch wegen der Religion anderswo wegziehen müßten<sup>1)</sup>, allhier in Euer Kais. Maj. Stadt anzunehmen ein Bedenken habe, insonderheit weil dergleichen fremde Bürschel und Leute allzeit nur zur Rebellion inklinieret und mehr als die Inwohner (derer doch ohne ihrer suffizient allhier seind) grübeln und böse Händel anzufangen pflegen. Und weil dann allgemach das Wesen schon zu praktizieren vom Bürgermeister angefangen, hergegen aber auch in absentia semel ipsius, wie er krank gewesen und nit aufs Rathaus kommen können, contra illius voluntatem von den anderen Ratmannen dispensieret worden, als wäre es freilich sehr gut, wann Euer Kais. Maj., damit er desto besseren Rücken haben könnte, ein solches gnädigstes Reskript und beineben daß hinfür auch keiner in diesem Dorfe Brostau und Jatsch [Jätschau], welches auch catholicum parochum hat, der nicht katholisch ist, aufgenommen würde, zu ergehen allergnädigst anzubefehlen geruhen wollten.

<sup>1)</sup> Vielleicht steht diese Stelle mit einer Notiz des St. in Verbindung; 1628, 12. April ist viel Volk zu Wagen, Ross und Fuß, so aus Böhmen wegen der Religion vertrieben worden, durch Bunzlau gezogen und haben sich etwa nach Polen oder Ungarn begeben. In der Rel. hist. sem. J. Franci f. 1628 steht: Es haben sich bisher in Schlesien viel Herren, adelige und andere Personen, so ihrer Religion wegen aus Böhmen und Mähren vertrieben worden, aufgehalten; als man aber auch dieser Orten angefangen zu reformieren, zogen viele derselben in Schweden, um in selben Landen, laut des in Schweden gepublizierten Patents, Aufenthalt zu nehmen.

Graf Georg von Oppersdorff an den Kaiser, Glogau 22. Juni 1628. O.

Euer Kais. Maj. allergnädigstes Schreiben ddo. Prag den 16. Tag Monats Mai in Sachen der ungehorsamen und widerwärtigen Bauern von Brostau habe ich mit schuldigster Reverenz gestern den 21. Juni neben der Landesältesten und des Ausschusses Interzession, sowohl gerügter Bauern Supplikation, welches alles wieder zurückgeschicket wird, empfangen, und daß Euer Kais. Maj., wie es jetzunder weiter mit ihnen beschaffen ist, mir untertänigst zu berichten allergnädigst anbefohlen, gehorsamst verstanden. Hierauf nun zu gehorsamster Antwort zweifele ich nicht, es werden Euer Kais. Maj. mein vom 9. dieses eben in hoc et aliis passibus untertänigstes Schreiben empfangen, und wie es bis auf denselben Tag mit gemelten Bauern bewandt gewesen, allergnädigst vernommen haben. Ich verhalte aber Euer Kais. Maj. gehorsamst nicht, daß eben gleich diesen Tag nach Abschickung gemelten Schreibens die Bauern, als wann sie sich nunmehr akkomodieren wollten, sich gestellet, zu mir, ich wollte sie herauslassen, bittlich geschickt, ja daß sie schon die Predigten und Gottesdienst (bloß man wollte sie nur nit zur Kommunion zwingen, welches auch niemals an sie gemutet ist worden, gebeten) frequentieren wollten, verbürget und darauf auch alsbald herausgelassen sein worden. Wie sie es aber hernachmals gehalten und ihrer Zusage ein Genügen getan, das werden sie am besten wissen, daß auch wieder aufs neue eben wegen des vorigen delicti halben der Bürgermeister verursachet worden, einen Anfang zu machen, sie wiederum mit Gefängnis zu strafen. Und wird ihre Unverschämtheit und Bosheit nur mehr durch dieses erkannt, daß sie in ihrer an Euer Maj. Supplikation, als wann sie wegen der evangelischen Religion mit schwerem grausamen Gefängnis belegt würden, zu beschweren sich unterstehen dürfen, da ihnen doch zu tausendmal gesagt worden, daß sie nit wegen der Religion, sondern wegen ihres Ungehorsams und daß sie in ihrer Kirche, dahin sie gewiedmet, keine Predigt hören wollten, bestrafft werden. Zu geschweigen der allegationum des Majestätsbriefs und freien exercitii religionis, des heilsamen Akkords, kaiserlicher Konfirmationen, Sincerationspatente etc., welches auf die groben Bauern zu subtil ist, mit welchen eben die Landesältesten und der Ausschuß, daß sie es nur bei mir allegando similia per modum intercessionis für oft-gemelte Bauern vorgebracht haben, bei Ihr. Maj. sich entschuldigen wollen: Dahero meinem wenigen und gehorsamsten (doch ohne Maßgebung) Gutachten nach freilich nit bös wäre, wann sich Eure Kais. Maj. die in meinem vorigen Schreiben nominierten Bauern nach Hof zu zitieren anderen zum Schrecken allergnädigst resolviereten.

Bei dieser Okkasion muß Euer Kais. Maj. ich nur auch gehorsamst erinnern der Polkwitzischen Sache, welche Euer Kais. Maj. ich vor diesem ungefähr vor drei oder vier Monaten zugeschickt und noch bis auf Dato keine Resolution darauf bekommen. Wenn da bis auf Dato gemelte Polkwitzer sich nit bessern und gleichwohl Sachen, die wider Euer Kais. Maj. Reputation und regalia sein, vorgenommen und noch vornehmen, daß ich auch gestriges Tages den Altherren alldar Eliam Baudis wegen seines bösen Mauls bis auf Euer Maj. fernere Resolution ab officio zu suspendieren, seinen Sohn aber gar in den Turm (bis er Kaution, daß er sich bessern wolle, gesetzt hat) einstecken zu lassen verursacht bin worden: Als bitte Euer Kais. Maj. ich untertänigst, sie gerufen sich, was auch bei dieser Sache ferner zu tun sei, allergnädigst zu resolvieren.

## Die Auslieferung der Franziskanerkirche in Schweidnitz<sup>1)</sup>.

[Schon Kaiser Matthias hatte (ddo. Prag 7. Oktober 1617) den Landeshauptmann Kaspar von Warnsdorf angewiesen, ihm über die durch Maximilian II. erfolgte Überlassung der Franziskanerkirche an den Schweidnitzer Rat Bericht zu erstatten. Warnsdorf verlangte am 21. Dezember nähere Nachrichten vom Rate, und dieser berief sich in seiner Antwort vom 24. Januar 1618 auf den Wortlaut des Majestätsbriefs, hob auch die für die Erhaltung der Kirche aufgewendeten Baukosten, sowie den Umstand hervor, daß bisher täglich Gottesdienst im Kloster stattgefunden habe und der übrige darin vorhandene Raum zu allerhand gemeinnützigen Zwecken, Zusammentritt kaiserlicher Kommissionen, Installierung der Herren Hauptleute, Abhaltung der königlichen judicia, des Mann-, Land- und Quatemberrechts von Land und Städten, verwandt worden sei. Infolge der ausgebrochenen Unruhen erstattete Warnsdorf seinen Bericht (Jauer 20. Juli 1620) an den Winterkönig, an den sich der Rat im Sommer des genannten Jahres bittweise gewandt hatte. Darin empfiehlt er die Erteilung der erbetenen Konfirmation aufs wärmste, die Bitte entspreche dem Majestätsbriefe und der zwischen den unierten Ländern de novo geschaffenen Konföderation, durch die dem Rate die Klosterkirche gleichsam eigentümlich adjudiziert worden sei; vigore der Konföderation hätten auch F. und St. kein Bedenken getragen, dem Schweidnitzer Rate die verlassene Prioratkirche daselbst durch einen Kontrakt zu approprieren. „Ich erinnere mich auch hierbei, daß vor wenigen Jahren, als der Prior zu St. Dorothea in Breslau, nachdem der Franziskaner-Orden in selbige Kirchen wieder eingeschlichen, auch zu mir sich Amts gefunden und allerhand vermeinte fundamenta auf die Bahn gebracht und um Enträumung eben der Klosterkirche zu Schweidnitz in gleichen angehalten, ich ihm doch soviel entgegengesetzt, daß er sich wiederum zur Ruhe begeben, von seinem Intent abgelassen und, ungeachtet er sich an etlichen Orten guter Assistenz zu versehen, ferner nichts gesuchet und begehret. Und ob es zwar anfangs den Schein haben möchte, samb ihnen die in ihrem angegebenen Revers begriffene conditio de eventuali restitutione im Wege stehen täte, auch höchstgedachter kais. und kön. Majestätsbrief nicht privative, sondern cumulative gegeben worden sei, also daß er nicht auf die Könige zu Büheimb und deren Successoren in ihren Eigentumsgerechtigkeiten, sondern nur die inferiores magistratus angesehen wäre, so hätten die literae Majestatis hiesiger Orte doch allzeit den Generalverstand behalten, daß davon garnichts ausgeschlossen, sondern die Inhaber ohne alle Kontradiktion bei dem interdicto uti possidetis gelassen und geschützt werden sollten.“]

Historia facti oder wie es mit Einnehmung des Schweidnitzer Franziskanerklosters von Zeit zu Zeit ergangen<sup>2)</sup>. St.

Anno 1628 den 6. Januar schreibt der Landeshauptmann auf königlichen Befehl, der aber nicht copialiter insinuiert worden, um einen Bericht, mit was für Weise solches Kloster verlassen und uns eingeräumt worden<sup>3)</sup>. Darauf bitten wir [Schweidnitz 12. Januar 1628] um etwas Dilatation, weil wegen der Ferien etliche abwesend, teils auch etliche krank, so notwendig requirierte werden (müssen). Weil aber der Bericht heftig urgieret worden, ist er den 13. Januar erfolget. Dessen Inhalt ist, daß wir seit dem 10. Dezember 1565 solches Kloster ungeirret genossen, auch mit großen Unkosten dermaßen repariert, daß alle judicia (ordinaria, als

<sup>1)</sup> Vgl. Kopietz, das Franziskanerkloster zu „Unser lieben Frauen im Walde“, Zeitschrift XVI, 137 fge.

<sup>2)</sup> Aus zwei in Band XI der Jauerschen Manuskripte unmittelbar nacheinander folgenden Berichten hier zusammengestellt.

<sup>3)</sup> Die hier und an anderen Stellen des Berichtes erwähnten Schreiben werden in diesem Bande fast sämtlich mitgeteilt.

Mann-, Land- und Quatemberrecht) darin haben gehalten werden können. Das Hauptfundament aber ist der Majestätsbrief, als welcher mit klaren Worten geordnet, daß alles, was ein Teil zu dem anderen, zu Stiftern, Klöstern, Kirchen, Konsistorien, Renten und dergleichen Zugehörungen sive ex prima fundatione aut ex jure patronatus aut ex alio quovis titulo, wie solches in petitorio erdacht, aufgesucht oder hervorgezogen werden könnte, berechtigt gewesen oder zu sein vermeint, ganz ruhig und ein jeder bei dem, was er besitzt, insonderheit Kirchen und Schulen, unangesehen wem sie zuvor gehört, verbleiben und deswegen kein Teil den anderen mit oder außer Récht darin turbieren oder im wenigsten bedrängen soll. Welcher Majestätsbrief nach anderen Privilegien auch von den folgenden „Kaiser und Königen“ konfirmieret worden. Was nun unserem Bericht für ein Gutachten vom Herrn Hauptmann unterm 28. Februar beigeftigt worden, haben wir niemals erfahren können, ist aber aus dem erfolgten königlichen Reskript, welches die Restitution per commissionem andeutet und uns durch eine vertraute Person in Abschrift zukommen, fast zu schließen. Darauf vom Herrn Hauptmann eine Kommission zur Restitution solches Klosters angeordnet und Herrn Friedrich von Gellhorn und Nicolaus von Zedlitz<sup>1)</sup> aufgetragen worden, welches Amtsschreiben, wie auch die vorgemeldete königliche Resolution uns nicht kommuniziert, sondern die Kommission unterm 20. Mai angedeutet und auf den 19. Juni der Tag bestimmt worden. Sobald dieses E. E. Rate kundbar worden, hat derselbe nicht unterlassen in aller Eil mit den Schöppen und Geschworenen davon zu kommunizieren und ihres Mittels Personen, weil gleich damals eine fürstliche Zusammenkunft in Breslau gewesen, an die erlauchten Personen, so zu Breslau nicht gegenwärtig nach Brigg, Bernstadt, Öls abzufertigen, solches alles mit Umständen vortragen lassen und wegen des wohlverlangten Majestätsbriefes in causa communi um bewegliche interventionales gehorsamlich gebeten, so auch Dero bei der Breslauer Zusammenkunft anwesenden Räten bestes Fleißes befördern zu helfen kommittieret worden; welches wir auch im Werke befunden und welches die unterm 20. Mai ans Oberamt übersendete Supplikation beweist. Darüber von F. und St. A. C. reiflich deliberieret und für uns eine Interzession an den Kaiser erteilet worden, cujus summa huc redit, quorsum tendit expositio juris sui in monasterium dictum quam civitatis capitaneo dederat. Solche haben wir mit Instruktion und Paßzettel durch eine reitende Person (erat studiosus juris) cito nach Prag gefürdert, welche Intervention nebst unserem Schreiben Ihr. Kön. Maj. zu Brandeis in Dero königliche Hände übergeben (worden). Die Stände dieser Fürstentümer erteilten in der Zusammenkunft zu Jauer den 30. Mai mitleidentlich eine gleichförmige Interzession, die durch eigenen Boten dem Abgesandten nach Prag zur Übergabe an den Kanzler Fencke nachgeschickt wurde. Dabei aber Herr Hauptmann auch bald einen Kurier nach Hofe expediert, qua de causa non constat. Über dies alles haben F. und St. zu Salvierung des Majestätsbriefs, des sächsischen Akkords, erganger kaiserlicher, fürstlicher, Oberamts-Sincerationen beweglich an den Kurfürsten zu Sachsen geschrieben, und daß solches viel effektuieret, ist aus der kurfürstlichen Intervention vom 27. Mai zu sehen.

Inzwischen weil uns die Kommission vor erhaltener Resolution auf den Hals kommen, sind die Herren Kommissarien den 7. und hernach den 15. Juni um Prorogation ersucht worden. Es lief zwar die unter dem 11. Juni datierte Resolution ein, ward auch vom Landeshauptmann den Kommissarien unterm 16. Juni insinuiert und wurde uns von derselben eodem abends copialiter kommuniziert; unsere abgeordnete Person war vom Hofe ohne Recepisse, ohne einzige Schreiben zurückgelangt und daß der Herr Landeshauptmann die Resolution schon bekommen, beschieden worden. Allein es haben die commissarii weiter nachgesonnen und daß sie conscientiae et famae ratione diese Kommission nicht fortstellen (können), sich mündlich und durch zwei

<sup>1)</sup> Gellhorn (1582—1636), der bekannte kaiserliche Kammerrat in Schlesien, nach Sinapius „dazumal beinahe der reichste Edelmann unter der schlesischen Noblesse und ein vortrefflicher Kavalier“; ebenda werden für diese Zeit Freiherr Nicolaus von Zedlitz auf Schildau und Freiherr Nicolaus von Zedlitz auf Wilkau, Frauenhain, Pfaffendorf und „Rungenpusch“ [i. e. Rungendorf] angeführt.

unterschiedliche Schreiben entschuldiget, mit Bitte, sie mit dieser Kommission zu verschonen, weil sie wider ihre eigenen Glaubensgenossen zu verfahren sich Gewissen machten und sich nicht überreden könnten, daß es eine quaestio mere politica wäre. Das erste Mal hätten sie solche angenommen aus Gehorsam und nach nicht sattsamer Überlegung, daß sie dabei wider sich selbst handeln könnten. Sie entschuldigten sich bei Ihr Maj. deswegen, quo successu nunc nondum constat; darauf Herr Hauptmann die Kommissarien in Arrest genommen. Weil nun die Kommission den 19. Juni nicht fortgegangen, haben wir inzwischen in unseren Archiven die Notdurft aufgesucht und mit Rat gelehrter Leute eine Deduktionsschrift stellen lassen, deren Hauptwert darin bestehet: Wir berufen uns 1. Ad literalem traditionem ab ipso conventu anno 1547. factam. Facta cum Guardiano Joh. Sculteto hac cum conditione, ut per reversales magistratus restitutionem, si forte ordo rediret, promitteret. 2. Ad praescriptionem, weil wir solches 63 Jahre innehabt. 3. Ad literas Majestatis, dessen sensus, quod causam nostram vere juvet, replizieret und defendieret wird, durch welchen Majestätsbrief wir novum titulum überkommen und also causam possessionis mit gutem Fug mutiert, weil es rechtens, nam licita est mutatio possessionis superveniente titulo et aliqua causa intrinseca accedente. Rebus sic stantibus haben wir auch den Verlauf propter causam communem dem Oberamte berichtet.

Unterdessen, weil unser Bote außen, kommt den 21. Juni hora X. ante merid. H. Hauptmann anhero gefahren, ohne einzige Insinuation, kehrt bei D. Fiebigen ein, fordert zwei Personen unseres Mittels zu sich, denen gibt er mit, es sollte E. E. Rat die Schöppen, Geschworenen und Ältesten beschicken, daß sie durch einen Ausschuß hora 12.<sup>ma</sup> bei ihm in Logiment sein und seine Proposition anhören sollten. Darauf gedachter Rat solches also vollzogen und besage des Protokolls einen Ausschuß zu ihm abgeordnet<sup>1)</sup>. Als derselbe in D. Fiebigs Haus auf der Kupferschmiedegasse kommen, hat H. Hauptmann denselben vorgelassen und selbst in praesentia des Provinzials, dreier Franziskaner- und zweier Dominikaner-Mönche proponiert: Ohne weitläufige Repetition würde dem Rate, Schöppen und Geschworenen wissend sein, wasmaßen die Kön. Maj. in allem Ernste anbefohlen, dem Franziskanerorden die bisher precario gehaltene Klosterkirche zu restituieren, weil aber bei den dazu destinierten Kommissarien ein groß Mancament ihres Gehorsams vorgefallen, daß sie solche Kommission nicht fortstellen wollen, als hätte er dasselbe Gott und dem Könige anheimgestellt, hätte aber auf inständiges bitten des ehrwürdigen Ordens und aus Liebe zur katholischen Kirche selbst zur Stelle kommen und solche Restitution verrichten wollen. Begehrte demnach, ihm die Schlüssel zur Kirche und zum Kloster zuzustellen, daß er sie in loco, weil er selbst dahin fahren wollte, dem Orden überantworten könnte. (Wir) sollten nur nicht disputieren, Ihr Kön. Maj. hätte es eifrig und ohne alles Einwenden zu vollziehen angeordnet, maßen aus den Originalien, deren zwei abgelesen wurden, mehrers zu vernehmen. Ihm gebühre als einem treuen Diener zu gehorsamen und kein anderes zu tun. Nostrates responderunt: Sie wollten ihren Absendern, so auf dem Rathause beisammen warteten, solches beibringen, was sie proponiert hätten, baten aber, da nicht Bedenken, die abgelesenen originalia oder doch deren Kopien mit aus, weil das erste von den Herren Kommissarien ihnen niemals insinuiert worden sei; sie wollten in einer halben Stunde ihrer Absender Erklärung bringen. Capitaneus exceptit: Er wäre wegefertig, hätte in anderen Amtsgeschäften mehr denn zuviel zu tun und wäre der Meinung gewesen, daß sie bevollmächtigt erschienen sein, alsbald und incontinenti die Schlüssel zuzustellen, jetzt ziehe man es erst vor andere. Er wolle nicht mit jedem Schneider und Schuster disputieren, würden sie Ihr. Kön. Maj. gehorsamen, gut; wo nicht, müßte er's berichten und dahingestellt sein lassen. Die originalia wegzugeben und auf die Rathäuser tragen zu lassen, hätte er Bedenken; er wolle jetzt bald ins Kloster fahren und die Tradition verrichten. Nos: Die begehrten originalia auszugeben, hätten wir

<sup>1)</sup> Nach einer anderen Relation im St. bestand dieser Ausschuß aus dem Bürgermeister Hans Wirth, dem Syndikus Georg Rumbaum, aus Baltzer Leuschner von den Schöppen, einem Vertreter der Geschworenen und drei Angehörigen der Zünfte.

in Dero Gefallen gestellt, wären nun Bedenken, so ließen wir's dabei bewenden. Wir wollten's aber den Unsriegen zubringen, denn ein solch hohes Werk auf uns zu nehmen und gegen die Gemeinde und die Posterität zu vertreten wäre uns unmöglich, wollten bald die Antwort zurückbringen. Ille: Man solle ihn nicht lange warten lassen. Als wir aufs Rathaus zurückkommen, haben wir dem Rate, den Schöppen und Geschworenen Relation getan, und ist soviel die Zeit leiden wollen, ferner deliberiert worden, was in tantis difficultatibus et rebus ita stantibus hierbei zu tun sei. Darauf unanimiter befunden: Weil mit königlicher Ungnade uns gedräuet und sonst allehand Reden wegen Einlegung Kriegsvolks, Beimessung einer Rebellion und was der gleichen erschollen, würde man sich akkomodieren müssen, zuvor aber, daß wir niemals sufficienter gehört, vorschützen und bitten sollen, daß Ihr. Gn. unsere Deduktionsschrift annehmen und Ihr. Kön. Maj. Resolution darauf erwarten wolle. Wann und wie solche einkäme, wollten wir in untertänigstem Gehorsam derselben nachkommen et talia. Reversi ad Dom. Capitaneum haben wir propter concessam istam morulam gedankt und (berichtet), daß wir den Unsriegen die im Namen Kön. Maj. getane Proposition fideliter referiert hätten. Wie nun neben uns die Unserigen sich zu untertänigstem Gehorsam gegen Ihr. Kön. Maj. verbunden wüßten, also wäre ihnen auch und männlich die Mildigkeit Ihr. Kön. Maj. soweit bekannt, daß Dieselbe niemanden ungehörter Sachen kondemnierten. Nun wäre dies gewiß, daß wir nur mit einer gehorsambsten Supplikation bei Deroselben einkommen wären, unser Recht aber de jure et facto niemals deduziert hätten, derowegen wir nunmehr eine Deduktions-Schrift beihanden, bätten, solche anzunehmen und Ihr. Kön. Maj. zuzusenden, besonders weil wir inzwischen ein instrumentum traditionis de anno 1547 gefunden, welches klar besage, daß aus gewissen rationibus der ganze damalige Konvent das Kloster E. E. Rate tradieret, abgetreten und damit zu tun und zu lassen eingeräumt, und was sonst mehr in gemelter Schrift ausgeführt würde. Derowegen bätten wir, wie zuvor, solche anzunehmen. Dom. Cap.: Ihr. Kön. Maj. Reskript laute, diese Sache sei genug beratschlagt, wir wären zur genüge gehört (worden), er wäre nicht hier zu disputieren, wir möchten die Schrift wieder zurücknehmen. Könnten wir bei Kön. Maj. was Anderes erhalten, so wäre er bereit, mit solchem Willen die patres wiederum aus dem Kloster heraus und uns hinein zu weisen, wie er sie jetzo einweisen wolle. Hätte lassen anspannen, führe bald ins Kloster, wolle die Restitution fortstellen; man solle ihn nicht vergebens auf die Schlüssel warten lassen, sondern sie zur Stelle schaffen. Nos: Wir hätten gleichwohl gemeinet, wir sollten mit unserer Deduktion gehört werden, damit wir gegen das ganze Land des Majestätsbriefs halber, gegen die Unsriegen und die Posterität desto besser entschuldigt sein könnten, bätten noch rem integrum bis zu der Kön. Maj. Resolution verbleiben zu lassen. Er möchte die Kirche inzwischen versiegeln. Ihr. Kön. Maj. Willen uns zu widersetzen, sei uns nie in den Sinn gekommen, sondern wir müßten geschehen lassen, was durch emsiges Bitten und Flehen wir nicht erhalten könnten. Weil aber gleichwohl im königlichen Reskript de modo restitutionis Andeutung beschieht, hätten wir kein anderes denken können, als daß bei der angestellten Kommission unser Einwenden genugsam gehört werden würde, und wenn es ja daselbst für unerheblich befunden worden wäre, so hätte doch dem Herrn Prädikanten und den anderen im Kloster wohnenden Personen zur Ausräumung Frist gegeben und die Restitution dem inventario gemäß verrichtet werden sollen. Welches in solcher Eil, und da uns weder Tag noch Stunde, viel weniger Ihro Gn. Ankunft und Vorhaben zu wissen gemacht worden, nicht ordentlich würde geschehen können. Dannenhero auch alle Schlüssel zu vergeben bedenklich sei.

D. Capit.: Zur Sakristei, Bibliothek und dergleichen mögen die Kirchenväter bis auf fernere Verordnung die Schlüssel bei sich behalten. Der Prädikant, mit dem ich selber reden will, und die anderen mögen mit guter Gelegenheit (nur inner acht Tagen) räumen. Jetzt begehre ich nur die Schlüssel zur Kirche, daß ich ihnen das Dominium einräumen könne und sie ihren Gottesdienst darin verrichten mögen. Nos: Weil es nicht anders sein kann, so müssen wir es geschehen lassen. D. Capit.: Ihro Kön. Maj. wird solchen Gehorsam mit Gnaden erkennen, die patres werden sich friedlich und still verhalten, und ich will die Herren und gemeine Stadt mit Schutz in billigen Sachen desto mehr bedenken.

Darauf ist er ins Kloster gefahren, (hat) die Schlüssel zur Kirche empfangen<sup>1)</sup>, dem Provinzial solche übergeben, mit ihnen darin gebetet, und sie haben folgenden Tages, weil das festum corporis darein gefallen, ihre Ceremonien darin verübet. Diese Tradition ist beschehen den 21. Juni hora secunda pommeridiana. Was ferner hierbei zu tun und wie um eine andere Stelle man sich werde bekümmern müssen<sup>2)</sup>, wird die Zeit geben. Gott wird Zion und seine Gemeinde nicht verlassen<sup>3)</sup>!

Die Fortsetzung des Berichtes meldet, daß abgeordnete Personen dem Herzoge Georg Rudolf von Liegnitz am 24. Juni im Schlosse von Parchwitz die schriftliche Erzählung des Vorganges und die Deduktionsschrift mit der Bitte überreichten, sie bei künftiger Versammlung den evangelischen F. und St. zur Erwägung vorzulegen, „doch daß dieselbe Schrift zu Verhütung allerhand ungleicher Gedanken nicht zugleich an den königlichen Hof übersendet oder eingeschlossen werden möchte, denn solche nur zu der Herren F. und St. Augsb. Konf. Notifizierung unseres Rechtes, Salvierung des Majestätsbriefs und dannenhero rührender Präjudizien angesehen. Ihr. Fürstl. Gn. haben Dero fürstliche Kondolenz dagegen mit mehrem angedeutet und ermahnet in christlicher

<sup>1)</sup> In der angeführten zweiten Relation heißt es: Der Rat hätte gerne gesehen, daß vom Hofe Ihro Maj. was würde erteilen. Bibran wollte anderseits die Schlüssel nicht annehmen und fuhr mit dem Pfaffen ins Kloster. Endlich öffnete der Glöckner Melcher Jeneke die Kirche etc.

<sup>2)</sup> Danach scheint es, als wäre der evangelische Prediger Mag. Kaspar Hermann der Verfasser der oben abgedruckten Berichte.

<sup>3)</sup> Eine dritte Mitteilung in den Jauerschen Manuskripten des St. erzählt Folgendes über die Wegnahme der evangelischen Kirchen: 1628, den 21. Juni, vigilia Corporis Christi, nachdem sich die deputierten Kommissarien zu Introduziering der Franziskanermönche in das Kloster zu Unserer Lieben Frauen nicht verstehen wollten, hat Herr Landeshauptmann propria autoritate sich hora 7. matutina anhero begeben und zu sich zwei Personen aus dem Rate, zwei aus den Schöppen und zwei aus den Geschworenen zu sich gefordert und ihnen angekündigt, daß sie ohne alle Widerrede dem königlichen Befehle nachkommen und Kirche und Kloster gegenwärtigen Brüdern einhändigen sollten; im widrigen Falle sollte alsbald Ihr. Kais. Maj. berichtet werden, welches sie dem Rate, den Schöppen und Zünften anmelden und sich alsbald resolvieren sollten. Indem diese E. E. Rate und Zugehörigen referieren, wird ungeachtet obigen Verbots die Ordinari-Betstunde hora 9. zum letzten Male verrichtet; unterdessen wird geschlossen, weil man sich anders befahret, daß die Einantwortung der Kirche ihren Weg erreichen sollte, worauf dem Herrn Landeshauptmann alsbald die endliche Antwort angedeutet worden, man werde die Schlüssel um zwei Uhr im Kloster einhändigen. Auf angesetzte Stunde hat sich Ihr. Gn. Herr Landeshauptmann nebst dem Herrn Provinzial und Prior der Dominikaner zu Wagen aufgesetzt, von dannen über den Ring, da dann ein großer „Zwirbelwind“ um den Wagen und sonst in der Luft einige Töne und Geheule gehöret und gesehen worden, gefahren und sich zu dem Kloster gewendet, wie denn neben dem Wagen sonst drei Fratres samt dem Guardian und einem Dominikanermönch gegangen und in den Kreuzgang sich sämtlich verfügt und die Herren Kirchenväter, Herr Erasmus Jung und Augustinus Siegel nebst dem Herrn Schöppen Schreiber ihnen auf der anderen Seite an dem Ort, da man auf die Orgel gehen will, entgegenkommen und kürzlich vorgebracht haben, sie überreichten hiermit Ihrer Gn. die Schlüssel, wären auch erbötig besage des inventarii künftiger Zeit richtige Reitung und Satisfaktion zu tun. Auf dieses (haben sich) Ihr. Gn. der Landeshauptmann nebst dem Herrn Provinzial und ganzen Konvente höchlich bedankt und solchen ihren geneigten Willen und obedientiam bei Ihr. Kais. Maj. zu rühmen (versprochen) „davon Sie nebenst der Gemeinde zu sonderen Gnaden aufgenommen werden“ [würden?]. Diesem nach hat der Herr Landeshauptmann nach dem Prädikanten, Herrn Kaspar Hermann, gefraget, welcher auch alsbald erschienen und ihm das königliche Mandatum vermeldet wegen nunmehr Einräumung dieses Klosters, daß er nunmehr sich dessen enthalten wollte, darein sich Herr Kaspar willig gefunden und Gott solches befohlen. Auf solchen Verlauf hat sich erwähnter Herr Hauptmann nebst dem Provinzial, Guardian, Prior und anderen Franziskanern und Dominikanern aus dem Kloster zum Heiligen Kreuz in die Kirche begeben, (sind) im Chor vorm hohen Altar niedergefallen und gebetet, sich darauf im Chor umgeschauet, hernach mitten in die Kirche gangen und gegen den Predigerstuhl über neben den Bänken beiderseits niedergekniet, Herr Landeshauptmann die Orgel befohlen zu eröffnen und der Dominikanerorganist angefangen, den ersten Versicul des Te deum laudamus zu schlagen. Darauf die Mönche

Geduld zu wachen, daß wir dasjenige, was wir noch hätten, erhalten möchten". Die erhaltenen Schriften wollte der Herzog nicht bis zur nächsten Versammlung aufheben, sondern alsbald den übrigen evangelischen F. und St. „zum praegusto“ mitteilen, damit sie dann um so gefäßter zu den Beratungen kommen könnten. Am 25. Juni schickte Bibran eine Inhibition wegen „den Torkirchlein, welche“ ausgeräumt und zum Gottesdienst gebraucht werden sollten; auf den 28. hatte er eine Kommission zur Abgebung des Kirchenornats, der Bibliothek und „Pertinentien“ bei U. L. Frauen angeordnet, die ihren Auftrag am genannten Tage auch ausführte. Drei weitere inhibitoriales Bibrans vom 25., 30. Juni und 1. Juli geboten, den Prädikanten Herrn Kaspar Hermann

sämtlich gesungen Te aeternum patrem etc. et ita ein Versicul die Orgel und die anderen die Brüder bis zum Final. Also haben die Franziskaner Kirche und Kloster, nachdem solches ins 63. Jahr in lutherischen Händen gewesen, zurückbekommen<sup>1)</sup>.

*Einweihung der Kirche zu S. Mariae.* Den 22. dito, als die Corporis Christi, ist die Kirche zu Unserer Lieben Frauen im Walde eingeweiht worden. Den 25. dito, war der erste Dominica Trinitatis, weil die Klosterkirche den Franziskanern übergeben, hat E. E. Rat unterdes gesonnen, wie eine andere Kirche mit dem Herrn Hermann versehen würde; als ist auf Verordnen gedachten Rates zum Heiligen Geiste gepredigt worden, dahin sich dann eine große Menge Volks begeben, allda gedachter Herr Hermann eine klägliche Predigt verrichtet, so meistenteils zum Weinen bewegt. Ist sonst der Gesang verrichtet gewesen wie im Kloster, sein Regal geschlagen und darein gesungen worden.

*Heilige Leichnams-Kirche ausgeräumt.* Den 26. dito haben E. E. Rat, Schöppen und Geschworene resolviert, daß dieses Kirchlein zu ihrem exercitio religionis möge ausgesäubert werden, welches incontinenti geschehen und (haben) darin ihre Andacht gehalten in Beiwohnenheit (von) vielem Volke. Es ist aber eine reitende Post vom Herrn Landeshauptmann abgefertigt worden und eine Inhibition getan mit vermeintem Gottesdienst innzuhalten bis auf weiteren Bescheid, welches auch geschehen.

*St. Barbara-Kirche ausgeräumt.* Beineben, weil es sehr abgelegen, daß das Volk in die Kirche zum Heil. Geist sollte gehen, ist beschlossen (worden), gleichfalls die Kirche zu St. Barbara unter dem Striegentore anzurichten, wie dann folgenden Donnerstag, als am Tage Petri und Pauli und folgenden Sonntag (mit) Fest- und Wochenpredigten von Herrn Kaspar Hermann, wie er denn diesen Sonntag pro concione vermeldet, sollte der Anfang gemacht werden, ist aber wegen geschehener Inhibition hinterzogen. Den 29. dito, weil zu S. Barbara zu predigen verboten, hat erwähnter Herr Hermann zum Heil. Geiste seine Ordinari- und Fest-Predigten verrichtet. Den 30 dito, weil die Herren Geistlichen aufm Pfarrhof dieses Unwesens große Ursach sein gewesen, in Anmerkung, weil sie Herrn Hermann bishero sehr angefeindet, haben sie es im stillen soweit praktizieren, daß der Herr Hermann aller Kanzeln sollte müßig stehen. Damit aber gleichwohl die Kirche zum Heil. Geiste bei ihrem Rechte möchte erhalten werden, ist die folgende Sonntagspredigt Herrn Kaspar Glogern, decano, aufgetragen, und wie er dieselbe wollte verrichten, ist alsbald vom Hauptmann Inhibition geschehen, daß man sich auch gänzlich in der Kirche des Predigens sollte enthalten. Daraus man gespüret, daß leichtfertige Verräter in der Stadt, auch wohl unter der Bürgerschaft, vorhanden, so nicht dem Worte Gottes seinen Fortgang und Lauf gestatten wollen, sed deus dabit his quoque finem! Auf solches Ergehen haben sich der Herr Bürgermeister und Herr Syndicus zum Herrn Landeshauptmann begeben und sich erkundigt, warum solches und dergleichen Verbot wegen der Kirchen bishero vorgenommen. Hat er zur Antwort gegeben, es könnte nicht geschehen, dieser N. N. könnte den Herrn Hermann nicht leiden, wir sollten ihn auch alsbald vom Beichtstuhl und von den Begräbnissen removieren, welches auch geschehen ist. Den 13. November, nachdem auch große Furcht der Bürgerschaft eingragt, samb in Kürze die Pfarrkirche mit katholisch-römischen Priestern würde besetzt werden, als hat sich das Volk fleißig zur Beichte gehalten, den Predigten andächtig beigewohnet, auch sich häufig zum Beichtstuhl eingefunden, also daß diesen Sonnabend die Herren Geistlichen von ein Uhr an bis weit nach der Schließglocke Beichte hören müssen, da dann die Pforten offen gestanden bis um 7 Uhr, damit die Vorstädtler hinaus könnten. Auf den morgenden Tag haben sich über 700 Personen zur Kommunion gefunden, wie dann auch solches folgenden Sonnabend und Sonntag geschehen.

<sup>1)</sup> „Inmittelst wurde Anstalt gemacht, daß statt dieser abgenommenen Kirche des Sonntags in der Vorstadt zum Heiligen Geist, Donnertags unterm Strigentore zu St. Barbara gepredigt und in sacelle Corporis Christi, so aufm Zeughofe steht, die täglichen Gebete sollten gehalten werden.“ St. Barbara war die Kirche der Stadtmauer.

ganz und gar abzuschaffen und die Prädikatur in allen anderen Kirchlein, auch zum Heiligen Geiste, gänzlich abzustellen. Am 3. Juli taten zwar Herr Konsul und Herr Albertus im Namen der Gemeinde vor dem Landeshauptmann in allen Punkten ratione ministri Christi et templorum genugsame mündliche Ausführung, es erfolgte aber dieser Bescheid: Die Sache wäre weitläufig, und er könnte sich sobald darauf der Gebühr nach nicht resolvieren, begehrte, daß wir solches alles schriftlich einschicken möchten; dies geschah unterm 5. Juli des Inhalts: Wir hätten vernommen, daß der Herr Kaspar Hermann bei Ihro Gn. irriger Lehre halber verdächtig gemacht worden, wir hätten aber die ganze Zeit über erfahren, daß er seiner Gemeine im Leben und Wandel *τύπος* gewesen, so wie Petrus erforderne, wir baten also, ihn doch vorher, entweder durch Kommissarien von Land und Stadt zu hören oder (es) beim consistorio zu Öls, wo er ordinieret worden, tun zu lassen, weil man ja auch Malefizpersonen ihre Verteidigung erlaube. Bevor dieses Schreiben ins Amt geschickt wurde, zitierte der Hauptmann unterm 4. einen Ausschuß von Rat, Schöppen und Geschworenen zum 7. nach Jauer, „und ob nun solches quiddam insolitum, so haben wir doch gehorsamet, fuhren bis Zedlitz ans Wasser, konnten aber wegen kontinuierter Regen und angelaufener Gewässer nit fortkommen und kehrten derwegen wiederum zurück.“ Der Rat entschuldigte sich und flügte gleichzeitig ein Memorial wegen der Heiligen-Geist- und der anderen Kirchen bei, worin er nachwies, daß sie teils zuvor zum Gottesdienst gebraucht, teils ratione juris patronatus et possessionis titulatae der Stadt immediatae zuständen. Das außerhalb der Stadt gelegene Hospitalkirchlein zum Heiligen Geist sei also nicht erst jetzt zum Gottesdienste eröffnet worden, sondern von vielen Jahren her den eingepfarrten Dorfschaften, als Kletschkau, Kroischwitz, Polnisch-Weistritz, Jakobsdorf, Obergrunau zum Beistand [gebraucht], von den Herren diaconis oder sich übenden studiosis theologiae darin gepredigt und wöchentlich das gemeine tägliche Gebet bis auf heute daselbst gehalten worden; die hiesige Bürgerschaft habe dieses Kirchlein über Menschengedenken besessen und dotiert, das andere Kirchlein Corporis Christi, so in der Stadt gelegen, habe König Ladislaus anno 1454 zu bauen, zu halten und haben hiesiger Stadt übergeben, „maßen wir solches, wie auch das unter dem Striegauischen Tore die ganze Zeit über besessen“. Der erwähnte Ausschuß trat nun statt des 7. am 17. Juli zu Jauer zusammen, wobei der Landeshauptmann zwei königliche Schreiben vorlesen ließ. Im ersten wurde den zur Restitution der Kirche geordneten Kommissarien nicht gut geheißen, daß sie über dieser politischen Restitutionssache und samb sie die Religion oder den Majestätsbrief konzernierte, diffikultiert hätten und dieselbe nicht fortstellen wollten. Im anderen wurde E. E. Rate und der Stadt verwiesen, daß sie der Herren F. und St. Interventionalien gebraucht, auch Ihr. Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen molestiert hätten. Sollten es hinfür nicht mehr tun. Darauf Herr Hauptmann einen starken Verweis getan und solches dem gesamten Rate, Schöppen und Geschworenen zuzubringen abbefohlen, zu welchem Ende ihnen Kopieen der königlichen Schreiben ausgehändigt werden sollten. Illi excusarunt: 1. der Majestätsbrief wäre F. und St. gegeben, 2. wäre causa communis, 3. der Stadt Striegau [wäre] in simili causa von beiden damaligen Oberhauptleuten unterm Dezember 1609 und 1618 sich hierin kein praejudicium zu machen, sondern sich auf sie zu ziehen abbefohlen worden. Sie wollten aber alles den Ihrigen fideliter zubringen. Als wir den 24. Juli und folgends um solcher zwei Schreiben Abschriften gebührlich sollzitieren lassen, hat Herr Hauptmann solche ausfolgen zu lassen, „Amtes“ inhibiert mit Andeuten, er wolle sie nicht geben lassen. Eodem 24. Juli haben wir abermals um versprochene Resolution wegen H. Kaspar Hermanns, Prädikantens, und der anderen Kirchlein Gebrauch anhalten lassen, haben aber keinen Bescheid erlangen können. Weil aber die gesamten Städte wegen der Urbarien-Taxe ohnedies auf eine Abfertigung an den Kais. und Kön. Hof den 5. August zu Jauer geschlossen, als ist H. Alberto, als dieses Fürstentums Abgeordneten, wegen dieser Kirchen Sache am 11. August eine Nebeninstruktion mitgegeben worden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Hieronymus Albertus, j. u. l., reiste (mit dem Syndikus von Bunzlau) am 11. August ab und kam am 22. September zurück, brachte aber „gar schlechte und unangenehme Expedition mit“. St.

An demselben Tage kam eine unserem billigen petitio ganz widrige Resolution des Hauptmanns wegen des Herrn Prädikantens und Eröffnung der Kirchlein ein, die vom 24. Juli vordatiert war. Wir kommunizierten sie Herrn Alberto, so gleich in procinctu gewesen, zu besserer Beförderung der Sache; die Abschrift des oben erwähnten königlichen Verweisschreibens bekamen wir den 23. August zu Händen. Was die Öffnung der Kirchen anlangt, wird solche noch absolute prohibiert und gedacht, daß die Kirche Corporis Christi ihrer Donation von Ladislao nach [uns] nicht mehr zukomme, weil die latria venerabilissimi corporis Christi dem damals uralten katholischen Gebrauch nach zu üben finis donatoris wäre, dem [wir] formaliter nachzukommen zweifelsohne Bedenken tragen würden<sup>1)</sup>.

#### Der Vertrag von 1547 und der Revers des Rates. Bck.

Als die Pfarrkirche noch katholisch, mußten sich die Lutheraner sonst eines Kirchleins vor dem Tore bedienen. Weil dann nebst der Pfarrkirche noch eine andere zu Unserer Lieben Frauen, welche 3 Brüder [gestiftet], so Grafen zu Würben gewesen, nämlich Stephanus, Andreas und Franciscus, anno 1220 den 13. September von Laurentio, Bischofen zu Breslau, eingeweiht und Franziskaner-Mönche darein gesetzt worden, die Kirche aber öfters bei ausgehenden Feuersbrünsten eingegangen und also der Rat (sie) mit Vorschub und Hilfe der Stadt de novo erbauet und gebessert:

Als handelte der Rat daselbst mit gedachten [Ordens-] Brüdern, daß weil sie sonst wegen Überhandnehmung des Luthertums würden wenig zu beißen und zu brechen haben, weniger Kirch und Kloster im Bauen unterhalten können, wann sie sie ihre Lebtage unterhalten und aller Bauunkosten entheben wollten, hingegen solche nach ihrem Abgange Kirche und Kloster gemeiner Stadt heimbgefallen [sein lassen wollten], welches alles mit folgenden argumentis und Instrumenten verbrieft worden.

Wir hier benannte Johannes Sculteti, Franziskanerordens, Kustos der Breslauischen Kustodien und Guardianus zu Unserer Lieben Frauen in Schweidnitz, Bruder Thomas Rösner, Bruder Nikolaus Scheibner und Christophorus Berger, als zu diesem Mal der ganze Konvent in Schweidnitz, bekennen und tun kund hiermit öffentlich vor jedermanniglich mit diesem unserm Brief und Siegel, daß wir von unsren Vorfahren unserer Ordensbrüder, so allhier zu Schweidnitz ihre Wohnungen haben und Aufenthalt gehabt, gehöret haben, welches uns zum größten Teil bewußt und kundig ist, daß obbemeltes Kloster vom Rat und den Einwohnern gedachter Stadt Schweidnitz je und alle Wege in seinen Bauen zum Teil von Grund erbauet, zum Teil gebessert und mit der hintersten großen Kirche gewölbet, durchaus und allenhalben mit Dachwerk und sonst von Jahr zu Jahr bis anhero bauständig gehalten worden ist, sonderlich aber ist mir gemeltem Guardian, so nun über etliche und 40 Jahr im Orden bin, desgleichen mir Bruder Thomas Rösner wissend, daß bei unserm Gedenken beiden und unserm Beisein das mehrere Teil am Hinter-Kloster, allda es vor wenig Jahren ganz unerbauet gewesen, durch einen künstlichen Werkmeister unsers Ordens namens Chiriacum aufgerichtet und erbauet gewesen, desgleichen auch ein großer Teil des alten hölzernen ungeschickten Baues abgebrochen und wiederum fast durchaus, wie vor Augen ist, erbauet worden und mit Gemäuer und Gewölben befestigt und geziert. Zu welchem allem der Rat und gemeine Mann zu Schweidnitz und niemand anders Ziegel und Zeug gegeben und mit aller Notdurft und Verlegung und Verrechnung getan haben.

Weil dann ehebenannt Kloster binnen der Ringmauer in der Stadtjurisdiktion gelegen, von dem Rat und der Gemeine bei unserm Gedenken fast gar von neuem erbauet und alle Wege erhalten und uns ehebenannter Rat in jetzigem unsren Kummer und Armut mit ihren verwandten Mitbürgern treue Handreichung alle Wege getan und erzeigte, noch tun und erzeigen, ohne welche wir jetziger Zeit unsren Aufenthalt nicht haben könnten

<sup>1)</sup> In den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer wurde im November 1628 den evangelischen Pastoren auf dem Lande, die von katholischen Geistlichen Kirchen-Kollatur hatten, auf Befehl des Kaisers Bestallung und Amt aufgekündigt. St.

und not leiden müßten, haben wir alle mit gutem Vorhaben, zeitigem Rat das obbenennte Kloster, soviel unser Eigentum und Proprietät daran ist, den ehrbaren Ratmannen zu Schweidnitz „den jetzigen und künftigen Anstand ihrer Gemeine“ auf die Kondition und Mittel, damit die Ratmannen durch ihren Kredenzbrief und Siegel uns versorget, gänzlich und gar abgetreten, übergeben und zugeeignet, also daß sie solch Kloster, wie dasselbe von uns oder nachkommenden Ordensbrüdern immer bewohnet, wiederum einnehmen, haben sollen und nach ihrem Erkenntnis gebrauchen mögen, damit tun und lassen vor jedermänniglich ungehindert. Des zu Urkund haben wir unser gewöhnliches des Guardians, Kustodis und Konvents Insiegel hierauf gedrucket. Anno 1547 am Sonntage Jubilate [1. Mai].

Des Rats Revers aber lautete darüber folgendergestalt:

Wir Ratmannen der Stadt Schweidnitz bekennen und tun kund öffentlich hiermit vor jedermänniglich. Nachdem die ehrwürdigen Herren und Brüder Johannes Sculteti, Kustos der Breslauischen Kustodien und Guardianus Unser Lieben Frauen allhier, mitsamt seinen Brüdern und dem ganzen Konvent daselbst uns und der gemeinen Stadt dasselbige Kloster aus guten genugsamen Ursachen übergeben und zu unsren Händen aufgelassen nach Laut und Vorweis ihrer Brief und Siegel: So geloben und versprechen wir wiederum für uns und unsere nachkommenden Ratmannen allhier zu Schweidnitz bei gutem, daß die jetzigen und zukünftigen Guardiane und Konvent, solange die allhier sein werden, das ehebenannte Kloster innezuhaben, zu bewohnen und zu gebrauchen haben sollen, von uns und den Unsern an der Bewohnung gedachten Klosters in keine Wege noch Weise nimmermehr geirret, turbieret oder gehindert werden, und daß wir solches Kloster, solange und dieweil oftberührte Ordensbrüder es inne haben, mit Dachwerk und sonstem seinem notdürftigen Bau nach unser Vermögen bauständig halten wollen. Getreulich und ohngefährlich. Geben den 9. Monatstag Maji nach Christi Geburt 1547.

Heinrich Freiherr von Bibran an den Schweidnitzer Rat, Modlau 6. Januar 1628. St.

Auf Ansuchen der patres des Franziskanerordens will König Ferdinand wissen, auf was für konditionierte Art und Weise das Kloster der Franziskaner zu Schweidnitz voriger Zeit verlassen und dem Rate anvertraut worden ist; dieser soll ihm alle im Rathause befindliche Nachrichten darüber schleunigst ins Amt einschicken.

Der Rat an Bibran, Schweidnitz 12. Januar 1628. St.

Er bittet um Frist, weil die Sache von großer Importanz sei und die hiesige ganze Gemeinde konzerniere; wegen der Ferien, Erkrankung oder Abwesenheit etlicher Personen ihres Mittels konnte mit denen, so zu Rate gehören, in hoc negocio nicht kommuniziert werden.

Der Rat an Bibran, Schweidnitz 13. Januar 1628. St.

Das öde, verlassene und ganz baufällige Kloster wurde der Stadt am 10. Dezember 1565 von Kaiser Maximilian II. zum Gottesdienste übergeben. Von da an blieb der Gottesdienst unbirrt; Dächer, Mauern und Zimmer wurden mit großen Unkosten der Stadt repariert. Im übrigen beruft sich der Rat auf „churfürstliche und fürstliche Oberamts Sincerationes und Patenta“, sowie auf den vom jetzigen Kaiser bestätigten Majestätsbrief.

König Ferdinand III. an den Landeshauptmann der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer, Prag 14. April 1628. Br.

Uns ist mit mehrem gehorsamst fürbracht worden, was Du auf abgeförderten Bericht und Gutachten wegen Abtret- und Einräumung der den Ordenspersonen St. Francisci der Mindern Brüder angehörigen Klosterkirche zu Unser Lieben Frauen zu Schweidnitz, so von weiland Kaiser Maximiliano dem Rat und gemeiner Stadt daselbst mit gewisser Maß und Bedingnis hierumb gelassen worden, umständlich erinnert, darnebens auch des Klosters halber zum Jauer, welches besagtem Orden gleichmäßig zugehörig und von dem Rate allda noch auf Dato gehalten wird, vom 28. Februar nächsthin gehorsamst erwähnt hast.

Wann wir nun sowohl aus erst angeregtem Deinem untertänigsten Gutachten, als auch reifer hierüber gehaltener Beratschlagung befunden, daß der begehrten Einantwortung der vom berührten Rat und gemeiner Stadt angezogene Majestätsbrief ganz nichts im Wege stehet, weniger verhinderlich sei, zumalen das Precarium keinen Possess gibt: Als befehlen wir Dir hiermit gnädigst und wollen, daß Du obbestimmtem Franziskaner-Orden auf ferneres Ansuchen und Begehren gemeltes Kloster und Kirchen außer einziger Abstatt- oder Gutmachung der von erwähntem Rat etwa beschehenen Verbesserung, darzu sie vermög ihres von sich gegebenen Reverses und darüber gefolgten kaiserlichen Zulassung sich schuldig und verbindlich gemacht haben, samt dem Orte, wo bis anhero die Land- und Mannrechte, quatenberliche Landeszusammenkünfte und judicia der Zwölfer gehalten worden, in Anmerkung [daß] die geistlichen, Gott konsekrierten und geweihten Örter zum weltlichen Gebrauch nicht wohl gewidmet werden können, durch gewisse Kommissarien, welche des besagten Ordens Provinzial selbst benennen und fürschlagen wird, alsbald nach Einhändigung dieser unserer gnädigsten Resolution wiederum übergeben und einräumen, dabei auch sonderlich in acht nehmen und durch die diesfalls verordneten Kommissarien nachforschen läßt, wohin der beiglassene Kirchenornat, Kelch, Meßgewand, Bibliothek und andere dabei damals verbliebene Sachen und Mobilien, darüber der Orden unzweiflich ein ordentliches Inventarium fürzuweisen wird haben, verwendet worden; auf welchen Fall und daß solche weggekommen wären, wirst Du zu verschaffen wissen, damit dem Orden daselbst die gebührliche und geziemende Erstatt- und Gutmachung beschehe. Anreichend aber das Kloster zum Jauer kann oft gemeltem Orden an die Hand gegeben werden, daß sie solches ebenmäßig ihnen wirklich einräumen zu lassen bei Dir suchen sollen; darauf Du dann den Rat und [die] Gemeine daselbst vernehmen und ihre dies Orts etwa habenden Sprüche anhören und alsdann den Befund mit ausführlichem Gutachten zu unserer weiteren gnädigsten Resolution gehorsamlichst berichten wirst können.

Friedrich von Gellhorn und Niclas von Zedlitz an den Rat, Peterswaldau 20. Mai 1628. St.

Der Landeshauptmann der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer trug ihnen Kommission auf, dem ordinis franciscanorum das Kloster zu Unserer Lieben Frauen zu Schweidnitz wiederum einzuräumen. Zu gehorsamer Folge Ihr König. Maj. und des königlichen Amts angeschafften Willens setzen sie zu solchem actu den 19. Juni an und zweifeln nicht, daß der Rat den königlichen Befehl untertänigst befördern helfen werde.

Der Rat zu Schweidnitz an König Ferdinand III., Schweidnitz 24. (oder 29.) Mai 1628. St.

... Ob nun wohl angeregte kaiserliche Konzession auf des Ordens Wiederkunft konditionieret, auch durch abgegebenen damaligen Revers dahin klausuliert sein möge, so ist's doch nummehr notorium, daß durch den von Kaiser Rudolph dem ganzen Lande Schlesien allergnädigst erteilten Majestätsbrief solche konditionierte resolutiones dahin erklärt worden, daß hinfür kein Teil das andere eujuscunque tituli ratione außer oder inner Rechtens besprechen, turbieren oder anfechten, sondern ein jeder bei dem befindlichen Besitz und exercitio, ungeachtet wem vor Alters solche Kirchen, Klöster, Renten zugehört haben möchten, verbleiben solle. Alles besage des klaren Buchstabens, welcher de qualicunque possessione, detentione mit corporali rei insistentia redet. Da der jetzt regierende Kaiser gedachten Majestätsbrief konfirmiert hat, so bitten sie, daß sie gleich anderen F., St. und Städten der Augsb. Konf. ungeirret bei ihrem über Rechts verwahrte Zeit habenden Possess gelassen werden. [Am 31. Mai richten Landstände und Städte A. K. der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer in derselben Angelegenheit eine Fürbitte an König Ferdinand III.; darin betonen sie noch, daß Kaiser Matthias, als der Franziskanerorden die Restitution gesucht, auf den Bericht des Rates hin diesem das Kloster gelassen habe.]

Fürsten und Stände in Schlesien, Augsb. Konf. verwandt, an den Kurfürsten von Sachsen, Breslau 26. Mai 1628. Dr.

Bei währender hiesiger Landeszusammenkunft brachten ihnen Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Schweidnitz vor, wie der Franziskaner-Orden das Kloster zu Unserer Lieben Frauen genannt, das die Stadt

seit 1565 in ruhigem, unverrücktem Gebrauch hatte, wieder für sich in Anspruch nehme und wie das königliche Amt der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer bereits Kommissare ernannt habe, welche die Wieder-einräumung am 19. Juni ausführen sollten. Aus den in einer der Beilagen angeführten Gründen falle dies der Stadt zum höchsten kümmерlich und bedenklich. Kaiser Maximilian II. hat zwar Kloster und Kirche dem Augsburgischen Gottesdienste nur unter der Bedingung überlassen, daß die Evangelischen sie, wenn der Franziskanerorden wieder aufgerichtet würde und in Esse käme, gänzlich abzutreten schuldig sein sollten. Dagegen bestimmt aber der Majestätsbrief klar und deutlich, „daß alles dasjenige, was ein Teil zu dem anderen, Katholische sowohl als der Augsb. Konf. Verwandte, zu Stiftern, Klöstern, Kirchen, Konsistorien, Renten, Zehnten, Einkommen und allen anderen Zugehörungen sive ex prima fundatione, aut ex jure patronatus, aut ex alio quovis titulo, wie solcher in petitorio erdacht, aufgesucht oder hervorgezogen werden könnte, be-rechtigt gewesen oder zu sein vermeinet, ganz ruhen und ein jeder bei dem, was er besitze, insonderheit Kirchen und Schulen unangesehen, wem solche vor Alters zugehöret, verbleiben und deswegen kein Teil dem anderen mit oder außer Recht anfassen, darin turbieren oder im wenigsten bedrängen solle“. Das Vornehmen des Ordens läuft wider den Buchstaben solcher Verordnung; der Rat zu Schweidnitz hat die Kirche seit 62 Jahren, also vor und nach dem Majestätsbriefe, continue inne, er braucht die Kirche zum Gottesdienste, die anderen Zimmer aber zu des Landes und gemeiner Stadt Bequemlichkeit, die prima apprehensio ist ferner nicht eigenmächtig, sondern mit ausdrücklicher Erlaubnis der höchsten Obrigkeit geschehen und die conditio der Stadt ist nicht deterior, sondern favorabilior zu achten, auch ist diesfalls ad qualitatem possessionis so genau nicht als ad ipsam detentionem et hactenus tot annos continuatam inconsistentiam zu sehen. Diese Gründe bewogen sie zu einer Eingabe an Ihr. Kön. Maj., „leben auch der unzweifelichen Zuversicht, [daß] Ihrer Kön. Maj. als nicht allein der vornehmste, ansehnlichste Stand in Schlesien und regierender Herzog zu Schweidnitz, Jauer, Oppeln und Ratibor, sondern auch nummehr als gekrönter und gesalbter König zu Böhmen sich darauf nach dem Exempel der hochgeehrtesten Vorfahren dermaßen gnädigst zu bezeigen geruhen werde, daß wir Augsb. Konf. Verwandte uns darob zu erfreuen Ursache haben werden“. Nichts desto minder erinnern es sich nicht unzeitig, daß der Kurfürst bei dem 1621 geschlossenen und vom Kaiser bestätigten Akkorde, der seither durch vielfältige Sincerations-Reskripte und Patente bekräftigt worden ist, versprochen hat, auf be-dürfende, sonderlich den Majestätsbrief konzernierende Fälle es an fleißigen, gebührlichen Interzessionen und Erinnerungen nicht ermangeln zu lassen. Deshalb bitten sie den Kurfürsten um seine viel geltende Interzession beim Könige; Johann Georg werde sich desto eher dazu bewegen lassen, weil nicht zu verneinen, daß seither auch anderer Orte im Lande, sonderlich im Bistum Neiße und dem dazugehörigen Grottkauer Fürstentum, der gleichen turbationes wider den Majestätsbrief vorgenommen wurden und bis Data kontinuieren, wie der Kurfürst aus dem Quärulieren der evangelischen Ritterschaft dieses Fürstentums zu vernehmen habe. Sie intervenierten zwar deswegen bei den Neiße Administratoren aufs beweglichste, erhielten aber nur eine schlechte Antwort. Die der Augsb. Konf. angehörenden Kirchen- und Schuldiener wurden im Grottkauischen gänzlich abgeschafft, die Schlüssel zu Kirchen und Schulen abgefördert und diese mit katholischen Priestern und Schuldienern besetzt, wie die neulichste Klage der evangelischen Land- und Ritterschaft beweise. Diesen Verlauf schilderten sie dem Kaiser und erwarten dessen Resolution mit sonderlichem Verlangen. Die evangelische Gemeinde zu Brostau im Großglogauischen Fürstentume soll ferner mit schwerem Gefängnis zur katholischen Religion gezwungen werden. Ihre, der evangelischen Stände, Intervention an den Landeshauptmann und den Rat zu Glogau fruchtete wenig, und Verhaftung und Einkerkerung der armen Leute wird bis Data fortgesetzt.

**Der Rat von Schweidnitz an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, o. O. und D. Dr.**

Daraus: Das Franziskanerkloster wurde ihnen am 10. Dezember 1565 überlassen, es wird darin seit dieser Zeit um glückliche Regierung des Kaisers öffentlich gebeten, und das bei der Übernahme öde und baufällige

Kloster ist an Dachungen, Gemäuer und Zimmern mit großen Unkosten für die Stadt repariert worden. Der jetzige Kaiser hat den Majestätsbrief konfirmirt, und sie sind bis jetzt bei dem interdicto, uti possidetis, ita possideatis verblieben.

Maximilian II. an die Stadt Schweidnitz, Wien 10. Dezember 1565. Dr.

Nach der Schilderung des Rates ist kein Ordensbruder im Leben, „sondern alles öd vorhanden, welches auch aus Mangel geistlicher Personen und aller anderen notwendigen Unterhaltung und derselben Gottesdienst, auch mit allen Ceremonien und Gebräuchen, von etlichen Jahren her abkommen, und hätte auch gemeldt Kloster an der Dachung und anderen Gebäuen, wofern sie nicht mit jährlicher Darreichung die Fürsorge täten, merklichen Schaden zu gewarten“. Der Kaiser überläßt ihnen das Kloster „mit dem Vorbehalt, wenn der Orden wiederum aufgerichtet würde und in esse käme, daß sie jederzeit solches Kloster wiederum ihrem untertänigsten Erbieten nach gänzlich abzutreten und dasselbe mittlerweile in allen notdürftigen Dingen, an Zimmern, Dachungen und in ander Wege, zu bessern und baustellig zu halten schuldig sein sollen, wie sie sich denn dessen gegen uns gehorsamlich reversieret haben“.

Die evangelischen Fürsten und Stände Schlesiens an König Ferdinand III., Breslau 27. Mai 1628. Dr.

Wie hoch sich dieses ganze Land Schlesien zu erfreuen gehabt, da Euer Kön. Maj. von Dero hochgeehrtesten Herrn Vater der Röm. Kais. Maj. etc. nicht allein etzliche ansehnliche Fürstentümer desselben abgetreten und wirklich eingetan, sondern dieselbe auch abgewichens zum künftig regierenden Könige in Böhmen gekrönet und gesalbet, also hält es sich auch nachmals gehorsamst billig vergewissert und hat Euer Kön. Maj. angeborne Tugend und gnädigste Intention bereits dahin vermerket, daß desselben Wohlstand und Aufnehmen Euer Kön. Maj. Ihnen gnädigst werden empfohlen halten, nach dem lüblichen Exempel Dero hochgeehrten Vorfahren und Herrn Vaters alle und jede dessen privilegia, Freiheiten und Begnadungen stabilisieren und fortpflanzen, auch männiglich dabei manutenieren und schützen. In welcher des ganzen Landes ungezweifelter Hoffnung dann auch wir, desselben ob Gott will jederzeit getreue Fürsten und Stände, der Augsb. Konf. verwandt, desto weniger Bedenken haben können, unserer Religionsverwandten hohes Anliegen, welches der Stadt Schweidnitz durch diejenige Kommission, welche etwa zu Restituation der nunmehr in das 63. Jahr innegehabten und gehaltenen Klosterkirchen zu Unserer Lieben Frauen daselbst von Euer Kön. Maj. solle angeordnet worden sein, beigebracht werden will und in eingeschlossener Supplikation begriffen ist, hinter Eure Kön. Maj. gehorsamst zu bringen und Dieselbe deswegen untertänigst anzuseufzen und anzuflehen, mit demütigster Bitt, Eure Kön. Maj. geruhe solches anders als in königlichen Gnaden nicht zu vermerken.

Wir bescheiden uns zwar gerne gehorsamst selbsten dahin, daß wann diese Kloster- und Kirchensache noch in den terminis bestünde, wie sie anfangs in der von Ihr. Kais. und Kön. Maj. weiland Kaiser Maximilians lobseligster Gedächtnis anno 1565 allergnädigsten Konzession ausgesetzt worden und der Rat und Gemeine zu Schweidnitz sich damals zur Restitution verbindlich gemacht hat, daß jetzo sie nicht vorüber könnten, wir uns auch soweit ihrer intercedendo nicht anzunehmen hätten.

Alldieweil aber durch die nachfolgende auch Kais. und Kön. Maj., Kaiser Rudolphum, gleichergestalt lobseligsten Angedenkens, durch den unsern Vorfahren und uns anno 1609 den 28. Augusti über das freie exercitium religionis Augsb. Konf. allergnädigst erteilten Majestätsbrief dergleichen Sachen insgemein ein anderer Ausschlag gegeben worden; indem Ihr. Kais. und Kön. Maj., da wir die evangelischen Fürsten und Stände bei Deroselben um eine andere allergnädigste Resolution als sie uns das Jahr zuvor den 16. Decembris erteilet und darinnen eben dergleichen alte Befugnisse, praetensiones und conditiones, wie sich bei jetziger Klostersache befinden, noch reservieret und konditionieret gewesen, untertänigst angehalten, sich allergnädigst „§ zum andern“ klar dahin resolvieret, daß alles dasjenige, was ein Teil zu dem andern, Katholische sowohl als der Augsb. Konf. Verwandte, vor Alters, wie auch vor und nach Ihr. Maj. Antretung Dero lüblichen Regierung zu

Stiftern, Klöstern, Kirchen, consistoriis, Renten, Zehnten, Einkommen und allen andern Zugehörungen, sive ex prima fundatione aut ex jure patronatus aut ex alio quovis titulo, wie solcher in petitorio erdacht, aufgesucht oder hervorgezogen werden könnte oder möchte, berechtigt gewesen oder zu sein vermeinet, ganz ruhen und jeder bei dem, was er besitzt, insonderheit Kirchen und Schulen, unangesehen, wem solche vor Alters zugehört und deswegen noch ihre jura patronatus darauf praetendieren möchten, verbleiben und deswegen kein Teil das andere mit oder ausser Recht anfassen, darinnen turbieren oder im wenigsten bedrängen, sondern es allerdings bei dem interdicto uti possidetis, ita possideatis bewenden [lassen] solle, darunter dann nicht nur etwa eine civilis possessio und welche in possessorio nicht könnte impugniert und angefochten werden, sondern quaevis detentio oder wie die Worte lauten, Innehabung, Haltung, Besitz und Gebrauch verstanden wird, und auch bei solchen innehabenden in Besitz und Gebrauch haltenden Kirchen, Klöstern und Schulen alle ex quovis etiam titulo herrihrende praetensiones cassieret und aufgehoben sein, maßen solches im ganzen Lande bishero also üblich gehalten und männiglich dabei ruhig gelassen, geschützt und gehandhabet, von obhöchstgedachter Ihr. Kais. und Kön. Maj. Euer Kön. Maj. hochgeehrtesten Herrn Vater angezogener Majestätsbrief in allen seinen Punkten und Clausuhn nebst andern des Landes Privilegien, Gewohnheiten und hergebrachten Freiheiten allergnädigst wie vor sich selbst, also auch durch den kursächsischen Akkord und nachmals durch unterschiedliche von Ihr. Maj. selbsten, sowohl durch Dero verordnetes Oberamt allhier in Schlesien ausgefertigte sincerationes konfirmieret, stabilieret und bekräftiget, niemanden auch bis Data (davor Ihr. Kais. und Kön. Maj. wir unsterblichen Dank wissen) darüber zu beirren oder was Widriges einzuführen verstatte worden, auch ob Gott will nicht wird verstattet, ingleichen Euer Kön. Maj. nachzusehen aus angeborner höchstberühmter Tugend nimmermehr gesinnet sein werden.

Als können wir Gottes und unserer Gewissen halben nicht vorüber, solches Euer Kön. Maj. hiermit gehorsamst vorzutragen und der Stadt Schweidnitz durch diese unsere untätigste Interzession und Vorbittschreiben beizuspringen, demütigst bittende, Euer Kön. Maj. gernhe dieses Werk bei sich gnädigst zu beherzigen und durch Zurückstellung der vorhabenden Restitutionskommission, welche vielleicht bei Euer Kön. Maj. unvermeldet und unerwogen obangeführter Beschaffenheit mag ausgewunden worden sein, in königlichen Gnaden es dahin zu verordnen, womit unser Mitglied, die Stadt Schweidnitz, des kais. und kön. in puncto religionis allergnädigst erteilten, so stattlich konfirmierten und bishero unbeirret genossenen Majestätsbriefes ferner ge niessen, bei ihrer nummehr ins 63. Jahr innegehaltenen, gehabten und gebrauchten Klosterkirche ruhig und unangefochten gelassen und zur Restitution und Einräumung ferner nicht angehalten werden möge, auch diese unsere an Eure Kön. Maj. haltende erste untätigste Interzession und gehorsamstes Schreiben anders nicht in königlichen Gnaden als dahin zu verstehen, daß wie die Stadt Schweidnitz, also auch wir die sämtlich evangelischen F. und St. höchst begierig sein, Euer Kön. Maj. nach Dero königlichem Belieben und Wohlgefallen mit allen untätig gehorsamsten Diensten ungespart des Äußersten entgegenzugehen und Dero königliche Huld und Gnade uns zu erwerben, maßen dazu Euer Kön. Maj. wir uns hiermit untätigst empfehlen tun.

**Kurfürst Johann Georg I. an Kaiser Ferdinand II., Dresden 27. Mai 1628. Dr.**  
 Mir haben die Hoch- und Wohlgeborenen, Edlen, Festen, Ehrbaren und Weisen, meine freundlichen, lieben Oheime, Schwäger und Besonderen, F. und St. in Schlesien, der Augsb. Konf. verwandt, zu erkennen gegeben, was an Ihre Liebden und Sie Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Schweidnitz wegen des von dem Franziskaner-Orden begehrten, daselbst liegenden und seit anno 1565 hero in geruhigem, unverrückten Gebrauch gehabten Klosters, zu Unserer Lieben Frauen genannt, und dessen Wiedereinräumung halber [die] von dem königlichen Amt der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer angeordnete Kommission gelangen lassen, sowohl [was] an etlichen anderen Orten im Lande, insonderheit im Bistum Neiße und [dem] dazu gehörigen Grottkauischen Fürstentum, desgleichen zu Brostau im Großglogauischen Fürstentum für turbationes in Religionssachen vorgenommen werden, mich darneben ersucht, obwohl Ihre Liebden und Sie derhalben an gehörigen Orten allbereit

untertänigste Erinnerung getan, um Abschaffung dessen, so wider den Majestätsbrief vorgeht, gebeten und sich gewieriger [gewährender] Resolution getrösteten, so wollte ich Ihren Liebden und Ihnen doch mit meiner Interzession beförderlich erscheinen, auf daß es die Sache und ihr Suchen um soviel mehr facilitieren möge. Nun erfahre ich dasjenige, so in dem Fürstentum Schlesien an beniembten Orten wider die Evangelischen vor, sonderlich daß das Kloster zu Schweidnitz von den Franziskanern in Anspruch genommen wird, gar ungerne. Wie ich mir auch nicht einbilden, noch glauben kann, daß dergleichen von Euer Kais. Maj. angeordnet werde, Dieselbe darum Wissenschaft habe oder daran Gefallen trage: Also habe ich F. und St. mit der gesuchten Interzession nicht aus Handen gehen, sondern hierinnen, als einer ganz billigen Sache, freundlich und gnädigst gratifizieren wollen. Und solches um soviel desto mehr, dieweil mir wissend, daß der von weiland Kaiser Rudolf dem Anderen hochlöblichster Gedächtnis F. und St. erteilte Majestätsbrief des klaren Inhalts: Daß alles dasjenige, was ein Teil zu dem anderen, Katholische sowohl als der Augsb. Konf. Verwandte, zu Stiften, Klöstern, Kirchen, Konsistorien, Renten, Zehenten, Einkommen und allen anderen Zugehörungen, sive ex prima fundatione, aut ex jure patronatus, aut ex alio quovis titulo, wie solcher in petitorio erdacht, aufgesucht oder hervorgezogen werden könnte oder möchte, berechtigt gewesen oder zu sein vermeint, ganz ruhen und ein jeder bei dem, was er besitzt, insonderheit Kirchen und Schulen, unangesehen wem solches vor Alters zugehört, verbleiben und deswegen kein Teil den anderen, mit oder außer Recht, anfassen, darinnen turbieren oder im wenigsten bedrängen soll, auch solches alles sowohl der 1621 mit F. und St. in Schlesien aufgerichtete Akkord von Euer Kais. Maj. konfirmiert und durch vielfältige sincerationes, rescripta und patenta bestätigt und also dadurch zugleich derjenige Vorbehalt [dessen] weiland Kaiser Maximiliani das anderen christmilder Gedächtnis berührtes Klosters halben erteilte Konzession Meldung tun mag, aufgehoben, auch der Franziskaner jetziges Vornehmen dem Majestätsbrief stracks zuwiderläuft, über das der Rat zu Schweidnitz in zweiundsechzigjährigem Possess des Klosters sich befindet und dasselbe nicht eigenmächtiger Weise, sondern mit der höchsten Obrigkeit ausdrücklichem Vorbewußt und Erlaubnis apprehendiert. Gelangt demnach an Euer Kais. Maj. mein untertänigstes Bitten, Sie geruhen solches alles allergnädigst zu erwägen, F. und St. in Schlesien, der Augsb. Konf. verwandt, bei dem erlangten und konfirmierten Majestätsbrief, auch aufgerichtetem und durch viele sincerationes, rescripta und patenta bestätigten Akkord kaiserlich zu schützen und nicht zuzulassen, daß die evangelischen F. und St. oder die Ihrigen darwider turbiert oder der Rat zu Schweidnitz zur Abtretung des Klosters gedrungen, sondern alles in dem Stand, wie es der Majestätsbrief besagt, gelassen werde. Hieran erweisen Euer Kais. Maj. ein hochlöbliches Werk, und um Dieselbe bin ichs untertänigst zu verdienen so ganz willig als schuldig.

Kurfürst Johann Georg I. an die F. und St. in Schlesien, so der Augsb. Konf. verwandt.  
Dresden 27. Mai 1628. Dr.

Wir haben aus Euer Liebden und Eurem Schreiben und dessen Beilagen verstanden, was nicht allein dem Rat zu Schweidnitz wegen Abtretung eines Klosters, um welches der Franziskaner-Orden ansucht, angemutet, sondern auch an etlichen anderen Orten in Schlesien wider die Evangelischen vorgenommen werde, [was] Ihr derohalben allbereit an gehörige Orte gelangen lassen und um Erteilung unserer Interzession suchen tut. Nun vernehmen wir solches alles ungerne, halten jedoch die Röm. Kais. Maj., unsren allergnädigsten Herrn, hierunter entschuldigt. Haben dannenhero Dieselbe in beiliegendem Schreiben um Abschaffung solcher Turbationen dergestalt untertänigst angelangt, wie die dabei befindliche Abschrift besagt, welches Schreiben Euer Liebden und Ihr an gehörigen Ort werdet bringen lassen. Und wünschen herzlich, daß dadurch die Abschaffung der Bedrängnisse erlangt und dieselben hinfüro eingestellt bleiben mögen.

Instruktion des Rates für den nach Prag gesandten Studiosus der Rechte Martin Pfützner,  
31. Mai 1628. St.

Nach seiner Ankunft zu Prag oder am königlichen Hofe solle er sich bemühen, die ihm vertrauten Schreiben der Kön. Maj. zu Ungarn und Böhmen durch sich oder mittelbare Personen zu bringen und um

gnädigste Resolution inständigst zu sollicitieren; sollte sich dieselbe verziehen, so möge er um ein Schreiben an den Landeshauptmann zur Prorogierung der wegen des Franziskanerklosters auf den 19. Juni angesetzten Kommission emsig anhalten und es ihnen auf ihr Botenlohn bei Tag und Nacht zuschicken.

[Dabei vom gleichen Tage ein Paßbrief der Schweidnitzer Ratmannen für Pfützner, worin es heißt, daß der Studiosus von ihnen als Überbringer von Schreiben der schlesischen F. und St. an Ferdinand III. abgeschickt worden sei<sup>1)</sup>.]

König Ferdinand III. an den Landeshauptmann des Fürstentums Schweidnitz, Prag 11. Juni 1628. Bek.

Wir haben gnädigst vernommen, welchermaßen sich die Ratmannen Unserer Stadt Schweidnitz der rechtmäßigen von Uns anbefohlenen und wohlberatschlagten Abtret- und Einantwortung der Klosterkirche zu Unserer Lieben Frauen daselbst, welche dem Orden des heiligen Francisci Minorum von Alters und der ersten Stiftung her zugehörig, zu verweigern gedenken und zu Hinterziehung dieses an sich selbst billigen Werkes von den bei nächstem Fürstentag anwesenden F. und St. in Ober- und Niederschlesien Augsb. Konf., wie nicht weniger und absonderlich von den Ständen beider unserer Fürstentümer Schweidnitz und Jauer von Land und Städten, so sich Evangelische Augsb. Konf. nennen, eine weitläufige Interzession ausgewirkt haben unter dem Schein und beschwerlicher Fürgebung, samb solche Unsere gnädigste Verordnung wider den von ihnen angezogenen Majestätsbrief etwas laufen solle. Wenn nun aber dieses vorerst gedachten Majestätsbriefes ganz nicht anhängig, in Anmerkung [daß] sich berührte Ratmannen keines Possesses, sondern ihrer selbst eigenen Be-kenntnis und [ihrem] Reverse nach nur eines pur lauteren precarii [Nutzung auf Widerruf], welches auf den Fall bestehet und keinen Posseß gibt, rühmen können: Als will uns, daß nicht allein sie solchen Majestätsbrief wider die Natur und [den] Buchstaben zu zwingen und andern dergleichen einzubilden, etwas unzeitig [sich] unterstehen, sondern auch [daß] gemelte Unsere Stände selbst sich in unsere gnädigste Resolution durch zu genötigte Mutmaßung mittelst einer scheinbaren eingelegten gehorsamsten Interzession eindrängen dürfen, billig befremden.

Und ist solchem nach unser gnädigster Befehl hiermit, daß Du zu untertänigster Vollziehung Unserer in dieser Sache jüngst ergangenen gnädigsten Resolution die anbefohlene und auf den von den hierin erkiesten und deputierten Kommissarien bestimmten Tag erwähnte Klosterkirchen-Einanwortung ohne fernere Verzögerung wirklich fortstellen lässt, obberührten unseren Ständen aber, weil sie sich diesfalls von den Ratmannen zur Interzession und ungleichen Rührung [Berührung] oft bemelten Majestätsbriefs so leichtlich [haben] bereiten lassen, von Unsertwegen geziemendermaßen verweisest. Wie Du gehorsamst recht zu tun wissen wirst und erstattest hieran unsern gnädigsten auch endlichen Willen und Meinung.

Der Rat der Stadt Schweidnitz an das Oberamt, Schweidnitz 19. Juni 1628. Bek.

Infolge der ihm von Kaiser Maximilian II. erteilten, auf Wiederkunft des ehrwürdigen Franziskanerordens konditionierten Konzession habe der Schweidnitzer Rat 1565 die Klosterkirche zu Unserer Lieben Frau appre-

<sup>1)</sup> Am 31. Mai 1628 baten „die evangelischen Stände Augsb. Konf. von Land und Städten der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer“ König Ferdinand III. dem Beispiele des Kaisers Matthias zu folgen, der trotz Rückforderung der Kirche durch den Franziskanerorden die Stadt auf „eingekommenen gehorsamsten“ Bericht im Besitz der Kirche gelassen habe. Über die Einlieferung dieses Bittgesuchs erhielten die Stände ein Rezepisse der königlichen Hofkanzlei ddo. Prag 7. Juni 1628. Zweimal, am 7. und am 15. Juni, suchte der Rat bei der ernannten Kommission um Hinausschiebung des angesetzten Restitutionstermins nach; im zweiten Schreiben führt er zur Begründung an, die Sache sei causa communis und konzerniere das ganze Land, eine Übereilung möchte dem ganzen Lande und dem wohlerworbenen Majestätsbriefe präjudizieren, davor habe aber das damalige Oberamt in zwei Erlassen vom 9. Dezember 1609 und vom 18. Dezember 1618 etliche Ämter und Städte ausdrücklich gewarnt. Auch müsse die Antwort des Königs Ferdinand und des Kurfürsten von Sachsen auf die Interzession der F. und St. und auf die Eingabe der evangelischen Stände dieser Fürstentümer erwartet werden.

hendieret. Als ihnen nun durch die vom Oberamte deputierten Kommissarien angedeutet wurde, sie zu restituieren, richtete der Rat unterm 20. Mai an die auf dem Fürstentage zu Breslau versammelten evangelischen F. und St. ein Gesuch, das, wie sie mit unsterblichem Dank erkennen, von den evangelischen Ständen als *causa communis* und dem Majestätsbrief in alle Wege konzernierend angesehen wurde. Infolgedessen erhielten sie seitens der evangelischen F. und St. eine Interzession an ihren Landesfürsten, König Ferdinand III., die sie zugleich mit einer am 30. Mai erlangten Intervention der Jauerschen Stände nach Wien [Prag?] übersandten. Von dieser Willfährigkeit der Schweidnitz-Jauerschen Stände erhielt der Landeshauptmann von Bibran Kunde und schickte nun alsbald einen Kurier mit Schreiben an den kaiserlichen Hof. Deshalb blieben die Gesandten des Rats ohne Bescheid und wurden auf die kaiserliche Resolution verwiesen, die dem Landeshauptmann zugehen würde; dieselbe sei ihnen nun von den Kommissarien am 16. Juni abends in Abschrift zugegangen.

Sie und ihre arme Gemeinde sind darüber höchlich bestürzt, sie haben den Majestätsbrief alle Zeit in Einfalt dahin verstanden, daß alle tituli, welchen Namen sie auch haben möchten, ganz ruhen und die Innehabung und der Gebrauch gemeint sein solle; falls aber der Majestätsbrief den Posseß nicht genügend bestärke, gedenken sie der Kommission zu dessen Erhärtung eine inzwischen im Original aufgefundene, vom ganzen damaligen Konvent 1547, also 18 Jahre vor der Konzession Kaiser Maximilians ausgefertigte Tradition und den damals vom Schweidnitzer Rate ausgestellten Revers vorzulegen. Die Kommissarien rekusierten nach erwogenen vielen Umständen die auf heute bestimmte Kommission gänzlich und entschuldigten sich, als der Schweidnitzer Landeshauptmann sie beweglich ermahnte, mündlich und durch verschiedene Schreiben mit Gewissensbedenken, worauf der anwesende Provinzial des Franziskanerordens sich verlauten ließ, er, als bei welchem es stünde, wolle bald andere Kommissarien aus den Herren Prälaten zu Breslau allhero bringen. Nun werde es zwar mit dem Fortgange der Kommission etliche Tage Anstand haben, da man aber andererseits eifrig auf Restitution dringe, habe der Rat wegen des dem schlesischen Majestätsbriefe drohenden Präjudizes nicht Umgang nehmen können, dem Oberamte den Verlauf zu berichten; er bitte um ein gnädiges Gutachten, wie er sich unter diesen Umständen weiter verhalten solle.

Die Kommissare Siegmund von Zedlitz auf „Plassdorf“ und Zülzendorf und Melchior von Lest auf Polkau und „Refersdorf“ an den Rat von Schweidnitz, Striegau 21. Juni 1628. St.

Das königliche Amt trug ihnen Kommission auf, den patribus des Franziskanerordens die Sakristei zu restituieren, Bibliothek, Monstranz, Kelch, Meßgewand und in summa alles und jedes Kirchenornat, „Beilaß“ und andere Zugehörungen, wie das auch immer Namen haben möge, zu übergehen und ein ordentliches Inventar von seiten der Stadt entgegenzunehmen. Sie werden dazu am 28. Juni im Kloster zu Unserer Lieben Frauen anwesend sein.

Herzog Georg Rudolf von Liegnitz an die Herzöge Johann Christian von Brieg, Heinrich Wenzel von Bernstadt, Karl Friedrich von Öls, an die Freiherrn von Maltzan zu Miltisch, von Schaffgotsch zu Trachenberg und den Rat der Stadt Breslau, Parchwitz 23. Juni 1628. Bek.

Aus dem Verlaufe des vorigen Fürstentags ist den Adressaten in Erinnerung, daß sie anlässlich der begehrten Restitution der Schweidnitzer Klosterkirche eine Interzession an König Ferdinand III. ausgefertigt und die Intervention des Kurfürsten von Sachsen beim Kaiser erbeten haben. Georg Rudolf hat die gewünschte Verwendungsschrift des Kurfürsten glücklich erhalten und durch seinen Kourier incontinenti nach Prag abgeschickt. Der Kourier ist vor etlichen Tagen zurückgekehrt, hat jedoch keine Antwort, sondern ein bloßes Recepisse aus der Böhmisichen Hotkanzlei des Inhalts zurückgebracht, daß, weil Ihr. Kais. Maj. bereits im Abzug von Prag gewesen, diese wichtige Sache zu Wien beratschlagt werden und von da aus, geliebts Gott, die Antwort erfolgen solle; von Ihr. Kön. Maj. wurde das Interzessionsschreiben der F. und St. bis heute nicht beantwortet. Aus den beiliegenden beglaubigten Abschriften werden die Empfänger dieses Schreibens ersehen, wie es inzwischen hergegangen ist und was der Schweidnitzer Rat am 19. Juni an den Herzog hat gelangen

lassen; der Rat bittet um ein Gutachten der evangelischen Stände, und da von diesen auf dem letzten Fürsten tage beschlossen worden ist, sich der Schweidnitzer nicht unbillig nach aller Möglichkeit anzunehmen, bittet Georg Rudolf die Adressaten ihm ihr Gutachten, was hierbei ferner zu tun, ohne sonderen Verzug zukommen zu lassen.

**Landeshauptmann v. Bibran an den Schweidnitzer Rat, Jauer 25. Juni 1628. St.**

Ihm kommt wahrhaftiger Bericht zu, daß sie sich eigenmächtigerweise unterfangen sollen, „an“ etzlichen Torkirchlein, darin sonst andere Sachen eine ziemliche Zeit her von ihnen gehalten worden, auszuleeren, ihren vermeinten Gottesdienst darin zu exerzierien und den Prädikanten, so in Unserer Lieben Frauen Kirche gewesen, in die große Pfarrkirche einzuschicken. Dazu sind sie in keiner Weise befugt, und er kann nicht zulassen, daß sie dergleichen ohne Willen des Königs von Böhmen als Herzogs von Schlesien vornehmen. Daher befiehlt er ihnen, die Kirchen zu sperren und den Prädikanten nicht einzuschicken, untersagt auch Predigt und Gesang für die Torkirchen. [Am 30. Juni befiehlt Bibran dem Rate, „den Prädikanten gar in keine Kirche oder Kirchlein, sie sei inner, außer oder Vorstadt, wo die stehe und immer genannt werden möge, gar in keinerlei Wege zu promovieren und einzuschieben“; am 1. Juli verordnet der Freiherr, daß der Rat zu seinem Religionsexercitio „keine einzige Kirche, sie stehe, wo sie wolle, eröffnen, auch ferner, wo sie eröffnet (wie er denn von dem Kirchlein zum Heiligen Geist vernommen) selbige wieder einschließen und darin kein Exercitium halten lasse“.]

**Herzog Johann Christian von Brieg an Heinrich Wenzel von Bernstadt, Brieg 28. Juni 1628. Bck.**

Was der Oberamtsverwalter an die nächstgelegenen Stände auf das Ansuchen der Stadt Schweidnitz in Sachen die Einziehung der dortigen Klosterkirche betreffend habe gelangen lassen, werde Heinrich Wenzel aus den Beilagen ersehen. Da der Kaiser seine Resolution bis auf die Zurückkunft nach Wien verschoben hat, so ist er der Meinung, daß unterdessen bei der Sache wenig zu tun sein wird. Es entstehe indes die Befürchtung, daß von den Kommissaren mit der Einziehung der Kirche fortgefahrene werden möchte; deshalb erachtet er es als das Zuträglichste, an den Kaiser und König von Ungarn abermals seitens der evangelischen F. und St. die Bitte zu richten, daß der Sache etwas Anstand gegeben werde und auf ihre früheren Verwendungsgesuche eine erfreuliche Resolution erfolge. Inmittelst wende es nötig sein, den Kurfürsten von Sachsen um die Ausfertigung einer neuen eifrigen Intercession bei dem Kaiser zu ersuchen, weil seitdem auch die Kommission zur Einziehung der Großglogauischen Kirche angeordnet worden sei und man sich dergleichen ferner zu besorgen hätte. In diesem Schreiben könne der Kurfürst für die evangelischen Stände dahin vorbitten, daß sie bei dem Majestätsbrief und bei dem, was der getroffene Akkord besage, geschützt würden. Zu dessen besserer Beförderung würde Abraham von Sebottendorf<sup>1)</sup>, der sich seines Wissens jetzt am kursächsischen Hofe befindet, vom Oberamtsverwalter ermahnt werden können, damit er bei dem Dresdener Geheimen Rate die Sache zum Besten rekommandiere und notdürftige Information tue.

**König Ferdinand III. an den Freiherrn von Bibran, Znaim, 29. Juni 1628. St.**

Er erhielt dessen Bericht über die nach der Weigerung der Kommissare von Bibran selbst vollzogene Übergabe der Kirche zu Unserer Lieben Frauen in Schweidnitz an den P. Provinzial des Franziskanerordens, wodurch dieser „zu geziemender Vollziehung unserer gnädigsten Intention wieder in den Realposseß restituiert wurde. Welches uns dann und sonderlich Deine hierbei gebrauchte mühsame, treu- und wohlgemeinte, rühmliche Dexterität zu sonderbarem gnädigsten Gefallen gereichtet. Daß aber obbestimmter Rat, welcher von uns

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Palm, Zeitschr. III, 232 und Opel, eine politische Denkschrift des sächsischen Geheimen Rates Abraham von Sebottendorf im N. Sächs. Arch. VIII. Heft 3, wo jedoch 1627 als Jahr von Georg Rudolfs Rücktritt vom Oberamte in 1629 zu verändern ist.

bis anhero zu weit mehrerm Gehorsam Anlaß zu nehmen wohl Ursache hätte gewinnen sollen, unserer lauteren Intention so vorsätzlich widerstreben, sich dort und da unter dem Schein, samb dieses eine Religions- und nicht vielmehr eine justitiar- und politische gewesen wäre, um intercessiones allein zu vermeintlicher Hintertreibung unseres gnädigsten Willens bewerben dürfen, ist unser gnädigster Befehl an Dich, daß Du ihm solches Beginnen im Ernst verweisest und daß er sich hinforo von dergleichen unverhofften Zumutungen enthalte, gebührendermaßen abmahnst.“ Bibran solle für baldige unfehlbare Zurückgabe des hinterstelligen Kirchenornats Sorge tragen; der kaiserliche Bescheid auf die Interzession des Kurfürsten von Sachsen und des schleisischen Oberamts wird dem Landeshauptmanne abschriftlich mitgeteilt werden.

**Der Rat von Schweidnitz an den Freiherrn H. v. Bibran, 5. Juli 1628. St.**

Man hat den gewesenen Prediger zu Unserer Lieben Frauen bei dem Freiherrn irriger Lehren halber verdächtig gemacht; Herr Kaspar Hermann hat sich jedoch, solange er hier gewesen, in seinem Kirchenamt emsig, im Leben und Wandel, wie es der Apostel Paulus fordert, als *τιμος* erwiesen. Durch dieses Angeben würde dem guten Manne, seinem Weibe und seinen Kindern nicht allein dieses Orts, sondern auch in fremden Stellen alle Förderung und des Christentums Erweisung abgeschnitten, welches der brüderlichen Liebe und den in der Heiligen Schrift verfaßten gradibus admonitionum stracks zuwider läuft; also daß auch gar Malefizpersonen, ihre Antwort zu tun, die Audienz nicht verschränkt wird. Daher wolle ihm Bibran durch Kommissarien von Land und Städten verhören oder seine Konfession beim fürstlich ölsnischen consistorio, da er ordiniert worden, öffentlich tun, dieselbe ein- und von dannen Schein und Zeugnis zurückbringen, ihn aber nicht auf bloßes Angeben kondemnieren und verdächtig machen lassen.

**Der Rat von Schweidnitz an den Freiherrn v. Bibran, 5. Juli 1628. St.**

Daraus: Das königliche Reskript verlangt nur die Restitution der Kirche zu Unserer Lieben Frauen an den ehrwürdigen Franziskanerorden, weil das precarium [Verleihung zu zeitweisem Nießbrauch] keinen Posseß geben sollte. Der helle Buchstabe des Majestätsbriefs verleiht den Bekennern der Augsb. Conf. in Schlesien nach seinen ersten drei Paragraphen aber nicht nur das Recht, Kirchen zu besitzen, sondern sogar zu bauen. Wegen notorischen Unvermögens waren sie nicht willens einen anderen Bau vorzunehmen, sondern wollten allhier in den Kirchlein, so teils hiebevor zum Gottesdienste allzeit gebraucht wurden, teils jure patronatus et titulatae possessionis halber der Stadt immediate zustehen, den Mangel der abgenommenen Klosterkirche etlichermaßen für ihre volkreiche Gemeinde ersetzen. Sie haben das Hospitalkirchlein zum Heiligen Geist, das Kirchlein Corporis Christi und das unterm Striegendorf die ganze Zeit über besessen und zu gemeiner Stadt Angelegenheiten genutzt, also daß sie ratione tituli possessionis und vigore des Majestätsbriefs solche unverschränkt zu ihrem exercitio gebrauchen zu können hoffen. Sie bitten um Gottes Barmherzigkeit willen, sie den Majestätsbrief gleich anderen F. und St. Schlesiens genießen zu lassen, damit dem ganzen Lande kein unverantwortliches Präjudiz geschaffen werde; das diene auch zu Gottes Ehr, zu Fortpflanzung guter Polizei, Tugend und Ehrbarkeit.

**Ferdinand II. an Johann Georg I. von Sachsen, Wien 12. Juli 1628. Dr.**

Auf des Kurfürsten Interzession wegen des Schweidnitzer Klosters zu Unserer Lieben Frau erwidert er: Euer Lbd. werden aus beiliegendem Rezeß vernehmen, daß obberührtes Kloster von unseren Vorfahren einem Rate zu Schweidnitz anders nicht als auf Wohlgefallen und daß dasselbe, wenn der Franziskanerorden daselbst wieder aufgerichtet werde und in esse komme, wiederum gänzlich abgetreten werden solle, zu gebrauchen und zu genießen vergönnt, die Schweidnitzer auch es auf diese und keine andere Weise bishero inne gehabt und gehalten. Derowegen dann und dieweil sich nunmehr Ordensleute gefunden und angegeben, dadurch der Orden in mehrgedachtem Kloster wiederum in esse gebracht und aufgerichtet werden könne, als haben wir und unseres liebsten Sohnes wohlgedachten Königs in Ungarn und Böhmen Lbd. nicht weniger tun können als dem Orden was ihm zuständig und uns und ihm von unseren Vorfahren ausdrücklich vorbehalten, auch unseren Unter-

tanen anders nicht als wie gedacht auf Wohlgefallen vergünstigt, zu restituieren und uns unseres Rechtern zu gebrauchen. Daher dann Euer Lbd. freundgehorsamlich abzunehmen, ob man erhebliche Ursache, Dieselbe in diesem und dergleichen Fällen um Interzession anzuflehen und zu beheligen.

Beilage: Revers des Schweidnitzer Rates vom 10. Januar 1566. Dr.

Wir Ratmannen der Stadt Schweidnitz bekennen und tun kund öffentlich für uns, unsre nachkommenden Ratmannen, ganze Gemeinde, für jedermänniglich. Nachdem die Röm. Kais. Maj., unser allergnädigster Kaiser und Erbherr, auf unser alleruntertänigstes und gehorsamstes Supplizieren und Anhalten uns in dem Kloster zu Unserer Lieben Frau allhero (welches zuvor die Brüder Sancte Francisci Ordens inne gehabt und „nunmals“ aber von Ordensbrüdern und geistlichen Personen abkommen und etzliche Jahre öde und wüste gestanden) die Prädikatur und den Gottesdienst darin zu halten, auch die anderen Zimmer und Gemächer zu gebührlicher Notdurft zu gebrauchen, doch alles auf Ihr. Kais. Maj. allergnädigstes Wohlgefallen und hiernach folgende ausdrückliche sonderliche conditions inhalts und vermöge Ihr. Kais. Maj. darüber ausgegangenen und uns erfolgten [verabfolgten] kaiserlichen Konsensbriefes allergnädigst zugelassen und bewilligt und durch den edlen, strengsten Herrn Mathes von Logau und Altendorf den Jünger zu Tschescchen, aufm Burglehen zu Jauer Ihr. Kais. Maj. Rat und Dero Fürstentümer Schweidnitz und Jauer Hauptmann, solch Kloster einantworten lassen: Haben wir Ihr. Kais. Maj., Derselben Erben, nachkommenden Königen von Böhmen, für uns und nachkommende Ratmannen und ganze Gemeinde untertänigst zugesagt und versprochen, zusagen und versprechen auch hiermit in Kraft unseres Briefs und Siegels wissentlich, wann sonderlich der obgedachte Orden wieder aufgerichtet würde und in esse käme, daß wir oder unsere Nachkommenden jederzeit solch Kloster wiederum gänzlich abtreten und dasselbige mittlerweile in allen notdürftigen Dingen an Zimmern, Dachungen und in andere Wege bessern und bauständig halten sollen und wollen, alleruntertänigst und ohne Gefährde [= Arglist, Tücke]. Zur Urkund haben wir diesen Brief mit unserem der Stadt anhangenden größeren Insiegel verfertigen lassen.

Freiherr Heinrich von Bibran an den Rat von Schweidnitz, Jauer 24. Juli 1628. St.

„Ich habe Ihre an mich unterm Data des 5. Juli abgegangenen zwei Schreiben, darin Sie teils Ihr zu den intitulierten Kirchen prätendiertes, ungestandenes Recht zu justifizieren vermeinen, teils aber [sich] Ihres Prädikanten anzunehmen sich unterfangen dürfen, wohl empfangen. Nun sollen Sie vor gewiß versichert sein, daß ich desjenigen allen, was ich in diesen Sachen bis anhero Amts angeordnet, gute, beständige, rechtmäßige, genugsame Ursachen habe, und obgleich ich mit Ihnen mich erst in Disputat einzulassen oder ich meines Facti halben, so ich doch wohl verantworten kann, Bescheid und Antwort zu geben, mich gar nicht schuldig finde: Jedemoch aber sollte Ihnen, damit ich des anderen allen geschweige, weiland Königs Ladislai hochmildesten Gedenkens der Stadt anstatt der abgeschafften gottlosen Judensynagoge konzidierte Freiheit vor sich selbst billig anweisen, zu welchem Ende die verstatte Erbauung der Kirche zum Heiligen Fronleichnam der Stadt gnädigst indulgiert worden, nämlich daß allda die latria [nach Du. Cange von λαρῷα = servitus quae soli Deo debet exhiberi] venerabilissimi corporis Christi dem damals üblichen uralten katholischen Brauche nach gebührlich zelebriert und fortgestellt werden sollten, dem Sie aber sonder Zweifel teils anito formaliter nachzukommen und gebührende Folge zu leisten Bedenken haben und derowegen auch der königlichen Konzession gar nicht genießen können. Was den Prädikanten anlangt, lasse ich's gleichfalls, weil Sie die Prädikanten mit einander nicht akkordieren können, bei meiner zu vorhin Anordnung allerdings bewenden und soll er gar keineswegs eingeschoben werden. Wie Sie mich dann derowegen ferner mit dergleichen Ihren ungebührlichen Molestier- und Beschuldigungen, als wenn Sie etwa in dieser Sache nicht genugsam wären gehört worden, oder aber einem und dem anderen von mir zu viel beschehen [wäre] zu verschonen wissen, die Torkirche nebst der zum Heiligen Geist beim schuldigen Amtsgehorsam ferner verschlossen halten und kein anderes tun sollen.“

Instruktion für den in der Kirchensache an den kaiserlichen Hof abgeschickten Lic. Alberti, ddo. Schweidnitz 5. August 1628. St.

Daraus<sup>1)</sup>: Er solle in der Angelegenheit der Kirchen besonders betonen, daß die Entscheidungen des Landeshauptmanns auf königlichen Befehl, den sie nie zu sehen bekamen, und ohne daß man sie gehört oder ihre Deduktionsschrift entgegengenommen habe, ergangen seien, solle die Sache als causam piam an gehörigen Orten alles emsigen Fleißes anbringen und um Freistellung des exercitii in den anderen Kirchlein oder Behandlung der Herren patres des Franziskanerordens sollzitieren. Bei der in die 31 Wochen getragenen Einquartierung des Herzogs Franz Albrecht [von Sachsen-Lauenburg, im Jahre 1627] mußten sie außer den hohen Geldkontributionen auf Behandlung des Herrn von Boyneburg [A. p. VI, 88] und auf erfolgte Quittungen des Oberstleutnants von Hatzfeldt und anderer Offiziere der Soldateska des Herzogs an Armatur und Munition eine starke Post dergestalt hergeben, daß sie ihnen entweder „in specie wieder eingegeben“ oder andere taugliche dagegen entrichtet oder derselben Wert an der letzten Kontribution abgekürzt werden solle. „Wann denn dieselbe angezogener Liquidation nach auf 1384 Fl. 9 Wgr. gewürdiget und Ihr. Fürstl. Gn. wir wegen gemeiner Stadt jetzo so viel noch restieren und samb dieselbe nicht tauglich gewesen, weil sie allezeit zuvor probieret und von Dero Offizieren besichtigt worden, nicht produziert werden könne: Als wolle Herr Abgeordneter um ein kaiserliches Reskript gehorsamlich anhalten, daß von Ihro Gn. dem Herrn Landeshauptmann bei Ihro Gn. Herrn Hatzfeldts Aufsatz, Versicherung und Kondition wir Amts geschützt (und) darwider über vorige Drangseligkeiten nicht weiter beängstigt werden mögen.“ Verzeichnis aufgewendeter Bau-spesen: Eine große Glocke von 38 Zentnern, eine Schlaguhr samt zwei Tafeln, sechs große messingene Leuchter Von neuem ist erbaut: Das gemeine Chor, der Schuhmacher-Chor, der Bäcker-, der Messerschmiede-, das Schüller-, das neue Chor, die Manns- und Frauenbänke, des Predigers Wohnung, des Glöckners Stuben, drei Kornböden. In dem Kreuzgarten sind neue Pfeiler mit großen Unkosten zur Erhaltung der Kreuzgänge aufgeführt, die Mauer gegen die Köppengasse.

Der Rat von Schweidnitz an den Freiherrn H. v. Bibran, 20. Dezember 1628. St.

Den begehrten Bericht wegen der hiesigen Pfarrkirche intra terminum der gesetzten acht Tage einzuschicken, ist teils wegen vieler Sachen Aufsuchung, teils wegen der eintretenden Ferien unmöglich. Sie bitten den Landeshauptmann daher, die Frist zu verlängern und ihnen Abschriften sowohl des Anbringens der Äbtissin zu St. Clara, wie des angedeuteten königlichen Reskripts zukommen zu lassen. [Das ist die Antwort auf einen an demselben Tage ergangenen Amtsbefehl, wonach Rat und Gemeinde wegen ihres Anrechts auf die Pfarrkirche referieren sollten; die Frau Äbtissin zu St. Clara in Breslau prätendiere nebst dem ganzen Konvente vermöge angezogener fürstlicher Donationen das ihr zustehende jus patronatus. Der Rat sandte darüber am 10. Januar 1629 eine ausführliche Deduktionsschrift ein. St.<sup>2)</sup>]

<sup>1)</sup> Schon Bekanntes ist übergangen worden.

<sup>2)</sup> Konsignation derjenigen Personen, so in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer katholischer Religion sind. St.

Zu Schweidnitz	16,	angesessene Mannspersonen, haben stattliche	2 Kirchen.
„ Striegau	9,	haben	1 Kloster.
„ Jauer	7,	“	1 „
„ Landshut	8,	dabei das Kloster Grüssau.	
„ Hirschberg	8,	dabei die Propstei Warmbrunn.	
„ Bunzlau	10,	dabei das Stift Naumburg a. Queis.	
„ Reichenbach	7,		
„ Löwenberg	8,		
„ Lähn	1,		
„ Schönau	0.		

Summa 74 Personen.

[In Band XI der J. M. im St. auf die Rückseite des bis zum 23. August 1628 reichenden Berichts über die Wegnahme der Franziskanerkirche geschrieben.]

## Glogau.

Kaiser Ferdinand II. an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, an den Grafen von Oppersdorff und den Kammerpräsidenten Karl Hannibal von Dohna, Prag 26. April 1628. Bek.

Demnach uns gnädigst kein Zweifel, Euch werde gutermaßen bewußt sein, was vor Streit und Irrung sich eine ziemliche lange Zeit hero zwischen der katholischen und unkatholischen Bürgerschaft in unserer Stadt Großglogau enthalten [unterhalten, nähren], indem die Unkatholischen auf Antrieb und Verbitterung ihrer Prädikanten die ordentliche katholische Priesterschaft vor Jahren ganz unbefugter und hochstrafmäßiger Weise aus der Pfarrkirche daselbst samt der zugehörigen Schule und anderen dienstlichen Orten eigenmächtig hinweggetrieben und sich der Possession derselben ganz unbefugt und de facto wider Recht und Billigkeit angemaßet und was dessentwegen noch bei Regierungszeiten weiland unseres geliebten Herrn Veters und Vaters Kaisers Rudolphi christmildeste Gedächtnis vor ansehnliche commissiones an- und fortgestellt worden, so aber wider Verhoffen mehrenteils ohne sonderliche Frucht abgelaufen und ihren effectum niemals wirklich erlanget. Dieweilen dann anjetzo, wie Ihr aus dem Beischluß mit mehrerem zu vernehmen habt, bei uns das Kapitel des Domstifts bei Unserer Lieben Frauen zu Großglogau abermals supplicando in Untertänigkeit einkommen und demütigsten Fleißes gebeten, angeregte Pfarrkirche S. Nicolai, so mit allen Zugehörungen der Domkirche bei Unserer Lieben Frauen vereinigt und dem Kapitel vor Alters her eigentlich zugehörig gewesen, auch vor diesem habita plenaria causae cognitione zuerkannt worden, demselben wiederum einräumen zu lassen und wir nun bei vorgelaufener der Sachen Beschaffenheit in alle Wege recht zu sein und billig befinden, daß die Supplikanten als spoliati vor allen Dingen wiederum zu restituieren sein; denn obwohl, wie wir vernehmen, das Gegenteil neben andern ihren vermeinten ungültigen Fundamenten auch anziehen tut, daß sie eine ziemlich lange Zeit mehr erwähnte Kirchen innegehabt und genossen, auch ihr Exercitium darinnen fortgestellet, so ist doch jedermanniglich kund und offenbar, daß denselben niemals und zu keinen Zeiten einzige rechtmäßige Possession nicht [zu-] gestanden, sondern bei den vorigen in dieser Sache vorgegangenen ansehentlichen Kommissionen und in alle Wege viel ein anderes und das Widerspiel genugsam und ausführlich für Augen gestellet und erwiesen worden. Derowegen nun und damit dieser so lange Zeit her geschwebten beschwerlichen Sache dermaleins zum Grunde abgeholfen und wir diesfalls weiterer Behelligung entübrig verbleiben mögen, so haben Wir in kaiser- und königlichen Gnaden vor gut angesehen, das Domkapitel zu Großglogau, als welches die Possession von undenklichen Jahren innegehabt, vermittelst einer ansehentlichen Kommission wiederum in integrum restituiieren zu lassen und Euch diesem nach zu Unsern Kommissarien vorgenommen, gnädigst befehlend, daß Ihr Euch mit einander unverlängt eines gewissen Tages vergleichtet, in mehr gedachte Unsere Stadt Glogau abreiset, daselbst der Bürgerschaft solchen Unsern gnädigsten Befehl und endlichen Willen andeutet und darauf die capitulares des Domstifts bei Unserer Lieben Frauen daselbst in ihre vorhin gehabte und von undenklichen Jahren her in konfirmiertem guten Frieden und Ruhe besessene Kirche samt allen und jeden Zugehörungen völlig wiederum einweiset. Zu welchem End dann und damit ihr der Sachen desto besser und gründlicher Information haben und die Kommission desto füglicher fortstellen möget, wir vor ratsam befunden, Euch die in dieser Sache vor diesem einkommene und bei Unserer Königlichen Böhmischem Kanzlei vorhanden gewesenen Schriften hierbei verwahret zu desto besserer Eurer Nachricht zuzuschicken, welche ihr nachmals neben ausführlicher Relation daselbst hinwiederum einzuhandigen nicht unterlassen werdet. Und es wird an dem allem vollbracht unser guter Will und Meinung.

Herzog Johann Christian von Brieg an Georg Rudolf von Liegnitz, Brieg 25. Juni 1628. Bck.<sup>1)</sup>

Aus dem ihm gestern zugegangenen Briefe seines Bruders hat er ganz ungern vernommen, daß dieser mit dem Burggrafen von Dohna und dem Grafen von Oppersdorff vom Kaiser den Auftrag erhalten hat, die evangelische Kirche zu Großglogau einzuziehen; er befindet dieses Werk von so großer Importanz, daß er sich darauf nicht wohl zu resolvieren weiß. Einsteils müßte er leider mit Georg Rudolf bekennen, daß durch Fortstellung dieser Kommission des allgemeinen Vaterlandes wohlhergebrachte privilegia und assecrationes wegen des freien exercitii religionis Augustanae Confessionis merklich geschwächt und ein gefährlicher Eingang zu allerhand besorglicher Sequel gemacht werden wolle. Wenn sich Georg Rudolf dazu gebrauchen lasse, würde dies nicht allein bei den evangelischen Ständen inner- und außerhalb des Landes ein seltsames Nachdenken erwecken, sondern auch bei dem gemeinen Manne, dem die von Oberamts wegen verwichener Zeit publizierten Sinceerationspatente noch unvergessen seien, böse Nachreden, vornehmlich aber des Herzogs fürstlichem Gewissen nicht geringen Anstoß geben. Andrerseits sei für den Fall einer Ablehnung zu besorgen, daß man es bei Hofe ungleich vermerken und daß übel affektionierten Leuten leicht Anlaß geboten werde, den Herzog aufs ärgste zu verunglimpfen. Georg Rudolf sei mit so hohem fürstlichen Verstande begabt, daß er aus zwei Übeln das geringste auswählen werde. Er zweifle nicht, daß der Herzog Gewissens halber Bedenken tragen werde, die Kommission anzunehmen; er könne sich ja mit seiner Kur oder anderen glimpflichen Mitteln entschuldigen.

Bürgerschaft und Gemeinde Augsb. Konf. von Großglogau an die evangelischen F. und St. Schlesiens, Großglogau 31. Juli 1628. Bck.

Durch die Klemenz und väterliche Konzession der Kaiser Matthias und Ferdinands II. sind sie bei ihrem Religionsexercitio und ihrem Gotteshause bisher erhalten und zugelassen worden. Zwischen der katholischen und evangelischen Gemeinde wurde jederzeit gute Korrespondenz gepflogen, sonderlich die Katholischen wurden von ihnen nach höchster Möglichkeit geehrt und geliebt, also daß aller bürgerliche Handel und Wandel mit der Zeit ins Aufnehmen gekommen und gewachsen ist. Der Majestätsbrief, der sächsische Akkord und verschiedene vom Oberamte veröffentlichte kaiserliche sinceerations ließen sie hoffen, daß sie dabei auch ferner gnädigst gelassen werden würden. Dementgegen haben sie leider in Erfahrung gebracht, daß die Geistlichen des Großglogauer Domkapitels beim Kaiser eine Kommission ausgewirkt haben, die ihr Gotteshaus den Katholischen übergeben solle. Dariüber sind sie in nicht geringen Schrecken geraten und müssen die äußersten Interzessionsmittel suchen, die um so wirksamer seiu würden, wenn man die dabei versierenden Umstände und fundamenta erwäge: 1. ist ihre Pfarrkirche St. Nicolai und die daran gelegene Schule von ihren Vorfahren und der gemeinen Bürgerschaft erbaut und also ausgesetzt worden, daß es darin wie zu Breslau bei St. Elisabeth und St. Maria-Magdalena, wie auch den dabei gelegenen Schulen gehalten werden solle, maßen denn noch heutigen Tages in ihrer hiesigen Pfarrkirche zu finden, daß fast jede Zeche absonderlich ihre Kapelle gestiftet und erbaut hat; 2. besteht der größte Teil der Bürgerschaft aus Evangelischen, auf 100 Katholiken kommen wohl 1000 oder mehr Evangelische; 3. haben die Katholischen gegenüber der einzigen evangelischen Kirche deren wohl zehn, so daß sie dieselben nicht alle zum Gottesdienst gebrauchen können, sondern einen Teil davon öde oder gar wüst stehen lassen; 4. falls man den Evangelischen die Kirche wegnehme und sie wie zuvor zwinge in

<sup>1)</sup> Antwort auf Georg Rudolfs durch einen reitenden Boten überbrachte Bitte, ddo. Parchwitz 21. Juni 1628, ihm sein Gutachten, das er geheim halten wolle, in der Glogauer Kommissionsangelegenheit zu übersenden. Des Landes Wohlfahrt und Freiheiten, heißt es in dem Schreiben, könnten durch ungleiche Fortreibung solcher Kommission leicht auf die Spitze gesetzt werden. Bck. Der Pfarrer Gottfried Hoppe schreibt in seinem Mscr. (St.) einmal: Maßen denn dieses ein besonderes stratagema des Gegenteils gewesen, daß commissiones seind ausgebracht, Stillstand in Religionssachen geboten, danach die commissiones regressu temporis wieder über den Haufen geworfen und also per indirectum das exercitium religionis den Leuten aus den Händen gewunden worden.

weitab gelegene Dörfer auszulaufen, möchten bei der großen Zahl der Kirchenbesucher in deren Abwesenheit nicht bloß den Evangelischen, sondern auch den Katholischen an Feuer, Raub, Plünderung und anderem die höchsten Ungelegenheiten entstehen, wie es die Erfahrung schon öfters gezeigt habe; 5. den kleinen, ungetauft Sterbenden werde großes Unheil an Leib und Seele zustoßen. „Dahero es gleichwohl zu christlichen Herzen und mitleidentlicher Bewegnis gezogen wird, also daß bei den vergangenen commissionibus, sonderlich 1581 und 1603 und folgends, dieser unser evangelischer coetus nicht allein mit einem regimine ecclesiastico durch Verordnung von acht Personen, welche diese unserer armen Gemeinde gutherzige contributiones und Darlagen zu Erhaltung solches unsres gemeinen Kirchen- und Schulwesens einnehmen, anwenden und berechnen möchten, verfasset, sondern auch dem magistratui politico mitgegeben worden, daß sie diesen beiden Religionsverwandten gleichmäßigen Schutz halten und sonst alle gebührliche Beförderung erweisen sollen“; 6. diejenigen Intradens, die von unseren Vorfahren zu dieser unserer Pfarrkirche gestiftet wurden, werden insgesamt den Geistlichen des hiesigen Domstifts alljährlich ohne Widerspruch zugestellt; wir gebrauchen nicht mehr als das bloße Gebäude zur Ehre Gottes und unserer Seelen Wohlfahrt, unsere Prediger und Schuldienner müssen wir von unseren allgemeinen Kollekten erhalten und besolden. 48 Jahre sind sie bei ihrer Kirche und freien Religionsübung manuteneirt worden, und obwohl die Geistlichen einwenden, daß sie keinen justum titulum possessionis besäßen, sondern durch Besitznahme der Kirche einen Raub begangen hätten, dessen restitutio ante omnia erfolgen müsse, so hoffen sie doch in ihrem durch so viele kaiserliche und fürstliche Versicherungen erhärteten Besitze zu bleiben; wenn sie zu gebührlichem Verhör zugelassen würden, könnten sie noch mehreres anführen. Sie bitten daher um die Interzession der evangelischen Stände beim Kaiser. Den Katholischen in Großglogau, die in zehnfach geringerer Zahl seien und zehnmal mehr Kirchen hätten, werde weder an ihren Gottesdiensten, noch an Erhaltung ihrer Priester irgend eine Hinderung entstehen. Sie aber haben nur dies einzige Örtlein und Stellchen, wo sie zum Lobe des höchsten Gottes zusammenkommen und für langes Leben und glückliche Regierung des Kaisers von Herzen zum Himmel flehen können.

Instruktion für die Glogauer Gesandten, die von der evangelischen Gemeinde an den Dresdener Hof geschickt wurden, Glogau 5. August 1628. Dr.

N. N., verordnete Kirchväter der Augsburgischen Evangelischen Gemeinde, im Namen der ganzen evangelischen Bürgerschaft.

Wir praeides und Kirchväter für uns und mit Konsens der evangelischen Gemeinde Augsb. Konf. zu Groß-Glogau urkunden und bekennen hiermit: Demnach uhs allerseits glaubwürdig vorgebracht, wir auch die gewisse Nachricht erlangt, daß die Herren Geistlichen des Domkapitels allhier auf inständiges Anhalten bei der Röm. Kais. Maj., unserem allergnädigsten Kaiser und Herrn, soviel zu Wege gebracht, daß sie eine Kommission erhalten, der gewissen Intention und Meinung, uns unseres vor langer Zeit innegehabten Gotteshauses und [der] evangelischen Kirche zu St. Nicolai zu entsetzen, darüber wir dann in sonderbaren Kummer, Angst und Schrecken geraten, also daß wir die äußersten und bequemsten Interzessionsmittel suchen und an die Hand nehmen müssen:

Haben derowegen an Ihr. Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen, unseren gnädigsten Kurfürsten und Herrn, auf vorhergehendes freundliches Bitten abgefertigt die edlen, ehrenfesten und wohlbenannten Herren Johann Gebhard Scultetum und Johann Wappenstickers, Bürger und Kirchväter allhier, daß sie sich nach Dresden oder dem kurfürstlichen Hoflager erheben, unsere Drangseligkeit und betrübten, kümmерlichen Zustand höchstgedachter Ihr. Kurfürstl. Durchl. per libellum suppl. unteränigst vortragen und ihrem Fleiß und Dexterität nach dahin sich bemühen, damit die Kurfürstl. Durchl. intercedendo bei Ihr. Kais. Maj., unserem allergnädigsten Herrn, in dem passu uns sukkurrieren und dahin gnädigst vorbitten wollten, damit wir in ruhiger Possession unseres Gotteshauses allergnädigst erhalten werden möchten. Nicht zweifelnde, der allmächtige Gott werde erwähnten unseren Abgeordneten seine Gnade und ersprießliche Wohlfahrt verleihen, damit fruchtbarliche Expedition er-

folge. Wie wir denn alles und jedes, was sie anstatt unserer verrichten werden, für kräftig, lieb und angenehm halten und diese ganze Aktion ihrer Diskretion und Legalität rekommandieren.

Schriftliche Eingabe der Glogauischen Gesandten an Johann Georg I., Großglogau  
5. August 1628. Dr.

N. N., verordnete Kirchenväter der Augsburgischen Evangelischen Gemeinde, im Namen der ganzen evangelischen Bürgerschaft.

Gnädigster Kurfürst und Herr! Euer Kurfürstl. Durchl. gehorsamlich anzuflehen, bewegt uns nicht allein unsere äußerste und unumgängliche Notdurft, in welche wir jetzt geraten, sondern auch das hohe und große Vertrauen, so auf Eure Kurfürstl. Durchl. nebst dem ganzen Lande Schlesien auch wir arme der Augsb. Konf. verwandte und zugetane Bürgerschaften dieser Stadt nach allgemeinem unlängst getroffenen und aufgerichteten Akkord gesetzt, indem nämlich Eure Kurfürstl. Durchl. aus angeborener Milde und großer Affektion zu dem wahren, reinen Worte Gottes sich erboten, daß Sie uns in Fällen, den Majestätsbrief konzernierend, mit allerhand väterlichen treuen intercessionibus bei hochlöblichster Ihr. Kais. Maj. beispringen, manutenieren und schützen helfen wollen. Berichten demnach Eure Kurfürstl. Durchl. kürzlich und in demütigem Gehorsam, nachdem wir ob bemeldete der Augsb. Konf. verwandte und zugetane Bürgerschaften bei unserem freien exercitio religionis und evangelischem Gotteshause durch allergnädigste Clemenz und väterliche Konzession der Röm. Kais. auch zu Ungarn und Böheim Kön. Majestäten, Kaisers Rudolphi und Kaisers Matthiae, höchstlöblichster und christmildester Gedächtnis, und unseres jetzt lobwürdigsten regierenden Kaisers und Königs Ferdinandi secundi allergnädigst erhalten worden, also daß zwischen den beiden als den römisch-katholischen und augsburgisch-evangelischen Gemeinden zu jeder Zeit gute Korrespondenz, Friede, Liebe und Einigkeit observiert und gepflogen und sonderlich von uns die Katholischen nach höchster Möglichkeit geehrt und geliebt worden, also daß dadurch aller Handel und Wandel soviel desto mehr in Aufnehmen kommen und gewachsen ist, ja gehorsamster Zuversicht lebend, weil sonderlich mittlerzeit der kaiserliche Majestätsbrief, dann auch Euer Kurfürstl. Durchl. wohlgedachter heilsam getroffener Akkord und unterschiedliche kaiserliche auch von Euer Kurfürstl. Durchl. eigene und in diesen Landen publizierte allergnädigste sincerationes mit einkommen sind, daß wir ferner dabei allergnädigst würden manuteniert und gelassen werden, daß wir doch diesem zu entgegen leider in Erfahrung kommen, samb bei Ihr. Kais. Maj., unserem allergnädigsten Herrn, die Herren Geistlichen des Domkapitels allhier eine Kommission ausgewirkt haben sollen, in Meinung dadurch uns unseres so lange Zeit inne gehabten Gotteshauses und [der] evangelischen Kirche zu St. Nicolai zu entsetzen. Darob wir dann, wie leicht zu erachten, nicht in wenigen Kummer, Angst und Schrecken geraten, also daß wir die äußersten und bequemsten Interzessionsmittel suchen und an die Hand nehmen müssen, wodurch Ihr. Kais. und Kön. Maj. zu fernerer allergnädigster Konzession und Manutenierung gegen uns bewogen und wir bei solchem unserem Gotteshause und freiem exercitio der rechten reinen Augsb. Konf. länger gelassen und erhalten werden möchten. Welche denn verhoffentlich soviel desto eher und mehr stattfinden würden, wann die hierum versierenden Umstände und fundamenta ponderieret und erwogen werden sollten. Denn fürs erste, so ist diese unsere Pfarrkirche und die zunächst daran gelegene Schule von unseren Vorfahren und gemeiner Bürgerschaft dieser Stadt auf allgemeiner Stadt Grund und Boden erbaut und also ausgesetzt worden, daß es darin (wie in Breslau zu St. Elisabeth und St. Magdalena, wie auch den dabei gehörigen Schulen) gehalten werden sollte.

Fürs andere, so ist noch heutigen Tages allhier in solcher unserer Pfarrkirche zu finden, daß die sämtlichen Hauptzeichen, und jede insonderheit, ihre Kapellen gestiftet und erbaut haben.

Fürs dritte, so wird noch bis dato dasjenige, so voriger Zeit zu den Altären gestiftet worden, von den Zechen, darinnen beiderseits Religionsverwandte, von jedem Teil ad pias causas gewendet.

Zum vierten werden auch die Kapellen von den Zechen selbst bauständig erhalten.

So haben auch zum fünften die Katholischen anstatt unserer einzigen Kirche wohl zehn Kirchen dagegen, also daß sie dieselben nicht alle zum Gottesdienste gebrauchen können, sondern teils wohl gar öde und wißt stehen lassen.

Fürs sechste besteht auch der größte und meiste Teil der Bürgerschaft „auf“ den Augsburgischen Konfessions-Verwandten, daß wo der Katholischen einer, jener wohl acht oder mehr sind.

Wie dann zum siebenten die hohe Obrigkeit und deren hiebevor unterschiedliche Herren Kommissarien soviel desto mehr konsideriert und erwogen haben, daß wann uns die Kirche nicht gegönnt und nachgelassen würde, sondern wir nachmals wie hiebevor in unterschiedene weitabgelegene Dörfer und Örter in so großer Menge und Anzahl wegen dessen auslaufen sollten, durch unsere Abwesenheit sowohl den Katholischen als uns Evangelischen selbst an Feuer, Raub, Plünderung und anderem die höchsten Ungelegenheiten entstehen möchten, maßen es denn öfters die Erfahrung bezeugt hat.

Und was ist doch zum achten wegen der kleinen ungetauften Kinder und (der) Sterbenden aus Mangel der Taufe und heilwertigen Trostes viel und öfters für großes Unheil an Leib und Seele zu Handen kommen und vorgestößen [= unvermutet begegnen], daß es auch jederzeit zu christlichen Herzen und mitleidlicher Bewegnis gezogen worden, also daß bei den vergangenen commissionibus, sonderlich anno 1581 und 82 und folgends, dieser unser evangelischer coetus nicht allein mit einem regime ecclesiastico durch Verordnung (von) acht Personen, welche dieser unserer armen Gemeinde gutherzige contributiones und Darlagen [= Bezeichnung von Geld, welches bezahlt wird, ausgezahltes Geld] zu Erhaltung solches unseres gemeinen Kirch- und Schulwesens einnehmen, anwenden und berechnen möchten, verfaßt, sondern auch dem magistratui politico mitgegeben worden, daß sie diesen beiden Religionsverwandten gleichmäßigen Schutz halten und sonst alle gebührliche Beförderung erweisen sollten. Maßen denn auch in der a. 1603 diesfalls gehaltenen Kommission, der damals Ihre Bischöfliche Würden zu Breslau selbst in Person beigewohnet, eben dergleichen und sonderlich auch die große Menge der evangelischen Bürgerschaft erwogen und dannenhero wir bei solcher unserer Kirche und exercitio gelassen worden.

Und solches auch fürs neunte um so viel desto mehr, weil diejenigen Intradens, so von unseren Vorfahren zu oftgemelter unserer Pfarrkirche gestiftet, allesamt den Herren Geistlichen des Domstifts allhier jederzeit gefolget worden und noch jährlich ohne einzige Verwiderung [vorwiegend schlesisch, = Weigerung] gefolget werden und wir mehr nicht als das bloße Gebäude zu Gottes Ehre und unserer Seelen Wohlfahrt zu gebrauchen haben, sonsten aber unsere Prediger und Schuldiener von unserer allgemeinen Kollekte erhalten und „besoldigen“ müssen.

Dannenhero die hohe Obrigkeit aus diesen und anderen erheblichen Motiven mehr zu kaiserlicher mitleidentlicher allergnädigster Erbarmung sich bewegen lassen, daß sie uns nun in die 48 Jahre lang bei solcher unserer Kirche und freiem evangelischen exercitio allergnädigst manutenierenet haben, darfür dero selben wir unsterblichen, ewigen Dank, Ruhm und Lob zu sagen und Leib, Gut und Blut zuzusetzen Ursach haben.

Ob nun zwar die Herren Geistlichen etliche Mal prätendieren und einwenden wollen, samb wir zu dieser Kirche keinen justum titulum possessionis, sondern vielmehr durch deren Okkupierung ein spolium begangen hätten, dessen restitutio ante omnia erfolgen müßte, so wollen wir doch hoffen, (daß) Sie hergegen diese Konsideration haben werden, daß wir nicht nudam detentionem, sondern justam et veram et quidem titulatam possessionem, wie oben in 1. 2. 3. und 4. fundamento zu sehen, zu prätendieren haben und daß solche unsere possessio (wie oben erwähnt) durch erfolgten Majestätsbrief und vielfältige kaiserliche und königliche, kur- und fürstliche sincerationes dermaßen erhärtet und bewähret worden, daß wir an derselben Manutenierung im geringsten nicht zu zweifeln, sondern vielmehr dessen uns höchlich zu trösten und zu erfreuen haben, maßen denn solches mit mehrerm deduziert und ausgeführt werden könnte.

Wann dann nun, gnädigster Kurfürst und Herr, wir armen bedrängten Leute fürchten, samb möchte hierinnen auf inständiges Anhalten der Herren Geistlichen was zu Werke gerichtet werden wollen, und gleichwohl von Herzen gerne sähen und wünschten, weil so vieler tausend Menschen Heil und Seelenwohlfart hierbei zu erwägen ist, daß wir nachmals geruhig, wie bishero, bei mehrgedachter Kirche und Gotteshause gelassen werden und verbleiben möchten: Als gelanget an Euer Kurfürstl. Durchl. unser gehorsamstes Flehen und Bitten, [daß] Euer Kurfürstl. Durchl. gnädigst geruhen, in Erwägung Ihres wohlerwähnten bei geschlossenem Akkord beschehenen tröstlichen Versprechens, mit einer heilsamen und beweglichen Interzession an allerhöchstgedachte Ihr. Kais. und Kön. Maj. uns zu sukcurrieren und dahin zu „vorbieten“ [wohl = vorzubitten], daß Ihr. Kais. und Kön. Maj. sich zu väterlicher Erbarmung unseres betriübten kläglichen Zustandes allergnädigst bewegen lassen und wie Dero höchstlöbliche Vorfahren getan uns förders [deinceps] in ruhiger Possession dieses Gotteshauses in allergnädigster „Bewegung“ obgedachter rationum des Majestätsbriefs, desselben Konfirmation, auch erwähnter sincerationum aus angeborener Milde und Güte erhalten wollen. Dieweil dann hieraus unseren benachbarten Katholischen weder an ihren Gottesdiensten, noch (an) Erhaltung ihrer Priester einige Hinderung nicht entstehet, wir ihnen auch wohl gönnen, daß sie so viel mehr Kirchen, wie obgedacht, haben, ja auch zu dieser mehrerwähnten Kirche voriger Zeiten deputierte und gestiftete Einkommen wie bishero also nachmals behalten mögen, so leben wir der alleruntertänigsten tröstlichen Zuversicht, (daß) Ihr. Kais. und Kön. Maj. auf Euer Kurfürstl. Durchl. gnädigste Interzession uns um so viel mehr förders dieses einzige Örtlein und Stelle, daß wir allda zum Lobe des höchsten Gottes zusammenkommen und für Ihr. Kais. und Kön. Maj. langes Leben, glückliche Regierung und allen ersprießlichen kaiserlichen und königlichen Succeß von Herzen flehen und bitten können, allergnädigst vergönnen und hierin ihr christliches und höchstmildestes Vaterherz dem Allerhöchsten zu Ehren, dem hochlöblichsten Hause von Österreich zu ewig währendem Ruhme und unseren beiderseits Religionsverwandten zu Kontinuierung aller nachbarlichen Lieb und Einigkeit (so wir auch mit Darsetzung Gutes und Blutes allerschuldigstermaßen zu verdienen erbötig) erblicken lassen werden.

Solche Euer Kurfürstl. Durchl. gnädigste Gratifizierung und höchste Wohltat aber wollen wir auch mit gehorsamsten Dienstbezeugungen und innigem Gebet für Euer Kurfürstl. Durchl. gewünschten kurfürstlichen Wohlstand zu verschulden Zeit unseres Lebens bereit und willig erfunden werden.

[In seiner vom 6. August 1628 aus Marienberg datierten Interzession an den Kaiser hebt der Kurfürst hervor, daß die Katholischen in Glogau ohnedies zehn Kirchen hätten und sie nicht alle gebrauchten, daß ferner die evangelische Bürgerschaft daselbst an Zahl viel stärker als die katholische sei. „Ich befinde auch soviel, wenngleich diese jetzt erzählten Motive allesamt nicht vorhanden [wären, daß] jedoch der evangelischen Gemeinde diesfalls der kaiserliche Majestätsbrief und beschehene sincerationes zu statten kommen und ihre possessionem bestätigen. Hierüber erinnere ich mich, wessen ich Fürsten und Stände in dem aufgerichteten Akkord dergleichen Begegnis wegen vertröstet“. Dr.]

Entwurf einer Interzession der evangelischen Stände Augsb. Konf. für die Großglogauer Bürgerschaft, Parchwitz 18. August 1628<sup>1)</sup>. Bck.

Von den Kirchenvorstehern Augsb. Konf. sind sie im Namen der ganzen evangelischen Bürgerschaft zu Großglogau mit beiliegender Supplikation ersucht worden, bei der Kais. Maj. untertänigst zu interzedieren und

<sup>1)</sup> Durch ein Schreiben o. O. und Dat. schickte der Oberamtsverwalter vorher die Bitschrift der Glogauer an die Herzöge von Brieg, Bernstadt und Öls, an den Freiherrn von Schaffgotsch und die Stadt Breslau mit der Bemerkung, er sehe seines Orts nicht, wie ihnen als Glaubensgenossen in ihrem Gewissenskummer solche Bitte, in der allein die Güte und Gnade des Kaisers in demütigster Devotion imploriert werde, abzuschlagen sei. Zugleich hat er sie, „da Sie mit uns einstimmig, Ihre Secreta auf beigelegtes „Preßlin“ aufdrucken zu lassen und dieselben nebst der Beilage zurückzuschicken“.

vorzubitten, damit ihnen die seit vielen Jahren innegehabte Kirche daselbst auch ferner zur Ausübung ihres Gottesdienstes gelassen werde. In Ansehung, daß der Glogauer Intention nur auf demütiges Seufzen und Bitten gerichtet ist, und weil die evangelischen Stände ihrerseits sich gesichert halten, daß sie in solchen terminis dem Kaiser nicht zuwider sein werden, können sie ihren Glaubensgenossen ihre Willfährigkeit nicht verweigern und bitten den Kaiser, gleich seinen hochlobwürdigen Vorfahren dieser ziemlich volkreichen Gemeinde zu vergönnen, daß sie bei gedachter Kirche und ihrer freien Religionsausübung verbleibe. Das würden die Glogauer um den Kaiser in christlicher und friedlicher Einträchtigkeit mit allergetreuester Pflicht und Schuldigkeit zu verdienen jederzeit beflossen sein; „dazu wir uns dann unseres Orts gleichfalls bis auf den äußersten Blutstropfen verbunden wissen“.

Karl Hannibal, Burggraf zu Dohna, an den Grafen Georg von Oppersdorff, Breslau  
18. August 1628. O.

Hochwohlgeborener Graf, vertrauter Herr Bruder, dessen treuer Knecht verbleibe ich, dieweil ich lebe, und habe dessen vertrauliches Handbriefe neben der Beilage gestrigen Tages zurecht empfangen. Wie ich nun des Herrn Bruders wohlgenießtes Gemüt gegen „mir“ hieraus überfleißig verspür', also will ich jederzeit auf Mittel gedenken, wie ich mich dankbar hinwiederum bezeigen könne. Auf des Herrn Bruders Begehren habe ich ad marginem notiert, was ich Bedenkliches darin gefunden; ein Wort kann unter Zeiten eine Sache groß machen, ob sie gleich an ihm selbsten klein, (unter) „der Glogische Kreis“ würden sie zu Hofe das ganze Fürstentum verstehen, die Plünderung für einen Universalruin et talia, welchem der Herr Bruder nach seinem Belieben und (seiner) zu mir tragenden guten Affektion schon zu moderieren wird wissen. Sollte ich dem Herrn Bruder in Antwort mit verhalten und verbleibe dessen dienstbeflissener Knecht.

Die Stadt Breslau an den Oberamtsverwalter Herzog Georg Rudolf von Liegnitz,  
28. August 1628. Br.

Auf seine Mitteilung an die nächstangesessenen der Augsb. Konf. verwandten F. und St., und nachdem sie von den Gutachten der Herzöge von Brieg, Bernstadt und Öls, sowie des Freiherrn von Schaffgotsch Kenntnis genommen, stimmen sie der Interzession für die Glogauer Glaubensgenossen zu und tragen kein Bedenken gemeiner Stadt Insiegel darauf drücken zu lassen; der Kaiser — so hoffen sie — werde die Intervention anders nicht als in kaiserlichen und königlichen Hulden und Gnaden zu vermerken geruhen.

Herzog Georg Rudolf von Liegnitz an Johann Christian von Brieg, Parchwitz 11. September  
1628. Bek.

E. L. erinnern sich zurück, was wir verwichenen Monats an Dieselbe sowohl die andern Augsb. Konf. verwandten Stände wegen der Glogauer neben Einschickung eines Konzepts einer Interzession an Ihr. Maj. gelangen lassen. Nun ist uns zwar das Konzept von den Ständen samt ihren Einwilligungs-Schreiben und gefertigten „Pressuren“ zurückkommen, dieweil aber, ehe solches erfolget, die kaiserlichen commissarii, wie E. L. ohne dies bewußt, von Ihr. Maj. uns ein ausdrückliches Verbot gebracht, [Uns] in der gleichen Händel durch Ausbringung von Interzessionalien nicht einzumischen, als haben wir Ursach gehabt anzustehen, zumal weil uns selbst in der Glogauischen Sache vor diesem Kommission aufgetragen gewesen. Indem aber besagte Glogauische evangelische Bürgerschaft äußerlich diese Nachricht erlanget, daß die Augsb. Konf. verwandten Stände sämtlich eingewilligt, auch ihre Pressuren von sich gegeben und dannenhero beweglichst um Ausfolgung der verwilligten Interzession gebeten, so haben Wir dieselbe an E. L. mit beigefügtem Konzept und gefertigten Pressuren außer Unserem verweisen wollen, ob vielleicht E. L. mit den anderen Ständen sich weiter vernehmen und sie schlüssig werden möchten, die intercessionale umzufertigen und ihnen ausfolgen zu lassen. Unsres Teils haben wir sie durch unser fürstliches Wort versichert bei Ihr. Maj. nach ersehener Gelegenheit mündlich Interzession vor sie einzulegen. Welches wir auch zu tun und zu leisten gesinnet verbleiben,

Ferdinand II. an Graf Georg von Oppersdorff, Wien 27. Oktober 1628. Gr.

Aus dem unlängsthin an uns getanen gehorsamsten Schreiben und Bericht haben wir mit mehrerem verstanden, was für Widerwärtigkeiten sich bei der Dir wegen der Kirche bei S. Nicolai dasselben zu Groß-Glogau aufgetragenen Kommission ereignet und zugetragen. Wie wir nun dasselbe ungern vernehmen, also und dieweil wir die Sache soviel immer möglichen aufs ehste in Richtigkeit gebracht und unsere gehorsamen und getreuen Untertanen wiederum in gutes nachbarliches Vertrauen und Einigkeit gesetzt gerne wissen wollten, derowegen so würdest Du Dir, wie hiermit unser gnädigster Befehl ist, tragenden Amts halben angelegen sein lassen, damit dieser nun langgewährte Streit durch dienliche Mittel und der Billigkeit nach beigelegt und die unkatholische Bürgerschaft aufs beste als immer möglich gestillt werde. Maßen Du bestens zu tun und daran unsren gnädigsten Willen und Meinung zu vollbringen weißt.

Gründ- und ausführliche historische Relation, was es für eine Bewandtnis mit der anno 1628 zu Ausgang des Monats Oktober in den sieben Weichbildstädten des Fürstentums Groß-glogau vorgenommenen militärischen Religions-Reformation gehabt hat. Br.

Anno 1628 zu Ausgang des Monats Oktober hat der damals<sup>1)</sup> gewesene Kammerpräsident Herr von Dohna mit Zuziehung des Liechtensteinschen Oberstleutnans Joan de Goës, dessen ganzen Regiments er sich hierzu bedient, anfangs die Stadt Glogau bei nächtlicher Weile, nachdem ihm durch die vorgesetzte römisch-katholische Stadt-Obrigkeit die Tore hierzu eröffnet, überfallen, die evangelischen Priester gefänglich eingezogen, die Ihrigen gleichwohl zu Hause durch übermäßige Einquartierung und Geldauspressung beängstigt, hernach nebst den Schuldienern ganz verjagt, die Soldaten der evangelischen Bürgerschaft in großer Anzahl und mit Freilassung [der Erlaubnis nach Belieben zu schalten?] ja mit ausdrücklichem Befehl, dieselben ihres besten Gefallens zu tribulieren, eingelegt. Worauf dann ein jedweder Soldat, als welcher ohne dies zu solchem Prozeß geneigt, sein Bestes getan, allerhand modos extorquendi hervorgesucht, die armen Evangelischen mit erschrecklichem Schelten, Fluchen, Prügeln, Schlagen, großer Summen Geldes-Abforderung nebst der überaus kostbaren erzwungenen Verpflegung dahin gebracht, daß sie endlich, weil die Tore versperrt, die Mauern überall verwacht und also niemand (welches sonst von vielen mit Freuden und mit Verlassung all' des Ihrigen, wenn man bloß und nackend hätte davon gehen sollen, geschehen wäre) entfliehen können, obvermelte anwesende Herren Präsidenten und Oberstleutnant um Hülf und Einsehen anschreien müssen. Welche sie dann dahin beschieden, wenn sie katholisch zu werden zusagen und hierauf Zettel von ihnen nehmen würden, so wollten sie ihnen die Soldaten ab- und den anderen, so sich nicht akkomodierten, zuführen.

Als nun etliche sogetane unerhörte Pressuren nicht länger ausstehen, auch sonst keinen einzigen anderen modum evadendi sehen können oder an Händen gehabt, auch ungeachtet ihrer viele den unbarmherzigen Soldaten den Kopf dargeboten und um Gottes willen gebeten, sie niederzumachen, und dennoch solche Gnade nicht erhalten können, sind sie aus Angst und gleichsam desperat hingelaufen, Zettel geholet und hierdurch dazumal auf eine Zeit der Soldaten los worden. Dieselben hat man alsbald denjenigen, so sich noch nicht akkomodieret, über die, so sie vorhin gehabt, auf den Hals geführt, da dann die neuen eingelegten mit den vorigen gleichsam konzertiert, wer den Wirt am besten tribulieren und beängstigen könnte, und dies so schrecklich, bis einer den anderen mit Zettelholen so ferne gefolget, daß der Letzte, so sich am längsten gehalten, mit Korporalschaften, endlich wohl gar kompanienweise belegt worden. Worauf dann bei Leib- und Lebensstrafe alsbald alle evangelischen Bücher einzuarbeiten durch Trommelschlag anbefohlen und per deputatos commissarios dieselbe abgenommen worden; vieler anderer hierbei vorgefallener Spezial-Exorbitanzen, so da unmöglich alle erzählt werden können, zu geschweigen.

<sup>1)</sup> Dohna starb im Februar 1633 als Kammerpräsident; das vorliegende in bezug auf Beibringung von tatsächlichen Angaben etwas auf der Oberfläche bleibende Schriftstück müßte also etwa fünf Jahre nach den hier geschilderten Ereignissen abgefaßt worden sein.

Eben einen solchen Prozeß hat man hierauf bei den Weichbildstädten verübet, denselben sonder allen kaiserlichen Befehl unterm Schein, die Quartiere zu erweitern, die Kompanieen unversehens zu Halse geführt und auf einerlei Manier per exquisitissimos modos die Leute dahin beängstiget, daß sie dergleichen Beichtzettel holen und nehmen müssen.

Ob nun wohl . . . [ein Wort] meistenteils (wenige, die sich durch das Äußerste ihres Vermögens losgekauft und endlich ihren Abzug erlanget, ausgenommen) aus menschlicher Schwachheit und wie obgedacht durch so urplötzlichen Überfall, durch Zwang und Drang [sich] dahin verleiten lassen, daß sie Zettel geholt und auf Römisch-Katholisch kommuniziert haben: So ist doch ihnen solcher Fall herzlich leid worden, hat sich auch einer nach dem andern wiederum zu seiner vorigen christlich-evangelischen Religion gefunden und bekennet, ungeachtet was man mit Sperrung der Urbarien und Handwerker darwieder tentiert, dadurch auch etzliche, wiewohl sehr wenige, bei oft ermelter römisch-katholischer Religion sich erhalten lassen und hernach die andern am heftigsten verfolgen helfen.

Die anderen aber haben hernachmals ihre evangelischen Prediger aus dem exilio zurückberufen, teils andere voziert und also die vorige Religionsübung reassumiert. Als man nun bald auf die militärische Reformation gesehen, daß solches gezwungenes Werk, sofern man ihm nicht etwa durch ein erdachtes Mittel zu Hilfe käme, keinen Bestand haben werde, ist von den Widerwärtigen zu Glogau ein statutum civicum aufgesetzt und der gestalt abgefaßt worden, samb alle und jedwedere bekennen, daß sie freiwillig, ungezwungen und ungedrungen die Religion mutiert und [zu] desto besserer Fortpflanzung der neu angenommenen einhelliglich verwilligten, daß nun hinfür und zu ewigen Zeiten weder in Glogau, noch in den Weichbildstädten kein der evangelischen Religion Zugetaner auf- und angenommen, geduldet oder gelitten werden sollte, neben anderen dergleichen höchst nachteiligen hierunter spezifizierten Klauseln mehr. Mit dessen Besiegelung war es aber also beschaffen, daß zu Glogau die Ältesten Geschworenen, welche aus denen, so entweder vorhin römisch-katholisch geboren oder ja von den Neuen zu ihnen getreten und die sich wohl und eifrig angelassen, erwählet gewesen, sonder Wissenschaft und einhelligen Konsens der Hintersassen dasselbe subsignieret.

Als aber aus den Weichbildstädten jedes Orts ein paar Personen nach Glogau erforderd und ihnen auf erleget worden, die Stadtsiegel mitzubringen, und als diese erschienen, in Meinung, es würde etwas, so da zu Abwendung der so hoch beschwerlichen Kriegslast dienlich, konzernieren, hat man ihnen das albereit hinter rücks ihrer gemachte statutum civicum, ehe sie zu Hause den Ihrigen dieses Vorhaben entdecken können, zu besiegeln aufgedrungen und darauf alsbald von Glogau aus solches Ihr. Kais. Maj. zur Konfirmation durch ein paar Personen zugeschickt.

So nun solch statutum in seinen formalibus bestätigt (wird), läßt man alle diejenigen, so da wissen, was vor requisita de jure zu Aufrichtung eines bindlichen statuti gehörig, judizieren; die materialia aber laufen meistenteils contra jura naturalia et gentium: Als daß erstlich den Emigranten die jedermann, auch den ungläubigen Juden zugelassenen commercia abgestrickt sein sollen; daß zweitens die Emigranten innerhalb sechs Wochen ihre unbeweglichen Güter katholischen possessoribus verlassen oder nachmals ipso jure et facto ohne alles fernere Einwenden solche dem Rate verfallen sein sollten, (welches dann sonderlich wider alle Vernunft und christliche Billigkeit ist, daß nämlich einer absque suo facto et culpa bloß ex eo capite, daß er in seinem Gewissen eine andere Religion nicht annehmen und in sechs Wochen einen katholischen Kaufmann nicht finden kann, seiner Güter verlustig sein soll) daß drittens die unmündigen Kinder bei Verlust alles des Ihrigen, so sie in diesem Fürstentum zu fordern haben, katholisch werden sollen.

Diese Beschaffenheit, wie wir mit Gott im hohen Himmel bezeugen, auch ipsa notorietate dieses Orts zu erweisen haben, hat es mit dem Reformationswerk und mit Aufrichtung der angegebenen Statuten; maßen auch einem jeden der sensus communis ohne dies gibt, nicht vermutlich zu sein, daß ganze so volkreiche Gemeinden, welche von Jugend auf in der evangelischen Religion erzogen und geboren, dieselbe ungezwungen und un-

gedrungen in so wenigen Tagen alle auf einmal ohne alle vorgehende Information verlassen, hingegen eine andere, die sie nicht verstanden, annehmen sollten. Ja auch der bald darauf erfolgende Ausgang diktiert solches, indem nach gelindertem oder aufgehörten militärischen Zwange allesamt (wenig ausgenommen) ihren Stündenfall erkennet, bekennen [haben] und zu ihrer vorigen Religion gekehrt [sind]. Und über dies alles [sind] Schreiben vorzulegen, darinnen ein ehrwürdiges Domkapitel zu Breslau an die Herren Geistlichen zu Glogau gleichsam frohlockend und gleichsam gratulabundi schreibt: *Manu militari religionem, wie sie es nennen, orthodoxam in patriae carissimae oris restitutam esse*<sup>1)</sup>.

#### Unparteiischer Bericht vom Verlauf des Groß-Glogauischen Kirch- und Reformationswesens. Br.

Es hat die Stadt Groß-Glogau zu Anfang der Lehre derer, die sich lutherisch nennen, keine eigene Kirche gehabt, sondern was lutherische Bürger gewesen, haben sich ein Viertel Weges von der Stadt der Kirche zu Brostau (welches Dorf der Stadt zugehörig und vor zwei Jahren gleich auch zur evangelischen Lehre war gezogen worden) gebraucht, haben zwar wohl die hohe Obrigkeit um eine Stelle, darinnen sie ihren einigen Gott anrufen könnten, angeflogen, hätten auch solches wohl erhalten, wann sie nicht durch ihre Gegner, die Romanisten, wären verhindert worden. Wann aber das Taufen der kleinen Kinder, die weite Abgelegenheit des Ortes, so den Alten beschwerlich gewesen, und dann die Menge der evangelischen Bürger dieses Wesen dahin verursachet, daß man mit größerem Ernste zur Sache hatte tun müssen: Als ist durch bescheinigte Kommission, deren Caput Herzog Georg zur Liegnitz gewesen, ihnen die große Kirche in der Stadt erteilt worden<sup>2)</sup>, wiewohl von dem Gegenteil etwas sceptice et sinistre hiervon geredet, samb hätten die evangelischen Jungfrauen von dem Herzoze solche abgetanzet, item man hätte sie den Katholischen mit Gewalt genommen und besäß sie als ein spolium quod ante omnia esset restituendum, ja man hat vorgegeben, was man selbiger Zeit vor abscheuliche Sachen darinnen vorgenommen, man hätte an den kleinen Altären ein Feuer gemacht und Bratwürste dabei gebraten, man hätte auch einem Kruzifix ein Stück Bratwurst ins Maul gesteckt und gesaget, es sollte essen, und was des Dinges mehr, so alles von tit. Herrn Doktor Petro Gebauer bei jetziger Rekuperierung der Kirchen pro concione erzählt worden<sup>3)</sup>. Jedoch sind die Evangelischen bei solcher Possession verblieben ganzer 48 Jahre, und ob hierzwischen etliche commissiones sind gehalten worden, als anno 1553 [?] item anno 1603, alldar sich die Katholischen die Kirche wieder zu erlangen bemühet, ist sie doch allwege der Gemeinde verblieben (licet tanquam precarium wie die Päpstler vorgeben). Bei diesen Kommissionen sind auch die Herren Pfarrherrn und Kirchenväter, derer immerzu achtet gewesen, nach Hofe zitiert, aber salvo illorum jure wieder dimittiert worden. Endlichen ist dieses Possessorium consule Herrn Francisco Mehl abermalen von den Herrn Geistlichen auf dem Dom bei Ihro Maj. gerührt worden und das Wesen nochmals auf eine Kommission gebracht, darzu deputiert gewesen: Herzog Johann [!] Rudolph zur Liegnitz als Verwalter des Oberamts in Schlesien, Karl Hannibal von Dohna, Kammer-Präsident, und Georg Graf v. Oppersdorff, Hauptmann des Glogischen Fürstentums.

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Kastner III, 32.

<sup>2)</sup> Nach Jungnitz, Petrus Gebauer 1, waren die Glogauer 1575 bereits in überwiegender Mehrzahl Protestanten, die ihre religiösen Bedürfnisse auswärts, in der Kirche zu Brostau, befriedigten. Nachdem ihnen dieselbe 1579 entzogen worden war, bemächtigten sie sich 1581 gewaltsam — oben im Texte heißt es „mit größerem Ernste zur Sache tun“ — der Pfarrkirche St. Nicolai. Erschöpfend findet man den Glogauer Kirchenstreit (1564—1609) behandelt durch Weigelt, Zeitschr. XXII, 25 f.

<sup>3)</sup> Am 1. November 1628 übergaben die kaiserlichen Kommissarien, der Burggraf von Dohna und der Graf Oppersdorff, die Pfarrkirche den Katholiken. Sonntag den 5. November erfolgte die „Reconciliation“ der Kirche durch den Weihbischof Liesch von Hornau, dann hielt Archidiakonus Gebauer „eine herrliche ansehnliche Sermon und Predigt bei volkreicher Versammlung“, und Scholastikus Kaspar Karas von Rombstein zelebrierte das Hochamt. (Ehrhardt, Presbyterologie III, 56.) Am 13. November erstattete Gebauer dem Weihbischof über die Reduktion der Kirche Bericht (Jungnitz, l. c. 47).

Es hat aber das Oberamt solche Kommission anzunehmen sein Bedenken gehabt, derenwegen an den Herrn Landeshauptmann drei kaiserliche rescripta ergangen, er solle es allein dahin vermitteln, daß die Kirche wieder möchte eingeräumet werden. Derowegen hat sich das Tun den 23. Sept. angehoben, welchen Tag bis um 7 Uhr die Stadt geschlossen gewesen; des Morgens um 8 Uhr haben Ihr Gn. etzliche vornehmste Bürger, derer 8 gewesen, zu sich fordern lassen und ihnen Ihr Maj. Meinung erklärret mit diesem Anhange, sie sollten die Kirche abtreten. Diese entschuldigten sich ihrer Wenigkeit, weil die Kirche nicht allein ihr, sondern der ganzen Stadt gehörig wäre, so müßte man die Gemeine zu Rate ziehen. Nachmals haben sie sich zu Kommissarien gebrauchen lassen sollen, habens aber auch abgeschlagen, bis auf etliche, endlich haben sie alle 8 ihre Namen auf einen Zettel schreiben müssen. Nach diesem hat der Rat drei Abgesandte auf den Pfarrhof abgeordnet, nämlich Herrn Subgium, Herrn Syndicum (tertium ignoro), welche dem obersten Herrn Pfarrherrn M. Val. Preibisio ihre commissa eröffnet, nämlich daß man die Kirche abtreten, nicht mehr predigen, die Schule sperren, Kirch- und Schuldiener ihren Fuß weiter setzen lassen solle. Den Herren Kommissaren folgte eine große Menge der Bürgerschaft nach, selbige anzuhören, und als es beschehen, ist die Bürgerschaft sehr erbittert gewesen und [hat] an den Rat gesetzt, man sollte die Tore eröffnen, welches auch geschehen. Hier hat sich nun das Volk zusammengefunden und um Frist gebeten<sup>1)</sup>, solche aber nicht erlanget, jedoch ihres exercitii sich fort gebrauchet. Dieses erste Prozedere ist nun auf der Seite der Katholischen nach Hofe berichtet worden, darauf denn bald der andere Actus angegangen solchergestalt: Den 30. [irrig, 29.] Oktober [1628] ist bei nächtlicher Weile um 1, 2 oder 3 Uhr<sup>2)</sup> von den Katholiken allhier die Stadt eröffnet und ohne einiges Menschen Wissen und Vermuten [sind] zehn Fählein Fußvolk (das Liechtensteinsche Regiment) eingelassen worden, mit denen der Herr Obriste von Dohna und andere zugegebene Kommissarien anhero gelanget, da dann alsbald der Pfarrhof mit 50 Musquetieren bewacht worden, welche Acht gehabt, alle diejenigen, so sich in der Schule auf der Wache (wie zuvor bei etzlichen Wochen beschehen war) befunden hätten, darnieder zu machen. Die andere Soldateska ist auf dem Ringe verblieben bis des Morgens um 11 oder 12 Uhr, da denn kein Bürger zum andern gehen können, bis endlichen die Einquartierung beschehen, da dann ein[em] Bürger erstlich 9, 10, 15 weniger oder mehr Soldaten einquartieret worden. Nachmittags hat man alsbald die ganze Bürgerschaft disarmed, auf den andern Tag hat man die drei obersten Prädikanten nebst 40 Personen, welche für die vornehmsten Rebellanten gescholten worden, gefänglich eingezogen. Den dritten Tag sind die Schlüssel zur Kirche begehret worden, welche man ihnen auch gegeben, und [sie sind] der Geistlichkeit auf dem Dome eingeantwortet worden, die alsbald selbigen Abend, weil es der Abend Allerheiligen gewesen, die Kirche eröffnet und Vesper darin gesungen. Am Tage Allerheiligen sind Ihr Gn. Herr Hauptmann von Oppersdorff und Herr Obrist-Leutnant des Liechtensteinschen Regiments de Goës in großer Solennität vom Dom herein in der Prozession in die eroberte Kirche gegangen, denen eine mächtige Anzahl Manns- und Weibspersonen in Ordnung nachgefolget [ist, die] nebenst einer schönen Musica das Te Deum laudamus gesungen [haben] und nach gehaltener Messe wieder zu Hause gegangen [sind].

<sup>1)</sup> In Wahrheit ging es dabei doch viel stürmischer zu, selbst die Loci communes gestehen ein: Damals fehlte nicht viel, daß die Weiber den Grafen von Oppersdorff mit dem Messer abgetrieben und hingerichtet hätten.

<sup>2)</sup> Nippe erzählt: Den 25., 26., 27. Oktober st. n. kam aus der Mark durch das Krossensche Fürstentum ein Regiment Liechtensteinsches Volk an der schlesischen Grenze und namentlich im Grünbergschen Revier an mit dem arglistigen Vorgeben, als sollten sie hinauf nach Oberschlesien zur Beschützung der Jablunka wider feindlichen Anlauf geführt werden. Den 29. Oktober rückte das Volk, so vormals zerteilet gezogen, zu Schönau, einem Dorfe fast anderthalb Meilen von Glogau, nach gehaltener Predigt zusammen, erwartete Karl Hannibal von Dohna, bekam darauf bald Ordonanz und mußte folgenden Montag gegen Morgen um Eins mit H. von Dohna heimlich in der Stille aufbrechen, welcher sie auch zu Glogau vor Tagesschein durchs Schloß mit stillem Saitenspiel geführet, die papistischen Häuser bald zeichnen, alle Gassenkreuze und der Evangelischen Häuser mit Muskettieren bewachen und verwahren lassen. Gr.

Nachdem nun die militärischen Pressuren der bedrängten Bürgerschaft ziemlich schwer haben fallen wollen, daß es unmöglich gewesen, selbige länger zu ertragen, ist ihr angemeldet worden, daß welcher katholisch werden wollte, der sollte der Soldaten befreit sein. Dannenhero die Bürgerschaft mit großen Haufen zugelaufen. Dieses Procedere ist aber also beschaffen gewesen: Wenn einer hat wollen katholisch werden, ist er zu den Herren Jesuiten oder zu den schwarzen Mönchen gegangen, hat sich allda angegeben, ist nun etwas examiniert worden, etliche haben auch schwören müssen etc. alsdann ist ihnen ein Zettel gegeben worden dieser Art

N. N. fecit confessionem fidei suaे

(L.S.)

P. Aquitanus,  
Jesuita.

Diesen Zettel hat er tragen müssen zu Ihro Gn. dem Herrn von Dohna, welcher ihm einen andern gegeben, diesergestalt:

N. N. soll der Einquartierung befreit sein

C. H. Burggraf v. Dohna.

Diesen hat man dem Kapitän oder ja dem Quartiermeister bringen müssen, alsdann ist man seiner Soldaten losworden, bis auf einen oder zwei nach Gelegenheit der Personen; die ausgelegten Soldaten sind den übrigen Evangelischen eingelagert worden, also daß ihrer etliche zu 20 bis 30 Soldaten auf einmal gehabt, bis sie auch katholisch und also die ganze Stadt reformiert worden. Dieses hat gewähret fast in die sieben Tage. Hierauf sind drei Fählein nach der Freistadt, zwei Fählein nach Guhrau<sup>1)</sup>, desgleichen nach Schwiebus, Polkwitz etc. gelegt worden, da denn gleiches Procedere gehalten worden, bis die Inwohner alle katholisch und die Kirchen gesperret worden. Den 6. [5!] November, war der 20. Sonntag nach Trinitatis, ist in der Kirche die erste Predigt wiederum getan worden von obgedachtem Herrn D. Petro Gebauer Glogoviensi. Sein exordium ist gewesen ex lib. Marci cap. 1. Ascendamus et videamus templum etc. Den 8. November ist die Exekution wider die Gefangenen ergangen. Herr Hans Richter, so vor dieser Zeit auch den consulatum geführet<sup>2)</sup>, ist nebst Verlust seines schönen Lustgartens und 4000 Rtl. Strafe des Landes verwiesen, doch 6 Wochen Frist ihm erteilt, Herr Wappenstrieker als Oberkirchenvater in ewiges Gefängnis gewiesen worden (jedoch weil er katholisch ward, nach sechs Wochen ungefähr wieder entledigt worden). Die andern haben sollen gleichfalls verwiesen werden, sind aber nachmals katholisch worden und also loskommen. Die drei Pfarrherrn sind auch mit Weib und Kindern und allem ihrem Hab und Gut alsbald fortgeschickt worden. Und dieses ist kürzlich die unparteiische Relation des Glogauischen Kirchenwesens.

Sanguine fundata est ecclesia, sanguine crevit,  
Sanguine succrevit, sanguine finis erit.

<sup>1)</sup> Das Gr. Msgr. bemerkte dazu: Hier mußten Priesterschaft oder lutherisches Ministerium durch des ruchlosen Gesindels, der Soldaten, Angst und Qual abgeschafft, Kirche und Schule wider vieler frommen Herzen Seufzer den Katholischen eingeräumt werden. Wie diese verdammliche Reformation den Einwohnern daselbst gefallen, bezeugt die Dekollation des Bürgers, welcher darum, daß er diese „Verorderung“ nur für ein Zwangsmittel ausgegeben, sein Leben lassen müssen.

<sup>2)</sup> Er war 1621 beim Abschluß des Akkords als schlesischer Gesandter mit in Dresden. St.

Bericht über die Vorgänge in Glogau [29. Oktober bis 12. November 1628]. Dr.

Den 29. Octobris zur Nacht um 3 gegen Morgen ist ein Liechtensteinsches Regiment von  $3\frac{1}{2}$  Tausend stark von E. E. Rat durch Eröffnung der heiligen Leichnamsporten ohne einzige Rührung des Spiels ganz stille hereinkommen, also aufm Ring in guter Ordnung gehalten, um 6 aber ein Lärmen und Spießkrachen gemachet, wovon die Bürger hart erschrocken, denn sie nichts davon gewußt, sind also stehen blieben bis an hellen Morgen, die Tor aber nicht geöffnet worden.

Den 30. Octobris des Morgens sind Ihr Burggr. Gn. der Herr von Dohna als Kommissarius hereinkommen, an allen Ecken und Enden Feuer gemacht und starke Wache gehalten worden, die evangelischen Bürger sich nicht viel rücken dürfen, denn sie wohl verstanden, wie es gemeinet, das Gebet auch des Morgens nachblieben, do dann E. E. Rat zum Herrn commissario Herrn von Dohna gegangen und sich beratschlaget; nach Mittage aber um 1 Uhr einem jeden evangelischen Bürger keinen verschonet zu 20 Soldaten einquartiert worden, die sie dann herrlich traktieren müssen, wie es auch den Soldaten ist mitgegeben worden, die Bürger tapfer herzunehmen, welcher aber katholisch will werden, der Einquartierung soll befreit sein. Gegen Abend um 5 Uhr sind die evangelischen 3 Pfarrer von Soldaten gefänglich aufs Rathaus eingeführet worden.

Den 31. ist alle und jede evangelische Bürgerschaft ganz wehrlos gemacht worden und sind 4 Fahnen vor die Tore den evangelischen Bürgern einquartiert worden, sind auch etliche 20 Bürger (die sich etwa mit Worten verlautet haben, daß der Herr Hauptmann S. Gn. die Kirche einnehmen wollen und ins schwarze Register auf ein Interim aufgezeichnet worden) in die Büttelei von Soldaten gefänglich eingeführet worden, ist auch der Herr Hauptmann Seine Gnaden angelanget, item Herr Dr. Quartus, Herr Stenzel Menzel, Advokat, gefänglich eingeführet aufs Rathaus wie auch der Samtschneider. Gegen den Abend um 2 Uhr sind Ihr Burggr. Gn. der Herr von Dohna die Kirchenschlüssel durch 2 Kirchväter gebracht und überreicht worden, darauf bald die Herren Geistlichen (katholisch) die Kirche eröffnet, darin sich umgeschauet und die vorigen Prediger sel. die da abgemalet in der Kirchen aufgemacht, herabnehmen lassen, auch sonst mehr, was ihnen nicht getaugtet, bald darauf einläuten und die Vesper singen lassen und anbefohlen, das Gestühle beim Altar hin und wieder weg zu räumen, daß man mit dem Prozeß gehen können, haben sich auch sehr viel Bürger wegen großen Drangsals zur katholischen Religion bekannt.

Den 1. Novembbris früh um 9 Uhr sind die Katholischen in Prozess[ion] in die Kirchen hinauf gangen und sind gangen

1. die katholische Schule mit Fahnen und gesungen;
2. die Herren Geistlichen, Mönche und Jesuiten;
3. der Herr von Dohna in der Mitten, der Herr Landeshauptmann auf der rechten Seite, der Obrist-Leutnant, der das Volk geführet, auf der linken Seite;
4. E. E. Rat;

5. die katholische Bürgerschaft, Soldaten, Bauern und alles miteinander,  
darinnen das Te Deum laudamus gesungen worden auf 4 Chor, [mit] Kesselpauken, Trommeten und großer pompa. Item diesen Tag haben sich bei 800 Bürger zur katholischen Kirche bekannt<sup>1)</sup> wegen großer Bedrängnis, weil man keinen einzigen zum Tore hinaus lassen wollen, viel weniger wegziehen dürfen. Diesen ist von Jesuitenpatribus, Geistlichen und Pfaffen, bei welchen sie sich angegeben, ein Zettel folgendes Lauts gegeben worden, nebst Ablegung eines Eides:

<sup>1)</sup> Bek. bemerkt dazu: Also daß Obrister von Dohna nicht unbillig gescherzet, der heilige Apostel Petrus habe nur 3000 Seelen durch eine Predigt bekehrt, er aber ohne Predigt viel mehr an einem Tag; Wuttke, Besitzergreifung II, 29 legt den gleichen Ausspruch dem Grafen von Oppersdorff in den Mund.

Fecit fidei promissionem N. N.

Subscriptio N. N., pater mp.

samt aufm Wachs ausgedruckter Marien . . . Solchen Zettel hat man müssen zu Ihr. Burggr. Gn. von Dohna als commissario tragen, welcher einen andern folgendes Lauts gegeben:

Dieser N. N. Bürger, welcher sich zur katholischen Religion bekennet, soll von aller Einquartierung befreit sein, bei Leibstrafe. Postscriptum m. pr.

Den 2. Novembbris hat der Zimmerleute ganze Zeche nebst aufgeregter ihrer Fahne eine Justiz hereingebracht und aufm Fleischmarkt aufgerichtet; item 2 Fahnen nach der Freistadt gezogen, item dem obristen Prädikanten all sein Hab und Gut durch den Regimentsschulzen und Stadtgerichte versiegelt worden, item Herrn D. Hoffmann, Herrn Stenzel Menzel und andern vornehmen Bürgern mehr, item um 3 gegen Abend alles Meßgewand, Bücher, Kelche aus der Kirche aufs Rathaus getragen, item ein traurig Spektakel, da eine evangelisch gewesene Leiche ohne allen Klang und Gesang durch Begleitung anderer Bürger zur Erde durch die Stadt getragen worden.

Den 3. Novembbris sind die neuen katholischen Bürger zusammengefordert worden und ihrer Zusage weiter nachzukommen und zu beichten sich unterschreiben müssen, item vier Fahnen nach Guhrau und Schwiebus gezogen, eine Kompanie oder Fahne nach Grünenberg, drei Fahnen sind hier blieben, welche zu zweien einem jeden Bürger alt- und neukatholisch einquartiert worden, benebenst eine Ordinanz gemacht.

Den 4. sind die in der Büttelei gefänglich gehaltenen Bürger aufm Rathaus examinieret und nach gehaltener Examination wieder eingetrieben, item zu Mittage die Vesper in der bekehrten und reformierten Kirche gesungen worden, item D. Quartus erlediget des Gefängnus, item der Weihbischof und Dr. Gebauer von Breslau anhero angelanget.

Den 5. als Sonntags ist die reformierte Kirche eingeläutet und vom Weihbischof die Quere und Länge eingeweiht worden; nach vollbrachter Einweihung hat Dr. Gebauer geprediget und den evangelischen Bürgern wie auch D. Huttero [Luthero?] sel. gute gegeben und drei Punkte praeponieret, welches weitläufig wäre zu beschreiben; nach gehaltener Predigt aber die Messe auf hohem Altar gehalten und schön musiziert worden mit Kesselpauken und Trommeten und allerhand Instrumenten auf unterschiedliche Chor mit großen Freuden; item am Abend ist in der Büttelei ein gefangen gehaltener Bürger, ein Tuchmacher, mit der Tortur angegriffen worden.

Den 6. ist die Messe wieder in der reformierten Kirche gehalten worden und hat der Weihbischof vollend die andern Altäre auch eingeweiht; item sind etlichen vornehmen Bürgern und doctoribus die doch vorhin mit Offizierern einquartieret gewesen und sich noch nicht zur katholischen Kirche bekennen wollen, zu 24 Soldaten dazu einquartieret worden, von denen sie dermaßen sind gedruckt worden, daß nicht zu schreiben; item sind des Abends in der Büttelei etliche gefängliche Bürger mit der Tortur bedräuet und vom fisco und den Stadtgerichten hart examiniert worden.

Den 7. ist der Herr von Dohna nach Guhrau gezogen, daselbst die Kirche ingleichen einzunehmen, item sind zwei Kirchhöfe, so die Evangelischen gleichfalls gebrauchet, eingeweiht worden; item Herr Stenzel Menzel j. c. ist liberiert von der Haft und [mit] 200 Rtr. Strafe verfallen dem kaiserlichen fisco.

Den 8. ist ein Exekutionsprozeß gehalten und die Kommission vollends zum Ende gebracht worden

als nämlichen des Morgens ist der Herr Landeshauptmann, E. E. Rat, die zwei kaiserlichen Fiskale, Herr Venediger als Kommissarius, der Regiments-Schulz, die Stadtgerichte aufm Rathause in den Tanzboden gegangen, da der Prozeß gehalten worden, nach diesem die aufm Rathaus und auch in der Bütteli gefänglichen Bürger und drei Weiber vor obbenannte Herren gestellet worden, da einem jeden sein Urteil und Strafe durch die Fiskale zuerkennet und vorgelesen worden, vorm Rathaus aber mit Soldaten stark besetzt gewesen, nachm gehaltenen Urtel und Verlesung derselben einem jeden sein Urtel bewiesen und widerfahren, wie folgends etzliche vornehmste und härteste Urtel.

1. ist ein Tuchmacher und Bürger zur Justiz aufm Fleischmarkt aufgerichtet geführet, daselbst mit dem Strange vom Leben zum Tode bracht.
2. Wie auch ein Schmied und Bürger durchs Schwert vom Leben zum Tode bracht. Diese beide haben müssen vor ihrem Ende katholisch werden, beichten und [sind] folgends darauf kommunizieret worden, wie auch alle beide von einem Jesuiten und Priester sind bis zu ihrem Ende getröstet worden.

3. wieder ein Tuchmacher eodem loco einen „Urfried“ schwören und darnach an dem Pranger bei der Justiz stehen müssen, nach diesem aber Ihr. Kais. Maj. Lande noch bei Sonnenschein und incontinenti räumen müssen.

4. Nach diesem der Samtschneider, ein Bürger und feiner ansehnlicher Mann, item zwei Weiber vom Henker zum Odertor hinaus mit einem Staupenschlag geführet worden.

Es sind in allem gewesen 24 Personen, welche mit obberührten Strafen abgestrafet, die andern teils zu etzlich 100, teils zu etzlich 1000 Rtlr. nebst dem Urfried und Landesverweisung abgestrafet worden. Ein Bürger Namens Hans Richter soll in einer mindern doppelten sächsischen Frist dem kaiserlichen fisco 4000 Rtlr. Strafe erlegen, nach solcher Ablegung incontinenti Ihr. Kais. Maj. Lande räumen, dies ist fast der vornehmste und reichste Bürger in der Stadt Glogau, vor diesem ein Bürgermeister, danach ein evangelischer Rat gewesen. Wappensticker, ein Kirchvater, soll zu ewigen seinen Zeiten ein Gefangener sein nebst Ablegung 3000 Rtlr. Strafe dem kaiserlichen fisco.

Dieser obbenannten aller und jeder Personen ist ihre Verwirkung gewesen, daß sie sich der Kirchen ein wenig angemaßet und auch etzliche sich mit schlechten Worten verbrennet haben.

Nach gehaltenem Prozeß sind die zween kaiserlichen fisci auch nachm Guhrau verreiset.

Den 9. Nov. Herr Jacobus [Michelmann], der Kapellan, heraus und mit seinem Hab und Gut weggelassen worden.

Den 9. und 10. Nov. haben die Bürger hier mit Haufen gebeichtet und kommunizieret, item dem Herrn Magister sein Hab und Gut wieder aufsiegelt und losgeben.

Den 11. ist eine Fahne wieder nach der Freistadt gezogen, verbleiben noch zwei in der Stadt, item sind der drei Pfarrherrn ihre Weiber mit ihrem Hab und Gut weggezogen.

Den 12. des Morgens um 5 Uhr sind die andern zwei Pfarrherren, Herr M. Valentin Preibisius<sup>1)</sup> und Mag. Johann Mylius, vom Rathause herunter gelassen, auch incontinenti zum Tore hinaus gehen, da sie kein Bürger seien, viel weniger mit ihnen reden müssen.

<sup>1)</sup> Preibisch (1588—1632) mußte dann als Feldprediger Arnims die Aufregung der Schlacht bei Breitenfeld mit erleben und wurde kurz vor seinem Tode zum Pastor und Propst der St. Nicolaikirche in Berlin berufen. Die in Wort und Bild vielfach ausgeschmückte, auch bei Lucae 411 erwähnte Erzählung von dem ihm vorgelegten Kreuz und Schwerte halte ich für erfunden; selbst Ehrhardt weiß nur die Loci comm. als Quelle dafür anzugeben.

Nachrichtung der Bürger und Personen, welchen den 8. November 1628 von den hoch-ansehnlichen burggräflichen und gräflichen Herren Kommissarien ihr Urteil in der Person publiziert worden. Br.

1. Herr Hans Richters Urteil ist, welcher wider Ihro Maj. Verbot den H. Magister nach entstandenem Zulauf den 10. September predigen heißen, und daß er in seinem Garten eine Post Pulver verhalten und nicht angesaget, dieser soll dem kaiserlichen Fisco verfallen sein mit 4000 Rtl. und in einer doppelten sächsischen Frist [d. h. in 84 oder 90 Tagen] des Kaisers Land räumen.

2. Herr Hans Kottwitzes, Schuldieners, Urteil ist, welcher der Gemeine ihre supplicationes auf 77 Bogen ad mundum gebracht, daß derselbe zwei Monate mit Gefängnis soll belegt und nach demselben auf einen Privat-„Urfried“ aus des Kaisers Landen soll verwiesen werden. Es ist aber sein Verbrechen zu Gnaden gewendet [worden], hat „um 7“ bis auf den 10. Oktober gesessen.

3. Herr Johann Wappensticker<sup>1)</sup>, gewesenen Kirchenvaters, Urteil ist: Weil er in allem Factotum und Prinzipal in Kirchen- und Schulsachen gewesen, daß er mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht und [ihm] die rechte Hand abgeschlagen werden soll. Seines hohen Alters [wegen] ist ihm aber die Todesstrafe erlassen [worden], dagegen aber soll er bis in seinen Tod gefänglich gehalten werden.

4. Herr Jakob Schorlasses Urteil ist: Weil er Herrn Stenzel Menzel dahin bereden helfen, daß er für die Gemeinde geredet und im Auflauf sich befinden lassen, soll er dem kaiserlichen Fiskal alsbald mit 1000 Stück Rtl. verfallen sein.

5. Moritz Adolph, weil er bei dem damaligen Zulauf der Bürgerschaft Bier geschenkt und in seinem Hause verstattet, daß die Bürger bei ihm zu Nacht aus- und eingegangen, dieser soll dem kaiserlichen Fisco mit 500 Stück Rtl. verfallen sein.

6. Herr Stenzel Menzel, welcher sich vermögen lassen für die Gemeinde zu reden und die supplicationes konzipiert, ist dem kaiserlichen Fisco mit 500 Stück Rtl. zur Strafe verfallen.

7. Adam Bardes, des gewesten Glöckners, Urteil ist: Weil er in währendem Zulauf der Bürger zur Vesper geläutet, der ist dem kaiserlichen Fisco mit 100 Talern verfallen.

8. 9. 10. 11. Christoph Schubarth, Michael Tschescnitz, Elias Klippel, Hans Schneider: Weil sie die zwei Doktores, D. Hoffmann und Herrn Breytom, gefordert zur Gemeine in die Schule zu kommen, sollen sie acht Tage gefangen sein und hernach Ihr. Maj. Land räumen. Diesen ist ihr Verbrechen zu Gnaden gewendet worden, seind von dem Tage, als dem 8. November, da das Urteil ergangen, länger nicht als bis den 10. November gesessen, da sie auf freien Fuß gestellt worden.

12. Martin Han, der Fleischer, welcher über die Stadtmauer zu den Vorstädtern geschrien, sie sollten sich zufrieden geben, es hätte keine Not, dieser ist auf freien Fuß gekommen.

13. 14. Georg Fischer, Stenzel Scherzer, weil sie Stenzel Menzel für die Gemeinde zu reden gebeten und der Scherzer auch das Wort geführt, sollen vier Wochen gefangen sein und das kaiserliche Land räumen.

15. Adam Wicke, der Schmied, weil er gesagt, die Soldaten wären schelmischerweise bei der Nacht in die Stadt kommen, dieser soll drei Tage im Narrenhäuslein sitzen, hat aber nur  $1\frac{1}{2}$  Tag sitzen müssen, ist auf freien Fuß gekommen.

16. 17. Daniel Seidel, Georg Horn, weil sie eine Nacht bei der Kirche gewacht, sollen sie acht Tage im Gefängnis sein und vier Tage im Narrenhäuslein, hernach das Land räumen.

<sup>1)</sup> Tschirschnitz im St.: J. Wappensticker, welcher von der kaiserlichen Kommission zum ewigen Gefängnis kondemniert worden, wurde, nachdem er sich endlich submittiert und dem Kaiser getreu, im katholischen Glauben aber beständig zu verharren versprochen hatte, den 28. Juni 1629 des Arrestes entlassen.

18. 19. Martin Schubert, Kaspar Nerlich, weil sie zwei Nächte bei der Kirche gewacht, sollen sie vierzehn Tage gefangen sein und hernach ein jeder einen Tag im Narrenhäuslein sitzen und endlich das Land räumen.

20. Hans Raschke, weil er seines Herrn Hans Richter Pulver, so er im Garten gehalten, nicht offenbaret, soll acht Tage gefangen sein und hernach das Land räumen.

21. Jakob Gebel, gewesener Kirchvater, weil er etlicher Sachen beschuldigt und nicht überwiesen worden, ist auf freien Fuß gekommen.

22. 23. Peter, von Prag, und Georg, von Eger, diese Sattlergesellen sind angegeben worden, daß sie bei der Kirche gewacht, ist aber nicht erwiesen worden und sind auf freien Fuß passiert.

24. Georg Janitsch, weil er über die Stadtmauer geschrieen, sie sollten die Stadt aufmachen, daß man Bier, Brot und Fleisch herausbekommen könnte, soll acht Tage gefangen [gehalten] und mit Wasser und Brot gespeist werden.

25. 26. Jeremias Triller, Hans Ludwig, Kirchvater. Weil diese, sonderlich der Ludwig, Pedell gewesen und sich allenthalben brauchen lassen, auch zur Vesperzeit zu läuten befohlen und daß der Triller im Ausschuß gewesen und beim Pfarrhofe aufgewartet, haben sie auf dem Tanzhause einen ewigen Urfried schwören müssen, bei Leibes- und Lebensstrafe das kaiserliche Land zu meiden, wie denn auch der Ludwig dem fisco mit seinem Hause verfallen [sein soll] und der Triller 900 St. Rtl. geben müssen.

27. Martin Hertwig, Samtschneider, weil er aus der Stadt über die Mauern zu den Vorstädten geschrieen, sie sollten standhaftig verbleiben, es würde alles gut werden, ist mit Ruten ausgestrichen und des Landes verwiesen worden.

28. Des Feuermauerkehrers Weib, welche eine Haue gehabt, sich damit zu schützen, und dann

29. die Schwabin, welche Steine in die Schürze gefaßt, damit zu werfen, sind beide mit Ruten gestrichen und des Landes verwiesen worden.

30. Balthasar Schlawitz, weil er aus der Stadt zu den Vorstädtern geschrieen, sie sollten zufrieden sein, es sollte ihnen nichts vergeben werden, sie sollten beisammen halten, und daß er mit einer Axt oder [einem] Prügel vor des Bürgermeisters Tür gelaufen sein soll, hat einen halben Tag unter den Aufgehängten in der Justiz stehen müssen und ist hernach des Landes verwiesen worden.

31. Die Schleifer-Barbara, welche Salz und Asche gehabt hat, sich damit zu wehren, ist entlaufen; wo sie wird ertappt werden, soll sie zur Staube geschlagen und des Landes verwiesen werden.

32. Jakob Schmidt, der Tuchmacher, welcher in der Vorstadt über die Mauer in die Stadt geschrieen, er wollte Leib und Leben, Gut und Blut bei der Kirche zusetzen, ist in der Stadt aufgehängt worden.

33. Martin Umlauff, der Schmied vorm polnischen Tore, weil er beim Totengräber eine Axt geholt und die Pforte eröffnen wollen, ist mit dem Schwerte gerichtet worden.

Namen der Personen, welche noch „peinlich verbürget“ sind:

1. Matthäus Schneider, Rotgerber. 2. Hans Geldner, Kürschner. 3. Georg Hoffmann jun., Bäcker. 4. Abraham Gulde, Tuchmacher. 5. Hans Ackermann, Kürschner. 6. Hans Petzelt, Schuster. 7. Barthel Grosmann, Tuchmacher. 8. „Des Priesen Schmiede Knecht“. 9. Zacharias Eckens Hausfrau. 10. Georg Teute, Tischler. 11. Die Valtin Grossin, Fleischerin. 12. Hans Michin, Kürschner. 13. Valentin Mache, Tuchmacher. 14. Friedrich Aschenbuerner, Kürschner. 15. Georg Sandtberger, „Perlehefter“. 16. Melchior Petzold, Maurer. 17. Martin Preis, Schmied. 18. Peter Turineke, Tuchmacher. 19. Matthäus Behres Hausfrau. 20. Die alte Georg Hoffmannin. 21. Die Hans Schwartzin, Tuchmacherin. Die drei Prädikanten, als M. Valentin Preibisius, M. Johann Milius, M. Jacob Michelmann.

Kurzer Bericht, wasmaßen im Monat November des 1628. Jahres die Stadt Glogau samt deren dazu gehörigen Städten und Flecken in Schlesien zu der katholischen Religion reformiert worden. Aus einem den 20. November zu Glogau datierten, glaubwürdigen Schreiben. Gedruckt zu Augsburg durch Andream Aperger, auf unser Lieben Frauen Tor 1628. Dr.

Aus Glogau vom 20. November 1628.

Den 5. dieses ist die Kirche zu St. Nikolaus allhier durch den Herrn Weihbischof rekonziliert, den folgenden Tag die Altäre geweiht worden, Vor- und Nachmittag den 5. dieses hat man gepredigt, dabei sich soviel Volk befunden, daß die Kirche zu eng gewesen. Die Bürgerschaft dieser Stadt samt der Bauerschaft ihrer angehörigen Dörfer haben alle schon gebeichtet und kommuniziert.

Herr Reidlinger erzeugt sich gar eifrig und geht anderen mit seinem Exempel und Ermahnung vor. Aus den hiesigen Doktoren haben sich hernach benannte zu der katholischen Religion bekehret: Herr Doktor Mentelius, der Arzenei Doktor, mit seinem ganzen Hausgesinde, Herr Doktor Hoffmann, Herr Doktor Quartus, des vornehmsten Prädikanten hier zu Glogau Sohn, Herr Doktor Groß, Herr Doktor Stingelius. Die übrigen stehen noch im Nachgedenken.

Die Herrn commissarii haben die Prädikanten, ob sich gleich wohl befunden, daß sie wohl ein mehreres verdient hätten, der Stadt allein verwiesen.

Nach solchem hat der Herr General [?], Herr Karl Hannibal von Dohna, seinen Weg auf Guhrau genommen und drei Fählein Kriegsvolk vorangeschickt, dieselbe Kirche allda, ihm auch der Kirchensatz erblich zugehörig, [?] einzunehmen, dessen aber der lutherische Pfarrer nicht erwartet, sondern alsbald ausgerissen, welchem seine zwei Helfer nach erlangter Erlaubnis den nächsten Tag gefolget, und zwar die Bürger über ihrer Hirten Zagheit unwillig gewesen. Den 9. November ist der Rat samt der Bürgerschaft vor dem Herrn von Dohna erschienen und im katholischen Glauben unterwiesen zu werden begehret, mit welchen man zwei Tage zugebracht und sie in den vornehmsten Stücken der katholischen Religion informiert, darauf sie sämtlich außer eines einzigen sich zu der katholischen Religion durch vom Herrn Weihbischof aufgenommenes Handgelißte erklärt und die Ketzerei verschworen. Die sind auch allbereit mit einem wohl qualifizierten katholischen Pfarrer versehen und befinden sich an diesem Ort viel tausend Seelen.

Indem sich der Herr von Dohna zu Guhrau aufgehalten, schickt die Stadt Polkwitz, so auch in dieses Fürstentum gehörig, ihre Abgesandte zu demselben, lassen ihm die Schlüssel zu ihren Kirchen präsentieren und dabei anzeigen, daß ihre Prädikanten sich schon selbst von dannen gemacht, bitten daneben um einen katholischen Pfarrer, der ihnen alsbald mit etlich wenigen Soldaten zugesandt, und sie demnach alle zugleich dem katholischen Glauben beipflichtig geworden, haben gebeichtet und kommuniziert. So ist Freistadt auch nunmehr ganz katholisch, dessen sie sich, indem die Prädikanten noch in der Stadt waren, erklärt. Der Herr Obrist über das Regiment, so in diesem Werke einen großen Eifer sehn läßt, hat den Prädikanten zugesprochen, sie sollten nicht von dannen weichen, denn er keinen Befehl hätte, sie auszutreiben, dazu sie sich aber nicht wollen vermögen lassen, dieweil sie in ihrem Gewissen überzeugt gewesen (wie die Bürger selbst angezeigt) daß sie öftermals auf der Kanzel lästerlich wider Kais. Maj. sich hören lassen, daß sie auch im Grunde Calvinisten seien.

Die Stadt Sprottau hat auch, als niemand an sie noch gedacht gehabt, da der Herr von Dohna schon verreist gewesen, eine Botschaft nach Glogau abgefertigt und dem hinterlassenen Herrn Grafen angezeigt, daß sie sich der Kirchen, so sie mit Klosterfrauen daselbst in Gemeinschaft gehabt, verzeihen wollen, ist also diese Stadt nunmehr auch katholisch und mit einem katholischen Pfarrer versehen.

Die Stadt Schwiebus ist gleichfalls ganz bekehret, bleibt allein noch Grünberg übrig, welcher man auch mit geistlichem Beistand muß zu Hilfe kommen, ihre Prädikanten, so Calvinisten gewesen, haben sich schon aus dem Staube gemacht, also daß nunmehr alle Schreier des falschen Wortes, so sie das Wort Gottes nennen,

aus diesem Fürstentum ausgestäubert, alle Städte, Flecken und Dörfer zu der katholischen alleinseligmachenden Religion reformiert sind und man jetzt nur nach katholischer Priesterschaft zu trachten hat. Zu einem so großen Apostel ist der Herr von Dohna mit nur einem Regiment Knechte worden.

Es tun auch viel Prädikanten von der Edelleut Sitzen hier herum ausreißen. Dazu verursacht sie fürnemlich, daß sie fast durchgehends von der Augsb. Konf. nichts halten und hat sich bei vielfältigen Examinationen befunden, daß sie nicht wissen, was dieselbe eigentlich vermöge. So wissen sie sich auch schuldig, daß sie wider des Papstes und des Kaisers Tyrannei, (wie sie gottloser, verruchterweise ausstoßen dürfen) also auch wider die (durch sie also genannte) vergiftete antichristische Jesuitenlehre neue Reime und Gesang gedichtet, zu dem, daß keiner unter ihnen gewesen, welcher auf der Kanzel nicht öfters wider die Kais. Maj. ungebührendermaßen ausgefallen, darüber sie, alsbald ihnen solches vorgehalten wird, abbleichen und sich zum Wandern entschließen.

Zu Glogau ist den Herrn Jesuitern ein schöner Garten, so einem rebellischen Bürger, N. Richter genannt, gehörig gewesen, von dem Herrn von Dohna eingegeben worden, die werden, weil die lutherische Schule, in der bis in 600 Schüler sich vor diesem befunden, gesperrt, eine Schule und lectiones nach Ostern oder vielleicht davor anrichten. Die Hoffnung ist groß, daß noch an vielen Orten in Schlesien der alleinseligmachende katholische Glauben gepflanzt, was dawider abgeschafft und ausgemustert werden solle.

Ferdinand II. an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, Wien 17. November 1628. Br.

Es ist uns nach Ausweis liebegefügter Abschrift von etlichen Fürsten und Ständen in Schlesien ein Schreiben zugekommen, darinnen sie sowohl für die unkatholischen Einwohner unserer Stadt Großglogau, als auch die Herren und Ritterschaft des Fürstentums Teschen und andere Einwohner in Oberschlesien interzidieren und mit dem dero Orten etwa vorgenommenen Reformationswesen in Ruhe zu stehen bitten tun. Wann wir denn, was das Herzogtum Teschen und diejenigen Orte in Oberschlesien, so bei dem Mansfeldischen Einfalle von dem Feinde eingenommen und nachmals wiederum von uns durch kostbare Kriegsrüstung und unwiederbringliche Unkosten erobert und zu schuldigem Gehorsam gebracht worden, betrifft, uns weder Ziel noch Maß, was diesfalls derer Orten vorzunehmen, von jemandem vorschreiben zu lassen keineswegs gemeint, auch allbereit, soviel die unkatholische Bürgerschaft zu Glogau anlanget, weil dieselbe unserm gnädigsten und gemessenen Befehle sich ganz unbefugter Weise zu widersetzen und einen hochverbrüchlichen Aufruhr zu erwecken sich unterstanden, solches auch von ihnen nicht zum ersten, sondern wohl viert- oder fünften Male beschehen, dahin eine gewisse Kommission, dabei wir es nachmals allerdings bewenden lassen, angeordnet, uns auch niemand verdenken kann, daß wir auf Mittel und Wege bedacht sind, wie daselbst solchem Unwesen in der Zeit gesteuert und die Gelegenheit, dergleichen seditiones inskünftig zu erwecken, abgestrickt werden möchte: Als würdest Du bemeldte Stände, im Fall sie deretwegen was weiteres rügen [= sich regen oder erwähnen] würden, hiernach zu bescheiden, auch hieran unseren gnädigsten angenehmen Willen und Meinung zu vollbringen wissen.

Ferdinand II. an den Grafen G. v. Oppersdorff, Wien 1. Dezember 1628. Br.

Was uns Du samt dem [Tit.] Karl Hannibal von Dohna der Landstände halber des Fürstentums Glogau und daß dieselben nicht allein mit der Stadt Großglogau widersetzt gewesenen Bürgern in Glaubenssachen nit korrespondiert, sondern auch aus ihrer gegen uns tragenden treuen Devotion alle mögliche Kooperation zu schuldigstem Gehorsam scheinen lassen, untertänigst berichtet, sowohl auch intercedendo für dieselben, damit sie mit der Winter-Garnison und anderer besorgender Einquartierung gnädigst verschont bleiben möchten, gehorsamlich bitten tust, dasselbe ist uns umständlich referiert und vorgebracht worden. Wie wir uns nun gedachter der Stände gegen uns tragender Devotion und daß sie sich mit besagter Bürgerschaft nicht eingelassen, sondern dieselbe zum schuldigen Gehorsam anermahnet, gnädigst belieben lassen, als wollen wir es auch inskünftig in kais. und kön. Gnaden eingedenk sein, und werden sich gedachte unsere gehorsamen Land-

ständen einziger dannenhero rührender, wie auch anderer Garnisonen nicht zu befürchten haben, so wir Dir zu Deiner und derselben Nachricht in Gegenwart nicht bergen wollen.

Kaiser Ferdinand II. an den Kurfürsten von Sachsen, Wien 3. Dezember 1628. Dr.

Was E. Lbd. auf Anhalten der unkatholischen Gemeinde und der angemaßten Kirchenväter unserer Stadt Groß-Glogau in Schlesien wegen der Kirche zu St. Nicolai daselbst an uns vom 6. Augusti jüngsthin schriftlich gelangen lassen, dasselbe ist uns umständlich und nach Notdurft referiert und vorbracht worden.

Und wollen Ew. Lbd. hierauf zu Dero Nachricht freundgnädigst nicht verhalten, daß von Zeit an, als gedachte unkatholische Gemeinde sich zwar erstlich im 1564. Jahr durch Verleitung und Anstiftung ihres damals gewesten Prädikanten Magister Joachim Spechten einer hochägerlichen und schädlichen Zusammenrottierung und Aufruhrs unterfangen, dieselben darauf in gedachtem Jahr ganz strafmäßiger Weise eigener Gewalt die Kirche daselbst zu Groß-Glogau, St. Andreeae genannt und dem heiligen Dominikanerorden zugehörig, de facto und wider Recht eingenommen. Auch als sie darauf durch unsere hochgeehrten Vorfahren durch recht- und billigmäßige Mittel wiederum abgeschafft und denselben Ruhe und Friede geboten und die Kirche dem Orden, als legitimis possessoribus, wiederum zugestellt, eben bemeldte Glogauische unkatholische Gemein a. 1576 den 7. Januarii durch gleichmäßigen Aufruhr und Zusammenrottierung sich unterstanden, die katholische Kirche daselbst vorm Brostauer Tor, Corporis Christi genannt, eigenmächtig und gewaltamer Weise einzunehmen.

Als sie auch dieselbe wiederum von sich selbst verlassen, in gedachtem Jahr den 10. Novembris in solcher Wahnwitzigkeit und aufrührerischem Beginnen weiter fortgefahren und diese Pfarrkirche St. Nicolai eingegommen. Und ob nun wohl darauf durch bemeldte unsere hochgeehrte Vorfahren zur Stillung des hochägerlichen und weit aussehenden Aufruhrs daselbsthin eine ansehnliche Kommission abgeordnet und durch die deputierten Kommissarien den Katholischen bemeldte Kirche rechtlichen wiederum zugesprochen, hat doch besagte aufrührerische Gemeinde sich a. 1581 wiederum gelüsten lassen, gedachte Pfarrkirche von neuem ganz gewalttätig anzufallen und darinnen mit solcher Unsinnigkeit also zu gebären, daß ihre verübten Freveltaten nicht wohl zu beschreiben, sich auch darauf der daran liegenden Schule, welche von der katholischen Bürgerschaft aufgerichtet, bemächtiget, die katholischen praeceptores und blühende Jugend von dannen verjagt und sich selbst in die Possession gesetzt, auch a. 1583 eine allgemeine „Zusammensiegelung“ erdacht und manchen Unschuldigen ihrem rebellischen Verbrechen mit Gewalt anhängig gemacht, folgends die Einkommen der Kirche zu sich gezogen, bei solchem auch nicht ersättiget gewesen, sondern die Sakristei mit offenem Sturm angefallen, alle Ornat und heilige Geschirr, ob sie die Haupt- oder Zinsbriefe fänden und sich deren bemächtigen möchten, durchsucht, auch dieselbe, wie ihnen der Anschlag gefehlet, samt der an der Kirche gelegenen Kreuzkapelle gänzlich auszuplündern keine Scheu gehabt, über dieses sich vieler anderer hochstrafmäßiger Ungebührlichkeit als nämlich mit gefänglicher Einziehung der ihnen vorgesetzten Obrigkeit und anderem unterfangen. Also wie die vielfältig abgangenen, väterlichen, gnädigsten Abmahnungsschreiben, auch öffentlich publizierten Poenal-Mandata bei diesen mutwilligen Leuten gar nicht verfangen oder fruchten wollen, weiland unser hochgeehrter Herr Vater und Vetter Rudolphus dannenhero bewogen, a. 1603 eine ansehnliche Kommission von beiderteils Religionsverwandten mit kostbaren Unkosten daselbsthin abzuordnen, in Meinung die selbiger Orte so vielfältig vorgangenen hochstrafmäßigen seditiones der maleinst stillen zu lassen. Dieweil aber oftgemelte Gemeinde bei E. Lbd., wie aus Dero obgedachtem Schreiben erscheinet, vorgeben dürfen, als ob bei den gehaltenen Kommissionen jederzeit dahin gehandelt, daß besagte Ausgb. Konf. Verwandte bei der Kirche verbleiben, so haben wir aus hergebrachtem Vertrauen und damit E. Lbd. sehen, wie Sie berichtet worden, den Inhalt derselben Kommission und was dabei gehandelt, allerdings wie dieselbe a. 1603 reassumierte, zuschicken wollen, und wie E. Lbd. daraus vernehmen, daß es auf nichts anderes als allein auf der so oft erkannten Restitution und derselben Exekution bestanden, auch daß vorgedachte aufrührerische Attentate

viel grausamer, als sie hieroben angezogen<sup>1)</sup>), also haben Sie vernünftig zu ermessen, mit was Ungrund sie sich ihrer Vorfahren Handlung zu rühmen.

Ob nun wohl nach diesem unterschiedliche commissiones, insonderheit aber anno 1610, da auf die Exekution der Rädelstührer gangen, angestellet, auch die Katholischen auf dem ihnen zuerkannten Exekutionsrecht verblieben, so ist ihnen doch von denen, so sich Augsb. Konf. Verwandte genannt, aber mehrerenteils Calvinisten, Schwenfelder oder anderer unterschiedlicher Schwärmerie zugetan gewesen, nichts anderes als aufrührerische Bedrohungen entgegengesetzt worden. Welche ihre Unbesonnenheit dermaßen überhand genommen, daß auch bei unserer Regierung, nachdem wir den bei der Rebellion eingedrungenen kalvinischen Rat wiederum verändern lassen, sie sich eines offenen Aufstandes unterfangen und unsere Kommissarien übel traktieren dürfen. Demnach wir nun von den Katholischen zu unterschiedlichen Malen angeflohen, ihnen rechtens zu verhelfen und endlich die Kirche und was ihnen von Rechtswegen zustinde, restituieren und sie von der längst erhaltenen Exekution nicht wiederum in Weitläufigkeit führen zu lassen: So haben wir zu diesem End eine gewisse Kommission angeordnet. Als ihnen nun solche von unserm bestellten Landeshauptmann daselbst gebührend intimiert worden, haben sich dieselben, ehe dann E. Lbd. Schreiben bei uns einkommen, ihrem bösen und hochstrafmäßigen Brauch nach abermals zusammenrottiert, anstatt der Parition sich einer offenen Gewalt gebraucht, die Stadttore, wie auch die vornehmsten Gassen eingenommen, an allen und jeden Orten Schildwachen aufgestellt, die katholische Bürgerschafft daselbst bei Tag und Nacht „rechtfertiget“ und also zu gebahren sich unterstanden, samb sie mit einem offenen Feinde zu tun hätten und die Stadt nicht uns, sondern ihnen gehörte.

Dannenhero wir dann zur Erhaltung unserer kaiser- und königlichen Reputation und Hoheit nicht Umgang haben können, zur Stillung desselben Aufruhrs und Vindizierung der so vielfältig wiederholten rebellischen Verbrechen unsere Kommissarien mit einem Regiment Knechte und etwas Reiterei daselbst hin abzuordnen und bei diesen unseren ungehorsamen Erbuntertanen andern zum Abscheu eine billigmäßige Demonstration vornehmen und ergehen zu lassen.

Maßen dann etliche wenige Personen aus den vornehmsten Rädelstührern wegen ihres verübten Verbrechens dem Verdienst nach abgestraft worden. Die übrigen aber haben aus eigener Bewegnis sich mit den Katholischen also vereinigt, daß verhoffentlich hinfür die Einwohner daselbst in gutem nachbarlichem Vertrauen mit einander leben und uns ferner wegen ihres Zwiespalts nicht mehr beheligen werden dürfen. So wir E. Lbd. auf Dero an uns getanes Schreiben in Antwort zu freundlicher Nachricht nicht verhalten wollen.

Und sind des gnädigsten Vertrauens, Sie werden aus oberzähltem Verlauf dieser Sache eigentliche Bewandtnis ihrer beiwohnenden hohen Diskretion nach selbsten schließen, ob die unkatholische Bürgerschafft mit Fug sich zu beschweren und E. Lbd., welche sie wissen, daß dermaßen hochsträfliches Beginnen der Untertanen wider ihre von Gott vorgesetzte ordentliche Obrigkeit jederzeit zuwider gewesen, diesfalls mit ihrem unbegründeten Vorgeben zu beheligen Ursach gehabt.

Verbleiben E. Lbd. im übrigen mit Freundschaft, kaiserlichen Gnaden und allem Guten jederzeit förders wohl und beharrlich beigetan.

Der Kurfürst von Sachsen an den Kaiser, Wernsdorf 6. Dezember 1628. Dr.

Ew. Kais. Maj. gnädigstes Antwortschreiben auf meine für die evangelische Bürgerschafft zu Groß-Glogau eingewendete untertänigste Interzession ist mir wohl zukommen und habe daraus, was sich seit anno 1564 bis hieher mit den Evangelischen in berührter Stadt zugetragen und verlaufen und von Ew. Kais. Maj. hoch-

<sup>1)</sup> Beilage die Instruktion Rudolfs II. für den Bischof von Breslau, für Herzog Karl zu Münsterberg, den Prior zu Strakonitz, den Oberst-Landschreiber in Böhmen N. Mettich, Melchior von Kotwitz und Dr. Erasmus Heydelius als Mitglieder der zum 15. März 1603 nach Glogau berufenen Kommission.

löblichsten Vorfahren, auch Dero selbsten von einer Zeit zur anderen angeordnet worden, mit mehrerem verstanden.

Wie ich mich nun ganz untertänigst bedanke, daß Euer Kais. Maj. angeregte meine Interzession gnädigst auf- und angenommen, mich darauf einer kaiserlichen Antwort würdigen und von dem Verlauf der Sachen gnädigsten Bericht tun wollen: Als will mir zwar nicht gebühren, mit Euer Kais. Maj. mich diesfalls in ein Disputat einzulassen oder dasjenige, so von Derselben zum gnädigsten Bericht und meiner Information angeführt, in Zweifel zu ziehen, viel weniger habe ich jemals, inmaßen meine bishero geführten actiones bezeugen, was von Rebellion, Aufruhr und anderen verbotenen Ursachen herühret, beliebet, gedenke auch noch darinnen niemanden zu patrozinieren oder zu stärken, kann aber Euer Kais. Maj. unvermiedet nicht lassen, daß sobald ich von der angestellten und vorgenommenen Reformation zu Groß-Glogau Nachrichtung erlanget, ich willens gewesen an Euer Kais. Maj. noch einsten zu schreiben und um gnädigste Milderung und Linderung untertänigst anzusuchen. Weil auch inmittelst Euer Kais. Maj. Antwort einkommen, habe ich dahero um so viel mehr Anlaß genommen, mein Vorhaben ins Werk zu setzen.

Und werde ich für wahrhaftig berichtet, daß in gemeldter Stadt Groß-Glogau mit ziemlicher Gewalt verfahren worden, indem man mit einer starken Anzahl Kriegsvolks die Stadt bei nächtlicher Weile überfallen, sich der Kirche und Schule bemächtigt, darauf eine scharfe Exekution vorgenommen, etliche Personen aufhängen, etliche enthaupten, etliche zur Staue schlagen lassen, hernach Arme und Reiche, Gelehrte und Ungelehrte gezwungen, daß sie die katholische Religion annehmen müssen, wobei es aber nicht verblieben, sondern man hat zu Freistadt, wie auch in der Stadt Guhrau, Sprottau, Grünberg und Schwiebus dergleichen Reformation vorgenommen und die Leute zur Annehmung der katholischen Religion genötigt, auch überdies die Ritterschaft, bei Strafe [von] 20 ungarischen Gulden, nach Glogau erforderd und derselben ebenmäßiges Anmuten getan.

Ob nun solche geschwinde, unerhörte Prozeß von Euer Kais. Maj. herühren und angeordnet oder von den Kommissarien eigenes Gefallens vorgenommen, welches letztere mir glaublicher als das erste vorkommt, das stelle ich an seinen Ort. Euer Kais. Maj. haben aber höchstvernünftig selbst gnädigst zu ermessen, ob gleich etliche aus den Evangelischen zu Glogau wegen begangener Rebellion (welche ich keinesweges billigen oder entschuldigen kann noch will) strafwürdig gewesen, daß jedoch die ganze evangelische Bürgerschaft deswegen so hart nicht könne gestraft und ihnen die auf ihre Kosten bis anhero erhältene Kirche und Schule samt dem exercitio Augsb. Konf. gänzlich entzogen, sondern allein die vornehmsten Rädelnsführer, wie in Euer Kais. Maj. gnädigstem Antwortschreiben selbst angedeutet, ihrer Verbrechung wegen mit Strafe belegt werden sollen. Wofern auch auf gesetzten Fall die Glogauschen evangelischen Bürger sämtlich der Rebellion und Ungehorsams überführt und ein solches, wie ihnen begegnet, verwirkt hätten, würden es doch die obbenannten anderen Städte, als Freistadt, Guhrau, Sprottau, Grünberg und Schwiebus oder die Ritterschaft und Landstände, die zumal hierbei das Wenigste getan, nicht zu entgelten und eine so hohe, schwere Strafe verdient haben, daß es also alles mit lauterem Gewalt und Zwang diesfalls hergangen, wie Euer Kais. Maj., wann sie recht gründliche Erkundigung einziehen sollten, im Werk befinden und solches gewißlich nicht approbieren, belieben noch billigen werden.

Wann ich dann dieses alles ganz ungern erfahren und leicht erachten kann, es werden die anderen evangelischen F. und St. in Schlesien solche geschwinde Prozeß übel aufnehmen und zu allerhand Mißgedanken verursacht werden, auch bei jetzigen, ohne das schwierigen Zeiten große Weitläufigkeit daraus entstehen, und aber ich jedesmal Euer Kais. Maj. dasjenige, so ich vermerkt Deroselben und Ihren Landen zu Nachteil gereichen möchte, untertänigst und wohlmeinend angedeutet, erinnert und davor treulich gewarnet: Als habe ich es auch für diesmal nicht unterlassen können, sondern ersuche Euer Kais. Maj. hiermit untertänigst und höchstfleißigst, Dieselbe geruhet Ihrem hoherleuchteten Verstande nach, was dergleichen geschwinde Refor-

mationsprozesse und Gewissenszwang auf dem Rücken nach sich trage, allergnädigst und reiflich zu bedenken und zu erwägen, die dem hochlöblichsten Haus Österreich angeborene Clemenz und Sanftmut nicht sinken und fallen zu lassen, sondern ferner zu vermehren und dadurch, wie auch der Stände und Untertanen Affektion, Dero kais. und kön. Thron zu befestigen, dabei insonderheit den zwischen Euer Kais. Maj. und F. und St. in Schlesien a. 1621 durch mich aufgerichteten, von Dero selbsten gnädigst konfirmierten Akkord, sowohl mein hohes von mir gegebenes kurfürstliches Wort, und wie hoch ich dabei interessiert, in gebührende Acht zu nehmen und nicht zuzulassen, daß dawider ichtwas vorgenommen oder weitere Unruhen erweckt werden mögen, welches dann durch Abstellung solcher Reformation meines untertänigsten Ermessens am füglichsten geschehen und erfolgen kann.

Tröstlicher Zuversicht und Vertrauens, Euer Kais. Maj. werden, weil Sie ohne dies jemanden zu einer Religion zu zwingen und zu dringen nicht gemeinet, dies mein treuherziges, untertänigstes, Euer Kais. Maj. selbsten zum besten gemeintes Erinnerungsschreiben anders nicht denn gnädigst und wohl vermerken und es nicht allerdings vergeblich und ohne Frucht sein lassen.

Hierdurch erlangen Euer Kais. Maj. vieler tausend bedrängter Christen Seufzen und Gebet für Dero langes Leben, beständige Gesundheit, glückliche kaiserliche Regierung und anderen erwünschten Wohlstand, und ich bin es an meinem Ort untertänigst zu verschulden, Euer Kais. Maj. auch ohne das gehorsamste, treue Dienste zu erzeigen erbötig, willig und jederzeit geflissen.

Reichsgraf Georg von Oppersdorff an den Kaiser, Großglogau 19. Dezember 1628. O.

Mit untertänigster Reverenz empfing er am 9. Dezember das kaiserliche Schreiben vom 24. November, worin ihm befohlen wurde hintangesetzt aller seiner Privatgeschäfte von Glogau nicht zu verrücken oder, da es bereits geschehen sei, sich alsbald wieder dahin zu verfügen; er bittet demütigst, der Kaiser wolle seine Abwesenheit ihm nicht zu Ungnaden wenden. Auf Befehl des Königs sollten nämlich alle Landsassen der Fürstentümer Oppeln und Ratibor ihre Privilegien aufzeigen und vidimieren lassen<sup>1)</sup>, und da er nicht der Einzige sein möchte, der bei Ihr. Maj. und zwar bald in principio in Suspicion kommen wollte, als wann er sich in hoc passu ungehorsam erzeigte, und da seine Leute zu den bei seiner häufigen Amtsabwesenheit in Großglogau daheim unter seinen anderen Sachen verlegten Privilegien nicht wohl hätten kommen, auch absque ordinatione sua nichts Ordentliches ad humillimam satisfactionem Suae Regiae Maj. hätten richten können, so begab er sich in Person nach Hause, blieb aber nicht lange aus und verrichtete bei dieser Occasion auch etwas Gutes: Seine Oberglogauer in Stadt und Dorfschaften versicherten ihm, daß sie zu ewigen Zeiten bei der heiligen katholischen Religion, zu der er sie alle mittels göttlicher Gnade nächst vergangene Ostern gebracht, verbleiben und keinen unter sich, der derselben nit verwandt wäre, zu ewigen Zeiten dulden wollten. Ihnen pro consolatione stiftete und fundierte er ferner ein Franziskanerkloster von 12 Personen<sup>2)</sup>, weil gleich diese Zeit Pater Albertus Demboletzky, welcher vom Pater General, solches anzunehmen, genugsam Vollmacht gehabt, bei ihm war. Auch hier im Amte hatte er wegen des hiesiger Orte angefangenen Reformationswerks und anderer Sachen alles also disponiert und verlassen, daß zu des allmächtigen Gottes Ehre, der heiligen

<sup>1)</sup> Grabus von Nechern an Friedrich von Oppersdorff, Sagan 14. August 1628. O. Er will den 23. Oktober in Oppeln ankommen, wohin alle Landstände durch Patente zu bescheiden sind, damit sie binnen vier Wochen Abschriften ihrer Privilegien vorzeigen, die hernach mit den Originalien kollationiert werden sollen. Der Kaiser an Friedrich von Oppersdorff, 22. September 1628. O. Die Patente sind nach dem Vorschlage des Grabus von Nechern anzufertigen und die Bräubarbarssachen, nicht weniger die jura der Kirchenlehen, Obergerichte, Jagden, Zölle und Mauten zu untersuchen.

<sup>2)</sup> Fundationsbrief des Minoriten-Konvents vom 24. November 1628. Graf Georg fundierte den Franziskanern 10000 Trl., außerdem war bei der Kollegiatkirche von St. Bartholomae eine alte Fundation von 271 Talern zur Unterhaltung eines Predigers vorhanden. O.

katholischen Religion zum Frommen und dem Kaiser zum gnädigsten Kontent nichts verderbt worden ist, auch mit seinem Fleiß, den gewiß in kaiserlichen Diensten er, soviel ihm nur möglich, herzlich gern und mit Lust spendiert, so Gott will nichts verabsäumt werden wird. Auf Befehl Sr. Kais. Maj. berichtet er, daß aus sonderbarer Gnade Gottes nunmehr alle Städte dieses Fürstentums samt der dem von Schönaich<sup>1)</sup> gehörigen Stadt Beuthen und dem Städtlein Primkenau, das dem Hans Wolf von Rechenberg<sup>2)</sup> zuständig ist, die heilige katholische Religion angenommen, alle auch absonderlich „ein statutum gemacht, zu ewigen Zeiten keinen, der nit der heiligen katholischen Religion zugetan wäre, unter sich zu leiden, welches sie auch unter ihrem, der Stadt und Zechen, Insiegel dem von Dohna zu Euer Kais. Maj. gnädigster Konfirmation zugeschickt. Und weil gleichwohl etliche, insonderheit doctores (doch derer nit viel) die schon allbereit teils nit allein vorher stipulate zugesagt, sondern teils auch allbereit gebeichtet und professionem fidei getan, zurückgehen und davonziehen wollen, als sind die Städte inwillens, gewisse Verfassung in solche Leute zu machen und unanimitter alle de novo, daß sie standhaftig bei der katholischen Religion bleiben, wider solche wankelmütige und zurücktretende Personen zu verfahren und die Sachen, so stabulieren wollen, daß die zu ewigen Zeiten unverrückt verbleiben sollen, zu verbinden, auch vielleicht gar in kurzem Euer Kais. Maj. aus ihrem Mittel novos conversos zu dem Ende, daß sie dies ungezwungen und ungedrungen getan, um gnädigste Ratihabition und Konfirmation gehorsamst abzuferfigen, zu welchem Ende ich sie dann auf den nächsten Sonnabend [23. Dezember] alle anhero verschrieben habe. Mit dem Lande gehet es schwer zu, ich hoffe aber doch, wo nit diese Feiertage, jedoch in kurzem gewiß Rudolf von Giersdorf [Gersdorf] auf Weicha<sup>3)</sup>, der gelehrt, fein, auch wohlhabend ist, Hans von Landeskron [Landskron] auf Lessendorf<sup>4)</sup>, der auch ziemlich wohl stehet, und Alexander Sigismund Freiherr von Zedlitz auf „Leslau“<sup>5)</sup> bei der heiligen Kommunion zu haben. Mit dem von Schönaich auf Carolath und etlichen anderen ist es wohl noch nicht verzweifelt, aber es geht etwas schwer zu, doch habe ich mir mit dem Pater Georgio Aquitano, hiesigem superiore, zu welchem er ein groß Vertrauen hat, vorgenommen, von ihm, dem Schönaich, nit abzulassen, bis daß wir sehen, wohin er endlich hinaus wird wollen. Der Übrigen sind viel, so humanis respectibus impediuntur, teils auch vielleicht, so etwan halsstarrig sein mögen, Gott wolle allen seine göttliche Gnade verleihen. Welches dann, wann es geschieht und jemand weiter mehr bekehrt wird werden, will ich nit unterlassen (weils doch Euer Kais. Maj. gnädigster Wille ist) alsobald untätig zu avisieren.

Von den Famosliedern, so etwan wider Eure Kais. Maj. und das Haupt unserer heiligen katholischen Kirche zu Guhrau, nachdem der von Dohna sein jus patronatus alldort rekuperieret und [die Pfarrei] mit einem katholischen Priester besetzt, gesungen, auch sonston allerlei schmähliche und weit aussehende Reden daselbst vermerket worden, habe ich hierin gewiß sehr und große Inquisition gehalten, auch diejenigen Leute, so damals dabei gewest, auch sich noch allda aufzuhalten pflegen, befraget, aber keiner kann mir eine redliche Nachricht geben und männlich, daß ihnen nichts davon wissend sei, mich berichtet. Eure Kais. Maj. haben das gnädigste Vertrauen zu mir, daß wann ich im wenigsten etwas solches vermerkte, (ich) ohne Erinnerung in dem Fall

<sup>1)</sup> Hans Freiherr v. Sch., geb. zu Möllendorf 30. Januar 1592, ward unglücklich durch kaiserliche Ungnade, starb zu Grune in Polen 3. Juli 1639, aet. 47 ann. Sinap.

<sup>2)</sup> Johann Wolfgang Freiherr v. R. auf Klitschdorf und Primkenau, 1599—1633. Sin.

<sup>3)</sup> 1629, 4. August legte Rudolf von Gersdorf und Schwarze auf Weicha, Reinshain und Merzdorf als Kais. Maj. und Herzog Heinrich Wenzels zu Öls und Bernstadt Oberamtsrat zu Bernstadt in des Herzogs fürstlichem Zimmer das Jurament zum Oberamte ab, starb darauf zu Breslau eod. anno 21. Oktober aet. 29 ann. und liegt in der Domkirche zu St. Johann in Breslau begraben. Sin.

<sup>4)</sup> Seit 1621 Besitzer, vermählt mit Katharina von Nostitz. Sin.

<sup>5)</sup> Alexander Sigismund liber baro von Zedlitz in „Groß-Lesslau“ war 1612 rector magnificus zu Frankfurt a. O., starb 1646. Sin.

das Meinige so prästierete, daß gewiß nichts, was wider die Ehre Gottes und Euer Kais. Maj. Reputation laufen sollte, geduldet würde. Es ist auch nit verisimile, daß zu Guhrau, insonderheit nachdem der Herr von Dohna alldort gewest, etwas dergleichen (hätte) vorlaufen sollen, denn ehe er hineinkommen, ist schon Euer Kais. Maj. Soldateska allda gewesen und bleibet noch bis auf Dato daselbst. Wer hätte sich denn unterstehen dürfen praesente V. Caes. Maj. milite was dergleichen zu attentieren, der nit aufs wenigste von demselben Kapitän wäre beim Kopf ergriffen worden? Ja, man gibt von den Guhrauern das testimonium, daß sie sich jetzo wohl halten und der ganze Rat mit brennenden Kerzen zur heiligen Kommunion cum summa devotione gangen wäre. Das hat sich zwar zu Guhrau zugetragen, daß wie man pfleget in den Städten bei den Zechenmeistern Lieder zu singen, welches im Beisein derselben Zeche und eines Ratsverwandten geschehen müssen, und (sie) solchen Brauch unter einander haben, daß wann der Singer etwa in einem Worte oder einer Note fehlet, (er) von der Zeche pfleget gestraft zu werden, daß ein solcher leichter Gesell, nachdem er gesehen, daß dieselbe Ratperson, so dabei sein sollte, nit wohl gehöret — welches alles licentia illorum eligendi senatum geschiehet, indem sie aus Freundschaft, so im Rate unter einander verwandt sind, diesen so lange sitzen hätten lassen, daß er auch vor Alters dabei taub worden ist — wider den Papst etwas zu singen sich unterstanden, wie aber das Volk ankommen sollen und er in die Haft hat [?] Dahero Eure Kais. Maj. schon Ursache hätten, die Ratskur zu sich zu ziehen (gleich wie auch zu Polkwitz wegen der Euer Kais. Maj. von mir überschickten Verbrechen, wann sie ja ihnen im übrigen, weil sie sich zur katholischen Religion akkomodieret haben, allergnädigst verzeihen wollen), daß sie dies nicht zeitlicher angezeigt und so lange geduldet und verschwiegen gehalten haben, indessen ich mich in dieser Sache fleißig bemühen tue, fleißigste Inquisition hierin zu pflegen. Sollte sich nachmals das Wenigste befinden, bin ich gehorsamst bereit, Euer Kais. Maj. selbiges alsobald zuzusenden. Dieses beiliegende Pasquill habe ich zwar bekommen, unterlasse auch nicht neben dem Obristleutnant zu inquirieren, auf daß man auf den Täter kommen möchte, wie denn er mich gestern berichtet, er wäre schon auf die achte Person kommen, die es gehabt hat, daß man vielleicht gar wohl wird auch auf die letzte kommen, so dasselbe gemacht hat, welchem mit verdienter Strafe anderen zum Abscheu zu begegnen sein wird. Die von Euer Kais. Maj. ad pias causas allergnädigst angeordneten Strafen will ich bald nach verrichtetem diesem Quartal- oder Mannrecht, so ich itzo halte, an Ort und Stelle, wohin sie Euer Kais. Maj. allergnädigst befehlen, auszuteilen nit unterlassen, denn etliche wenig zwar schon allbereit einkommen, etliche auch, bis ihre Termine und Urteile ergangen, einkommen werden, und weil mir auch der Herr von Dohna schreibt, es wäre bei Euer Kais. Maj. zu verantworten, wann man dem Subgio, der zu Wien diese Kommission sollzitieret, und hiesigem Bürgermeister, der auch das Seinige bei dieser Kommission prästieret, einem jeglichen für ihre Mühe ein Hundert Rtl. gäbe und ich gehorsamst selber verhoffe, (daß) Euer Kais. Maj. Ihr das allergnädigst gefallen lassen, als teile ich auch unter beide die 200 Rtl. und so jedwedem hundert aus. Im übrigen sollen die restierenden Urtel, so etwa noch wegen nit vorüber verstrichener Termine unexequieret verblieben, wohl von mir attendieret und zu rechter Zeit vollzogen werden. Doch welche aus den von der Stadt Abgeschafften sich zu der katholischen Religion bekehren, ihr Verbrechen bereuen und um fernere Gnade und weiter bei der Stadt sie zu lassen bitten, vermeine ich nit, daß ich böse tue, solche wieder zu Gnaden aufzunehmen und in der Stadt wohnen zu lassen. Allein Euer Kais. Maj. bitte ich gehorsamst um diese allergnädigste Nachricht, wie es mit denen zu halten sei, so nit allein von der Stadt abgewiesen, sondern auch ihres Hab und Gutes verlustig worden sind, ob nicht Euer Maj. gnädigst beliebet, daß wann sie sich bekehren, zwar in der Stadt zu wohnen und ihre Güter zu rekuperieren ihnen vergönnet würde, doch daß sie zur Strafe secundum proportionem pro rata ihrer Güter an Geld ein Genanntes hergeben müssen, welches vielleicht denen, welchen Euer Kais. Maj. dies ad pias causas gnädigst deputieret haben, daß sie etwas Gewisses an Gelde bekämen, als erst mit ihren Häusern, so itzo wenig gelten und gleichwohl müssen verkaufen Mühe haben, angenehmer und zuträglicher sein würde".

Graf Georg v. Oppersdorff an den Administrator v. Breuner, Großglogau 30. Dezember 1628. O.

Bei seiner Ankunft fand er zwischen dem Propste Martin Hübner, einem redlichen Mann, der bei der Reformation der hiesigen Kirche nit das Wenigste getan hat, und dem Bürgermeister Franz Mehl ziemliches Unvernehmen vor, „welches etwa aus diesem entsprossen, daß der Herr Bruder [Breuner] auf hiesigen Rats Bericht in Sachen die große Pfarrkirche befreffend mit was schärferen Worten hiesigem Domkapitel gedachten Propstes wegen geschrieben haben soll“. Da solcher Zwist sonderlich bei der vorgegangenen neuen Reformation, da die Gemüter unanimes sein sollen, für die gemeine Stadt sehr ärgerlich und die Affekte beider Personen mehr und mehr erbittert werden könnten, so beschied er beide vor sich, um sie wieder in Freundschaft zugleich zu vereinigen. Dabei erklärte der Propst, daß er dem Bürgermeister alles verzeihen wolle, wenn sein durch Mehls Schreiben an Breuner verunglimpfter ehrlicher Name restituiert werde; der Bürgermeister äußerte, daß er (es handelte sich um die Jurisdiktion über die Pfarrkirche, die Kapitel und Rat gleichmäßig beanspruchten) den ehrlichen Namen des Propstes nicht habe schädigen wollen. Breuner möchte sich den Propst wie vorhin so allzeit in gutem Konzept bestens rekommandiert sein lassen.

Graf Georg von Oppersdorff an den Kaiser, Großglogau 30. Dezember 1628. O.

Interzession für die Abgeordneten der Städte des Glogauschen Fürstentums, die um die kaiserliche Konfirmierung ihrer Religionsstatuta baten. Alle Bürger derselben haben nunmehr durch sonderbare Gnade und Schickung Gottes des Allmächtigen die heilige alleinseligmachende katholische Religion ergriffen und vermeinen in derselben standhaftig durch fernere Gnade und Hilfe Gottes zu perseverieren und auch wider diejenigen, so etwa itzo noch in ihrem Irrtum und ihrer Halsstarrigkeit (derer doch nit viel und deren Bekehrung man verhofft) verharren und noch künftig einschleichen wollten, eine gewisse Verfassung und statutum zu machen. [Das erste Statut der Stadt Glogau vom 4. November 1628 und das zweite der sieben Städte Freistadt, Guhrau, Sprottau, Grünberg, Schwiebus, Polkwitz und Großglogau vom 23. Dezember 1628 sind nebst der kaiserlichen Bestätigung des letzteren ddo. Wien 21. Februar 1629 im vollen Wortlante abgedruckt bei Minsberg, Gesch. d. Stadt und Festung Glogau II, 219—222.]

Johann Samuel Tschirschnitz, annales glogovienses p. 872 fge. (St.):

1628, 29. Januar wurden einige Tuchknappen in das Narrenhäusel gesetzt, weil sie aus der katholischen Messe ein Gespötte gemacht, einen Teller statt der Hostie oder Monstranz und einen Topf statt des Kelches gebraucht und mit einem Fuchsschwanz, daran zwei Schellen gewesen, zur Messe geläutet hatten.

6. März aus Prag reskribierte der Kaiser an den Landeshauptmann, daß er den Landständen ihren Unfug verweisen und andeuten solle, wie ihm ihr Interzedieren mißfalle. Sie hätten sich in geistliche Händel nicht zu mischen und hätten es Ihr. Maj. auch ihren Abgeordneten mit Ernst verweisen lassen.

In diesem Monat März kamen kaiserliche Kommissarien zu Glogau an, worunter der Landeshauptmann zu Sagan, v. Nechern, mit war und traktierten mit dem Rate nach geschehener Besichtigung des Ortes um den Platz auf dem Salzmarkte, welcher für die Jesuiten zum collegio überlassen werden sollte.

1628, 4. Juli schrieb der Rat an den Pater Provincial. Soc. Jesu, daß der P. Georg Aquitanus hier gelassen werden möchte.

Zum Fronleichnamsfeste [12. Juni 1628] wurden die großen Stücke auf den Schloßberg geführt, bei der Prozession losgebrannt und zwei Feuerkugeln abgelassen; den Stadtdienern, Büchsenmeistern und anderen, so dabei aufgewartet hatten, wurden zur Kollation vier Taler verehrt.

Am 9. August 1628 trug der Kaiser Dohna und Oppersdorff abermals auf, die Pfarrkirche den Katholiken zu überliefern; da Dohna auch diesmal der kaiserlichen Kommission nicht abwarten konnte, kommittierte der Kaiser am 23. August 1628 dem Landeshauptmann allein, daß er die Kirche den Katholischen einräumen und

die katholischen Priester introduzieren sollte. Diesen Befehl zu befolgen, setzte er zum ersten den evangelischen Pfarrer zu Brostau ab und einen katholischen ein.

Am 11. August 1628 beschwerten sich Domkapitel und Stadt Glogau, daß von den lutherischen Kommissarien bei allen Märschen die Dörfer des Domkapitels und der Stadt belegt würden.

Den 13. August 1628 supplizierten abermals die Bruderschaft B. V. und die katholische Gemeinde beim Kaiser, daß die evangelischen Prädikanten abgeschafft, die Kirche den Katholiken ex plenitudine potestatis eingeräumt werden und die Quartierungs-Kommissarien die Dorfschaften der Stadt verschonen möchten. Zugleich ward an den kaiserlichen Beichtvater geschrieben und um Beförderung der Sache gebeten.

Vermöge erhaltenen Auftrages begehrte der Landeshauptmann den Tag nach Mariae Geburt, als den 9. September, von der evangelischen Bürgerschaft die Pfarrkirche ad S. Nicolaum, indem er dem Ausschusse der Bürgerschaft an gewöhnlicher Amtsstelle die kaiserlichen Befehle vorlas und von seiten des Rats durch den Syndicum ihnen vorgestellt wurde, daß ehemals den Katholiken wäre die Kirche gewalttätig abgenommen und solche spoliert worden, mithin vermöge kaiserlicher Befehle die Restitution verlangt würde. Als aber die Evangelischen diesen Vortrag vernahmen, wollten sie sich hierzu nicht bequemen, kamen auf dem Kirchhofe zusammen, bewachten und defendierten die Kirche, sperrten die Tore und hintertrieben die Vollziehung der kaiserlichen Verordnungen. Worüber der Landeshauptmann einen Bericht abfaßte und folgenden Tages solchen durch einen Expressen, Johann Subgium<sup>1)</sup>, an den kaiserlichen Hof absendete. Er schickte auch bald darauf, den 15. September, einen anderen Bericht nach und bat um Maintenierung der kaiserlichen Autorität, welche die lutherischen Bürger auf die Seite gesetzt hätten, indem sie den gemeinen Pöbel aufgebracht, sodaß derselbe bis Dato die Kirche bewache, in der Nacht die Gassen besetze und den Katholiken nach Leib und Leben trachte.

Den 20. September 1628 antwortete der Rat dem Herrn von Nostitz auf Driewitz, welcher in einem Schreiben an den Rat wider die Abnahme der Kirchenschlüssel zu Guhrau geeifert hatte, daß er ihnen hierin nichts zu befehlen hätte.

Die drei Glogauer Prädikanten M. Preibisius, Michelmannus und Milius wurden mit dem gewesenen Bürgermeister Hans Richter am 30. Oktober in Arrest genommen und wegen der Absendung an fremde Potentaten scharf examiniert.

Vom 30. Oktober bis 2. November mußte das ganze Liechtensteinsche Regiment in der Stadt mit Speise und Trank überflüssig versorgt werden. Vom 2. bis 4. November waren fünf Kompanien samt dem hohen Stabe zu Glogau. Vom 4. November bis zum 3. Januar 1629 lagen in der Stadt zwei Kompanien samt dem hohen Stabe, welchen 12000 Tlr. gegeben werden mußten. Vom 3. Januar bis zum 6. wurde nur eine Kompanie verpflegt, sonach aber von dem sämtlichen Land und den Städten des Glogauer Fürstentums die Verpflegung übernommen. Die erste Woche vom 30. Oktober bis zum 4. November mußte die Bürgerschaft vieles hergeben, es wurde aber nichts angerechnet, weil die Soldaten auf Exekution gegen die Ungehorsamen waren. Von da bis zum 11. Januar 1629 wurden zur Verpflegung der überbliebenen Kompanien 31000 Tlr. bezahlt, ohne Holz, Salz, Lichter und andere Extorsionen. F. und St. zu Breslau wollten diese eingebauchte Liquidation nicht annehmen, und es mußte bis zum 6. Januar eine andere auf 19172 Fl. gefertigt werden.

Den 1. November 1628 als am Tage Allerheiligen gingen die Katholiken mit einer volkreichen Prozession von den P. P. Dominikanern aus nach der St. Nicolaikirche und fingen in selbiger an den Gottesdienst zu halten.

<sup>1)</sup> Vorher evangelischer Geistlicher zu Parchau, trat S. zur alten Lehre zurück und wurde Ratmann zu Glogau, nahm 1630 von den Strafgeldern, die den standhaft gebliebenen Evangelischen abgepreßt wurden, 200 Taler an. St.

Den 4. November 1628 machten die katholischen Bürgermeister und Ratmannen, Stadt- und Hofschöppen ein conlusum, daß künftig keiner zum Bürger und Einwohner der Stadt und auf den Stadtdörfern zum Untertan angenommen noch geduldet werden sollte, wenn er nicht der alten römisch-katholischen Religion zugetan wäre.

Aus den Strafurteilen vom 8. November 1628: Moritz Rudolph war zu 1000 Gulden Strafe kondemniert worden, welche aber per rescriptum auf 500 Fl. gemindert wurden, worauf er sein Haus und seinen Hof zedierte und erst den 28. August 1629 des Arrestes entlediget ward. Den 5., 6. und 7. November wurde bei der kaiserlichen Kommission durch den Fiskal, die Ratspersonen und die Gerichte den ganzen Tag über bis 12 Uhr des Nachts das Inquirieren fortgesetzt. — Jakob Michelmann, der lutherische Kapellan, mußte den 9. November vom Rathause geradezu zum Tore hinausgehen. — Stenzel Scherzer, Christoph Schubert, ein Schuhmacher, Hans Schneider, ein Kürschner, Georg Fischer, Michel Tschechitz, ein Buchbinder, Esaias Klippel, Hans Raschke, ein Leinweber, Kaspar Nerlich, ein Tuchmacher, Paul Kottwitz, ein lutherischer Schulkollege, Daniel Seidel, ein Tuchmacher, Martin Schubrot, Georg Jenisch, Schwarzfärber, Georg Horn, Tuchmacher, und Matz Nickel, ein Bäcker, sollten alle, weil sie sich an Ihr. Kais. Maj. höchstlich versündigt hätten, des Landes verwiesen werden. Weil sie aber um Gnade baten und sich anheischig machten, mit Weib und Kind den römisch-katholischen Glauben anzunehmen, darin zu leben und zu sterben, so wurden sie auf geleistete Bürgschaft de servanda fide dimittieret.

Den 5. November 1628 stellte der Rat den zur Wiedereinnahme der St. Nicolaikirche verordneten kaiserlichen Kommissarien die große Bedrängnis vor, welche die altkatholischen Bürger von der starken und ungleichen Einquartierung erdulden würden, wenn, wie der Ruf laute, vier Kompanien, so 1200 Mann ausmachten, zurückblieben und selbige ohne Unterschied der Alt- und Neukatholischen in die Quartiere verteilt werden sollten. Denn solchergestalt würde die größte und wichtigste Ursache der Bekehrung wegfallen, und die Neukatholischen würden ihre alten Irrtümer annehmen, sie aber, die aus christ-katholischem Eifer um Restitution der Kirche angehalten, würden sich dessen wenig zu erfreuen haben, allermaßen es ihnen nicht um den Steinhaufen, (i. e. die Kirche) deren sie Gottlob in Glogau zur Notdurft hätten, sondern um die Administration der Justiz und um Abstrafung der Verbrecher zu tun gewesen, sondern als Unschuldige mit gestraft werden. Sie baten also, das Volk bis auf eine Kompanie abzuführen und diese Kompanie bei denjenigen, welche durch ihren Ungehorsam dazu Ursache gegeben hätten, einquartieren zu lassen, und hofften die Altkatholischen mit Beihilfe dieser Kompanie allem zu fürchtenden Unheil auf den Notfall wohl gewachsen zu sein.

Den 8. November autorisierten die kaiserlichen Kommissarien, welche die Inquisition nicht länger abzuwarten vermochten, den Magistrat, daß er nicht allein den Barthel Großmann, Martin Priesen, Melcher Petzolden und Paul Kühn, sondern auch andere, so bei dem Inquisitionsprozeß noch ausgefundnen werden würden, examinieren und den commissariis zur gebührenden Bestrafung referieren solle.

Den 11. November erteilte der Herr Burggraf von Dohna dem Rate den Bescheid, daß zu Kompeszierung des lutherischen Pöbels notwendig zwei Kompanien in Glogau zurückgelassen werden müßten.

Den 16. November (alibi 24. Nov.) introduzierte eine Kommission den Pfarrer zu Jaetsch und Brostau, archidiaconum Habicht, als Pfarrer zu Nilbe, wobei viele von der Gemeine die katholische Religion annahmen, das Te deum laudamus gesungen und alle Kirchen-Mobilien inventiert wurden.

Den 18. November 1628 beschwerte sich der Glogauer Rat bei dem Administrator Breuner über den Glogauer Dompropst und ließ diesen durch den Syndikus auch mündlich verklagen. Breuner sandte nun commissarios ab, und am 2. Januar 1629 schrieb der Rat an den Administrator, er solle seinen gegen den Propst gefaßten Unwillen schwinden lassen, bei der Kommission und ex post facto sei soviel erwiesen worden, „daß das wenige Geld, welches in dem Säcklein gewesen, den mansionariis [= canonici residentibus], wovon er vormals auch einer gewesen, zuständig sei“.

Den 23. November 1628 schrieb der Rat an Dohna, der gewesene Bürger und Schneider Hans Ludwig sei bei der jüngsten Exekution zum Verluste seines Hauses und Vermögens an den kaiserlichen Fiskus, sowie dazu verurteilt worden, „des Kaisers Lande bei Sonnenschein zu räumen“. Nun läuft ihm dessen Weib täglich an und bittet um Restitution ihres Mannes, für den auch die Väter der Gesellschaft Jesu Fürbitte einlegen. Da ihm nun nicht zusteht, der Kommissarien decretia zu limitieren, so bitten sie um Instruktion, wie sie sich zu verhalten haben.

Den 29. November 1628 bitten Rat und Gemeinde den Burggrafen, er wolle in Ansehung des errichteten statuti sie von Einquartierung und Garnison befreien. Sie würden in der Stadt solche Disziplin halten, daß wider Ihr. Kais. Maj. und die katholische Religion nichts vorgenommen werden sollte; zugleich gingen sie Dohna um seine Fürsprache in bezug auf die kaiserliche Bestätigung des Statuts an. [Dohnas schriftliche in diesem Sinne abgefaßte Verwendung, worin er beteuerte, daß die Glogauer nunmehr bei Ihr. Kais. Maj. und Dero Erzhause standhaft verbleiben würden, erfolgte ddo. Wartenberg 30. Dezember.]

Den 31. Dezember 1628 erlegten die Jesuiten für das Gut Modlau das erste Angeld mit 2600 Talern, welche wieder auf die kaiserliche Miliz bezahlt wurden.

## Grünberg. Gr.

Inmittels hat die Stadt Grünberg dergleichen [gewaltsame Bekehrungen] auch zu befürchten gehabt, bevor aus weil nicht allein von Freistadt geschrieben, welchergestalt die Soldaten zu Freistadt nach Grünberg spitzeten, sondern auch vom Land avisieret worden, welchermaßen die Rädelsführer solcher Reformation hören lassen, was sie für Ordinanz und Vollmacht bereits nach Grünberg bei sich hätten.

Ob nun wohl das ministerium pure lutheranum samt vielen 1000 Seelen zu der hohen Obrigkeit ein starkes unfehlbares Vertrauen geschöpfet, sie würden in solchem casu ihrer vorigen standhaftigen Treue gegen Kais. Maj. etwas Furchtbarliches genießen und „eine micam elementiae Caesareae teilhaftig werden“, insonderheit wohlwissende, daß ihre Kirche und Propstei sub Ferdinando I. erkaufet, der Kauf von Geistlichen und Weltlichen ratifizieret, im Majestätsbrief und erfolgten Akkord sie mitbegriffen, zum Überfluß anno 1622 mense Septembris durch die damals hochansehnliche kaiserliche Kommission des exercitii Aug. Confessionis liberi de novo assekurierte Kirch und Schul mit keiner andern Lehr, ohn allein was Augsb. Konf. gemäß, bestellet werden sollte<sup>1)</sup> und deswegen in terminis terminantibus höchstes Vermögens sich ganz fleißig gehalten: Jedoch in Ansehung des geschwinden Überfalls und gewaltsamen, unverhofften, listigen Drangsals ist groß und klein derselbigen Gemein in solch Schrecken geraten, daß sie nicht gewußt, wohin sie sich zum ersten wenden und gebührliche Hülfe suchen sollten. Zwar es hat ein ehrbarer Rat daselbst den 4. Novembri stil. nov. pastorem in curiam erfordern lassen und solchem statum ecclesiae perturbatum eröffnet, zugleich begehrende zu wissen, was bei der Sachen zu tun. Darauf Pastor Willich vor allen Dingen sie vor allem Tumult und Aufruhr abgemahnt, hergegen zur christlichen notwendigen Standhaftigkeit und Unbeweglichkeit ihrer Konfession und bisher geführten Glaubensbekenntnisses, so auch der ganzen Gemein offenbar, erinnert und mit wehmütigen Worten Christo, unserm Seligmacher, treu zu sein erbeten, auch angeheftet, er, Pastor, mit göttlicher Hilf und Verleihung bei ihnen ohne einigen Abfall zu leben und zu sterben gesonnen und entschlossen. Welches sie zwar angenommen, sind auch beiderseits nicht ohne betrübtem Gemüte von dannen gegangen. Es hat auch die volkreiche eifrige christliche Gemein bei solchem Geschrei und überhäuften Zeitungen nicht allein zu Haus ihr „Erhalt uns Herr“ etc. neben andern geistlichen Liedern gebetet, ohn Unterlaß gesungen und gesetzet, sondern

<sup>1)</sup> Über die beiden Kommissionen von 1609 und 1622 werden die Acta publ. für 1629 Näheres bringen.

auch sich haufenweis wegen großer Beisorge einer abscheulichen und verkehrten Kommunion zum Tische des Herrn gefunden, also daß innerhalb 8 Tagen über 2000 Kommunikanten sich angegeben, welche öffentlich mit heißen Tränen ihre Stunde erkennet, ihre Zuflucht einig und allein zu Christo genommen, um einen standhaftigen gewissen Geist herzlich gebeten und eine öffentliche Zusage ihrer Treue und Standhaftigkeit mit göttlicher Verleihung ihren Seelsorgern versprochen und an Christi Statt zugesaget. Braut und Bräutigam, welche sich zuvor ehelich eingelassen, ungeachtet ihnen gewöhnliche Zeremonien Kürze der Zeit halber nicht widerfahren können, haben auch extraordinarie sowohl in der Kirche als (in den) Häusern (sie) zu kopulieren und zusammenzugeben nicht ohn Bedenken angehalten und solch Petitum erlangt einig und allein darum, daß sie mit den papistischen Wölfen und München keinen Anteil haben möchten. Kann auch mit Grund der Wahrheit bezeuget werden, wenn sie damals von der päpstischen Religion und Abschaffung ihrer alten Seelsorger gehöret, nicht anders ihnen gedeuchet, als wenn der Satan so um sie herumginge und vermeinte, sie zu verschlingen. Ist jemals ihren Seelsorgern herzliche Liebe, Gunst, Freundschaft, Wohltat und alle Ehr erwiesen worden, so ist es damals geschehen, sogar auch, daß die Widerwärtigen und Verächter göttlichen Worts damals sich bedacht, in sich geschlagen und fast die Frömmsten sein wollen. Kann auch mit Gott bezeuget werden, daß vor der Ankunft des Fähnleins Volks kein einiger Schein einiger Lust zum Abfall weder heimlich noch öffentlich gespüret worden, vielmehr der Eifer zu Gottes seligmachendem Wort von Tage zu Tage gestiegen, teils auch zum Abzug sich geschicket, andere ihre Sachen so disponieret, daß sie unter päpstisches Joch zu ziehen durchaus nicht gemeinet gewesen.

Und wie sollte man sie doch eines freiwilligen Abfalls belegen, weil gedachte Gemein zu dem Einzug des einen Liechtensteinischen Fähnleins unter dem Kapitän Jakob de Divory<sup>1)</sup>, so auch keine Einquartierung angesaget, sondern bald stracks Fußes den 17. Nov. Mittag um 3 Uhr, war Freitag vor Martini, in Grünberg zur unglückseligen Stunde unberufen ankommen, auf dem Markt gehalten, sehr erschrocken ihre Hände zusammengewunden und vor großer Angst nicht gewußt, was sie tun sollen; sonderlich, da sie gesehen, wie ihre treuen Seelsorger alsbald, ehe einiges bürgerliches Quartier gemacht, von dem ruchlosen Gesindlein der Soldaten belegt, bedrängt und bewachet worden, daß fast weder Lehrer noch Zuhörer sicherlich zusammenkommen mögen. Welche Zertrennung so viel verursachet, daß nachdem man Kirche und Schul zu bewachen angefangen, die Stadttore ein genommen, alsbald die Polterpassion mit Gott und Kais. Maj. treuen Priestern vorgenommen und das Ministerium wider alle Zusage keines Stadt schutzes ohne Gottes einige überbleibende Hülf sich zu geträosten gehabt.

Solches mit mehrerm zu beweisen, bezeiget Pastor M. Willichius, daß alsbald vor sein vertrautes Pfarrhaus der Furierer mit einer Korporalschaft angelanget, die Glock im Hause gezogen und mit großem Tumult die Vordertür zu eröffnen begehret; er, Pfarrer, selbst hervorgetreten und gefraget, was sie begehrten, zur Antwort vernommen: Er müßte Quartier geben. Wurden ihm auch unverzüglich elf Musketier nicht allein angeschrieben, sondern auch ungeachtet der Ratspersonen, so dabei gewesen, aller Fürbitt und Praetext, gleich als solches niemals gebräuchlich, auch Kais. Maj. sich sonst in hohen Gnaden gegen dieser Stadt Einwohner und Priesterschaft zu jeder Zeit erzeiget, mit Gewalt eingelegt, welche denn geschwind die unterste Wohnstube ergriffen und was von Kleidern, Büchern und dergleichen übrig gewesen, erfischet, mit großem Ungestüm rheinischen und spanischen Wein samt Fisch und andern Traktamenten erforder, epochet, und nachdem sich Pastor für römisch-katholisch wider sein Gewissen nicht ausgeben wollen, die sodomitischen Steckenknechte vorgewendet, sie hätten Befehl, und wären darum da, daß sie Gott und seinem heiligen Wort treulos würden und gerade mit ihnen zum Teufel führen.

<sup>1)</sup> „Ungefähr einen Monat nach Divorys Ankunft kamen Jesuiten nach Grünberg und ließen (der Rat hatte behauptet, er habe sein Anrecht darauf von den Augustinern erkauf) als gründliche Kenner des Kirchenrechts die Kirche mit Gewalt öffnen“. Effner, Gesch. d. kath. Pfarrei Grünberg, 121.

Als es nun drei vornehmlich ziemlich grob vorgaben, haben die andern, gleich als wären sie evangelisch, etwas glimpflich verfahren wollen, sich gestellt, als trügen sie Mitleiden, pastorem vor größerem Schaden gewarnet und lieber abzuziehen angedeutet, denn sich länger quälen zu lassen, maßen solches ein Meißner unter ihnen (Barth. Fischer) heimlich unter den Fuß gegeben, daßfern man nicht den lutherischen Glauben verleugnen und absagen, schwerlich Besserung zu hoffen, allermassen sie es anderswo als Glogau und Sprottau auch also gemacht, da kein Priester vor ihrem Schnauben und Pressur hätte bleiben mögen. Inmittels richtet man ihnen was zu von Essen, könnens aber nicht erwarten, sondern so kostlicher Wein ihnen auch vorgesetzt war, so überflüssig sie ihn soffen, also daß ein Diener und Aufwärter den andern gleich getrieben und fortgejagt. Je mehr man vorsetzte, je mehr ihnen mangelte, bald soffen sie einander zu wie Säue, bald spielten sie, bald fluchten sie so erschrecklich, daß nicht Wunder wäre gewesen, Gott hätte ein Zeichen an ihnen getan. Merkten sie, daß sich etwa ein Bürger auf dem Kirchhof aus Kondolenz witterte, liefen sie ihm entgegen mit Schnarchen und Pochen mit Vernehmen, das Quartier wäre ihre, es sollte niemand sich in der Gegend blicken lassen. Man fing endlich an zu essen die Viktualien, so gut als man sie in der Eil haben konnte, bei welchem Fressen und Saufen mehr grobe Zoten und Schandpossen getrieben, denn einige Andacht gehört worden. Unter der Mahlzeit spielten Fünf in dem vestibulo, die stellten sich, als hielten sie sich absonderlich. Sobald aber die vorigen gespeiset worden, mußte man jeglichem einen meißnischen Gulden, wiewohl sie einen Reichstaler begehrten, geben. Denen folgten die Abgesonderten in vestibulo nach, wollten nach dem Spiel auch sonderlich so gut als andere traktiert sein und erpachten auch jeglicher einen Floren.

Wie nun die Mahlzeit vollbracht, kamen fünf Musketierer aus dem Nebenquartier, so Herr Melehior, polnischer Diakonus, [Melehior Triebskorn, gestorben 1640], der vor großem Zwang und Gewalt, die er als ein Alter nicht ausstehen mögen, entlaufen, ledig gelassen, auf das Pfarrhaus gelaufen mit schrecklichem Lästern und Fluchen, den pastorem antreibend, er solle sie annehmen und mit Viktualien versehen, oder er sollte sehen, was erfolgen sollte; Pastor beschwerte sich, er hätte ohne das schon Unruhe genug, so wären sie ihm auch nicht einfuriert und wäre kein Raum in der Herberge. Geschwind berufen sich die fünf Neukömmlichen auf des Furierers Anordnung. Denselbigen fleht Pastor an, doch comitantibus militibus, als welche ihn nirgends als einen gefangen Mann allein ließen gehen, noch etwas beginnen, vernimmt aber aus des Furierers Antwort so viel, daß er sich ihm tamquam ovem lupo committiert und vertraut; muß also diese fünf der Pastor auch mit Geld, Essen, Trinken, Lager und überflüssig genug erhalten. Nach diesem gehtet die Polterpassion erst recht an, erzwingen allerseits, daß sie Pastor nicht allein mit Wein, Bier, so ihnen doch zu schlecht, sondern auch Branntwein vollauf und nach der Schwere bewirten muß. So oft sie einmal gegessen, so oft haben sie jeglicher einen Floren abgeheischt, vor allen Dingen rufend: Katholisch, katholisch oder fort! Da war ihnen Zucht, Ehrbarkeit oder Keuschheit gar seltsam. Wollte man sicher bleiben, mußte man das Frauenzimmer auch wohl ins Ofenloch verstecken. Zu Mitternacht suchte man pastorem mit bloßem Rappier und waren mehr Schand- denn Ehrenworte zu hören. Sobald das ruchlose Gesindlein eingezogen, hat sich ein solcher starker Wind erhoben, der sich die ganze Nacht über ansehen lassen, als wollte er Häuser und Türme einreißen. Derselbe Wind schreckte die Belialsknechte so wenig, daß sie vielmehr sich vermaledeiten und ihr „Stopchin“ (utor eorum formula) invitierten und zu sich ladeten. Bei welchem allen sie lästerlich ausgaben, sie wären die Seligmacher, Ursach, sie könnten die Leute zur Seligkeit bringen. Wer wollte wohl solche Art und Weise, jemals die Leute selig zu machen, von solchen Teufelskindern vermutet haben? Pastoris Weib sieht das Unglück vor der Tür, fällt auf ihre Knie, bittet Gott demütiglich, daß uns Gott behüten und vor aller Gefahr erretten wolle.

Nachdem der Tag angebrochen, kommen Pastor und Diaconus Joh. Nippius zusammen und vereinigen sich, dem Bürgermeister solches Beginnen zu referieren und um Schutz zu bitten. Gehen derowegen comite Johanne Nippio senatore zum Konsul Herrn Kaspar Schedeln, so damals wegen nächtlicher Aufwartung noch

im Bette gelegen, klagen ihm sehniglich ihren betrübten Zustand und Drangsal, begehrn auch Schutz, fragen, ob sie sollen den Gottesdienst verrichten? Zur Antwort gibt Konsul: Er klage selbst Gott im Himmel, daß er solches erlebet, könne wohl erachten, daß es uns nicht am besten ergangen, erzählt uns, was Hauptmann Divory gestern im Einzug angemutet, nämlich: Kais. Maj. gehorsam und treu zu sein, welches sie nicht gewidert, auch zu jeder Zeit geschehen zu sein bejahet. Bei gestriger Abendmahlzeit, so in Beisein Stadtrichters Joh. Schönknecht gehalten, habe ihnen Hauptmann Jacob Divory angemutet, es sollte sich die Stadt zur uralten katholischen Religion wenden, wo nicht, würde er verursacht, noch zwei oder drei Fähnlein Volk, so nicht ferne, herein zu fordern und das Compelle intrare zu spielen. Auf welches gefälliges Anmuten Herr Kaspar Schedel auf seine Person sich dahin erkläret, daß er wolle sehen, wie er sich bequeme (*O turpissimam et levissimam inconstantiam!*) Jedoch wolle er mit seinen Herren Kollegen und Regimentsverwandten deswegen deliberieren und ihn mit Resolution versehen. Dies, sagt Herr Schedel, sollte den Tag zuvor geschehen sein bei der Abendmahlzeit. Hier ist schon geistlich und weltlich Regiment getrennet worden, sonderlich weil Herr Schedel den ministris ecclesiae auf die Frage, ob sie ihren gewöhnlichen Gottesdienst, als Sonnabend gebräuchlich, halten sollten, beantwortet: Er wolle es ihnen nicht raten, man sähe, Gewalt ginge vor Recht, sie könnten sich selbst nicht schützen. Solche unbeständige, hilflose und gefährliche Antwort (ist) den ministris ecclesiae sehr traurig vorkommen, und (sie haben) nicht mehr gebeten, denn man wolle doch ihr petitum und bittliches Ansinnen einem ganzen Regiment eröffnen und uns mit besserer Antwort erfreuen.

Im Abtritt aus des Herrn Bürgermeisters Hause verfügen sich Pastor und Diakonus in ihre priesterliche Wohnung, werden im ersten Antritt angefallen von den sodomitischen Soldaten und beschuldigt, gleich als hätten sie nicht Macht ohne ihren Willen aus dem Quartier zu gehen, gleich als hätten sie was weggetragen und das Quartier spoliert. Wie fleißig solches widersprochen und mit Entschuldigung abgelehnet worden, hat es doch nicht helfen noch haften wollen, sondern als wenn diese zwei ministri mit ihrem Ausgang gräßlich gesündigt, haben sie jeglichem einquartierten Musketierer 2 Rtlr. incontinenti ohne einige Exception bald auszahlen müssen, kommt auf pastorem wegen 16 Soldaten, so er im Pfarrhaus nach der Schwere und sodomitisch aushalten müssen, 32 Rtlr. mit angehefteter Kommination, wo wir uns aus dem Quartier rücken würden, (man) uns etwas sorglicher sein werde. Unterdes wird dem Kapitän Divory kund getan, was man mit uns vornimmt, lacht ins Fäustlein und nimmt die Resolution vom ganzen Regiment ein, daß sie nämlich der uralten katholischen Religion beipflichten und was sie von ihren Priestern gelernet als irrig absagen wollten. *O execrandam vocem!* Weil Du den Herrn verwirfst, wird Dich der Herr wieder verwerfen! Gleichwohl aber tut er Befehl, nachdem er Christo so viel Seelen und zwar schleunig und geschwind abgeführt, daß man uns die letzte Post Geld wiedergeben soll. Welches geschehen, also daß wir von 62 Rtlr. nur 20 wieder bekommen. Hierauf erfolget ein sicherer Ausgang. Pastor waget sich derowegen selbst zum Kapitän, trifft ihn an in einem offenen Kretscham, bittet um Erledigung der Soldaten und beschweret sich zugleich wegen der großen Pressur; praetendiert seine beständige und landkundige Treue und Devotion bei Kais. Maj., hoffet, man werde ihn ja solcher Last relaxieren. Kapitän Divory vermeinet, seine Soldaten müßten Quartier haben, so wir katholisch würden, könnte es besser werden.

Pastor gestehet das erste, doch also, daß sie Gelegenheit haben könnten bei anderen Leuten, wie vormals geschehen. Daß er aber oder das ganze Ministerium sollte abfallen, da behielt ihn Gott davor.

In solcher Antwort fiel Kapitän ein und bot sich an mit seinem Paßzettel und Convoy. Diese Convoy schlug man bedenklich ab. Nach diesem hat uns der Rat zwei Wagen lassen vor die Türen führen, damit wir Bedrängten aus dem Labyrinth kommen möchten.

Hier wäre Zeit gewesen in die Kirchen zu gehen. Aber da schrieen die Belialskinder fort und fort in den Priesterhäusern: Fressen her, Saufen her, Pfaff, gib das Frühstück her! Hier standen viel hundert Menschen auf dem Kirchhofe, der wollte noch berichten, der andere weinete bitterlich, der dritte wollte gerne noch

seinem Seelsorger zusprechen, der vierte begehrte sonst Rat. Aber da war es aus, die ruchlosen Priesterplacker taten unterschiedliche Schüsse, daß sie das Volk vom Kirchhofe abschreckten und abtrieben, also daß auch pastoris Weib bald von einem unverhofften Schuß aus Schrecken darnieder gesunken. Jedoch ermuntert sich Pastor, läßt ihm die Kirchtür aufmachen, gehet mit etlichen hundert Personen in die Kirche, dem auch die Soldaten teils gefolget, hebet frei öffentlich vor dem Altar aus dem Liedlein: In dich hab ich gehoffet, Herr etc. die zwei letzten Verse zu singen: Herr, meinen Geist befehl ich dir etc. Hier sangen die betrübten Anwesenden mit, und als er sich zurückwandte, addebat vor der Kanzel und sagte: Bei einem guten Lied pflegt man auch eine gute Predigt anzuhören, die wird mir anstatt der Valet nicht gegönnet; jedoch merket zum Beschuß diesen Spruch Pauli ex Gal. 1: So euch jemand ein ander Evangelium predigen wird anders, denn das wir euch gepredigt haben, der sei verflucht, sollte es auch ein Engel vom Himmel (oder ein Jesuit aus der Hölle) sein. Auf diesen Abtritt ging Pastor in die Schul, zeigte rectori Philippo Walthero an seine pressuras und nunmehr bevorstehenden Abzug, befahl ihm die Jugend gar treulich mit sehnlicher Bitte, daß er ja, wie bisher geschehen, sie in wahrer seligmachender Religion führen und vor aller papistischer Abgötterei warnen wolle, so würde er einen großen Lohn im Himmel haben, wiewohl er besorgte, es möchte die Schule als das rechte seminarium ecclesiae nicht unangefochten bleiben. Weil auch das Getümmel auf dem Pfarrhause je mehr und mehr getrieben ward zu dem Ende, daß er nur fort sollte, maßen das Geschrei erschollen, daß man ihm noch eins so viel Soldaten einlegen würde, hieß Pastor die Wagen, so ihm ein Rat vorziehen lassen, aufladen, darüber die sodomitischen salvatores, wie sich die Lotterbuben lästerlich nennen, jubilierten und frohlockten. Unter solchem Aus- und Einlaufen hat man vieles entbehren und verlieren müssen. Die arme Bürgerschaft stund von ferne, durfte niemand zusprechen, empfingen doch noch manchen Trostspruch, der ihnen von ferne zugesprochen ward. Da man aber vermerket, daß es zum Valet sich schickete, hat Pastor den Schlüssel zum Pfarrhause, zur Bibliothek und Sakristei (denn die andern der Glöckner bei sich behalten) den Kirchvätern in Herrn Balthasar Geblers Behausung, welcher nicht ohne Wehmut den letzten Valetbissen ihm pastori doch gar kurz auf eine halbe Stund, nachdem das Tumultuieren von den Priesterplackern sich vermehrte, gereichtet (Gott bezahle ihm diese und mehr Wohltaten und verleihe ihm beständiges und seliges Erkenntnis) und überantwortet selbige mit kurzer Valediktion und Benediktion. Unterlessen rücket pastoris Weib mit zwei Wagen fort, kommt an das Tor, wird vor der Wache aufgehalten, Pastor erfährt's, muß wieder zum Hauptmann wandern und um Relaxation ansuchen, trifft in Herrn D. Weidners Haus, in welchem Kapitän sein Quartier gehabt, in der Unterstube consulem, den Stadtschreiber und etliche Ratsherren an. Man fragt pastorem, ob er nun fort wolle? Resp. Ja, weil man ja nicht ihn hier leiden könnte, ist unser Wandel im Himmel, welche Worte Konsul ergriffen und vollends auserzählt. Herr Thomas Berthold aber, damit pastoris Frau nicht mit Gefahr und Schimpf, den die Scharwache nicht sparte, länger am Tor aufgehalten würde, mit pastore in des Divory Zimmer gegangen: Im Eintritt praemissa salutatione bittet Pastor, daß man doch den Soldaten befehlen wolle, damit sein Weib herausgelassen möchte werden. Resp. Kapitän: Herr Pfarr', warum bleibt Ihr nicht? Ja, resp. Pastor, freilich sollte ich wohl bleiben, weil ich meiner bewußten Treu, so Kais, Maj. bis auf den äußersten Blutstropfen bewiesen worden, von Adel und Unadel beliebt worden und nach höchstem Vermögen mit meinen Kirchschäflein dem Akkord gehorsamst nachgesetzt, itzo dennoch so unverhofft und schleunig wider allen Verdienst abziehen muß und meines Amts verlustig sein. Resp. Kapitän Divory: Mein, bleibet allhier, Ihr sollt mein Vater sein und ich will euer Sohn sein. Resp. Pastor: Wohlan, Euer Gnaden demütiget und erbietet sich hoch, Sie befreie mich der Garnison und lindere die Pressuren, so kann ich bleiben. Resp. Kapitän: Mein, das kann nicht sein, meine Soldaten müssen Quartier haben. Ei, resp. Pastor, sind doch mehr Losament, die Priester wären ja noch niemals beschweret worden. Zudem, so hätte Ihr Kais. Maj. durch Ihre Herren Kommissarien, namentlich Herrn Sprinzenstein, anno 1622 mense Septembris die Kirche, so ohne das mit der Propstei erkauft, sonderlich auf die Augsburgische Konfession assekuriert und allergnädigst versichert, hätte

noch keine Retraktion desselbigen Abschieds geschen. Hier wird Kapitän zornig, fraget, wo ist denn der Abschied oder Assekuration? Resp. Pastor: Der Rat hat ihn, man kann ihn bald haben. Solche Antwort gefiel Kapitän nicht, saget derwegen: Ich mag mich mit den Geistlichen mit Worten nicht einlassen, ich disputatione einig und allein mit dem Schwert. Solches gegenwärtig hörete Herr Thomas Berthold, bat derwegen fleißig, Pastor wolle nur abtreten, befürchtete ohne Zweifel Gewalt.

Es war aber ein alter Mann bei Kapitän Divory in der Stube, der fing an auf den sel. Mann Herrn Lutherum und andere lutherische Potentaten mit Fürgeben, er wäre unlängst in Dänemark gewesen, es wäre schlecht und armselig Ding drin, zu debassieren.

Ein anderer Aufwärter, so ein rot Kleid mit güldenen Posamentborten angehabt, dessen Namen unwissend, trank zum Spott pastori auf Herrn Luthers Gesundheit ein Glas Wein zu. Hier winket Herr Thomas Berthold nochmals, ich sollte nur gehen und abweichen, er wollte wohl den Paßzettel nachbringen. Ist also Pastor nicht ohne Wehmut mit einem grünen Stäblein zu Fuß mit dem diacono aus Grünberg gangen, (hat) unter dem Stadttor manchen Hohn und Spott von den Soldaten erlitten, aber (ist) von viel hundert Personen nicht ohne Tränen herzlich beweinet worden, hätte auch mögen einen Stein erbarmen, was Mann- und Weibespersonen, jung und alt, vor Lamentieren hören lassen, mehrenteils laut schreien: Ach, Gott, erbarme Dich unser, ach, erhalt uns doch bei Deinem Wort, ach, Christe, laß uns doch nicht sinken und fallen, ach, was sollen wir nun machen, wir sind doch wie die Schafe ohne Hirten! Solches ist geschehen 8./18. Novembris, war Sonnabend zu Mittag um 12 Uhr.

Es ward pastori von einem Soldaten unter den Fuß gegeben, daß wo das Volk würde weit mitlaufen und die Priester begleiten, hätten sie Befehl, sie auf der Straße anzugreifen und zu spargieren. Welches ad notam genommen und ist das arme betrißte Volk, so haufenweis mit bis an den hohen Berg gefolget, unnachlässig wie wohl mit großen Schmerzen zurückgewiesen und gewarnigt worden. Welcher Vermahnung sie auch gefolget und uns beide abgenötigte Priester denselben Tag nach Ochelhermsdorf ziehen lassen. Folgenden Tages werden wir nicht allein in der Kirche zu Ochelhermsdorf etliche unserer gewesenen Zuhörer gewahr, sondern es trägt sich zu, daß unter der Mahlzeit, so wir bei der Frau Gersdorfin gehalten, wohl 12 Personen mit großen Freuden wieder zu uns kommen, bringen ein kleines Kindlein, so Herrn Balthasar Bartsches Eheweib unter großem Schrecken geneset, auf einem Wagen geführet, bitten, wir wollten es doch zur Tauf befördern, welches auch geschehen. Nach verrichteter Taufe, darbei auch Diakonus Gevatter gestanden (denn sie waren Herr Nippe und Balth. Bartsch gegen einander Gevatter) wurde uns der Paßzettel überliefert und ziehen die christlichen Leute mit betrübtem Gemüte und Seufzen wieder nach Grünberg. Hier schweigen wir, was uns für sehnliche, klägliche und tränenflüssige Schreiben teils in Lausnitz, teils in Meißen nachgeschicket worden; bezeigten beiderseits mit wahrhaftigen und unwiderruflichen Worten, daß solches alles beschriebenermaßen geschehen und sich bei unserm abgenötigten Abzug zugetragen. Lassen auch Freund und Feind aus vorhergehendem satten Bericht schließen 1. daß wir ministri ecclesiae länger solcher Gestalt bei unsern Diensten nicht verbleiben können, 2. daß die betrißte Gemein nicht freiwillig ihre Seelsorger hat ziehen [lassen], viel weniger abgedankt oder enturlaubt, 3. daß vielmehr der Soldaten Antrieb und Zwang solche Änderung verursachet.

Eben dieses wird auch ferner bestätigen folgende Vierfache Plage und Klage diaconi Johannis Nippii, so er nach den vier Zeiten des Tages aufgesetzt.

I. klaget er mit David ex Ps. 30, daß den Abend gewähret habe das Weinen.

Denn nachdem seine Herren collegae Pastor und diaconus polonicus mit 20 Soldaten belegt, findet sich der Furier noch mit zehn Soldaten vor des diaconi Behausung. Weil er aber prætendieret seinen unvermögenden Vorrat, wie auch sonderlich des Orts, der sehr enge, Ungelegenheit, erhält er soviel, daß drei derselben Soldaten in ander Bürgerquartier gewiesen, sieben aber in sein Pfarrhäuslein mit Gewalt eingedrungen und ein-

geleget worden; nichtsdestoweniger aber, weil diaconus polonicus sich bald absentiert, wird die Zahl noch mit vier Soldaten mehr vermehret, als gemindert. Was diese elf Soldaten mit ihren Weibern, Kindern und „Drossen“ [Troß?] vor Weinen ausgepresst den Abend über, weiß Gott am besten, der die Tränen gezählet und aufgefangen.

1. Hat sich bald einer angegeben unter den einquartierten Soldaten und vermeldet, er habe Kommando von Kapitän Divory, mit den andern einquartierten Soldaten den Pfaffen nicht reich zu machen, sondern, was vorhanden, zu verheeren und zu verzehren.

2. Weil überflüssiger Vorrat an Wein, den sie alsbald im Eintritt begehret, wie auch an andern Viktualien nicht bald vorhanden, will man den diaconum in seiner Behausung nicht leiden oder ja prügeln. Er muß unterdessen öffentlich auf der Gassen sich halten und da sehen die vielfältigen Tränen, so die Zuhörer vergießen, bis endlich Vorrat an Wein verschafft wird.

3. Weil nicht genugsam Apparat an Speis vorhanden und aufgetragen worden ihrem Begehr nach, hat er promittieren müssen, ihnen soviel Wein zuzuschaffen, als sie aussaufen könnten.

4. Hat er alsbald einem jeglichen einen Fl. zu Schuhen (wie sie es genennt) auszahlen müssen, denn weil sie marschieret, müssen ihnen die Pfaffen neue Schuhe auslösen, ist ihnen aber nicht um die Schuhe gewesen, denn sobald sie das Geld bekommen, haben sie es untereinander aufgesetzt und um den Rock des Herrn Christi gespielt.

5. Wie man mit Speis und Trank sehr übel umgangen, also hat mans auch dem priesterlichen Wirt nicht gesparet, man hat ihn verhöhnet, verspottet und weil er sich zum Abfall, zu welchem man ihn mit guten glatten Worten nebenst Zusagung großer Ehr bereden wollen, [nicht verstanden], hat man solches mit Gewalt erhalten wollen, aber Gott Lob und Dank, vergebens. Gott woll ihm auch weiter Beständigkeit verleihen zu seiner Seelen Seligkeit.

6. Unter andern ist solche Bedrängnis einem Soldaten, der nicht weit von des diaconi Behausung sein Quartier gehabt, zu Herzen gangen; der kommt zum diacono, wird erstlich von den Einquartierten abgetrieben, kommt abermal und führt diaconum beiseit an einen Ort, gibt für, sie wären ankommen, nicht die Prediger zu vertreiben. Das höret man gerne. Er fraget aber alsbald, ob man denn nicht wisse, warum die Soldaten uns Priestern wären eingelegt. Diakonus gibt zur Antwort: Zur andern Zeit sei man allezeit verschonet worden, darum verwundere man sich nicht unbillig den itzigen gewaltsamen und starken Einquartierung. Darauf fängt er an zu erzählen, was sie pflegten vor einen Fund zu gebrauchen, die Priester zu verjagen, nämlich also: Man lege ihnen Soldaten ein, die sie müßten plagen, ängstigen, quälen, Geld von ihnen aussprechen etc. Heut müßt ihr ihnen Geld geben, morgen früh desgleichen, noch darzu doppelt, gegen Abend wieder doppelt. Könnet ihr dadurch nicht beweget werden, so werden euch noch so viel Soldaten eingelegt, die werden aufs neue euch anfangen zu plagen etc., das werden sie so lang treiben, bis nichts mehr vorhanden, alsdann müßt ihr doch endlich weichen. Was auch der Obrigkeit und der Gemeine werde angemutet werden, das werdet ihr in kurzem hören. Darum sehet zu, wie ihr je eher, je besser möget aus dem Labyrinth kommen. Es ist doch darum angefangen, daß sie euch wollen vertreiben, wiewohl sie es nicht wollen Namen haben. Bat aber fast mit Tränen der Soldat, man wolle von diesem seinem Mitleiden den andern Soldaten nicht sagen.

7. Was man aber verdeckter Weise den Priestern diesen Abend angemutet, eben das hat der Kapitän öffentlich bei der Tafel dem Bürgermeister samt etlichen beigehabten senatoribus proponiert und fürgegeben: Es wäre Kais. Maj. Wille, daß sie sollten zu der uralten römisch-katholischen Religion sich bekennen, darum sollten sie solchem kaiserlichen Befehl (da doch kein öffentliches kaiserliches Patent hat können gezeiget werden) parieren, sich akkomodieren und auf den Morgen sich alsbald resolvieren; würden sie sich dessen weigern, sollten ihnen alsbald zwei oder drei Fahnen Volk einquartiert werden, und würde man mit ihnen umgehen, wie mit den Groß-Glogauern.

8. Wie die volkreiche christliche Gemeine über solchen bedrängten Zustand ihrer Priester geweinet, wie sie auch selbst diesen Abend von den Soldaten sind geplaget und zum Abfall schon genötigt worden, weiß Gott, der ihr Seufzen über die, so sie getrieben, gehört.

II. klaget Diakonus mit Tob. c. 7 über die elende Nacht, die ihn damals betroffen.

Denn nicht allein dieselbe Nacht sehr ungestüm gewesen wegen des großen Windes, welcher sich bald nach der Ankunft der Soldaten erhoben, auch die ganze Nacht durch gewähret, welcher auch so grausam gewesen, daß es sich hat lassen ansehen, als wenn unsere Pfarrhäuser von demselben würden niedergerissen werden. Ist auch geschehen, daß ein großer Teil des „Umschrankes“ am neu erbauten Kirchhof dieselbe Nacht durch den Wind ist niedergelegt worden, zu geschweigen des Donners und Blitzens, welches auch dieselbige Nacht ist vermerket worden, sondern auch wegen der Soldaten ist's ihnen ein Ungestüm und elende Nacht gewesen.

1. haben sie die ganze Nacht tumultieret, gefressen, gesoffen, gedoppelt [mit Würfeln spielen], getanzet, gesprungen, gefluchet und den Satan angebetet und die Polterpassion [entweder einen durchprügeln oder einen unversehenen Lärm machen] recht mit dem diacono gespielt.

2. Diakonus hat sich nicht dürfen absentieren, sondern hat müssen bei ihnen bleiben.

3. Wann einer oder der andere verspielt, hat er müssen Geld vorstrecken und leihen auf nimmermehr wiederzugeben.

4. Man hat wiederum angesetzt, ihn zum Abfall zu bereden, unter anderem haben sie vorgegeben, es hätten die Lutherischen bisher gesungen: Nehmen sie uns den Leib, Gut, Ehr etc., das sollten sie nun beweisen, deswegen wären sie auch vorhanden.

5. Weibspersonen sind nicht sicher vor ihnen, müssen sich verkriechen.

6. Diakonus entweicht endlich auf sein Musaeum. Es folgt ihm aber bald einer von den Soldaten nach demselben muß er einen Rtlr. zustellen, will er nicht die ganze Rotte bei sich auf dem Musaeo haben.

7. Wie sie des Weines überdrüssig, hat er ihnen vier Kannen Branntewein verschaffen müssen.

III. klaget Diakonus mit Assaph ex Ps. 73, daß des Morgens die Strafe dagewesen.

Denn obzwar die Soldaten gegen Morgen um zwei Uhr sich wie die vollen Säue in der Stuben auf gemachte Streu niedergelegt, hat doch einer die Haustür in Acht nehmen und sich dafür legen müssen; haben auch nicht lange gelegen, sondern sind nach fünf Uhr wieder aufgestanden und haben angefangen zu schrauben. Diakonus ergreift die Tür und macht sich zu seinem Herr Collega und pastore, gehen darauf beiderseits über Verhoffen der Soldaten zum Bürgermeister, vernehmen daselbst, was den Abend schon sei proponiert worden, wird ihnen auch widerraten, den Gottesdienst ferner zu halten, haben keine Hoffnung der Soldaten Pressur los zu werden, wie droben mit mehrerm gemeldet bei der Klage Herrn pastoris. Unterdessen werden die Soldaten absentiam diaconi inne, ergreifen desselben Mutter, so vorhanden, binden und schlagen sie, dräuen sie aufzuknüpfen, bis sie den Pfaffen schaffe. Als Diakonus nun unter solchem Tumult sich wieder findet, fallen ihn die Soldaten an wie einen Dieb oder Mörder, umgeben ihn mit bloßen Degen, wenden vor, man hätte ohn ihr Vorwissen nicht sollen weggehen; sie hätten Befehl vom Kapitän, deswegen sollte Diakonus sich mit ihnen abfinden und ihnen 22 Rtlr. auszahlen, wo mans nicht täte, wollten sie ihre Schwerter an dem Priester wetzen und probieren. Diakonus bittet um Linderung, wendet vor sein Unvermögen. Es kann aber nicht anders sein, die 22 Rtlr. muß Diakonus auszahlen, will er anders seine Gliedmaßen unverletzt behalten. Derjenige, so sich des Kommandos im selbigen Pfarrhause angemäßet, begehret noch zum Überfluß 1 Fl. zum Trankgeld, daß er das Geld anstatt der andern hätte eingemahnet, läßt auch nicht ab, bis ihm Diakonus den Beutel, darin noch ein Gulden vorhanden, vor die Füße wirft, mit dem Fürgeben, weil sie ja nicht wollten rasten und ruhen, bis alles verzehret und ausgeleert werde, so sollte er ihm nehmen und mit zum Teufel fahren. Soldat nimmt das Geld und den Wunsch auf, gibt für, sei er doch schon des Teufels, welches schrecklich zu hören gewesen. Das war die Strafe, die des Morgens da wa.

Was daneben für ein Tumult in des diaconi Hause gewesen, ist von vielen mit Tränen gehöret worden. Doch nach dem ausgezahlten Geld befehlen sie, man sollte seine Sachen einpacken; weil man auch gesehen und gehöret, daß nichts zu erhalten sei, ist solche Gelegenheit in acht genommen worden. Unterdessen haben sie gefressen und gesoffen. Magistratus aber desselben Orts ist alsbald früh konvoiziert und ihm vom Kapitän proponiert worden, er wäre auf Kais. Maj. Anordnung vorhanden zu vernehmen, ob sie zu der uralten katholischen Religion treten wollten, wo nicht, sollten sie mehr Fähnlein Volks, die nicht ferne wären, gewäßtig sein. Nach gehaltener Beratschlagung, so in der Kanzlei geschehen, sind Konsul, senatores, Ältesten, Schöppen, Gegenschreiber und also das ganze Regiment zu dem Kapitän gegangen in D. Weidners hinterlassenes Haus, ihm die Resolution zu bringen. Es geschieht aber, daß Diakonus nach den ausgepreßten 22 Rtlr. von einem Soldaten zum Kapitän geführt wird, trifft das Stadtregiment daselbst an, welches eben seine Resolution zu tun in die Stube des Kapitäns eintritt: Diakonus wird von den Ältesten, Schöppen und Gegenschreibern (denn die senatores waren schon in der Stube) unterschiedlich angefallen, weil er vorhanden, solle er mit hineingehen. Denn der Priester Sache würde auch vorlaufen. Diakonus läßt sich bereden, geht mit Petro in den Palast, vernimmt aber eine schlechte Resolution, so ihm durch Mark und Bein gegangen. Denn da tritt der Stadtschreiber herfür, exageriert erstlich die große Treue, so man Kais. Maj. bewiesen habe, nicht unbillig. Hernach macht er die Applikation und sagt: Nunmehr aber ist Kais. Maj. Wille, daß wir uns zu der uralten katholischen Religion bekennen und hergegen alles, was uns bishero unsere Prediger gelehret, als irrig sollen fahren lassen. Darauf können wir uns anders auf diesmal nicht resolvieren, als daß wir hierinnen Kais. Maj. wollen parieren. Als Diakonus solches höret, entsetzt er sich über solche Resolution, will nicht länger unter ihnen stehen und anhören, was weiter werde proponiert werden, sondern dringet durch sie weg, nimmt die Tür in die Hand und geht heraus zum Soldaten, der ihn ins Haus geführt. Es währet aber nicht lange, Diakonus wird hineingefordert, von dem Kapitän freundlich (more jesuitico) empfangen und gefragt: Er vernehme von der Stadt Regiment, daß wir Prediger würden abziehen, was denn die Ursache sei? Diakonus gibt zur Antwort: Sie wollten gerne bei ihren Kirchenschäflein bleiben, weil sie aber vernähmen, daß sie des Gottesdienstes nicht mehr abwarten sollten, so wären sie allda nicht mehr nütze, es sei denn, daß sie sich von den Soldaten plagen ließen. Kapitän wird zornig und sagt, er habe uns den Gottesdienst nicht verboten, sondern er habe nur gestriges Abends den Bürgermeister gefragt, ob er wolle zu der uralten katholischen Religion treten? Darauf hätten sie sich itzund resolvirt. Weil er aber vernehme, daß wir würden abziehen, so wollte er's lassen geschehen, wollt uns auch Paßzettel und Convoy geben, damit wir sicher fortkommen könnten. Nach diesem fragt er, ob wir denn so heftig wären geplaget worden, weil wir uns dessen beschwerten? Soldaten müssen ja Essen und Trinken haben. Diakonus antwortet, es sei ihnen auch vollauf gegeben worden. Kapitän fragt, ob die Soldaten etwas entwendet hätten? Diakonus darf nicht klagen, daß etwas sei verloren worden, sondern muß es Gott anheimstellen. Kapitän hält an, er wollt' wissen, worüber wir zu klagen hätten. Darauf erzählt Diakonus, wie sie ihm hätten sonderlich 22 Rtlr. abgedrungen. Er wäre nicht lange im ministerio gewesen, was er erworben, hätten die Soldaten die Nacht über fast verzehret, die 22 Rtlr. hätte er zum Teil von einem Bürger leihen müssen, wie es die Soldaten selbst würden bekennen müssen etc. Nachdem er solches gehöret, hat er getan, als wenn es ihm heftig zu wider, hat den Leutnant gerufen und ihm Kommando gegeben, er solle Fleiß ankehren, damit Diakonus sein Geld wieder möchte bekommen. Derselbe hat soviel ausgerichtet, daß Diakonus auf seinen Teil 10 Rtlr. wieder bekommen zum viatico, nicht ohne Grunzen der Soldaten.

IV. klaget Diakonus mit dem Propheten Zephanja ex cap. 2 v. 4, daß er sei als treuer Diener des Worts im Mittag vertrieben worden.

Es wollen zwar die Verfolger vorgeben, als wenn die Prediger im Glogauschen Fürstentum von gutem Willen und freiwillig wären abgezogen, Zuhörer aber hätten sich von freiem Willen zu der katholischen

römischen Religion begeben. Diakonus aber samt seinem Herrn Collega, wie ex praeced. zu ersehen, (hat) protestiert, daß er nicht gutwillig, sondern gezwungen sei vertrieben worden.

1. ist es aus dem Vorhergehenden genugsam und überflüssig zu schließen,
2. ist Grünberg des diaconi patria, darinnen er seine Eltern, Geschwister, Vettern, Schwäger etc. gehabt. Wie sollt er's denn freiwillig verlassen haben?
3. hat sich begeben, daß ein Kind zu taufen ist angesagt worden; dasselbe Taufwerk hat Diakonus nicht dürfen verrichten, bis es der Vater des Kindes vom Kapitän erlanget. Ist auch das Kind nicht in der Kirche, sondern zu Hause eine Stund vorm Abzug getauft worden. Heißt das nicht evangelische Prediger vertreiben und den Gottesdienst verbieten?
4. Soldaten sind nicht eher aus den Pfarrhäusern gewichen, bis daß wir zu den Stadttoren hinaus gewesen. Von welchem Abzug Herr Pastor mehr Bericht getan in seiner Ausführung. Will derowegen mehr nicht klagen, die Sache dem lieben Gott befehlen. „Ich will des Herrn Zorn tragen, denn ich habe wider ihn gesündigt, bis er meine Sache ausführe und mir Recht schaffe. Er wird mich ans Licht bringen, daß ich meine Lust an seiner Gnade sehe.“ [Micha 7, 9.]

Extrakt der Ursachen, warum die evang. Priester von Grünberg abgezogen, denen vom Adel im Grünbergschen Revier zugeschickt.

Wir Unterschriebene bekennen hiermit, daß wir, wie gerne wir unserm barmherzigen Gott zu Ehren und Röm. Kais. Maj. zu gehorsamen, maßen auch vormals geschehen und sehr wohl bekannt, in Grünberg dienen und die seligmachende Lehr des heiligen evangelii unsren vertrauten Zuhörern treulich nach Inhalt Heil. Schrift und der ungeänderten Augsb. Kont., laut unserer Vokation und Konfirmation, hätten fortpflanzen wollen, jedoch wider alles Verhoffen zum Abzug vielfältig sind verursacht worden.

1. wegen der unmenschlichen und unchristlichen Pressur, so uns in unsern priesterlichen Häusern einquartierte 27 Soldaten 17. November von 4 Abends die Nacht durch bis an den andern Tag um 12 Uhr mit übermäßigem, sodomischen Fressen und Saufen und andern unerträglichen Geldforderungen zugefügt, einig und allein (wie sie selbst vorgegeben), daß man zu der vermeinten katholischen Religion treten solle.

2. Wegen unserer vorgesetzten Regenten Aussage, so auf Ansuchen, ob wir bei solcher Einquartierung unsers Gottesdienstes ferner uns gebrauchen sollten, beantwortet, daß man den Tag zuvor bereits dem Herrn Kapitän angemeldet seinem Ansinnen zu parieren und deswegen nicht raten wollen, unsren Dienst also zu verwalten. Daraus abzunehmen, wo der Dienst nicht sollte abgewartet werden, die magistri ecclesiae auch nicht nütze sein würden.

3. Wegen der Soldaten gestiegener Drangsal und Lebensgefahr, welche pro imperio nicht eher haben wollen nachlassen, bis ihr Wille erfüllt würde.

4. Wegen der abschlägigen Antwort, welche mir pastori der Herr Kapitän gegeben, daß ob ich mich schon zu bleiben anerboten, (ich) doch seinem Andeuten nach des Quartiers im Pfarrhaus nicht könnte überhoben sein.

5. Wegen Anmutung der Paßzettel und Convoy, so man uns mehr anerboten, denn wir begehret.

6. Wegen vieler Verständigen, auch der Feinde Gutachten, so vermeinet, (daß) der Stadt größerer Schaden und vornehmlich mehr Quartier zukommen möchte, wenn wir ministri ecclesiae in hoc casu verbleiben sollten.

Haben uns also, als getreue Diener Gottes und der hohen Obrigkeit, auf zwei Wagen von dannen gewendet, nicht zum gänzlichen Abzug, sondern der Stadt größere Gefahr zu verhüten. Wären auch noch erbötzig nach

Gottes Willen, weil man uns keinen kaiserlichen Befehl produzieret, allein mit Kriegsmacht zu drücken gesonnen gewesen, Gott und Kais. Maj. bei unsren Kirchenschäflein aufzuwarten, auch in fleißiger Treue ohne Beschwernis unsers Gewissens zu dienen.

M. Erasm. Willich.  
Johann Nippius<sup>1)</sup>.

Religionsstatut der Stadt Grünberg vom 13. Dezember 1628. Dr.

Wir Bürgermeister und Ratmannen, Gerichtsassessores und geschworne Eltiste vor uns und im Namen aller Zunften und Zechen der ganzen Bürgerschaft der Stadt Grünberg bekennen hiermit öffentlich, demnach wir allesamt durch Erleuchtung der heiligen göttlichen Dreifaltigkeit den wahren und allein seligmachenden uralten römischen katholischen und apostolischen Glauben und Religion freiwillig amplektieret und angenommen und daß wir darbei nicht allein die Zeit unsers Lebens standhaftig verbleiben, sondern auch dieselbe auf unsere Posterität und Nachkommenden zu bringen eifrig bedacht sein wollen; damit aber solches um so viel desto mehr fort- und ins Werk gestellt werde, als haben wir freiwillig zu Bezeugung unsers wohleingefäßten Gemüts und Eifers, so wir zu der erkannten christlichen, katholischen Religion haben, dergleichen gegen der Röm. Kais. Maj., unserm allergnädigsten Herrn, alleruntertänigsten Devotion (jedoch bis auf höchstermelter Ihrer Kais. Maj. allergnädigste Ratifikation) dieses wohlgemeinte Statutum und Schluß gemacht, daß nunmehr und hinfür in bei und um die Stadt niemandem das jus municipale konferieret, keiner zum Bürger und Einwohner, wie auch auf den zu gemeiner Stadt gehörigen Dorfschaften zum Untertanen auf- und angenommen, noch geduldet werden solle, er sei denn der wahren christlichen uralten römischen katholischen und apostolischen Religion zugetan, und wer solche nicht zuvor mit Profitierung seines katholischen Glaubens durch die Beicht und heilige Kommunion, oder da er ein Fremder, durch ordentlich katholischen Magistrat und Obrigkeit testimonia und Zeugnisse genugsam verificieret und erwiesen haben werde. Wir wollen auch in und um die Stadt gute Disziplin und Aufachtung geben und halten lassen, damit hinfür und inktünftig das wenigste nicht wider höchstermelte Ihre Röm. Kais. Maj., noch wider die uralte reine katholische (Religion), bei welcher wir obgesetztermassen ganz eifrig und standhaftig verbleiben wollen, attentieret und vorgenommen werde, und da sich jemand etwas darwider zu attentieren oder vorzunehmen und zu beginnen sollte gelüsten lassen, so soll gegen den mutwilligen Frevler und Verbrecher mit unnachlässiger Strafe zu männigliches Abscheu prozediert und verfahren werden. Dessen zu wahrer Versicherung, stets fester und unverbrüchlicher Haltung haben wir

<sup>1)</sup> Willich, aus Wittenberg empfohlen, seit dem 15. März 1618 Pastor in Grünberg, gestorben 1642 als Pastor primarius von Zittau. Nippe, 1599—1653, wurde im Januar 1625 als Diakonus nach Grünberg berufen. Z. T. ist der oben wiedergegebene erste Bericht von Ehrhardt, von Wolff (ev. Gemeinde zu Grünberg 50 fge.) und Peschek II, 135 fge. benutzt worden. Sein Verfasser Willich war ein protestantischer Fanatiker, er spricht von „vermoderten Ansprüchen der Prälaten“ und erklärt, daß die zum alten Glauben zurückgekehrten Evangelischen „an ihrem Gotte zu Mamelucken geworden“ seien. In der Einleitung erzählt er, die Jesuiten hätten am 24. September 1627 ein Gebot zu besserer Sonntagsheiligung durchgesetzt, das auch die protestantische Kirchenbehörde von der Kanzel habe empfehlen lassen. „Allein“, fährt er fort, „weil merklich, daß 1. dieser Befehl von Jesuiten herrühret, 2. das opus operatum darum urgieret, 3. der wahre Gottesdienst vergessen, 4. des Papstes Hoheit respektieret, 5. der Katholischen Kirchenordnung kommandiert, 6. abgöttische Festtage, als Fronleichnamstag, item Mariae Geburt, Mariae Empfängnis, bei welchen sie ihre groben Irrtümer fortzupflanzen (sich) bemühen, 7. endlich ein Geldvorteil darauf gesetzt: Als hat man sich aus christlicher evangelischer Freiheit bloß daran nicht binden können lassen, vielmehr Gott dem Herrn und seinem heiligen Worte zu gehorsamen sich schuldig erachtet. Ist aber daraus leichtlich zu vernehmen, was bereits dies vor ein Griff gewesen, das Kleinod unserer Kirche Augsb. Konf. mit List zu berauben, deswegen auch auf den Kanzeln evangelisch-lutherische Prediger ihr Gewissen salviert, wider gedachte papistische Irrtümer exzipiert und bloß auf Gottes Willen und evangelische christliche Ordnung gezielt.“

unsere des Rats, Gerichts sowohl aller Zunften und Zechen gewöhnliche Insiegel hierauf gedruckt. Geschehen zu Grünberg am 13. Tage Dezembris des 1628. Jahres<sup>1)</sup>.

[Mit 10 Siegeln.]

#### Jurament und Konfession der Bürger zu Grünberg. Br.

Ich armer Sünder bekenne Euch, Herr Pater, an Gottes Statt und der Heiligen Jungfrau Maria und allen lieben Heiligen, daß ich so lange und soviel Jahre, als es ungefähr sein mag, der verfluchten, verdammlichen, gottlosen, ketzerischen Lehre, die man lutherisch nennt, beigelehnt und unter dem schrecklichen Irrtum gesteckt bin, auch zu ihrem greulichen Sakrament gegangen und sonst nichts als gebacken Brot und einen schlechten Wein aus einem Gefäß getrunken. Solchem freventlichen Irrtume und verdammlicher Lehre entsage ich und verspreche [ihr] nun und nimmer beizuhören, so wahr mir Gott helfe und seine Heiligen!

#### Artikel, zu welchen die Lutherischen schwören sollen und müssen. Br.

1. Wir glauben alles, was die christliche katholische Kirche befehlen tut, es sei in der Heiligen Schrift oder nicht.
2. Wir glauben an die Interzession und Anrufung der Heiligen.
3. Wir glauben, daß eine Purgation sei.
4. Wir glauben sieben Sakramente.
5. Wir glauben von der Jungfrau Maria, daß sie würdig sei größerer Ehre und Lob als Gottes Sohn.
6. Daß die lutherische Lehre falsch sei.
7. Den Kelch nicht weiter zu gebrauchen.
8. Daß sie aus Vorbitte der Heiligen gleich jetzo in puncto zur katholischen Religion bekehrt worden seien<sup>2)</sup>.

#### Einleitung zum Revers der Stadt Beuthen [a. O.] vom 29. November 1628. Br.

Nachdem der Rat, Gerichte, Ältesten und Geschworene, sowohl die allgemeine Bürgerschaft der Stadt Beuthen aus hochdringenden Ursachen und zu Abwendung dieser [dem] armen abgebrannten und vorhin ganz ausgesogenen Städtlein unerträglichen Einquartierungen nach dem Exempel der benachbarten Städte sich zu der alten römisch-katholischen Religion akkomodiert und bequemt, solches auch durch ihre Abgeordneten allbereit mit einem Handschlag bekräftigen lassen, als ist zu desto mehrerer Versicherung hierüber dieser Revers urkundlich von gemeiner Stadt [mit] aufgedrucktem Insiegel ausgefertigt worden.

## Naumburg am Bober und Sagan.

Der Kurfürst von Sachsen an den Präsidenten des Geheimen Rats und Appellationsgerichts zu Dresden Kaspar von Schönberg, Torgau 5. Dezember 1628. Dr.

Gestern übergab ihm zu Liebwerda sein Landvogt des Markgrafentums Niederlausitz Siegmund Seifried von Promnitz das beifolgende Memorial [fehlt] mit den dazu gehörigen Briefen und Beilagen, woraus zu ersehen ist, was Promnitz wegen einer Interzession an den Kaiser sucht. Der Kurfürst hat die originalia gelesen; Schönberg möge das Gleiche tun und, falls etwas darauf zu verfassen sei, es anordnen und ihm zum Vollziehen zuschicken.

#### Patent des Landeshauptmanns von Sagan, Sagan 6. Dezember 1628. Dr.

Demnach heut E. E. Rat der Stadt Sagan neben einer ehr samen ganzen Gemeine durch „ein supplicie“ mir Grabus von Nechern auf Koppitz und Hirschfelde etc. etc. anstatt Ihrer Fürstlichen Gn. meines gnädigen Fürsten

<sup>1)</sup> Das Statut der Stadt Schwibus vom 12. Dez. 1628 hat denselben Wortlaut und weist 16 Siegel auf, darunter namentlich die der Bäcker, Fleischhauer, Tuchmacher, Schuster, Schneider, Kürschner, Schmiede, Tischler, Hutmacher, Büttner, Töpfer, Leinweber, Rademacher und Seiler.

<sup>2)</sup> Die Punkte 5 und 8 hält Effner, Geschichte der katholischen Pfarrei Grünberg p. 123, für gänzlich erdichtet; die übrigen seien, wenn auch in anderer Ordnung, in der zweiten Hälfte des tridentinischen Symbolums enthalten.

und Herrn die lutherische Kirche proprio motu freiwillig eingeräumt und sich neben der Gemeinde an Eides Statt, die heilige katholische Religion anzunehmen, und solches mit eigner Hand Unterschriften verbunden, ist doch solches von ihnen folgender Gestalt geschehen, daß sie, der Rat, als folgende Personen: Heinrich Wießner, Kaspar Röttel, Johann Reymann, Kaspar Wießner, Mathes Leupoldt, Valentin Langenhans, Georg Scheffer, Heinrich Ledel, darunter nicht weniger Ihrer Fürstlichen Gn. Bediente, Offizierer und bestellte doctores der Fakultäten, von Dato bis künftig Ostern Bedenkzeit haben sollen, ob sie sich zu der heiligen katholischen Religion begeben wollen. Da sie sich aber zu gedachter heiligen katholischen Religion nicht geben wollten, soll ihnen zwischen Dato und Ostern freistehen, mit ihrem Hab und Gut, wohin ihnen beliebt, sich hin zu begeben, dazu ihnen dann alle Förderung geschehen soll, wie denn auch in diesem allem, wie ob stehet, ich sie bei Ihrer Fürstl. Gn., meinem gnädigen Fürsten und Herrn, vertreten will. Dessen zur Urkund haben solches neben mir die edlen, gestrengen Herren Rudolf von Gersdorf und Herr Adam Nefe, Doktor, mit ihren Petschaften besiegt und [mit] eignen Händen unterschrieben.

**Grabus von Necher an Siegfried von der Dahm, Sagan 7. Dezember 1628. Dr.**

Er erachtet es für eine Notdurft, sich mit ihm zu unterreden, wie etwa das Städtlein Naumburg der alldort liegenden Soldateska liberiert und solcher Last entschüttet werden könnte. Deshalb möchte sich der Herr außer Gottes Gewalt durch nichts aufhalten lassen und zu ihm nach Sagan oder im Fall seiner Abwesenheit nach Sprottau verfügen, wo er ihn nebst den versammelten Kapitäns gewiß antreffen werde.

**Der Rat zu Naumburg am Bober an den Freiherrn von Promnitz, 8. Dezember 1628. Dr.**

Auf ihre Bitte um Linderung ihrer Drangsal sagte der Fähndrich zu ihrem Gemeindeältesten folgende Worte, die er später auch in der Versammlung des Rates und der Geschworenen wiederholte: „Ihr guten Leute Ihr wollt Euch nicht in die Sache schicken, ich will Euch wohl einen Rat geben. Ihr sehet wohl, wie es die anderen Städte und die Stadt Sagan gemacht haben. Derowegen, was wollten wir uns zeihen, daß wir nicht derogleichen tun wollten. Sollten derowegen ausm Amt Sagan eine Abschrift der Bewilligung und Subskription begehren, wie sich die Stadt verwilligt hätte. Wenn solches geschehen und er solches sehen würde, wüßte er schon, was er tun wollte.“ Dagegen war der Fähndrich zufrieden, daß der Rat bei seiner Obrigkeit um Verhaltungsmaßregeln nachsuchen möchte. Er bittet daher um ein schleuniges Brieflein des Freiherrn, „denn wir keinen Frieden haben werden, ja möchten auch härter als vor geschehen bedrängt werden.“

**Siegfried von der Dahm an den Freiherrn von Promnitz, Sorau 9. Dezember 1628. Dr.**

„Ich habe an den Hauptmann zu Sagan und auch an den Fähndrich, der zu Naumburg über das Volk das Kommando hat, um Innehaltung solches schleunigen Procedere halben geschrieben, ob es was wird helfen, eröffnet die Zeit. Zu Sagan ist die Kirche versiegelt, die Priester sollen auf Ostern weichen, jedoch kein exercitium halten. Die Taufe soll in der katholischen Kirche geschehen, wie dann die Begräbnisse, der Rat und [die] Stadt sollen auch bis auf Ostern Frist [haben] sich aber verreversieren müssen, daß auf Ihrer F. Gn. Befehl sie nachmals sich zur katholischen Religion bekennen sollen. An I. F. Gn., Herrn Generalen, haben sie abgefertigt, was sie für Resolution werden zurückbringen, eröffnet die Zeit. In summa, wie es sich anschen läßt, werden sie wohl alle katholisch, was wegen der Naumburger zu tun, erwarte ich E. Gn. Resolution. P. Scr. Dem Pfarrer zu Naumburg sind gestriges Tages, ob er sich gleich zuvor mit zwei Talern ranzioniert, sechs Soldaten mit vier Weibern, wie auch dem Schulmeister sechs Soldaten, welcher auch zuvor Ranzion geben müssen, einlosiert worden, hausen bei ihnen, wie auch sonst bei andern, sehr übel und werden ihnen leicht inner acht Tagen verzehren, was sie in einem Jahre zur Besoldung bekommen“. Der Landeshauptmann von Sagan habe ihn ermahnt, nach Sagan oder vielmehr nach Sprottau unter alle Kapitäns zu kommen, er habe jedoch Bedenken getragen und sich aufs beste entschuldigt. „Was an mich, vielleicht satis imperiose, gemutet worden wäre, wenn ich dahin kommen, können E. Gn. unschwer erraten.“

Johann Georg I. an Ferdinand II., Wernsdorf 10. Dezember 1628. Dr.

Sein verordneter Landvogt des Markgrafentums Niederlausitz, Siegmund Siegfried von Promnitz, Freiherr von Pleß, Sorau, Triebel und Naumburg, berichtet ihm, daß in seinem Städtlein Naumburg eine Reformation der Religion vorgenommen werden wolle, und bat daneben um des Kurfürsten Interzession, damit er gleich anderen des durch Johann Georg getroffenen und vom Kaiser konfirmierten Schlesischen Akkords genießen und die angestellte Reformation in seinem erwähnten Städtlein abgewendet werden möge. „Nachdem ich dies Suchen nicht unbillig befunden, mich auch des angezogenen Schlesischen Akkords und was darauf von Euer Kais. Maj. für eine Konfirmation erfolget und darin allergnädigst zugesagt und versprochen worden, noch wohl erinnere, hab ich dem Herrn von Promnitz solches nicht abschlagen, sondern mit der gesuchten Interzession zu statthen kommen wollen, bevoraus weil ich es zur Verhütung mehrerer Weitläufigkeit und Unheils nützlich und dienlich erachtet. Gelanget demnach an Euer Kais. Maj. mein untätigstes Bitten, Sie geruhet den aufgerichteten und konfirmierten Schlesischen Akkord, auch [die] in demselben versprochene Religionsfreiheit in allergnädigster Obacht und Konsideration zu halten und demnach ernstliche, schleunige Verordnung zu tun, daß der Landvogt dabei gebührlich geschützt und mit der vorhabenden Reformation in seinem Städtlein Naumburg verschont werden möge.“ [Vom gleichen Orte und an demselben Tage überschickt der Kurfürst an Promnitz Original und Abschrift der Interzession mit dem Zusatze: Weil aber gleichwohl aus den von Euch überreichten Schriften nicht zu vernehmen, daß Euch noch zur Zeit der Reformation halber etwas angemutet [worden], so werdet Ihr mit der Insinuierung gewahrsam verfahren, auf daß Ihr. Kais. Maj. hierunter nicht offendiert werde.]

Siegfried von der Dahm an den Freiherrn Siegmund Siegfried von Promnitz, Sorau  
11. Dezember 1628. Dr.

Soll Euer Gn. gehorsamlich nicht verhalten, wie daß das Städtlein Naumburg noch mit zwei Kompanien beleget, welche selbigem Städtlein und den drei Dorfschaften nunmehr ganz das Facit machen, entlaufen auch täglich viel Bürger, was neulich der Fähndrich dem Städtlein zugemutet, habe ich Euer Gn. vor diesem berichtet, ingleichen auch was ich an den Fähndrich geschrieben. Was darauf vor Antwort erfolget, haben Euer Gn. aus der Beilage zu vernehmen. Gestern bin ich bei dem Hauptmann zu Sagan gewesen, um Abführung des Volkes angehalten, aber nichts erlanget, sondern er hat sich entschuldigt, könnte nicht davor, der Herr von Dohna möchte es verantworten, auch unterschiedene Schreiben gewiesen, da er um Abwendung dessen angehalten, aber alle Zeit abschlägliche Antwort bekommen. Als ich ihn gefragt, warum es denn zu tun, ob es der Kirchen halber geschehe oder daß sie gleichmäßig wie in den andern Städten sollten reformieren, hat er gesagt, man hätte dessen keine Ordinanz. Was aber der Herr von Dohna darmit meinete oder warum es zu tun, wisse er nicht. Heute werden die Kriegsoffizierer zu Sagan sein, da will ich auch rüber und hören, ob es möglich, daß das Städtlein möchte liberiert werden. Der Pfarr zu Naumburg hat gestern noch geprediget, da dann die Kirche voller Soldaten gewesen und viel Volks kommuniziert, ist ihm aber nichts getan worden, sondern nach gehaltenem Amt sind ihm noch zehn Soldaten zu den vorigen eingelegt worden. Ihm ist von der Bürgerschaft und andern geraten, er sollte weichen, will es aber nicht tun, sondern seines Amts pflegen, wenn ihm gleich das Leben sollte genommen werden. Derer hat man nicht viel in den Örtern, da reformiert worden, gefunden<sup>1)</sup>. Die Sagnische Bürgerschaft hat gestern das erste Mal die Predigt in der Klosterkirche gehört, haben alle rein gemußt, wie ihnen denn per mandatum solches hält befohlen;

<sup>1)</sup> Hieronymus Hannicaeus, vorher Diakonus in Kirchheim, seit Ostern 1624 in Naumburg, von 1625 bis Juli 1632 dort Pastor, starb mit Frau und drei Kindern am 24. September 1632 an der Pest. Worbs, Manuskr. 48, 326 fge. im St. Das ihm oben gespendete Lob verdiente er nur zum Teil, er hielt die Soldatenquälerei nur vier Tage aus und entwich (s. u.) schon am 15. Dezember.

haben unter der Bürgerschaft sechs kommunizieret. Was sie vor einen Revers, der Rat und die Bürgerschaft, vollziehen müssen, haben Euer Gn. beiliegend zu vernehmen. Das arme Volk zu Sagan gehet, wie [als ob] es ganz desperieren wollte, lassen alles stehen und liegen, ist nichts bei ihnen denn Lamentieren und Wehklagen. Man dräuet gar sehr den beiden Markgraftummen, daß sie sollen reformieret werden, bin auch glaubwürdig berichtet, daß schon Kommission verordnet, sind mir auch namhaft gemacht worden. Es hat auch gestern der Hauptmann öffentlich gesaget, daß Krossen auch wirde reformieret werden, ja es hätten die nichts anders zu geträsten, als daß, da Volk einquartieret würde, die Reformation gewißlichen erfolgte. Ihr Gn. sollten Ihr Fürstl. Gn. Herrn General wegen Naumburg berichten und klagen, dann gewiß davor gehalten wird, daß Ihr Fürstl. Gn. nichts darvon wissen und [es] wider Ihr Fürstl. Gn. Willen geschiehet. Denn die Salvaguardia saget ausführlich, man sollte durchaus keinem kein Quartier geben, es wäre auch der, wer er wollte, er legte denn vor Ihr. Fürstl. Gn. Hand, daß es Ihr Will und Meinung, solches aber müßte per posta geschehen. Die Saganer haben auch schon abgefertigt, das kömmt von nichts anderm her als von dem Verweis, den der Herr von Dohna von Ihr. Kurfürstl. Durchl. von Sachsen bekommen, meinet, Euer Gn. hätten solchen causieret und soll gleichsam die Rache sein. Aber viel Seufzer der Armen bringet Herrn Dohna er damit auf seinen Hals. Ich habe heute ein Schreiben nebans dem Herrn Landeshauptmann zu Sagan an den Herrn von Dohna ergehen lassen wegen Abführung des Volks, ob es was helfen (wird), gibt die Zeit. Gestern ist kein Bier noch Brot im Städtlein gewesen, es hat der Verwalter begehret, wie dann die Naumburger, daß ich etzliche hiesige Dörfer ihnen sollte zuschlagen, welches aber zu tun mir nicht verantwortlichen zu sein erachtet; denn kriegten sie genugsam Proviant, so blieben sie desto länger dar. Vor das andere, so hat auch das Fürstentum Sagan niemals nichts hierüber, ob sie gleich darum ersuchet, zur Hilfe gegeben. Wann sie nicht mehr werden zu fressen haben, wird sie ja der Hunger in ihre Winterquartiere bringen. Nachmaln aber, wann sie weg und in der Religion beständig bleiben, wie es denn auf nichts anders angesehen, kann man ihnen wohl mit was zu Hilfe kommen. Was ich heute zum Sagan ausrichte, berichte Ener Gn. ich mit ehistem.

Erklärung der Saganer Protestanten an den Landeshauptmann Grabus von Necher, o. D. aber aus den ersten Tagen des Dezember 1628. Dr.

Wohledler, gestrenger etc. Es wissen wir hernach benamte Ratmannen und ganze Gemeinde dieser Stadt Sagan, wie auch des Dorfes Eckersdorf uns gutermaßen zu entsinnen, wasgestalt das Reformationswerk allbereit in dem nahe gelegenen Fürstentum Glogau zwar etwas hart fortgesetzt; demnach aber [wir] uns unserer hohen von Gott gesetzten Obrigkeit in alle Wege, zuvörders in dem, was zu unserer Seelen Heil und Wohlfahrt gereichert und angesehen, zu gehorsamen schuldig und pflichtig erkennen: Als haben wir hiermit proprio motu aus eigener Willkür zwar zur Verhütung auch notwendig besorglich zuffiegenden Schadens der Soldateska uns zeitlich gegen E. Gestr. dieses erklären wollen, daß wir erbötig, unsere Kirche und Schule Dero zu Handen Ihrer Fürstl. Gn. zu resignieren, Kirchen- und Schuldiener allhier und zu Eckersdorf zu beurlauben, auch alles unkatholischen exercitii uns zu äußern und zu der heiligen katholischen Religion zu treten, gestaltsam E. Gestr. und Hrl. wir solches hiermit an Eidesstatt samt und sonders angelobt und versprochen haben wollen. Bitten derowegen Dieselben, dieses unser freiwilliges Erbieten auf- und anzunehmen, Ihrer F. Gn., unserm gnädigen Fürsten und Herrn, vorzutragen, inmittels aber, damit vorhergehend wir uns der Notdurft nach zu informieren und hernachmals desto beständiger bei der bekannten katholischen Religion verharren möchten, uns Dilation bis auf künftig Lichtmeß zu erteilen, so uns nicht zweifelt, I. Fürstl. Gn., unser gnädiger Fürst und Herr, uns mit Gnaden erteilen werden. Und wie uns mit diesem unseren freiwilligen Erbieten höchstgedachte Ihre Fürstl. Gn. dies „zu vorsprechen“ und gegen Dieselbe wir uns allewege alles Gehorsams und Untertänigkeit befleißigen, also verhoffen wir, [daß] Die uns mit solchen Seelsorgern und Lehrern versehen möchten, vermittelst derer Instruktion uns und unserer Jugend zu Gottes Ehre und unserem Seelenheil erbaulich vorgestanden werden möge. Dero Fürstl. Gn. wir untätigst etc. E. Gestr. amtsgehorsame Heinrich Wiesener Bürger-

meister?] Kaspar Rettel. Johann Reyman. Kaspar Wiesener. Matthes Leupoldt. Valentin Langenhans. Georg Scheffer. Heinrich Ledel. Zacharias Stabrim. Georg Schlegel. Hans Röchel. Hans Beyer. Adam Weigel. George Kotte. Maz Röhricht. Christoph Janisch. Hans Röttel. Christoph Ilbrecht. Georg Hirsch. Georg Müller. Jakob Heinze. Friedrich Lange. Jonas Heinze. Heinrich Nizner. Maz Walter. Georg Tzschiinder.

S. von Promnitz an Johann Georg I., Liebwerda 3./13. Dezember 1628. Dr.

„Die in Schlesien angefangene Reformation will sich mir in meinem wenigen Bisle, so ich itzo in Schlesien possidiere, auch nahen, und ich muß mich gleich anderen Örtern auch einer Übereilung besorgen.“ Er bittet den Kurfürsten, sich seiner anzunehmen, da er, ohne üppigen Ruhm zu melden, in seinen Diensten und sonstens sich also verhalten habe, daß er sich des vom Kurfürsten dem ganzen Lande Schlesien erteilten Pardons und der darin enthaltenen Religionsfreiheit nicht verlustig gemacht haben werde. „Es werden's auch die armen, übel gequälten Leutlein mit ihrem Gebet um E. K. Dehl. verdienen.“

Heinrich de Halbrich, Kapitän, an Siegfried v. d. Dahm, Sagan 15. Dezember 1628. Dr.

Als er gestern hierher kam, hielt er bei seinem Oberstleutnant an, daß sie von Naumburg abgefördert werden möchten, weil die armen Leute so sehr überlegt seien. Er konnte aber nichts erhalten, sondern es wurde ihm vom Oberstleutnant geantwortet, das könne ihm den Hals kosten, wenn er's ohne Ordonanz tun sollte. Hoffentlich währe es nicht über vier Tage. Dahm möchte ihnen mit Getreide und Fleisch beispringen, damit die armen Leute, die nichts von Getreide hätten, den Soldaten Brot geben könnten. „Wir können nichts dafür, daß wir allhier liegen müssten.“ Mit dem Zusatz: Welches französisch geschrieben, aber verdeutschet worden.

Grabus von Necher an S. v. d. Dahm, Sagan 16. Dezember 1628. Dr.

Der Bitte Dahms, daß dem Städtlein Naumburg aus etlichen Dörfern etwas an Brot, Bier und anderem Proviant zu Hilfe gegeben werde, möchte er gern deferieren, wenn er nur von Ihr. Fürstl. Gn. dessen Befehl hätte; da ihm dieser aber mangelt, so würde er es auch gegen I. F. Gn. nicht verantworten können, daß er diejenigen Dorfschaften, so Salvaguardien hätten, hiermit beschweren täte. Wegen Abführung der Kompanieen sollzitierte er bei den Kapitänen, bei dem Oberstleutnant, ja auch bei dem Obristen von Dohna, der diesem einzig und allein remedieren kann, nicht ein, sondern unterschiedliche Male, konnte jedoch bis dato nichts erhalten.

Grabus von Necher an S. v. d. Dahm, Sagan 16. Dezember 1628. Dr.

Eben als er ins Amt kommt, empfängt er Dahms Schreiben. Da ihm von den Sachen, von denen dieser schreibe, nichts wissend und er bei dem Obristen von Dohna verschiedene Male für sie interzediert hat, damit sie der Einquartierung entledigt werden möchten, so könne er bei der Sache nichts mehr tun, weil sie [die einquartierten Soldaten] einmal von dem Herrn Obristen von Dohna Ordonanz dahin haben. „Dem Propst zu befehlen, weiß mein Herr Bruder vernünftig wohl, daß er mir in spiritualibus nicht unterworfen. Wird er derowegen hierin was vornehmen, stehet [es] zu seiner Verantwortung.“

Fähndrich Daniel Gez [Götz?] an S. v. d. Dahm, Naumburg 16. Dezember 1628. Dr.

In bezug auf seine angebliche Äußerung, die der Naumburger Rat an Dahm übermittelt hat, muß er erklären, daß der Rat die Unwahrheit berichtete; er hat nur den Befehl allhier zu logieren und der Ordonanz gemäß zu leben. Ebensowenig wahr ist, daß er die Abführung seiner Kompanie in Aussicht gestellt haben soll, wenn die Bürger eine Abschrift des Saganer Amtes bringen würden, weil er nicht ohne Ordonanz abmarschieren kann und noch zwei Kompanieen nach Naumburg kommen werden, von denen eine bereits allda ist; der armen Leute halber hat er mit guter Ordnung Regiment gehalten. Zwei Herren des Rats baten ihn außer der Stadt flehentlich um Auskunft, ob es etwa auf die Reformation angesehen sein möchte; wofern das zuträfe, wollten sie willig und fleißig hierzu erfunden werden. Darauf erwiderte er ihnen, daß er ganz und gar keine Wissenschaft davon habe, und riet ihnen, sich bei dem Landeshauptmann von Sagan zu erkundigen.

Im übrigen fügte er weder der Kirche, noch den Untertanen allhier etwas Widerwärtiges zu, weil er keine Kommission dazu habe. „Meinethalben mögen sie ihren Gottesdienst wohl verrichten und die Kirche besuchen, es soll ihnen gewiß von mir nichts in den Weg gelegt werden. Ein Rat zu Naumburg sollte lieber darauf bedacht sein, wie sie dem einlosierten Volk vermöge der Ordonanz den gebührlichen Unterhalt verschaffen möchten.“

**Extrakt aus dem Schreiben des Sorauischen Hauptmanns vom 17. Dezember 1628. Dr.**

Die Bürger zu Naumburg werden arg molestiert, mancher hat 30, 40 auch 50 Personen im Haus und hat wohl nicht einen Bissen Brotes; es wäre auch schon lange kein Bürger mehr darin, wenn sie nicht so scharf in den Häusern überwacht würden. Die gemeinen Soldaten sind mehrernteils alle evangelisch, die Befehlshaber alle katholisch. Glogau, Sprottau, Grünberg, Beuthen, Guhrau, Freistadt, Primkenau, Städtlein Wartenberg, Sagan, Naumburg, Priebus sind alle reformiert, die Priester alle daraus gezogen. Zu Priebus ist kein Volk hinkommen, war mit bedrohet, sind alle Bürger bis auf fünfzig Mannspersonen und wenig Weiber ausgezogen, sich hin und wieder verlaufen, daß das Städtlein ganz leer. Den Naumburgern habe ich nichts an Proviant zuschicken wollen, denn ihnen dadurch nichts geholfen wäre, und wäre nur Übel ärger gemacht worden. Wann aber das Volk vorüber, soll ihnen schon was von Mehl zugeschickt werden, anitzo aber kommt es ihnen zu keinem Nutz. Der Pfarrer hat nicht länger dauern können, denn erstlichen man ihm vier Soldaten zugeleget und so viel Weiber, die sind evangelisch gewesen, denen hat er gegeben, was er vermocht, sind mit ihm friedlich gewesen. Als dies die Offiziere vermerkt, haben sie ihm zehn Soldaten zugeleget, auch Evangelische; mit diesen hat er sich auch verglichen. Als er hierauf nicht weichen wollen, haben sie ihm zehn Katholische zugeleget; die sind mit ihm so umgegangen, daß er es über zwei Tage nicht enden [= aushalten] hat können, haben ihm auch alles verzehret, daß er fast nichts davon gebracht.

**Siegfried von der Dahm an den Freiherrn Siegmund Siegfried von Promnitz, Sorau 17. Dezember 1628. Dr.**

Euer Gn. soll ich gehorsamlich nicht verhalten, daß noch drei Fähnlein Knechte zu Naumburg liegen und die armen Leute bis auf das Äußerste ausgezehret. Also auch, daß weder Bier, Brot, noch Fleisch mehr in dem Städtlein zu finden und nichts mehr die Bürgerschaft hat und vermag, als was sie am Leibe von Kleidung tragen.

Das Weheklagen und Lamentieren ist nicht auszusagen. Ob ich gleich täglich wegen ihrer gereiset und geschrieben, kann ich doch von dem Hauptmann zu Sagan keine andere Antwort, Resolution, noch etwas erlangen, als was beiliegendes Schreiben besagt. Die Bürgerschaft hat sich zur katholischen Religion bis auf zwei Personen, als Esaias Klug und einen Leinweber bekennet. Die Kirche ist den vergangenen Freitag eingegommen, was darinnen, von einem Kapitän und dem Propst invent[aris]ieret. Der Pfarrer und Schulmeister sind auch nach genugsamen ausgestandenen tribulationibus der Soldaten, deren jeder zehn gehabt, den verschiedenen Freitag entwichen. Der Kapitän Hellwigk [s. o. Halbrich] schreibt an mich, wie aus der Beilage zu sehen, und begehret, daß ich ihm was zur Hilfe aus der Herrschaft sollte ordnen, welches ich schriftlich und mündlich der Antwort gegeben, es stünde nicht in meiner Verantwortung, aus dem Markgrafentum Niederausitz dem Fürstentum Sagan zu Hilfe zu geben. Es wäre Schadens genug, daß Euer Gn. das Städtlein, die drei Dörfer und Vorwerke ruiniert und eingeäschert würden, ich gäbe ihnen nicht eine Dreihellersemmel zu Hilfe. Wann sie nicht mehr werden zu fressen haben, werden sie ja müssen abziehen, denn es ist nicht ohne, daß die Befehlshaber und Soldaten wider ihren Willen daliegen, sollicitieren ständig um Abführung, haben aber bis dato nichts erhalten. Geben alle dem Herrn von Dohna die Schuld, an welchen ich beweglich und ausführlich genug geschrieben, der Bote ist aber nicht zurück. Was für Resolution erfolgen wird, erwarte ich ständig. Ob nun der Herr von Dohna durch der armen Leute Verderb die drei Monate Sold, so er von dem Markgrafentum Niederausitz zu haben vermeint, wird erlangen, weiß ich nicht. Was für viel tausend

Seufzer die armen Leute „über gehen“ lassen, wird er gewiß empfinden, sie haben dies getan, was alle Benachbarten getan, noch ist kein Erbarmen. Ja die Soldaten tragen Erbarmen über die armen Leute, kaufen ihnen hier und zu Sagan Viktualien ein und teilen ihnen mit. Ich weiß nicht, wo es länger währet, was daraus werden soll. Die Leute werden mehrenteils verzweift.

**Freiherr S. v. Promnitz an den Herzog von Friedland, Lübben 22. Dezember 1628. Dr.**

Ew. F. Gn. soll ich untetänigst zu klagen nicht unterlassen, daß Herr von Dohna über die von Ew. Fürstl. Gn. dem ganzen Fürstentum Sagan erteilte Salvaguardi im mein Städtlein Naumburg drei Kompanien Fußvolk einquartiert, welche weil sie bereits einen Monat allda liegen und vom Herrn Saganischen Hauptmann, ungeachtet einziger Soldat bei anderen im Fürstentum nicht lieget, kein Proviant zu Hilfe geordnet, dies mein Städtlein samt den dazu gehörigen drei Dörflein nicht allein totaliter ruinieren, sondern es haben sich auch die Befehlshaber de facto der Kirche im Städtlein, welche mir, wie ich's vor Ew. Fürstl. Gn. Herren Kommissarien mit meiner Urkund ausgeführt, allein zuständig, impatronieret. Weil ich dann wohl verspiire, daß dies aus Herrn von Dohnas bei Ew. Fürstl. Gnaden über mich eingeschickter schriftlicher Klage herfließen tut:

Als langet an Ew. Fürstl. Gn. mein untetänigstes bitten, Sie geruhnen, mir dieselbe gnädigst zu insinuieren, ich will mich gewiß vor Ew. Fürstl. Gn. oder wen Sie dazu gnädigst ordnen werden, in Herrn von Dohnas Beisein also ausführen, daß Ew. Fürstl. Gn. dieser Beschwer mich gnädigst zu entheben und mein gnädigster Fürst und Herr zu bleiben Ursach haben werden.

**Wie ich dann bin und verbleibe allezeit Ew. Fürstl. Gn. untetäniger und gehorsamster Vasall S. v. Pr. Albrecht, Herzog zu Friedland, an den Rat von Sagan, o. O. 22. Dezember 1628. Dr.**

Ehrsame, weise, liebe Getreue! Wir haben Euer Schreiben empfangen und daraus vernommen, was von Euch unser Landeshauptmann und lieber, getreuer Grabus von Neschern begehret hat. Wie wir es nun für billig erachten und bei allem dem, was Euch gemelter unser Landeshauptmann diesfalls aufgetragen, verbleiben lassen, als befehlen wir Euch hiermit ernstlichen, daß Ihr Euch solchem unweigerlich bequemen sollt, weil es der Röm. Kais. Maj. Wille und Meinung ist. P. S. Ich zweifle nicht, daß Ihr Euch Ihrer Maj. gnädigstem Willen werdet akkomodieren und vor gänzlichem Ruin hüten, etzlichen bösen Aufwiegeln, so unter Euch sein möchten, keine Statt geben, sondern dieselben gefänglich einziehen und zu billiger Bestrafung liefern. Darunter: Haec quidem princeps propria manu scripsit, vidi enim literas originales. Und daß diese Resolution erfolget, ist bei den Katholischen zu Sagan und war bei den „novitiis“ groß Jubilieren, dagegen bei der Bürgerschaft und gemeinem Manne groß Lamentieren. Gott wende es zum besten!

**Der Herzog von Friedland an den Freiherrn von Promnitz, Güstrow 3. Januar 1629. Dr.**

Wir haben aus des Herrn Schreiben vernommen, wessen er sich wegen der drei in seinem Städtlein Naumburg liegenden Liechtensteinschen Fähnlein beschweren tut.

Was wir denselben vor Ordinanz gegeben, hat der Herr aus der Abschrift zu ersehen und wolle er bei-liegend Original ihnen unverlangt überliefern lassen.

**Der Herzog von Friedland an die drei in Naumburg liegenden Liechtensteinschen Fähnlein, Güstrow 3. Januar 1629. Dr.**

Wir vernehmen, wasgestalt in unserem Herzogtum Sagan in dem Herrn von Promnitz zugehörigen Städtlein Naumburg von dem Liechtensteinischen Regiment drei Fähnlein Fußvolk liegen tun.

Wann wir aber nicht wollen, daß selbige ingemeldte unserem Herzogtum Sagan und Städtlein Naumburg länger verbleiben sollen: Als ist unser ernster Befehl hiermit, daß Ihr in Angesicht dies, unerwartet anderer Ordinanz, von dannen in guter Ordnung aufbrechen und den nächsten Weg nach Krossen, allda und im Land zu Sternberg dem Liechtensteinischen Regiment das Quartier assignieret worden, ziehen, daselbst aber nur soviel Quartier, als auf drei Kompanien austraget, nehmen, damit daß, wann die übrigen sieben Fähnlein dahin kommen, sie gleichergestalt allda einlogieret werden können, unterweges auch im geringsten niemanden be-

schweren sollet. Im Fall aber Herr Obrister Burggraf von Dohna Euch anderswohin im Schlesien außerhalb unseres Herzogtums Sagan schicken und gebrauchen wollte, sollet Ihr alsobald dessen Ordinanz nachleben und dahin, wo er Euch andeuten wird, marschieren, in unserem Herzogtum Sagan aber, wie obvorstanden, Euch ganz und gar nicht aufhalten.

Siegfried von der Dahm an den Freiherrn von Promnitz, Sorau 4. Januar 1629. Dr.

Die Soldateska ist noch bis Dato zu Naumburg, haben aber den 2. beides von Ihr. Kais. Maj. wie dann auch vom Herrn von Dohna Ordinanz bekommen, welche ihnen einer von Niebelschütz [überbracht hat], mit welchem ich zu Sagan selbst geredet, er auch Abschrift solcher gehabt und dem Obristen-Leutnant das Original überantwortet, daß sie aus allen Quartieren sollen aufbrechen und in ihr Winterquartier nach Krossen rücken, daß ich also vermeine, daß sie sollen morgen gewiß aufbrechen, derowegen ich erwarte, bis sie alle im Quartier sein. Eine Kompanie soll auf Sommerfeld kommen, hoffe aber nicht, daß sie durch diese Herrschaft ziehen werden.

Wann dieses nicht wäre, hätte ich mich morgenden Tages aufgemacht zu Euer Gn. zu kommen; ehe sie vorüber, achte ich nicht ratsam, daß ich reise, ich habe mich wohl mit ihnen „zukaufet“. Wie sie den armen Leuten mitgefahren [= aliquem tractare], ist nicht auszusagen. Ich befürchte, daß wohl eine böse Staupe zu Naumburg darf darauf erfolgen, denn das Volk ist sehr verhungert, die Bürger zu Naumburg sind vom vielen Wachen ganz matt und sie sehen ihnen [sich] nichts mehr gleich.

Freiherr Siegfried von Promnitz an den Kurfürsten von Sachsen, Lübben 12. Januar 1629. Dr.

Für des Kurfürsten Interzession wegen seines Städtelins Naumburg spricht er seinen schuldigen Dank aus; er hat sie bisher zurückgehalten, erfährt aber nun durch seinen Sorauischen Hauptmann, daß Naumburg samt drei Dörfern durch ganz übermäßige Einquartierung gänzlich ruiniert und ausgezehrt worden ist. Durch solchen großen Zwang werden die armen Leute teils zur katholischen Religion sich zu bekennen verursacht; der Pfarrherr wurde verjagt, die Kirche inventiert und versiegelt, obwohl sie dem Freiherrn vermöge der getroffenen, vom Bischofe zu Breslau, Erzherzog Karl zu Österreich, und dem ganzen Konvente des Klosters zu Sagan konfirmierten und vollzogenen Transaktion cum pleno jure patronatus eigentümlich und allein zuständig<sup>1)</sup>. Die Schlüssel, welche der Naumburgische Rat an sich nehmen mußte, sind in seines Sorauischen Hauptmanns Verwahrung, und vom Herrn General wurde der Stadt Sagan auf ihr Ansuchen die Antwort erteilt, daß solches Vornehmen Ihrer Kais. Maj. ernstlicher Willen und Meinung sei. Daher fragt er an, wie er sich verhalten und ob er die kurfürstliche Interzession dem Kaiser nicht überbringen lassen soll, besonders weil I. Fürstl. Gn. der Herr General in seiner Gegenresolution auf des Freiherrn untertänigstes Suchen den Kirchenpunkt ganz mit Stillschweigen präteriert<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Dabei auf 10<sup>1/2</sup> Seiten in Folio der von Erzherzog Karl, Bischof von Breslau, ddo. Neiße 25. Juni 1610 bestätigte Vergleich zwischen Heinrich Anselm von Promnitz und dem Abte Nikolaus von Sagan, wonach Promnitz außer anderen Zugeständnissen dem Abte die Propsteikirche ad pedem montis und der Abt dem Freiherrn das Stadtkirchlein zu St. Bartholomaeo abtritt, actum in der Propstei zu Naumburg 26. August 1609. Als es zur Ausführung des geschlossenen Vertrags kommen sollte, nahm der Freiherr daran Anstoß, daß in der bischöflichen Konfirmation der 5. Punkt, die Abtretung der Kirche St. Bartholomaei, nicht verbotenus inseriert worden war. Der Abt und seine anwesenden Konventualen, sowie „andere seine Beistände“ führten dem Freiherrn zu Gemüte, ob zwar die Formalien des fünften Punkts in der bischöflichen Konfirmation in specie nicht zu befinden, „so wäre doch das einverlebte und bestätigte Interdictum de non turbando so general und klar, daß derhalben Ihr Gn. vor allen Turbationen und Einträgen genugsam künftig gesichert wären“. Außerdem stellten der Abt, der Prior und der ganze Konvent an diesem Tage, dem 21. September 1610, dem Freiherrn noch eine besondere Versicherung aus cum renunciatione jurata aller beneficiorum und Wohltaten der Rechte und sonderlich des beneficii restitutionis in integrum oder dessen, was ihnen sonst zustatten kommen und menschliche List erdenken möchte. Dr.

<sup>2)</sup> Vgl. Förster, Wallensteins Prozeß 60.

Der Kurfürst von Sachsen an den Landvogt der Niederlausitz, Dresden 10/20. Januar 1629. Dr.

Wir haben aus Eurem Schreiben vernommen, was sich seithero mit der Einquartierung und sonst in Eurem Städtlein Naumburg verlaufen, und (wie) Ihr unsere Resolution suchen tut, ob die Euch wegen ermeldtes Städteleins unlängst erteilte Interzession an die Röm. Kais. Maj., unsern allernädigsten Herrn, Ihr überantworten lassen sollet.

Nun erinnern wir uns, daß Euch jüngst bei Übersendung berührter Interzession zu Eurer bessern Verwahrung angedeutet (wurde), mit deren Insinuation gewahrsam zu verfahren, lassens dabei nochmals bewenden und werdet am besten wissen, ob nötig oder nicht, daß solche fortgeschickt werde. Uns ist es nicht zuwider, denn zu dem Ende haben wir sie erteilet. Doch weil die kommunizierten Schriften etwas alt, teils den 6. teils den 15. 16. und 17. Decembris nächst verschienenen Jahres (sonder Zweifel nach dem neuen Kalender) datiert, des Herrn Generals, Herzogs zu Friedland, Ordinanz aber ganz neu, datiert den 3. huius und solche ausdrücklich besaget, daß alles zu Sagan und Naumburg liegendes Kriegsvolk gänzlich abgeführt und ins Herzogtum Krossen quartiert werden solle, so könnte wohl sein, daß hierzwischen sich die Drangsale gemindert oder gar verloren, welches dann in acht zu nehmen sein wollte.

Sonsten halten wir es dafür, weil Naumburg in die Schlesien gehörig, und den 2./12. Februarii nächst-künftig ein Fürstentag daselbst gehalten werden soll, Ihr solltet dasjenige, so Euch des Orts begegnet, an Fürsten und Stände gelangen lassen und dieselben um Interzessionen an Ihr. Kais. Maj. ersuchen.

## Trebnitz.

Ferdinand II. an Herzog Georg Rudolf, Znaim 28. Juni 1628. St.

Unlängst ließ er den Visitator des Cisterzienserordens im Königreich Böhmen, Georg Vrath, Abt von Königsaal, zur Vornahme einer ordentlichen Visitation und Abschaffung der bei den Klöstern in Ober- und Niederschlesien, wie ihm vorkomme, vielfältigen ärgerlichen Mißbräuche mit kaiserlichen offenen Patenten versehen. Zu seinem ungnädigen Mißfallen vernimmt er nun, daß sich etliche Ordensleute berührter Visitation zu unterwerfen aus nichtigen, unerheblichen Ursachen geweigert, auch mit Anrufung etlicher benachbarter F. und St. darwider zu setzen nicht gescheut haben sollen. Da Ferdinand aber solchem der Geistlichen gedachten Ordens so unordentlichem und ärgerlichem Handel und Wandel länger zuzusehen, wie ingleichen derjenigen Beginnen, so sich denselben hierin Rücken zu halten gelüsten lassen wollten, zu gestatten nicht gemeint, so befiehlt er dem Herzoge, dem genannten Generalvisitator und seinen Kommissarien bei ihrer vorhabenden Visitation von niemand Eintrag tun oder ihrer Person einigen Unfug zufügen zu lassen, sondern ihr gottseliges Beginnen vielmehr zu unterstützen und ihnen auf ihr Begehr allen Schutz und oberamtliche Hilfe zu erzeigen.

Patent Ferdinands II., Wien 14. Juli 1628. St.

Zu seinem nicht wenig ungnädigem Mißfallen ist ihm glaubwürdig und gewiß vorgekommen, wasmaßen sich unter den Angehörigen des Cisterzienserordens in Schlesien nicht allein gemeine conventuale und Privatpersonen, sondern auch Prälaten und Obere, die billig anderen mit gutem Exempel vorangehen sollten, befinden, die hintangesetzt ihres Standes, Amtes und ihrer Pflichten, wie nicht weniger alle Scham und Ehrbarkeit vergessend, sich ihrer anvertrauten Haushaltung und Wandels in den Gestiftern also verhalten, wie das keinem Christen, zu geschweigen ihnen als geistlichen Ordensleuten wohlstanzen und gebühren wolle. Deshalb trug er den Äbten Georg Vrath von Königsaal, Johann Greiffenfels und Hugeni Stimmer von Sedlitz und zur Neuenzelle eine Visitation der Klöster ihres Ordens und die hochnotwendige Reformation, wie das ihr Regul mit sich bringe, auf. Alle des Cisterzienserordens Verwandte sollen sich ihren Anordnungen unweigerlich fügen und ihre

väterliche Vorsorge nicht, wie wohl vor diesem geschehen, mutwillig in den Wind schlagen, „damit man auf den widrigen Fall zu anderen scharfen Mitteln, so ihnen vielleicht nicht lieb sein möchten, nicht Anlaß habe“. Seinen gehorsamen F. und St. in Ober- und Niederschlesien befiehlt er, daß sie wider diese Verordnung etwas zu tun und den Ungehorsamen den Rücken zu halten sich im wenigsten nicht gelüsten lassen, sondern den Visitatoren allen möglichen Beistand erweisen.

Karl Caraffa, Bischof von Aversa und pästlicher Legat, an den Administrator von Breuner in Neisse, Wien 23. August 1628. Bck.<sup>1)</sup>

Carolus Caraffa, ex principibus Rovellae, Dei et Apostolicae Sedis gratia episcopus Aversanus, S. S. Vincentii et Albini perpetuus commendator, nec non Serenissimi Dni n. Dni Urbani divina providentia Papae VIII. praelatus domesticus ac per Germaniam, Hung., Boh., Styr., Carn., Croat. universumque imperii districtum ejusdem serenissimae et praedictae sedis cum facultate legati a latere nuncius.

Dilecto nobis in Christo domino d. Joanni Friderico Breuner, episcopatus Wratislaviensis administratori, salutem in domino sempiternam. Inter caeteras quae pro eo quod licet immeriti gerimus munere continue nos premunt sollicitudines, illud imprimis nobis cordi est, ut fidei catholicae propagationi pro viribus ita intendamus, ut omni errorum pravitate a eundorum mentibus depulsa aberrantes oves ad caulam dominici gregis reducantur. Cum itaque nuperrime ad nostram notitiam pervenerit in civitate Nissensi ac toto districtu dioecesis Wratislaviensis quod aliqui praelati, cum seculares, tum regulares, ac etiam sacerdotes communionem sub utraque adhuc suis subditis permittant:

Idecirco tenore praesentium de ordine Serenissimi dni N. Papae committimus Dilectioni Vestrae, ut praelatos supradictos serio moneat ac districte eis mandet, ne ullo modo sub quovis praetextu ac quaesito colore hujusmodi abusus ac pravas consuetudines permittant. Insuper quia audivimus, quod praelati non solum seculares, verum etiam regulares, etiam abbatissae<sup>2)</sup> in suis jurisdictionibus ecclesiasticis concredunt haereticis praedicantibus, eosque quasi legitimos sacerdotes installant, et cum id incongruum plane sit homini catholico, nedum praelato et religioso, oves lupis capacissimis gubernandas tradere:

Propterea eadem apostolica autoritate Dil. Vrae. committimus ut supradictis praelatis districte mandet, ut sub poenis in bullis et sacris apostolicis constitutionibus contentis, nec non privationis dignitatum et praela-

<sup>1)</sup> Buckisch bemerkt hier: Zu der Zeit ereignete sich auch in dem Ölsnischen Fürstentum eine weitaussehende Religionsbeschwer, allda die Äbtissin zu Trebnitz [Elisabeth von Pietrowsky, Wutke, Nationale Kämpfe im Kloster Trebnitz, Zeitschr. 24, 17] auf Anschaffen ihrer Visitatoren dem lutherischen Senior daselbst, wie auch den anderen im Stift befindlichen fünf Prädikanten unter gewisser Kondition und Zeit den Abschied gegeben; es fundierte sich solch' ihr Vornehmen auf einen ausdrücklichen Befehl des Caroli Caraffae, episcopi Aversani. Nach welchem erhaltenen Dekret der Koadministrator Herr Breuner sotanen Befehls Bewerkstelligung den Visitatoren des Cisterzienserordens insinuiert und fernerweit verordnet, wie sie das Dekret aller Orten in Schlesien exequieren möchten. Welche denn auch nicht saumselig gewesen, sondern solches gleichwie anderwärts also auch der Äbtissin zu Trebnitz gebührendermaßen hinterbracht. Auf das hier mitgeteilte Schreiben Caraffas scheint sich die von verschiedenen Autoren (z. B. Berg, Wegnahme 17, Schönwälder, Piasten III, 87, besonders 99 u. a.) gemeldete Revision der schlesischen Klöster durch den Nuntius beschränkt zu haben. Eine Abschrift von 159 Briefen (im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin), die Caraffa vom 7. Januar 1626 bis zum 7. Oktober 1628 aus Wien und Prag zumeist an den Kardinal Barberini gerichtet hat, läßt erkennen, daß diese Briefe in fast regelmäßigen Zwischenräumen von acht Tagen abgeschickt wurden, daß sich der Nuntius ständig am kaiserlichen Hoflager aufhielt und nicht länger als eine Woche davon entfernt gewesen sein könnte, eine Zeit, die zur Vornahme einer Klosterrevision in Schlesien nicht ausgereicht haben würde.

<sup>2)</sup> „Veranlassung [zu dem Einschreiten des Nuntius] hatte die Äbtissin von Trebnitz gegeben, welche einen Senior angestellt hatte.“ Görlich, die Prämonstratenser und ihre Abtei zum heiligen Vincenz II, 55. Noch im Jahre 1630 bezeichnete Archidiakonus Gebauer in einem Berichte an den Bischof die Trebnitzer Äbtissin als eine Begünstigerin des Protestantismus, die an den Herzögen von Öls ihren Rückhalt habe. Jungnitz, Gebauer 119.

turarum obtentarum et in posterum inhabilitatis ad omnia officia et dignitates, ut in futurum abstineant ab hujusmodi maximo crimine et quatenus infra aliquem terminum convenientem Dil. Vrae. bene visum dictos praedicantes haereticos introductos ejecerint et catholicos introduixerint.

**Herzog Karl Friedrich an seinen Bruder Heinrich Wenzel, Öls 10. Oktober 1628. St.**

Vom Pfarrer in Trebnitz erfuhr er die Ankunft der kaiserlichen Kommissarien im Stift; fürstliche Abgeordnete würden wenig Fruchtbarliches ausrichten, vielmehr sei gegenwärtig die Anwesenheit ihrer beiden Personen vonnöten. Heinrich Wenzel könne sich ja bei den publicis consiliis in Breslau durch seine Räte vertreten lassen und zur Unterstützung Hans Studnitz zu Peterwitz und Georg Bock zu Simsdorf verschreiben; er, Karl Friedrich, gedenke den Trebnitzer Hofrichter Max Hesse, Adam Schwemm und seinen augenblicklich allerdings noch erkrankten Kanzler mitzubringen und nächsten Donnerstag in Trebnitz einzutreffen, er werde aber nur kommen, wenn auch Heinrich Wenzel erscheine. Dann könnten sie den Kommissarien mit Glimpf und Bescheidenheit ausführen, daß — ebenso wie sie in spiritualibus sich des Geringsten nicht anmaßten — sie der gewissten Zuversicht lebten, der Kaiser werde ihnen auch an dem nicht Eintrag tun lassen, was ihre Vorfahren und sie jederzeit an Begnadungen und Freiheiten an secularibus bei dem Stift besessen hätten. Durch beider Gegenwart könnte vielleicht auch abgewendet werden, was etwa in puncto reformationis religionis evangelicae auf die Bahn kommen sollte. [Am 22. Oktober schreibt Heinrich Wenzel an die herzogliche Kommission (Hans Marschall von Berbisdorf auf Schmollen und Zessel, Adam Karnitzky auf Pawelschöwe (Pawlischau), Nielas Gaffron zu Ellguth und Max Hesse zur „Dombrova“) er wolle morgen mit seinem Bruder nach Trebnitz kommen, sie möchten „ein paar Zimmer für sie bestellen“.]

**Herzog Karl Friedrich an seinen Bruder Heinrich Wenzel, Öls 16. Oktober 1628. St.**

Das Stift Trebnitz gehöre Heinrich Wenzel und ihm zugleich, und niemals sei etwas anders als mit ihrer beider gesamtem Rat, Einwilligung und Beschuß in demselben angeordnet worden. Ihm sei dergleichen Visitation, welche die Geistlichen gemelten Ordens und die Abschaffung ihrer Mißbrüüche und ihres unordentlichen ärgerlichen Handels und Wandels, also nur die spiritualia konzerniere, im geringsten niemals zuwider gewesen, und er begehrte auch deshalb nichts zu prätendieren. Gleichwohl sei es bei dergleichen Visitationen vormals üblich gehalten worden, daß auch von ihnen gewisse Kommissaren zu dem Ende ins Stift geschickt wurden, damit, wenn in secularibus etwas vorfiele, was einer Veränderung oder Verbesserung bedürfe, es sogleich von den Ihrigen angeordnet und zustande gebracht werde.

**G. Leuschner an?, Pflaumendorf 20. Oktober 1628. St. [Vgl. Bach 73.]**

Gestern um 3 Uhr sind die Kommissarien angekommen, heut um 8 Uhr wurde Kapitel gehalten, die kaiserliche Instruktion Ihr Gn. [der Äbtissin] und dem Konvent vorgelesen, darauf das Examen an die Hand genommen und wäre nunmehr Zeit, daß die Herzöge sich interponierten, soll anders mit großer Reformation erfolgen, deren Präsenz sich Ihr. Gn. und Konvent höchlich getrostet; es verlaute, daß sich der Abt von Leubus in temporalibus in etwas eingelassen habe (doch ist hiervon noch keine Gewißheit). Zu Trebnitz befindet sich der Bistums-Administrator von Strachwitz, gestern reisten der Neißesche Kanzler Venediger und der Saganer Hauptmann Grabus von Nechern von hier („mit denen ich mit Winden geritten“), man mutmaßt aber, daß sie ständig wiederkommen. „So wird sich auch des Obristen von Dohna verschen und lassen sich dabei viel deutsche und polnische Pfaffen allhier befinden, welche fast mit frohlockendem Gemüte eine Änderung hoffen, daß also die Sache ganz seltsam aussiehet, und ist die größte Furcht der Herren Kommissarien vor I. I. F. F. G. G. Derhalben hielte ich wohl für tunlich, daß I. I. F. F. G. G. Präsenz vielem Übel abhelfen würde, indem sie viel weiter greifen als sie in Kommission haben. Gott stehet gewiß bei den Seinen!“ [Herzog Heinrich Wenzel schreibt, Breslau 21. Oktober, dazu: Necher und Venediger seien wohl nur „per spaso“ und des Jagens halber nach Trebnitz gezogen, Administrator Strachwitz weile vielleicht devotionis causa und wegen der Wallfahrt S. Hedwigis dort, auch Horatio Forno war vor acht Tagen da; und morgen wolle Herr von Dohna die octavam

allda zelebrieren, Herr Breuner habe auch dahin kommen wollen. Freilich könnten unter diesem Prättext auch andere consilia gehalten werden<sup>1]</sup>.

Die drei Äbte an den Herzog Heinrich Wenzel von Bernstadt, Trebnitz 22. Oktober 1628. St.

Maria Luckin, die Gott und seinen lieben Heiligen Gehorsam, Armut und jungfräuliche Keuschheit gelobte, hing sich vor ungefähr 18 Jahren als Äbtissin des Klosters Trebnitz<sup>2)</sup> mit Zurücksetzung von Treu und Ehre an den Diener und Forstmeister des Gotteshauses Johann Seydlitz, entlief mit ihm unter Mitnahme einer großen Summe von Geld und Geldeswert aus dem Kloster, stellte eine öffentliche Hochzeit an, erzeugte „bei währendem geistlichen sotanen S. H. Hurenstand etwelche Bastarde“ und setzte sich, ihre Verwandten, das arme Gotteshaus Trebnitz, ja die ganze Geistlichkeit der Welt zu Spott und Schande. Diese Ehe ist nach allen geistlichen und weltlichen Rechten null und nichtig, ja ein enorme scelus et sacrilegus incestus morte multandus; die Äbtissin ist ferner eine Gottesdiebin, weil sie nicht domina absoluta, sondern nur Vorsteherin und Verwalterin des Gotteshauses war. Jetzt hält sie sich mit ihrem complice et adultero auf dem Vorwerk zu „Paulowitz“, 2 Meilen von Trebnitz im Fürstentum Öls auf. Der Herzog möge sie vi et metu brachii saecularis längst bis übermorgen stellen und ihren complex bis auf weitere kaiserliche Verordnung mit Hab und Gut tam quoad mobilia quam immobilia in Arrest nehmen lassen. „Solches wie es die justitia et respectus erga supremum caput für sich selbst erfordern, also erkennen wir es für eine hochrühmliche fürstliche Gnadentat.“

Karl Friedrich von Öls (zugleich im Namen seines Bruders) an die herzoglichen Kommissare, Öls 22. Oktober 1628. St.

Die Abnahme der Reitung gehört nicht zur Visitation in spiritualibus, sondern ad secularia. Sie, die Landestürsten, pflegen allemal in dergleichen Reitungs- und anderen weltlichen Sachen die Disposition zu machen, wann sonderlich etwa Unordnung oder übles Haushalten in den Wirtschaften sollte verspürt werden. Die Visitatoren seien zu bitten, daß sie den Herzögen hierin keinen Eintrag tun möchten; versuchten jene es doch, so sollen die Kommissare begehrn, daß man damit solange innehalte, bis die Fürsten zur Stelle sein könnten.

Marschall, Gaffron und Hesse an die Herzöge, Trebnitz 23. Oktober 1628. St.

Sie hatten heute bei den Visitatoren und kaiserlichen Kommissarien, der Äbtissin und dem ganzen Konvente Audienz. Die Äbte erklärten, daß sie den Herzögen in deren Regalien und Obmäßigkeiten in temporalibus einzugreifen nicht gesonnen wären, weil sie aber befänden, daß große Unordnung in Einnahmen und Ausgaben vorliefen, wollten sie denselben vermöge ihrer kaiserlichen Instruktion gern remediert sehen, sonderlich wäre ein schwerer casus vorgefallen, den sie dem Herzoge Heinrich Wenzel berichtet hätten, dessen Resolution wären sie erwartende. Bei einer zweiten Audienz meinten die Äbte, das was zu Unterhaltung der Klosterjungfrauen, des Gebäudes, der familiae und Beamten gehörig wäre, konzerniere die spiritualia. Weil bei dem kaiserlichen Hofe berichtet würde, daß das Kloster allhier bei seinem ansehnlichen Einkommen arm, die Beamten aber reich würden, wie sie denn befänden, daß die Unterhaltung und Alimentation der Klosterjungfrauen sehr sparsam, das Kloster auch noch sehr beschuldet, hergegen die Amtleute ansehnliche Güter innehätten, so wären sie verursacht, ihrer habenden Instruktion nach, könnten auch eher nicht von dannen ziehen, sie hätten denn gewisse Nachrichtung, Ihrer Maj. gründlich zu referieren, wieviel des Stifts Einnahmen und wohin sie ordentlicher Weise gewendet würden. Schließlich wurden sie von den Äbten gebeten, die Amtleute dahin zu disponieren, daß sie den herzoglichen Kommissaren von allen Einnahmen und Ausgaben ordentlich „deponierten“;

<sup>1)</sup> Der Herzog scheint von dem Auftreten des Abtes Georg Vrat im Kloster Mariental (Oberlausitz, September 1623) und von dessen Verfahren gegen die Gemeinde Ostritz keine Kenntnis gehabt zu haben. Vgl. Knothe, die Oberlausitz während der Jahre 1623 bis 1631, N. Laus. Mag. 65, II 215 fge.

<sup>2)</sup> Äbtissin vom 27. Mai 1603 bis 8. März 1610. Näheres über sie bei Bach II, 70.

letztere wollen morgen früh ihrer Instruktion nach die Amtleute hierüber vernehmen. [Auf eine von den Herzögen an die Äbtissin ergangene Ermahnung, sich der Visitation nicht zu entziehen, antwortete jene am 18. Oktober, das sei ihr nie in den Sinn gekommen, die höchste Allmacht möge sie vor einer solchen Wider-setzlichkeit behüten. Herzog Karl Friedrich bezeichnete (9. November) das Verlangen der kaiserlichen Kommissare, Einsicht in die Intradens des Klosters zu gewinnen, als einen bedauerlichen Eingriff in seine weltlichen Rechte.]

Hans Marschall, Niclas Gaffron, Max von Hesse an die Herzöge von Öls und Bernstadt, Trebnitz 28. Oktober 1628. St.

Heut um neun trugen sie den kaiserlichen Kommissarien ihren Auftrag vor. Diese verwunderten sich, daß beide Fürsten wider die expressa verba der Kaiserlichen Majestät protestieren lassen, vertrauten ihnen das kaiserliche Mandatum auf ihr Begehren zur Abschrift an und achteten es für notwendig, sich mit einer Gegen-protestation dagegen zu verwahren. Was die jurisdictionalia in temporalibus betreffe, so begehrten sie den Fürsten keinen Eingriff zu tun, da aber die Äbtissin bei dem kaiserlichen Hofe so viel und so oft angegeben worden, daß sie die Einkommen des Gestifts ihren Freunden und den Beamten zuwende, zudem so sie in spiritualibus Ordnung machen sollten, müßten die spiritualia per temporalia erhalten werden, deswegen wären sie genotdrängt worden, eine Generalnachrichtung der Rechnung halben einzuziehen; dazu erachteten sie sich auch deswegen befugt, weil die Äbtissin berichtete, daß den Fürsten in administratione temporalium der Äbtissin Eingriffe zu tun niemals deferieret worden wäre. Gestern wurde der evangelische Prädikant [nach Sin. Olsen. II, 642 vermutlich Sebastian Reichel] zu den Kommissarien gefordert und ihm eingehalten, erstlich daß er Ihr. Maj., der katholischen Fürsten und Religion vielmals verkleinerlich von der Kanzel gedenken solle, welches er negative beantwortet. Vors andere, daß er von der Kirche Bücher und andere Sachen alieneret, vors dritte, daß er sich des Guts Droschen angemaßet und dasselbe eigentümlich gebrauchet. R. Es wäre ihm bei seiner Vokation in Beisein der fürstlichen Kommissarien und der Frau Äbtissin eingetan [eingeräumt] worden. Was etwa davon alieneret, wäre mit Bewußt des Amts geschehen und in den Bau des Pfarrhofes das Geld davon gewendet. Vors vierte, daß er die Marienfeste nicht halten solle. R. Er hielte die Apostelfeste, Michaelis, Johannis, sowohl auch die Marienfeste. Vors fünfte, daß er dem Volke nicht wehrte bei den Ablaßfesten das Gespötte zu treiben. R. Wenn es seine Pfarrkinder wären, die ermahnte er fleißig, sie unbirret zn lassen, vermeinte auch, im Fall was vorliefe, solches von den Fremden, denen er nicht steuern könnte, geschehe. Vors sechste, er solle dem Volke verbieten, in den Fasttagen Fleisch zu verkaufen. R. Das gehörte Ihrer Gn. [der Äbtissin] und dem Bürgermeister zu und stünde in seiner Macht nicht. Endlich begehrten sie, er solle die Bücher und anderes, so in der Kirche vorhanden, ihnen zu ersehen schicken oder sie wollten neben den fürstlichen Kommissarien selbst zu ihm kommen und solches in Augenschein nehmen. Weil dieses Anmuten alternative gewesen, haben wir billig befunden, sie schickten jemanden, solches zu ersehen. Das unterblieb jedoch, da die Kommissarien nach beschehener Veränderung etlicher Amtsjungfrauen heut um zwei Uhr von ihnen verreisen. Eine Stunde hernach verrichteten sie den Befehl der Fürsten bei der Äbtissin, die ihnen kurz nur folgendes antworten ließ: Es wäre in dem übergebenen fürstlichen Schreiben zuletzt was Wichtiges und Bedenkliches gesetzt. Ihr Gn. vermeinten aber den kaiserlichen Kommissarien in temporalibus nicht zuviel enträumet [concedere] zu haben, weil Ihr. Gn. vor ihre Person in temporalibus plenarium administrationem jederzeit gehabt und noch hätten. Im übrigen ließen die Äbtissin samt dem Konvent den beiden Fürsten ihren gehorsamen Gruß und Dienst vermelden.

Fr. Georgius Wrat, abbas, aulae regiae vicarius et commissarius generalis ord. Cistere., Fr. Johannes, abbas Sedlicensis und Fr. Hugo, Abt zur Neuen Zelle, an die Äbtissin von Trebnitz, Kamenz 12. November 1628. Bck.

Aus den beiliegenden beglaubigten Abschriften werde die Äbtissin ersehen, was im Namen des Papstes Urban VIII. der Nuntius Caraffa und der Administrator von Breuner an sie, die Subdelegierten, respektive den

Generalvikar und die bevollmächtigten Kommissare des Cisterzienserordens in Böhmen und „anderen“ inkorporierten Ländern in puncto religionis catholicae propagandae gesinnen lassen. Nun hätten sie zwar bei den in diesen Landen noch kontinuierenden Ordensvisitationen Bedenken getragen, zugleich in Religionssachen etwas zu attentieren und sich lieber angelegen sein lassen, ordinis disciplinam regularem einzupflanzen. Um jedoch die päpstliche und fürstliche Ungnade und hochärglerische suspiciones zu vermeiden und ihre wohl erworbenen Ordensprivilegien zu konservieren, müssen sie ihre unpräjudizierliche Schuldigkeit erweisen und befehlen folgendes: Angesichts dieses Schreibens wird die Äbtissin bei Strafe des großen geistlichen Bannes in beglaubigten offenen Patenten und durch einen verständigen katholischen Offizianten allen lutherischen Prädikanten, die zu dem Trebnitzer Stifte erb- und eigentümlich oder dem kompetenten Patronatsrechte nach gehören, sowie denjenigen katholischen Pfarrern, die bis Dato dem einfältigen Pöbel sub utraque kommuniziert haben, discrete und modeste anzeigen lassen, daß der Papst dem Freiherrn von Breuner Vollmacht gegeben habe, alle unter die Klöster des Cisterzienserordens „eingewidmete“ oder zu seinem Patronate gehörigen lutherischen Prädikanten zur katholischen Kirche zu bekehren und den anderen Pfarrern zu gebieten, die Kommunion nicht mehr sub utraque, sed una specie solummodo auszuführen<sup>1)</sup>. Wer von den katholischen Pfarrern, die bisher sub utraque gespeist, vier Wochen und vier Tage nach Veröffentlichung dieses Patents widergesetztlich befunden wird und wer von den lutherischen Prädikanten innerhalb der angegebenen Zeit sich nicht von seiner Pfarrei aus dem Staube gemacht hat, gegen den soll „in et metu“ militaris manus verfahren werden. Zugleich seien die Prädikanten in dem Patente zu erinnern, daß sie während der Zeit des festgesetzten Termins in sich gehen und zur Vermeidung von Ungnade, Strafen und Bezwängnissen, auch zur Rettung ihres Seelenheils von dem neuen, übel verfälschten Gedicht ablassen und zur uralten, wahren apostolischen und katholischen Lehre Christi zurückkehren möchten; die katholischen Pfarrer aber sollten sich vornehmen, ihre Pfarrkinder nicht anders als sub una specie zu providieren. Nach Ablauf des Termins müssen alle von dem Patente Betroffenen bei der Äbtissin schriftlich oder mündlich vorbringen, wessen sie sich über das eine und andere zu erklären haben. Diese Erklärungen des einen oder anderen Teils wird die Äbtissin dem Administrator ungesäumt schriftlich zur Kenntnis bringen und wird sich auch durch den befahrenden Kriegseinfall nicht abschrecken lassen, „so bescheinem Versprechen und Zusagen nach Dero anvertrautem Gotteshause, dessen einhörigen Vorwerken und anderen Gütern ganz unverfänglich sein wird“<sup>2)</sup>.

Elisabeth, Äbtissin zu Trebnitz, an die Herzöge Heinrich Wenzel und Karl Friedrich,  
5. Dezember 1628. St.

Sie übersendet auf ein Schreiben der Herzöge vom gestrigen Tage die Abschriften der ihr den 23. November eingeschickten Originalien, denen als gewisser normae und gemessenen Befehlichen in dergleichen spirituali passu, welcher allein forum ecclesiae ansiehet und konzernieret, genau gebührend nachzusetzen, inmaßen (mir) vigore immediatae jurisdictionis so in weltlichen, mehrers in geistlichen besonders kompetierender jurium patronatus zusteht und also turbiert zu werden nicht vermeine, mir als einem treuen, gehorsamen Mitgliede geziemem wollen“.

Deduktionsschrift der Herzöge Heinrich Wenzel und Karl Friedrich an die Äbtissin von Trebnitz, Öl 9. Dezember 1628. Bck., etwas gekürzt.

Aus Eurem auf unsern Befehl eingeschickten gehorsamsten Berichte haben wir vernommen, wie Ihr auf Grund von zwei abschriftlich eingesandten Schreiben der kürzlich im Stift gewesenen Herrn Visitatoren und

<sup>1)</sup> Am 23. August 1628 befahl Papst Urban VIII. durch den Wiener Nuntius Caraffa den Breslauer Bistumsadministratoren die völlige Abschaffung der Kommunion unter beiden Gestalten. Jungnitz, Gebauer 62.

<sup>2)</sup> Nach Bck. schrieben die Herzöge der Äbtissin am 4. Dezember scharf zu und verlangten eilfertigen Bericht über dieses Verfahrens Grund und Verlauf.

des Bischofs von Aversa Euch unterstanden habt, unsren evangelischen Pfarrer in Trebnitz nebst einigen andern, die in unseren Euch anvertrauten Stifts-Dorfschaften sich befinden, vor Euch zu erfordern und ihnen unter gewisser Kondition und Zeit ihren Abschied anzumelden, mit solchem Vorsatz, daß diese Kirchen von Euch mit katholischen Priestern besetzt werden sollten. Nun erinnern wir uns gar wohl, daß vor etlichen Wochen auf kaiserliche Befindung gewisse Kommissarien eine Visitation der Ordensleute des Cistercienserordens, aber nur in bezug auf ihre Regeln und Disziplin vorgenommen und der Obrigkeit dabei nicht den geringsten Eintrag in ihren Rechten und Befugnissen zugefügt haben, wie wir von unsren damals im Stift anwesenden Räten berichtet worden sind. Auch bei früheren Visitacionen<sup>1)</sup> haben weder der General-Provinzialvisitator noch seine Vikarien sich in Religionssachen des Geringsten angemaßt<sup>2)</sup>, und selbst die zuletzt in Tätigkeit gewesenen Visitatoren dachten nach ihrem eignen Ausdruck nicht daran, daß sie in diesen Landen etwas in Religionssachen attentieren sollten. Welches wir anders nicht als für ein fremdes Werk erkennen und aufnehmen, wozu sie in unserm Fürstentum und den uns bestätigten fürstlichen Stiftern nicht berechtigt sind. Uns geht auch nichts an, was durch die Abschrift des Briefes vom Bischof von Aversa oder desjenigen aus dem districtus Nissensis vel Wratislaviensis prätendiert wird, ebenso lassen wir an seinen Ort gestellt sein, daß mit militärischer Exekution gedroht wird und mit offener Gewalt verfahren werden soll. Dergleichen ist uns und unseren Vorfahren niemals begegnet und kann auch von niemand ohne Verkleinerung der kaiserlichen Majestät unternommen werden, die wir als unsre von Gott vorgesetzte höchste Obrigkeit unteränigst anerkennen und ehren. Also wundert uns dieses zum höchsten und wir empfinden es mit sonderlicher Be fremdung, daß Ihr Euch dergleichen Veränderung und Zumuten ohne vorherige Anzeige und ohne unser Wissen und unseren Zulaß unterstehen dürft. Euch, dem ganzen Konvent, ja der Welt ist kundig, daß das Stift Trebnitz unserer landesfürstlichen Botmäßigkeit untertan ist, daß wir dessen Patrone, Landesfürsten und ordentliche Obrigkeit sind. König Wladislaus hat uns unser Fürstentum mit allen Rechten, die der König selber gehabt, erb- und eigentümlich abgetreten<sup>3)</sup>, und diese Rechte sind uns von den römischen Kaisern, auch von dem jetzigen, ausdrücklich mit Namen auch an dem Kloster und Städtlein Trebnitz mit allen Regalien, Gerechtigkeiten, Besitz und Gebrauch bestätigt worden. Ihr müßt auch selbst gestehen, daß obwohl Ihr wie viele unserer Landsassen und Untertanen die Kollatur über etliche evangelische Kirchen und das jus vocandi haben möget, Ihr wie jene dennoch nicht befugt seid, eigenen Gefallens mit Veränderung der Priester oder der in ihren Kirchen ausgeübten Lehre zu verfahren. Eure Vorfahren und Ihr selbst habt solche evangelische Priester mit und neben uns voziert, Ihr habt Euch derartiger Veränderung in Religionssachen niemals angemaßt und seid dazu auch nicht befugt. Dabei kommt Euch auch nicht zustatten, was Ihr in Eurem Schreiben (wiewohl undeutlich) wegen des fori ecclesiae immediatae jurisdictionis in Geistlichen etc. anzieht. Ihr habt uns Eure Pflicht geleistet und seid sie zu leisten schuldig; auch unsere Länder haben fürstliche Oberbotmäßigkeit und jus patronatus, und unsere evangelischen Kirchen sollen, wie diese Rechte beweisen, von keinem unserer Untertanen angefochten werden. Wir haben außerdem den Majestätsbrief und den sächsischen Akkord, die uns durch der Kais. Maj. teures Wort bestätigt sind. Daher gebührt Euch offenbar nicht, evangelische Prediger zu entlassen, sondern Ihr habt Euch an Euren Gottesdienst in Stift und Kloster zu halten und die

<sup>1)</sup> Eine schon für den Mai geplante Visitation des Klosters durch die drei Äbte von Königsaal, von Kuttenberg und Neuzelle kam nicht zustande, weil die Äbtissin sie nur in Gegenwart des ordentlichen Visitators, des Abtes von Leubus, vornehmen lassen wollte und dieser, obwohl ihn die Äbte persönlich dazu zu überreden versuchten, seine Mitwirkung verweigerte. St.

<sup>2)</sup> Abt Nicolaus Boucherat versprach bei einer Besichtigung in Trebnitz am 8. Januar 1616, nullum nos intentre velle praejudicium juribus ac privilegiis quibus haec tenus gavisa fuit ac modo pacifice gaudet Seren. V. Celsitudo, quibus etiam antehac gavisi fuerunt strenuissimi ipsius praedecessores etc. St.

<sup>3)</sup> Grünhagen - Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens II, 108, 110.

evangelischen Kirchen so zu belassen, wie Ihr sie bei Eurer ersten Einbegebung ins Stift gefunden habt. Wir ermahnen und befehlen Euch ernstlich, die angedrohte Entfernung der Prediger und die Beirung des Gottesdienstes Augsb. Konf. gänzlich zu unterlassen und dieser Erinnerung nach Eurer Untertanenpflicht nachzuleben. Gegen militärische Exekution, Tälichkeit und Gewalt werden wir uns des Schutzes unserer höchsten Obrigkeit und dessen, was die Rechte sonst denen, so vergewaltigt werden, gönnen, ob Gott will zu versehen haben.

Die verwitwete Herzogin Elisabeth Magdalena und die Herzöge Heinrich Wenzel und Karl Friedrich an Johann Christian von Brieg, Öls 9. Dezember 1628. Bek.

In dem bekümmерlichen Falle, der ihnen zugestoßen ist, und der das allgemeine evangelische Religionswesen betrifft, bitten sie um seinen treuen Rat. Am verflossenen 29. November hat sich ihre Untertanin, die Äbtissin, unterstanden, den evangelischen Prediger im Städtlein Trebnitz, der eine gute lange Zeit und noch bei Leben der vorigen Äbtissin, die Nassin genannt<sup>1)</sup>, zum Pastor alldort voziert, von Herzog Karl II. installiert und zum Senior primarius der evangelischen Geistlichen im Fürstentum Öls ernannt wurde, nebst fünf anderen Geistlichen des Stifts, „darüber sie die Kollatur haben mag“, vor sich zu erfordern und ihnen anzubefehlen binnien vier Wochen und vier Tagen katholisch zu werden oder ihre Stellen, die mit katholischen Priestern besetzt werden würden, zu räumen. Als Grund für diese Änderung gab sie ein Schreiben an, das sie von den die Ordensleute des Cisterzienserordens visitierenden Äbten erhalten habe. Diese Visitation erreichte vor wenigen Wochen ihre Endschaft, die Äbte reisten ab und ließen sich nichts dergleichen vermerken. Nach Empfang der Nachricht vom Auftreten der Äbtissin forderten die Herzöge von ihr umständlichen Bericht ein und ermahnten sie bis zu ihrer anderweitigen Resolution mit aller ferneren Änderung zurückzuhalten. Die Antwort der Äbtissin und die an diese ergangenen Schreiben der Visitatoren legen sie, ebenso wie das Konzept einer von ihnen erwogenen neuen Antwort an die Äbtissin in Abschrift bei. Was sollen sie aber vornehmen, wenn ihre Vorstellungen bei der Äbtissin nicht verfangen, wenn sie ihren Respekt nur auf die Anregung der Visitatoren hat und mit der vorgenommenen Reformation de facto verfahren will? Wie mag dergleichen Unrat in Zeiten vorzukommen sein, zumal man sich der so kurz anberaumten Zeit und der bereits „antretenden hohen Ferien“ halber keine kaiserliche Resolution zu erlangen getraue; erfolge solche Änderung und Reformation aber, so würde ihnen und anderen evangelischen Ständen leicht eine ganz beschwerliche Sequel und ein schweres Präjudicium zuwachsen, welches durch zeitliche Fürsorge vielleicht noch abgewendet werden könnte. Sie wollen den Oberamtsverwalter Georg Rudolf von Liegnitz ebenfalls hierüber requirieren und bitten Johann Christian, ihnen mit treuem Rat beizuspringen, wie es unter nahen Blutsfreunden üblich sei.

Herzog Johann Christian von Brieg an die Herzogin Elisabeth Magdalena und die Herzöge Heinrich Wenzel und Karl Friedrich, Brieg 13. Dezember 1628. Bek.

Er empfindet ob der Beschwerlichkeiten, mit denen die Herzöge angefochten werden, ein sonderes Mitleiden, und es wäre ihm nichts lieber, als wenn er ihnen in dieser kummerhaften Sache mit gutem Rate beispringen könnte. „Wir müssen aber leider nur bekennen, daß wir uns selbst bei itzigem Zustande, da in unserem Fürstentume von dem Abt zu Leubus bei den Dorfschaften Heidersdorf und Langenöls dergleichen Neuerung tentiert wird, nicht zu helfen vermögen. Jedoch seind wir der unvorgreiflichen Meinung, daß die Äbtissin in alle Wege dem überschickten Konzept gemäß, dabei wir nichts zu verbessern wissen, von ihrem Unfuge abzunahmen sei. Dafern sie aber nochmals auf ihrer Meinung beruhen sollte, ist unseres Erachtens nichts mehr übrig, als daß der Sachen Beschaffenheit der kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, untätigst vorgetragen und Dieselbe ersucht werde, solche dem kaiserlichen Majestätsbriefe und kursächsischen Akkorde, wie auch den von Ihro Maj. selbst bescheineten sincerationibus zuwider laufende attentata geregter Äbtissin abzuschaffen, damit die Untertanen in ihrem von Alters, noch längst vor dem Majestätsbrief hergebrachten freien exercitio,

<sup>1)</sup> Sabina von Naß (1594—1602) Wutke a. a. O. 12—13.

zuvörderst aber E. E. E. L. L. in Dero jure territoriali und superioritatis unturbieret verbleiben mögen. Inmaßen wir nicht zweifeln, die angedrohte militärische Exekution werde so schleunig nicht vorgehen, sondern viel ehender die kaiserliche Resolution zu erlangen sein; sonsten im übrigen muß man nur der Zeit ihren Lauf also lassen und inzwischen den Allerhöchsten anflehen, daß seine Allmacht dergleichen consilia geben wolle, damit seines allerheiligsten Namens Ehre erhalten, vieler Bedrängten Seufzen erhört und dermaleinst ein gutes Vernehmen und beständiger Friede stabilieret werde, auch ein jeder bei dem Seinen mit guter Ruhe und Sicherheit verbleiben möge<sup>1)</sup>.

### Brieg.

Herzog Johann Christian von Brieg an Herzog Heinrich Wenzel von Bernstadt, Brieg 16. Dezember 1628. Bck.<sup>2)</sup>.

Euer Liebden gebe ich hiermit zu vernehmen, daß meines Herrn Bruders, kaiserlichen Oberamtsverwalters, Liebden um Erhaltung des von Ihr. Maj. privilegierten und konfirmierten exercitii religionis große Sorgfalt trägt und deswegen auf eine Absendung an den kaiserlichen Hof zielt. Wie nun für diese treue Sorgfältigkeit Sr. Liebden billig zu danken und so bald die erlauchten Personen als andere Einwohner des Landes die im Schwang gehenden turbationes betreffen möchten: Als hielte ich davor, daß mit ehistem und noch vor Euer Liebden Abreise an den kaiserlichen Hof eine Zusammenkunft der erlauchten Personen, damit vermittelst gesamter Konsultation gewisse Resolution gefaßt würde, anzustellen sei. Befinde aber mit Euer Liebden zu kommunizieren der Notdurft, mit freundlichem Ersuchen, [daß] Sie sich nicht allein gegen mich Ihres Gemüts sonderbar erklären, sondern auch, da Sie mit mir gleichstimmig, alsdann auf den von mehrgedachten kaiserlichen Oberamtsverwalters Liebden bestimmten Tag und Ort erscheinen und dieses Vorhaben zu einem gewünschten Schlusse befördern helfen wollen. Solches um E. Liebden wieder zu verschulden, bin ich erbötig, Sie hiermit göttlicher Aufsicht empfehlend.

Instruktion für die von den Herzögen Johann Christian und Georg Rudolf wegen der Strehlener Klostergüter an den kaiserlichen Hof abgesandten Liegnitz-Brieger Räte David von Schweinitz auf Seifersdorf und Andreas Lange, Brieg 28. Dezember 1628. Bck.<sup>3)</sup>

Erstlich sollen sie, nachdem sie zu Wien ankommen, sich nicht allein bei den kaiserlichen Offizieren laut der bei Handen habenden Kreditive gebührlich angeben, sondern auch bei der Kais. Maj. um allergnädigste Audienz

<sup>1)</sup> Buckisch fügt hinzu: Ist also das obenerwähnte remittierte Konzept solchergestalt von der Ölsnischen fürstlichen Herrschaft mundieret und der Äbtissin fortgeschickt worden, welche hierüber zwar fernerweit ihre superiores informiert hatte, alldieweil aber damals die Oberhauptmannschaft bei einem unkatholischen Herzoge bestanden, der hierzu nicht allein das notwendige brachium seculare entzogen, sondern sich auch mit allen Kräften darwider gesetzt, so hat das vorhabende Werk remoram leiden und auf Ihr Kais. Maj. allergnädigste Resolution ausgestellt werden müssen; welche zwar wohl von sich selbst hierzu zu kooperieren geflossen gewesen, doch weil sich's sobald nicht tun lassen wollen, haben Sie ad interim wie aller Geistlichkeit, also auch gedachter Äbtissin recognitiales erteilet, welchen erwartenden Effekt aber der kaiserlichen Intention hernach die darauf ins Land eingebrochene Kriegsruhe verhindert.

<sup>2)</sup> Dazu schreibt Buckisch: Ob nun wohl nicht zu penetrieren, was bei solcher erfolgten Konferenz [danach bleibt es zweifelhaft, ob sie überhaupt stattgefunden hat!] eigentlich resolvirt worden, so ist doch anderwärts her bekannt, daß der gute Herzog Heinrich Wenzel der beiden Liegnitzischen und Briegischen Herzöge etwas hitzigen consiliis nicht beistimmen, sondern sich in puncto religionis, welchen er bei Hofe odiös zu sein wußte, „retirade“ gehalten und sich darein nicht mischen wollen.

<sup>3)</sup> Die Stadt Breslau an den Oberamtsverwalter Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, 19. Dezember 1628. Br.

Hans von Kreischelwitz meldet ihnen, daß auf Anordnung der Abtissin von Trebnitz mit dem Pfarrdienst zur Camöse [bei Neumarkt], wo Kreischelwitz ein simultaneum jus vocandi hat, eine Änderung vorgenommen und der

gehorsamst sollicitieren, und wann ihnen, wie zu hoffen, solche verstattet, Ihr Maj. unsere pflichtschuldigste, gehorsamste, untertänigste Dienste vermelden neben Wünschung eines glückseligen, freudenreichen neuen Jahres, insonderheit aber daß die göttliche Allmacht Ihr Kais. Maj., mit Dero zugestandenen Leibes Unpäßlichkeit wir ein treues, christliches Mitleiden tragen, zu diesem angehenden Jahre neue Kräfte und vollständige Gesundheit verleihen, Sie auch sonst sammt Dero ganzem hochlöblichen Haus mit glücklicher Regierung und allem kais. und kön. Wohlstand beseligen und dabei lange Zeit gnädig fristen und erhalten wolle. Daneben sollen geregte unsere Gesandten Ihr Maj. untertänigst vortragen, wasmaßen Deroselben allergnädigstes Schreiben ddo. Wien, 14. Juli des numehr zu Ende laufenden 1628. Jahres an uns Herzog Johann Christian lautend uns wohl eingehändigt worden, so wir mit schuldigster Reverenz und Ehrerbietung empfangen und daraus mit mehrerm gehorsamst vernommen: Demnach voriger Zeit die Strehlischen Klostergüter<sup>1)</sup>, soviel deren in unserm Briegischen Fürstentum gelegen, weiland Herzogen Georg zu Liegnitz und Brieg, unserm geehrten Großherrn Vater, gegen Auszahlung von 14 000 Reichstalern und einem von sich gegebenen Revers derogestalt in Handen gelassen worden, daß wann ihm oder seinen Erben angeregte 14 000 Rtlr. nach vorhergegangener halbjähriger Aufkündigung ausgezahlet und entrichtet, er oder dessen Erben solche wiederum abzutreten schuldig und verbunden sein sollten, daß Ihr Maj. endlich resolvieret, obbenannte Klostergüter abzulösen und wiederum zu dem Brauch, dazu sie gestiftet, zu bringen, gnädigst begehrend, daß nach obbenannter halbjährigen Frist gegen Annehmung des Geldes, so Ihr Maj. vermöge gemelter Verschreibung alsdann wollen auszahlen lassen, wir Herzog Johann Christian solche Klostergüter mit allen und jeden Zu- und Eingehörungen zu Handen Ihr Maj. Deputierten völliglich wiederum abtreten und einräumen sollten. Es wäre uns aber solche Ihr Maj. Resolution wie ganz unverhofft, also auch nicht wenig kümmerlich vorkommen, indem wir uns nach so langer Zeit einigen Zuspruchs diesfalls nicht verschen, vielmehr aber daß laut des erteilten kaiserlichen Majestätsbriefes wir dabei geruhiglich verbleiben würden, uns ganz versichert gehalten und dahero nicht allein große Spesen und Unkosten darauf gewendet, sondern auch bei Dero von weiland Kaiser Matthia, lobseligster Gedächtnis, allergnädigst bestätigten Teilung unserer Fürstentümer und Lande derselben Güter zugleich mit in Anschlag genommen, wie nicht weniger unsern Wirtschafter also akkomodieret, hinwiederum die Unsriegen den Klostergütern [?], daß ein Stiick von dem andern nicht füglich separieret, noch genossen werden können. Da wir nun leicht zu ermessen hätten, wenn gerüigte Klostergüter itzo uns entzogen und dem Briegischen Teile entfallen sollten, daß es zwischen uns Gebrüdern wegen Erstattung des Abgangs neue Diffikultäten geben und in Bestellung der Wirtschaften ziemliche Unrichtigkeiten auch zwischen den Untertanen selbst, so ganz vermischt, allerhand Konfusion causieren würde: Solchem vorzukommen und es zu verhüten, hätten wir Herzog Georg Rudolf bei nächster unserer Anwesenheit zu Wien die Kais. Maj. untertänigst angelangt, daß Dieselbe in Ansehung unserer Ihr Maj. in verwalteter Hauptmannschaft und sonst geleisteten treuen und verhoffentlich nützlichen Dienste allergnädigst geruhen wollten, gemelte Güter unserm fürstlichen Hause noch weiter zu gönnen und bei dem Fürstentum Brieg zu lassen. Weil aber Ihr Kais. Maj. unser Ansuchen in notwendige Beratsschlagung zu nehmen sich damals erklärret, bis Dato aber keine Resolution erfolget, als hätten wir sie die

jetzige Pfarrer daselbst abgeschafft werden soll. Sie bitten den Herzog, daß er die Äbtissin allen Ernstes ermahne, es mit dem Pfarrer im vorigen Stande verbleiben zu lassen. „Hieran verfügen E. F. Gn. dem Majestätsbrief gemäß“. [Ähnlich schreibt die Stadt denselben Tag an die Herzöge von Öls und Bernstadt. Am 13. Januar 1629 meldet sie dem Oberamtsverwalter einen angeblichen Übergriff des Abtes von Leubus, der den Gemeinden Wilken und Schreibersdorf die Abschaffung ihres Pfarrers Daniel Malesius anbefohlen hatte. Der Rat bittet den Herzog, ein weiteres Vorgehen des Abtes zu verhindern und sein Gebot unwirksam zu machen. Das Grünberger Manuscript berichtet, Herzog Georg Rudolf habe dem Abte von Leubus seine privilegia kommuniziert, und als dieser trotzdem mit Absetzung der lutherischen Geistlichen fortgefahren sei, letztere mit Gewalt wieder eingesetzt.]

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Schönwälder, Piasten II, 65.

Gesandten abgefertiget, bei Ihr. Kais. Maj. diese Sache anderwärts in unser beider Namen gehorsamst anzubringen und um allergnädigsten Bescheid anzuhalten. Und werden demnach Ihr. Kais. Maj. untertänigst zu berichten sein, daß ungefähr anno 1544, als zuvor anno 1542 bei grassierender Infektion die Kloster-Jungfrauen samt der Äbtissin alle verstorben, Herzog Friedrich der Andere zu Liegnitz und Brieg die Strehlischen Kloster-güter, so viel deren im Briegischen gelegen, apprehendieret, wie ingleichen die damals regierende Kais. Maj. Ferdinandus I. lobsel. Gedächtnis die andern in Dero Erbfürstentümern Schweidnitz und Breslau gelegenen und zu gedachtem Kloster gehörigen Stücke ex eoden jure fundationis eingezogen, und von derselben Zeit an wären diese Güter stets und unverrückt nummehr über 84 Jahre bei dem Fürstentum Brieg ohn' einiges Menschen Einsage gewesen, dazu gebraucht und genossen worden. Wiewohl nicht ohne, daß unlängst nach Herzog Friedrichs Tod höchstgedachter Kais. Maj. Ferdinando I. zu untertänigsten Ehren Herzog Georg unser Großherr-Vater, ungeachtet derselbe ex jure investituram, in welchem die Herzöge zu Liegnitz und Brieg mit den Klöstern ausdrücklich belehnet sind, wohl befugt gewesen, einer gewissen Anmaßung derselben Güter sich zu gebrauchen, eine gewisse Vergleichung derowegen eingegangen und eine Summe Geldes von 14 000 Reichstalern in specie darauf vorgeliehen und ausgezahlt hat. Es wären aber dieselben Güter, dero Nutzungen und Intraden zu der Zeit dermaßen schlecht und gering gewesen, daß sie jährlich, wie mit den alten Registern zu bescheinigen, in allem und jedem nicht viel über 1000 Thlr. ertragen. Ob aber wohl in nachfolgenden Jahren durch fleißige Aufsicht und mit Aufwendung schwerer Unkosten die Nutzung vermehret und sonst verbessert worden, so wären dieselben doch nicht dermaßen ansehnlich und austräglich, wie vielleicht Ihr. Kais. Maj. vorgebracht sein möchte, sondern könnte gleichwohl verifiziert werden, daß anjetzo die Einkünfte davon über 3000 Thlr. nicht anlaufen, auch schwerlich höher zu bringen, weil nicht mehr als zwei Vorwerke, etliche Mühlen, darunter doch nur eine dem Kloster eigentümlich zuständig, und die Silber- und Getreidicht-Zinsen von den Untertanen samt einem Stück Waldes dazu gehören, dagegen aber auf den Gütern unterschiedliche onera haften, indem das Kloster neben Ausrichtung gewisser Ritterdienste wegen der Obmäßigkeit allein außer den Untertanen, die absonderlich auf 14 329 Thlr. geschätzt sind, über 15 000 Thlr. zu versteuern schuldig, welche Steuern itziger Zeit bei den schweren und starken contributionibus ein großes Stück der Einkommen hinwegnehmen, auch wie genugsam zu verführen, in den nächsteu zwei Jahren die Nutzungen nicht allein gänzlich absorbieret, sondern weit überstiegen haben. Da nun die Abtretung erfolgen und das Kloster wiederum in vorigen Stand gesetzt werden sollte, wie dann daß Ihr. Kais. Maj. solches zu tun allergnädigst intentionieret, aus Dero Schreiben zu vernehmen, so wäre doch leicht zu ermessen, daß die Ordensleute schlechter Kommodität sein und schwerlich ihr Auskommen von den zugehörigen Intraden haben würden, bevoraus weil noch ungewiß, ob sie die Wirtschaft aus Mangel notwendiger Handreichung von unsren angelegten Gütern und anderer Kommoditäten mit solchem Nutz, wie bishero geschehen, würden forttreiben können. Über dieses sei nicht weniger offenbar und zu erweisen, daß voriger Zeit bei Inhabung des Ordens viel erwähnte Güter wegen übler Haushaltung an Äckern sehr geschwächt und ganz ausgesogen, die Vorwerks-Gebäude fast eingegangen, auch mit Vieh zur Notdurft nicht besetzt gewesen, derowegen nicht allein anfangs, ehe und zuvor einiger Nutz daraus genommen werden können, viel Mühe und Unkosten angewendet, mehr Vieh zugeleget und an Gebäuden und sonst gebessert werden müssen, sondern auch hernach successu temporis von unterschiedlich zuerkauften Stücken ein neu Vorwerk ausgesetzt und bei den alten das Säwerk merklich erstrecket worden, welche Spesen und Ausgaben laut der Register und Rechnungen auf etliche 1000 Thlr. liquidieret werden können. Weil dann solche Bau- und Besserungskosten notwendig, teils aber perpetuum „fundutilitatem“ konzernieren und demnach billig neben dem Pfandschilling vor der Abtretung zu refundieren sein würden, daneben aber auch dieses in Acht zu nehmen, als die Klostergebäude bei der vor vier Jahren entstandenen großen Feuersbrunst, wodurch die ganze Stadt Strehlen im Rauch aufgegangen, dermaßen verdorben, daß itzo nichts mehr als die bloßen rudera davon übrig und von Grund auf neu erbauet werden müssen, würde unsres

Erachtens den Ordensleuten oder Religiosen mit der Restitution nicht gedienet, sondern viel zuträglicher sein, uns die Güter gegen annehmliche Kontentierung, dazu wir uns, obgesetzten Diffikultäten abzuhelfen, untertänigst wollen offeriert haben, in Handen zu lassen, und ersuchten hierauf Ihro Kais. Maj. untertänigst und gehorsamst, Diesselben geruhten und wollten die getreuesten und nützlichsten Dienste, welche nicht allein in vorigen Zeiten Dero hochgeehrten Vorfahren unsere Vorfahren bei den langwierigen Türkenkriegen und andern Angelegenheiten, sondern auch Ihro Kais. Maj. selbst wir diese Zeit hero und sonderlich bei dem feindlichen Einfall des dänischen Volks und Einquartierung Ihro Maj. Soldaten mit Darstreckung äußersten Vermögens erwiesen, indem wir und unsere armen Untertanen nur in den nächsten drei Jahren an barem Gelde zehn und mehrfach soviel als die Güter, ob sie gleich dem urbario nach sollten verkauft werden, würdig sein mögen, kontribuieret haben, allernädigst ansehen und in Erwägung oberwähnter der Sachen Umstände unserm getanen Vorschlage nach vielerwähnte Güter samt dero Ein- und Zugehörungen uns gegen gleiche und billigmäßige Satisfaktion noch ferner und in perpetuum bestätigen. Das wollen um Ihro Kais. Maj. wir ungesparten Gutes und Blutes untertänigst zu verdienen jederzeit schuldig und befissen sein. Nächst diesem sollen unsere Abgesandte auch nicht unterlassen, die kaiserlichen Räte und Offiziere, sonderlich aber diejenigen, bei denen der Sachen Expedition sthet, mit Zubringung unsers respective freundlich günstigen und gnädigen Grußes, Dienstes und alles Guten der Beschaffenheit notdürftig zu informieren und zu Prüstierung guter Offizien bei der Kais. Maj., hiermit unserm untertänigen petito deferiret wurde, so viel möglich zu disponieren, auch alles, was zu Ausbringung und Erlangung gewieriger Resolution vonnöten und dienstlich, fleißig zu befördern. Und was also unsre Abgesandte, zu deren Diskretion wir das Übrige gestellet haben wollen, verrichten werden, dessen allen werden sie uns zu ihrer Auheinkunft ausführliche Relation gehorsamlich zu tun wissen, welches wir mit Gnaden und allem Guten gegen sie jederzeit zu erkennen unvergessen sein wollen<sup>1)</sup>.

Nebeninstruktion für die Gesandten, Brieg 28. Dezember 1628. Bek.

Aus gewissen Ursachen sind alle und jede puncta, die sie bei ihrer Absendung und Verrichtung in Acht nehmen sollen, der ihnen gegebenen Instruktion zu inserieren bedenklich gewesen, daß wir derwegen absonderlich unsere gnädige Meinung, wie wir bei einem und andern Occurrentien es wollen gehalten haben, ihnen mitgegeben, wie hernach folget: Erstlich demnach, wie in der Instruktion begriffen, Wir Herzog Georg Rudolf allbereit hiebevor, als wir uns am kaiserlichen Hofe zu Wien befunden, diese Sache bei Ihro Maj. angebracht, auch über dieses unlängst dem schlesischen Agenten, unserm Rat und lieben Getreuen Balthasar Hoffmann von Hoffmannsdorf, geschrieben, daß er an gehörigen Orten um Resolution gehorsamlich anhalten und sollicitieren solle, werden unsere Gesandten zu ihrer Ankunft in Wien vor allen Dingen bei gedachtem Agenten sich erkundigen, worauf und in was terminis die Sache anjetzo beruhe, und im Fall Ihro Maj. auf beschehenes Anbringen und sein gehorsames Sollicitieren sich allernädigst resolvieret, die Güter noch ferner bei unserm Hause und dem Briegischen Fürstentum gänzlich und dem petito allerdings gemäß verbleiben zu lassen, hat es damit seinen Weg und würde für diesmal unnötig sein, die Kais. Maj. wieder zu importunieren, ohne daß um Erlangung solcher Resolution in forma authentica würde anzuhalten sein. Jedoch sollen sie auf solchen Fall die kaiserlichen Räte und Offiziere nicht minder in unserm Namen ansprechen und ihnen Dank sagen, daß sie mit ihrem Gutachten uns zustatten kommen und Ihro Kais. Maj. zu annehmlicher gewieriger Resolution disponieren helfen. Datern aber, wie wir gleichwohl nicht hoffen wollen, Ihro Maj. Dero allernädigste Resolution auf etliche wenige und kurze Jahre oder sonst auf eine ungewisse und indefinierte oder durius als zuvor konditionierte Prorogation gerichtet oder sich ganz abschlägig erklärt, sollen sie alsdann ihrer habenden Instruktion nach prozedieren, weil wir dafür halten, daß Ihro Maj. nach eingenommenem Bericht

<sup>1)</sup> Vgl. Schönwälde, Piasten III, 87 und 225; die 1628 mißglückten Versuche wurden vom Kaiser und dem Abte von Leubus 1667 und 1669 z. T. mit Erfolg wieder aufgenommen.

wegen der Güter Beschaffenheit und daß wir dieselben nicht, wie voriger Zeit von uns Herzog Georg Rudolf gesucht worden, simplierer und ohne Entgelt begehrten, sondern mit Ihro Maj. uns der Nutzung wegen nach billigen Dingen abzufinden erböting sind, Dero Meinung zu ändern oder zu mildern Ursach haben werden. Wann auch wie kein Zweifel solche Nachricht, wie und welcher gestalt Ihro Kais. Maj. wir unserm Erbieten nach zu kontentieren gemeinet, begehret oder von den kaiserlichen Räten selbst Mittel vorgeschlagen werden, in diesem passu mögen die Gesandten sich dahin erklären, daß sie zwar auf gewisse Mittel oder Geldsummen zu schließen von uns nicht befehlicht wären, sitemalen wir in den Gedanken gestanden, daß hierzu sonderbare tractatus in loco, da die Güter in Augenschein und die Nutzungen und Einkünfte in einen gewissen Anschlag genommen werden könnten, vonnöten sein würden: Jedoch möchten Ihro Maj. wohl versichert sein, daß Deroselben wir uns so viel immer möglich gehorsamst akkomodieren und nicht würden zu wider sein lassen, ein namhaftes Stück Geldes, wie man sich derowegen nach itziger der Güter Gelegenheit in Ansehung beides deroselben Genuß und Nutzbarkeiten, als auch darauf haftender Beschwerden vergleichen würde, Ihro Maj. selbst, oder wohin Sie es allergnädigst verordnen möchten, jährlich zu erlegen. Und weil hierdurch nicht allein des Stifts Intradens per aequipollens erstattet, sondern auch dessen Kondition verbessert würde, indem wir anstatt der Einkommen und Nutzungen, so nach Unterschied der Jahre ungewiß, jährlich eine gewisse Summe Geldes ablegen und noch dazu alle onera übernehmen würden, damit dem Stift mehr als mit beschwerlicher Urbarung der Güter gedienet, als wollten wir uns gehorsamst geträosten, daß Ihro Maj. mit diesem Vorschlag allergnädigst zufrieden sein würde. Schließlich weil wir gnädig erwogen, daß zu Erhebung dieses Werks und schleuniger Expedition schwerlich zu gelangen sein würde, da man nicht die kaiserlichen Offiziere, derer Promotion hierunter vonnöten, durch Offerierung gewisser Präsente bei gutem Willen erhalten wolle, als haben wir, damit es daran nicht ermangele, N. N. Stück Rtlr. deputieret, solche, nachdem die Gesandten befinden werden, daß die Verrichtung sich anlassen würde, pro discretione auszuteilen.

#### Schluß-Bemerkung.

Das auf Seite 38 erwähnte Gut Turzy in Böhmen muß tatsächlich in den Besitz des Herzogs von Friedland übergegangen sein; in dem Nachweise über den Güter-Besitzstand des Herzogs bei Foerster, Wallensteins Prozeß, Urkundenbuch 116, wird es als Gut Tursky, mit „Huboged“ als aus der Verlassenschaft des Wenzel von Waldstein [vgl. dazu oben S. 151] mit 30 533 Fl. erworben, aufgezählt.

Die bei Bck. unter dem 1. März 1628 angeführten gravamina der Katholiken des Abtes Andreas von St. Vinzenz haben deshalb keine Aufnahme gefunden, weil sie von Bck. irrtümlich unter das Jahr 1628 eingereiht worden sind; wie sicher nachzuweisen ist, stammen sie aus dem folgenden Jahre und werden im nächsten Bande der Fürstentagsakten abgedruckt werden.



## Orts-, Personen- und Sach-Register.

### A.

- Abdankplätze 94.  
 Ackermann, Hans 229.  
 Adel, Ausschreitungen des 40.  
 Administratoren des Bistums 5, 7, 8, 12, 13, 14, 16, 19, 21, 92.  
 — die Gegenreformation und die 169 fge, 178, 181, 182, 183, 203 fge, 265.  
 — Verhältnis zum Burggrafen K. H. v. Dohna 41, 42.  
 — Wegführung der 180.  
 Adolph, Moritz 228, 240.  
 Äquipollenzgelder 43, 66, 69, 78, 87, 90, 116.  
 Ajazzo, Oberst 17.  
 Akkord, sächsischer 62, 127, 153, 170 fge, 183 fge, 194 fge, 214 fge, 235, 241, 254 fge, 266, 267.  
 Akzisgetreide 43, 44.  
 Albertus, Hieronymus 199, 200, 212.  
 Albinus, St. 261.  
 Albrecht, Herzog von Mecklenburg 149.  
 Albrechtitz 39.  
 Alexander III., Papst 96.  
 Altendorf 210.  
 Altheim, Herr von 102.  
 Ambrosius, Georg 113.  
 Andreas, Abt v. St. Vinzenz 272.  
 Angaria 106.  
 Anhalt, Fürsten v. 140.  
 Anisius, Magister Georg Leopold 157.  
 Anna Magdalena, Herzogin v. Bernstadt 23, 24.  
 Anneberg (Annenberg), Hans Arbogast, Freiherr von und zu 14, 40, 159, 160.  
 Apostoli 26.  
 Appellation 25, 48.

VII.

- Appellation, Mißbrauch der 27.  
 Aquitanus, Jesuit Pater 224, 236, 238.  
 Arbogast s. Annenberg.  
 Armada, unüberwindliche 137.  
 Arnim, Hans Georg von 30, 227.  
 Arnold, Johann 79.  
 Arnswalde 155.  
 Aschenbuerner, Friedrich 229.  
 Asmodi 24.  
 Athanasius, St. 154, 165.  
 Aufstand, böhmischer 148.  
 Augsburg 46.  
 — Religionsfrieden 146, 149.  
 Augsburger Konfession, Ausübung der 169 fge.  
 Augustiner 242.  
 Auras 63, 64, 114.  
 Aussatz für Bauern und Gärtner 44.  
 Ausschreitungen der kaiserlichen Truppen 3, 4, 5, 10, 11, 13.  
 Aversa, Bischof v. (s. auch Caraffa) 261, 266.

### B.

- Bärwalde 48.  
 Bahro, Kapitän-Leutn. Johannes 49.  
 Balthasar, Don, Regiment 13, 17, 18, 60, 76, 77.  
 Barberini, Kardinal 261.  
 Barde, Adam 228.  
 Bartsch, Balthasar 246.  
 Baudis, Elias 192.  
 Baudissin, Oberst v. 165.  
 Bauern, Selbsthilfe gegen die Soldaten 14, 22, 77.  
 Baueraufstand in Böhmen 76, 77, 160.  
 Bauernungehorsam 44, 184 fge.  
 Bauholz 98.  
 Bayern, Hauptstütze des Katholizismus in Deutschland 138, 139.

- Bayer, Elias 79.  
 Béarn, Bistümer in 137.  
 Bedau, Nikolaus v. 87, 111.  
 Bees, Freiherr Kaspar Heinrich von 34.  
 Beeskow 48, 49.  
 Behr, Matthäus 229.  
 Berbisdorf s. Marschall.  
 Berge, Hans vom 22.  
 Berger, Christoph 200.  
 Berka, Freiherr Gottfried von 159, 160.  
 Berlin 149.  
 — Nikolaikirche in 227.  
 Berndt, Jakob 16.  
 Bernhardt, Gottfried 105.  
 Bernstadt 38, 194, 236.  
 Berthold, Thomas 245, 246.  
 Bestechung kaiserl. Beamter 272.  
 Beuthen a. O. 9, 92, 236, 252, 257.  
 — Herrschaft (O.-Schl.) 62, 63, 89, 99, 113.  
 Beyer, Hans 256.  
 Béziers 145, 146.  
 Bibran, Landeshauptmann Heinrich von 104.  
 — — Charakteristik 151.  
 — als Bedränger der Protestanten 193 fge.  
 Bibritsch, Christoph von 171, 174, 175, 177, 181.  
 Bier, ausländisches 88, 99,  
 — Hochzeit- und Kindtauf- 98.  
 Biergefälle 48, 129.  
 Biergelder (Biersteuer) 48, 58, 61, 67, 70, 71, 83, 88, 93, 98, 99, 114.  
 Bierverkauf 39.  
 Bischof von Breslau 70, 148, 169 fge, 233.  
 Bischofsheim, Christoph v. 67, 91.  
 Bistum Breslau-Neiße 87, 91, 92, 95, 96, 172 fge, 179, 200, 203 217.

Bistum, Domkapitel 222.  
 — Exekution gegen Steuerrestanten 42.  
 — Gegenreformation im, s. Administratoren.  
 — Kriegsleiden 83.  
 — Protestanten 20.  
 — Session der Bistumsvertreter beim Fürstentage 132.  
 — Steuerbefreiung 17.  
 — Steuerlast 100.  
 — Verbot der Kommunion sub utraque 261.  
 Bistums-Administratoren, protestantische 146.  
 Bistumssteuern 8, 42, 63, 69, 71.  
 Bleisch, Mag. Matthias 167.  
 Bock, Georg von 262.  
 — Sigismund von 38, 57, 72, 77, 92, 104, 114.  
 Böhmen 76, 124, 132, 191, 193, 260.  
 — Aufstand von 1618 148.  
 — Baueraufstand 76, 77, 160.  
 — Erbrecht im Königreich 22.  
 — König von, als Herzog von Schlesien 122, 209.  
 — Regal des Königreichs 48.  
 — Vertreibung d. Evangelischen aus 7.  
 Boleslau 45.  
 Bolkenhain 63, 64.  
 Borek 5.  
 Borganie (Borganin) bei Kanth 35.  
 Boucherat, Abt Nikolaus 266.  
 Boyneburg, Herr von 212.  
 Boysalz 46, 48.  
 Bralin 111.  
 Brandeis 194.  
 Brandenburg, Haus 48, 49.  
 Branntwein, ausländischer 70, 78.  
 — inländischer 70, 78.  
 — Zoll 90.  
 Braun, Georg von 101, 102.  
 Braunschweig 148.  
 Brauß, Hofkammerrat Georg 102.  
 Braubar 39, 88, 99, 106, 235.  
 Breitenfeld 227.  
 Breiter, Christoph 157.  
 Brenz, Johann 154, 166.  
 Breslau 47, 87, 92, 95, 108, 110, 180, 262.  
 — Äbtissin zu St. Clara 212.  
 — Bankmeister — Fleischer 50.  
 — Beschlagnahme v. Rebellengütern 42.  
 — Bistum s. Bistum.

Breslau, Brandunglück 38, 39, 92.  
 — Domkirche St. Johann 236.  
 — Erwerbung des Bürgerrechts 29, 86.  
 — Exekutionsordnung gegen Schuldner 97.  
 — das blaue Fähnlein 98.  
 — Fürstentum 45, 74, 106, 150, 151.  
 — und die Gegenreformation 218, 219, 268, 269.  
 — Geworbene Besatzung 30.  
 — Hauptmannschaft 146.  
 — Haus der F. und St. 73.  
 — Karpfen im Wallgraben 40.  
 — Kirchen zu St. Elisabeth u. St. Maria-Magdalena 214, 216.  
 — Königliche Burg zu 122, 126.  
 — Kretschmerzunft 22.  
 — zur Krönung nach Prag erfordert 104.  
 — Magdalenenkirche 74.  
 — Nonentien 43, 85, 86, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 117.  
 — Pfandschilling 103.  
 — Prior zu St. Dorothea 193.  
 — Rat 18, 91, 105.  
 — Ritterschaft 47, 86, 87, 103, 104, 105, 107, 110, 111.  
 — Rückgang der Einkünfte 27.  
 — Stellung zu den Edelleuten im Lande 38.  
 — — zur Geistlichkeit 50.  
 — — zu den Herzögen 40, 47, 49.  
 — — in der Provinz 96.  
 — Steueransage 30, 43, 86, 103.  
 — Steuereintreibung 3, 28.  
 — Steuerkammer 29.  
 — Steuerkraft 70, 83.  
 — Steuerverhältnisse 43, 69, 100, 101, 107.  
 — Stifter 71, 74.  
 — Tuchhandel 26, 27.  
 — Verhältnis zum Kaiser 219.  
 — Verhältnis zu Polen 23, 41.  
 — Vorstadt St. Moritz 92.  
 — Weißgerberzunft 47.  
 — Zölle der Stadt 50.  
 — Zollamt 46.  
 — Zünfte 47.  
 Bressel (für Breslau) 109.  
 Breuner, Domherr und Administrator von 11, 14, 17, 20, 40, 104, 167, 173 fge, 179, 182, 183, 238, 240, 261, 263, 264, 265.  
 Breunersches Regiment 11, 36.

Breytom, Dr. 228.  
 Brieg 38, 180, 194.  
 — Fürstentum 67, 71, 78, 268 fge.  
 — alte Glocken in 41.  
 Bromberger Münze 23.  
 Brostau 222.  
 — Gegenreformation in 156 fge, 183 fge, 203, 205, 239, 240.  
 Bürgerrecht 29, 108, 251.  
 Buntsch, Heinrich von, gen. Ratzbar 71, 73.  
 Bunzlau 191, 199, 212.  
 — Infektion 85.  
 — Steuerreste 64.  
 Burco s. Bahro.

## C.

Caldebron, Hans Bernhard 33.  
 Calvinisten s. Calvinisten.  
 Camöse bei Neumarkt 268.  
 Caraffa, päpstlicher Legat Karl von 261, 264, 265.  
 Carasey (Kersey-) Tücher 27.  
 Carlsau 180.  
 Carolath 236.  
 Chiriacus, Franziskanermönch 200.  
 Christian IV., König von Dänemark 149.  
 Cisterzienser im Königr. Böhmen 260, 265.  
 — in Himmelwitz 34.  
 — in Schlesien 260 fge.  
 Climannus, Pfarrer Hippolytus 185.  
 Collalto, Graf Romboald v. 8, 18, 21, 150, 151.  
 Colloredosche Truppen 26, 39, 40.  
 Condé, Prinz von 145.  
 Constanda, Frau 167.  
 Coronini, Oberst von 18, 37, 38.  
 Cronsdorf 164.  
 Crottorf 142, 143.  
 Czapsky von Zapp, Anna Elisabeth 150.  
 Czarnowanz, Propst von 39.

## D.

Dänemark 246.  
 Dänisches Volk, Einfall des 271.  
 Dahm, Siegfried von der 253 fge, 257 fge.  
 Danzig 149.

Danziger Münze 23.  
 Darmstadt 49.  
 „Datia“ 106.  
 Defensionfahnen 12.  
 Defensionsvolk 78, 83, 98, 115, 116.  
 Deklarations- und Exekutions-Kommission 42.  
 Dembinski, Rittmeister 5.  
 Demboletzky, Pater Albertus 235.  
 Dene, Kompanieführer 5.  
 Denkwitz 9.  
 Deputatgelder 35.  
 Dezem 186.  
 Dietrichstein, Kardinal Franz v. 6, 41, 71.  
 Divory, Kapitän Jakob de 242, 244, 245 fge.  
 Dobschütz, Bartholomäus v. 103, 104, 105.  
 Dohna, Kammerpräsident u. Obrister Karl Hannibal v. 8, 11, 14, 16, 17, 18, 21, 71, 103, 104.  
 — Ankunft in Breslau 7.  
 — und das Bistum Breslau 36.  
 — Charakteristik 149 fge, 219, 255, 257, 258, 262.  
 — Entgegenkommen gegen F. und St. 88, 99.  
 — droht militärische Exekution an 117.  
 — und die Gegenreformation in Glogau 213 fge, 236 fge.  
 — und die Gegenreformation in Naumburg a. Bober und in Sagan 254 fge.  
 — Gläubiger der schles. Stände 41, 43, 66, 69, 70, 75, 81, 87, 88, 89, 92, 93, 100, 111, 112, 113, 114.  
 — und die Juden 93, 99.  
 — als Kammerpräsident 55, 56.  
 — Oberbefehlshaber in Schlesien 41, 72, 95, 256, 259.  
 — hat Postpferde und Vorspann frei 84.  
 — in Prag 4, 14.  
 — Stellung zu Breslau 104.  
 — Verfolger der Protestanten in Guhrau 154, 230, 236.  
 — Verhältnis zum Lande 97, 155.  
 — Verhältnis zu Polen 45, 46.  
 Dohnasche Reiterei 18, 60, 78.  
 — Abdankung 3, 4, 7, 8, 55, 58, 76, 88, 104, 111, 112, 115.

Dohnasches Regiment 10, 60, 76, 77, 149.  
 — zu Fuß 12, 76.  
 Domaschin 57.  
 Dombrova 262.  
 Dominikaner in Glogau 232, 239.  
 — in Oppeln 34.  
 — in Schweidnitz 77, 195, 197.  
 Donauwörth 139.  
 Doppeln 248.  
 Dresden 154, 155, 215, 224, 260.  
 Driewitz 239.  
 Droschen 264.  
 Druck der Fürstentags-Schlüsse 92.  
 Duell 35.  
 Durchzüge des Kriegsvolks 25, 39, 40, 45, 49, 60, 77, 80, 145.  
 Dürig, Kaspar 191.

E.

Ebersdorf 158.  
 Ebert, Matthias 79.  
 Eberth, Matthes 45.  
 Ecke, Zacharias 229.  
 Eckersdorf (bei Sagan) 255.  
 Eckersdorff, Adrian von 160, 161.  
 — Anna Maria von 160, 161.  
 Eger 229.  
 Eggenberg, Fürst Hans Ulrich von 140, 141.  
 Eiermann, Georg 90.  
 Einquartierung 26, 60, 82, 168, 231, 239.  
 — Befreiung von 36, 127, 128.  
 — kaiserliche, von 1627 10, 65, 75, 76, 77, 80, 84, 85, 145.  
 — zur Protestantенbekehrung 155, 196, 220, 223, 224, 241 fge, 252, 255.  
 Einspänner 71, 73, 91.  
 Elckershausen, Georg Wilhelm v., genannt Klüppel 34.  
 Eleonore, Kaiserin, Krönung in Prag 104.  
 Elisabeth Magdalena, Herzogin von Liegnitz 126.  
 — verwitwete Herzogin von Öls 125 fge, 267.  
 Ellguth (im Ölsnischen) 262.  
 Emigranten 221.  
 England 144.  
 Engländer 43, 66.

Erbbegräbnisse 187.  
 Erbfürstentümer 78, 104, 114, 115.  
 Erbhuldigung 121, 122 fge, 126.  
 Erbter, Bürgermeister Michael 162, 163.  
 Erbzinsen 25.  
 Ernteausfall 80, 81.  
 Esewek, Fähnrich Balthasar von 14, 16, 17.  
 Exekution geg. hartnäckige Schuldner 92.  
 — zur Steuereintreibung 38, 45, 61, 95.  
 Exekutionsordnung geg. Schuldner 97.

## F.

Fabricius, Pfarrer Gabriel 158.  
 Faktoren 43.  
 Feldzehent 154.  
 Fenckh (Fenck), Wolfgang von 93, 141, 142, 194.  
 Ferdinand I., Kaiser 241, 270.  
 Ferdinand II., Kaiser 15, 18, 21, 31, 39, 66, 123, 124, 150, 235, 251, 259, 260.  
 — Äußerung über Sedlnitzky 6.  
 — Befehl zum Schutze Schlesiens 30.  
 — Beleidigung seiner Person 34.  
 — Eintreten für die Geistlichkeit 50.  
 — — — für seinen Sohn 22.  
 — — befiehlt Erlaß einer Exekutionsordnung gegen Schuldner 100.  
 — — als Erzherzog von Steiermark 146.  
 — — Erziehung und Jugend 138, 139 fge.  
 — — seine Falschheit 148, 149.  
 — — Festigkeit gegen die Geistlichen 130.  
 — — Förderung katholischer Interessen 9, 140 fge, 147.  
 — — und die schlesische Gegenreformation 152, 160, 168, 169 fge, 179, 182, 183, 184 fge, 194 fge, 210 fge, 231, 232 fge, 249, 254 fge, 258, 259, 260 fge, 269 fge.  
 — — verlangt schlesische Geschütze und Glocken nach Wien 41.  
 — — will Herzog Heinrich Wenzel das Oberamt übertragen 118 fge.

Ferdinand II., Kaiser, gibt mündlich Instruktion zur Bekehrung der Protestantischen des Bistums 169 fge, 175, 178.  
 — hat für seine Kuriere Postpferde und Vorspann frei 84.  
 — bestätigt den Majestätsbrief 170 fge, 202 fge, 213, 216.  
 — verstattet vertriebenen Protestantischen Durchzug durch seine Lande 190.  
 — Prozeß gegen die Anhänger Mansfelds 33.  
 — geplante Reise nach Prag 104.  
 — — — ins Reich 58, 80.  
 — verzichtet auf die kaiserlichen Reste 89, 112.  
 — Schmähungen evangelischer Prediger gegen 230, 231.  
 — Sorge für Unterhalt des Heeres 49.  
 — Spottlieder auf 236.  
 — und die Stände von Steiermark 144.  
 — Stellung zu den schles. F. und St. 59, 99, 127, 145, 146, 148, 237, 262, 264.  
 — Steuerwilligung für 36, 81, 87, 90, 114.  
 — stellt Steuermoderation in Aussicht 107.  
 — Unpäßlichkeit 269.  
 — befiehlt Visitation der schles. Klöster 260 fge.  
 — Vorliebe für Jagd u. Musik 140.  
 — und Waldstein 28, 132.  
 — Wesen und Charakter 139 fge.

Ferdinand III., König von Ungarn und Böhmen 22, 33, 159, 203 fge.  
 — verlangt Aufweisung und Vidi- mierung aller Privilegien in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor 235.  
 — Donativ für ihn 42, 50, 70, 81, 87.  
 — und die Erbhuldigung d. Schle- sier 122, 123.  
 — interzediert bei F. und St. für Fenckh 93.  
 — und die Gegenreformation 160, 161, 168, 194 fge, 210 fge.  
 — Geldüberweisungen aus den fis- kalischen Prozessen an ihn 34.  
 — Krönung in Prag 104.

Ferdinand III. erklärt Salzbereitung als regale regium 45.  
 — — Vermählung 58, 61.  
 Festenberg 95.  
 Festungsbauten 106.  
 Feuerstätten-Steuer 43, 77.  
 Fiebig (Fiebiger) Dr. 195.  
 Finati, Kaspar del 76, 115.  
 Fischer, Bartholomäus 158, 243.  
 — Georg 228, 240.  
 Fischereiordnung 20.  
 Fiskale, kaiserliche 227, 240.  
 Flandrini, Anton 28.  
 Florenz, Großherzog von 67, 138.  
 Forellenfischerei 20.  
 Forno, kaiserlicher Kammerrat und Rentmeister Horatio 45, 67, 117, 262.  
 Frankenstein 76, 77, 78, 84.  
 — Weichbild 72, 75, 114, 116.  
 Frankfurt a. O. 236.  
 Frankreich 142, 144.  
 Franz Albrecht, Herzog von Sachsen-Lauenburg 212.  
 Franziskaner in Oppeln 34.  
 — in Schweidnitz 193 fge, 200 fge, 208 fge.  
 Frauenhain 194.  
 Freifahnlein 30, 31, 32.  
 Freistadt 155, 226, 227.  
 — Herrschaft, Gegenreformation in 224, 230, 234, 238, 241, 257.  
 — Kreis 156.  
 — — Steueransage 85.  
 — — Steuerreste 63, 64, 113.  
 Freudenthal 166.  
 Freywaldt, Christoph 79.  
 Friedeck 71.  
 — Herrschaft, Steuerreste 63, 64, 113.  
 Friedland, Herzog v. s. Waldstein.  
 Friedrich II., Herzog von Liegnitz und Brieg 270.  
 Friedrich V., König von Böhmen und Kurfürst von der Pfalz (s. auch Winterkönig) 181.  
 Friesenhagen 143.  
 Fröber, Christoph 67.  
 Fronleichnamstag 251.  
 Fuchs, Freiherr Karl von 159, 160.  
 Fulda 142.  
 Fürst, Joseph 74.  
 Fürstenberg, Graf von 148.  
 Fürstenrat, Differenzen im 22.

**G.**  
 Gabersdorf 158.  
 Gaffron, Niclas von 262, 263, 264.  
 Gaschin, Melchior Ferdinand von 168.  
 Gebauer, Archidiakonus Petrus 79, 222, 224, 226, 261.  
 Gebel, Jakob 229.  
 Gebhardt, Dr. Justus 153.  
 Gebler, Balthasar 245.  
 Gegenreformation, Gang der, in Europa 137 fge, 146.  
 — schlesische 148, 152, 156.  
 Gegenschreiber 249.  
 Geißler, Oberstleutnant von 13, 20, 71, 83, 91.  
 Geldner, Hans 229.  
 Geleit 48.  
 Gellenau 159.  
 Gellhorn, Friedrich von 129, 194, 195, 202.  
 — Georg von 70.  
 — Hans Georg von 181.  
 — Karl von 181.  
 Generalsteueramt 37, 57, 59, 69, 70, 80, 87, 88, 92, 104.  
 — Gelder in deposito auf dem 113.  
 Generalsteuerreitung 65, 70, 72.  
 Generaltaxe 92, 95.  
 Georg Friedrich, Markgraf von Ansbach (Jägerndorf) 100, 101, 133.  
 Georg Gustav, Pfalzgraf beim Rhein 23, 24.  
 Georg II., Herzog von Brieg 101, 125, 222, 269, 270.  
 Georg Rudolf, Herzog von Liegnitz, Oberamtsverwalter 7, 13, 22, 40, 56, 71, 83, 103, 104, 120, 121, 123, 124, 126, 171, 260, 269.  
 — — Forderung an die Stände 70, 95.  
 — — u. d. Gegenreformation 172 fge, 179, 182, 183 fge, 197 fge, 208 fge, 214 fge, 231, 267, 268 fge.  
 — — Interzession bei Polen 41.  
 — — Kursachsen 155, 166, 167.  
 — — Reise nach Wien 44, 79, 269, 271, 272.  
 — — Rücktritt vom Oberamte 209.  
 — — beruft die Stände ein 79.  
 — — feindliche Stellung zu Breslau 104.  
 — — mahnt zur Steuereinbringung 36, 37, 42, 43, 51, 69.

- Georg Rudolf, Herzog von Liegnitz,  
— Verhältnis zum Kaiser 49, 149, 219.  
— — Verhältnis zu Waldstein 131 fge.
- Gerber, Christoph 91.
- Gerhardt, Bernstädter Kanzler 23,  
24, 118 fge.
- Gersdorf, Rudolf von 253.
- Gersdorf (Gersdorf) und Schwarze,  
Rudolf von 236.
- Frau von 246.
- Gerstmann, Bischof Martin 102, 109.
- Gerichtsprokurator 29.
- Gesäß 171, 177.
- Gesandte, kaiserliche, zum Fürsten-  
tage 57.
- Gesinde, Aufstand des 97.  
— Freiheit des 96.
- Gesindeordnung 96, 97.
- Getreidedezem 154.
- Getreiderestanten 66.
- Getreidezinsen 270.
- Gez (Götz), Fähndrich Daniel 256.
- Giersdorf 161.
- Glatz 148, 157, 158, 159, 161.  
— Belagerung von 56, 62.  
— Festungsbesatzung 160.  
— die Gegenreformation in der Graf-  
schaft 157 fge.
- Glogau 23, 148, 156, 187, 189,  
213, 235.  
— St. Andreaskirche 232.
- Anweisungen beim Bezahlung von  
Schulden 97.
- Brostauer Tor 232.
- Bruderschaft Beatae Virginis 239.
- Bürgerrecht 191.
- Bürgerschaft von 187.
- Bütteli 226, 227.
- Burggraf in 190.
- Corporis Christi-Kirche 232.
- Domkirche bei Unserer Lieben  
Frauen 213.
- Entlassung der Bürgerschafts-  
fahnlein 190.
- Fleischmarkt 226, 227.
- Fürstentum 67, 100, 155, 231.
- Gegenreformation in 152, 205, 209,  
213 fge, 243, 249, 255, 257.
- Hauptmann 79.
- Heilige Leichnamspforte 225.
- Juden 66, 69, 88, 93, 99, 190.
- Kreuzkapelle 232.
- Landesreste 64.
- Glogau, Narrenhäuslein 228, 238.  
— Odertor 227.
- Paßort gegen Polen und Branden-  
burg 30.
- Pfarrkirche zu St. Nicolai 213 fge,  
232 fge, 239 fge.
- Polnisches Tor 229.
- Rat von 184, 186, 188, 189, 203, 240.
- Ratserneuerung 15, 16.
- Salzmarkt 238.
- die Schachtebey in 184.
- Stadtschreibervon,d. Evangelischen  
günstig gesinnt, 184.
- Städte des Fürstentums 29, 30, 31,  
84, 238, 239.
- Stände des Fürstentums 28, 77, 84,  
184, 185, 187, 189, 190, 192, 231,  
234, 238, 239.
- Tanzboden im Rathause 227, 229.
- Verhältnis zwischen Protestanten  
und Katholiken 214, 216, 217, 239,  
240.
- Werbung von Truppen 30.
- Zahl der Kirchen und Katholiken  
in 215.
- Gloger, Kaspar 198.
- Göbel, Hans 159.
- Goës, Johann de 76, 77, 115, 220,  
223, 225, 237.
- Görzing, Oberst 61.
- Goldschmieden 79.
- Goldtmann, Hans 67, 91.
- Golkowski, Christoph 33.
- Gollehn, Melchior 15.
- Golz, Martin 16.
- Gonzaga, Regiment 155.
- Goschütz 111.
- Graecio, Matthaeus de 158.
- Gräditz 32.
- Graz 139.
- Greiffenfels, Abt Johann 260, 268,  
264.
- Grenzzoll 48.
- Großmann, Großmann, Barthel 229,  
240.
- Gross, Dr. 230.  
— Frau 229.
- Großburg 64, 71.
- Groß-Peterwitz 111.
- Groß-Strehlitz 33.
- Groß-Tinz 67, 148.
- Grottkau 13, 16, 37.  
— Fürstentum 148, 203, 205.
- Grottkauische Kirchenkommission  
32.
- Land- und Ritterschaft, Zwangs-  
bekehrung der 169 fge, 181, 182,  
183, 205.
- Grünberg 156, 223, 226.
- Adel im Revier von 250.
- Gegenreformation in 152, 230, 234,  
238, 241 fge, 257.
- Hoher Berg bei 246.
- Jurament der Bürger von 252.
- Kirche und Propstei 241, 245.
- Religionsstatut 251.
- Gründe, liegende 29, 108, 109, 110.
- Grüssau, Abt von 14.
- Grüttschreiber, Ernst von 105.
- Grundbuch 10, 110.
- Grüne in Polen 236.
- Grym, Valten 23.
- Guben, Wein 70.
- Gühle, zur 189.
- Güstrow 258.
- Güterverkauf, zwangswise 162.
- Guhrau 105, 154, 226.  
— Gegenreformation in 224, 226, 230,  
234, 237, 238, 239, 257.
- Singen von Famosliedern in 236.
- Steuerreste 64.
- Zagheit der evangelischen Geist-  
lichen in 230.
- Gulde, Abraham 229.
- Gulden, meißnischer 243.
- Guller, Dr. 189.
- Gwiazdeczki 5.

**H.**

- Habelschwerdt 159, 162.
- Habendorf (Haberndorf) 38, 57.
- Habicht (Habricht) Archidiakonus  
Gregorius 183, 184, 186, 189,  
190, 240.
- Habsburger, Herrscherhaus der  
156.
- Haffner, Kommissar 7, 8, 12.
- Hain, Hofrichter Andreas 38.
- Halberstadt 147.
- Halbrich, Heinrich de 256.
- Hall s. Schwäbisch-Hall.
- Hamburg 143.
- Hänl, Georg 159.
- Han, Martin 228.
- Handwerkertaxe 20, 92, 95, 96.

Haniwaldt, Simon 102.  
 Hannicäus, Pastor 154, 254.  
 Harrach, Kardinal von 66, 71.  
 Hasenjagd 20.  
 Hatzfeldt, Oberstleutnant Melchior von 212.  
 — Sebastian von 142, 143.  
 — Wilhelm von 142, 143.  
 Hatzfeldt-Wildenburg, Herrsch. 143.  
 Haugwitz, Kommissar von 164.  
 Haupt- und Viehgeld 25, 37.  
 Hauptsteuer 10, 77.  
 Hauptzechen 216.  
 Häuser, niedergerissene, als Brennholz für Soldaten 95, 98.  
 Haus der F. und St. in Breslau 73.  
 Hebron, Oberst 61.  
 Heidersdorf 267.  
 Heiducken 72.  
 Heinersdorf 77.  
 Heinrich, Mag. Martin 164, 166.  
 — Karl 79.  
 Heinrich III., Kaiser v. Deutschland 143.  
 Heinrich IV., König v. Frankreich 137.  
 Heinrich Wenzel, Herzog v. Öls 18, 37, 40, 103, 104, 150.  
 — Ableistung des Homagiums 121 fge.  
 — Eheliches Zerwürfnis 23, 24, 153.  
 — Forderung an die Stände 42, 43, 47, 50, 51, 70, 81, 87, 91.  
 — Gefälligkeit gegen Breslau 105.  
 — und die Gegenreformat. 171 fge, 176, 208, 218, 262 fge, 268.  
 — bittet um eine kaiserl. Gnadenpension 127.  
 — Gerüchte über seinen Übertritt zum Katholizismus 153.  
 — Reise nach Wien 118, 125, 268.  
 — Verhältnis zu den Administratoren 17, 50, 51.  
 — Verhandlung wegen Übernahme des Oberamts 118 fge.  
 — Verpfändung seines Schmucks 24, 99, 153.  
 — Verwalter des Oberamts 44, 45, 79, 100, 114, 153, 172, 236.  
 Heinrichau, Stift 115.  
 Heinze, Jakob 256.  
 — Jonas 256.

Hellwigk s. Halbrich.  
 Henel, Dr. Nicolaus 72, 75, 105, 114.  
 Hennigsdorf 171, 177.  
 Herbst, Nielas 105.  
 Hermann, Magister Kaspar 197, 198, 199, 209, 210, 211.  
 Herrmann, Hans 74.  
 Hertwig, Martin 229.  
 Hertwigsdorf 22.  
 Hesse, Hans 79.  
 — Hofrichter Max, 262, 263, 264.  
 Heß, Daniel 105.  
 — Syndikus Dr. Johannes 102.  
 Heugel, Heinrich von 105.  
 Heydelius, Dr. Erasmus 233.  
 Heyman, Georg 158.  
 Hiltprandt, Breslauer Domherr Dr. Michael 27.  
 Himmelwitz 34.  
 Hirsch, Georg 256.  
 Hirschberg 212.  
 — Steuerreste 64.  
 Hirschfeldt 84, 131, 252.  
 Hoberg (Hobrig), Proviantmeister 71, 91.  
 Hobrig, Christoph von 70.  
 Höly, Adam 33.  
 Höngsdorf 177.  
 Hörnig, Heinrich von 87, 91.  
 Hofdienste 187.  
 Hoffmann, Balthasar 67, 71.  
 — Doktor 226, 228, 230.  
 — Friedrich 33, 42.  
 — Georg 229.  
 — v. Hoffmannsdorf, Balthasar 271.  
 Hofkammer, kaiserliche 36, 46, 55, 67, 71, 82, 83, 102.  
 Hofkanzlei. böhmische 59, 82, 208, 213.  
 Hofschöppen 240.  
 Holsteinsche Kompanien 37.  
 Homagium s. Erbhuldigung.  
 Hopfennutzung 106.  
 Horn, Georg 228, 240.  
 Hornau s. Liesch.  
 Huber, Pfarrer David 154.  
 Huboged 272.  
 Hübner, Propst Martin 238, 240.  
 Hugenotten, französische 137, 145, 146.  
 Huldigungs-Revers 49.  
 Hulrig, Landvogt Hans 42.

Hundt, Gabriel von 171, 174, 181.  
 — Joachim von 44.  
 — Wenzel von 45.  
 — Wolfgang von 44.

## J.

Jablunka 70, 223.  
 Jägerndorf 41, 71, 91, 148, 162 fge.  
 — Fürstentum, 63, 82, 83, 85, 95, 99, 108, 162 fge.  
 — Geistliche der Stadt 154.  
 — Kriegsschaden 82, 83.  
 — Markgraf von 133.  
 — Salpetergraben bei 82.  
 Jägerndorfsche Kammergüter 101.  
 Jätschau (Jatsch) 191, 240.  
 Jagd 20, 235.  
 Jahresrechnung, städtische 16.  
 Jaischwitz, Herrschaft 19.  
 Jakobsdorf 199.  
 Janisch, Christoph, 256.  
 Janitsch (Jenisch), Georg 229, 240.  
 Jarischau 11.  
 Jartschowitz 40.  
 Jauer 194, 199, 211, 212.  
 — Kloster zu 201, 202.  
 — Steuerreste 63, 64.  
 — Weißgerber von 47.  
 Jencke, Melcher 197.  
 Jeremias, Pater 159.  
 Jerczewitz s. Jartschowitz.  
 Jesuiten 148, 231, 238, 241, 242, 245, 249, 251.  
 Ilbrecht, Christoph 256.  
 Ingolstadt, Universität 138, 139, 144.  
 Johann, König von Böhmen 101.  
 Johann Christian, Herzog von Brieg 17, 38, 40, 103, 104, 124.  
 — und die Gegenreformation 208, 214, 218, 219, 267, 268 fge.  
 — leih Geschütze 71, 90.  
 — und Kursachsen 155.  
 — Stellung zum Kaiser 59, 269.  
 — Verhältnis zu Breslau 47.  
 Johann Georg, Markgraf v. Jägerndorf 11, 41, 133, 180.  
 Johann Georg I., Kurfürst v. Sachsen 153, 166, 178.  
 — von vertriebenen Protestanten um Schutz gebeten 154, 155, 184, 194 fge, 199, 202, 209 fge, 215 fge, 218, 232 fge, 252 fge, 259 fge.

Johann Georg I., z. Schutze Schlesiens angerufen von den Herzögen von Brieg und Liegnitz 150, 205.  
 — mit dem Verhalten der evangelischen Schlesier unzufrieden 155.  
 Johannesberg 21.  
 Jonas, Pastor, 165.  
 Juden 66, 69, 88, 93, 99, 190, 221.  
 — Prager 25.  
 — unangesessene 28, 43, 66.  
 Julian, Oberst St. (St. Julien), Munitionsempfang vom Breslauer Rate 56, 58.  
 Jung, Erasmus 197.  
 Jurisdiktion in temporalibus 130.

**K.**

Kästmann, Michael 168.  
 Kakosche, Friedrich 15, 16.  
 Kaltenbrunn, Kapitän 5.  
 Calvinisten 142, 143, 144, 230, 231, 233.  
 Kamenz, Stift 115.  
 Kammer, schlesische kaiserliche 15, 23, 26, 28, 36, 67, 81, 83, 93.  
 — revidiert die schlesischen Schulden 59.  
 — Schuldenlast 56.  
 — macht Vorschläge für die Fürstentage 55.  
 Kammergericht 146.  
 Kamnitz, Deutsch- 25.  
 Kanth 71.  
 Kapitation 28, 41, 42, 67, 69, 71, 78, 87, 90, 91, 116.  
 Karczowski, Leutnant 5.  
 Karl, Erzherzog von Österreich und Bischof von Breslau 35, 41, 170 fge, 180, 181, 183, 259.  
 Karl, Erzherzog von Steiermark 144.  
 Karl Ferdinand, Bischof von Breslau 17, 19, 178, 179, 181, 182.  
 Karl Friedrich, Herzog von Öls 18, 37, 70, 80.  
 — geringe Achtung vor ihm 7.  
 — und die Gegenreformation 208, 218, 262 fge.  
 — sucht um kaiserliche Gnadenpension nach 127.  
 — Stellvertreter des Oberamtsverwalters 3, 4, 8, 9, 12.  
 Karl II., Herzog von Münsterberg-Öls 25, 101, 125, 126, 127, 233, 267.

Karl V., Kaiser 173.  
 Karlsau s. Carlsau.  
 Karnitzky, Adam von 262.  
 — Eva 90.  
 Karpfenzucht 40.  
 Katholische Religion, Bekehrung zur 48.  
 Kawkin von Ržižan, Benigna 151.  
 Keck, Dechant Hieronymus 157, 159, 160, 161.  
 Kehraus, Oberstleutnant von 67, 163, 164.  
 Kersters, David 23.  
 Khlesl, Kardinal 81.  
 Kindererziehung, katholische 9.  
 Kirchenlehen 235.  
 Kirchenschreiber 187.  
 Kirchenstellen, erkauft 186.  
 Kirchenväter 217, 222.  
 Kirchheim 254.  
 Kirchner, Kaspar 104.  
 Kirchpauer, David 41, 91.  
 Kizka, Stallmeister Wenzel 39.  
 Klara, Äbtissin zu St. 50.  
 Klarenstift 74, 212.  
 Klassengelder 83.  
 Kleinöls 67, 148.  
 Kletschkau 199.  
 Klippel, Esaias (Elias) 228, 240.  
 Klitschdorf 236.  
 Klodebach 44.  
 Klug, Esaias 257.  
 Koch, Hans 67.  
 Kochitzki, von 98.  
 — Andreas der Ältere von 33, 34.  
 — — der Jüngere 33.  
 — Christoph 41.  
 — Nikolaus Freiherr von 10, 11.  
 Köckritz, Siegmund von 95.  
 Königsaal 260, 266.  
 Königsberg 149.  
 Kolowratscher Vertrag 50.  
 Kommissare, polnische 35.  
 Kommissionen in Religionsangelegenheiten 214, 215.  
 Kommißvieh 43, 44.  
 Kompaktaten mit Polen 23, 41, 70.  
 Konfiskations-Kommission, kaiserliche 159, 160.  
 Konföderation zwischen Böhmen und Schlesien 193.  
 Koninsky, Stanislaus 41.  
 Kontributionsgetreide 17.

Konvertiten 141.  
 Koppitz 84, 131, 252.  
 Kosaken 182.  
 — Abdankung 3, 4, 8, 12, 55, 58, 104.  
 — Einquartierung 22, 60.  
 Kosel 11, 12, 41, 67, 168.  
 Koslowsky, Landrichter Hans 79.  
 Kottbus 48.  
 Kotte, Georg 256.  
 Kottwitz, Hans (Paul) 228, 240.  
 — Melchior von 233.  
 — Siegmund von 102.  
 Krakau 23.  
 Krappitz 83.  
 — Brückenbau 70.  
 Kreckwitz, Anrittsgelder 70.  
 Kreckwitz, Abraham von 22, 105, 185.  
 — Anna von 9.  
 — Ernst von 102.  
 — Friedrich von 9.  
 — Kapitän von 84.  
 Kreischelwitz, Hans von 268.  
 Kreisoberstenamt 91.  
 Kroischwitz 199.  
 Krossen 30, 100, 155.  
 — Fürstentum 48, 223, 258, 259.  
 — Gegenreformation 255.  
 — Wein 70.  
 Kühn, Paul 240.  
 Kürppen 39.  
 Kuhnheim, D. von 17, 22, 67, 71, 91.  
 Kuminsky 41.  
 Kundschaften 73.  
 Kunzendorf 77.  
 Kurfürstentag 147.  
 Kurzbach, Siegmund v. 101.  
 — Wilhelm v. 101.  
 Kuttenberg, Abt von 266.  
 Kyckpusch, Reinhard von 71, 79, 91, 163, 164, 165.

**L.**

Labitsch, s. Eckersdorff.  
 Ladislaus, König 199, 200, 211.  
 Lähn 63, 64, 114, 212.  
 Lamordy, Kapitän 149.  
 Lamormain, kaiserlicher Beichtvater 141, 147, 150, 239.  
 Lamsfeld 86, 87, 111.  
 Lancelot, Robert 171.  
 Landeck 157.

- Landesgläubiger 36, 66, 71, 74, 79, 85, 89, 90.  
 Landeshut 64, 212.  
 Landessteuerreste 63, 98.  
 Landesverteidigungs-Ausschuß, bayrischer 138.  
 Landrecht 193, 194, 202.  
 Landscron, Johann v. 9, 236.  
 Landschaft, Neißer 19, 20, 21.  
 Landschafts-Ausschuß des Bistums 12, 13.  
 Landsteuern 69.  
 Lange, Andreas 79, 105, 268.  
 — Dr. Ernst 105.  
 — Friedrich 256.  
 Langenhans, Valentin 253, 256.  
 Langenöls 267.  
 Languedoc, französische Provinz 145, 146.  
 Larisch, Adam von 40.  
 La Rochelle, Belagerung von 137.  
 Latria, die 211.  
 Lauenburger Zollstätte 46.  
 Laurentius, Bischof 200.  
 Lausitz 45, 153, 155, 246, 255.  
 Lautereck 23.  
 Ledel, Heinrich 253, 256.  
 Lemberg s. Löwenberg.  
 Leobschütz 71, 166, 167.  
 Leopold, Wilhelm, Erzherzog 93, 147.  
 Leslau (Groß-) 236.  
 Lessendorf 236.  
 Lest, Melchior von 208.  
 Leubus, Abt von 45, 262, 266, 267, 269, 271.  
 Leupoldt, Mathes 253, 256.  
 Leupricht, Georg 158.  
 Leuschner, Baltzer 195.  
 — G. 262.  
 Leuthard, Niclas 114, 116.  
 Lewin 159, 161.  
 Liebenau, Groß- 48.  
 Liebenthal, Stift 94.  
 Liebwerda 252, 256.  
 Liechtenstein, Fürst Karl von 89.  
 — Maximilian von 83.  
 — Graf Philipp Rudolf von 157, 160.  
 Liechtensteinsche Gesandte 82.  
 Liechtensteinsches (Karl von) Regiment 55, 58, 76, 77, 100, 150, 220, 223, 225 fge, 233, 239, 242 fge, 258.  
 Liechtensteinsches (Karl v.) Regiment, Annmarsch auf Mähren 47.  
 Liefergeld 39, 67, 73, 91.  
 Liegnitz, Fürstentum 45, 61, 70, 113.  
 — Steuerreste 63.  
 Liegnitzer Regierungsräte 47.  
 Liesch von Hornau, Weihbischof 222, 226, 230.  
 Liga, Abschluß der 139.  
 Linck, Advokat, Dr. Georg 28, 29.  
 Lincke, Matthes 191.  
 Lissa 91.  
 Lobkowitz, Anna von 151.  
 — Oberst-Kanzler von 6.  
 Löbel, Oberst von 34.  
 Löwen 40.  
 Löwenberg 63, 64, 71, 85, 114, 156, 212.  
 Logau und Altendorf, Matthes von 210.  
 Lohr, Kanonikus 34, 35.  
 Loischwitz 67, 70.  
 Loos 129.  
 Loslau 95.  
 — Herrschaft 92, 113.  
 Loslausche Vormünder 95.  
 Lossen 148.  
 Luck, Maria von 263.  
 Ludwig, Hans 229, 241.  
 Ludwig XIII., König von Frankreich 145, 146.  
 Lübben 259.  
 Lübeck, Rentschreiber Georg 42.  
 Lüben 26, 67.  
 Lüttwitz, Valten von 185, 190.  
 Luther, Dr. Martin 153, 154, 166, 173, 180, 226, 246.  
 Lutheraner 143.  
 Lutter am Barenberge 147.
- M.**
- Mache, Valentin 229.  
 Machen, Polnisch- 129.  
 Mähren 47, 76, 81, 97, 133, 191.  
 — Herrschaft der ölser Herzöge in 127.  
 Mährischer Landtag 39.  
 — Wein 70.  
 Märtyrer, Heldenmut d. katholischen 155.  
 Magdeburg 147, 148.  
 Mahlgroschen 43, 44.  
 Mainz 142.  
 Majestätsbrief 126, 153, 167, 170 fge, 193 fge, 202 fge, 214 fge, 241, 266, 269.  
 Majestätsbrief, Verletzung des 14, 127, 183 fge, 267.  
 Malesius, Pfarrer Daniel 269.  
 Maltzan, Freiherr von 208.  
 — Joachim von 104.  
 Mannrecht 26, 130, 193, 194, 202, 237.  
 Mansfelds Zug durch Schlesien 10, 29, 34, 58, 149, 168, 172, 180, 231.  
 Mansionarii 240.  
 Mantel, Friedrich 160.  
 Maria, Erzherzogin von Steiermark 139, 140, 144.  
 — Magdalena, Kirche St. 74.  
 Mariae Empfängnis 251.  
 — Geburt 251.  
 Marie Elisabeth, Pfalzgräfin v. Zweibrücken 23.  
 Marienfeste 264.  
 Marienthal, Kloster 263.  
 Mark (Brandenburg) 30, 40, 155, 223.  
 Marklissa 87.  
 Marradas s. Balthasar.  
 Marschall von Berbisdorf, Hans 262, 263, 264.  
 Marschwitz 74, 105.  
 Martinitz, Elisabeth Freiin von 151.  
 Matthias, Kaiser 87, 122, 123, 193, 202, 207, 213, 216, 269.  
 Matthiasstift in Breslau 74.  
 Mauten 235.  
 Maximilian II., Kaiser 186, 188, 193, 201, 202, 204 fge.  
 Maximilian, Kurfürst von Bayern 138 fge, 146.  
 Medicis, Don Laurentio di 99.  
 Medzibor 91, 113.  
 Mehl, Franz 16, 190, 222, 237, 238.  
 Meißen 243, 246.  
 Meißenischer Gulden 243.  
 Melander, Dr. Otto 57, 59.  
 Mentelius, Dr. 230.  
 Menzel, Stenzel 225, 226, 228.  
 Merode, Graf 76, 78.  
 Merzdorf 171, 236.  
 Messig 105.  
 Methzoll 66.  
 Mettich, Freiherr Joachim von Tschetschau und 10.

Mettich, Oberst-Landschreiber in Böhmen von 233.  
 Metzerodtsche, von (Metzrad), Güter 55, 58.  
 Michelmann, Kapellan Jakob 227, 229, 239, 240.  
 Michin, Hans 229.  
 Militsch 208.  
 Milius s. Mylius.  
 Millmen 5.  
 Miniati, Anton, kais. Muster- und Kriegskommissar 3, 7, 8, 12, 21, 55, 58, 67, 71, 75, 76, 77, 78, 89, 112, 115.  
 Minkowsky 105.  
 Minoritenkonvent 235.  
 Mischin, Andreas von 168.  
 Mißtätige Personen 73.  
 Mißwachs des Getreides 61, 80.  
 Modlausches Kaufgeld 30, 241.  
 Modrach, Bartholomäus 28.  
 Möllendorf 236.  
 Möllers, Bürgermeister 143.  
 Mönche, schwarze 224.  
 Mörderische Kompanien 10.  
 Monatsold 17, 91, 99, 161.  
 Montmorency, Admiral Heinrichs II. von 148.  
 Montpellier, Friede von 137.  
 Moschner, Anna 158.  
 — Melchior 158.  
 Mühlhausen 147.  
 Mühlheim (der letzte des Geschlechts von) 35.  
 Mülbe, Rittmeister Martin von der 18.  
 Müller, Georg 256.  
 Münsterberg 21, 76, 77, 78, 115.  
 — Fürstentum 72, 75, 84, 98, 101, 114, 116.  
 Münze, polnische 23, 62, 94.  
 Münzkonfusion 56, 59.  
 Münzlieferanten 43.  
 Münzreduktion 62.  
 Münzsorten, kleine, im Verhältnis zum Reichstaler 60.  
 Munitionsvorrat 59, 73.  
 Mustermonat 84.  
 Musterplätze 94.  
 Mylan, Adam 158.  
 — Simon 158.  
 Mylius, Magister Johann 227, 229, 239.

N. Nachod 160.  
 Nächstangesessene Stände 103.  
 Nagroli (Negroli), Regiment 84, 99.  
 Namslau 100.  
 Namslauer Ritterschaft 47, 63, 64, 69, 114.  
 Nass, Äbtissin Sabina von 267.  
 Naumburg a. B. 158.  
 — Gegenreformation in 152, 154, 252 fge, 257 fge.  
 — Propsteikirche ad pedem montis 259.  
 — Stadtkirchlein zu St. Bartholomaeo 259.  
 Nawoi, Adam 33.  
 Nechern (Necher), Grabus von 84, 94, 104, 129 fge, 235, 238, 262.  
 — und die Gegenreformation in Sagan 252 fge, 257 fge.  
 Nefe, Dr. Adam 253.  
 — Hermann 92.  
 Neiße 41, 47, 62, 148, 149, 153, 171, 173, 175, 180, 181, 182, 259.  
 — Bistum, s. Bistum.  
 — Fürstentum 71.  
 — neuer Jahrmarkt in 67, 71.  
 — Kriegsleiden der Stadt 8, 11, 83.  
 — Protestanten 20.  
 Nemischl 57.  
 Nerlich, Kaspar 229, 240.  
 — Matthes 191.  
 Neuenzelle 260.  
 Neue Zelle, Stift zur 49, 266.  
 Neuman, Kaspar 159.  
 Neumark, die 155.  
 Neumarkt 45, 84, 99, 100, 103.  
 — Ritterschaft von 47, 103.  
 Neurode 159.  
 Neusalz 26.  
 Neustadt (Oberschlesien) 71, 93, 141, 149, 150.  
 Neuwaltersdorf 160.  
 Nickel, Matz 240.  
 Niclas, Äbtissin zu St. 50.  
 Niclasdorf 171, 177.  
 Niebelschütz, von 259.  
 Niederländer 43, 66.  
 Niederlande (Holland) 144.  
 Niederlausitz 48, 49, 252, 254, 257, 260.  
 Niedersächsischer Kreis 49, 147, 148.

Niederschlesien 61, 68, 72, 83, 85, 260, 261.  
 Nilbe 240.  
 Nippe, Pastor Johann 223, 243, 246, 247 fge.  
 — Senator Johann 243.  
 Nizner, Heinrich 256.  
 Nördlingen, Schlacht bei 137.  
 Nonentien s. Breslau.  
 Nostitz, Herr von 239.  
 — Katharina von 236.  
 Otto von 123.  
 Nowack, Hans Friedrich von 90.  
 — Herr von 5.  
 Nürnberg 90.  
 Nuntius, päpstlicher 147.

O.

Oberamt 146, 205, 214.  
 — Assistenzräte des 119 fge, 126.  
 — und Gegenreformation 171 fge, 182, 186, 188, 191, 195, 207.  
 — Instruktion für den Verwalter des 121.  
 — mangelhafter Respekt gegen das 121.  
 — Trennung in weltliche und geistliche Verwaltung des 121.  
 — Verwaltung des 44, 45, 79, 91, 92, 95, 118 fge.  
 — hat Vorspann u. Postpferde frei 84.  
 Oberamts-Deputat 99.  
 Oberg, Balthasar Heinrich von 16, 223, 239.  
 Obergerichte 235.  
 Oberglogau 9, 39, 67, 71, 148, 152, 168.  
 — Franziskanerkloster 235.  
 — Gegenreformation in 167 fge, 235.  
 — Kollegiatkirche St. Bartholomae 235.  
 Obergrunau 199.  
 Oberhauptmannschaft 150, 268.  
 Oberlausitz 111, 263.  
 Oberrecht, königliches 38, 45, 48, 69, 71, 79.  
 Oberschlesien 34, 61, 69, 80, 83, 87, 162, 223, 231, 260, 261.  
 — Steuerermäßigung 85.  
 Ochelhermsdorf 246.  
 Oder, Anschwellen der 38.  
 Oderbau 185.

- Oderberg, Herrschaft 62, 63, 99, 113.  
 Oderschiffahrt 48.  
 Öls 38, 194, 199, 262.  
 — Fürstentum 127, 263, 267.  
 — — Steuerreste 63.  
 — Gegenreformation im Fürstentum 261.  
 — Herzöge von 261.  
 — Konsistorium zu 210.  
 Österreich 144, 235.  
 Österreichischer Wein 70.  
 Ohlau 99.  
 Olbersdorf 39, 63, 64, 71, 85, 113.  
 Onolzbach 100.  
 Opatschki (Oppätzky), Kommissar des Königs von Polen 20, 21.  
 Opitz, Martin 149.  
 Oppeln, 168, 235.  
 — Franziskaner- und Dominikanerorden in 34.  
 — Prozeß gegen die Anhänger Mansfelds in 33, 34, 42.  
 Oppeln-Ratibor, Fürstentum 67, 68, 92, 94, 150.  
 — — Braubar im 39.  
 — — Landeshauptmann des 11, 82.  
 — — Landessteuern 3.  
 — — Pfandschafter 63, 64, 70, 85, 113.  
 — — Privilegien in dem 235.  
 — — Rebellengüter im 33.  
 — — Steuerreste 63, 64, 113.  
 — — besondere Stimme im Fürsterrat 22.  
 — — Verhältnis zum Winterkönige 10.  
 Oppersdorf, Frau von, geb. Waldstein 9.  
 — Friedrich von, Landeshauptmann von Oppeln-Ratibor 22, 40, 79, 235.  
 — Wenzel von 34, 71.  
 Oppersdorff, Freiherr Georg II. von 151.  
 — Reichsgraf Georg von 13, 15, 22, 26, 27, 104.  
 — — Bezüge aus den Konfiskationen 34, 168.  
 — — und die Brostauer Bauern 183 fge, 203.  
 — — sein Charakter 151 fge.  
 — — als Förderer kathol. Interessen 9, 148, 152, 155, 167 fge  
 — — Fürsprache einlegend 6.
- — und die Gegenreformation in Glogau 213 fge.  
 Oppersdorff, Reichsgraf Georg v., und Herzog Georg Rudolf 189.  
 — — Hauskauf in Prag 10.  
 — — als Inhaber einer Kompagnie Soldaten 28, 29, 30, 31, 32.  
 — — kaisertreu 10.  
 — — kaiserlicher Kommissar 14.  
 — — Kommissar bei Übergabe Sagans an Waldstein 129 fge.  
 — — in Prag 184.  
 — — Schirmer des Rechtes 25, 40.  
 — — Stellung zu Waldstein 38, 152.  
 — — und seine Untertanen 39, 152, 168, 169.  
 — — Verhältnis zu Dohna 152, 219.  
 Oppersdorffsche Bediente 30.  
 Ortonen (polnische Münzen) 23.  
 Ostritz 263.  
 Ottmachau 7, 8, 13.
- P.
- Palotta, Nuntius und Kardinal 141.  
 Papst 138, 169, 173, 175, 181, 231, 251, 265.  
 — Spottlieder auf den 236, 237.  
 Paradeis, Abt von 91.  
 Parchau 187, 289.  
 Parchwitz 197.  
 Partikularkollektien 19.  
 Partikularsteuereinnehmer 73, 90.  
 Pasquelle gegen Kaiser und Papst 237.  
 Paßzettel 99, 249, 250.  
 Pastoren, protestant., ihr Wankelmuth 154 fge.  
 Patronatsrechte 170 fge.  
 Patschkau 7, 8, 12, 13, 14, 16, 17, 21, 37.  
 Paulowitz 263.  
 Pawelschöwe (Pawlischau) 262.  
 Pechmann, Oberst v. 8.  
 Peitz 48.  
 Perlenheft 229.  
 Personalschätzung 83.  
 Pest 254.  
 Petersdorf (im Glatzischen) 158.  
 — (im Ölsnischen) 262.  
 — (im Strehlischen) 77.  
 Peterswaldau 202.
- Peterwitz (Groß-) 87.  
 Petrus, Apostel 225.  
 Petschkendorf 45.  
 Petzelt, Hans 229.  
 Petzold, Melchior 229, 240.  
 Petzoldt, Notarius 189.  
 Peurlen, Hans Georg 46.  
 Pfandschaften-Inhabers. Oppeln.  
 Pfaßendorf 194.  
 Pflaumendorf 262.  
 Pflinzer, Jakob 109.  
 Pfützner, stud. jur. Martin 206, 207.  
 Piastenherzöge 153.  
 Pietrowsky, Äbtissin Elisabeth von 261, 263, 264, 265 fge.  
 Pitschen, Einquartierung 4.  
 Plackereien der Soldaten 26.  
 „Plassdorf“ 208.  
 Plawetzki, von 92, 95.  
 Pleß 14, 46, 71, 254.  
 — Herrschaft 91, 113.  
 — — Steuerreste 63, 64.  
 Pöblig v. Pucheldorf, Proviantmeister 5, 17, 67, 71.  
 Poditau 160, 161.  
 Polacken 4, 5, 7, 10, 26, 91, 167, 168.  
 Polen 22, 35, 191.  
 — Einfälle der 70.  
 — Gesandter in Prag 36.  
 — Gewalttaten gegen Breslauer Kaufleute 41.  
 — König von 17, 67.  
 — Münzvertrag der Schlesier mit 62, 94.  
 Poleten 99.  
 Polizeiordnung 97.  
 Polkau 208.  
 Polkwitz, Gegenreformation in 224, 230, 237, 238.  
 — Landreste 65.  
 — Widerstand der Einwohner von 192.  
 Polle, Martin 90.  
 Polnisch-Machen 129.  
 Polnisch-Weistritz 199.  
 Polnische Münze 23, 62, 94.  
 Polnisches Bier 88, 99.  
 Polterpassion 242, 243, 248.  
 Pomerschütz (Pommerswitz) 79.  
 Pommer, der kleine 156.  
 Pommern 11.  
 Porphyrius, Kaspar Benedikt 48.  
 Postillen, lutherische 158.  
 Postrosse 99, 106.

- Postspesen 70, 78, 84.  
 Prädel, Hans 24.  
 Prädikanten, sektische 14, 144, 157,  
   158, 159, 174, 181, 184, 191, 196,  
   200, 213, 223, 230, 231, 265.  
 Prämonstratenser 261.  
 Prag 67, 151, 184, 192, 194, 206,  
   208, 229, 238, 261.  
 Preibisch, Pastor 154, 223, 227,  
   229, 239.  
 Preis, Martin 229.  
 Preuß, Hofkammersekretär Daniel  
   102.  
 Preußen, Einmarsch der 156.  
 Pribus, Gegenreformation in 257.  
 Priese, Schmied, Martin 229, 240.  
 Primkenau 26, 236, 257.  
 Prittewitz, von 77.  
 Privilegien d. Neißer Landstände 19.  
 — der schlesischen Stände 59.  
 Prockots, Ernst 33.  
 Promnitz, Freiin Benigna Polyxena  
   von 6.  
 — Dorothea v. 6.  
 — Heinrich Anselm von 259.  
 — Freiherr Siegfried v. 6, 252 fge,  
   257 fge.  
 Promnitzisches Darlehen 70, 71.  
 Propsthof (Grüssau) 14.  
 Proskowski, v. 93.  
 — Freiherr Georg Christoph v. 10.  
 — Johann Christoph v. 10.  
 Protestanten im Bistum 20.  
 — schlesische, unfest im Glauben  
   154 fge.  
 — — ihre Standhaftigkeit 156.  
 Protz, Kapitän 163, 164.  
 Protzen 77.  
 Proviantamt 56.  
 Proviantsalz 91.  
 Proviantspesen 73.  
 Prufke 190.  
 Pückler, Freiherr v. 14.  
 Puntschquart, Martin 163.  
 Purchardt, Paul 158.  
 Pusch, Christoph 161.
- R.**
- Rabensburg 83.  
 Raschke, Daniel 33.  
 — Hans 229, 240.  
 Rasselwitz 167.  
 Rathmann, M. Thomas 27.  
 Ratibor 33, 71.  
 Ratsbestallung in Glogau 15, 16.  
 Ratzbar s. Buntsch.  
 Rauchfangsteuer 66.  
 Rauchsteuer 48.  
 Rause 45.  
 Rebellen Güter 33.  
 Rechenberg, Freiherr Hans Wolf  
   von 26, 236.  
 Reder, Frau von 67, 70, 91.  
 Reder s. Röder.  
 Reduktion der Landesschulden 74.  
 „Refersdorf“ 208.  
 Reformations-Kommission 160,  
   161.  
 Regal des Grenzzolls 48.  
 Regensburg 146.  
 — Reichstag 146.  
 Reichel, Jakob 91.  
 — Sebastian 264.  
 Reichenbach 212.  
 — Anna Maria von 160.  
 Reichert, Oberstleutnant 190.  
 Reichshofrat, kaiserlicher 147.  
 Reichstaler, im Verhältnis zur  
   polnischen Münze 94.  
 — zu kleinen Münzsorten 60, 85,  
   98, 112.  
 Reidlinger, Herr 230.  
 Reiffenberg, Oberst Friedrich von  
   142.  
 Reinerz 161.  
 Reinshain 236.  
 Reinwald, Friedrich 163.  
 Reisewitz, Wenzel von 42.  
 Religionskommission 241.  
 Religionsmandat 166.  
 Religionsstatut 156, 168, 221, 235,  
   288, 241, 251.  
 Remigsberg 23.  
 Rentamt, kaiserliches 28, 36, 57, 62,  
   69, 70, 73, 146.
- Reppisch, Wolf von 67, 92.  
 Reservata der F. und St. 60.  
 Reste, alte 68, 69, 72, 75, 81, 84,  
   85, 87, 97, 98, 113.  
 — kaiserliche 55, 56, 57, 68, 75, 76,  
   89.  
 Restitutionsedikt 147, 148.  
 Restzettel 91.  
 Rettel, Kaspar 256.  
 Reuß, Breslauer Sekretär Andreas  
   100, 101, 102.  
 Reuthau 185.  
 Revers, kaiserlicher, gegen F. und  
   St. 59, 62.  
 Reyman, Johann 256.  
 Rhediger, Breslauer Hauptmann  
   Niclas von 102.  
 Richelieu, Kardinal 137, 146.  
 Richter, Johann 23, 224, 227, 229,  
   231, 239.  
 Rieger, Georg 158, 160.  
 Ritterdienste 48, 270.  
 Robot 44.  
 Röchel, Hans 256.  
 Röder, Hans Moritz von 67, 71.  
 Röhricht, Matz 256.  
 Rösner, Georg 72.  
 — Thomas 200.  
 Röte 71, 73, 90.  
 Röttel, Hans 256.  
 Rohowsky, Adam 33.  
 — Balthasar 33.  
 — Kaspar 33.  
 Rohr, Andreas 71.  
 — David von 4, 20, 67, 71, 91, 175.  
 Romanisten 222.  
 Rombstein, Scholastikus Kaspar  
   Karas von 222.  
 Rosa, Dr. Reinhard, Gutachten über  
   die Breslauer Steuerverhältnisse  
   100, 103, 104, 105.  
 Rosenbach 38, 57.  
 Rothkirch, von 79.  
 — Friedrich von 114, 171, 174, 175,  
   177, 181.  
 — Wenzel von 171, 174, 175, 177,  
   181.  
 Rotter, Elias 168.  
 Rovella, Fürsten von 261.  
 Rudolf II., Kaiser 102, 122, 123,  
   171, 178, 202, 204 fge, 213, 216,  
   232, 233.  
 — — Verweis für Breslau 101.

- Rudolph, Moritz s. Adolph.  
 Rumbaum, Syndikus Georg 195,  
 — 198.  
 Runendorf (Rungenpusch) 194.  
 Ržižan s. Kawkin.
- S.**
- Sachsenrecht 49.  
 Sachsen, Kurfürst von 140, 146.  
 Sachsen-Lauenburg, Herzog von  
 — 46.  
 Säbisch, Adam von 74, 105.  
 Sächsische Frist, doppelte 227, 228.  
 Sagan 63, 65, 84, 114, 129, 130,  
 — 151, 259.  
 — Abschreiben der Steuerreste 98, 99.  
 — Abt von 84, 129, 130, 259.  
 — Freiheitskommission 129, 130.  
 — Fürstentum 63, 64, 69, 84, 87, 94,  
 98, 129, 132, 255, 257, 258 fge.  
 — Gegenreformation in 252 fge, 257.  
 — Kloster in 259.  
 — Klosterkirche in 254.  
 — Kreis 156.  
 — Landstände von 129, 130.  
 Sagschitz 105.  
 Sagwitz 105.  
 Salisch, Franz 109.  
 Salpetergraben in Schlesien 82.  
 Salvaguardien 27.  
 Salz, Einfuhr von fremdem 46.  
 — königliches Regal 45, 46.  
 Salzburg, Erzbischof von 139.  
 Salzhäuser 46.  
 Salzsiedewerk 48.  
 Sandstift in Breslau 74, 97.  
 Sandtberger, Georg 229.  
 Schachmann, Ratsältester Jakob  
 — 101, 102.  
 Schaffgotsch, Freiherr Hans Ulrich  
 von 14, 78, 91, 103, 208, 218.  
 Schandewoi, Rittmeister Lucas 45.  
 Scharff, bischöflicher Rat 32.  
 Schaumeister auf Tuch 27.  
 Schedel, Konsul Kaspar 243, 244,  
 — 247, 248.  
 Scheffer, Georg 253, 256.  
 Scheibner, Nikolaus 200.  
 Scherffenberg, Oberst v. 61.  
 Schertel, Lorenz 42.  
 Scherzer, Stenzel 228, 240.  
 Schickfuß, Jakob 100.
- Schildau 194.  
 Schilling, Siegmund 67.  
 Schirmer, Kirchenschreiber Christoph  
 — 187.  
 Schirowski, Kaspar 33.  
 Schlawitz, Balthasar 229.  
 Schlegel 158.  
 — Georg 256.  
 Schleifer, Barbara 229.  
 Schlesien 260.  
 — Einführung des Christentums in 180.  
 — Österreichisch- 162.  
 — Selbstsucht der Stände 56.  
 — Steuerwesen 29.  
 — Unvermögen von 49.  
 — Wankelmut der Protestanten 155.  
 — Weinbau 70.  
 Schlick, Graf (Heinrich) von 29, 31, 32.  
 Schmeskall, Heinrich 90.  
 Schmidt, Jakob 229.  
 Schmollen 262.  
 Schneider, M. Georg 16.  
 — Hans 228, 240.  
 — Matthäus 228.  
 Schönai, Freiherr Hans von 38,  
 — 236.  
 Schönau 39, 63, 64, 114, 212, 223.  
 Schönberg, Kaspar von 252.  
 Schönborner, Dr. Georg 48.  
 Schönknecht, Stadtrichter Johann  
 — 244.  
 Scholtz, Hans 159.  
 — Zacharias 159.  
 Scholtze, Georg 158.  
 — Hans 50.  
 Scholtzens, Kaspar 79.  
 Scholz 190.  
 — Burggraf Daniel 168.  
 Schorliss, Jakob 228.  
 Schotten 43, 66.  
 Schreibersdorf 269.  
 „Schribenzky“ 71.  
 Schrickwitz 105.  
 Schubarth (Schubert), Christoph  
 — 228, 240.  
 Schubert (Schubrot), Martin 229,  
 — 240.  
 Schulden, Reduktion der Landes-  
 — 73.  
 — Revision der schlesischen 56.  
 Schuldenlast Schlesiens 41, 43, 44,  
 — 56, 59, 62, 66.  
 Schuldentilgung 19, 56, 73, 90, 97.
- Schuldner, Exekution gegen säumige  
 — 97.  
 Schultz, Abgeordneter 105.  
 Schwab, Frau 229.  
 Schwäbisch-Hall 166.  
 Schwartz, Pfarrer Andreas 159.  
 — Hans 229.  
 Schwarze s. Gersdorf.  
 Schwarzmann von Schwarzenthal  
 — s. Melander.  
 Schweden 191.  
 Schweidnitz 108, 150, 151, 156,  
 — 180, 211, 212.  
 — Auslieferung der Franziskaner-  
 kirche in 193 fge.  
 — St. Barbara-Kirche 198.  
 — Dominikaner in 77.  
 — die Einquartierung von 1627 212.  
 — Heilige Geist-Kirche 198, 199, 209,  
 — 210, 211.  
 — Heilige Leichnamskirche 198, 199,  
 — 200, 210.  
 — die Judensynagoge 210.  
 — Kirche zum Heiligen Kreuz 148,  
 — 197.  
 — Köppengasse 212.  
 — Marienkirche (Unsere liebe Frau  
 im Walde) 198.  
 — die große Pfarrkirche in 209, 212.  
 — Prioratkirche 193.  
 — Sacellum Corporis Christi 198, 210.  
 — Steuerreste 63.  
 — Striegendorf 198, 199, 210.  
 — die Torkirchen 209.  
 — Weißerger von 47.  
 — Zeughof 198.  
 Schweidnitz-Jauer, Fürstentum  
 — 67, 87, 212, 270.  
 — Hauptmann des 79, 81, 100.  
 — — Landessteuern 3, 69, 81.  
 — — Stände 194, 202, 207.  
 — — Steuerreste 63, 64, 113.  
 — — besondere Stimme im Fürsten-  
 rat 22.  
 — — Vertreibung der evangelischen  
 Pastoren auf dem Lande im 200.  
 Schweinitz, Heinrich 33.  
 Schweinitz, David von 268.  
 Schwemm, Adam 262.  
 Schwenkfelder 233.  
 Schwiebus 67, 155, 226.  
 — Gegenreformation in 224, 230, 234,  
 — 238, 252.

- Schwiebus, Landreste 65.  
 Scultetus, Guardian Johann 195, 200, 201.  
 — Johann Gebhard 215.  
 Seborsch 11.  
 Sebottendorf, Abraham von 150, 155, 209.  
 Sedlitz 260.  
 Sedlnitzky, Peter von 33.  
 — und Choltitz, Freiherr Karl Christoph von 6.  
 Seidel, Daniel 229, 240.  
 Seifersdorf 44, 79, 268.  
 — (zwischen Nimptsch und Reichenbach) 35.  
 Seitendorf 77.  
 Sekten, Schädlichkeit der protestantischen 139.  
 Selbach, Katharina von 142, 143.  
 Seydlitz, Hans von 70, 91.  
 — Johann von 263.  
 Siebeneichen 151.  
 Siegel, Augustinus 197.  
 Siegmund III., König von Polen 23, 45, 46.  
 Sieglitz 67.  
 Siegroth, von 35.  
 Siena 149.  
 Sievershausen 142.  
 Silber, Wert der Mark 56.  
 Silberberg 161.  
 Silberzinsen 87, 111, 154, 270.  
 Simmer, Ludwig 71.  
 Simsdorf 262.  
 Sitsch, Gotthard von 71.  
 Skagen, Kap 146.  
 Skopp, Kapitän von 28.  
 Skotschau, Herrschaft 113.  
 Soldatenehen 77.  
 Sommerfeld 48, 259.  
 Sonntagsheiligung 251.  
 Sorau (Niederschlesien) 253.  
 Sorten, grobe (Münze) 61, 62, 88.  
 Spanien 181.  
 — König von 138.  
 Specht, Magister Joachim 186, 232.  
 Speziestaler 88.  
 Sprinzenstein, Freiherr Hans Ernst von 25, 26.  
 — Herr von 245.  
 Sprottau 253.  
 — Gegenreformation in 230, 234, 238, 243, 257.
- Sprottau, Hauptquartier Waldsteins 31.  
 — Jungfrauenkloster 27, 28, 230.  
 — Kreis 156.  
 Stabelwitz 105.  
 Stabrim, Zacharias 256.  
 Stadt- und Wohnrecht 19.  
 Stadtteilung 16.  
 Stadtschöppen 240.  
 Stände, geistliche 147.  
 — Selbstsucht der 56.  
 Ständische Opposition 144, 145 fge.  
 Stahremberg, Hauptmann Weichart von 13, 14, 15, 21.  
 Stahrembergsche Kompanien 7, 8, 11, 13, 20, 83.  
 Standesherrschaften, freiherrliche 69, 87.  
 Starzinski, Georg 33.  
 Status minores 95.  
 Statutum civicum s. Religionsstatut.  
 Staupenschlag 227, 229.  
 Stegelhäuser 180.  
 Steiermark, Adel und Stände von 139, 140, 144.  
 — Gegenreformation in 140, 141, 142.  
 Stein 79.  
 Steinacker, Herr von 7, 11, 13.  
 Steinau 26, 71.  
 Sternberg, Land 258.  
 Stettin 6.  
 Steubendorf, Gut 63, 113.  
 Steuerabfall 101.  
 Steueransage 85, 86, 94, 98, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 110.  
 Steuerbefreiung 28, 84, 101, 168.  
 Steuerbücher 105, 107, 109, 110.  
 Steuereingänge 9, 62, 98.  
 Steuereinnehmer 73.  
 Steuereintreibung durch Exekution 3, 38, 45, 101.  
 Steuererhöhung auf Bier 88.  
 Steuermoderation 67, 84, 85, 86, 92, 94, 95, 99, 107, 108.  
 Steuern, Häufung der 37, 108.  
 — kaiserliche 20, 69.  
 — der Tagelöhner 108.  
 Steuernachlaß 92, 95, 110.  
 Steuerreitung, General- 65, 82, 83, 97, 112.  
 Steuerreste 45, 63, 78, 92, 104, 107.  
 — kaiserliche 62, 65, 89, 112.  
 Stifter 74, 90, 98.
- Stimmer, Abt Hugo 260, 263, 264.  
 Stingelius, Dr. 230.  
 Storkow 48.  
 Stosch, Helena von 151.  
 Strachwitz, Christ.v., Administrator im Bistum Neiße, 7, 11, 174, 179, 182, 262.  
 Strakonitz, Prior zu 233.  
 Straßburg 147.  
 Strassoldo, L. von 159, 161.  
 Strehlen 21, 47.  
 — großer Brand in 270.  
 — Infektion in 270.  
 Strehlener Klostergüter 268 fge.  
 Striegau 199, 208, 212.  
 — Steuerreste 64.  
 Strohinowski (Stroinowsky), Spesen 91.  
 Strozzi, Oberst v. 8, 18, 37.  
 Studnitz, Hans von 262.  
 Subgius, Johann 16, 187, 223, 237, 239.  
 Suffolk, Grafschaft 27.  
 Sulau (Zulauf), Herrschaft, Steuerreste 63, 64.  
 Sunneg, Herr von 95.

## T.

- Tack, Sekretär 163.  
 Talmberg (Tallenberg), Oberlandrichter Friedrich von 57, 59.  
 Tarnow 23.  
 Taxe, General- 92, 95.  
 Terzka 76, 159, 160.  
 Teschen 95, 148.  
 — Gegenreformation in 231.  
 — Fürstentum, Herzogin von 72, 94.  
 — — Kriegsschaden 82, 83, 98.  
 — — Steuerreste 63, 82, 83, 89, 113.  
 Teupitz 48.  
 Teute, Georg 229.  
 Tiefenbachsches Regiment 11.  
 Tilly, General der Liga, von 147.  
 Tirol 160.  
 Töpliwoda 114.  
 Torgau 252.  
 Trachenberg 208.  
 Traktation, kursächsische 86.  
 Trautenau 158.  
 Trebnitz 150, 262.  
 — Äbtissin von 45, 127, 261, 265, 268.

Trebritz, Gegenreformation im Stift 260 fge.  
 — Stift 71, 266.  
 — Wallfahrt S. Hedwigis 262.  
 Treptau, Jakob 93, 141, 150, 156  
 Tribuliersoldaten 155.  
 Triebel 254.  
 Triebskorn, Diakonus Melchior 243, 244, 246, 247.  
 Triller, Jeremias 229.  
 Troilo, Dekan Nikolaus von 35.  
 Troppau 13, 30, 41, 63, 65, 71, 83, 114, 148, 189.  
 — Fürstentum 92, 94, 95, 100, 108.  
 — — Gegenreformation 166.  
 — — Kriegsschaden 82, 83.  
 — — Steuerreste 63, 64, 82, 83, 89, 113.  
 Tschappius, Christian 158.  
 Tscheschen 210.  
 Tscheschnitz(Tschechowitz), Michael 228, 240.  
 Tschetschau s. Mettich.  
 Tschiebsdorf 129.  
 Tschirnitz 32, 33.  
 Tuchknappen 238.  
 Türkenkriege 271.  
 Turincke, Peter 229.  
 Turzy (Tursky), Gut in Böhmen 38, 272.  
 Tzschinder, Georg 256.

**U.**

Übertragung von Land u. Städten 8.  
 Ujest 10.  
 Ullersdorf 158.  
 — Dietrich von 161.  
 Ulm 147.  
 Uloschwitz s. Loischwitz.  
 Umlauff, Martin 229.  
 Ungarische Grenze, Schutz der 49, 51, 55, 58, 80.  
 — Weine 70.  
 Ungarn 191.  
 Unpossessionierte Bürger 29.  
 Unruhe, Kommissar von 22.  
 Unserer Lieben Frauen, Stift zu (in Breslau) 71.  
 Unwürden 45.  
 Urban VIII., Papst 141, 261, 264, 265.  
 Urbar, 161, 221.

Urbariantaxe 199.  
 Urbars-Ansagung 103, 108, 110.  
 Urfried (Urfehde) 227, 228, 229.  
 Usualgeld und Reichstaler 85.  
 Uthmann, Hans 86.  
 — Konrad 111.

**V.**

Valle, Roland a 171.  
 Veldenz 23.  
 Venediger, Daniel v. 12, 13, 19, 33, 36, 148, 173 fge, 227, 262.  
 — Gesandter beim Fürstentage 79.  
 — Weigerung als Gesandter zum Fürstentage zu ziehen 32, 34, 35.  
 Verbot der Kommunion sub utraque 265.  
 Viatis, Bartholomäus 90.  
 Viehsteuer 41, 42, 43, 66, 67, 69, 71, 78, 87, 90, 91, 116.  
 Vinzenz, St. 261, 272.  
 — Stift St. 71, 74, 97.  
 Visitation der Ordensklöster in Schlesien 260 fge, 265 fge.  
 Vlodwig 44.  
 Vogel, Gottfried 24.  
 Vogt, Sebastian 109.  
 Voigt, Hans 187.  
 Voigtmannsdorf 171.  
 Vormünder, plessische 13.  
 Vorspannpferde 51, 84.  
 Vortel 20, 67, 71, 84.  
 Vrat (Vrath, Wrat, Wrath), Abt Georg 260 fge, 263, 264.

**W.**

Wachtel, Johann Heinrich von 171, 174, 175, 181.  
 Waibel s. Weibel.  
 Waldau, Hans von 22.  
 — Joachim von 77.  
 Walkowsky, Hieronymus 22,  
 Waldstein, Albrecht von, Herzog von Friedland, 12, 26.  
 — — Befehl zur Abdankung der Polen 4, 9.  
 — — und die Gegenreformation 163, 164, 165, 253, 255, 258, 259, 260.  
 — — verlangt schlesische Geschütze und Glocken 41.

Waldstein, Albrecht von, Herzog von Friedland, Güterkauf 38, 272.  
 — — dem Kaiser vorgestreckte Kriegskosten 80.  
 — — seine Launen 6, 12, 31.  
 — — Leibregiment 31.  
 — — Militärdiktatur 147.  
 — — als Oberbefehlshaber und Heerführer 49, 95, 145, 146, 147, 153, 256, 258.  
 — — Pardonsteilung an schlesische Rebellen 42.  
 — — sein Ruf 130.  
 — — bittet um Steuerermäßigung für Sagan 84, 94, 99, 100.  
 — — vor Troppau 30.  
 — — Überlassung schlesisch. Steuern an ihn 28, 82, 83, 114.  
 — — Übertragung des Fürstentums Sagan an 129 fge.  
 — — Verhältnis zu F. und St. 94, 98, 99, 131 fge.  
 — — Widersacher Dohnas 151.  
 — — Zug durch das Bistum Neiße 8, 13.  
 Waldstein, Fräulein Isolde von, aus dem Hause Lomnitz 9, 151.  
 — Wenzel, Freiherr von 151, 272.  
 Walter, Maz 256.  
 Waltersdorf 185, 190.  
 Walther, Rektor Philipp 245.  
 Wappensticker (Wappenstricker), Johann 215, 224, 227, 228.  
 Wareneinfuhr, zollfreie 46.  
 Warkotsch, Kaspar von 91.  
 Warnsdorf, Kaspar von 193.  
 Warschau 46, 149, 151.  
 Wartegeld 73.  
 Wartenberg 111, 150, 241, 257.  
 — Herrschaft, Steuerreste 64.  
 Wartenhorst, Heinrich 189.  
 Wasserschaden 80.  
 Weibel[ius], Domherr 34, 35.  
 Weichau 236.  
 Weidner, Dr. 245, 249.  
 Weigel, Adam 256.  
 Weigelsdorf 79.  
 Weine, Gubener, Krossener, schleisische 70.  
 — ungarische, österreichische, mährische 70.  
 Weiner, Paul, Abt zu Sagan 130.  
 Weinzoll 66, 70, 90.

Weistritz (Polnisch-) 199.  
 Weniger, Martin 157.  
 Wentzel, Diakonus 165.  
 Werber, aufgefangene 30.  
 Werbung 60.  
 Wernsdorf 233.  
 Wesenbeck, Dr. Matthaeus 101.  
 Westfälischer Frieden 146.  
 Wet tengel, Rittmeister 164.  
 Wetzel s. Bahro.  
 Wicke, Adam 228.  
 Wien 90, 208, 209, 237, 260, 261,  
     268, 271.  
 — Caput der Weißgerberzeche 47.  
 — Hauptzeughaus 41.  
 Wiese, Daniel von 181.  
 Wießner (Wiesener), Heinrich 255.  
 — Kaspar 253, 255.  
 Wilhelm, Herzog von Bayern 139,  
     140.  
 Wilkau 194.  
 Willich, Pastor 241 fge.  
 Wilxen 269.  
 Winterkönig, der 180, 193.  
 Winterquartiere 98.  
 Winzenberg 171, 177, 182.  
 Wirth, Bürgermeister Hans 195.  
 Witt, Johann von 82.  
 Wittenberg 101, 251.  
 Wladislaus, König 266.

Wlaschin 57.  
 Wohlau, Eiuquartierung 4.  
 Woitz 5.  
 Wolff, Kaspar 77.  
 Wu cher 96.  
 Wünschelburg 158, 160.  
 Würben (Grafen Stephan, Andreas,  
     Franz) 200.  
 Würchwitz 22.  
 Würzburg 142.  
 Wüsthube, Hans 187.

Z.

Zabrze 11.  
 Zadel 76, 77.  
 Zankau 57.  
 Zawers, Balthasar 33.  
 — Kaspar der Jüngere 33.  
 Zeehen 214, 216.  
 — Verfassung der 50.  
 Zechengebräuche 237.  
 Zedlitz 199.  
 — Alexander Sigismund Freiherr von  
     236.  
 — Niclas von 194, 195, 202.  
 — von, aus dem Hause Panten 35.  
 — Siegmund von 208.  
 Zehnter (zehnter Mann) 78.

Zelle, Abt zur Neuen 260.  
 Zesch, Kanzler Hans 102.  
 Zessel 262.  
 Zeughaus, General- 67, 70.  
 Zeugwärter, ständischer 67.  
 Zinsen der Landesschulden 74, 107.  
 Zirn, Christoph von 79.  
 Zittau 251.  
 Znaim 209, 260.  
 Zobten 21.  
 Zoll auf Röte 71, 90.  
 — — Tuch 27.  
 — — Wein oder Bier 50, 70, 78, 90.  
 Zollaufschlag 36, 48, 70.  
 Zollermäßigung 36.  
 Zollfreiheit 46.  
 Zollgefälle 48, 106, 235.  
 Zollintraden, kaiserliche 22.  
 Zollordnung im Bistum 36.  
 Zollstreit 50.  
 Zossen 48.  
 Züllichau 48, 155.  
 Zülz 5, 9, 83.  
 — Juden 66, 69, 88, 93.  
 Zülzendorf 208.  
 Zulauf s. Sulau.  
 Zunötigungen, Patente gegen tät-  
     liche 28.  
 Zuzella 39.  
 Zwölfer, judicia der 202.

---

502 um M. von MA. salteW  
503 nicht wahr? — 504 N.  
505 — die losenN  
506 50. JedeD. verstehtN  
507 vielleicht, vielleichtN  
508 (4) möglichst vielleichtN  
509 möglicherweiseN  
510 nicht wahr? — 511 N.  
512 nichtN  
513 512 nichtN  
514 nichtN  
515 nichtN  
516 515 nicht N.  
517 nicht? — 518  
519 517, 518 nicht who nictW  
520 519 nicht? —  
521 52 nicht? —  
522 52 nicht? —  
523 501 52 nicht? —  
524 möglichst, möglichstN  
525 manch mal gescheitertN  
526 nichtN  
527 nichtN  
528 nichtN  
529 nichtN  
530 nichtN  
531 nichtN  
532 nichtN  
533 nichtN  
534 nichtN  
535 nichtN  
536 nichtN  
537 nichtN  
538 nichtN  
539 nichtN  
540 nichtN  
541 nichtN  
542 nichtN  
543 nichtN  
544 nichtN  
545 nichtN  
546 nichtN  
547 nichtN  
548 nichtN  
549 nichtN  
550 nichtN  
551 nichtN  
552 nichtN  
553 nichtN  
554 nichtN  
555 nichtN  
556 nichtN  
557 nichtN  
558 nichtN  
559 nichtN  
560 nichtN  
561 nichtN  
562 nichtN  
563 nichtN  
564 nichtN  
565 nichtN  
566 nichtN  
567 nichtN  
568 nichtN  
569 nichtN  
570 nichtN  
571 nichtN  
572 nichtN  
573 nichtN  
574 nichtN  
575 nichtN  
576 nichtN  
577 nichtN  
578 nichtN  
579 nichtN  
580 nichtN  
581 nichtN  
582 nichtN  
583 nichtN  
584 nichtN  
585 nichtN  
586 nichtN  
587 nichtN  
588 nichtN  
589 nichtN  
590 nichtN  
591 nichtN  
592 nichtN  
593 nichtN  
594 nichtN  
595 nichtN  
596 nichtN  
597 nichtN  
598 nichtN  
599 nichtN  
600 nichtN  
601 nichtN  
602 nichtN  
603 nichtN  
604 nichtN  
605 nichtN  
606 nichtN  
607 nichtN  
608 nichtN  
609 nichtN  
610 nichtN  
611 nichtN  
612 nichtN  
613 nichtN  
614 nichtN  
615 nichtN  
616 nichtN  
617 nichtN  
618 nichtN  
619 nichtN  
620 nichtN  
621 nichtN  
622 nichtN  
623 nichtN  
624 nichtN  
625 nichtN  
626 nichtN  
627 nichtN  
628 nichtN  
629 nichtN  
630 nichtN  
631 nichtN  
632 nichtN  
633 nichtN  
634 nichtN  
635 nichtN  
636 nichtN  
637 nichtN  
638 nichtN  
639 nichtN  
640 nichtN  
641 nichtN  
642 nichtN  
643 nichtN  
644 nichtN  
645 nichtN  
646 nichtN  
647 nichtN  
648 nichtN  
649 nichtN  
650 nichtN  
651 nichtN  
652 nichtN  
653 nichtN  
654 nichtN  
655 nichtN  
656 nichtN  
657 nichtN  
658 nichtN  
659 nichtN  
660 nichtN  
661 nichtN  
662 nichtN  
663 nichtN  
664 nichtN  
665 nichtN  
666 nichtN  
667 nichtN  
668 nichtN  
669 nichtN  
670 nichtN  
671 nichtN  
672 nichtN  
673 nichtN  
674 nichtN  
675 nichtN  
676 nichtN  
677 nichtN  
678 nichtN  
679 nichtN  
680 nichtN  
681 nichtN  
682 nichtN  
683 nichtN  
684 nichtN  
685 nichtN  
686 nichtN  
687 nichtN  
688 nichtN  
689 nichtN  
690 nichtN  
691 nichtN  
692 nichtN  
693 nichtN  
694 nichtN  
695 nichtN  
696 nichtN  
697 nichtN  
698 nichtN  
699 nichtN  
700 nichtN  
701 nichtN  
702 nichtN  
703 nichtN  
704 nichtN  
705 nichtN  
706 nichtN  
707 nichtN  
708 nichtN  
709 nichtN  
710 nichtN  
711 nichtN  
712 nichtN  
713 nichtN  
714 nichtN  
715 nichtN  
716 nichtN  
717 nichtN  
718 nichtN  
719 nichtN  
720 nichtN  
721 nichtN  
722 nichtN  
723 nichtN  
724 nichtN  
725 nichtN  
726 nichtN  
727 nichtN  
728 nichtN  
729 nichtN  
730 nichtN  
731 nichtN  
732 nichtN  
733 nichtN  
734 nichtN  
735 nichtN  
736 nichtN  
737 nichtN  
738 nichtN  
739 nichtN  
740 nichtN  
741 nichtN  
742 nichtN  
743 nichtN  
744 nichtN  
745 nichtN  
746 nichtN  
747 nichtN  
748 nichtN  
749 nichtN  
750 nichtN  
751 nichtN  
752 nichtN  
753 nichtN  
754 nichtN  
755 nichtN  
756 nichtN  
757 nichtN  
758 nichtN  
759 nichtN  
760 nichtN  
761 nichtN  
762 nichtN  
763 nichtN  
764 nichtN  
765 nichtN  
766 nichtN  
767 nichtN  
768 nichtN  
769 nichtN  
770 nichtN  
771 nichtN  
772 nichtN  
773 nichtN  
774 nichtN  
775 nichtN  
776 nichtN  
777 nichtN  
778 nichtN  
779 nichtN  
780 nichtN  
781 nichtN  
782 nichtN  
783 nichtN  
784 nichtN  
785 nichtN  
786 nichtN  
787 nichtN  
788 nichtN  
789 nichtN  
790 nichtN  
791 nichtN  
792 nichtN  
793 nichtN  
794 nichtN  
795 nichtN  
796 nichtN  
797 nichtN  
798 nichtN  
799 nichtN  
800 nichtN  
801 nichtN  
802 nichtN  
803 nichtN  
804 nichtN  
805 nichtN  
806 nichtN  
807 nichtN  
808 nichtN  
809 nichtN  
810 nichtN  
811 nichtN  
812 nichtN  
813 nichtN  
814 nichtN  
815 nichtN  
816 nichtN  
817 nichtN  
818 nichtN  
819 nichtN  
820 nichtN  
821 nichtN  
822 nichtN  
823 nichtN  
824 nichtN  
825 nichtN  
826 nichtN  
827 nichtN  
828 nichtN  
829 nichtN  
830 nichtN  
831 nichtN  
832 nichtN  
833 nichtN  
834 nichtN  
835 nichtN  
836 nichtN  
837 nichtN  
838 nichtN  
839 nichtN  
840 nichtN  
841 nichtN  
842 nichtN  
843 nichtN  
844 nichtN  
845 nichtN  
846 nichtN  
847 nichtN  
848 nichtN  
849 nichtN  
850 nichtN  
851 nichtN  
852 nichtN  
853 nichtN  
854 nichtN  
855 nichtN  
856 nichtN  
857 nichtN  
858 nichtN  
859 nichtN  
860 nichtN  
861 nichtN  
862 nichtN  
863 nichtN  
864 nichtN  
865 nichtN  
866 nichtN  
867 nichtN  
868 nichtN  
869 nichtN  
870 nichtN  
871 nichtN  
872 nichtN  
873 nichtN  
874 nichtN  
875 nichtN  
876 nichtN  
877 nichtN  
878 nichtN  
879 nichtN  
880 nichtN  
881 nichtN  
882 nichtN  
883 nichtN  
884 nichtN  
885 nichtN  
886 nichtN  
887 nichtN  
888 nichtN  
889 nichtN  
890 nichtN  
891 nichtN  
892 nichtN  
893 nichtN  
894 nichtN  
895 nichtN  
896 nichtN  
897 nichtN  
898 nichtN  
899 nichtN  
900 nichtN  
901 nichtN  
902 nichtN  
903 nichtN  
904 nichtN  
905 nichtN  
906 nichtN  
907 nichtN  
908 nichtN  
909 nichtN  
910 nichtN  
911 nichtN  
912 nichtN  
913 nichtN  
914 nichtN  
915 nichtN  
916 nichtN  
917 nichtN  
918 nichtN  
919 nichtN  
920 nichtN  
921 nichtN  
922 nichtN  
923 nichtN  
924 nichtN  
925 nichtN  
926 nichtN  
927 nichtN  
928 nichtN  
929 nichtN  
930 nichtN  
931 nichtN  
932 nichtN  
933 nichtN  
934 nichtN  
935 nichtN  
936 nichtN  
937 nichtN  
938 nichtN  
939 nichtN  
940 nichtN  
941 nichtN  
942 nichtN  
943 nichtN  
944 nichtN  
945 nichtN  
946 nichtN  
947 nichtN  
948 nichtN  
949 nichtN  
950 nichtN  
951 nichtN  
952 nichtN  
953 nichtN  
954 nichtN  
955 nichtN  
956 nichtN  
957 nichtN  
958 nichtN  
959 nichtN  
960 nichtN  
961 nichtN  
962 nichtN  
963 nichtN  
964 nichtN  
965 nichtN  
966 nichtN  
967 nichtN  
968 nichtN  
969 nichtN  
970 nichtN  
971 nichtN  
972 nichtN  
973 nichtN  
974 nichtN  
975 nichtN  
976 nichtN  
977 nichtN  
978 nichtN  
979 nichtN  
980 nichtN  
981 nichtN  
982 nichtN  
983 nichtN  
984 nichtN  
985 nichtN  
986 nichtN  
987 nichtN  
988 nichtN  
989 nichtN  
990 nichtN  
991 nichtN  
992 nichtN  
993 nichtN  
994 nichtN  
995 nichtN  
996 nichtN  
997 nichtN  
998 nichtN  
999 nichtN  
1000 nichtN

Druck von R. Nischkowsky in Breslau.







Wojewódzka Biblioteka  
Publiczna w Opolu

4070/VII S



001-004071-07-0